

# Ministerial-Blatt

f ü r

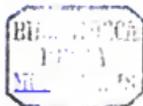
die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.



14<sup>ter</sup> Jahrgang.

1853.



(Mit einem chronologischen, Sach- und Personal-Register.)

---

Berlin, 1853.

Im Verlage des Königl. Zeitungsbureau's.

g. n. 19.

# Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1853.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

- I. **Organisations-Sachen.**
  - A. Behörden und Beamte. 1. 41. 73. 93. 113. 167. 227. 267. 273.
  - B. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse. 42. 137. 157.
  - C. Staatshaushalt, Etats, Kassen- und Rechnungswesen. 94. 185. 225.
- II. **Kirchliche Angelegenheiten.** 74. 94. 229.
- III. **Unterrichts-Angelegenheiten.** 2. 42. 75. 95. 114. 158. 186. 275
- IV. **Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei.** 2. 76. 190. 277.
- V. **Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.** 9. 44. 78. 116. 138. 160. 192. 234. 259. 277.
- VI. **Polizei-Verwaltung.**
  - A. Im Allgemeinen. 46. 144. 263. 280.
  - B. Gendarmerie. 281.
  - C. Bau-Polizei. 79. 119.
  - D. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen. 131. 195. 236.
  - E. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel. 79. 165.
  - F. Ordnungs- und Sitten-Polizei. 13. 82. 166. 196.
  - G. Pass- und Fremden-Polizei. 14. 95. 145. 196. 235. 264. 281.
  - H. Sicherheits-Polizei. 82. 131.
  - J. Polizei gegen Unglücksfälle. 96.
  - K. Strom- und Schiffahrt-Polizei. 47.
  - L. Veterinair-Polizei. 132.
  - M. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen. 14. 48. 97. 166. 265. 282.
  - N. Gefängniswesen, Straf- und Besserungs-Anstalten. 51. 132. 196. 265.
  - O. Transportwesen. 197.
- VII. **Landwirthschaftliche Angelegenheiten.** 26. 52. 84. 97. 133. 168. 194. 237. 266. 282.
- VIII. **Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.** 30. 85. 99. 134. 147. 169. 198. 242. 268. 284.

- IX. **Landstraßen und Chausséen.** 36. 61. 85. 148. 182. 246. 271. 287.
- X. **Eisenbahnen.** 135. 207. 247. 287.
- XI. **Bergwerks- und Hütten-Wesen.** 91.
- XII. **General-Postverwaltung.** 35. 53. 104. 135. 205. 245. 287.
- XIII. **Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.** 37. 70. 90. 104. 152. 183.  
222. 248. 272. 292.
- XIV. **Domainen-Verwaltung.** 3 8.70. 106. 155. 250.
- XV. **Forst-Verwaltung.** 70. 106. 155. 250.
- XVI. **Jagd-Verwaltung.** 152.
- XVII. **Lotterie-Angelegenheiten.** 39. 71. 224.
- XVIII. **Militair-Angelegenheiten.** 39. 72. 110. 136. 156. 272.
- XIX. **Marine-Angelegenheiten.** 72.
-

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 1.

Berlin, den 31. Januar 1853.

14<sup>ter</sup> Jahrgang.

### 1. Behörden und Beamte.

1) Circular-Befugung an sämtliche königliche Regierungs-Präsidenten, sowie an das Polizei-Präsidium und den Vorstand der Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, die Anstellungsfähigkeit der bei dem Ministerium des königlichen Hauses und der Hof-Kammer der königlichen Familiengüter angenommenen Civil-Supernumerarien betreffend, vom 14. Januar 1853.

Dem königlichen Regierungs-Präsidium zc. übersenden wir anbei ein Exemplar des Staatsministerial-Beschlusses vom 16. December v. J. (Znl. a),

wonach den bei dem Ministerium des königlichen Hauses und bei der Hof-Kammer der königlichen Familiengüter angenommenen und ausgebildeten Civil-Supernumerarien auch die Anstellungsfähigkeit für den Civil-Subalterndienst überhaupt, namentlich auch für die Verwaltungsbehörden des Staats, zugesprochen ist, zur Kenntnisaufnahme und Beachtung in etwa vorkommenden Fällen. Berlin, den 14. Januar 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage.

v. Mantuffel.

Horn.

#### a. Beschluß.

Das königliche Staats-Ministerium, nachdem es von dem an den Minister-Präsidenten gerichteten Schreiben des Ober-Kammerherrn, Minister des königlichen Hauses Grafen zu Stolberg-Wernigerode vom 8. November v. J. Kenntnis genommen, erklärt sich damit einverstanden, daß den bei dem Ministerium des königlichen Hauses und bei der Hof-Kammer der königlichen Familiengüter angenommenen und ausgebildeten Civil-Supernumerarien auch die Anstellungsfähigkeit für den Civil-Subalterndienst überhaupt, namentlich für die Verwaltungs-Behörden des Staats zugesprochen sei, in dem vorausgesetzt wird, daß in Betreff der Zulassung und Ausbildung der Civil-Supernumerarien bei dem Ministerium des königlichen Hauses und bei der Hof-Kammer der königlichen Familiengüter die in dieser Hinsicht für die Verwaltungs-Behörden des Staats geltenden und künftig zu erlassenden Vorschriften vollständig in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 16. December 1852.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Mantuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer. v. Seyditz. v. Bodelschwingh. v. Benin.

## II. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 2) Bekanntmachung wegen der Befähigung der Realschule in Halle zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Kandidaten des Baufachs, vom 30. November 1852.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Oktober c. (Minist. B 1852 S. 286) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Halle als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Kurse in Prima und Sekunda vorchristenmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen worden. Berlin, den 30. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und  
öffentliche Arbeiten.

**v. d. Seydt.**

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

**v. Haumer.**

## III. Medizinal-Wesen.

- 3) Circular-Befugung an sämtliche Königliche Regierungen, die Form und den Inhalt der von den Medizinal-Beamten auszustellenden amtlichen Atteste und Gutachten betreffend, vom 20. Januar 1853.

Mittels Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königlichen Regierungen und das königliche Polizei-Präsidium hieselbst veranlaßt, sich gutachtlich über Maßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, sowie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister eingeforderten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des General-Prokurators zu Köln, erachte ich im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister für notwendig, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die tatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

- 1) die bestimmte Angabe der Berechnung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
- 2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
- 3) bestimmt getrennt von den Angaben zu 2. die eigenen tatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
- 4) die aufgefundenen wieslichen Krankheits-Erscheinungen;
- 5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivierte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Diät oder über die sonst gestellten Fragen;
- 6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 u. 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abzugeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Karakter des Ausstellers, und mit einem Abdruck des Dienstsigels versehen sein.

Die königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinal-Beamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Unerfess mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorchrift vollständig genügt werde.

Um die königlichen Regierungen hiezu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justiz-Minister die Gerichts-Behörden anweisen, von allen denjenigen die ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Anstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden königlichen Regierung resp. dem königlichen Polizei-Präsidenten hierseits beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disziplinar-Wege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Entschten des Medizinal-Kollegiums der Provinz zu ertheilen, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Stattlosigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinal-Beamten sich von einem unzulässigen Mittel leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebens-Ordnung vorschreiben hat, so veranlasse ich die königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinal-Beamten in ihrem Bezirke vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinal-Beamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Entscheidung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aufhebung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird sich in allen Fällen eines deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung and, bei nicht besonders fräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinal-Beamte kann die Aussetzung zc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, and wenn er diese Überzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundbüssen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinal-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinal-Beamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen. Berlin, den 20. Januar 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

#### 4) Regulativ für den Regierungs-Bezirk Frankfurt über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken=Impfung, vom 16. November 1852.

Nach den bei den Pocken-Contagionen der letzten Jahre gemachten Erfahrungen hat sich das im hiesigen Verwaltungs-Bezirk bisher geltende Impf-Regulativ Behufs der prompten Heranziehung sämmtlicher pockenfähiger Individuen zur Schutzimpfung als unzureichend erwiesen. Wir bestimmen daher unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Vernennung vom 30. Mai 1826, daß mit dem Jahre 1853 die öffentliche Schutzpocken=Impfung nach folgenden Vorschriften zur Ausführung kommen soll.

§. 1. Als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken ist durch die Erfahrung die Einimpfung der Schutzpocken nachgewiesen. Wer daher die Empfänglichkeit für die Menschenpocken noch besitzt und sich ohne hinreichende Ursache der Schutzpocken=Impfung entzieht, der befindet sich nicht allein selbst in Gefahr, durch die Pocken erkranken zu werden und selbst sein Leben zu verlieren, sondern er ist im Erkrankungs-falle auch dazu geeignet, anderen Personen, die unter begründeten Umständen von dem Gebrauche der Impfung abgehalten waren, das verdrückliche Pockengift mitzutheilen.

Mit Rücksicht hierauf ordnet daher das Gesetz (§§. 52 und 54 des Regulatives zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 8. August 1835, Ges.-Samml. S. 256.) öffentliche Gesamt-Impfungen an und bestimmt, daß die Eltern und resp. Vormünder derjenigen Kinder, die bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben sind und demnach von den natürlichen Blattern befallen werden, wegen der verlumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgerufenen Gefahr der Ansteckung in eine Polizeistrafe bis zu 6 Zhr. genommen werden sollen.

§. 2. Eltern, Vormünder, Dienstherrschafsten und Vorsteher von Erziehungs-, Schul-, Fabrik- und Arbeits-Anstalten haben daher zur Sicherstellung ihrer Familien oder der Pöckmanntzung und zur Vermeidung der vorerwähnten Polizeistrafen darauf zu achten, daß ihre ungeimpften oder erfolglos geimpften Kinder, Pflegebefohlenen, Angehörigen, Gesinde und Jüglinge entweder auf ihre Kosten durch einen approbirten Arzt oder Wundarzt privatim, oder in dem nächsten für ihren Wohnort angelegten öffentlichen Schutzpocken-Impfungs-Termine geimpft werden. Im ersten Falle sind die Eltern resp. Vormünder gehalten, zu der Zeit, wenn die allgemeine öffentliche Impfung stattfindet, sich durch die im §. 10. dieses Regulatives vorgeschriebenen Impfscheine bei dem Ortsvorstande (Magistrate, Dorfschulzen) darüber auszuweisen, daß die Impfung ihrer Pflegebefohlenen stattgefunden hat, damit in den aufgenommenen Impflisten der erforderliche Vermerk gemacht werden könne. — Die öffentlichen Gesamt-Impfungen erfolgen dagegen für Jedermann unentgeltlich. Da sie aber als eine polizeiliche Nothregel zur Verhütung des Ausbruchs der verberrenden Pockenuche und zur Abwendung von Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Einwohner in Ausführung kommen, so darf kein pockenfähiges Individuum ohne triftigen Grund denselben entzogen werden. Nur Krankheit des Impflings, wodurch seine Gesundheit verhindert wird und das zarte Säuglingsalter bis zum oierten Lebensmonate gestalten das Ausbleiben in dem Termine, jedoch müssen die Verhinderungsgründe vor oder während desselben durch ein ärztliches Atteste oder von einer sonst glaubwürdigen Person nachgewiesen werden.

§. 3. Die in den öffentlichen Terminen geimpften Personen sind am achten Tage nach der Impfung abermals in einem anaufsehenden Termine zu stellen, damit von dem Bezirks-Impfzarzte beurtheilt werden kann, ob die bewirkte Impfung den hinreichenden Schutz gewährt hat, oder ob dieselbe abermals zu verrichten ist.

§. 4. Diejenigen, welche sich in diesem Revisions-Termine nicht stellen, erhalten keinen Impfschein. Es werden bis zur endlichen Bestellung als ungeimpft in den Listen fortgeführt und haben die §. 1. angeführte Polizeistrafe beim Ausbruche der Pocken zu gewärtigen. Krankheiten oder andere wichtige, durch glaubhafte Atteste begründete Hindernisse entschuldigen das Ausbleiben zwar vorläufig, allein die Ausgebliebenen mögen sich später, längstens innerhalb 4 Wochen, vor dem Bezirks-Impfzarzte zur Revision einfinden, oder dessen Besuch in ihrer Wohnung gegen formmäßige Entschädigung erfordern.

§. 5. Die Leitung des öffentlichen Impfgeschäfts in jedem Kreise liegt dem Landrathe und dem Kreis-Physikus ob, so daß jener das Polizeiliche und die Administration, dieser das Technisch-Wissenschaftliche des Geschäfts besorgt. Nur in der Stadt Frankfurt a. d. O. wird das öffentliche Schutzimpfungs-Geschäft vom dem künftigen Polizei-Direktorium und dem betreffenden Physikus geleitet und haben die vorgeordneten Behörden die Impflisten und Impf-Berichte in der nachstehend näher bezeichneten Form von den städtischen Bezirks-Impfärzten zu empfangen und demnach unmittelbar an uns einzureichen.

§. 6. Vor dem 1. Januar eines jeden Jahres wird jedem Ortsvorstande (Magistrate, Dorfschulzen) durch den Landrath ein Exemplar des beizehenden Schemas A. zu der für das nächste Jahr anzuwartenden Impf-Liste zugahen. Für das Jahr 1853 werden die Ortsvorstände zwei Exemplare dieses Schemas erhalten, um am Schlusse des Impfgeschäfts die für das nächste Jahr erdüblichen Impfsfähigen sogleich in die Liste für das folgende Jahr eintragen zu können.

§. 7. Mit dem 15. Januar jeden Jahres fertigen die Ortsvorstände nach diesem Schema eine Liste der in der Gemeinde vorhandenen pockenfähigen und deshalb zu impfenden Individuen an, indem sie die Rubriken 1. 2. 3. 4. 8. 9. dieses Schemas ausfüllen. In diese Liste sind aufzunehmen:

- a. die im Ende jeder 1. Januar nach den Angaben des Kirchenbuchs und der in Betreff der mosaischen Glaubensgenossen und Dissidenten zu führenden Geburtslisten, Geborenen ohne Ausnahme, also auch diejenigen derselben, welche etwa schon geimpft oder in andern Orten und Kreise gebracht worden sind;
- b. die aus früheren Jahren ungeimpft und ungeimpft Gebliebenen;
- c. die in der Gemeinde seit der Aufnahme der letzten Impf-Liste neu angeordneten pockenfähigen Individuen.

Der Ortsvorstand muß bei der seihigen ersten Aufstellung der Liste mit der größten Sorgfalt verfahren und

überbess genau nachforschen, ob unter der Jugend des Ortes sich noch solche Individuen befinden, welche in früheren Zeiten unangeimpft geblieben sind, welche dann ebenfalls in die Liste und zwar in chronologischer Folge nach den Jahrgängen aufgenommen werden müssen.

Nachdem diese List vollständig angefertigt worden, muß sie mit folgenden beiden Attesten versehen werden:

Sämmtliche vom 1. Januar bis Ende Dezember 18 nach den Angaben des Kirchenbuchs in N. N. Geborenen sind in vorstehender Liste aufgeführt, welches beisehigst.

Der Ortsgeistliche.

N. N.

Sämmtliche vom 1. Januar bis Ende Dezember 18 in N. N. von mosaischen Glaubensgenossen und Dissidenten Geborenen, ferner die im erwähnten Zeitraume neu angefertigten pockenfähigen und die aus früheren Jahren verbliebenen pockenfähigen Individuen sind in vorstehender Liste aufgeführt, welches beisehigst.

Der Ortsvorstand.

N. N.

Bis zum 15. Februar eines jeden Jahres haben die Ortsvorstände, mit Einschluß derjenigen der Städte, die solchergestalt ausgefüllt und beisehigste Liste dem betreffenden Landrath einzureichen.

§. 8. Der Landrath hat unter Zuziehung des Kreis-Physikus aus den im Kreise ansässigen Aerzten und Wundärzten die qualifizirtesten zu Bezirks-Impfärzten zu wählen, den Kreis und die Städte, diese unter Zuziehung der Magistratsräte, in Impfbezirke, welche für die Zukunft ohne erhebliche Gründe nicht abzuändern sind, zu theilen, dieselben den Bezirks-Impfärzten zu überweisen, die oon den Ortsvorständen eingerichteten Listen gehörig zu prüfen, insbesondere auch nachzusehen, ob die in der Liste vom Jahre zuvor in der Rubrik 13. aufgeführten ungeschützt gebliebenen Individuen gehörig übertragen sind und sodann diese Listen, wenn sie richtig besunden, oder nachdem sie berichtigt sind, nebst der erforderlichen Anzahl unangelegter Impfscheine nach dem Schema C. vor dem 1. April den betreffenden Bezirks-Impfärzten zu fertigen. Diese Formulare zu den Impfscheinen, sowie die Formulare nach dem Schema A. für die Spezial-Impflisten sind für das platte Land, in den allländlichen Kreisen auf Kosten der Kreisfasse, für sämtliche Städte aber auf Kosten der Kommunalfonds zu fertigen. In den Niederlauffischen Kreisen wird die Ständliche Landes-Deputation die Herren Landräthe mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu den Spezial-Impflisten und zu den Impfscheinen versehen.

§. 9. Mit den Monaten April und Mai haben die Bezirks-Impfärzte in dem ihnen überwiesenen Impfbezirk das Impfgeschäft zu beginnen und spätestens bis zum 1. August zu beendigen. Bei drohenden Epidemien, namentlich beim Scharlach, bei Mäslern, Röteln und beim Kruchdruß, kann die Impfung die zum Erlöschen der Epidemie ausgefetzt werden, und ganz unterbleiben, wenn inzwischen der Spätherbst und Winter herangekommen ist. Dagegen muß die Impfung dreio schleuniger betrieben und über den festgesetzten Termin (1. August) hinaus fortgesetzt werden, sobald die Menschenpecken sich bemerkbar machen.

§. 10. Die Bezirks-Impfärzte haben in den Impflisten die Rubriken 5. 6. 7. 10. 11. 12. 13. 14. resp. an den Impf- und Revivations-Terminen auszufüllen, den mit vollständigem Erfolge Geimpften, resp. deren Angehörigen die ausgefüllten Impfscheine auszuhandigen und demnach die Impfliste mit folgendem Atteste zu versehen und versehen zu lassen:

Daß nach vorstehenden Angaben das Impfgeschäft vollzogen und die in der Rubrik 13. aufgeführten Individuen in die Liste für das nächstfolgende Jahr übertragen sind, welches beisehigst

Der Ortsvorstand.

Der Bezirks-Impfärzt.

N. N.

N. N.

Die Bezirks-Impfärzte haben aber nicht nur die in den jedesmaligen Impflisten verzeichneten Individuen, sondern auch die seit der Aufnahme gedachter Listen, also seit dem letzten Dezember des nächstverflohenen Jahres Geborenen, insofern sie sonst dazu geeignet sind, zu impfen, und dieselben, im Falle die Impfung mit Erfolg geschah, in die Impfliste gehörig nachzutragen und diesen Nachtrag in Betreff der geschehenen Impfung in der überhaupt vorgeschriebenen Art zu beisehigen.

Diese im Nachtrage ausgeführten Impfungen werden zwar nach den allgemeinen Bestimmungen in der Impfliste des nächstfolgenden Jahres wieder aufgeführt, aber in Beziehung auf sie nur die Rubriken 2. 3. und 4. der Liste ausgefüllt und in der Rubrik „Anmerkungen“ wird von dem Ortsvorstande und dem Bezirks-Impfärzte bemerkt, daß diese Personen, der vorjährigen Liste zufolge, bereits mit Erfolg geimpft worden sind.

Die Bezirks-Impfärzte haben die Impf- und Revivisionstermine anzusetzen und wenigstens 8 Tage vor dem Eintritte derselben, die betreffenden Ortsvorstände davon zu benachrichtigen.

Von jedem der Ausführung des allgemeinen Impfgeschäftes entgegenstehenden wesentlichen Hindernisse haben die Bezirks-Impfärzte, wenn sie solche nicht selbst beseitigen können, dem Landrath sofort Anzeige zu machen.

Nach dem Schlusse des Impfgeschäftes haben die Bezirks-Impfärzte sämtliche gebrüßig ausgearbeitete und beschriftete Impflisten ihres Bezirkes, sowie den Impfbericht dem Landrath die spätestens dem 15. September desselben Jahres einzureichen.

§ 11. Die Impfbezirke, deren Zahl sich mit möglichster Berücksichtigung der vorhandenen, zur Impfung berechtigten Medizinal-Personen, nach dem Umfange des Kreises richtet, sind auf dem Lande wiederum in Impfstationen einzutheilen. Die Impfstationen, an welchen die öffentlichen-Gesamtimpfungen vorgenommen werden, und die Impflinge mit ihren Angehörigen und den Ortsvorständen (Schulzen) der zu der betreffenden Impfstation angeschlossenen Gemeinden sich sammeln sollen, sind vor dem Anfange der öffentlichen Gesamtimpfungen von den Bezirks-Impfärzten dem Landrath in Vorschlag zu bringen, von Letzterem, nach näherer Berathung mit dem Kreis-Physikus, zu beschließen und sämmtlichen Gemeinden des Kreises bekannt zu machen. Diese Impfstationen sind, unter sorgfältiger Erwägung der örtlichen Verhältnisse, der Wege und des Verkehrs dergestalt zu bestimmen, daß die Entfernung derselben von den Wohnungen der Impflinge höchstens 1½ Etunde betrage, daß aber auch andererseits nicht zu wenig Ortschaften den Stationen zugewiesen werden, weil bei einer zu geringen Anzahl von Impflingen der durch das Impfgeschäft herbeigeführte Zeit- und Kosten-Aufwand ohne Noth gesteigert wird.

§ 12. Das Impf-Local, welches der Vorstand (Schulze) desjenigen Ortes, an welchem die Gesamtimpfung vorgenommen wird, zu ermitteln und anzuweisen hat, muß wo möglich so beschaffen sein, daß der Impfarzt und der Schulz sich in einem besonderen Zimmer befinden, in welches die zu impfenden und die zu revivirenden Kinder einzeln vorgezogen werden können. Rühige Zuschauer und Ueberfüllung des Lokals tragen zu Störungen und zum Mislingen der Impfung bei; sie dürfen daher nicht geduldet werden. — Auch sind diejenigen Impflinge zuerst vorzurufen, die am weitesten von der Station wohnen.

§ 13. Die Vorstände jeder zu einer Impfstation angeschlossenen Gemeinde haben sich an dem ihnen vom Bezirks-Impfärzte acht Tage zuvor bekannt zu machenden Termine mit den Impflingen an der Impfstation pünktlich einzufinden und sowohl der Impfung, als der acht Tage später erfolgenden Revision der Geimpften persönlich beizuwohnen. Nur sehr dringende, dem vorgesetzten Landrath näher nachzuweisende Dienstgeschäfte oder krankhaften gestatten dessen Stellvertretung durch einen tüchtigen Gerichtsmann, der des Lesens und Schreibens kundig ist. Außerdem sorgen die Magisträte und Schulzen für prompte Bestellung der zu impfenden und zu revivirenden Individuen, für die Verbindung der Impfscheine über die von Kreisärzten bis dahin an den in der Impfliste verzeichneten Individuen vollzogenen Impfungen, oder der Atteste in Betreff derjenigen pockenähnlichen Individuen, welche durch Krankheit behindert sind, am Impftermine zu erscheinen. Die Ortsvorstände müssen ferner ein Impfbuch halten, in welches alljährlich, nach geschlossener Impfung, der Inhalt der gebrüßig vollzogenen Impfliste, nach dem derselben zum Grunde gelegten Schema einzutragen ist.

§ 14. Der Landrath hat darauf zu sehen, daß aus sämmtlichen Ortschaften des Kreises, incl. der Städte, die Spezial-Implisten eingehen, sodann gemeinschaftlich mit dem Kreis-Physikus die Listen zu prüfen, Unvollständigheiten und Unregelmäßigkeiten heben zu lassen, ferner nach dem Schema B. aus den Spezial-Implisten die Haupt-Implisten, in welcher die Zahlen in Betreff a. jedes einzelnen Impf-Bezirks, b. des ganzen Kreises summiert sein müssen, anzufertigen, und diese Haupt-Implisten demnach mit folgendem Atteste zu versehen:

Daß sämtliche im Kreise N. N. delegierten Ortschaften in vorstehender Liste aufgeführt worden, und daß in dem Spezial-Implisten für das laufende Jahr die nach den vorjährigen Listen ungeschüßigt Gebliebenen bei der Revision gebrüßig übertragen befunden sind, solches bescheinigt.

Der Landrath.

Der Kreis-Physikus.

N. N.

N. N.

Hierauf hat der Landrath gemeinschaftlich mit dem Kreis-Physikus auf Grund der Berichte der Bezirks-Impfärzte den Haupt-Implist anzufertigen. In demselben muß enthalten sein: eine Vergleichung der Zahlen der im laufenden mit den Zahlen der im vergangenen Jahre mit oder ohne Erfolge Geimpften, der im Jahre zuvor lebend Georenen nach Alter der vor der Impfung Verstorbenen, ferner ein Nachweis der Gründe erheblicher Abweichungen in den erwahten Zahlen; eine kurze Schilderung des allgemeinen Impfgeschäftes während des betreffenden Jahres; des Verhältnisses der Orts-Vorstände und der Bezirks-Impfärzte; ferner eine Angabe der Zahl der im laufenden Jahre von den wahren und modificirten Menschenpocken befallenen Individuen, der daran Gestor-

benen und davon Genesenen, endlich die sonst noch in Beziehung auf das allgemeine Impfgeschäft wichtigen Verfälle.

Diesem Haupt-Impfbericht nebst der Haupt-Impfliste des Kreises und den nach den Nummern der Haupt-Impfliste geordneten und gezeichneten Special-Impflisten haben der Landrath und der Kreis-Physikus spätestens bis Ende December des betreffenden Jahres der Regierung einzureichen. Nach erfolgter Prüfung werden die Landräthe die Special-Impflisten juräd erhalten, um solche nach den Jahrgängen in ihrer Registratur aufbewahren zu lassen.

Die Landräthe (beziehungsmäßig das königliche Polizei-Direktorium für die Stadt Frankfurt) bleiben dafür verantwortlich, daß in den ihnen überwiesenen Kreisen, incl. den in denselben belegenen Städten, vorstehende Vorschriften zur Ausführung gelangen.

§. 15. Die Kreis-Physiker sind verpflichtet, die Landräthe bei der allgemeinen Leitung des Impfgeschäfts zu unterstützen, vor dem Beginn des allgemeinen Impfgeschäfts im Kreise den zur Einleitung desselben erforderlichen Impfstoff zu beschaffen und insbesondere von dem technischen Verfahren der Bezirks-Impfärzte, so oft sich dazu Gelegenheit darbietet, Kenntniß zu nehmen; wenn sie Unregelmäßigkeiten verfinden, auf deren sofortige Abheilung hinzuwirken und uns davon Anzeige zu machen. In Betreff derjenigen Impfärzte, in denen sie das Impfgeschäft selbst übernehmen, haben sie die Pflichten und Rechte der Bezirks-Impfärzte.

§. 16. Nur den approbirten Aerzten und Wundärzten darf die Ausübung der Schutzpockenimpfung gestattet und übertragen werden, allen übrigen Personen ist dieselbe bei 5 Thlrn. Strafe untersagt; Privat-Impfungen müssen bei 1 bis 2 Thlr. Strafe für den Unterlassungsfall, von den Privat-Impfärzten den Ortsvorständen bis Ende August und von diesen dem Landrath angezeigt werden. Die Privat-Impfärzte haben sich hierzu die erforderlichen Formulare zu den Impflisten auf eigene Kosten zu beschaffen.

§. 17. Der Impfstoff ist förmlich frisch in den Monaten März und April aus dem königlichen Impf-Institut in Berlin zu entnehmen. Wird der Impfstoff auf anderem Wege entnommen, so haben die Bezirks-Impfärzte seldem in ihrem an den Landrath am Schluß des Impfgeschäfts zu erstellenden Impfbereichte ausdrücklich zu bemerken.

Bei der allgemeinen, bereits eingeleiteten Impfung darf nur von Arm zu Arm geimpft werden und müssen die Bezirks-Impfärzte die Impfungen zuerst in ihrem Wohnort in Gang bringen und sich hier mit freiem Stoffe für die Gesammtimpfungen versehen.

§. 18. Der Ortsvorstand derjenigen Impfstationen, wo nach 8 Tagen die Gesammtimpfung ausgeführt werden soll, hat auf Anzeige des Impfarztes dafür zu sorgen, daß wenigstens vier Impflinge in dem Wohnorte des Impfarztes, und für die Folge in denjenigen zunächst benachbarten Impfstationen zur Verimpfung gestellt werden, wo die Reifheit der 8 Tage zuvor stattgefundenen Impfung abgehalten wird. Von diesen vier Vergeimpften wird die Gesammtimpfung in der betreffenden Station befreit, und bei der Reifheit nach 8 Tagen abermals die Verimpfung der hier gestellten vier Impflinge für die anderweit benachbarte Impfstation, wo demnach die Impfung geschehen soll, vollzogen. Sind die Stationen nahe gelegen und ist die Anzahl der Impflinge nicht zu groß, so bedarf es der ferneren Verimpfungen nicht, sondern es können alsdann die sämtlichen Impflinge aus der zu impfenden Station in der vor 8 Tagen geimpften Station gestellt, und demnach die Reifheit und Impfung je zweier und mehrerer Stationen gleichzeitig bewirkt werden. Dies hängt von den Ortsverhältnissen und von der zwischen den betreffenden Ortsvorständen und dem Bezirks-Impfarzte zeitlich zu beschreibenden Eintrachtung ab. — Die Angehörigen solcher Impflinge, die zur Verimpfung in auswärtige Stationen gestellt werden, erhalten, insofern sie darauf Anspruch machen, aus der Gemeindekasse eine Entschädigung jeder von 10 bis 15 Sgr., wofür sie verpflichtet sind, von ihren Impflingen Impfstoff entnehmen zu lassen.

§. 19. Nur mit der wasserhellen, nicht eitrigen und milchigen Lymphe aus den vollkommensten Vesikeln gesunder Kinder darf die Weiterimpfung bewirkt werden. Kinder, die nur eine oder zwei Vesikeln haben, sind hierzu nicht geeignet. Bei denjenigen, die zur Weiterimpfung benutzt werden, müssen mindestens zwei Vesikeln unerschütet bleiben. In der Regel ist die Impfung an jedem Oberarm mittelst 3 bis höchstens 6 kleiner Stiche oder Querschnitte zu bewirken. Die Anzahl der zu machenden Impfstiche oder Schnitte wird nach der mehr oder minder kräftigen Körperbeschaffenheit des Impflings zu bemessen sein. Alle unnöthige, Schmerzen erregende und solche Impfmethode, welche eine heftige Entzündung zur Folge haben, sind untersagt. Auch sind die Eltern zu belehren, daß die Vesikeln nicht zerstoßt oder zerdrückt werden dürfen, weshalb weite Hemdknäuel aus weicher Leinwand zu empfehlen sind.

§. 20. Die Impfärzte haben die Verpflichtung, am 7ten oder 8ten Tage nach gegebener Impfung die

Impflinge zu untersuchen und von dem Erfolge der Impfung Ueberzeugung zu nehmen. Bei anerkannter Aechtheit und regelmäßigem Verlaufe der Schuppocken machen sie darüber den nöthigen Bemerk in der Impfliste und fertigen den vorgezeichneten Impfschein aus. Hat dagegen die Impfung den erwünschten Erfolg nicht gehabt, oder sind alle Pusteln vor dem Reifeinstage abgetrage oder sonst gestört worden, so muß die Impfung zum zweiten Male und, wenn auch diese ohne Erfolg bleibt, zum dritten Male wiederholt und demnachst der Erfolg in die Impfliste in der Rubrik 12. bemerkt werden. Ist die Impfung drei Male ohne Erfolg geschehen, so ist dem Impflinge ebenfalls ein Impfschein auszustellen.

§. 21. Die Magistrate, welche die angeordneten Impflisten nicht gehörig anfertigen und fortführen oder die in Beziehung auf die Schuppockenimpfung gegebenen Vorschriften nicht auf angemessene Weise zur Ausführung bringen, sollen in verhältnismäßige Ordnungsstrafen von 2 bis 5 Ehen. und von genommen werden. Die Vorkschulen, die in der Anfertigung der Impflisten und Führung des Impfbuches nachlässig und unordentlich sind oder die sie betreffenden Anordnungen bei den öffentlichen Gesamtsammlungen nicht pünktlich befolgen, versallen gleichmäßig in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 2 Ehen. Die Bezirks-Ärzte, welche ohne triftigen Entschuldigungsgrund die Termine der Impfung und Reifision nicht pünktlich inne halten, die Impflisten nicht in vorgeschriebener Art führen, diese Listen nebst dem Impfberichte nicht zur bestimmten Zeit an den Landrath des Kreises, beziehungsweise an das Polizei-Direktorium hierselbst einsenden, versallen in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Ehen. und zwar mit der Maßgabe, daß ihnen, wenn sie zum dritten Male wegen veräumter Impf. und Reifision-Termine strafällig werden, der Impfbesitz abgenommen wird. Letztere Strafe tritt auch dann ein, wenn sie sich bei der Schuppockenimpfung technische Vernachlässigungen zu Schulden kommen lassen.

§. 22. Den Bezirks-Ärzten, ohne Unterschied ihres rechtlichen Grades, sollen bei der öffentlichen Impfung auf dem platten Lande Däten, nach dem Tage von einem Thaler für den Tag, bewilligt werden und für jeden Stationort ein Tag zur Impfung und ein Tag zur Reifision zur Verfügung kommen. In den allmählichen Kreisen wird die Zahlung dieser Däten aus dem Extraordinario der Kreisfasse erfolgen; für die Niederlausitzischen Kreise haben sich die Städte der Niederlausitz mit lobenswerther Bereitwilligkeit, das Gute zu fördern, dahin erklärt, die Vaccinationsdäten auf die städtischen Fonds zu übernehmen. In den Städten bleibt es den Magistraten überlassen, die Schuppocken-Impfung entweder durch ihre besetzten Kommunal-Ärzte und Wund-ärzte bewirken zu lassen oder mit anderen daselbst wohnenden Medizinal-Perionen der genannten Klassen diesbezüglich ein Abkommen zu treffen und sie für die öffentlichen Vaccinationen aus Kommunal-Fonds zu remuneriren.

Die Bezirks-Ärzte haben ihre Däten-Liquidationen für die auf dem platten Lande ausgeführten Vaccinationen gleichzeitig mit den von ihnen geführten Impflisten dem Landrath des Kreises einzusenden, der nach erfolgter Bezeichnung der Richtigkeit die sämtlichen Liquidationen zur weiteren Veranlassung und Vorlegung hat.

§. 23. Was die Herbeiführung der Bezirks-Ärzte zur Impfung und Reifision nach den Stationörtern und die Zurückbringung derselben nach ihren Wohnorten betrifft, so findet in dieser Beziehung das bisherige Verfahren statt, wosach hierzu Kommunal-Fonds in natura gestellt werden müssen. Jeder Stationort hat die Verbindlichkeit, dem betreffenden Bezirks-Ärztz an seinem Wohnorte ein aus zwei guten Pferden und einem ansehnlichen Karrenwagen bestehendes Fuhrwerk an den zur Impfung und Reifision bestimmten Tagen zur vorherbestimmten Stunde unentgeltlich zu stellen und den Arzt nach vorrichteter Geschäfte auf gleiche Weise zurückzuführen. Diese Bestellung ändert sich dahin ab, wo die Impfung an demselben Tage in dem folgenden Stationorte erfolgt, an welchem die Reifision in dem vorhergehenden Stationorte stattfindet, daß abdem der folgende Stationort den Impfsatz von dem vorhergehenden abholen und nach seinem Wohnorte zurückzuführen hat. Die Schulen in den Stationörtern sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Bestellung dieser Kommunal-Fuhrer zu sorgen. Ist die zum Fortkommen des Impfsatzes bestellte Kommunal-Fuhrer zur bestimmten Stunde nicht zur Stelle, so ist der Impfsatz eben so berechtigt, als verpflichtet, als oerspflichtet, aus Kosten der mit der Fuhrstellung sämigen Gemeinde entweder Extrapoß oder eine Nichtsfuhr, je nachdem die Eine oder die Andere schneller zu beschaffen ist, unentgeltlich anzuweihen und sein Fortkommen so zu bewirken, daß er prompt zum drohendsten Impf- oder Reifision-Termine erscheint. Um künftigen Streitigkeiten, welche aus Maßregeln dieser Art mit den sämigen Gemeinden entspringen könnten, zu begehen, ist es nöthig, daß der Impfsatz das Ausbleiben der Kommunal-Fuhrer zur bestimmten Stunde auf irgend eine glaubwürdige Weise konstatiren läßt. Der Landrath des Kreises wird die durch die Annahme von Extrapoß oder einer Nichtsfuhr herbeigeführten Kosten von der sämigen Gemeinde, event. von demjenigen, den die Schuld trifft, einzuziehen. — Wünschen die Gemeinden der, einem Impfsatz zugewiesenen Stationörtern, daß dieser für das zu seinem Fortkommen nöthige Fuhrwerk selbst sorgen möge, so bleibt denselben überlassen, sich darüber, unter Vorwissen und Vermittelung des Landrathes, mit dem Impfsatz zu einigen. Der-

glei-

gleichen Abkommen sind übrigens möglichst zu begünstigen, da sie die Präzision des Geschäftes, ohne welche dessen glückliche Förderung nicht bestehen kann, angemessen unterstützen.

Für diejenigen vier Impfstiche, welche nach §. 18. Befehls des zu beschaffenden Impfstoffes 8 Tage vor der Gesamtimpfung zu dem Impfsarte entweder nach seinem Wohnorte oder nach dem nächsten Stationorte zu bringen sind, muß ebenfalls eine Kommunalzufuhr bezogen werden. Dasselbe gilt für diejenigen Impfstiche, die aus den Ortsgeschäften eines Impfsdistrikts nach dem Stationorte zur Impfung und Revision zu bringen sind. Eine jede Verläumdung dieser Art wird durch den Landrath des Kreises polizeilich gerügt werden.

§. 24. Die beim Ausbruche von Pocken nothwendige Zwangsimpfung bestimmt das Regulativ vom 8. August 1835 §. 55. — Um den diesfahrd für nöthig erachteten Polizei-Vorordnungen den gehörigen Nachdruck zu geben, werden erforderlichen Falles die Bestimmungen der §§. 5. und 6. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 266) zum Anhalt dienen.

Frankfurt a. d. Oder, den 16. November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

## IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

- 5) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Bürgerrechtsgeldern, vom 25. September 1852.

Auf den von der Königl. Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin unabhängigen Preussische u. c. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Recht wegen.

### Gründe.

Der Kläger hat bei seiner gewerblichen Etablirung im August 1850 vor Erlangung des Bürgerrechts in Berlin die vorchriftsmäßigen Bürgerrechtsgelder nebst Stempel und Gebühren mit 28 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. entrichtet. Der Erledigung seines diesfälligen Antrages erfolgte inzwischen die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, nach welcher die Ertheilung eines besondern Bürgerrechts und die Ausfertigung eines Bürgerbriefes, sowie die Verbindlichkeit zur Zahlung der Bürgerrechtsgelder aufgehört hat. Der Kläger hat daher die Rück erstattung der gezahlten Gelder, weil er diese nur in der Voraussetzung entrichtet, daß ihm dagegen das Bürgerrecht ertheilt werde, sich mithin die Verbindlichkeit zur Rückzahlung an die nummehr eingetretene Unmöglichkeit knüpfte, die Gegenleistung zu gewähren, in einer bei dem hiesigen Stadtgerichte erhobenen Klage wider den Magistrat in Anspruch genommen.

Der Verklagte stellt der Klage den Einwand der Inkompetenz des Gerichts entgegen, da die Klage die Rückforderung gezahlter, nach dem Gesetze gerechtfertigter Steuern betreffe, sich daher zur richterlichen Kognition nicht eigne, und ein Plenarbeschluß der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Oktober v. J., durch welchen der Kompetenz-Konflikt erhoben wurde, daß dem Einwande des Verklagten inhärent, die Eüstirung des gerichtlichen Verfahrens zur Folge gehabt.

Der Kläger sucht in einer Gegenanführung den Kompetenz-Konflikt als unbegründet darzustellen, wogegen der Verklagte dem Plenarbeschluß der Königl. Regierung beitreten zu wollen erklärt.

Das hiesige Königl. Stadtgericht, sowie das Königl. Kammergericht erachten den Rechtsweg für unzulässig, den Konflikt für begründet, und dieser Ansicht kann nur beigetreten werden.

Der Kläger, ein Mansoulurenwaaren-Händler, gehörte, als er das Bürgerrecht nachsuchte, zu einer Klasse von Einwohnern Berlins, welche nach §. 23. der damals geltenden Städte-Ordnung vom 19. November 1808 verpflichtet war, das Bürgerrecht zu gewinnen und dafür die festgesetzten Bürgerrechtsgelder zu entrichten. Diese sind ein Beitrag zu den Stadterkeürnissen, welcher durch das Gesetz einer gewissen Klasse von Einwohnern, nämlich denen, welche städtische Gewerbe betreiben oder städtische Grundstücke besitzen, auferlegt ist, und werden in der  
Minist.-Bl. 1853.

Verordnung vom 28. Juli 1838 über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben ausdrücklich als eine Abgabe bezeichnet. Die auf den Grund des Besteuerungsrechts auferlegten Leistungen nennt das Allgemeine Landrecht aber stets Abgaben (vergl. Th. II. Tit. 14. §§. 2—4. 9. Tit. 20. §. 420.); es läßt sich auch keine andere Kategorie aufstellen, zu welcher diese Leistung gerechnet werden müßte, insbesondere fehlt jeder privatrechtliche Titel, auf den das vorliegende Rechtsverhältnis zurückgeführt werden könnte; sie entspringt im Gegenheil aus der politischen Verfassung der Stadt. Daß die Entrichtung der Bürgergelder an die Gewinnung des Bürgerrechts geknüpft ist, ändert die rechtliche Natur derselben nicht. Es kommt allein auf das rechtliche Fundament dieser Hebung an, welches in der den Städten vom Staate ertheilten Ermächtigung liegt, diese Steuer, diesen Beitrag zu den Kosten des Stadthaushalts von einer gewissen Klasse der Stadtbewohner zu erheben.

Wenn hiernach die Bürgerrechtsgelder für eine Kommunal-Abgabe zu erachten sind, so kann der Rechtsweg in Bezug auf die Verpflichtung zu deren Entrichtung auch nur in denselben Fällen zugelassen werden, in welchen er nach §. 78. seq. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. in Ansehung der Staats-Abgaben gestattet ist. Es folgt dies daraus, daß die Befugniß, Kommunal-Abgaben auszuheben, ein Gegenstand des öffentlichen Rechts ist, und die Kommunen durch die neuere Gesetzgebung

Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden,

Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817. §§. 2. 11. 17. 41. 42.,

Städte-Ordnung vom 19. November 1808. §§. 26. 56. 184.,

Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabewesens §. 13.,

auch in dieser Beziehung lediglich die auf den Hoheitsrechten des Staates beruhenden Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden unterworfen sind. Die Bestimmung der §§. 130. 131. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. steht hiermit nicht in Widerspruch. Denn wenn nach der erst im Jahre 1805 aufgegebenen Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden der „gehörige Richter“ für Stetigkeiten über Gemeinde-Abgaben die Kriegs- und Domainen-Kammern waren,

Reglement vom 19. Juni 1749, was für Justizsachen denen Kriegs- und Domainen-Kammern verbleiben, oder welche vor die Justiz-Kollegia oder Regierungen gehören. (Edikten-Samm. von 1747—51),

Reglement vom 12. Februar 1782 (Mollus Edikten-Samm. S. 837),

so ist doch bei der zu dieser Zeit ausgeführten vollständigen Trennung der Justiz von der Verwaltung die Ausübung der Hoheitsrechte, zu welchen das Oberaufsichtsrecht über die Kommunen unzweifelhaft gehört, den Regierungen verblieben.

Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Beörden §§. 35. 36.

Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, die §§. 78—80. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. auch auf Kommunal-Abgaben anzuwenden und demgemäß in Bezug auf diese den Rechtsweg nur, wo auf den privatrechtlichen Fundamenten des Privatlegiums, des Vertrags oder der Verjährung eine Befreiung von der Verpflichtung zu deren Entrichtung beanprucht wird, nicht aber dann zu lassen, wenn das Besteuerungsrecht im Allgemeinen in Frage gestellt wird.

Sie noch mußte der Kompetenz-Konflikt im vorliegenden Falle für begründet, der Rechtsweg für unstatthaft erachtet werden. Berlin, den 25. September 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift)

- 6) Erlaß an den Magistrat zu N., bezüglich auf die Verpflichtung der Kommunalbehörden, abgesandte unbestehbare portopflichtige Schreiben gegen Entrichtung des tarifmäßigen Porto zurückzunehmen, vom 10. Dezember 1852.

Dem Magistrat wird auf den Bericht vom 30. Oktober c. eröffnet, daß die Verfügung des Königlich General-Postamts vom 8. Oktober c., wonach die von den Kommunalbehörden abgesandten portopflichtigen Schreiben, wenn sie an die Adressaten nicht bestellt werden können und deshalb nach dem Absendungsorte zurückgeschickt werden, von der abnehmenden Behörde gegen Entrichtung des tarifmäßigen Porto zurückgenommen werden müssen, auf allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beruht, die bei allen königlichen Behörden ohne Rücksicht darauf, daß

die Behörden bei ihrem amtlichen Besuche Vortrefflichkeit genossen, in Anwendung kommen. Es ist mithin kein Grund vorhanden, die Kommunalbehörden in dieser Beziehung günstiger zu stellen, als die Königl. Behörden.

Berlin, den 10. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Der Minister des Innern. Im Auftrage.  
v. d. Seydt. v. Mantuffel.

7) Circular-Erlass der Königl. Regierung zu Koblenz an die Königl. Landräthe ihres Verwaltungsbezirks, die Ein Sammlung der Natural-Kompetenzen der Schullehre durch die Gemeinde-Erheber betreffend, vom 25. November 1852.

Es sind uns in den letzten Jahren von vielen Lehrern in dem rechtsrheinischen Theile unseres Bezirkes mehrere Beschwerden darüber zugekommen, daß die Naturalien, welche sie als Lehrer kompetenzmäßig zu beziehen haben, ihnen theils gar nicht, theils nur sehr unregelmäßig und spät, und in zu geringer Qualität zugehen, so wie daß sie durch administrative oder gerichtliche Beitreibung derselben in bedeutende Kosten und Konflikte mit den Zahlungspflichtigen gerieten, welche ihrer Stellung und ihrer Wirksamkeit sehr nachtheilig seien. Wir können diese Beschwerden nach unserer Erfahrung, namentlich aus den letzten Jahren, im Allgemeinen nur als begründet anerkennen, und erachten es daher für unsere Pflicht, sowohl im Interesse des Diensts als auch der verpflichteten Einwohner diesem Uebelstande so viel als nur möglich abzuhelfen. Wenn nun auch die in neuerer Zeit auch von den höchsten Behörden auf Grund der Kabinetts-Ordre vom 17. August 1835 und vom 19. Juni 1836 und der Exekutions-Ordnung vom 24. November 1843 als zulässig anerkannte zwangsweise Beitreibung aller derartigen Rückstände auf administrativem Wege dem betreffenden Lehrer schließlich zu seinem rechtmäßigen Einkommen verhelfen kann, so erfordert doch das Einschlagen dieses Weages durch den Lehrer öfters erhebliche Verlagen, deren Erfolg ihn nicht einmal bei zahlungsunfähigen Verpflichteten gewährt werden kann, und bringt ihn in ein so unangenehmes Verhältniß zu Letzteren, daß sich mancher nur sehr ungern oder auch gar nicht zum Betreten dieses Weges entschließt. Es erscheint daher angemessen, das Mittel und Wege gefunden werden, die Lehrer vor Zufällen und Nachtheilen dieser Art durch eine die Verpflichteten nicht belästigende, die Erhebung vielmehr erleichternde Weise zu schützen. Dieser Zweck wird vornehmlich dadurch erreicht werden, daß die Ein Sammlung jener Lehrer-Naturalien in ähnlicher Weise wie die Erhebung des Schulgeldes als eine Schul- und Kommunal-Angelegenheit angesehen und behandelt wird, und demnach entweder — wie es an vielen Orten bereits der Fall ist — der Kommunal-Empfänger — und zwar gegen die zuständigen Erhebungsgeldbesitzer — von dem Gemeinde-Rathe unter Zustimmung des Lehrers mit der Erhebung dieser Naturalien an einem den Verpflichteten vorher anzukündigenden Orte und Tage deausgetragen werde, daß die dann vorkommenden Rückstände ohne Verzug in Geld veranschlagt und von dem Kommunal-Empfänger gleich den übrigen Kommunal-Abgaben nöthigenfalls zwangsweise erhoben werden.

Es wollen diese für das Gedeihen des Schulwesens und der Amtsförderung sehr wichtige Angelegenheit in erstliche Erwägung ziehen, und die betreffenden Gemeinde-Räthe durch den Bürgermeister, nachdem derselbe sich vorher mit dem betreffenden Lehrer benommen haben wird, zu eingehender Beratung über die Abhilfe dieses Uebelstandes veranlassen, und ihnen zugleich eröffnen lassen, daß wir jedenfalls darauf halten werden, daß das Oberrhein in den meisten Fällen nur dürftige Einkommen den Lehrern unverfügt zukomme.

Wenn der Lehrer und der Schulvorstand in einzelnen Fällen darauf bestehen sollten, daß die fraglichen Naturalien in angemessene und das wirkliche Einkommen der Stelle nicht schmälernde Selbstbeiträge verwandelt werden, so wollen Sie diese Anträge, in so fern sie Ihnen geeignet scheinen sollten, dem Gemeinde-Rath vorlegen lassen.

Sie wollen uns binnen 4 Monaten anzeigen, wo in Ihrem Kreise die vorstehend erwähnten Uebelstände vorkommen, was zu deren Abhilfe gethoben ist, und welche Hindernisse der Abhilfe noch entgegenstehen. Wir geben Ihnen anheim, Ihrem allgemeinen Berichte besondere Berichte über die bei den einzelnen Schulen vorgekommene und von uns zu genehmigenden Verhandlungen beizufügen oder nachzusenden. Wir haben die Lehrer durch die betreffenden Schul-Inspektoren von dem Inhalte dieser Verfügung in Kenntniß setzen lassen.

Koblenz, den 25. November 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**8) Circular-Befugung an Sammtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizeipräsidium hieselbst, bezüglich auf das künftig zu beobachtende Verfahren bei Rehabilitationen, vom 18. Januar 1853.**

(Minist.-Bl. 1840 S. 18 u. 107. 1845 S. 347.)

In der abschriftlichen Anlage wird der Königlichen Regierung eine unter dem 30. Dezember o. J. ergangene Allerhöchste Kabinetts-Ordre, betreffend das in Rehabilitations-Fällen der nicht in Militär-Verhältnissen stehenden Personen künftighin zu beobachtende Verfahren, (Zul. a.) zur Kenntnissnahme und Nachachtung zugest. Zur näheren Erläuterung der darin enthaltenen Bestimmungen bemerke ich Folgendes:

ad 1. Hinsichtlich derjenigen Rehabilitations-Fälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des Neuen Strafsatzbuches mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sei es lebenslänglich oder zeitweise bestraft sind, kann die Wiederverleihung derselben, insofern sie nicht von selbst eintritt, nur ausnahmsweise erfolgen, und es wird daher von Seiten der Minister des Innern und der Justiz jedesmal eines besondern Immediat-Berichts bedürfen, welcher das Vorhandensein besonderer Begnadigungs-Gründe voraussetzt. Hieraus ergibt sich von selbst, daß derartige Rehabilitations-Fälle niemals in die bisherigen vierteljährlich an das Ministerium des Innern einzurückenden Vorschlagslisten aufgenommen werden können, und daß vielmehr wegen jedes einzelnen derartigen Falles, wenn er nach der Ansicht der Königlichen Regierung überhaupt zur Befürwortung geeignet ist, besonders berichtet werden muß, gleichwohl ob der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Beschränkung auf Zeit, oder nur auf eine bestimmte, noch nicht abgelaufene Frist im Urtheil festgesetzt ist. In Fällen der ersteren Art wird jedoch der Antrag auf Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte nur aus den erheblichsten und dringendsten Gründen befürwortet werden können, falls nicht bereits der längste Zeitraum der zeitweisen Verlustig-Erklärung derselben, nämlich ein zehnjähriger Zeitraum verstrichen ist. Das in allen Fällen dieser Kategorie zu beobachtende Verfahren regelt sich von selbst dahin, daß die Königliche Regierung, wenn Anträge solcher Rehabilitanden zu ihrer Kognition kommen, mit denjenigen Gerichtsbehörden, denen die Kompetenz für die Begnadigungs-Instanz kompetirt, über das Vorhandensein ausreichernder, die Rehabilitation motivirender Begnadigungsgründe in Kommunikation tritt, und, falls entweder eine Verchiedenheit der Meinungen zwischen der Königlichen Regierung und der betreffenden Gerichtsbehörde obwaltet, oder falls die Königliche Regierung mit dieser über die Befürwortung einverstanden ist, jedesmal unter Vorlegung der erforderlichen Schriftstücke, namentlich der Erkenntnisse und der Urtheile über das Wohlverhalten des Rehabilitanden z. h. berichtet, andernfalls aber, falls Sie ebenso, wie die betreffende Gerichtsbehörde, das Rehabilitationsgesuch zur Befürwortung nicht für geeignet erachtet, die Beförderung und Befürwortung derselben ablehnt, ohne erst Bericht hierüber zu erstatten.

ad 2. Die ad 2. gegebene Bestimmung wegen Behandlung derjenigen Rehabilitations-Fälle, in denen die Rehabilitanden nach der früheren Straf-Versärbung wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverrats, Landesverrats und Beleidigung Sr. Majestät, resp. der Mitglieder des königlichen Hauses bestraft sind, ist durch die frühere dreifache Verfügung vom 3. März 1852 bereits provisorisch eingeführt, und es bedarf daher keiner weiteren Anordnungen zur Ausführung derselben, als einer Verweisung auf das seitdem innegehaltene und auch ferner zu beobachtende Verfahren.

ad 3. Die ad 3. bezeichnete Kategorie von Rehabilitanden umfaßt diejenigen Verurtheilten, welche einerseits wegen anderer Verbrechen, als der zu 2. bezeichneten und andererseits auf Grund der früheren Strafsatzgebung bestraft worden sind. Da sie die einzigen sind, welche auch fernerhin in die vierteljährlichen Vorschlagslisten aufzunehmen sind, so wird die Zahl derselben sich nothwendig von Vierteljahr zu Vierteljahr vermindern, und voraussichtlich binnen wenigen Jahren gänzlich aufhören. Daß in Bezug auf diese Rehabilitanden jedesmal eine Erörterung und Prüfung darüber verlangt wird, ob die Verurtheilten, falls ihre Verurtheilung nach dem neuen Strafsatzbuch erfolgt wäre, noch diesem mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß die Befürwortung solcher Rehabilitationsgesuche nicht vor Ablauf desjenigen Zeitraums erfolgen soll, welcher nach dem neuen Strafsatzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein, hat seinen Grund darin, daß zwischen den Rehabilitations-Fällen der auf Grund des neuen Strafsatzbuches Bestrauten und der auf Grund der früheren Strafgesetzgebung Bestrauten nothwendig ein angemessenes und ausgleichendes Verhältnis festgesetzt werden muß, wenn nicht unaußwieslich Härten und Unbilligkeiten mit dem Verfahren in Rehabilitationsfällen verbunden sein sollen.

Was das Verfahren bei dieser Prüfung betrifft, so ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß es nur das auf ansehnliche, erhebliche Ungleichheiten in der Behandlung der beiden verschiedenen Kategorien von Rehabilitanden zu vermeiden, und daß daher eine arbitrarie Beurtheilung in der Beantwortung der Frage, ob der Rehabilitand, wenn er nach dem neuen Strafgesetzbuch bestraft worden wäre, auf seine Rehabilitation erheblich länger würde haben warten müssen, willkommen genügend erscheint, um die Voraussetzung ad 3. zu erfüllen.

Die Königl. Regierung wird zur gütlichen Beantwortung dieser Frage in der Regel durch den Inhalt des Erkenntnisses völlig ausreichend in Stand gesetzt sein, und es wird daher der Einholung einer Gutachten der Vertheilungsbehörden niemals, der Einforderung und Prüfung der Untersuchungs-Akten aber nur in sehr seltenen Fällen bedürfen. Sollten jedoch in solchen einzelnen Fällen so wesentliche und für den vorliegenden Fall maßgebende Zweifel sich herausstellen, daß solche nur durch eine Prüfung der Untersuchungs-Akten sich beseitigen lassen, so wird Nichts entgegenstehen, die letzteren einzusehen. Die dadurch veranlaßte Mehrarbeit ist, da derartige Fälle gewiß nur höchst selten eintreten und binnen Kurzem immer mehr sich vermindern werden, nicht von Belang und hat daher der oben bezeichneten Rücksicht gegenüber nicht ins Gewicht fallen können.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten wolle die Königl. Regierung nunmehr, unter zu Grundlegung der Allerhöchsten Ordre vom 30. Dezember 1852 in allen Rehabilitationsfällen verfahren und die Landräthe, resp. die zur Instruktion der Rehabilitations-Anträge kompetenten Polizei-Behörden demgemäß mit entsprechender Anweisung versehen, die Bestimmungen selbst aber durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 18. Januar 1853.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Auf Ihren Bericht vom 30. November c. bin Ich damit einverstanden, daß das hiesig beobachtete Verfahren in Betreff der Bieberverleihung der Rational-Rolathe — resp. der Kriegesentmünze und der Dienstauszeichnung — an nicht in Militär-Verhältnissen lebende Personen mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr vollständig anwendbar erscheine. In Betreff dessen setze Ich hierdurch fest:

1) daß diejenigen Rehabilitations-Fälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des Strafgesetzbuchs mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, nur ausnahmsweise mit alle andern Begnadigungsgefluchte mittelst besonderer von Ihnen gemeinschaftlich zu erhaltender Berichte zu Meiner Entscheidung gebracht werden, falls Sie dieselben zur Bestätigung für angethan erachten;

2) daß alle andern, auf Beurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitations-Fälle, insoweit der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Verrathigung der Majestät und der Mitglieder des Königl. Hauses bestraft ist, einer abgeordneten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separatberichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher erörtert wird, gemacht werden;

3) daß abgesehen hiervon in allen auf Beurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitations-Fällen hinsichtlich des Zeitraums für die Rehabilitation geprüft wird, ob die Verkräften nach dem Strafgesetzbuch mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß ferner der Befürwortung des Rehabilitations-Gehts der Ablauf besagten Zeitraums abgewartet wird, welcher nach dem Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrcheinlich würde festgesetzt worden sein.

Berlin, den 30. Dezember 1852.

Friedrich Wilhelm.  
Simons. v. Westphalen.

In die Minister der Justiz und des Innern.

## V. Polizei-Verwaltung.

### A. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

- 9) Bescheid an den Magistrat zu N., bezüglich auf die Befugniß der Polizei-Behörden, entlaufene minderjährige Kinder zur Rückkehr in das ältliche Haus anzuhalten, vom 26. Dezember 1852.

Die von dem x. in der Vorstellung vom 18. v. M. vorgebrachten Bedenken gegen die von der Königl. Regierung zu N. angeordnete polizeiliche Zurückführung der aus dem ältlichen Hause entwichenen minderjährigen

N., kann das Ministerium des Innern für begründet nicht erachten. Wenn wir in diesem Falle ein minderjähriges Kind ohne Wissen und Willen des Vaters des Kindes verliert, so ist die Polizei-Behörde allerdings ebenso befangen als verpflichtet, auf Verlangen des Vaters im Interesse der Jucht und Ordnung das entlaufene Kind zur Rückkehr in das väterliche Haus anzuhalten, wonächst es dem Kinde anvertrauen ist, sich an die Gerichts-Behörde zu wenden, sofern es glaubt, daß einer der Gründe vorliege, welche nach §. 90. und 91. Tit. 2. Th. 11. des A. L. R. die anderweite Unterbringung desselben rechtfertigen. Die in dem diesseitigen Erlaß vom 22. Januar d. J., (Minist.-Bl. 1852 S. 10.) worauf der 2c. Bezug nimmt, ausgesprochene Entscheidung stehet hiermit keinesweges im Widerspruch, indem es sich in dem dort beregten Falle um den Anspruch des Vaters auf Herausgabe des Kindes gegen den bisherigen Pfleger, beziehungsweise Großvater, mithin um ein Privatrechts-Verhältniß handelte, während hier nur von der Wiederherstellung des gesetzlichen und geordneten Zustandes in der Familie des N. die Rede ist. Die Verfügung der gedachten Königl. Regierung vom 5. v. M. kann daher im Wesentlichen auch diesseits nur aufrecht gehalten und der 2c. nur aufgeführt werden, derselben Folge zu leisten.

Berlin, den 26. Dezember 1852.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteneffel.

## B. Paß- und Fremden-Polizei.

10) Cirkular-Verfügung an sammtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Heimaths-Verhältnisse der Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Angehörigen betreffend, vom 13. Januar 1853.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 8. Juni d. J. (Minist.-Bl. S. 139.) ist mit Rücksicht auf die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bestehenden Gesetze über den Verlaß der dortigen Staatsangehörigkeit angeordnet worden, daß allen Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen die Fortsetzung ihres Aufenthalts in den Preussischen Staaten, sowie der Eintritt in dieselben nur gegen Vorbringung unbedingter Heimathscheine zu gestatten ist.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 5. September v. J. (Minist.-Bl. S. 219.) ist die Ausübung dieser Maßregel in Betracht der von der Großherzoglichen Regierung gestellten Aussicht auf deren Beitritt zu dem zwischen Preußen und vielen andern deutschen Regierungen bestehenden Verträge wegen Uebernahme der Ausweisung d. d. Oetho, den 15. Juli 1851 bis zum 15. d. M. suspendirt worden.

Nachdem die gedachte Regierung diesen Beitritt nunmehr unterem 9. d. M. erklärt hat, wird die erst erwähnte Cirkular-Verfügung hiermit aufreißt kraft gesetzt und die Königl. Regierung davon mit Vorbehalt weiterrufen, auf diesen Beitritt bezüglichen Anordnung benachrichtigt. Berlin, den 13. Januar 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteneffel.

## C. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen.

11) Instruktion für die Polizei-Anwälte, vom 24. November 1852.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der amtliche Beruf des Polizei-Anwalts besteht darin, bei Uebertretungen (§. 8.) die Ermittlung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 2, 28. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 120.

§. 2. Der Polizei-Anwalt ist in seiner Amtsführung der Aufsicht und Leitung des Ober-Staats-Anwalts und mit diesem der oberen Aufsicht und Leitung des Justiz-Ministers unterworfen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 3, 28.

Die Beurlaubung des Polizei-Anwalts und die Anordnung wegen seiner Stellvertretung erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Ober-Staats-Anwalt.

§. 3. Untersuchungs-Verhandlungen, Verhaftungen und Beschlagnahmen hat der Polizei-Anwalt, wenn nicht Gesetze im Verzuge abswaltet, oder der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach Umständen entweder bei der Polizei-Behörde oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 7.

§. 4. Der Polizei-Anwalt ist befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizumohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zwecks der Untersuchung an diesen Beamten zu richten.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 7.

§. 5. Dem Polizei-Anwalte steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 8.

§. 6. Der Polizei-Anwalt hat jede Verzögerung und Ordnungswidrigkeit sorgfältig zu vermeiden. Er hat darauf zu achten, daß den Untersuchungen bei den Gerichten die möglichste Beschleunigung zu Theil und überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß verfahren werde. Wenn er Verzögerungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten wahrnimmt, so hat er mit dem betreffenden Richter Rücksprache zu nehmen und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, hiervon dem Ober-Staats-Anwalte Kenntniß zu geben.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 8.

§. 7. Der Polizei-Anwalt ist berechtigt, über alle gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse bei dem Appellationsgericht Beschwerde zu führen, insofern dieselbe nicht durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist (vergl. §§. 20, 21).

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 12, 13. Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 11—17.

Die Beschwerdefschriften hat derselbe mit den brevi manu zu erdienten gerichtlichen Akten und seinen Büreau-Akten dem Ober-Staats-Anwalte unter Cowert oder mittelst kurzen Bericht zur Weiterbeförderung zu überreichen. In Fällen, wo die Beschwerde binnen einer präklusivischen Frist angebracht werden muß (§§. 30, 32, 55), ist die Ueberreichung der Beschwerdeschrift, nöthigenfalls unter Vorbehalt der Nachsendung der Akten, so zu beschleunigen, daß sie rechtzeitig an das Appellationsgericht gelangen kann.

## II. Kompetenz der Polizei-Anwalte.

§. 8. Zur Kompetenz der Polizei-Richter, und in Folge dessen zur Kompetenz der Polizei-Anwalte gehören:

1) alle Uebertretungen, das heißt diejenigen Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bedrohen. Dergleichen Strafverordnungen sind enthalten:

a. in den §§. 332. bis 349. des Strafgesetzbuchs. Die einfachen Verordnungen (§. 343. daselbst) können jedoch nicht von dem Polizei-Anwalte, sondern nur von dem Verlehdigten, und zwar im Wege des Civilprozesses, verfolgt werden.

Strafgesetzbuch §. 1.

Einf. Gesetz vom 14. April 1851 Art. XIII. XVI.

b. in besonderen Gesetzen, welche neben dem Strafgesetzbuche gelten. Dies ist in Ansehung der vor Verkündung des Strafgesetzbuchs erlassenen Strafgesetze insoweit der Fall, als sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das Strafgesetzbuch nichts bestimmt. Es gehören hierhin namentlich die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zoll-Kontraventtionen, über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, über die Presse, über die Feld-, Forst- und Jagdpolizei, über die Gewerbe- und Medizinal-Polizei, über das Deichwesen, über die Befinde-Polizei, über die Chaußee-, Eisenbahn-, Berg-, Ufer-, Hafens- und Strompolizei, über die Mobilien-Versicherungen u. a. m.

c. in dem noch gültigen früheren und den auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Sf.-Samm. S. 265.) erlassenen polizeilichen Vorschriften.

In den Fällen zu b. und c. ist die Handlung auch dann eine Uebertretung, wenn die angebrochte Strafe als eine willkürliche bezeichnet ist. Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist oder nicht.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche Art. II. VIII.

In Beziehung auf die Kompetenz und das Verfahren sind den Uebertretungen gleichgestellt:

2) diejenigen strafbaren Handlungen, welche in den neben dem Strafgesetzbuche gültigen besonderen Gesetzen

zwar mit einer höhern Strafe, als Gefängnis bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedroht sind, jedoch früher zur Kognition der Polizei-Behörden (oder Polizeigerichte) gehörten. Dies sind insbesondere die Zuwiderhandlungen gegen die §§. 177—180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ori.-Samm. S. 75) und die §§. 74, 75 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Ori.-Samm. S. 109). Von der Kompetenz der Polizeigerichte und der Polizei-Anwälte sind aber die Fälle ausgeschlossen, in welchen nach den bisherigen besondern Gesetzen auf den Verlaß von Kestern, oder auf den Verlaß des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen ist.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche Art. XX.

3) die in dem Gesetze, betreffend den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten, vom 2. Juni 1852 (Ori.-Samm. S. 305) unter Strafe gestellten Handlungen, mit Ausnahme derjenigen, welche in den §§. 16 und 46 jenes Gesetzes vorgesehen sind.

Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852 §§. 24, 48.

§. 9. Ob bei dem Polizeigerichte des Bezirke, für welchen der Polizei-Anwalt ernannt worden, der Gerichtsstand begründet und daher der Polizei-Anwalt auch mit Rücksicht auf die örtliche Begränzung des Gerichtsbezirks kompetent ist, richtet sich nach den nachstehenden Vorschriften (§§. 10—12).

§. 10. Der Gerichtsstand ist gleichmäßig begründet:

1) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem die Uebertretung begangen ist und, wenn sie im Auslande begangen ist, bei demjenigen inländischen Gerichte, welches dem Orte der That zunächst belegen ist. Es werden jedoch im Auslande begangene Uebertretungen in Preußen nur dann bestraft, wenn dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angedeutet ist. Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestande und sind dieselben in verschiedenen Sprengeln begangen, so ist das Gerichte eines jeden dieser Sprengel kompetent;

2) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte wohnt oder sich gewöhnlich aufhält und wenn derselbe im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bei dem Gerichte, in dessen Sprengel er sich auch nur vorübergehend aufhält;

3) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte ergriffen wird.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 2. Strafgesetzbuch §. 4.

In Holzdiebstahlsfällen ist nur der zu 1 erwähnte Gerichtsstand begründet.

Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852, §. 25.

§. 11. Wenn die nämliche Person verschiedener Uebertretungen beschuldigt wird, oder wenn verschiedene Personen als Urheber oder Theilnehmer einer Uebertretung beschuldigt werden, oder wenn sonstige Fälle der Konnexität vorliegen, so können diese konnexen Uebertretungen zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor demjenigen Polizeigerichte gebracht werden, bei welchem der Gerichtsstand in Ansehung einer derselben begründet ist.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Art. XXI. XXII. Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 3.

Der Verfolgung verschiedener, der nämlichen Person zur Last gelegter Uebertretungen in Einem Verfahren steht es nicht entgegen, wenn das wegen derselben zulässige Gesamt-Strafmass (Strafgesetzbuch, §. 338) eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen oder eine Geldbuße von 50 Thalern übersteigt.

Ist eine der konnexen Handlungen ein Verbrechen oder Vergehen, so hat der Polizei-Anwalt nur dann auszusprechen, wenn die abgesonderte Verfolgung der Uebertretungen als angemessen erscheint.

§. 12. Sind mehrere Gerichtsstände begründet, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch dasjenige Gericht, bei welchem der Polizei-Anwalt zu diesem Behufe den ersten Antrag gestellt hat.

Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 4.

Es hängt hiernach von dem Ermessen der Polizei-Anwaltschaft ab, bei welchem der verschiedenen an sich kompetenten Gerichte die Sache anhängig zu machen sei. Dieses Ermessen muß durch Gründe der Zweckmäßigkeit bestimmt werden, und ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, bei welchem Gerichte die Betheerung der Zeugen wegen der geringeren Entfernung ihres Aufenthaltsortes am leichtesten und mit dem geringsten Kosten-Aufwande erfolgen kann.

### III. Verfahren.

§. 13. Beim Eingang einer jeden Denunziation hat der Polizei-Anwalt zu prüfen, ob eine Uebertretung vorliegt (§. 8), und ob er mit Rücksicht auf die örtliche Begränzung seines Bezirke kompetent sei (§§. 9—11). Findet er, daß die That nicht eine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder ein Verbrechen darstellt, so hat er die

die Sache an den Staats-Anwalt — findet er, daß ein anderer Polizei-Anwalt kompetent sei, so hat er sie an diesen abzugeben.

Sprechen nach Ansicht des Polizei-Anwalts überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, daß die Sache nicht von ihm, sondern von einem andern, ebenfalls kompetenten Polizei-Anwalt erfolgt werde (§. 12), so hat er sich mit diesem wegen Uebernahme der Verfolgung zu verständigen und nöthigenfalls an den Obre-Staatsanwalt zu berichten.

§. 14. Der Polizei-Anwalt hat zu erwägen, ob die Thatfachen, welche zum Thatbestande einer durch ihn zu verfolgenden Uebertretung gehören, mit glaubwürdigen Beweismitteln ausreichend unterstügt sind. Ist dies der Fall, so bedarf die gerichtliche Verfolgung einer weiteren Vorbereitung nicht. Insbesondere sind eidliche Zeugniserneuerungen in der Regel dem mündlichen Hauptverfahren vorzuziehen.

§. 15. Erhelet nicht, ob alle Thatfachen, welche zum Thatbestande der Uebertretung gehören, vorliegen, oder sind genügende Beweismittel nicht angegeben, und kann der Anwalt nicht durch mündliche Erkundigungen des Polizei-Anwalts gehoben werden, so hat er auf dem kürzesten Wege, in der Regel durch Marginal-Ertrüschschreiben an die Polizeibehörden, die Vervollständigung der Angaben, Vernehmung der betreffenden Personen u. s. w. zu veranlassen. Requisitionen an die Gerichte sind möglichst zu vermeiden.

§. 16. Ergiebt sich aus der Denunziation oder aus den stattgehobenen Ermittlungen, daß der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorliegt, oder daß ein genügender Verdacht nicht vorhanden ist, so verweigert der Polizei-Anwalt die gerichtliche Verfolgung.

§. 17. Erachtet die Verfolgung als statthaft, so kommt es darauf an, das von dem Gesetz vorgeschriebene weitere Verfahren einzuleiten. Dasselbe ist entweder A. das Mandats-Verfahren oder B. das Verfahren mit mündlicher Verhandlung.

#### A. Mandats-Verfahren.

§. 18. Das Mandats-Verfahren bildet die Regel. Das Gesetz schließt dasselbe nur aus:

- 1) wenn der Beschuldigte dem Richter von dem Polizei-Anwalte vorgeführt wird;
- 2) wenn die Verhaftung des Beschuldigten erforderlich ist;  
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 122;
- 3) wenn der Polizei-Verwalter auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245) einer Straferfügung erlassen und der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat;  
Gesetz vom 14. Mai 1852 §. 6;
- 4) wenn wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Erfälle insbesondere der Steuern, Zölle, Postgebühren und Kommunikations-Abgaben, im administrativen Wege ein Strafbescheid ergangen und von dem Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist;  
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 136;
- 5) wenn es sich um eine durch das Polizeibehalts-Gesetz vom 2. Juni 1852 vorgesehene Uebertretung handelt;  
Gesetz vom 2. Juni 1852 §. 29.

Außerdem ist

6) von dem Mandats-Verfahren in solchen Fällen abzusehen, wo dem Polizei-Anwalte behufe der erforderlichen Auffklärung des Sachverhältnisses oder aus sonstigen besonderen Gründen eine mündliche Verhandlung als notwendig erscheint.

§. 19. Liegt keiner der in dem §. 18. erwähnten Ausnahmefälle vor, so hat der Polizei-Anwalt bei dem Polizeirichter den Antrag zu stellen, daß die verwickelte Strafe ohne vorgängige Hauptverhandlung durch eine Strafverfügung festgesetzt werde. Dieser Antrag muß enthalten:

- a. die möglichst genaue Beschreibung des Beschuldigten;
- b. die Angabe der Thatfachen, durch welche die Uebertretung begangen sein soll, und die bestimmte Beschreibung der letzteren;
- c. die dafür vorhandenen Zeugen und sonstigen Beweise;
- d. die Anführung der anzuwendenden Strafvorschrift und, wenn eine Bezirks- oder Lokal-Polizei-Verordnung übertritten ist, die Stelle des Amtsblattes oder der sonstigen öffentlichen Sammlung, wo die Verordnung zu finden ist;
- e. den Antrag auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe.

Geht der Antrag auf eine Geldstrafe, so ist zugleich unter Beachtung der Vorschrift des §. 335 des Straf-Richt.-Bl. 1853.

geprücht das Maß der Freiheitsstrafe zu beantragen, welche für den Fall, daß die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten soll.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 122, 132, 133.

§. 20. Wenn der Polizeirichter die Erlassung einer Strafverfügung ablehnt, so hat der Polizei-Anwalt dagegen keine Beschwerde zu erheben, sondern geignetenfalls die Einleitung des mündlichen Verfahrens zu beantragen. (§§. 26 ff.)

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 28.

§. 21. Wird von dem Polizeirichter zwar eine Strafverfügung erlassen, aber die Strafe geringer oder in anderer Art festgesetzt, als der Polizei-Anwalt beantragt hatte, so hat dieser, wenn er sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, nicht Beschwerde zu erheben, sondern innerhalb dreier Tage nach der ihm gewordenen Mittheilung der Strafverfügung die Einleitung des mündlichen Verfahrens zu beantragen. (§§. 26 ff.)

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 123, 128.

§. 22. Die Strafverfügung erlangt, wenn der Beschuldigte dagegen nicht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung Einspruch erhebt, die Kraft eines vollstreckbaren Urtheils, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, sofern nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 130 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eine Wiedereinführung in den vorigen Stand eintritt.

Gesetz vom 6. Mai 1852 Art. 125.

§. 23. Erhebt der Beschuldigte innerhalb zehn Tagen nach Zustellung der Strafverfügung Einspruch dagegen, so wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf, und ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß gefaßt wird.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 125.

§. 24. Erscheint der Beschuldigte in dem zur mündlichen Verhandlung angeetzten Termine nicht, so stellt der Polizei-Anwalt den Antrag, daß der Einspruch ohne weitere Verhandlung durch Urtheil verworfen werde.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 126.

§. 25. Wenn der Beschuldigte in dem angeetzten Termine persönlich oder durch einen Vertreter erscheint, so wird zur Hauptverhandlung geschritten (§§. 31 ff.). Der Polizei-Anwalt ist befugt, am Schluß derselben eine andere Strafe zu beantragen, als in der Strafverfügung festgesetzt war.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 127.

#### B. Verfahren mit mündlicher Verhandlung.

§. 26. In den Fällen des §. 18 Nr. 1, 2 und 6, ferner in solchen, wo der Polizeirichter die Erlassung einer Strafverfügung ablehnt (§. 20), oder wo der Polizei-Anwalt innerhalb der dreitägigen Frist nach Mittheilung der Strafverfügung die Einleitung des mündlichen Verfahrens beantragt hat (§. 21), kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 128.

§. 27. Der Polizei-Anwalt hat in der Regel eine schriftliche Anklage einzureichen. Wenn jedoch das Sachverhältnis einfach ist, der Beschuldigte sich am Orte befindet und dem Richter sogleich vorgeführt werden kann, so ist auch die mündliche Andringung der Anklage zulässig.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 29, 30.

Werden Uebertretungen auf Märkten, von wandernden Handwerksgehilfen oder anderen nur auf kurze Zeit anwesenden Personen begangen, so ist die Anklage der Regel nach mündlich anzubringen.

§. 28. Die schriftliche Anklage muß die im §. 19 an a bis d bezeichneten Angaben, und statt des Antrages zu e den Antrag auf Eröffnung der Untersuchung enthalten. Alles Unwesentliche ist aus der Anklage wegzulassen; Rechtsausführungen gehören lediglich zur mündlichen Hauptverhandlung.

War bereits ein Antrag auf Erlassung einer Strafverfügung eingereicht, jedoch entweder der Antrag abzulehnt (§. 20) oder der Strafverfügung keine Folge gegeben (§. 21), so kann der Polizei-Anwalt, statt eine Anklageschrift einzureichen, auf jenen Antrag Bezug nehmen.

§. 29. Uebertretungen derselben Art können, auch wenn sie verschiedenen Personen zur Last gelegt werden, in einer einzigen Anklageschrift zusammengefaßt werden.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 121.

§. 30. Wird der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung zurückgewiesen, so ist die Frist zur Beschwerde,

welche, dem Polizei-Anwalt gegen diesen Beschluß zuseht (§. 7.) eine zehntägige, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Beschlusses an ihn erfolgt ist.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 12.

§. 31. Wenn die Untersuchung eröffnet wird, so hat der Polizei-Anwalt bei der alsdann eintretenden Hauptverhandlung, welche bei Strafe der Nichtigkeit nicht ohne seine Zuziehung stattfinden darf, die Anklage, auf welche sie schriftlich eingereicht ist, mündlich vorzutragen. Eine Zurücknahme der Anklage ist nach eröffneter Untersuchung nicht mehr zulässig, vielmehr ist jede durch richterliche Verfügung eingeleitete Untersuchung durch Erkenntniß zu beendigen.

§. 32. Der Polizeirichter kann aus dem Grunde, weil die Sache nicht vor ihn, sondern vor den Polizeirichter eines anderen Bezirke gehöre (§§. 9—11), seine Inkompetenz nach eröffneter Untersuchung nicht mehr aussprechen; der Polizei-Anwalt darf also auch hierauf nicht antragen.

Der Angeeschuldigte muß die auf jenen Grund gestützte Einrede der Inkompetenz bei Verlust derselben vor dem Beginne des Beweisverfahrens geltend machen. War die Einrede ungegründet oder verspätet, und erläßt der Richter gleichwohl einen Inkompetenzbeschuß, so hat der Polizei-Anwalt zur Beschwerde über diesen Beschluß eine zehntägige Frist.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 5.

§. 33. Der nach Anhörung des Beschuldigten, beziehungsweise nach erfolgter Beweisaufnahme, mit Rücksicht auf das Ergebniß der mündlichen Verhandlung von dem Polizei-Anwalte zu stellende Schlußantrag ist dahin zu richten, entweder

- a. daß der Angeeschuldigte der näher zu bezeichnenden Uebertretung für schuldig, oder für nicht schuldig erklärt, und im ersteren Falle, daß er mit der nach Art und Höhe genau anzugebenden Strafe belegt werde, wobei, wenn es sich um eine Geldbuße handelt, die Bestimmung des §. 19 zu ebenfalls zur Anwendung kommt, oder
- b. wenn die Beweise noch nicht reichhaltig sind, daß ein Termin zur Fortsetzung des Verfahrens bestimmt werde.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 22, 34.

Sollte die mündliche Verhandlung

- c. ergeben, daß nicht eine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder ein Verbrechen vorliege, so hat der Polizei-Anwalt den Antrag zu stellen, daß der Polizeirichter seine Inkompetenz durch Erkenntniß ausspreche.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 7.

§. 34. Scheint der Beschuldigte, der geordnet erfolgten Vorladung ungeachtet, in dem zur Verhandlung anberaumten Termine weder in Person, noch durch einen Vertreter, so hat der Polizei-Anwalt zu beantragen, daß gleichwohl zur Verhandlung und Entscheidung geschritten werde, insofern nicht besondere Gründe den Antrag rechtfertigen, daß das persönliche Erscheinen des Beschuldigten und nöthigenfalls dessen zwangsweise Vorführung angeordnet werde.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 35. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 23.

§. 35. Gegen adwesenbe oder flüchtige Beschuldigte ist zwar die Einleitung des Kontumazialverfahrens mit öffentlicher Verladung zulässig, wenn aus besonderen Gründen darauf angetragen wird.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 34—36, 46—50.

Der Polizei-Anwalt hat jedoch einen solchen Antrag nur mit Genehmigung des Ober-Staatsanwalts zu stellen.

§. 36. Das gegen Erkenntniße des Polizeirichters zulässige Rechtsmittel ist der Rekurs (vergl. §. 49). Derselbe findet insbesondere statt, wenn der Richter mit Unrecht sich für kompetent oder für inkompetent erklärt, den Beschuldigten freigesprochen oder in eine zu geringe Strafe verurtheilt hat.

Der Polizei-Anwalt ist ferner, auch im Interesse des Beschuldigten den Rekurs einzulegen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 165. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 1, 7, 8.

§. 37. Die Frist zur Anmeldung und Rechtfertigung des Rekurses ist eine präklusivische von zehn Tagen, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 165, 167, 127.

§. 38. Das Rekursgesuch muß enthalten: die Beschwerden des Polizei-Anwalts, d. h. die bestimmte Angabe, inwiefern nach der Ansicht desselben unrichtig erkannt ist, ferner die Gründe für diese Ansicht, so wie die zur Ueberführung des Beschuldigten etwa ermittelten neuen Thatfachen und Beweismittel, insoweit sie noch zulässig sind, endlich den bestimmten Antrag, wie nach der Meinung des Polizei-Anwalts in der höhern Instanz zu erkennen sei.

Es ist hierbei zu beachten, daß der Refus auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden kann, auf neue Thatumstände aber nur insoweit, als dieselben bei der Anführung zugleich beschienigt werden.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 166.

§. 39. Das Refusgesuch wird bei dem Polizeirichter eingereicht. Der Polizei-Anwalt hat, es mag der Refus von ihm oder von dem Geschuldigsten eingelegt sein, die ihm von dem Polizeirichter mitzutheilenden gerichtlichen Akten sofort dem Ober-Staatsanwalt zur weiteren Beförderung an das Appellationsgericht zu übersenden und denselben seine Bureau-Akten beizufügen.

§. 40. Wenn das gegen Erkenntnisse des Polizeirichters zulässige Rechtsmittel ausnahmsweise (§. 49) nicht der Refus, sondern die Appellation ist, so kommen die Bestimmungen der §§. 126—131 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und der Art. 101, 102, 104, 105 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zur Anwendung. Zu den Verschiedenheiten des alsdann eintretenden Verfahrens von demjenigen, welches im Falle des Refusess statthindet, gehört insbesondere:

1) Der Appellant kann dasjenige, was der erste Richter als thatsächlich feststehend angenommen hat, mittelst neuer Thatfachen und neuer Beweismittel ansprechen. Die bei dem Refusse eintretende Beschränkung dieser Befugniß (§. 38) findet nicht statt, und namentlich bedarf es einer Bescheinigung der neuen Thatfachen nicht.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 126. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 101.

2) Zur Rechtfertigung der Appellation, namentlich zur Anführung neuer Thatfachen oder Beweismittel, ist eine mit dem Ablaufe des Tages der erfolgten Anmeldung beginnende Frist zugelassen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 129. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 104.

3) Die Appellationschrift wird dem Appellaten zur Gegenerklärung mitgetheilt, in welcher letzteren ebenfalls neue Thatfachen oder Beweismittel angebracht werden dürfen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 130. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 104.

4) Die Versendung der Akten (§. 39.) erfolgt, wenn die Gegenerklärung auf die Appellationschrift eingegangen, oder die zur Andringung der Gegenerklärung gestattete Frist verstrichen, oder auf eine Gegenerklärung verzichtet ist. Diesen Verzicht hat der Polizei-Anwalt in Fällen, wo er sich zu einer Gegenerklärung nicht veranlaßt findet, ohne Verzug zur Kenntniß des Richters zu bringen.

#### IV. Besondere Arten des Verfahrens.

##### A. Bei vorläufigen Straffestellungen durch die Polizei-Verwalter.

Gesetz vom 14. Mai 1852. (Ges.-Samm. S. 245.) Reglem. v. 30. Sept. 1852. (Minist.-Bl. S. 259.)

§. 41. Nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 ist derjenige, welcher die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke ausüben hat, befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen, welche jedoch fünf Thaler Geldbusse oder dreißigtages Gefängniß nicht überschreiten darf.

Ueber die Ausübung oder Nichtausübung dieser Befugniß steht dem Polizei-Anwalt eine Kognition nicht zu; er darf daher die Verfolgung nicht aus dem Grunde ablehnen, weil eine vorläufige Straffestellung durch den Polizei-Verwalter zulässig sei.

§. 42. Gegen eine von dem Polizei-Verwalter erlassene Strafverfügung kann derjenige, gegen den sie ergangen ist, innerhalb zehn Tage, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, diesen Tag nicht mitgerechnet, nicht bloß bei dem Polizei-Verwalter oder dem Polizeirichter, sondern auch bei dem Polizei-Anwalt auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Wird der Antrag bei dem Polizei-Anwalt angebracht, so hat dieser hierüber eine Registratur aufzunehmen und dem Antragsteller eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 43. Demnach hat der Polizei-Anwalt nach Empfang des die vorläufige Straffestellung enthaltenden Aktenbogens denselben dem Polizeirichter behufs Ansetzung eines Termins zur mündlichen Verhandlung vorzulegen. Der Einreichung einer Anlagenschrift bedarf es nicht, indem die Strafverfügung die Anklage vertritt. Die Zurücknahme der Anklage ist nicht zulässig.

Bei der von dem Polizeirichter ohne Weiteres einzuleitenden Hauptverhandlung hat der Polizei-Anwalt das Sachverhältniß mündlich vorzutragen. In seinen Anträgen ist er durch die vorläufige Strafverfügung in keiner Weise gebunden. Im Uebrigen findet das in den §§. 31 ff. bezeichnete Verfahren statt.

Gesetz vom 14. Mai 1852 §. 6.

§. 44. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von dem Bericht als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Aktenbogen nebst den etwaigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizei-Anwalt an den Polizei-Verwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden.

B. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben.

§. 45. Das bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben, nach früheren gesetzlichen Bestimmungen zulässige administrative Strafverfahren ist durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 nicht aufgehoben.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 135, 136.

§. 46. Bei Uebertretungen dieser Art (§. 45) schreitet der Polizei-Anwalt nicht von Amtes wegen, sondern erst auf erhaltene Anregung ein, und zwar entweder

- 1) wenn gegen einen erlassenen administrativen Strafbefcheid der Beschuldigte auf rechtliches Gehör anträgt, oder
- 2) wenn, ohne daß ein administrativer Strafbefcheid ergangen ist, die betreffende Verwaltungs-Behörde die gerichtliche Verfolgung beantragt, sei es, weil sie von der Befugniß, einen Strafbefcheid zu erlassen, nicht Gebrauch machen will, oder weil der Beschuldigte vor Erlassung des Befehdes auf rechtliches Gehör anträgt.

§. 47. Wenn der Beschuldigte gegen den erlassenen administrativen Strafbefcheid auf rechtliches Gehör anträgt, so bedarf es der Einreichung einer Anklageschrift nicht, indem der Strafbescheid die Anklage vertritt. Die Zurücknahme desselben ist nicht zulässig.

Bei der von dem Polizeirichter ohne Weiteres einzuleitenden Hauptverhandlung hat der Polizei-Anwalt das Sachverhältnis mündlich vorzutragen. Im Uebrigen findet das in den §§. 31 ff. bezeichnete Verfahren statt.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 136.

§. 48. Wenn, ohne daß ein administrativer Strafbefcheid ergangen ist, der Polizei-Anwalt von der betreffenden Verwaltungs-Behörde um Einleitung der gerichtlichen Verfolgung ersucht wird (§. 46 Nr. 2) so kommen die §§. 13—35 zur Anwendung.

Der Polizei-Anwalt hat jedoch den Anträgen der Verwaltungs-Behörde in der Regel stattzugeben und insbesondere die gerichtliche Verfolgung nicht um deswillen zu verweigern, weil seine Rechtsansicht von derjenigen abweicht, welche von der Verwaltungs-Behörde geltend gemacht wird.

In zweifelhaften Fällen hat er vor Erhebung der Anklage seine Bedenken der Verwaltungs-Behörde mitzutheilen.

§. 49. Das gegen die Erkenntnisse des Polizeirichters zulässige Rechtsmittel ist nicht der Rekurs, sondern die Appellation (§. 40).

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 142.

Auf das Ersuchen der Verwaltungs-Behörde hat der Polizei-Anwalt die Appellation auch dann einzulegen, wenn er die rechtliche Begründung derselben für bedenklich erachtet.

§. 50. Nachdem ein Strafverfahren anhängig geworden ist, kann die betreffende Verwaltungs-Behörde sich in jeder Lage der Sache bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung der Anklage anschließen.

In den Befugnissen und Obliegenheiten des Polizei-Anwalts wird dadurch nichts geändert. Wenn in der Hauptverhandlung dem Vertreter der Behörde zu Bemerkungen und Anträgen das Wort gestattet wird, so stellt erst, nachdem dieser gehört worden ist, der Polizei-Anwalt seine Anträge.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 145.

§. 51. Die betreffende Verwaltungs-Behörde ist in Fällen, wo der Polizei-Anwalt nicht einschreitet, befugt, die gerichtliche Anklage selbstständig zu erheben. In dem hieraus einzuleitenden Verfahren hat der Polizei-Anwalt sich über die Anklage schriftlich zu äußern, auch bei der mündlichen Verhandlung nach Vernehmung des Vertreters der Verwaltungs-Behörde die geeigneten Anträge zu stellen. Er ist befugt, in jeder Lage der Sache die Verfolgung selbst zu übernehmen, in welchem Falle die Sache ferner so behandelt wird, als wenn eine Anschließung (§. 50) stattgefunden hätte.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 138—140, 144.

§. 52. In allen Fällen ist der Polizei-Anwalt verpflichtet, diejenigen tatsächlichen und rechtlichen Momente, welche ihm von der Verwaltungs-Behörde als nach deren Ansicht erheblich mitgetheilt werden, zur Kenntniß des

Gerechts zu bringen, unberührt des Rechts, seine eigene Meinung in angemessener, den Rücksichten für eine königliche Behörde entsprechender Weise zu entwickeln.

### C. Verfahren wegen Diebstahls an Holz und andern Wald-Produkten.

Gesetz vom 2. Juni 1852 (Hef.-Samm. S. 305.).

§. 53. Bei den im §. 8., Nr. 3. dieser Instruktion bezeichneten strafbaren Handlungen kommen in Beziehung auf die Kompetenz und das Verfahren die §§. 24—40. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 zur Anwendung.

### D. Umwandlung einer rechtskräftig festgesetzten Geldbuße in Gefängnisstrafe.

§. 54. Wenn sich bei Vollstreckung eines Urtheils das Unvermögen des Verurtheilten zur Entrichtung einer Geldbuße ergibt und in dem Urtheil nicht festgesetzt worden ist, welche Freiheitsstrafe für diesen Fall an die Stelle der Geldbuße treten soll, so ist dieselbe von demjenigen Gerichte, welchem die Strafvollstreckung zufließt, in einer verhältnismäßigen Freiheitsstrafe zu verwandeln, nachdem vorher der Polizei-Anwalt mit seinem Antrage gehört worden ist.

Ein mündliches Verfahren findet hierbei nicht statt, vielmehr hat der Polizei-Anwalt seinen Antrag schriftlich zu stellen und dabei die Vorschrift des §. 335. des Strafgesetzbuchs zu beachten.

Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 132, 133.

§. 55. Ist der Polizei-Anwalt der Ansicht, daß bei der Umwandlung der Geldbuße in Gefängnisstrafe ein unangenehmer Nachschub zum Grunde gelegt sei, so kann er Beschwerde erheben (§. 7.). Die Frist zur Einlegung derselben ist eine zehntägige, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt ist.

Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 133.

§. 56. Wenn eine im Verwaltungsbereiche festgesetzte Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten in eine Gefängnisstrafe umzuwandeln ist, so hat der Polizei-Anwalt die ihm von der Verwaltungs-Behörde zugehenden Verhandlungen mit seinem schriftlichen Antrage dem Polizei-Richter zu überreichen, und es kommt im Uebrigen der §. 54. im zweiten Absätze und der §. 55. zur Anwendung.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 137.

### V. Mittheilung der gerichtlichen Erkenntnisse an andere Behörden.

§. 57. Einer Mittheilung der Erkenntnisse des Polizei-Richters an andere Behörden bedarf es in der Regel nicht; sie findet jedoch in folgenden Fällen (§§. 58—62.) statt.

§. 58. Wenn gegen einen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten oder einen Landwehr-Offizier auf Strafe erkannt worden ist, so ist der unmittelbare vorgesetzte Dienst-Behörde des Verurtheilten Abschrift des Urtheils des rechtskräftigen Erkenntnisses mitzutheilen.

§. 59. Die vorstehende Bestimmung (§. 58.) findet auch Anwendung

- a. auf die Geistlichen und Kirchenbeamten,
- b. auf die nicht zu den Medizinal-Beamten gehörigen Medizinal-Personen aller Kategorien,
- c. auf die vereideten Feldmesser, Bauführer und Baumeister,
- d. auf die Eisenbahn-Polizei-Beamten.

Die Mittheilung ergeht in den Fällen zu a. an die geistlichen Oberen; zu b. an die vorgesetzte Regierung, in Berlin an das Polizei-Präsidium; zu c. an diejenige Regierung, in deren Bezirke der vereidete Feldmesser, Bauführer oder Baumeister seinen Wohnsitz hat, in Berlin an die Ministerial-Bau-Kommission; zu d. bei Beamten der Staats-Eisenbahnen, so wie der unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen an die königl. Eisenbahn-Direktion, bei den Beamten der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften an das königl. Eisenbahn-Kommissariat.

§. 60. In allen Zoll- und Zehner-Defraudations-, und Kontraventions-, Sachen ist der Tenor eines jeden Erkenntnisses zugleich nach dessen Verhängung in beglaubter Abschrift der Provinzial-Steuer-Direktion oder, wo eine solche nicht besteht, der Regierung, in Berlin dem betreffenden Haupt-Steueramte mitzutheilen, demnachst auch den genannten Behörden von der Rechtskraft der Entscheidung, sobald dieselbe eingetreten ist, Nachricht zu geben.

§. 61. Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staats-, Gemeindef- oder Korporations-Kassen interessirt, ist der betreffenden Behörde Mittheilung zu machen. Dies gilt namentlich

binsichtlich der Strafurtheile wegen Post-Konventionen, und erfolgt in diesem Falle die Mittheilung an die betreffende Ober-Post-Direktion.

Ist zur Inkassation der Rechnungsposten oder aus einem anderen Grunde eine beglaubigte Abschrift von dem Urtheilstenor erforderlich, so ist dieselbe zu vertheilen.

§. 62. Insofern im öffentlichen Interesse noch sonstige oder ausführlichere Mittheilungen an andere Behörden in einzelnen Fällen als notwendig oder zweckmäßig erscheinen, sind dieselben von Amtswegen oder auf Erläuten zu machen.

§. 63. In allen vorbezeichneten Fällen (§§. 58—62.) hat der Polizei-Anwalt die Untersuchungs-Akten aus der Registratur des Gerichts brevi manu abzulangen, die erforderliche Abschrift fertigen zu lassen, dieselbe, soweit es erforderlich ist, zu beglaubigen und der betreffenden Behörde brevi manu zu übersenden.

#### VI. Registratur-Einrichtung.

§. 64. Jeder Polizei-Anwalt hat folgende Geschäfts-Kontrollen zu führen:

- 1) einen Tagezettel,
- 2) eine Prozessliste und
- 3) einen Termins- und Reproduktions-Kalender.

§. 65. Der Tagezettel ist nach dem beigefügten Schema A. einzurichten. Jedes eingehende Schriftstück ist sofort nach dessen Eingange zu präsentiren, unter Ausfüllung der Kolonnen 1, 2 und 3 in den Tagezettel einzutragen und mit der Nummer derselben zu versehen.

Nach der Bearbeitung sind die übrigen Kolonnen des Tagezettels auszufüllen, so daß aus demselben zu jeder Zeit die Erledigung jedes einzelnen Schriftstücks ersehen werden kann.

Schreiben der Gerichte, welche nur eine Benachrichtigung von ankündenden Terminen enthalten, sind in den Tagezetteln nicht einzutragen.

§. 66. Die Prozessliste ist nach dem beigefügten Schema B. einzurichten. Jede neue eingehende Sache, mag dieselbe vom Polizei-Anwalt weiter verfolgt, oder zurückgewiesen, oder an andere Behörden abgegeben werden, ist sofort nach dem Eingange, unter Ausfüllung der Kolonnen 1 bis 5, in die Prozessliste einzutragen. Jede einzelne Sache erhält nur eine Nummer.

In dem weiteren Verfahren sind die Kolonnen 6 bis 10 in der Art auszufüllen, daß der Tag, an welchem vom Polizei-Anwalt die Zurückweisung erfolgt, die Abgabe an eine andere Behörde erfolgt, Anklage erhoben, oder an welchem das Erkenntnis ergangen ist u. s. w., in die entsprechende Kolonne eingetragen wird. Diese Nachtragungen müssen geschehen, so oft und sobald sich dazu eine Veranlassung darbietet, damit zu jeder Zeit die Lage jeder einzelnen Sache aus der Prozessliste ersehen werden kann.

In der Kolonne 6 werden nur diejenigen Sachen vermerkt, deren Verfolgung der Polizei-Anwalt ablehnt. Wenn durch Beschluß des Richters auf den Strafantrag oder die Anklage des Polizei-Anwalts ein Strafverfahren nicht eingeleitet wird, so ist dies in der Kolonne 11 zu vermerken.

Die Eintragungen in die Prozessliste erfolgen nach der Zeitfolge (nicht nach dem Alphabet) unter fortlaufenden Nummern.

Außerdem ist zu der Liste ein alphabetisches Register zu halten, in welchem bei jedem Namen die Nummer der Prozessliste vermerkt sein muß.

Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres am 30. November ist die Prozessliste abzuschließen, und eine neue Liste mit einer neuen Zahlenreihe zu beginnen. Die am 30. November noch nicht vollständig erledigten Sachen, in denen die Reposition noch nicht erfolgen kann, sind in der abgeschlossenen Prozessliste roth zu unterstreichen und besonders zu kontrolliren. Eine Uebersetzung dieser noch nicht erledigten Sachen in die neue Prozessliste findet nicht statt.

§. 67. Der Reproduktions- und Termins-Kalender, zu welchem in der Regel ein gewöhnlicher Termins-Kalender ausreicht, ist zur Anzeigung der abzuwartenden Termine und zur Anmerkung der Fristen, innerhalb deren Erinnerungen oder Mittheilungen an Behörden oder Privatpersonen zu machen oder sonstige Amtsverrichtungen zu besorgen sind, bestimmend.

§. 68. Ueber jede wirklich eingeleitete Untersuchung sind in einfacher Form besondere Bureau-Akten anzulegen. Die auf die Untersuchung bezüglichen Anzeigen, Verhandlungen und sonstigen Schriftstücke sind, so weit sie auf die Untersuchung von Einfluß sind, gleichzeitig mit der Anklage zu den gerichtlichen Akten abzugeben. Zu den Bureau-Akten sind nur Notizen in der Art zurückzubehalten, daß in denselben die Nummer, unter welcher das

Schriftstück in den Lagezettel eingetragen ist, angegeben, und dabei der Inhalt, so wie was damit weiter geschehen, kurz vermerkt wird.

In dieser Weise ist überhaupt mit jedem zu einer Sache eingehenden Schriftstück, welches nicht bei den Bureau-Akten verbleibt, zu verfahren, so daß letztere über den Verbleib sämtlicher zu einer Sache eingegangenen Schriftstücke vollständige Auskunft geben.

Der Antrag auf Erlassung einer Strafverfügung, so wie die Anklageschrift kann ebenfalls in Urschrift an den Richter gelangen; es genügt auch hier, daß der Inhalt des Antrages oder der Anklage kurz in den Bureau-Akten vermerkt wird. Dieselben müssen ferner über den weiteren Verlauf der Sache, namentlich darüber Notizen enthalten, welchen Antrag der Polizei-Anwalt im Termine zur mündlichen Verhandlung gestellt hat, wie demnachst erkannt, ob und von wem ein Rechtsmittel eingelegt ist, und in welcher Weise die in den §§. 58—63. dieser Instruction angeordneten Mittheilungen über den Ausfall der richterlichen Entscheidung geschehen sind.

§. 69. Die Bureau-Akten über vollständig erledigte Untersuchungs-fälle können zu Kollektan-Akten, entweder nach den einzelnen Districten des Amtesbezirks, oder nach den Gattungen der Uebertretungen, oder nach Geschäftsjahren gesondert, gesammelt werden. Bis zur vollständigen Erledigung anhängiger Untersuchungen sind aber die Bureau-Akten gesondert zu halten.

§. 70. Alle von dem Polizei-Anwalt oder von dem Polizei-Richter zurückgewiesenen Denunciationen und Anklagen, welche nicht zur Einleitung gelangen, die Notizen über die von dem Polizei-Anwalt an andere Behörden abzugebenden Sachen, so wie die Aufträge des Ober-Staats-Anwalts und die Requisitionen anderer Behörden, welche nicht zu Specialfällen gehören, sind der Zeitfolge nach zu Kollektan-Akten zu bringen.

§. 71. Ueber Gegenstände allgemeiner Rechtskenntnis, z. B. Einrichtung der Polizei-Anwaltschaft, allgemeine Verordnungen, Geschäftsverordnungen und dergleichen, müssen General-Akten angelegt werden. General- und Kollektan-Akten (§§. 69. 70.) sind mit einem vorzubehaltenden Inhaltsverzeichnis zu versehen.

§. 72. Die Bureau-Akten in allen vollständig bearbeiteten Sachen unterliegen der Kassation nach Ablauf von fünf Jahren, von der rechtskräftigen Entscheidung an gerechnet. Die Kassation der Geschäftskontrollen kann erfolgen, sobald die Akten in sämtlichen, in dem betreffenden Jahrgange der Protokolle verzeichneten Sachen kassirt worden sind.

Der Polizei-Anwalt sondert die zur Kassation geeigneten Akten aus, entfernt aus denselben diejenigen Schriftstücke, welche nach seinem Ermessen eine fernere amtliche Aufbewahrung erfordern, und übergibt die ausgefonderten Akten mit einem Verzeichnisse dem Gerichte seines Wohnorts zur Veranlassung ihres Verkaufs, welcher bei Gelegenheit des Verkaufs gerichtlicher Akten erfolgt. Ueber die Abgabe der Akten ist eine von dem betreffenden Richter mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, welche zu den General-Akten genommen wird. General-Akten dürfen nicht kassirt werden.

## VII. Besondere Bestimmungen.

§. 73. Es ist darauf zu achten, daß jede unnötige Schreiberei vermieden wird. Requisitionen und Korrespondenzen zwischen den Polizei-Anwaltschaften und den Gerichten oder anderen Behörden sind der Regel nach nicht in Form expedirter Schreiben, sondern durch Marginal-Anschreiben zu erlassen.

Dasselbe gilt für den Geschäftsverkehr zwischen den Ober-Staats-Anwaltschaften und den Polizei-Anwaltschaften.

§. 74. Inwiefern in einer Sache bei dem Polizei-Anwalt bare Auslagen entstehen, hat derselbe die Liquidation nebst Beilagen sofort dem Gerichte zu überreichen, damit diese Auslagen gleich den bei dem Gerichte entstehenden baaren Auslagen behandelt und nöthigenfalls auf den Kriminalfonds angewiesen werden.

§. 75. Wenn die Polizei-Anwaltschaft in dieser Eigenschaft Reisen zu unternehmen haben, so dürfen sie, inwiefern sie, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Polizei-Anwälte, Beamte sind, diejenigen Reisegeldern und Diäten liquidieren, welche ihnen als Beamten nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 (Bef.-Samm. C. 163.) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848 (Bef.-Samm. C. 151.) zustehen. Sofern sie jedoch außer ihrer Stellung als Polizei-Anwälte keine anderweitige amtliche Funktion bekleiden, ist nach dem Sage C. II. Nr. 13. in §. 1. der Verordnung vom 28. Juni 1825 und dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848 ihnen an Diäten 1 Zhr. 10 Egr. und an Reisekosten außerhalb der Eisenbahn 15 Egr. für die Meile zu bewilligen.

Solche Kosten dürfen jedoch nur in sehr seltenen Ausnahmefällen vorkommen, da die Polizei-Anwaltschaft mir bei den Gerichten ihres Wohnorts als Vertreter der Staatsanwaltschaft zu fungieren, Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen und Beschlagnahme aber nach §. 7. der Verordnung vom 3. Januar 1849 in der Regel nicht selber vorzunehmen, sondern bei den Polizei-Behörden oder bei den betreffenden Gerichten zu beantragen haben. Wenn dergleichen Kosten aber vorkommen, so sind sie als ein Bestandteil der Untersuchungskosten zu betrachten.

Kosten

Kosten für Reisen, welche der am Orte des Gerichts nicht anässige Polizei-Anwalt zu machen hat, um den Terminen zur mündlichen Verhandlung an der Gerichtsstelle beizuwohnen, gehören nicht zu den Untersuchungs-Kosten, sondern werden aus den polizeilichen Fonds der Regierung gezahlt.

§. 76. Jeder Polizei-Anwalt hat in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember jeden Jahres dem Ober-Staats-Anwalt eine Uebersicht seiner Geschäfte nach dem beigefügten Schema C. in Einem Exemplar einzureichen, und in dem Begleitungs-Berichte seine etwaigen Bemerkungen über die Geschäfts-Verwaltung oder über Einrichtungen, welche seinem Ermessen nach zu treffen sein möchten, beizufügen.

§. 77. Diese Instruktion tritt mit dem 1. Dezember 1852 in Kraft und an die Stelle der Instruktion vom 23. April 1849. Berlin, den 24. November 1852.

Der Justiz-Minister. **Simon.**

**A. Tagezettel**  
für das Jahr vom 1. Dezember 185 bis bis 30. November 185

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nr.	Bezeichnung des eingegangenen Schriftstücks.	Tag des Eingangs.	Kurzer Inhalt der Verfügung darauf.	Tag der Abfertigung.	Nummer der Protokolle.	Bemerkungen.

**B. Prozeßliste**  
für das Jahr vom 1. Dezember 185 bis bis 30. November 185

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.
									1ter Instanz.	2ter Instanz.	
Punkte Nr.	Tag des Eingangs.	Namen.	Vornamen, Stand und Wohnort.	Bezeichnung der Uebertretung.	Nam. Polizei-Anwalt zurück gemeldet.	Ein anderer Be-klagter obige-rem.	Anlage ob-Untersuchung auf Straf-Verfügung.	Erkenntnis-Tag.	Erkenntnis-Tag.	Bemerkungen.	
1.	1. Dezember 1852.	Schmidt.	Johann, Dienstmacht aus Prenzlau.	Verübung groben Unfugs. §. 340. Str. G. B.			5. Dez.	30. Dez.	30. Jan.		

**C. Uebersicht**  
der Geschäfte des Polizei-Anwalts N. zu N. für das Jahr vom 1. Dezember 185 bis bis 30. November 185

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Zahl der An. des Tage-zeittels.	Zahl der neu eingegangenen Sachen.	Davon vom Polizei-Anwalt an andere jurisd. Behörden abgegr.	Anträge auf Strafver-fügungen und Anlagen.	Durch Erkenntnis-1. Instanz erzielte-Verur-urtheile.	Es bleiben unerledigt.	Zahl der Kabinets-terminen.	Zahl der Huben-tage.	Bemerkungen.

## VI. Landwirtschaftliche

12) Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungs-Behörden im Jahre 1851 aus den Vorjahren

Nr.	2. Regierungs-Bezirk.	3. Der Regierungs-Bezirk rnhält. C.-Meilen.	4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Regulirungen und Abfindungen.							
			4. Zahl der neu regulirten Eigenthümer.	5. Fläche ihrer Grundstücke. Weizen.	6. Zahl der übrigen Dienst- u. Pächterpflichtigen, welche abgelöst haben.	7. 8. 9. 10. Bei den Regulirungen und Abfindungen				
						an Diensten aufgehoben		folgender Entschädigung		
						Spann- dienst- Tage.	Pach- dienst- Tage.	Kapital. Thaler.	Geldrente. Thaler.	
1.	Danzig . . . . .	152,28	25	1,332	281	95	236	474	5,232	
2.	Gumbinnen . . . . .	298,21	—	—	105	—	—	870	1,190	
3.	Königsberg . . . . .	408,13	34	4,068	2,418	318	254	2,852	34,322	
4.	Neumark . . . . .	319,11	166	2,888	3,067	148	483	3,797	30,488	
5.	Posen . . . . .	321,68	41	1,220	7,666	3,048	7,968	57	89,593	
6.	Bromberg . . . . .	214,83	61	6,911	3,925	392	2,559	320	42,075	
7.	Breslau . . . . .	248,11	141	30	18,910	1,341	103,260	58,326	89,816	
8.	Piegnitz . . . . .	250,51	11	383	14,702	2,955	36,353	102,574	59,232	
9.	Oppeln . . . . .	243,06	981	9,190	8,601	5,542	399,827	43,707	47,771	
10.	Estlin . . . . .	258,13	—	—	1,982	629	1,366	22,629	23,632	
11.	Stettin . . . . .	236,88	—	—	1,994	568	171	5,404	29,240	
12.	Stralsund . . . . .	79,02	—	—	67	—	—	1,046	719	
13.	Franckfurt . . . . .	351,63	73	1,147	5,016	3,221	33,422	98,760	40,597	
14.	Potsdam . . . . .	382,51	—	—	1,118	6,214	18,779	69,641	15,776	
15.	Erfurt . . . . .	61,71	—	—	528	—	10	7,189	1,171	
16.	Magdeburg . . . . .	210,13	—	—	8,178	2,747	5,733	537,605	28,425	
17.	Merseburg . . . . .	188,76	—	—	14,799	1,863	18,998	135,611	35,153	
18.	Harnberg . . . . .	140,11	—	—	1,490	359	1,405	517,698	8,764	
19.	Hünfler . . . . .	132,17	—	—	1,636	7,694	9,522	676,282	6,703	
20.	Rinden . . . . .	95,68	—	—	301	417	1,634	44,664	1,469	
21.	Düsselhof (östlich am Rhein) . . . . .	44,61	—	—	92	4	34	20,109	142	
22.	Elba . . . . .	38,11	—	—	68	—	—	382	4	
23.	Eoblenz a. . . . .	109,61	—	—	4,899	—	—	8,297	7,548	
	b. (am linken Rheinufer) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
24.	Erzer . . . . .	131,13	—	—	—	—	—	—	—	
25.	Hagen . . . . .	75,68	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa pro 1851 . . . . .	4992,51	1,533	27,169	101,843	37,255	642,014	2,358,294	599,062	

## Angelegenheiten.

ausgeführten Regulierungen, Ablösungen und Gemeintheilungen mit Hinzurechnung der Resultate bis Ende 1850.

11.	12.	13.	14.	15.	16.
Gemeintheilungen.					Bemerkungen.
Bei den Regulierungen u. Gemeintheilungen sind separat, resp. von allen Holz-, Steu- und Pflanzungs-Errebnissen befreit:					
Waggen- rente. @derrf.	Fomb. Waggen.	Johf der Besitzer.	Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	vermeffen sind bis Ende 1851. Morgen.	
—	—	230	10,021	4,394	<p>Waggen Rent von der General-Commission zu Schmalz in dem Bezirke des Bekalt-Bezirks auf Grund des Staats-Vertrages vom 11. Decbr. 1850 mehrere Theilungen des Durch- und andern Theilungen mit sehr Verschieden gegen eine Anzahl-Entschädigung von 217 Thlr. ausgetheilt und 203 Jochertheile mit einem Feldbau von 11,197 Morgen fluchtig getheilt. Nicht von Steuern befreit.</p> <p>Von der überbefriedigten Zinsen-Geld in Schmalz bei im Jahre 1851 vertheilte Thaler- und Natural-Erlöse gegen eine Kapitalzahlung von 376 Thlr. mit Zinsen-Entschädigung von 20570 Thlr. abgetheilt, 217 Jochertheile mit einem Feldbau von 175 Morgen von Gersteinen befreit.</p> <p>Die von der Patrimonialen Meppen-Geld in den Stellen Patrimonial, Pappen, Warburg und Bitter im Jahre 1851 ausgeführten Theilungen haben eine Anzahl von 91129 Thlr. ergeben und in ihrem Vertheil hat für die Vertheilung einer Capitalien ausgefertigt werden.</p> <p>Nach dem Gesetz vom 19. Mai 1851</p>
—	—	1,337	83,638	49,682	
—	—	2,906	238,786	84,760	
—	—	647	29,643	5,987	
—	22	952	62,482	7,812	
—	—	1,271	86,526	46,691	
—	1,598	258	39,252	83	
—	1,937	931	34,191	2,791	
—	2,120	1,183	8,245	14,662	
—	359	788	58,052	5,425	
—	1,229	857	41,562	4,091	
—	—	—	—	—	
—	83	1,841	84,972	17,446	
—	1,099	1,198	88,050	27,358	
—	—	1,473	18,526	17,966	
—	186	1,203	64,140	63,822	
—	359	6,847	112,962	133,765	
—	—	360	8,633	—	
—	—	175	5,277	—	
—	—	1,930	32,834	—	
—	—	304	1,696	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	23	437	—	
—	—	32	1,322	—	
—	—	—	—	—	
—	8,992	26,746	1,111,247	486,735	

1. Nr.	2. P r o v i n z .	3. Die Provinz enthält.  C.-Meißen.	4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. R e g u l i r u n g e n u n d A b l ö s u n g e n .						
			4. Zahl der neu regulirten Eigen- thümer.	5. Fläche ihrer Grund- stücke.  Morgen.	6. Zahl der übrigen Dienst- u. Knechten- pflichtigen, welche abgelöst haben.	7. Bei den Regulirungen und Ablösungen			
						8. an Diensten aufgehoben		9. folgende Entschädigung	
				8. Ewanti- dienst- Tage.	9. Ewanti- dienst- Tage.	10. Kapital. Thaler.	11. Erdrente. Thaler.		
1.	P r e u ß e n . . . . .	1178,03	225	8,288	5,871	561	973	7,993	71,232
2.	P o s e n . . . . .	536,51	102	8,131	11,591	3,440	10,527	377	131,668
3.	S c h l e s i e n . . . . .	741,74	1,133	9,603	42,213	9,838	539,440	204,607	196,819
4.	P r o m m e n . . . . .	574,23	—	—	4,043	1,197	1,537	29,079	53,591
5.	B r a n d e n b u r g . . . . .	734,13	73	1,147	6,134	9,435	52,201	168,401	56,373
6.	S a c h s e n . . . . .	460,63	—	—	23,505	4,310	24,741	680,405	64,749
7.	W e s t p h a l e n . . . . .	367,96	—	—	3,427	8,470	12,561	1,238,644	16,936
8.	R h e i n p r o v i n z . . . . .	399,17	—	—	5,059	4	34	28,788	7,694
Summa pro 1851		4992,31	1,533	27,169	101,843	37,255	642,014	2,358,294	599,062
Dazu:									
a. die Resultate der bis Ende 1850 ausgeführten Auseinandersetzungen laut der Zusammenstellung pro 1850		—	71,504	5,216,849	321,577	6,011,336	17,506,410	19,648,805	1,660,126
b. die von der General-Kommission zu Posen im Jahre 1850 der dortigen Rentenkassendirektion überwiesenen und nicht angegebenen Renten . . . .		—	—	—	—	—	—	—	14,238
Uebershaupt bis Ende 1851		4992,31	73,037	5,244,018	423,420	6,048,591	18,148,424	22,007,099	2,273,426

11.	12.	13. 14. 15. Gemeinheitsbeitrungen.			16.
Lungen sind gen festgestellt:		Bei den Regulirungen und Gemein- heitsbeitrungen sind reparirt, rein von allen Holz-, Streu- und Pflanzungs- Credittuln befreit:			Bemerkungen.
Hoggen- zahl.	Land. Morgen.	Zahl der Bäuer.	Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	vermessen sind bis Ende 1851. Morgen.	
—	—	5,120	362,088	144,823	
—	22	2,223	149,008	54,503	
—	5,655	2,372	81,688	17,536	
—	1,588	1,645	99,614	9,516	
—	1,182	3,039	173,022	44,804	
—	545	9,523	195,628	215,553	
—	—	2,465	46,744	—	
—	—	359	3,455	—	
—	8,992	26,746	1,111,247	486,735	
251,108 Bauer 10,533 @ 48 in Hufen, Gärten und Wälder.	1,548,172	1,064,834	46,157,040	50,906,809	
—	—	—	—	—	
251,108 Bauer 10,533 @ 48 in Hufen, Gärten und Wälder.	1,557,164	1,091,580	47,268,287	51,393,544	Der von Erbsöhnen des Amtshaus-Verlegers waren ihnen bis Ende des Jahres 1849 an Oesterreichs Ansehen — 1,015,077 2/3 — welche nun bei der Rücknahme auf die Gemeinbeit zum Theil von Neuem in Ansehn 10. als Oesterreichs erbsöhnen, und zur Vermittlung von Wippenkloster hier zu bezeichnen ist.

- 13) Erlass an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Verbindung der Geschäfte der Vermessungs-Revisionen mit denen der Oekonomie-Kommissions-Gehülfen, vom 7. Januar 1853.

Da nach der von der Königlichen Regierung unterm 30. März v. J. eingereichten Nachweisung von den in den Auseinanderlegungs-Angelegenheiten des dortigen Bezirke beschäftigten Vermessungsbeamten einige der Vermessungs-Revisionen gleichzeitig Oekonomie-Kommissions-Gehülfen sind; so wird der Königlichen Regierung anempfohlen, darauf zu halten, daß diese Ersteren nicht in derselben Sache gleichzeitig in ihren beiden amtlichen Eigenschaften fungiren, wodurch die Kontrolle verloren gehen würde. Berlin, am 7. Januar 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

- 14) Cirkular an sämtliche Königliche General-Kommissionen und an die Königliche Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung, zu Frankfurt a. O., die Vorbereitung der an das Königliche Staats-Ministerium zur Entscheidung gelangenden Disziplinar-Sachen betreffend, vom 15. Januar 1853.

In den bei dem Königlichen Staats-Ministerium zur Entscheidung in zweiter Instanz eingehenden Disziplinar-Untersuchungs-Sachen ist in einzelnen Fällen bemerkt worden, daß von den Provinzialbehörden den eingereichten Untersuchungs-Verhandlungen die über den Angeeschuldigten geführten Personal-Akten nicht beigelegt worden. Da jedoch die Beurtheilung der Strafbareit der dem Angeeschuldigten zur Last gelegten Dienstvergehen stets auch auf seine frühere Dienstführung Rücksicht zu nehmen ist, so kann die Einsicht der darüber Auskunft gebenden Personal-Akten auch in der zweiten Instanz nicht entbehrt werden.

Die Königliche General-Kommission (Regierung) wird deshalb angewiesen, in den zur Verhandlung in zweiter Instanz gelangenden Disziplinar-Untersuchungs-Sachen, welche übrigens nicht unmittelbar, sondern stets durch den vorgesetzten Departements-Chef dem Königlichen Staats-Ministerium zu überreichen sind, immer auch die den Angeeschuldigten betreffenden Personal-Akten beigezulegen.

Auch wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß alle Aktenlücke, welche in Disziplinar-Sachen dem Königlichen Staats-Ministerium vorgelegt werden, vollständig sollicit sein müssen, indem dies in öfteren Fällen vermisst worden ist. Berlin, am 15. Januar 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

## VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

- 15) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, die Bedingungen für die Errichtung von Privatbanken betreffend, vom 26. Januar 1853.

Mittels Verfügung vom 25. September 1848 (Min.-Bl. S. 348.) hat die Königliche Regierung von denjenigen allgemeinen Bedingungen Kenntniß erhalten, welche bei der Beurtheilung von Anträgen auf Konzessionsirung von Privatbanken mit der Reserve zur Ausgabe unermäßigter Noten als maßgebend zu betrachten, unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs beschloßen worden.

Die seit jener Zeit von verschiedenen Seiten der gegebenen Anregungen zur Bildung von Privatbanken haben nur in wenigen Fällen zu einem Resultate geführt. Bei Herstellungs der Statuten der Bank des Berliner Kassen-Vereins (Ges.-Samml. für 1850, S. 301.) sind die Normativ-Bedingungen in allen wesentlichen Theilen streng beachtet worden; bei Aufstellung der revidirten Statuten der ritterschaftlichen Privatbank für Pommern (Ges.-Samml. für 1849, S. 359.) ist dies ebenfalls gechehen, insofern die besonderen Verhältnisse der bereits seit längerer Zeit bestehenden Anstalt nicht besondere Ausnahmen rechtfertigten; bei Organisation der sächsischen Bank in Breslau (Ges.-Samml. für 1848 S. 146.) sind die Prinzipien der Normativ-Bedingungen vom 25. Septemder

1848, obwohl sie damals noch nicht definitiv festgestellt waren, bereits maßgebend gewesen. Andere Verträge, Zeitbanken mit verringerten Kapitalien zu begründen, sind bisher erfolglos gewesen.

Es ist nun wohl mehrfach die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Normativ-Bedingungen sowohl rücksichtlich der Aufrechterhaltung des zur Begründung einer Bank erforderlichen Kapitals, als auch rücksichtlich des, den Banken statutenmäßig anzuweisenden Geschäftskreises, zu enge Grenzen gezogen hätten, und es sind mehrere Punkte bezeichnend worden, in Beziehung auf welche jene Bedingungen im Interesse der Sache einer Modifikation bedürfen sollten. Dahin gehören die Vorschläge: den Privatbanken die Annahme verzinslicher und unverzinslicher Kapitalien — der Erpressen zu einem bestimmten Betrage — zu gestatten; — hypothekarische Schuldverschreibungen als Faustpfand und zur Verpfändung der Sicherheit für Darlehen auf Wechsel zuzulassen; — den geringsten Betrag einer Aktie auf 100 Thlr. festzustellen; — den Banken die Befugniß einzuräumen, gezeigte und eigene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren; — die Regel aufzuheben, wonach für diskontirte Papiere wenigstens drei solche Verbundene eintreten müssen. Es ist endlich auf das Bedürfniß des Verkehrs hingewiesen, welcher die Vereinigung der Kapitalien zu dem Zwecke der Begründung von Privatbanken und deren Flüssigmachung durch Vermittelung von Privatbanken als dringend wünschenswerth erkennen lasse, und angedeutet, daß das Festhalten an den Normativ-Bedingungen einer solchen Anlegung der Kapitalien entgegenstehe. Eine nähere Prüfung dieser Momente könnte aber wohl zu der Annahme leiten, es sei bei der Beurtheilung der Normativ-Bedingungen der Unterschied nicht immer festgehalten, der nothwendig zwischen Privatbanken, welche die Befugniß, Katen auszugeben, nicht haben, und Zeitbanken zu machen ist. Rüksichtlich der Letzteren kann die in dem Vorstehenden angedeutete Erweiterung der Grenzen des Geschäftskreises nicht wohl eintreten, ohne den geregeltten Geld-Umlauf und den Verkehre sehr erhebliche Gefahr auszuweisen, mit der Rücksicht, daß in Abänderung der Normativ-Bedingung Nr. 7. Lit. a, es keinem Bedenken unterliegt, die Befugniß zu diskontiren auf alle im Inlande zahlbare Wechsel auszu dehnen.

Dagegen liegt es nicht in der Absicht der Regierung, und es hat diese auch seither nicht für nöthig erachtet, die Normativ-Bedingungen vom 26. September 1848 auch auf solche Privatbanken anzuwenden, welchen die Befugniß, unverzinsliche Katen auszugeben, nicht eingeräumt wird. Die Königliche Regierung wird, wenn sich Anlaß finden sollte, anzunehmen, daß jener Unterschied nicht deutlich erkannt wird, veranlaßt, für die Aufklärung der Verhältnisse zu sorgen.

Wichtig ist an Orten, wo die Bedürfnisse des Verkehrs die Bildung von Privat-Kredit-Anstalten für den Handel und gewerblichen Verkehre wünschenswerth erscheinen lassen, Unternehmer finden, welche bereit und im Stande sind, eine Bank-Anstalt zu gründen, ohne für dieselbe das Privilegium der Katen-Emission in Anspruch zu nehmen, so werden denselben von Seiten der Staats-Regierung nicht nur keine Hindernisse in den Weg gelegt, sondern es wird auch ein etwaiger, auf die Ertheilung eines Aktien-Privilegiums zu richtender Antrag lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 und den über die Ausführung dieses Gesetzes bestehenden Instruktionen behandelt werden.

Die Königliche Regierung wird hierdurch veranlaßt, die kaufmännischen Korporationen, resp. Handelskammern ihres Bezirkes von dem Inhalte dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 26. Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydel.**

16) Cirkular-Befugung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Wiederherstellung der an einzelnen Orten bestehenden Gewerbe-Räthe auf Antrag oder im öffentlichen Interesse betreffend, vom 3. Februar 1853.

Als in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 in den Erwerbs- und Verkehre-Verhältnissen des Handwerkerstandes eine ebenso plötzliche als allgemeine Störung eingetreten war, bildeten sich fast in allen Provinzen des Landes aus diesem Stande hervorgehende Vereine, welche es sich zur Aufgabe machten, die Mittel zur Verbesserung der bedrängten Lage der Gewerbetheiligen aufzufinden, und die hierauf abzielenden Vorschläge an die Regierung gelangen zu lassen. Diese Vereine traten unter einander, und mit den, zu ähnlichen Zwecken in ganz Preussland zusammengetretenen Assoziationen in unmittelbare Verbindung. Zahlreich drückte Kongresse und Handwerker-tage wurden abgehalten und auf diesen Beschlüsse gefaßt, welche weniger das Interesse der Gesamtheit, als das partikuläre Interesse des Handwerkerstandes im Auge hatten. Insbesondere waren die Anträge auf Wiederher-

stließung der Zunftmonopole und Erlaßs-Rechte, Aufrechterhaltung und Erweiterung derselben durch Behörden, welche aus dem Handwerkerstande selbst gewählt werden sollten, gerichtet.

War es die Pflicht der Regierung der bebrängten Lage des Handwerkerstandes, — und den dadurch hervorgerufenen Bitten und Klagen, soweit es die Rücksicht auf das allgemeine Wohl gestattete — eine wohlwollende Berücksichtigung angedeihen zu lassen, so erschien es nicht minder dringend geboten, dem regellosen Treiben jener Vereine ein Ziel zu setzen. Es kam zunächst darauf an, daß die Regierung die auf Stellenbemachung ihrer Interessenten gerichteten Bestrebungen der Gewerbetreibenden auf gesetzliche Bahnen leitete, gleichzeitig aber zur Wahrung anderweitiger, gleichberechtigter Interessen, sich die Vermittelung und wenn es erforderlich wurde, die Entscheidung sicherte. Wenn man hierbei dem allseitig geäußerten Verlangen der Theilnehmenden nach einem aus ihrer Mitte hervorgegangenen Organe für die Wahrnehmung der Interessen und Verhältnisse des gewerblichen Verkehrs entgegenkam, so mußte es doch von vornherein für unstatthaft erkannt werden, demselben die weitreichende und unabhängige Wirksamkeit beizulegen, auf welche das Andringen gerichtet war. Nach reiflicher Ermägung der in Betracht kommenden Umstände wurde durch die Verordnung vom 9. Februar 1849, welche hauptsächlich einige auf die gewerbliche Ausbildung und die sittliche Führung des Handwerkerstandes, so wie auf angemessene Erweiterung der Drets-Statuten und Einrichtung von Unterstützungskassen gerichtete Bestimmungen herbeiführte, zugleich die Institution der Gewerbe-Räthe ins Leben gerufen. Der Erfolg der neuen Einrichtung, welche einerseits ein berechnetes Organ für die Stellenbemachung der gewerblichen Interessenten darbot, andererseits aber die Beachtung der damit in Verbindung stehenden sonstigen Interessen wahrte, war in gewisser Beziehung sofort ein entscheidender. Indem man die Wirksamkeit der Gewerbe-Räthe auf einen bestimmten Ort und Bezirk beschränkte, wurde die Theilnahme der Gewerbetreibenden ausschließlich der Regelung der lokalen Verhältnisse zugewendet und von den unerreichtbaren Ziele versehenen Vereinen abgelenkt; nach und nach ihrer Mitglieder braucht, erschwanden diese bald ganz den dem Schwaunge. Durch die im Gesetz vorgeschriebene Zusammensetzung aus Vertretern des Handels, Fabriken- und Handwerkerstandes ward ferner der Verfolgung von Sanber-Interessen durch die angeordnete gemeinschaftliche Erörterung und Berathung, bei welcher sich Gelegenheit zur Läuterung und Ausdehnung der sich oft scharf gegenüberstehenden Ansichten der verschiedenen Klassen der Gewerbetreibenden darbietet, einseitigen Anträgen und Beschränkungen vorgebeugt. Gleichzeitig blieb den Staats-, wie den Gemeinde-Behörden die ihnen gesetzlich zustehende Einwirkung auf das Gewerwesen vorbehalten, denn, abgesehen davon, daß ihnen nach wie vor die definitive Entscheidung zukommt, ist den Gewerbe-Räthen auch ein administrativer Wirkungskreis nicht beigelegt worden. Sie sollten Organe bilden, mittelst deren die Gewerbetreibenden ihre Wünsche zur Kenntniß der Regierung zu bringen vermöchten und auf welche andererseits die Regierung zurückgehen konnte, um für ihre Entscheidungen theils durch Aufklärung der thatsächlichen Verhältnisse, theils dadurch, daß Vertreter der Theilnehmenden in den Berathungen Theil genommen hätten, einen geeigneten Anhalt, ersichende und zuverlässige Sachdaten zu gewinnen. Dabei war freilich die unerlässliche Voraussetzung für eine geübliche Wirksamkeit, daß sich die Gewerbe-Räthe das Vertrauen der Behörden und der Theilnehmenden erwarben und erhielten. So wesentlichen Nutzen sie stiften konnten, wenn sie ihre Aufgabe mit richtiger Würdigung des Zwecks erfassen und lösen, so wenig durfte aber seit der Ausführung der anderweitigen wichtigen Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 von ihrer Erziehung abhängig gemacht werden, weshalb denn auch durch die Verfaßung des §. 22. a. a. D., wozu in demjenigen Orte, wo ein Gewerbe-Rath nicht besteht, die demselben zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar von der Kommunal-Behörde zu erledigen sind, Fälligkeit getroffen worden ist, daß die den Gewerbe-Räthen unter gewissen Beschränkungen eingeräumten Funktionen nicht unerfüllt bleiben.

Die Institution wurde von dem Gewerbe-, insbesondere von dem Handwerkerstande im Allgemeinen freudig begrüßt. Fast aus allen Städten des Landes, in denen ein erheblicher gewerblicher Verkehr stattfindet, gingen Anträge auf schleunigste Einsetzung von Gewerbe-Räthen ein, welche, insofern die Bedingungen des §. 1. a. a. D. zuträfen, nach Vereinerung der betreffenden Behörden bereitwillig genehmigt wurden.

Wenn die Gewerbe-Räthe gleichwohl an manchen Orten nicht zu einer erfolgreichen Wirksamkeit gediehen sind, so ergeben sich hierfür verschiedene Veranlassungen. Zunächst ist nicht zu verkennen, daß die Wahl der Mitglieder nicht überall auf solche Personen gefallen ist, welche sich des Vertrauens der Gesammtheit der Theilnehmenden zu erfreuen hatten, so daß die von dem Gewerbe-Rathe ausgehenden Sachdaten und Vorschläge bei einem Theile des Gewerbestandes selbst Ansehen fanden. Andererseits machte sich im Innern der Gewerbe-Räthe mehrfach die Verfolgung einseitiger Interessen von einem Theile der Mitglieder geltend, welche von den Vertretern anderer Interessen bekämpft ward und statt der erforderlichen Ausdehnung und des einträchtigen Zusammenwirkens einen Zwiespalt herbeiführte, der einer geüblichen Förderung der Gesammtheit der gewerblichen Interessen hemmend entgegen-

agretreten musiz. Dazu kam, daß die irrige Auffassung, als ob der Gewerbe-Rath eine von der Einwirkung der Kommunalbehörden unabhängige selbständige Wirkksamkeit in Anspruch nehmen dürfte, verschiedentlich zu Konflikten mit den Kommunalbehörden Anlaß gab und ein gemeinsames Wirken mit den Letzteren störte. Mühte hienächst in Folge hdderer Entscheidung der einmal aufzuarbeitete irrige Standpunkt aufzugeben werden, so brachte dies wohl, wie jede Entschickung, eine dem Zwecke ungünstige Rückwirkung hervor, indem der frühere Eifer sich in eine gewisse Theilnahmlosigkeit auch unter den Mitgliedern selbst verkehrte. Wenn aus solchen Anlässen die neu gegründete Institution nicht zu den gehofften praktischen Erfolgen führte, so ward auch das, was den Mängeln bei der Ausführung des Gesetzes beizumessen, der Institution selbst Schuld gegeben und Letztere mit einer gewissen Gleichgültigkeit und Abneigung angesehen.

In einzelnen Orten endlich gelang es auch wohl den demokratischen Tendenzen, sich in den Gewerbe-Rath Eingang zu verschaffen und darin einen vorwiegenden Einfluß zu gewinnen, in Folge dessen dann seine Bestrebungen weniger auf die Förderung der gewerblichen Interessen, als auf andere, fremdartige Zwecke sich richteten.

Aus diesen und ähnlichen Veranlassungen, die zum Theil auch schon der ersten Einrichtung von Gewerbe-Räthen entgegenwirkten, ist an mehreren Orten erfahrungsmäßig ein Wandel an Theilnahme für dieselben hervorgetreten, welcher zur Auflösung des eingesehten Gewerbe-Rathes geführt hat. Es sind verschiedentlich theils ganze Abtheilungen desselben, theils einzelne Klassen von Mitgliedern ausgetreten, und die aus diesem oder sonstigen Anlässe ausgeschiedenen neuen Wahlen in dem Maße ohne Theilnahme geblieben, daß die erforderlichen Neuwahlen gar nicht zu Stande kamen, oder von einer so geringen Zahl erfolgten, daß der Gewerbe-Rath in der daraus sich ergebenden Zusammensetzung nicht als eine mit dem Vertrauen des gesammten Gewerbestandes beehrte Vertretung der gewerblichen Interessen angesehen werden und von erfolgreicher Wirksamkeit sein kann.

Wo eine solche Theilnahmlosigkeit hervortritt, oder wo von dem Gewerbe-Rathe selbst und von den Behörden das Bedürfnis eines aus dem Gewerbestande hervorgegangenen Organs zur Wahrnehmung seiner Interessen fernerhin nicht erkannt wird, oder wo endlich im öffentlichen Interesse die Aufhebung des Gewerbe-Rathes auf Grund der gemachten Erfahrungen geboten erscheint, kann es keinen Bedenken unterliegen, mit der Wiederanlösung des Gewerbe-Rathes vorzugehen. Die Verordnung vom 9. Februar 1849 hat, wie vorerwähnt, im §. 22 Fürsorge dafür getroffen, daß die dem Gewerbe-Rath zugewiesenen Funktionen da, wo ein solcher nicht besteht, anderweit wahrzunehmen werden. So wie die Errichtung desselben nach §. 1 dadurch bedingt ist, daß die gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und die Gemeinden die Einsetzung des Gewerbe-Rathes als Bedürfnis erkennen, ebenso wird auch da, wo das Gegentheil der Fall ist, zu dessen Wiederanlösung zu schreiten sein; eine gezielte Wirksamkeit des Gewerbe-Rathes ist nur da zu erwarten, wo derselbe sich auf das Vertrauen des Gewerbestandes stützt.

Ich fordere daher die Königl. Regierung auf, in denjenigen Fällen, wo nach den obigen Gesichtspunkten wegen Mangels an Theilnahme oder in Folge hierauf gerichteter Anträge Veranlassung zur Auflösung der Gewerbe-Rathes vorliegt, nach vorgängiger Vernehmung der Kommunalbehörden, Bericht an mich zu erstatten.

Berlin, den 3. Februar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Soden.**

- 17) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. und abdriftlich zur Kenntnignahme und weiteren Veranlassung an die übrigen Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, über das Verfahren, wenn vorschristswidrig eingerichtete gewerbliche Anlagen vom Verfüß-Nachfolger ohne Konzession weiter benutzt und in Gebrauch genommen werden, vom 5. Januar 1853.

Nach den, hierbei zurückersolgenden, Anlagen des Berichtes vom 22. November v. J. ist in gerichtlicher Untersuchung gegen einen Fabrikbesitzer, dessen Verfüß-Vorgänger in der Fabrik, gegen die Vorschriften der §§. 27, 177, 180 der Gewerbe-Ordnung, ohne desandere polizeiliche Genehmigung, einen, demnachst erprobirten Dampfessel aufgestellt hatte, ein freisprechendes Erkenntnis mit Rücksicht darauf ergangen, daß die, in dem §. 177 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Worte „oder fortsetzt“ im §. 180 l. c. nicht enthalten sind, hiernach also anzunehmen sei, **Minist.-Bl. 1853.**

daß nur derjenige, welcher die Anlage, ohne vorgängige Einholung der erforderlichen Genehmigung errichtet, nicht aber auch derjenige, welcher diese Anlage, ohne Konzession, weiter in Gebrauch gehabt, und zu seinem Fabrikbetriebe weiter benutzt habe, eine, nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung strafbare Kontravention begangen habe.

Aus den Gründen des ergangenen ersten Erkenntnisses ergibt sich aber auch, daß die gewerbliche Anlage, wie sie der Angeeschuldigte aus seinem Vorbesitze übernommen, lange Zeit vorhanden hatte, und daß der Richter angenommen hat, der Angeeschuldigte habe bei deren Uebernahme allen Grund gehabt, sozusagen, daß bei deren Anlage alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt worden seien, worin er nur durch die bisherige Konnienz der Polizei-Behörde habe getäuscht werden können.

Damit den Besitzern solcher gewerblicher Anlagen, welche, obwohl der besondern polizeilichen Genehmigung unterworfen, ohne solche oder mit Abweichung von den festgesetzten Bedingungen errichtet und demnach in Andern übertragen werden und von diesen betrieben werden, nicht auch in anderen Fällen Einwand zu Statuten komme, weist ich die Königliche Regierung an, die rücksichtlich solcher Anlagen, insbesondere derjenigen, welche der §. 37 der Gewerbe-Ordnung bezeichnet, bestehenden Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und zu veranlassen, daß geeigneten Falls sofort das Nöthige verfügt werde, hiernach auch die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen.

Wo die Vorschrift des §. 180 der Gewerbe-Ordnung unzuverlässig Anwendung findet, ist, der Bestimmung des zweiten Absatzes derselben gemäß, mit Nachdruck darauf zu halten, daß die Anlage weggeschafft, oder, den polizeilichen Bestimmungen gemäß, abgeändert werde. Wo aber, wie im vorliegenden Falle, die von der Fassung des §. 177 der Gewerbe-Ordnung abweichende Bestimmung des §. 180 l. c. zur Erwägung kommt, unterliegt die sofortige Stillsetzung des Gewerbetriebes bis zur Erledigung der, gegen den Betrieb der gewerblichen Anlage bestehenden, aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung hervorgehenden Ansprüche keinem Bedenken, und muß dieselbe, zur Sicherstellung der, durch die vorschriftswidrig eingerichtete oder betriebene Anlage bedrohten öffentlichen Interessen ohne Weiteres angeordnet werden. Berlin, den 5. Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Bendt.**

18) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abgeschrieben zur Nachricht an sämtliche übrige Königliche Regierungen, wegen der den Königlichen Regierungen, von Aufträgen an Baubeamte, aus dem Steuer-Resort zu machenden Mittheilungen, vom 2. Januar 1853.

Der Königlichen Regierung ertheile ich mit Bezug auf die Differenzen, welche zwischen ihr und dem Provinzial-Steuer-Direktor zu N. entstanden sind, daß die Bestimmung im §. 11 der Dienst-Instruktion für die Provinzial-Steuer-Direktoren vom 26. Juni 1823, wonach bei wichtigen Bauten in der Steuer-Verwaltung die Ausarbeitung der Bau-Anschläge und Pläne nach dem vom Provinzial-Steuer-Direktor entworfenen Bauplan durch die Regierungs-Baubeamten erfolgt, in minder wichtigen Bau-Sachen aber, wohin solche gehören, welche nicht über 100 Thlr. betragen, die Anschläge von den Bau-Inspektoren auf Requisition des Haupt-Aemter gefertigt werden sollen, durch die an die Königlichen Regierungen ergangene Cirkular-Versügung des Königlichen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe und des Finanz-Ministerii vom 24. April 1834 nicht geändert worden. Das Verlangen der Königlichen Regierung, daß alle Anweisungen an die ihr untergebenen Baubeamten nur durch Sie erfolgen, ist daher nicht gerechtfertigt.

Die gedachte Verfügung geht jedoch bei der Bestimmung unter No. 7 allerdings von der Voraussetzung aus, daß die Königlichen Regierungen von den Seitens anderer Verwaltungs-Behörden an die Baubeamten ergehenden Requisitionen jederzeit Kenntniß erhalten, während in der von dem Königlichen Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerium an die Regierungen erlassenen Verfügung vom 24. Oktober 1828 eine Benachrichtigung der Regierungen Seitens der Provinzial-Steuer-Direktoren nicht bei allen Aufträgen an die Baubeamten, sondern nur für die Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist, wenn sich die Aufträge auf Gegenstände außerhalb des Wohnortes der Bau-Inspektoren beziehen, sowie wenn den Haupt-Aemtern in wichtigen Bau-Angelegenheiten der Auftrag zur unmittelbaren Requisition der Baubeamten ertheilt wird.

Da es aber nothwendig ist, daß die Königlichen Regierungen sich fortwährend und vollständig in der Lage

befinden, die Dienstgeschäfte der ihnen untergebenen Baubeamten übersehen und deren Thätigkeit kontrolliren zu können, so sind die Provinzial-Steuer-Direktoren veranlaßt worden, von allen Aufträgen in Bau-Angelegenheiten, welche sie den Baubeamten unmittelbar oder durch die Haupt-Kemter zugehen lassen, also auch von solchen, welche Geschäfte am Wohnorte des Baubeamten betreffen, der vorgesetzten königlichen Regierung durch Mittheilung einer Abschrift der Verfügung Kenntniß zu geben, auch die ihnen untergebenen Haupt-Kemter dahin anzuweisen, daß sie von den in minder wichtigen Baujahren an Baubeamte gerichteten Requisitionen jedesmal der betreffenden königlichen Regierung eine Abschrift einreichen. Berlin, den 2. Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

- 19) Cirkular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen, wegen der Verpflichtung der Baubeamten, eigenes Dienst-Fuhrwerk zu halten, vom 9. Januar 1853.

Nachdem den Baubeamten bei der Organisation der Bau-Verwaltung eine angemessene Reisekosten-Entscheidung, und außerdem noch eine Hilfe bei der Anfertigung des mechanischen Schreibwerkes bewilligt worden ist, muß im Interesse des Dienstes darauf gehalten werden, daß die sämtlichen Baubeamten, mit Ausnahme derjenigen, die von mir ausdrücklich davon entbunden sind, nunmehr eigenes Dienstfuhrwerk halten. Die königliche Regierung hat das hiesig Erforderliche zu veranlassen, und bei drei Monaten über die Ausführung zu berichten.

Berlin, den 9. Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

### VIII. General-Postverwaltung.

- 20) Erläuternde Bestimmung über die Berechtigung der Post-Verwaltung zur Erhebung von Postgeld für die Dienst-Korrespondenz der Behörden und Beamten an Adressaten im Orte, vom 4. Januar 1853.

Von verschiedenen Behörden ist der Anspruch erhoben worden, daß die Post-Anstalten die bei ihnen zur Aufgabe gelangenden, als portofrei bezeichneten Dienstbriefe an solche Adressaten am Orte oder in der Umgegend, welche ihre Korrespondenz von der Post abholen lassen, den zur Post kommenden Boten unentgeltlich verabfolgen. Dies veranlaßt mich, auf folgende Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Die Post-Verwaltung ist aus den gesetzlichen Vorschriften über das Post-Regal und den Postzwang nur solchen Korrespondenz-Verkehr zu vermitteln verpflichtet, welcher sich zwischen verschiedenen Orten bewegt, und bei welchem eine Beförderung mit der Post eintreten muß. Korrespondenz zur Bestellung im Orte der Aufgabe, oder nach solchen Orten der Umgegend anzunehmen, wozu nicht vorhandene regelmäßige Post-Verbindungen ganz oder theilweise die Gelegenheit zur Beförderung darbieten, kann dagegen auf Grund der bestehenden Gesetze von der Post-Verwaltung nicht verlangt werden.

Hiermit in Uebereinstimmung beschränkt der §. 19 des Reglements zum Postgesetze vom 5. Juni pr. (Minist.-Bl. S. 176) die Verbindlichkeit der Post hinsichtlich der Ausführung von Postleistungen auf die Bestellung angemessener Gegenstände.

Die Post-Verwaltung hat nun zwar durch Einrichtung von Stadtpost-Expeditionen an größeren Orten, sowie dadurch, daß sie bedingungsweise bei allen Post-Anstalten die Mitbenutzung des zur Bestellung der angekommenen Gegenstände vorhandenen Apparats zur Ausführung von Lokal-Postleistungen nachgegeben hat, Vorkehrung getroffen, daß von den Post-Anstalten auch solche Briefe zur Beförderung angenommen werden können, welche nach dem Orte

Orte selbst, oder nach der Umgegend bestimmt sind. Hierdurch wird aber der allgemeine gesetzliche Standpunkt der Post-Verwaltung in Abticht auf die ihr obliegenden Verpflichtungen nicht berührt, und insbesondere auch ihre Verpflichtung zu unentgeltlichen Leistungen nicht über die durch das Gesetz gezogenen Grenzen hinaus erweitert.

Unter diesen Umständen können Behörden und Beamte die Vermittelung der Post-Anstalten zur Beförderung ihrer Dienst-Korrespondenz, an Adressaten im Orte oder in solchen Orten der Umgegend, wohin die Beförderung nicht ganz oder theilweise mit der Post geschieht, nicht als ein Recht in Anspruch nehmen, woraus folgt, daß, wenn die Beförderung durch die Post verlangt wird, die Dienst-Korrespondenz denselben Bedingungen und derselben Lage unterliegen muß, wie die Korrespondenz von und an Privatpersonen. Die Erhebung von Bestellgeld für Briefe der Eingangs erwähnten Art ist hiernach um so mehr gerechtfertigt, als die den Behörden für ihre amtliche Korrespondenz zustehende Portofreiheit überhaupt nur die Befreiung von solchen Gebühren umfaßt, welche für Beförderungen mit der Post zu entrichten sind, eine Befreiung vom Bestellgeld aber für Dienst-Korrespondenz im Allgemeinen nicht nachgegeben ist.

Ich mache den Post-Anstalten daher zur Pflicht, sich jeder unentgeltlichen Beförderung jener Art zu enthalten, und in allen Fällen der Post-Kasse das ihr nach §. 19. des Reglements und nach §§. 26. und 27. der Bestimmungen über den Post-Tarif zustehende Bestellgeld zu berechnen. Der genauen Befolgung dieser Vorschrift werden die Königlichen Ober-Post-Direktionen ihre spezielle Aufmerksamkeit widmen.

In den Verhältnissen solcher Behörden gegen die Post, welche in Folge besonderer Bestimmungen für gewisse Gattungen von Korrespondenz Befreiung vom Bestellgelde genießen, wird durch gegenwärtige Verfügung nichts geändert.

Auch mache ich die Post-Anstalten darauf aufmerksam, daß die vorstehenden Bestimmungen auf solche Korrespondenz nicht zu beziehen sind, welche bei den Post-Anstalten zur Beförderung durch die Kondukteure oder Postillon der ordinären Posten nach Orten an der Poststraße ausgeliefert, oder an dertartigen Orten den Kondukteuren oder Postillon zur Beförderung nach der nächsten Post-Anstalt übergeben wird. Die für Privat-Korrespondenz dieser Art nach §. 18. der Bestimmungen über den Post-Tarif zu erhebende Gebühr besteht nicht in Bestellgeld, sondern in Porto, und kommt für die Beförderung mit der Post in Anschlag. Sofern daher ein Gegenstand zur portofreien Beförderung mit der Post geeignet ist, darf für denselben auch das sogenannte Landporto nicht erhoben werden. Berlin, den 4. Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydl.**

## IX. Landstraßen und Chaussees.

21) Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen an sämtliche Landraths-Ämter ihres Bezirks, bezüglich auf die Ausdehnung der gesetzlichen Verbindlichkeit spanndienstpflichtiger Gemeinden zur Aufzucht von Wege- und Brückenbau-Materialien, vom 16. November 1852.

Unter Bezugnahme auf unsere Cirkular-Verfügung vom 29. Juni d. J., betreffend die Anfuhr der Baumaterialien durch die spanndienstpflichtigen Gemeinden bei Wege- und Brückenbauten, wird dem Königlichen Landraths-Amte Folgendes eröffnet:

In dem an das Königliche Ministerium für Handel ic. erstatteten Bericht haben wir uns dafür ausgesprochen, daß ein Maximum der Entfernung festgesetzt werde, innerhalb deren bei städtischen Brücken- und Wegebauten die Bau-Materialien von den nach §. 13 und 14. Tit. 15. Abt. 2. des Allg. Landrechts zur Leistung der Spann Dienste verpflichteten Gemeinden heranzufahren sind. Das Königliche Ministerium hat sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt, und uns empfohlen, nach dem Vorgange der Königl. Regierung in Bromberg das Maximum auf 3 Meilen festzusetzen, indem hierin eine unbillige Verkürzung der Dienstpflichtigen nicht zu finden und andererseits zu wünschen sei, daß hierbei in der ganzen Provinz nach demselben Grundsatze verfahren werde. Demzufolge bestimmen wir hiermit, daß bei städtischen Brücken- und Wegebauten dem Entprenerer stets zur Pflicht gemacht werde, das Holz oder sonstige Bau-Material aus einer der beiden zunächst gelegenen größeren Wäldungen oder anderen Verkaufsstellen zu entnehmen, und, wenn die Entfernung über 3 Meilen von der Baustelle beträgt, sich wegen Vergüt-

tung der weiteren Anfuhr mit den Spondienst-Vlichtigen gütlich zu einigen, in Entstehung eines gütlichen Vergleichs oder für die anverweilte Beschaffung des Bau-Materials bis auf 3 Meilen Entfernung zu sorgen.

Das Königl. Landraths-Amt hat darauf zu achten, daß diese Verfügung in allen Fällen genau befolgt werde. Posen, den 16. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

22) Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen, an sämtliche Bau-Beamte ihres Verwaltungs-Bezirks, betreffend das Verfahren bei Auszahlung der Löhne für Chauffee-Arbeiten, vom 19. November 1852.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat bei Prüfung der Chauffee-Verwaltungs-Rechnung pro 1851 monirt, daß auf mehreren Beilagen von den Chauffee-Aufsehern nicht ausdrücklich bescheinigt worden ist, daß sie nach §. 15. des Regulativs vom 8. September 1837 bei der Auszahlung der Löhne gegenwärtig gewesen sind.

Zur Erreichung der nothwendigen Uebereinstimmung und Vollständigkeit dieser Atteste werden dieselben in den betreffenden Formularen von jetzt ab vorgedruckt werden und zwar in folgender Fassung:

„Daß die Auszahlung der liquidirten Beträge in meiner Gegenwart richtig erfolgt ist und die Namens-Unterschriften so wie die Kreuz-Zeichen der Empfänger von diesen eigenhändig gemacht sind, bescheinigt.“

Der Chauffee- u. Aufseher u.

Es wird dann nur nöthig sein, diese Atteste durch Streichen der bezüglichen Stellen den Umständen anzupassen, je nachdem die Empfänger des Schreibens kundig sind oder nicht.

Posen, den 19. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

23) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, die Berechnung von Rück-Einnahmen betreffend, vom 26. Mai 1852.

Nach den Abschüssen der Regierungen-Hauptkassen von den Besoldungen und allgemeinen Verwaltungskosten der Königlichen Regierungen sind bisher den zur Vorkerzung dieser Ausgaben etatsmäßig ausgesetzten Fonds verschiedene extraordinäre Einnahmen, Rück-Einnahmen auf früher geleistete Zahlungen, erstattete Prozeßkosten u. im Soll wieder zugesetzt, und die zu dem gedachten Zwecke bewilligten Mittel dadurch indirekt vermehrt worden. Dies Verfahren, welches mit den neuern allgemeinen Grundfügen in Bezug auf das Etats- und Kassenwesen nicht im Einklange steht und die Uebersichtlichkeit der Abschüsse verunzerrt, muß abgestellt werden, und es sind daher vom laufenden Jahre ab die zu der obigen Kategorie gehörigen extraordinären Einnahmen, z. B. der Erlöse für verkaufte unbrauchbare Utensilien, alte Akten u., den betreffenden Ausgabebüchern für die Ober-Präsidenten und Regierungen nicht wieder zuzusetzen, sondern gleich den übrigen, bei der Finanz-Verwaltung vorkommenden ordentlichen Einnahmen zu behandeln und bei dem für die letztern bestimmten Titel außerordentlich zu verrechnen.

Was die vorkommenden Rück-Einnahmen und Erstattungen auf die aus den gedachten Fonds geleisteten Ausgaben, so wie die von den Parteien wieder einzuziehenden Prozeß-Kosten betrifft, so ist dabei zu unterscheiden, ob die Rückerstattung in demselben Jahre erfolgt, in welchem die Ausgabe geleistet worden, oder ob der Betrag, welcher zurückerstattet wird, schon in früheren Jahren gezahlt und verausgabt worden ist. Im letztern Falle, also wenn die Erstattung sich auf die bereits in den Vorjahren zur Verrechnung gekommenen Ausgaben bezieht, sind die desfallsigen Rück-Einnahmen bei der betreffenden Restverwaltung extraordinär zu verrechnen, und der Soll-Ausgabe nicht wieder zuzusetzen. Werden aber Beträge, welche bei dem laufenden Fonds in Ausgabe verrechnet worden sind, aus irgend einem Grunde noch in demselben Jahre vor dem Rechnungsabluß wieder eingezogen, so sind solche in der Rechnung bei den betreffenden Fonds am Schlusse von der Ist-Ausgabe abzusetzen,

jedoch in der Art, daß die abgeschriebenene Beträge speziell ersichtlich gemacht, und soweit es nöthig besonders justifiziert werden.

Hinsichtlich der dem Extraordinarium bei den Regierungs-Hauptkassen in einzelnen Fällen bisher besonders zugeführten extraordinären Einnahmen und Rück-Einnahmen ist vom laufenden Jahre ab in gleicher Weise, wie vorkelchend angedeutet worden, zu verfahren.

Die Königliche Regierung hat hiernach Ihre Hauptkasse mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. Mai 1852.

Der Finanz-Minister.

- 24) Cirkular-Befugung an sämtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt, die Berichtsleistung der Königlichen Ober-Rechnungskammer auf die Einfindung der Finalabschlüsse betreffend, vom 9. Dezember 1852.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hält nach einer neueren Mittheilung die fernere Einfindung der Provinzial-Jahres-Abschlüsse nicht mehr für erforderlich, sofern den Rechnungsabnahme-Verhandlungen jedesmal die aufdrückliche Befestigung der Uebereinstimmung der Rechnungen mit den Jinal-Abschlüssen beigesügt wird. Indem ich daher Ew. Hochwohlgebohren von den früher ertheilten Anweisungen hinsichtlich der Einfindung der Provinzial-Jahresabschlüsse von den dem dortigen Ressort gehörigen Verwaltungen an die Königliche Ober-Rechnungskammer entbinde, veranlasse ich Sie zugleich, in Betreff der vorerwähnten Befestigung, deren Ausfertigung auch bisher schon meistens erfolgt sein wird, das Nöthige anzuordnen. Berlin, den 9. Dezember 1852.

Der Finanz-Minister.

## XI. Domainen-Verwaltung.

- 25) Cirkular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen, die Empfehlung einer Schrift über Ablösung von Forst-Servituten betreffend, vom 3. September 1852.

In Beziehung auf das Gesetz vom 2. März 1850, wonach das Recht des Wald-Eigentümers, die gegen ihn auf Ablösung der Forst-Servituten vorbeiziehenden Berechtigten nach seiner Wahl, entweder nach den Nutzungs-Erträgen der Servituten, oder nach dem ihm, dem Wald-Eigentümer, aus der Ablösung erwachsenden Vortheile, abzusuchen, aufrecht erhalten worden ist, hat der Direktor des höheren Forstlebe-Anstalt zu Neuburg-Eberwalde, Herr Oberforst Rath Pfeil, in einer Abhandlung unter dem Titel:

Welche Vortheile muß sich der Waldbesitzer anrechnen lassen, um danach die Entschädigung zu gewähren, wenn der Antrag auf Ablösung von den Berechtigten ausgeht, diesen Gegenstand näher beleuchtet.

Die Schrift ist als eine wissenschaftliche Abhandlung anzusehen und unterstellt, ohne auf offiziellen Charakter Anspruch zu machen, die daein niedergelegten Ansichten der wissenschaftlichen und praktischen Kritik, wird jedoch, obgleich in Betreff mancher Punkte eine andere Meinung sich aufstellen läßt, von wesentlichem Nutzen sein, wenn die Forstbeamten, als Vertreter des fiskalischen Forst-Interesse, von dem Inhalte in Kenntniß gesetzt werden, um danach bei vorkommenden Ablösungen von Wald-Servituten, soviel wie möglich ein minder nachtheiliges Resultat herbeizuführen.

Die Königliche Regierung erhält dabei, zugleich in Verfolg der Cirkular-Befugung vom 16. August d. J. (Minist. Bl. S. 337) . . . Exemplare mit der Anweisung, diese Schrift den Bediensteten zur Beachtung zu empfehlen, und deren Inventarisirung zu veranlassen. Berlin, den 3. September 1852.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

## XII. Lotterie-Sachen.

- 26) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., Ausspielungen für wohlthätige Zwecke betreffend, vom 6. Dezember 1852.

Die nach dem Berichte der z. vom 15. v. M., sowohl von dem Vereine zur Erziehung armer Kinder, als auch von der Gesellschaft zu N. zur Weihnachtszeit beabsichtigten öffentlichen Ausspielungen von Handarbeiten, Galanterie-Sachen und dergleichen Gegenständen, wollen wir mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck, nach dem Antrage der z. auf Grund der Allerhöchsten Verordnerung vom 20. März 1827 hierdurch ausnahmsweise genehmigen.

Indem wir der z. überlassen, in unserm Auftrage die erforderliche Erlaubniß zu erteilen und das Weitere wegen der Ausführung dieser Ausspielungen und ihrer Ueberwachung zu verfügen, eröffnen wir Derselben auf die bei dieser Gelegenheit gestellte Anfrage, daß die Gestattung derartiger Ausspielungen in keinem Falle den Orts-Polizei-Behörden, nicht einmal den Königlichen Regierungen, überlassen werden kann, da das Gesetz vom 20. März 1827 ausdrücklich ministerielle Erlaubniß für jeden einzelnen Fall vorschreibt. Die Verusage auf die in unserm Erlaß vom 18. Mai d. J. (Minist.-Bl. S. 120) gedachten öffentlichen Ausspielungen von Schwaaren und anderen unbedeutenden Gegenständen auf Jahrmärkten, bei Schützen- oder ähnlichen Volksfesten, erscheint in dieser Beziehung nicht zutreffend, da diese nur als Belustigungen, nicht als Ausspielungen im Sinne des gedachten Gesetzes betrachtet werden, und es kann von ihnen um so weniger auf wirkliche Ausspielungen zu wohlthätigen Zwecken jurüdgegeschlossen werden, als für letztere eben ausdrücklich die Staatsgenehmigung erfordert wird.

Berlin, den 6. Dezember 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

**v. Mantauffel.**

Der Finanz-Minister. Im Auftrage.

**Sorn.**

## XIII. Militair-Angelegenheiten.

- 27) Bekanntmachung, betreffend die Vordatirung der Patente der Civilbeamten, welche bei den seit 1848 stattgefundenen außerordentlichen Zusammenziehungen der Truppen in dieselben eingestellt gewesen sind, vom 23. Dezember 1852.

(Minist.-Bl. 1852 S. 214.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. August d. J., nach welcher die Patente der Civilbeamten, die durch Einberufung bei den verschiedenen seit 1848 stattgefundenen außerordentlichen Truppenzusammenziehungen zur Verzögerung der ihnen obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genüthigt worden sind, nach bestandener Prüfung um eben so lange, als ihre Einstellung gedauert hat, antebatirt werden sollen, werden die Truppenbefehlshaber darauf aufmerksam gemacht, daß hiebei die Dienstzeit der Offiziere bei der Landwehr-Stamm-Kompagnie, insofern sich dieselbe als eine freiwillig getriebene ansehen läßt, nicht in Anrechnung kommen kann.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist daher bei Ausstellung von Attesten über die Dauer der Einstellung bei den erwähnten außerordentlichen Truppen-Zusammenziehungen diejenige Dienstzeit der Landwehr-Offiziere bei den Stamm-Kompagnien, welche freiwillig geleistet worden, außer Berücksichtigung zu lassen und in denselben nicht zu erwähnen. Berlin, den 23. Dezember 1852.

Kriegs-Ministerium.

**v. Wangenheim.**

Allgemeines Kriegs-Departement.

**v. Schuß.**

28) Allerhöchster Erlaß, die Truppen-Märsche an Sonn- und Festtagen betreffend,  
vom 25. November 1852.

Auf den Mir in Folge Meiner Ordre vom 12. Oktober d. J. gehaltenen Vortrag beauftrage Ich das Kriegs-Ministerium, mittelst einer an die Armee zu erlassenden Bekanntmachung den Truppen Meine Willensmeinung kund zu geben, daß

1) sowohl auf Märschen, als während der Truppen-Uebungen, — soweit es sich ohne erhebliche Inkonvenienzen thun läßt, — die Ruhetage überall an Sonntagen abzuhalten sind, wobei es nicht darauf ankommt, schon nach zwei, eventuell erst nach vier Marschtagen Ruhetage zu halten, zur Vermeidung von Mehrkosten bei der Marschverpflegung aber wo möglich eine Ausgleichung einzutreten hat;

2) in denjenigen Fällen, wo Märsche an Sonntagen nicht vermieden werden können, das Ausbrechen aus dem Marsch, resp. dem Kantonnements-Quartier so zeitig anzuordnen ist, daß der Gottesdienst am Orte keine Störung erleidet, und

3) bei der Unvermeidlichkeit von Märschen an Sonntagen auch der Durchmarsch durch Ortschaften, sowie das Einrücken in den neuen Bestimmungsort, während des Gottesdienstes ohne Störung zu verursachen — also ohne das Spiel zu rühren — erfolgen muß.

Votadam, den 25. November 1852.

**Friedrich Wilhelm.**

v. Bonin.

An das Kriegs-Ministerium.

## Anzeige.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der innern Verwaltung beträgt 3 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komitoir hieselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preisrückzahlung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an letztere richten. — Um den Debit desselben für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdrucker-Besitzer Dr. Starcke hieselbst (Charlottenstraße Nr. 20.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hieselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern, pünktlich zugestellt werde.

Für die ersten 10 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1849) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angezeigten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe anwärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdrucker-Besitzer Drn. Starcke bezogen werden kann.

Berlin, den 31. Januar 1852.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komitoirs hieselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Oberlitten-Str. Nr. 20.  
wofür zugleich mit dem Copialrechte für Berlin beauftragt.

Herausgegeben zu Berlin am 2. März 1852.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 2.

Berlin, den 28. Februar 1853.

14<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Behörden und Beamte.

- 29) Cirkular-Erlass an sämmtliche königliche Regierungen, das Verfahren bei Einsendung der Akten in Disziplinär-Untersuchungen betreffend, vom 31. Januar 1853.

(Minist.-Bl. 1853. S. 30.)

In den bei dem königlichen Staats-Ministerium zur Entscheidung in zweiter Instanz eingehenden Disziplinär-Untersuchungssachen ist in einzelnen Fällen bemerkt worden, daß von den Provinzial-Behörden den eingereichten Untersuchungs-Verhandlungen die über den Angeeschuldigten geführten Personal-Akten nicht beigefügt waren. Da jedoch bei Beurtheilung der Strafbareit der dem Angeeschuldigten zur Last gelegten Dienstvergehen stets auch auf seine frühere Dienstführung Rücksicht zu nehmen ist, so kann die Einsicht der darüber Auskunft gebenden Personal-Akten auch in der zweiten Instanz nicht entbehrt werden.

Die königliche Regierung veranlassen wir daher, in den zur Verhandlung in zweiter Instanz gelangenden Disziplinär-Untersuchungen, welche überdies nicht unmittelbar, sondern stets durch den vorgelegten Departements-Chef dem königlichen Staats-Ministerium zu überreichen sind, immer auch die den Angeeschuldigten betreffenden Personal-Akten beizufügen.

Auch machen wir die königliche Regierung darauf aufmerksam, daß die Aktenstücke, welche in Disziplinär-Sachen dem königlichen Staats-Ministerium vorgelegt werden, sämmtlich foliirt sein müssen, was in öfteren Fällen vermisht worden ist.

Berlin, den 31. Januar 1853.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

## II. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse.

- 30) Erlass an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren bei dem Verkauf unbrauchbarer Akten betreffend, vom 14. Januar 1853.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 2. d. M. mag es zwar auf sich beruhen, daß der Verkauf der unbrauchbaren Akten des Landratsamts zu N. nicht zum Einflammen geschehen ist; es läßt sich aber nicht billigen, daß die in dieser Beziehung bestehende Vorschrift hauptsächlich aus dem Grunde nicht befolgt worden ist, weil sonst der Erlös aus dem Verkauf der gedachten Akten so gering ausgefallen wäre, daß die mit der Aussonderung der Akten beschäftigt gemessenen Personen für diese Wüthaltung nicht hätten befehrt werden können.

Es kann der Königl. Regierung unmöglich entgangen sein, daß die Aussonderung und Veräußerung überflüssiger Akten nicht in der Absicht gestattet wird, der Staats-Kasse eine Einnahme zuzuwenden, oder den mit dem Aussonderungsgeschäft beauftragten Personen Remunerationen zu verschaffen. Eine solche Vereitzung unbrauchbarer Akten hat vielmehr den Zweck, den vorhandenen Raum durch überflüssige Papiere nicht zu brennen und diese, oft auch für den Geschäftsbetrieb störenden Papiere, der besseren Uebersicht über die Dienst-Registaturen wegen, aus dem Wege zu schaffen. Daß dabei auf eine Verwerthung dieser Papiere Bedacht genommen wird, ist ganz gerechtfertigt; zur Verminderung eines Mißbrauchs derselben ist aber durch das Circular-Rescript vom 3. November 1833 (Annalen XVIII. S. 633.) die Vernichtung von dergleichen Papieren durch Einflammen angeordnet und die Rückicht, einen höheren Erlös aus dem Verkaufe derselben zu erzielen, darf nicht davon abhalten, dieser Vorschrift nachzukommen. Dies hat die Königl. Regierung in künftigen ähnlichen Fällen zu beachten.

Berlin, den 14. Januar 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. **Monteuffel**.

## III. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 31) Instruktion der Königl. Regierung zu Posen über das Verfahren bei Auseinandersetzung des abziehenden Lehrers mit dem Schulvorstande oder mit dem anziehenden Lehrer, vom 28. Dezember 1852.

Es ist in mehreren Fällen an den Tag gekommen, daß die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und abziehenden Lehrer nicht genau in der Weise zu geziehen pflegt, welche das Allgemeine Landrecht vorschreibt und daß in Folge dessen Verfügungen der Lehrer oder der Schulstellen stattfinden, gegen welche selten Reklamation möglich ist, weil die Lehrer in der Regel nicht in der Lage sind, nachträglich erhobenen Ansprüchen auf Erlass des zu viel Erbobenen gerecht zu werden, folglich auch ein Prozeß zur Geltendmachung solcher Ansprüche keinen Erfolg haben kann.

Um diesen Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, folgendes Verfahren zur Beachtung der Schulverhältnisse vorzuschreiben, und den Herren Landräthen und Distrikts-Kommissionarien resp. den Magisträten bei eigener Verantwortung zur Pflicht zu machen, für die pünktliche Beachtung desselben Sorge zu tragen.

I. In Betreff des bloßen Gehalts und der Naturalien-Veträge.

Da der Lehrer einerseits sein Gehalt vierteljährlich praenummerando zu beziehen hat, andererseits im Laufe des Quartals keine Verweisung erfolgen soll, so wird in dieser Beziehung in der Regel die Ausgleichung sich von selbst ergeben.

Hat ein Lehrer nicht zu Anfang des Quartals, in welchem er der Schule vorzuziehen, sein Gehalt bekommen, so muß ihm dasselbe, falls er auch wirklich rigige Wochen vor dem Ablauf des Quartals die Schule verlassen hat, vorausgesetzt, daß es mit unserer Genehmigung geschehen, nachgezahlt werden, da der Termin der Fälligkeit entscheidet. Verläßt derselbe aber nach Erhebung des Gehalts ohne unsere Zustimmung seine Stelle, ehe das Quartal abgelaufen, so ist uns davon Anzeige zu machen, damit folglich wider denselben disziplinarisch eingeschritten, und darüber beunruhigt werden kann, ob und wie derselbe zu einer Erstattung anzuhalten sei.

Wir werden übrigens stets in den Fällen, wo wie ausnahmsweise die Genehmigung zur Veränderung in den Lehrstellen während eines Quartals geben, zugleich Bestimmung treffen, in welcher Weise die Aufsehung in Bezug auf das Gehalt stattfinden soll. Erst dagegen eine Dienst-Erlassung im Laufe des Quartals ein, so kann eine Rückforderung des einmal erhabenen Gehalts nicht stattfinden.

## II. In Betreff des Schullandes.

Hier gelten die Bestimmungen wegen Auseinanderziehung des Nießbrauchs mit dem Eigentümer Lit. 21. Zhl. I. §§. 143. a. f. und 151. u. f. des Allgemeinen Landrechts. Danach kommt der Grundriß zur Annahme, daß der Ertrag des letzten Wirtschaftsjahres nach einer Gesellschafts-Rechnung zwischen dem Nießbraucher (dem abgehenden Lehrer) und dem Eigentümer (dessen Stelle der Schultvorstand resp. der anziehende Lehrer vertritt) nach Verhältnis der Zeit ihrer Berechtigung vertheilt werden soll. Das Wirtschaftsjahr wird dabei vom 1. Juli bis 30. Juni gerechnet.

A. Ist daher das Land verpachtet, so ist das, was vertheilt werden soll, durch §. 168. a. a. O. bestimmt; dies ist nämlich das Pachtgeld selbst, welches dem §. 166. gemäß nach Verhältnis derjenigen Zeit zu theilen ist, während welcher der abgehende Lehrer in diesem Wirtschaftsjahre sein Amt erwalnt hat, und nach Verhältnis der noch übrigen Zeit. Was bei dieser Theilung auf die letztere Zeit fällt, gehört der Schulkasse oder dem anziehenden Lehrer. Beträgt also z. B. das Pachtgeld 40 Mkr. und ist der Lehrer am 1. April abgegangen, so kommen demselben für die Zeit vom 1. Juli bis 1. April Drei Viertel davon zu, während Ein Viertel der Schulkasse oder dem anziehenden Lehrer gehört.

Eine Verpachtung des Schullandes Seitens des Lehrers über die Amtszeit hinaus ist unstatthaft.

B. Hat der Lehrer das Land selbst bewirtschaftet, so hat derselbe nachzuweisen:

- a. sämtliche Einnahmen in der Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni zu Gelde berechnet,
- b. alle Ausgaben, wobei der Lehrer alle Vorkaufs-Kosten resp. den Werth der darauf verwendeten Arbeit sich in Anrechnung bringen darf.

Was nach Abzug der Ausgaben von dem Ertrage übrig bleibt, ist nach demselben Verhältnisse zu theilen, wie dies mit dem Pachtgelde geschieht.

Nicht also ein Lehrer am 1. Juli ab, so kommt ihm nichts zu, da alle Ausgaben, die er in Erwartung der kommenden Ernte bis dahin gehabt, durch die in dieser Zeit stattgehabten Einnahmen als gedeckt gelten müssen. Eben so wenig hat derselbe Anspruch auf die künftige Ernte, auch nicht auf Ersatz der Vorkaufskosten, weil er gesetzlich verpflichtet ist, das von ihm bis dahin genutzte Land wirtschaftsmäßig derstellt dem Eigentümer, d. h. hier dem neu anziehenden Lehrer zu überliefern. Selbst wenn derselbe mit der Behauptung aufträte, daß er das Land bei seinem Anzuge nicht in wirtschaftlicher Kultur vorgefunden, so würde derselbe es sich nur selbst berechnen haben, daß er bei seinem Anzuge seine diesfälligen Ansprüche nicht erhoben und dieselben verfolgt habe, weshalb ihm auch die weitere Geltendmachung solcher Ansprüche im Wege Rechts überlassen werden müßte.

Daraus ergibt sich zugleich, daß, sollte von dem abgehenden Lehrer das Land nicht in ordentlicher wirtschaftlicher Kultur, wie es der Jahreszeit entspricht, abgegeben werden, das Fehlende durch Sachverständige festzustellen und bei der Auseinandersetzung dem Lehrer in Abzug gebracht werden muß.

Diese sämtlichen Bestimmungen folgen aus einer sorgfältigen Vergleichung der Vorschriften der §§. 12. 15. 22. 110. 111. 143. und 144. 164. und 165. Lit. 21. in ihrer analogen Beziehung zu den Bestimmungen der §§. 202. Lit. 7. und §. 451. 614. 615. und 617. Lit. 21. Zhl. I. des Allgemeinen Landrechts mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Lehrer zu dem ihrem Nießbrauch unterliegenden Schullande. Insbesondere haben wir zur Beachtung folgende Paragraphen heroor:

Lit. 21. §. 12. Er (der Anpächter) muß die Sache während seines Genusses in dem Stande erhalten, in welchem er sie empfangen hat, und sie nach Endigung seines Rechts in eben der Beschaffenheit zurückgeben. §. 22. Das vollständige Nutzungsrecht oder die Befugnis, eine fremde Sache nach der Art eines guten Hauswirthes ohne weitere Einschränkung zu nutzen oder zu gebrauchen, wird der Nießbrauch genannt.

§. 110. Uebrigens kann jeder Nießbraucher sein Nutzungsrecht auch durch Andere ausüben, das Recht selbst aber kann er Andern nicht abtreten.

§. 111. Nach geendigtem Nießbrauche muß die Sache mit allen dazu gehörenden Beiläufigkeiten zurückgegeben werden.

§. 143. In Ansehung der Nutzungen, welche zur Zeit des geendigten Nießbrauchs noch vorhanden sind, finden bei der Bestimmung, inwiefern sie dem Nießbraucher verbleiben oder dem Eigentümer anheimfallen, eben die Grundsätze, wie zwischen dem Eigentümer und dem reiblichen Besitzer, Anwendung. (Lit. 7. §. 189. seq.)

§. 144. Es müssen daher auch bei Landgütern und anderen nutzbaaren Grundstücken die Nutzungen früherer Jahre dem Nießbraucher gelassen, die des letzten Wirtschaftsjahres aber, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zwischen dem Nießbraucher und Eigenthümer getheilt werden.

§. 153. Alles zum Nießbrauch gehörende Ertrag des Guts vom Anfange des Wirtschaftsjahres an muß dabei in Einnahme kommen.

§. 166. Der nach Abzug aller Ausgaben übrig bleibende Ertrag wird nach Verhältnis der vor und nach Erledigung des Nießbrauchs verfloffenen Zeit zwischen dem Eigenthümer und Nießbraucher oder dessen Erben getheilt.

Mit Rücksicht auf die hiernach dem Lehrer obliegenden Pflichten eines guten Hausvaters in Bezug auf die wirtschaftliche Verwaltung der Grundstücke wird hierbei noch insbesondere bestimmt, daß der Lehrer auch alle rohen aus dem Gute herkommenden Wirtschaftsgüter, Vorräthe und den aus dem Gute gewonnenen Dünger gegen bloße Erstattung der Anlagen jurüßlassen muß, wie denn auch derselbe während der Dauer seines Nießbrauchs Stroh und andere zur Vermehrung des Düngers dienende Materialien nicht verkaufen darf, sondern immer wieder auf das Schul-Land verwenden muß. Weitere Ansprüche sind an den abziehenden Lehrer nicht zu erheben.

Im Uebrigen verweisen wir jedoch endlich auf die Vorschrift des §. 140. die dahin lautet:

„Wenn während der Dauer des Nießbrauchs der Nießbraucher die Sache durch unwirtschaftliche Verwaltung und Benutzung verringert, so hat der Eigenthümer das Recht, dergleichen Erträgen gerichtlich zu rügen, und sowohl auf die Wiederherstellung der etwa schon entstandenen Verschlimmerungen der Substanz, als auf angemessene Einschränkung des Nießbrauchers in seinen künftigen Verfügungen anzutragen.“

Die bei jeder Veränderung in einer Lehrerstelle hiernach von dem Schulvorstande unter Mitwirkung des Distrikts-Kommissarius oder des Magistrats anzulegende Berechnung ist dem Kreis-Landrathe zur Bestätigung einzureichen, der Letztere aber ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß vor dem Abzuge des Lehrers dieser Vergleich zur Ausführung gebracht werde, die Sachen des Lehrers zur Erfüllung seiner Obliegenheiten zurückhalten, oder wenn derselbe sie bereits weggeschafft hat, der Schulvorstand detsigen Ortes, wohin der Lehrer gezogen, wegen Einbehaltung des Gehalts bis zur Deckung der Ansprüche requirit werde.

Strictzeitig ist und aber davon Anzeige zu machen, damit wie nöthigenfalls wegen der etwa dabei zur Sprache kommenden Unordlichkeiten auch disziplinarisch einschreiten können.

Todtensfalls ist eine Abschrift eines solchen vom Landrathe bestätigten Vergleichs zu unsern Akten einzurichten. Daß dabei auch andere Ansprüche an den Lehrer in Bezug auf vollständige Uebereinstimmung des Inventariums u. s. w. nicht außer Acht gelassen werden dürfen, bedarf keiner Erwähnung.

Ebenso versteht es sich, daß die Schulvorstände von jeder unwirtschaftlichen, gegen die obigen Bestimmungen verstoßenden Behandlung des Schul-Landes von Seiten des Lehrers bei eigener Verantwortung und schleunige Anzeige zu machen haben. Posen, den 28. Dezember 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

#### IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

32) Bescheid an die Gemeinde zu N., betreffend die Bestätigung von Jagd-Pachtverträgen, durch welche die Gemeinde-Interessen verletzt werden, vom 19. Februar 1853.

(Minist.-Bl. 1852 S. 174. 175.)

Der Gemeinde N. wird auf die unter dem 28. Dezember v. J. eingereichte Beschwerde, wegen der vermeintlichen Bestätigung ihres Jagdpacht-Vertrages, eröffnet, daß das Verfahren des Kreis-Landraths und der Regierung zu N. in dieser Sache den bestehenden Vorschriften vollkommen entspricht. Die Ausschreibebücher sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, solchen Jagdpacht-Verträgen, durch welche die Gemeinde-Interessen verletzt werden, entgegenzutreten. Ein solcher Fall lag hier vor. Bei dem Umfange der Gemeinde-Geldmark N. war der Pachtzins von nur Einem Thaler offenbar in keinem Verhältnisse zum wirklichen Werthe der Jagdwurzung. Aber auch abgesehen davon, mußte schon um deßhalb der abgeschlossene Jagdpacht-Vertrag von Amteswegen als ungültig

aufgehoben werden, weil Pächter und Verpächter darin in Einer und derselben Person zusammentrafen, indem der Schulze N. als Vertreter der Gemeinde und Ortsvorstand im Termin die Jagd an sich selbst verpachtet hatte.

Die Beschwerde der Gemeinde ist daher unbegründet und muß Dieselbe damit zurückgewiesen werden.  
Berlin, den 19. Februar 1853.

Ministerium des Innern.  
Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.  
Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

### 33) Erlass der Königlichen Regierung zu Marienwerder, die Gründung neuer Ansiedelungen und die Anlegung von Kolonien betreffend, vom 18. Januar 1853.

Es ist seit einiger Zeit in mehreren Kreisen die Neigung bemerkbar geworden, ländliche Grundstücke zu zerlegen und in Parzellen verschiedener Größe, nicht selten bis zu  $\frac{1}{2}$  Morgen und weniger, zum Ankauf auszubieten.

Für diejenigen Einwohner, welche solche kleine Trennstücke in der Absicht erwerben, um sich darauf anzubauen, sind bereits mehrfach empfindliche Verluste entstanden, indem die Bebauung der erkauften Parzellen, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, hat unterjagt werden müssen.

Wie finden und dadurch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 25. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung von Wohngebäuden auf einem unbewohnten Grundstücke, welches nicht zu einem andern bereits bewohnten Grundstücke gehört, die vorchriftsmäßige Regulirung der Verhältnisse einer solchen neuen Ansiedlung in Bezug auf Gerichts- und Polizei-Bezirk, den Gemeinde-, Kirchen- und Schulordnang vorhergehen muß, und daß nach §. 27. desselben Gesetzes die Gründung neuer Ansiedelungen unterjagt werden kann, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Dies ist aber besonders in dem Fall anzunehmen, wenn die neue Ansiedlung von andern bewohnten Orten erheblich entfernt, oder sonst unpassend gelegen ist, und zugleich ihrem Besizer die Mittel nicht gewährt, sich dazoo als Ackerwirth, als Gärtner, oder vermittelt eines mit dem Grundstück zu verbindenden Gewerbetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlenwerks, einer Fabrik oder eines Holzplatzes selbstständig zu ernähren.

Insonderheit soll notorisch unemwegenden oder bescholtenen Personen die Ansiedlung versagt werden.

Es muß daher vor der Erwerbung solcher Trennstücke zur Gründung neuer Ansiedelungen, ohne von deren Zulässigkeit bei dem betreffenden Landrath vorher sich vergewissert zu haben, um so dringender gewarnt werden, als nach der ausdrücklichen Vorschrift im §. 30. a. a. D. die ohne Genehmigung gegründeten neuen Ansiedelungen wieder weggeschafft werden können, und in neuerer Zeit mehrere Erwerber von Trennstücken zum Abbruch der von ihnen ohne Genehmigung errichteten Wohngebäude wirklich haben angehalten werden müssen.

Wird dagegen beabsichtigt, eine Kolonie, (d. h. eine größere Zahl neuer Ansiedlungen) auf einem Grundstück anzulegen, und dasselbe zu diesem Zweck zu zerstückeln, so ist nach §. 31. a. a. D. erforderlich, daß vor der Ausführung der Plan dazu dem Landrath vorgelegt und darin nachgewiesen wird, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft, sowie deren Verhältniß zur Polizei-Verwaltung, geordnet und sicher gestellt werden sollen.

Woe ein solcher Plan nicht die landrätliche Genehmigung erhalten hat, ist die Anlage der Kolonie unschäftig, und die Erwerber solcher Trennstücke setzen sich in gleicher Weise der Gefahr aus, daß ihnen die Bebauung mit Wohngebäuden unterjagt, oder die ohne Erlaubniß errichteten Gebäude wider abgebrochen werden.

Die Herrn Landräthe, sowie die Ortspolizei-Behörden verpflichten wir demnach, die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, wenn sich dazu Veranlassung darbietet, in Erinnerung zu bringen, und auf die Nothwendigkeit der unterleitenden Beobachtung hinzuweisen, in Orten und Gegenden aber, wo unzulässig erscheinende neue Ansiedelungen oder Kolonien beabsichtigt werden, durch die größtmögliche Berücksichtigung dahin zu wirken, daß obige, im öffentlichen Interesse vorgeschriebene Bedingungen, unter denen auf den Erwerb von Theilen der zu zerstückelnden Grundstücke mit Sicherheit nur eingegangen werden kann, den Erwerblichen nicht unbekant bleiben mögen.

Marienwerder, den 18. Januar 1853.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

34) Circular-Befugung der Königlichen Regierung zu Magdeburg an die Landräthe und Magistrate ihres Verwaltungsbezirks, wegen der bei Besetzung von Feldhüter-Stellen zu nehmenden Rücksichten, vom 21. December 1852.

Mit Rücksicht auf den wesentlichen Einfluß, den die Feldhüter auf Grund des §. 51. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 auf den Ausgang der Untersuchungen wegen Feld-Polizei-Kontraventionen ausüben, hat der Herr Ober-Staats-Anwalt N. auf seinen Revisions-Reisen Gelegenheit genommen, über das bei der Anstellung der Feldhüter beobachtete Verfahren einzusehen und dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß bei der Besetzung dieser Kommunal-Ämter nicht überall die Qualifikation der Bewerber genügend berücksichtigt, und ihre Anstellung unbedingt von ihrer Unscholtenheit und sonstigen Tüchtigkeit abhängig gemacht, sondern im Interesse der Kommunal-Kasse Männer, die sich mit einer geringen Besoldung begnügen, zu Feldhäutern bestellt werden, auch wenn sich gegen ihre Qualifikation wesentliche Ausstellungen machen lassen.

Diese Mahnung hat unlangst dadurch Verstärkung erhalten, daß sich der von einem Angeklagten gegen einen Feldhüter, auf dessen Zeugnis er in erster Instanz verurtheilt worden war, erhobene Einwand, daß er früher wegen Diebstahls mit Zuchthausstrafe belegt worden sei, als wahr herausgestellt hat.

Wir sehen und daher veranlaßt, die Herren Landräthe, sowie die Magistrate hiermit anzuwenden, diesem Gegenstand im Interesse der Straf-Justiz ihre besondere Fürsorge zuzuwenden, und auf die Befestigung bescholten oder sonst unqualifizirter Feldhüter hinzuwirken, indem wir den Herren Landräthen insbesondere zur Pflicht machen, bei der in dem obigen Ersehe angeordneten Prüfung der Ihnen zur Befestigung präsentirten Bewerber um Feldhüterstellen mit aller nöthigen Strenge und Sorgfalt zu verfahren.

Magdeburg, den 21. December 1852.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

## V. Polizei-Verwaltung.

### A. Im Allgemeinen.

35) Bescheid an den Magistrat zu N., die Bezeichnung und die Unterschrift der städtischen Polizei-Verwaltungen betreffend, vom 28. Januar 1853.

Dem Magistrat wird auf die Eingabe vom 31. v. M. eröffnet, daß es nicht für angemessen erachtet werden kann, in denselben Städten, in welchen die Orts-Polizei-Verwaltung auf Grund des §. 1. des Ersehes vom 11. März 1850 geführt wird, den Bürgermeistern zu gestatten, die in polizeilichen Angelegenheiten von ihnen ausgehenden Schriftstücke mit der Unterschrift: „Königliche Polizei-Verwaltung“ zu bezeichnen.

Abgesehen davon, daß die Bezeichnung: „Königliche Verhöre“ nur den unmittelbaren Staatsbeamten zusteht, würde dadurch der Unterschied zwischen den eigentlichen Königlichen Polizei-Verwaltungen, d. h. denjenigen, welche durch besondere vom Staate angestellte Beamte geleitet und gehandhabt werden, und den städtischen Polizei-Verwaltungen nicht genügend gewahrt werden. Der Umstand, daß nach §. 1. des gedachten Ersehes auch die Bürgermeister die Orts-Polizei-Verwaltung im Namen des Königs führen, kann für das Gegentheil nicht maßgebend und entscheidend sein, da hierdurch zwar bestimmt ist, daß die Bürgermeister ihre polizeiliche Gewalt nur von des Königs Majestät als oberstem Gerichtsherrn abzuleiten haben, hieraus aber nicht folgt, daß sie mit den Königlichen Polizei-Verwaltern im engeren Sinne auf gleicher Linie stehen und dieselbe Bezeichnung und Unterschrift zu führen berechtigt sind. Hiernach muß es bei der diesbezüglichen von der Königlichen Regierung zu N. getroffenen Anordnung, welche inzwischen ohne Zweifel auch von der Königlichen Regierung zu N. angenommen sein wird, sein Bewenden behalten. Berlin, den 28. Januar 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Mantouffel.

## B. Schiffsahrts-Polizei.

36) Cirkular-Erlaß an die Königl. Regierungen, betreffend das Verfahren bei der Desertion von Seeleuten Preussischer oder Britischer Kauffahrteischiffe innerhalb der Gebiete dieser beiden Königreiche, vom 19. Dezember 1852.

In den Häfen des Großbritannischen Reichs fand bekanntlich früher eine Mitwirkung der Behörden zur Ergreifung der von fremden Schiffen entlaufenen Seeleute nicht statt.

Durch eine am 17. Juni d. J. ergangene Parlaments-Akte ist indessen die englische Regierung ermächtigt worden, die Mitwirkung der Behörden zur Ergreifung entlaufener Seeleute von solchen fremden Schiffen, in deren Heimath Reciprocität gewährt wird, durch Erlaß eines Geheimraths-Befehls eintreten zu lassen. Nach den Bestimmungen dieser Akte soll:

nach der Veröffentlichung eines solchen Geheimraths-Befehls und so lange derselbe in Kraft bleibt, unter denjenigen Bedingungen und Einschränkungen, welche darin ausgesprochen sein möchten, jeder Heidenreicher oder andere Beamte, welcher eine Jurisdiktion in Fällen der desertirenden Seeleute von Britischen Schiffen ausüben hat, innerhalb des Gebietes Ihrer Großbritannischen Majestät oder der Territorien der unabhängigen Gesellschaft, wenn der Konsul derjenigen fremden Macht, auf welche sich der Geheimraths-Befehl bezieht, oder sein Bevollmächtigter oder Stellvertreter darauf anträgt, diesem Hilfe leisten zur Ergreifung jedes Seemannes oder Schiffes, welches von einem Kauffahrteischiffe einer solchen fremden Macht desertirt, und es sollen jene Beamten zu diesem Zwecke, wenn die Klage gebührend gemacht und eidlich bekräftigt ist, Befehle zur Ergreifung solcher Deserteur erlassen und nach gehörigem Nachweis der Desertion anordnen, daß der Entlaufene an Bord des Schiffs, zu welchem er gehört, gebracht oder dem Kapitän oder Steueremann des Schiffs abgeliefert, oder dem Eigentümer des Schiffs oder dessen Agenten zugewandt werde, und es soll für die mit der Ablieferung eines solchen Deserteurs beauftragte Person oder für den Kapitän oder Steuermann des Schiffs oder für dessen Eigentümer oder seinen Agenten gesetlich erlaubt sein, den Deserteur an Bord zu transportieren.

Es hat mit der Königlich Großbritannischen Regierung eine Verständigung darüber stattgefunden, daß diese Parlaments-Akte unter Gewährleistung der Reciprocität auf die von Preussischen Schiffen entlaufenden Seeleute angewendet werde und es ist demzufolge der in Uebersetzung beiliegende Geheimraths-Befehl vom 16. Oktober c. (Vol. a.) publizirt worden.

Die Königl. Regierung wird hierdurch beauftragt, dies zur Kenntniß des bei der Schifffahrt beteiligten Publikums zu bringen; zugleich weisen wir die Königl. Regierung hierdurch an, die betreffenden Polizei-Behörden dahin zu instruieren, daß dieselben bei Aufsuchung und Ergreifung von Seeleuten, welche von Britischen Kauffahrteischiffen desertirt sind, Verstand und Unterstützung leisten und gehalten sein sollen, verglichen entlaufene Seeleute, wenn dieselben vor der Abreise des betreffenden Schiffs aufgefunden werden, zu verhaften und an Bord des Schiffs, von welchem sie entlaufen sind, zurückzuführen und dem Schiffsführer oder Steuermann, dem Eigentümer des Schiffs oder dessen Bevollmächtigten zu übergeben. Diese Unterstützung ist von den Polizeibehörden zu gewähren, wenn der betreffende Britische Konsul oder sein Bevollmächtigter oder Stellvertreter darum ersucht und glaubhafte Versicherung darüber beibringt, daß der zu ergreifende Seemann zur Besatzung eines Britischen Kauffahrteischiffs gehört und von demselben entlaufen ist. Wenn aber der Entlaufene Preussischer Unterthan ist, oder wenn derselbe wegen eines in Preußen begangenen Verbrechens oder Vergehens von den diesseitigen Behörden verfolgt wird, ist die Anlieferung zu verweigern. Berlin, den 19. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Seydt.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

a.

In dem Hofe zu Windsor, den 16. Oktober 1852, gegenwärtig der Königin vertretliche Majestät im Rath.

Da durch die „Foreign Deserter's Act, 1852“ bestimmt ist, daß, wenn Ihrer Majestät die Beweise davon erhalten hat, daß zur Uebersetzung und Verhaftung von Seeleuten, welche von britischen Handelschiffen in dem Gebiete einer fremden Macht desertirt, schuldige Uebersetzungen gegeben sind oder werden gegeben werden, Ihre Majestät ermächtigt

Kaife-Bezirke, in welchem gesagt ist, daß solche Erleichterungen gegeben sind, oder werden gegeben werden, erklären mag, daß Beurlaubte, mit Ausnahme von Sklaven, welche von Handelschiffen, die einem Unterthanen einer solchen Macht angehören, während ihres Aufenthalts in Ihrer Majestät Gebieten oder den Territorien der ostindischen Kompagnie desertiren, unterworfen sein sollen, ergriffen und an Bord ihrer reis. Schiffe gebracht zu werden, und daß Ihre Majestät die Ausführung eines solchen Befehls beschleunigen und dieselbe eventuell von solchen Bedingungen und Qualifikationen mag abhängig machen, als geeignet erachtet werden mögen; und da Ihre Majestät die Beweise davon erhalten hat, daß die nöthigen Erleichterungen gegeben sind oder werden gegeben werden, um Seelale wieder zu erlangen und zu ergriffen, welche von britischen Handelschiffen in den Gebieten Ihrer Majestät des Königs von Preußen desertiren; nämlich solche oder ähnliche Erleichterungen, als nachstehend zur Wiedererlangung und Verhaftung von Beurlaubten gegeben werden, welche von preussischen Handelschiffen in den Gebieten Ihrer Majestät oder den Territorien der ostindischen Kompagnie desertiren:

Es geruht Ihre Majestät deshalb kraft der Vollmacht, mit welcher Ihre Majestät durch die genannte „foreign de-verters act 1802“ beauftragt ist, und durch und mit dem Rathe Ihres Geheimen Raths zu verordnen und zu erklären und weiter hierdurch verordnet und erklärt, daß von und noch der Befehlsmäßigkeit des Gegenwärtigen in der konvention „Bayette“ Beurlaubte, mit Ausnahme von Sklaven und von Unterthanen Ihrer Majestät, welche von Handelschiffen, die Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen angehören, während ihres Aufenthalts in den Gebieten Ihrer Majestät oder den Territorien der ostindischen Kompagnie desertiren, unterworfen sein sollen, ergriffen und an Bord ihrer respektiven Schiffe gebracht zu werden.

Und die sehr ehrenwerthen Vorbe-Kommissaire Ihrer Majestät Schatzkammer und die Kommissaire für die Angelegenheiten Indiens haben die nöthigen Anweisungen hierin demgemäß zu ertheilen.

(gr.) Wm. E. Bathurst.

### C. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen.

37) Erlass an das Königl. Regierungs-Präsidium zu N., die Ernennung der verwaltenden Forst-Beamten zu Polizei-Anwälten für alle in ihrem Amts-Beyirke vorkommenden Uebertretungen betreffend, vom 12. Februar 1853.

Dem 22. wird auf den Bericht vom 23. Dezember v. J. erwidert, daß die verwaltenden Forst-Beamten unbedenklich zu Polizei-Anwälten für alle Uebertretungen, die in ihrem Amts-Beyirke vorkommen, auf Grund des §. 28. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ernannt werden können, wenn sie sich sonst dazu eignen.

In Erwägung, daß in den Forst-Provinzen andere Uebertretungen als Forst- und Jagd-Polizei-Kontraventionen, neben den Diebstählen an Holz und anderen Waldprodukten selten vorkommen werden, wird daher der von dem z. beabsichtigte Zweck erreicht und das Bedenken des dertigen Ober-Staats-Anwalts zugleich erledigt werden, wenn die verwaltenden Forst-Beamten zu Polizei-Anwälten nicht bloß in Betreff der Holzdiebstähle, sondern auch für alle andere in ihren Provinzen begangenen Uebertretungen bestellt werden; die diesfällige gesetzliche Befugniß ist auch in dem Artikel 120 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und §. 28. der Verordnung vom 3. Januar 1849 begründet. Berlin, den 12. Februar 1853.

Der Justiz-Minister.

**Simon.**

Der Minister des Innern.

**v. Westphalen.**

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage. **Thoma.**

38) Instruktion der Königl. Regierung zu Posen vom 30. Dezember 1852, zur Ausführung des Holzdiebstahl-Gesetzes vom 2. Juni 1852.

Die verwaltenden Forst-Beamten haben bei Ausführung des Holzdiebstahl-Gesetzes vom 2. Juni 1852 mit Rücksicht auf das frühere Gesetz vom 27. Juni 1821, auf die Feib.-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 und auf die Instruktion für die Polizei-Anwälte vom 24. November 1852 (Minist.-Bl. 1853. S. 14.) Folgendes zu beachten:

Zu §. 1. Das Gesetz vom 2. Juni 1852 dehnt den Schutz auch auf das „außerhalb der Forsten“ stehende Holz aus, aber nur in dem Falle, wenn dieses auf andern Grundstücken außerhalb der Forsten stehende Holz „hauptächlich der Holzszugung wegen“ gezogen wird. Andere außerhalb der Forsten befindliche Bäume, Sträucher, Anpflanzungen, welche nicht zu forstmäßiger Nutzung, sondern zu andern speziellen Zwecken unterhalten werden, bilden keinen Gegenstand des Holzdiebstahls im Sinne des Gesetzes vom 2. Juni 1852.

Ergen

Gegen diejenigen, welche dergleichen Bäume u. abbauen, kommen deshalb auch nicht die Bestimmungen des Holzdiebstahl-Gesetzes, sondern die Strafverordnungen §§. 42. 43. der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 zur Anwendung. Diese Bestimmungen der Feld-Polizei-Ordnung werden, da sie nicht unter die Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 2. Juni e. fallen, durch dasselbe nicht berührt, wie dies im §. 50. ausdrücklich hervorgehoben ist. Es findet in diesen Fällen das Mandats-Verfahren statt. (§. 18. der Instruktion für die Polizei-Anwalte vom 24. November 1852.)

Zu §. 1. ad 2. und 3. Die Bestimmungen zu Nr. 2. und 3. treffen den Diebstahl an noch nicht zugeworbenen Haubthägen oder Bindröhren, an Lager- oder Leseholz, insgleichen an Holzspähnen, Abraum und Borke, bei letzteren „Spähnen, Abraum und Borke“ aber nur in dem Falle, wenn sich diese Gegenstände in nicht umschlossenen Holz-Ablagen befinden.

Bei Entwendung von geschlagenem oder zugeworrenem Holz aus dem Walde oder von der Ablage, sowie bei Entwendung von Schwamm- oder Fichtenzapfen, tritt nicht die Strafe des Holzdiebstahls, sondern die des gemeinen Diebstahls nach §. 217. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs ein, und sind daher solche Fälle ohne Bezug der Staats-Anwaltschaft zu überweisen.

Zu §. 2. Die Entwendung der hier bezeichneten Neben-Produkte ist nur in dem Falle als Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes zu erachten, wenn sie sich in Forsten oder auf andern „hauptsächlich zur Holznutzung“ bestimmten Grundstücken befinden, und wenn sie bereits eingekammelt oder zu Gute gemacht sind. Befinden sie sich auf andern Grundstücken, oder sind sie bereits eingekammelt oder zu Gute gemacht, so treten die Straf-Bestimmungen für den gemeinen Diebstahl ein (§. 217. ad 2. des Strafgesetzbuchs), und gilt hier hinsichtlich der Ueberweisung an den Staats-Anwalt das Vorbestimmte.

Die Straf-Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 5. August 1838 (Oef.-Samml. S. 431.) und der Allerhöchsten Ordre vom 4. Mai 1839 (Oef.-Samml. S. 173.) finden hinsichtlich dieser Wald-Produkte nicht serner Anwendung (cf. §. 54.). Durch eine besondere Verfügung werden die Oberförster angewiesen werden, über die Lage dieser Neben-Produkte, soweit eine Lage über dieselben noch nicht besteht, Vorschläge einzureichen.

Zu §§. 3. 4. 5. 6. 7. Die Oberförster werden als Polizei-Anwalte darauf zu halten haben, daß in den Fällen der §§. 3. 5. 6. die Strafe nicht unter 10 Sgr. und in den Fällen des §. 4. nicht unter 15 Sgr., in den Fällen des §. 7. nicht unter 15 Sgr. resp. 20 Sgr. beantragt resp. festgesetzt wird. Zugleich haben die Oberförster die Forstschup-Beamten über die hier unterschiedenen Fälle zu belehren und darauf zu halten, daß die §. 27. vorgeschriebene Anschuldnung demgemäß entworfen und namentlich die erschwerten Umstände im Sinne des §. 4. genau hervorgehoben werden.

Die in §. 4. ad 1. erwähnte Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens (§. 28. des Strafgesetzbuchs.).

Zu §. 8. Der Unterschied der neuen Gesetzgebung und der früheren Gesetzgebung (§. 3. des Gesetzes vom 7. Juni 1821) liegt hauptsächlich darin, daß das neue Gesetz die Strafe des Rückfalls nicht mehr von der Vollstreckung des früheren Urtheils, sondern nur von der Verurtheilung abhängig macht. Der Diebstahl an Wald-Produkten und der Holzdiebstahl zählen getrennt, wenn es sich um den Rückfall handelt: sie werden in dieser Beziehung nicht für gleiche Vergehen angesehen (§. 58. des Strafgesetzbuchs.). Die auf Grund des früheren Gesetzes vom 7. Juni 1821 erfolgten Verurtheilungen werden mitgezählt bei Bestimmung des Rückfalls nach §. 28. Rückfälligkeit des Nachweises in den Prozeß- oder Straf-Listen (ob erster- oder zweiter- u. Diebstahl) kann es bei dem bisherigen Verfahren bewenden, doch darf dieser Nachweis nur den Zeitraum von zwei Jahren umfassen. Bei der Führung des alphabetischen Verzeichnisses benutht es ebenfalls, doch muß dasselbe noch eine Rubrik enthalten, wo bei jedem Namen die Nummer der Prozeß- oder Straf-Liste einzutragen ist. (cf. §. 66. der Instruktion für die Polizei-Anwalte vom 24. November 1852.)

Zu §. 9. Die in §. 4. keregten erschwerten Umstände begründen nur eine Erhöhung der Geldstrafe. Bei den in §. 9. bezogenen Fällen kann jedoch neben der Geldbuße auch noch eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verhängt werden. Diese zusätzliche Gefängnißstrafe kann in allen Fällen der §§. 3.—8. eintreten, und kommt es also wesentlich darauf an, die thatsächlichen Momente, welche nach §. 3. die zusätzliche Gefängnißstrafe rechtfertigen, in der §. 27. vorgeschriebenen Anschuldnung genau hervorzuheben, sowie auch die Oberförster in ihrer Eigenschaft als Polizei-Anwalte demgemäß die Strafentwürfe einzureichen haben.

Zu §. 10. 11. Die Anschuldnung §. 27. ad 1. und der Straf-Antrag muß auf die im Sinne der §§. 10. 11. hauptbaren Personen ausgehet werden. Dahin gehören namentlich die Angehörigen, Diensthöten, Gesellen, Minist.-Bl. 1853.

Erkeilung, Tagelöhner &c. Die Schutzbeamten sind hierauf ganz besonders aufmerksam zu machen, und gleichzeitig anzuweisen, ihre Anzeigen dem entsprechend zu machen.

Zu §. 12. Wegen des Antrags auf Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe ist in §. 19. der Instruktion für die Polizei-Anwälte vom 24. November 1852 das Erforderliche bestimmt.

Zu §§. 13. 14. In dieser Beziehung ist das Weitere eingeleitet, und wird besondere Verfügung ergehen.

Zu §. 16. Diese Fälle sind, wie die bei §§. 1. und 2. bezogenen Fälle des gemeinen Diebstahls, sofort der Staats-Anwaltschaft zu überweisen. (sfr. §. 8. ad 3. der Instruktion für die Polizei-Anwälte vom 24. Nov. 1852.)

Zu §. 17. Die Konfiskations-Gegenstände sind in die Anschuldgung §. 27. ad 4. zu verzeichnen. Wegen der weiteren Disposition über diese Gegenstände wird nach Vernehmung mit dem Königlichen Appellations-Gerichte besondere Verfügung ergehen. Nur die zur Begebung des Holzdiebstahls wirklich gebrauchten Gegenstände sind zu konfiszieren. Es genügt nicht, daß die Gegenstände zur Begebung des Holzdiebstahls bestimmt waren. Die am Schluß des §. 17. bezogenen Transport-Mittel sind durchaus von der Konfiskation ausgeschlossen. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die an sich zur Konfiskation geeigneten Gegenstände dem Schuldigen gehören: es sind vielmehr die zur Begebung des Holzdiebstahls wirklich gebrauchten Werkzeuge dem Thäter in dem Falle des §. 22. (wenn der Thäter bei der Ausführung oder gleich nach derselben betroffen wird) abzunehmen: jedenfalls aber Behufs der künftigen Konfiskation zu verzeichnen. Die Schutzbeamten sind hiernach zu instruieren.

Zu §. 18. Der Ertrag des Schadens, welcher außer dem Werth des Entwendeten durch den Diebstahl verurtheilt ist, kann nur im Civil-Verfahren eingeklagt werden. Es ist daher eintretenden Falles Behufs Anstellung der Klage Autorisation einzuholen.

Zu §. 20. Bei der durch die Bestimmung des §. 20. eingeführten sehr kurzen Verjährungsfrist ist es dringend nöthig, daß die Anschuldgung ohne Bezug erfolgt. Es wird auf die in Gemeinshaft mit dem Herrn Ober-Staats-Anwalte erlassene Verfügung Bezug genommen. Bei Holzdiebstahl im 3. Rückfalle (§. 16.) kommt nicht die dreimonatliche Verjährung, sondern die in §. 46. des Strafgesetzbuchs bestimmte Verjährungsfrist zur Anwendung. Doch darf deshalb die sofortige Ueberweisung an den Staats-Anwalt nicht unterbleiben. Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staats-Anwaltschaft, so wie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters — welche die Eröffnung, Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung betrifft — unterbrecht die Verjährung. Direkte Anzeigen bei dem Gericht unterbrechen die Verjährung nicht.

Zu §. 21. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen: 1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, 2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 2. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850. Jeder vorläufige Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staats-Anwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. (§. 3. 4. 1. c.)

Haussuchungen dürfen nur unter Zuziehung der Kommunal- oder Dets.-Polizei-Behörde erfolgen und, soweit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeeschuldigten oder der Hausgenossen. (§. 11. 1. c.) Haussuchungen der Nachtzeit dürfen nur in den §. 12. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 bestimmten Fällen vorgenommen werden.

Zu §. 22. 23. Die hier gedachte Beschlagnahme der zur Begebung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge dient zur Sicherung der in §. 17. bestimmten Konfiskation. Die Beschlagnahme aber darf nur in den Fällen erfolgen, wenn der Thäter bei Ausführung des Diebstahls oder gleich nach derselben betroffen wird. In diesem Falle darf auch die Pfändung der Transportmittel erfolgen: obwohl deren Konfiskation nach §. 17. ausgeschlossen ist. Die gepfändeten Transport-Mittel müssen dem nächsten Dets.-Verhande zur Aufbewahrung überliefert werden. Erfolgt die Niederlegung der baaren Kaution, welche mindestens den Werth-Ertrag, die Strafe und die etwa entstandenen Kosten umfassen muß, nicht innerhalb 8 Tagen; so hat der Oberförster den schleunigen Verkauf bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen.

Zu §. 26. Den verwaltenden Forst-Beamten sind bereits die Polizei-Anwalts-Geschäfte hinsichtlich sämtlicher Uebertretungen in Betreff des Forst- und Jagd-Schutzes übertragen. Es wird auf die diesfälligen Verfügungen des Königl. Regierungs-Präsidenten Bezug genommen.

Zu §. 27. 28. wird auf die diesfällige Verfügung vom 9. August 1852 verwiesen.

Zu §. 30. Die Oberförster haben darauf zu halten, daß die betreffenden Forst-Beamten an dem bestimmten Tage in der Sitzung erscheinen.

Zu §. 39. Darüber, wie der Oberförster von dem Erkenntniß Nachricht erhält, wenn er nicht Polizeihauptmann ist, so wie hinsichtlich der Ueberweisung und Verrechnung der Ertrag-Gelder, wird besondere Verfügung ergehen.

Zu §. 40. Ebenso darüber, wie ungeschadet der in §. 40. gedachten Beförderung der Liste an die höhere Instanz die Einziehung der rechtskräftig feststehenden Strafen nicht behindert werden darf.

Zu §. 41. 42. 43. Es wird mit dem Appellations-Gericht darüber Vernehmung eintreten, daß die Forst-Kassen mit Einziehung der Strafen bewahrt werden.

Zu §. 44. Die hier bezeichneten Fälle sind in die Straf-Liste mit aufzunehmen. Es beziehen sich die Straf-Bestimmungen auch auf das Betreffen in Waldungen. Technische Vorschriften finden sich in §. 341. Nr. 10. und 11. des Strafgesetzbuchs. Der Unterschied in der Anwendung liegt darin, daß §. 44. des Gesetzes vom 2. Juni c. das Betreffen mit den in §. 44. gedachten Werkzeugen voraussetzt, während diese Voraussetzung bei §. 347. Nr. 10. und 11. des Strafgesetzbuchs nicht vorliegt.

Zu §. 45. Durch die Bezugnahme auf §. 1. ist ausdrücklich festgestellt, daß der Ankauf des zugerichteten Kastenholzes durch §. 45. nicht betroffen wird.

Zu §. 47. Diese Bestimmung trifft die innerhalb der letzten 2 Jahre bestraften Holzdiebe und es ist gerade hierauf bei den Hausdurchsuchungen die nöthige Rücksicht zu nehmen. Darüber, wie es mit der Konfiskation des Heles und der Ueberweisung an den Armen-Fonds zu halten, wird besondere Verfügung ergehen.

Die Kontrolle durch die Holzbezettelung bei Einbringung in Städte ist nicht aufgehoben.

Zu §. 51. Durch die Bestimmung des §. 51. sind die hiedr üblichen Pfandgelder aufgehoben: und sind fernere Anträge auf Pfandgelder nicht zu richten.

Wesen, den 30. Dezember 1852.

Königliche Regierung.

## D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

39) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1852, betreffend die Ueberweisung der zur Einsetzung in eine Besserungs-Anstalt verurtheilten Angeschuldigten an Privatvereine oder an geeignete Privatpersonen.

Auf den Bericht vom 26. November d. J. will Ich genehmigen, daß die durch das Erkenntniß des Schwurgerichts zu Münster unter dem 14. Oktober v. J. freigesprochene, aber in eine Besserungs-Anstalt unterzubringende Maria N. zu A. der Fürsorge des zu Pr. Lengerich bestehenden christlichen Vereins für verwahrloste Kinder anstatt der Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt überwiesen werde.

Zugleich will ich Sie, den Minister des Innern, autorisiren, in ähnlichen Fällen, wenn nach §. 42. des Strafgesetzbuchs die Unterbringung eines Angeschuldigten in eine Besserungs-Anstalt anordnet ist, statt einer derartigen Unterbringung die Ueberweisung an Privatvereine oder an geeignete und zuverlässige Privatpersonen mit derselben Beschränkung, die das Gesetz für die Detention in einer Besserungs-Anstalt anordnet, zu genehmigen.

Charlottenburg, den 4. Dezember 1852.

Friedrich Wilhelm.  
Simon. v. Westphalen.

## VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

- 40) Erlass an die Königl. Regierung zu N., daß in Gemeinheitsheilungs-Sachen bei Abhaltung von Terminen, zu denen wegen noch nicht erlangter technischer Qualifikation des Kommissarius ein technischer Beirath zugezogen werden muß, dem Kommissarius Diäten und Reisekosten nicht bewilligt werden können, vom 3. Februar 1853.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 25. August v. J. erwidert, daß dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor N. als Kommissarius in der Gemeinheitsheilungs-Sache von N. für die Abhaltung eines Lokalt-termins, zu welchem auch der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath N. als Zeuhörer hat zugezogen werden müssen, Diäten und Reisekosten nicht hätten bewilligt werden sollen, da von dem Ministerium schon in früheren Fällen der Grundsat ausgeprochen worden ist, daß diejenigen Assessoren, welchen die technische Qualifikation noch abgeht, auf Diäten u. bei Abhaltung von Terminen keinen Anspruch haben, zu denen wegen mangelhafter technischer Qualifikation des Kommissarius der Sache ein technischer Beirath zugezogen werden muß. Die unentgeltliche Verwendung eines solchen Termins kann Erlittens des noch nicht technisch qualifizierten Kommissarius nicht als ein Opfer betrachtet werden, da sie zu den Bedingungen seiner nur unter solcher Voraussetzung zulässigen selbstständigen Beschäftigung gebührt.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, künftig nach diesem Grundsat zu verfahren.

Berlin, den 3. Februar 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

- 41) Cirkular-Befugung an sämtliche Auseinandersehungsbehörden, die kalkulatorische Prüfung der Rezepte in Auseinandersehungs-Angelegenheiten, und die Entscheidung der damit beauftragten Beamten betreffend, vom 24. Februar 1853.

In neuerer Zeit sind häufig Anträge auf Anstellung und Remuneration von Beamten für die sogenannte technische Kalkulatur beim Ministerium gemacht worden, denen in ihrem ganzen Umfange zu genügen, die Central-Fonds nicht ausreichen. In Erwägung, daß die kalkulatorische Prüfung der Rezepte und der Verarbeiten zu denselben durch das Interesse der Parteien geboten ist, und daß die Oekonomie- und Spezial-Kommissarien die Qualifikation der Rechnungsverständigen in der Regel nicht besitzen, findet sich das Ministerium jetzt veranlaßt, zu bestimmen, daß, insofern die Arbeiten der technischen Kalkulatur nicht etwa von den statsmäßig ausgestellten Bureau-Beamten unterachtet ihrer übrigen amtlichen Geschäfte bestritten werden können, die Remunerationen der zur kalkulatorischen Prüfung der Rezepte und der Verarbeiten dazu von den Behörden anzurechnenden Rechnungs- und sonstigen Sachverständigen auf Grund der Bestimmungen im §. 3. und §. 4. Nr. 5. des Regulativs vom 25. April 1836 von den Parteien wieder einzuziehen sind. In welcher Art die Gebühren jener Sachverständigen auf die einzelnen Sachen zu vertheilen, wird den Auseinandersehungs-Behörden überlassen; die Berechnung der dadurch entstehenden Ausgaben, sowie der Rückstellungen erfolgt bei der Kasse in gleicher Art, wie die der Gebühren aller anderen Sachverständigen. Soweit derartige Gebühren bisher etwa aus Central-Fonds bestritten sind, fällt diese Art der Deckung vom 1. Januar d. J. ab fort, wegen von da ab die Wiedereinzuzahlung von den Parteien zu bewirken ist. Berlin, am 24. Februar 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

42) Bescheid an die Kaufleute N. N. zu N., bezüglich auf die Unzulässigkeit der Verunreinigung der Flüsse durch die Abgänge gewerblicher Anlagen, vom 26. Januar 1853.

Auf Ihre Vorstellung vom 10. Dezember v. J. wird Ihnen zum Bescheide ertheilt, daß Ihrem darin gestellten Antrage,

die Verfügung der Regierung zu N., durch welche der Abfluß der Abgänge aus Ihrer Melassen-Fabrik in die Weisfließ oder die mit derselben in Verbindung stehenden Wasserläufe inhibirt worden ist, aufgehoben, keine Folge gegeben werden kann.

Demnach den angestellten sorgfältigen Ermittlungen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen und Sie haben dies auch selbst eingeräumt, daß die Verunreinigung der Weisfließ unterhalb Ihrer Fabrik-Anlage in den früheren Juleitungen seiner Abgänge ihren Grund hat. Durch die Ihnen unterm 19. Mai v. J. ertheilte Konzession ist lediglich die Anlegung eines Pistorius's-Pollmann'schen Brenn-Apparats zur Melasse-Spiritus-Fabrikation nebst Dampfmaschine genehmigt. Durch die öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens vom 11. März v. J. ist die Absicht, bei Anlegung der Fabrik die Weisfließ zur Ableitung der Abgänge zu benutzen, nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und können daher auch die diesfälligen Beschwerden der Stadt N. keineswegs für präkludirt erachtet werden, wie denn überhaupt den polizeilichen Konzessionen zu gewerblichen Anlagen nur die Bedeutung beizulegen ist, daß die Polizei-Behörde gegen die Einrichtung und Ausführung der Anlagen nach Maßgabe der technischen Vorlagen keine Einwendungen zu machen habe, daß damit also vorgeritten werden könne, ohne dem Widerspruch der Polizei-Behörde zu begegnen, keineswegs aber die, daß damit gegen dritte Personen irgend welche Rechte eingeräumt, oder daß bestehende allgemeine gesetzliche Vorschriften damit außer Anwendung gesetzt werden sollen. Nach §. 3. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 darf das zum Betriebe von Fabriken, Oefenwerken, Mälen und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser in keinen Fluß geleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Verschmutzung des Publicums verursacht wird. Letzteres ist hier anzunehmen, und erscheint die Verfügung der Regierung vom 6. Dezember v. J. wiederum Ihnen aufgegeben worden, für die Beschaffung der Abgänge aus der Fabrik anderweit dergestalt zu sorgen, daß dieselben weder unmittelbar noch mittelbar in die Weisfließ gelangen können, daher gerechtfertigt.

Was Ihnen zweiten Antrage, wegen der Ihnen durch die gleichzeitig angeforderte Graben-Räumung erwachsenen Kosten, betrifft: so kann eine Erstattung dieser Kosten der Stadt N. nicht angefohlen werden, da die Räumung durch die von Ihrer Fabrik veranlaßte Verunreinigung der Weisfließ nothwendig geworden ist.

Berlin, den 26. Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Ministerium für landwirthschaftl. Angelegenheiten.  
v. d. **Recht.** Im Allerhöchsten Auftrage. **Wode.**

## VII. General-Postverwaltung.

43) Revidirtes Reglement über die Annahme und Anstellung der Post-Expediten, vom 31. Januar 1853.

Das Reglement über die Annahme und Anstellung der Post-Expediten (Minist.-Bl. 1849 S. 249.) ist einer Revision unterworfen worden und liegt in der neuen Fassung hier bei. (Anl. a.) Zur Ausführung derselben wird Folgendes hierdurch bestimmt:

ad §. II. 3.

Die Zeit der Erfüllung des ein- oder dreijährigen Militärdienstes, derselbe mag vor oder nach dem Eintritte eines Post-Expediten-Ordnens in den Postdienst abgeleistet worden sein, wird bei Berechnung der zur Annahme als Post-Expediten nachzuweisenden Dienstzeit nicht mitgezählt.

ad §. III. 3.

Bei Post-Expediten und Post-Expediten-Ordnens, welche sich durch Brauchbarkeit, Dienstfeue und gute Führung besonders empfohlen haben, behält die oberste Postbehörde sich vor, wenn dieselben wegen solcher Män-

gel oder Fehler: wie z. B. Unvollständigkeit der Vordereinschne, Krampfabdruck, oder wegen ungenügender Körperlänge u. s. w. zum Militärdienst unbrauchbar erkundet worden sind, ausnahmsweise die Zulassung zum Post-Erpedienten zu genehmigen; es müssen jedoch die übrigen Bedingungen der Annahme erfüllt sein. Die Genehmigung der obersten Postbehörde wird durch die Ober-Post-Direktion nachgesucht.

ad §. IV.

Die Post-Anstalt hat vor Einreichung des Annahme-Gesuches eines Bewerbers an die Ober-Post-Direktion nicht nur zu prüfen, ob die beigebrachten Papiere vollständig und als glaubhaft anzusehen sind, sondern auch, so viel irgend möglich, sich selbstständig nach den Verhältnissen und der Führung des Bewerbers bei zuverlässigen Personen zu erkundigen.

Die Prüfung des Verhaltens und Lebenswandels des Bewerbers muß sich möglichst weit zurückgehend erstrecken. Wenn die Post-Anstalt in Erfahrung bringt, daß ein Bewerber, dessen Zeugnisse vortheilhaft lauten, einen unbedeutenden Lebenswandel geführt, entehrende Strafen erlitten, sich der Theilnehmung an Begehren verächtlich gemacht habe u. s. w., so daß mehrere Atteste vorenthalten oder die Aussteller derselben gewünscht zu sein scheinen, oder wenn sonstige Bedenken gegen die Vollständigkeit und Echtheit der Atteste sich ergeben, muß die Post-Anstalt zunächst sich anzeigen lassen, diese Umstände an Ort und Stelle gewissenhaft und gründlich aufzuklären und festzustellen. Ist dies am Orte nicht möglich, oder gelingt es der Post-Anstalt dasselbst nicht, so hat dieselbe doch die Ober-Post-Direktion darauf aufmerksam zu machen, damit diese erforderlichen Falls im Wege der Korrespondenz mit den Vorgesetzten den Gegenstand erschöpfende Folge giebt. Hat der Bewerber bereits bei einer andern Behörde eine Anstellung oder auch nur vorübergehende Beschäftigung gehabt, so liegt es der Ober-Post-Direktion ob, über die Führung und Qualifikation desselben und über die Veranlassung zu seiner Entlassung unter Gehörten der Personal-Akten bei der betreffenden Behörde Nachfrage zu halten.

Der Nachweis des Alters durch ein besonderes Attest ist, wenn Jahr und Tag der Geburt bereits durch ein vorhandenes anderes amtliches Attest feststehen, nicht erforderlich.

ad §. V.

Das Tentamen, welches von einem durch den Ober-Post-Direktor zu bestimmenden Beamten der Ober-Post-Direktion abzuhalten ist, hat sich im Wesentlichen auf die im §. III. sub 1. des Reglemente bezeichneten Gegenstände zu erstrecken. Wenn der Bewerber einer fremden Sprache mächtig ist, so hat sich das Tentamen auch hierauf weiter auszudehnen; Prüfungs-Gebühren dürfen dadurch weder der Postkassir, noch dem Bewerber erwachsen.

Ueber das Resultat des Tentamens hat der Prüfungs-Kommissarius an die Ober-Post-Direktion, unter Vorlegung der Prüfungs-Arbeiten, ein gebürgtes schriftliches Gutachten abzugeben; die Ober-Post-Direktion entscheidet demnachst über den Ausfall des Tentamens. Dasselbe kann event. nach näherer Bestimmung der Ober-Post-Direktion in einer angemessenen Frist wiederholt werden.

ad §. VI.

Bei der Zulassung verordnungsberechtigter Militär-Personen als Post-Erpedienten ist, falls dieselben eine Militär-Kompetenz oder Militair-Pension beziehen, wegen deren Einziehung von der Ober-Post-Direktion das Erforderliche zu rechter Zeit wahrzunehmen. Den Ober-Post-Direktionen liegt ob, dafür zu sorgen, daß bei in den Postdienst neu eintretenden Post-Erpedienten die geeignete Gelegenheit zu ihrer postdienstlichen Fortbildung gegeben werde.

ad §. VII.

Bei der dienstlichen Verwendung der Post-Erpedienten haben die Ober-Post-Direktionen den Gesichtspunkt festzuhalten, daß, da die Post-Erpedienten für den einfacheren und gleichförmigeren Theil der Dienstgeschäfte bestimmt sind, von ihrer Beschäftigung ein um so größerer Nutzen für den Dienst zu erwarten ist, je länger sie, nach erlangter allgemeiner Vorbildung im Postdienste, bei gewissen Dienstzweigen belassen werden und in deren Behandlung Übung, Zeitigkeit und Sicherheit erlangen. Der Versetzung eines Post-Erpedienten aus einem Dienste in den anderen muß Verhältnißung der beiden Ober-Post-Direktionen vorangehen.

ad §. IX.

Die statemäßige Anstellung der Post-Erpedienten erfolgt durch Verfügung der Ober-Post-Direktion: der Post-Erpedient wird dabei mit einer Verbilligung versehen. Ueber die Entlassung der Post-Erpedienten gebietet die Verfügung den Ober-Post-Direktionen an. Von der Annahme, sowie von der Entlassung eines Post-Erpedienten ist der Redaktion des Post-Amts-Blatts Mittheilung zu machen. Bei Entlassung der aus der Zahl der vorerwähnten Militair-herangezogenen Post-Erpedienten, welche bei ihrem Eintritte in den Postdienst Militair-Kompetenzen oder eine Militair-Pension beziehen haben, ist wegen deren Wiedereingliederung das Erforderliche

von der Ober-Post-Direktion wahrzunehmen. Wenn das Ausschreiben freiwillig oder die Entlassung vor erfolgter etatsmäßiger Anstellung stattfindet, so wird die etwa wiederzugewährende Pension u. s. w. aus Militairpens. bestritten.

ad §. XI.

Die Festsetzung und Anweisung des Gehalts der Post-Expediten, innerhalb der etatsmäßigen Grenzen, gehört den Ober-Post-Direktionen an.

ad §. XII.

Bevor Anstellung hinsichtlich qualifizirter Post-Expediten als Vorleser von Post-Expediten erster Klasse ist die Verfügung den Ober-Post-Direktionen überlassen.

Exemplare des Reglements, dessen Bekanntmachung durch die Regierungs-Amtsblätter von den Königlichen Ober-Post-Direktionen zu veranlassen ist, können von der Geheimen Kanzlei des General-Post-Amtes unentgeltlich bezogen werden. Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Amt.

#### a. Revidirtes Reglement über Annahme und Anstellung der Post-Expediten.

§. I.

Die Post-Expediten sind dazu bestimmt, bei Post-Anhalten den mehr mechnischen Theil der Expeditiens-Geschäfte und bei Ober-Post-Direktionen den einfacheren Theil der Bureau-Geschäfte zu verrichten, wozu die erforderliche Beachbarkeit und Geschäftlichkeit sich bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung aus ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. II.

Als Post-Expediten können zugelassen werden: 1) die verorgungsberechtigten Militärs, einschließlich der zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen; 2) bewährte Post-Expediten nach mindestens dreijähriger Dienstzeit; 3) Post-Expeditens-Gehülfen (mit Ausschließung der nur für den Ort angenommenen), welche mindestens drei Jahre ununterbrochen gedient und sich als brauchbar, iudicialfähig, gewissenhaft und dienstfähig bewiesen haben; 4) Civil-Üppernumerarien, welche das Qualifications-zeugnis in dieser Eigenschaft in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordnung vom 31. October 1827 sich erworben haben.

§. III.

Die näheren Bedingungen der Annahme sind folgende: 1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Beschreibung über einen letzten Aufenthalt in deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht bloß lehrreiche, sondern deutliche und geübte Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größern und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntnis haben und französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein; 2) der Bewerber darf das 30ste Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben, muß körperlich gesund und persönlich für den Postdienst geeignet, von einflussreichen Verbindungen frei sein und ein ungeschwächtes Geh- und Gehör-Bermögen besitzen; 3) derselbe muß, insofern er nicht bereits zu den verorgungsberechtigten Militärs-Personen gehört, von ein- resp. dreijährigen Dienst im lebenden Heere abgethan haben; 4) es muß feststehen, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Erbschaft dem König und Kaiserthum durch königlichen Haussatz frei und raschen ist; 5) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Pension von 100 Thaler in eintragsfähigen inländischen Staats-Papieren oder in andern, zu einer dreijährigen Kautionsleistung geeigneten eintragsfähigen Papieren beibringen.

§. IV.

Die Werbung zum Eintritte als Post-Expedit wird geschieht durch Vermittelung der Post-Kassirer des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der königlichen Ober-Post-Direktion des Bezirkes. Dem Schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein: 1) die Dienstpapiere zur Begründung des Antrags auf Zulassung als Post-Expedit in Gemäßheit des §. II.; 2) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben; 3) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß; 4) ein von einem königlichen Revisions-Beamten angefertigtes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Geh- und Gehör-Bermögens ausdrücklich erwähnt sein muß; 5) die Vorlese über die abgethane Militärdienstzeit; und 6) Zeugnisse der Polizei-Behörden und sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden. In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. V.

Hindert sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangekommener Aufzählung der königlichen Ober-Post-Direktion, bei derselben persönlich vorzustellen und einem Zeugnissen über den Grad seiner allgemeinen und schulischeschulischen Bildung zu unterwerfen. Die Kosten der Reise u. s. w. nach dem Orte der königlichen Ober-Post-Direktion und der Rückreise trägt der Bewerber. Prüfungs-Gehühren setzen nicht fest.

## §. VI.

Nach bekanntem Testamente genehmigt die königliche Ober-Post-Direktion, insofern ein Bedürfnis zur Anierung neuer Post-Expeditoren vorhanden ist, die Zulassung des Bewerber auf Probe, und bestimmt Zeit und Ort seines Eintritts, sowie der weiteren Beschäftigung. Der Bereidigung und dem Eintritte als Post-Expeditent muß die Bereidigung der Dienst-Kautions vorausgehen.

## §. VII.

Die Dauer der Probezeit für den Post-Expeditent beträgt ein Jahr. So lange der Post-Expeditent als überjähriger Arbeiter Bedarfs seiner Peranbildung beschäftigt wird, muß derselbe die Kosten der damit verknüpften Reisen selbst tragen. Während der Dauer der Beschäftigung als überjähriger Arbeiter kann derselbe eine Remuneration aus königlicher Kasse nicht in Anspruch nehmen; doch wird ihm, insofern er aus der Klasse der vorzugsberechtigten Militaires hervorgegangen ist, den Postdienst außerhalb seines Wohnorts zu erlernen hat, und bei sonst mittelsofter Lage für die Erhaltung eines Hausstandes sorgen muß, eine mäßige Remuneration nicht verweigert werden.

Von da ab, wo der Post-Expeditent eine unentbehrliche Arbeitsstelle befristungsweise ausfüllt, empfangt er schon während der Probezeit eine Remuneration unter und bis 15 Thaler monatlich, bei besonderer Köstlichkeit des Lebensunterhaltes im Orte und bei größerer Bedürftigkeit ansonstweise bis 20 Thaler monatlich.

## §. VIII.

Post-Expeditenten, welche sich während der Probezeit in irgend einer Bezeichnung nicht bewähren, werden vor oder mit dem Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können.

## §. IX.

Direktigen Post-Expeditenten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügen, sich durch ihre dienliche und ansehnliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Redlichkeit, vorzügliches Verhalten erweisen, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben, und danach, sowie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntnis, zu der Erwartung berechtigen, daß sie mit Erfolg und Nutzen für den königlichen Postdienst in demselben angestellt werden können, rufen die sich darbietenden Gelegenheiten, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der am meisten Quaalirten, in elastische Anstellung als Post-Expeditent ein.

Die Anstellung erfolgt mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung. Die Ertheilung der Anstellung findet nicht eher statt, als bis auf eingetragene Aufforderung die gesetzliche Kautions in baarem Gelde bestellt worden ist.

## §. X.

Nach Ablauf bekannter Probezeit und bis dahin, wo die Anstellung erfolgt, wird dem Post-Expeditenten eine Remuneration von monatlich 20 Thalern gewährt.

## §. XI.

Bei Bemessung des mit der Anstellung verbundenen Gehalts und der späteren Festsetzung desselben sind vorzugsweise die dienlichen Leistungen der Post-Expeditenten, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte, maßgebend. Das Gehalt eines angestellten Post-Expeditenten kann bis zu dem Betrage von 400 Thalern jährlich steigen.

## §. XII.

Post-Expeditenten können auch als Vorsetzer von Post-Expeditenten erster Klasse verwendet werden, müssen hierzu aber vorher überzogen den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen umfangreicheren Dienstkenntnis, namentlich über Postregel, Postzwang, Garantie, Tare, Postfreistellen, über alle Zweige des Expeditions-Dienstes, sonderliche Verhältnisse zu den fremden Post-Verwaltungen, Behandlung feuerpflichtiger Postgüter, über das Post-Post-, Konvair- und Kalkulations-Wesen und über den Zeitungs-Vertrag und Debit in ausreichendem Grade besitzen.

Die Anstellung des Vorsetzer der Post-Expeditenten erster Klasse erfolgt ebenfalls mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung.

Bei ganz besonderer Dienstfähigkeit und außergewöhnlichem Talente können Post-Expeditenten, mit Genehmigung der obersten Postbehörde, als Ausnahme von der Regel zu den für höhere Subaltern-Postbeamten bestimmten Prüfungen zugelassen und auf Grund der bekannten Prüfungen in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten befördert werden.

Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Amt. **Schmückert.**

#### 44) Reglement über die Zulassung und die Dienst-Verhältnisse der Post-Expeditens-Gebülßen, vom 31. Januar 1853.

Ueber die Zulassung und die Dienst-Verhältnisse der Post-Expeditens-Gebülßen ist das beifolgende Reglement (Anl. b.) erlassen worden, zu dessen Ausführung Folgendes hierdurch bestimmt wird:

ad §. II., 4 und §. XII.

Die Kautions der Post-Expeditens-Gebülßen sind im Depositorium der Ober-Post-Kassen aufzubewahren.

ad §. III.

Die Post-Anstalt, bei welcher der Bewerber das Gesuch um Zulassung als Post-Expeditens-Gebülße vorlegt, ist verpflichtet, vor Einreichung des Gesuches an die Ober-Post-Direktion nicht nur zu prüfen, ob die beigebrachten Papiere

Papiere vollständig und als glaubhaft anzusehen sind, sondern auch, so viel irgend möglich, durch anderweite Er-  
kundigungen bei zuverlässigen Personen sich von den Verhältnissen und der Führung des Bewerbers selbstständig  
zu unterrichten. Die Prüfung des Verhaltens und des Lebenswandels des Bewerbers muß möglichst weit jurüd-  
gehend erfolgen.

Wenn die Post-Anstalt in Erfahrung bringt, daß ein Bewerber einen unorbentlichen oder leichtsinnigen Le-  
benswandel geführt, sich einem unverhältnismäßigen Aufwande hingegeben, dem Spiele in Karten leidenschaftlich  
nachgegeben, bestehende Strafen erlitten, sich der Betheiligung an Vergen verdächtig gemacht habe u. s. w.,  
ohne, daß die vorgelegten Atteste darüber Genügendes ergeben, oder wenn sonstige Bedenken gegen die Vollständi-  
gkeit und Echtheit der Atteste obwalten, so muß die Post-Anstalt bemüht sein, sich über dergleichen Umstände an  
Ort und Stelle hinreichende Gewißheit zu verschaffen. Ist dies am Orte nicht möglich oder gelingt es der Post-  
Anstalt dasselbst nicht, so hat dieselbe doch die Ober-Post-Direktion darauf aufmerksam zu machen, damit diese er-  
forderlichen Falls dem Gegenstande eine weitere geeignete Folge giebt.

Hat der Bewerber bereits bei einer anderen Behörde eine Anstellung oder auch nur vorübergehende Beschäf-  
tigung gehabt, so legt es der Ober-Post-Direktion ob, über die Führung und Qualifikation desselben und über die  
Veranlassung zu seiner Entlassung bei der betreffenden Behörde Rückfrage zu halten.

Die Weidringung eines besondern Attestes über das Alter ist in dem Falle nicht erforderlich, wo Jahr und  
Tag der Geburt bereits durch ein vorhandenes, anderes amtliches Attest feststehen.

ad §. IV.

Das Tentamen hat sich im Wesentlichen auf die im §. II. sub 1 bezeichneten Gegenstände zu erstrecken.  
Wenn der Bewerber angehen kann, einer fremden Sprache mächtig zu sein, so ist das Tentamen auch möglichst  
hierauf auszubauen, ohne daß jedoch dadurch für die Postkasse oder für den Bewerber Kosten an Prüfungs-Gebüh-  
ren erwachsen dürfen. Der mit Abhaltung des Tentamens beauftragte Beamte hat über das Resultat desselben  
an die Ober-Post-Direktion, unter Vorlegung der Prüfungs-Arbeiten, ein gebrügtes schriftliches Gutachten einzu-  
reichen und sich darin auch über die Persönlichkeit des Bewerbers ohne Rückhalt zu äußern. Die Ober-  
Post-Direktion entscheidet über den Ausfall des Tentamens; dasselbe kann event. nach näherer Bestimmung der Ober-  
Post-Direktion in einer angemessenen Frist wiederholt werden.

ad §. V. und §. VII.

Zu dem Engagement des Bewerbers als Post-Expeditions-Gehülfe oder zur Beschäftigung desselben als über-  
jähriger Arbeiter, sowie bei jedem späteren Wechsel eines Engagements oder einer solchen Beschäftigung, hat der  
Vorgesetzte derjenigen Post-Anstalt, bei welcher der Gehülfe verwendet werden soll, vorher die Genehmigung der  
derselben vorgelegten Ober-Post-Direktion einzuholen. Findet hierbei der Uebergang aus einem Bezirke in den an-  
deren statt, so bedarf es dazu unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht der besondern Genehmigung derjenigen  
Ober-Post-Direktion, aus deren Bezirk der Gehülfe scheidet; doch muß die Post-Anstalt, bei welcher der Gehülfe  
zuletzt fungirt hat, der ihr vorgelegten Ober-Post-Direktion von dessen Uebertritt in einen anderen Bezirk Anzeige  
erhalten.

Wenn ein Post-Expeditions-Gehülfe bei dem Aufheben aus einem Engagement oder aus einer Beschäftigung  
als überjähriger Arbeiter einstweilen außer postdienstlicher Thätigkeit tritt, so hat die Post-Anstalt, bei welcher der  
Gehülfe zuletzt fungirt hat, der Ober-Post-Direktion hierüber Bericht zu erstatten und darin das Sachverhältnis  
näher zu erläutern, sowie auch zu erwähnen, wo der Gehülfe einstweilen seinen Aufenthalt zu nehmen und welcher  
Beschäftigung er sich zu widmen gedenkt.

Dem Post-Expeditions-Gehülfen wird bei dem Aufheben eines Engagements von dem Vorgesetzten der Post-  
Anstalt ein Dienst-Zeugniß ausgestellt. Das Dienst-Zeugniß ist in dem Falle, wenn der Vorgesetzte der Post-An-  
stalt an den Post-Dienstgeschäften persönlich Theil nimmt, nach Anleitung der Beilage (Anl. c.) auszufertigen; in  
dem andern Falle hingegen, welcher nur bei Post-Expeditionen zweiter Klasse vorkommen kann, wenn der Inhaber  
der Post-Anstalt die Verwaltung durch Gehülfen besorgen läßt, hat sich das Dienst-Zeugniß auf das Benehmen,  
die Führung im Dienste im Allgemeinen und außer dem Dienste, sowie auf den Grad bewiesener Ordnungsliebe,  
an den Tag gesetzter Zuverlässigkeit und auf die Wahrnehmungen hinsichtlich weltlicher und sparsamer Einrichtungen  
zu beschränken. In dem einen, wie in dem andern Falle muß das Zeugniß auch den Grund der Auflösung des  
Engagements enthalten.

Vor der Ausstellung des Zeugnisses behündigt wird, muß der Ansteller desselben nicht nur das Zeugniß, son-  
dern auch die Dienstakten über den Gehülfen an die Ober-Post-Direktion einreichen, welche davon Kenntniß nimmt,  
und wenn keine Erörterungen nöthig erscheinen, das Zeugniß mit dem Vermerke erfolgter Kenntnißnahme versieht.

Die Ober-Post-Direktion läßt zugleich eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses für die eigenen Akten, und eine zweite beglaubigte Abschrift desselben für die der Post-Anstalt gehörigen Akten des Gehülfen fertigen und damit die letztgedachten Akten unmittelbar vereinfändigen. Hierauf wird das Original-Zeugniß an den Aussteller selbst, unter Wiederbefugung der vereinfändigen Akten, zurückgesandt.

Der Gehülfe muß beim Antritte eines neuen Engagements dem Verleiher der Post-Anstalt die früheren und neuen Post-Dienstzeugnisse unaußerfordert vollständig zur Kenntnissnahme vorlegen; sie werden alsdann dem Gehülfen zurückgegeben.

Ich der Gehülfe längere Zeit außer postdienstlicher Thätigkeit gewesen, so muß derselbe vor der anderweiten Verwendung zum Postdienste über sein Verweilen und seine Führung in der Zwischenzeit genauen Nachweis liefern.  
ad §. VIII.

Ist mit der Uebertragung der historischen Beschäftigung an den Gehülfen der Uebergang desselben in einen andern Bezirk verbunden, so bedarf es dazu der vorherigen Einigung beider Ober-Post-Direktionen; es macht hierbei keinen Unterschied, von welcher Art das letzte Dienstverhältniß des Gehülfen gewesen ist. Dergleichen bedarf es in dem Falle, wenn ein Gehülfe aus einer historischen Beschäftigung in ein Engagement oder in ein Verhältniß als überzähliger Arbeiter treten soll und damit der Uebergang aus einem Bezirk in den andern verbunden ist, der vorherigen Verständigung beider Ober-Post-Direktionen.  
ad §. X.

Von der Entlassung eines Post-Expeditions-Gehülfen aus dem Postdienste ist der Redaktor des Post-Amtes-Blattes Mittheilung zu machen.  
ad §. XI.

Wegen der Ausnahmefälle, in welchen die oberste Postbehörde sich vorbehalten hat, über Zurückstellung vom Militärdienste hinwegzusehen, wird auf die Vorschriften zu dem Reglement über Annahme der Post-Expedienten conf. §. III. desselben) verwiesen.  
ad §. XII.

Bei Zulassung eines Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort muß derselbe zu Protokoll ein Anerkenntniß niederlegen, damit bekannt gemacht zu sein, daß er als solcher keinen Anspruch auf Annahme als Post-Expedient erdienen könne.

Die Bedingungen des Reglements finden im Allgemeinen auch auf die bereits vorhandenen und im Postdienste beschäftigten Post-Expeditions-Gehülfen Anwendung; namentlich müssen dieselben die im §. II. ad 4. bestimmte Kautelen befolgen und sind, soweit die Kautelenleistung noch nicht erfolgt ist, von den königlichen Ober-Post-Direktionen hierzu aufzufordern.

Die nachträgliche Ablegung des Testaments ist im Allgemeinen bei diesem Gehülfen nicht erforderlich; den königlichen Ober-Post-Direktionen bleibt jedoch überlassen, solches in den Fällen zu verlangen, wenn die Qualifikation des Gehülfen nicht außer Zweifel ist.

Die Personal-Akten der bereits vorhandenen Gehülfen sind überall durch die Akte, welche das Reglement vorschreibt, und die von den Gehülfen event. noch nachträglich beigebracht werden müssen, zu vereinfändigen.

In wie weit die vorhandenen Post-Expeditions-Gehülfen als Gehülfen für den Ort anzusehen sind — in welchem Falle es einer Kautelenleistung Seitens derselben nicht bedarf — ist von den Ober-Post-Direktionen näher festzustellen.

Zu dieser Klasse von Gehülfen werden vorerst diejenigen bereits vorhandenen Gehülfen zu zählen sein, welche die vorgeschriebene Kautelenleistung nicht zu besorgen vermögen. Rückwirkend findet ein solcher Unterschied nicht Anwendung. Exemplare des Reglements über die Annahme der Post-Expeditions-Gehülfen — dessen Bekanntmachung durch die Regierungs-Verordnungen der königlichen Ober-Post-Direktionen zu veranlassen haben — können von der Geheimen Kanzlei des General-Post-Amtes unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Amt.

b.  
Reglement über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen.

## §. I.

Die Post-Expeditions-Gehülfen sind dazu bestimmt, im technischen Postdienste Ausfälle zu leisten.

## §. II.

Die Zulassung der Post-Expeditions-Gehülfen findet unter folgenden Bedingungen statt: 1) der Bewerber muß richtig deutsch sprechen und schreiben, eine nicht bloß leserliche, sondern deutliche und geordnete Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnung-Arbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französisch schreiben und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein; 2) der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von einflussreichen Gelehrten frei sein und ein ungezwungenes Gepräge und Würdevollmüthen besitzen; 3) es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus rechtlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden, und seiner Pauschale dem König und Kaiserhöflich Der Königl. Posten Haus treu und ergeben ist; 4) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Kanition von 100 Thalern in jährlingenden inländischen Staatspapieren oder in andern, zu einer dreizehnten Kanitionsleistung geeigneten jährlingenden Papieren bestreiten.

## §. III.

Die Meldung zum Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem er in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königl. Ober-Post-Direktion des Bezirks. Dem schriftlich abzuschließenden Antrage des Bewerbers müssen beifolgend sein: 1) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und gezeichnet; 2) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß; 3) ein von einem Königl. Medizinal-Rathen ausgefertigtes oder bekräftigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Verschleißtheit des Geh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß; 4) die Schulzeugnisse des Bewerbers; 5) Zeugniß der Post-Verbörden oder sonst glaubwürdiger Personen über die sündliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obliegenden Behörden; 6) bei Einkommenslosigkeit des Bewerbers die Genehmigung des Vaters oder Vormunders zum Eintritt des Bewerbers als Post-Expeditions-Gehülfe. In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

## §. IV.

Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach dargegangener Aufforderung, einem von der Königl. Ober-Post-Direktion bezeichneten Post-Rathen persönlich vorzubereiten und vor diesem ein Zeugniss über den Grad allgemeiner und technischer-wissenschaftlicher Bildung abzugeben. Die Kosten der diermit etwa für den Bewerber verhängten Reise hat derselbe aus eigenen Mitteln zu tragen. Prüfungsgeldbühren finden nicht statt.

## §. V.

Nach bestandenem Zeichnen genehmigt die Königl. Ober-Post-Direktion, insofern ein Bedürfniß zur Vermehrung der Post-Expeditions-Gehülfen vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers, dessen Sache es demnach ist, sich ein Engagement (Probantenverhältnis) bei dem Vorsteher einer Post-Expedition erster oder zweiter Klasse zu verhoffen.

Zur Erlangung eines Engagements ist die Ober-Post-Direktion dem Bewerber insofern beifolgend, als sie ihm die vorkommenden und geeigneten Befehle, soweit solche derselben amtlich bekannt werden, bereithält.

Dem Bewerber wird aber auch freigestellt, wenn er aus eignen Mitteln sich unterhalten kann, als überträglicher Arbeiter bei Post-Anstalten mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direktion in Beschäftigung zu treten.

Der Berechtigung und dem Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe muß die Berechtigung der Dienst-Kanition vorangehen.

## §. VI.

Die Kosten der Reise nach dem Orte des ersten Engagements oder der Beschäftigung als überträglicher Arbeiter, sowie von einem Orte nach einem andern beim späteren Wechsel des Engagements oder der Beschäftigung als überträglicher Arbeiter, muß der Post-Expeditions-Gehülfe selbst tragen.

## §. VII.

Die Bedingungen, unter welchen von dem Vorsteher der Post-Expedition erster oder zweiter Klasse das Engagement des Post-Expeditions-Gehülfen erfolgt, hat Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfe. Dies gilt insbesondere davon, ob und welche Natural-Entschädigung oder barre Remuneration der Vorsteher der Post-Anstalt dem Post-Expeditions-Gehülfe zu gewähren Willens ist. Die Ober-Post-Direktion überweicht jedoch nur im Allgemeinen.

Als stillschweigende Bestimmung des Engagements ist aber anzunehmen, daß dem Vorsteher der Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfe ein Kündigungsfrist von drei Monaten zusteht, und daß die Königl. Ober-Post-Direktion des Bezirks ermächtigt ist, das Engagement nach dreimonatlicher Kündigung aufzuheben, sofern sie es etwa für nöthig hält, den Post-Expeditions-Gehülfe gegen unmittelbaren Bezug von Diliten oder Remunerationen aus Königl. Kasse in Beschäftigung treten zu lassen.

## §. VIII.

Zur Beschäftigung gegen unmittelbaren Bezug von Diliten oder Remuneration aus Königl. Kasse werden vornehmenden Falls vorzugsweise diejenigen Post-Expeditions-Gehülfen herangezogen, welche bereits längere Zeit gedient, sich als brauchbar, pünktlich, gewissenhaft und dienstkräftig bewiesen und in den verschiedenen Zweigen des technischen Postdienstes die nöthige Kenntniß und hinlängliche Gewandtheit erworben haben.

## §. IX.

Der Post-Expeditions-Gehülfe ist, wenn er in einem Engagement (Privat-Dienstverhältnisse) sich befindet, oder als überzahliger Arbeiter beschäftigt ist, für die Zeit, während welcher er Postdienstverrichtungen befolgt, und wenn er gegen unmittelbaren Bezug von Dülten oder von Remunerationen aus der Postkasse beschäftigt wird, gleich andern Diätaris, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disziplinar-Bestimmungen unterworfen.

## §. X.

Der Post-Expeditions-Gehülfe kann bei mangelhafter Dienstführung oder aus andern dienstlichen Gründen ohne weiteres Versäßen und in jeder Zeit von der vorgesetzten Ober-Post-Direction aus dem Postdienste entlassen werden: er darf in solchem Falle auch bei seiner Post-Anzahl eines andern Bezirks wieder in Beschäftigung treten.

## §. XI.

Post-Expeditions-Gehülfen, welche als solche ununterbrochen drei Jahre gedient, in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und auserdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Redlichkeit vortheilhaftere Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben und danach, sowie nach Aufgabethe der erlangten Dienstzeit, zu der Erwartung berechtigten, daß von ihnen mit Erfolg und Nutzen dauernd für den königlichen Postdienst Gebrauch zu machen sei, können bei Vorfindendem dienstlichen Bedürfnisse als Post-Expedienten, unter den in dem Reglement für diese enthaltenen Bedingungen, angenommen werden; es gehört hierzu die vorzügliche Ableistung der Amtspflicht.

## §. XII.

Wenn Personen, deren Fälle der Vorleser einer Post-Expedition zweiter Klasse betrifft zu seinen unterworfenen Gehälften befragt oder zu seiner persönlichen Erleichterung im Postdienste gebrauchen will, nur zur Beschäftigung im Postdienste am Orte bestimmt sein sollen, ohne sich einer Verweigerung durch die königliche Ober-Post-Direction zu unterwerfen, so können dieselben, insofern sie anerkennen sich und die im §. II. sub 1. bezeichneten Kennnisse besitzen, mit Genehmigung der königlichen Ober-Post-Direction als Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort verbeizt und dabeiz selbst zu den Post-Expeditions-Gehälften zugelassen werden. Die Annahme oder das Engagement solcher Gehülften ist nur bei benennenden Post-Expeditionen zweiter Klasse statthaft, wo den Vorlesern derselben ein Abtunam auf Unterhaltung des Gehälften aus der Postkasse nicht gemährt wird.

Die Post-Vermaltung verlangt von diesen Gehälften keine Kaution; findet jedoch das Anwerben einer Kaution statt, so wird dieselbe zur Kaution bei der Ober-Post-Kasse eingezugnommen und muß hierzu in dem im §. II. sub 4. bezeichneten Papiere bestehen. Post-Expeditions-Gehälften für den Ort sind, so lange sie Postdienst-Verrichtungen befolgen, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disziplinar-Bestimmungen unterworfen.

Die königliche Ober-Post-Direction zieht diese Gehälften zur Beschäftigung gegen Dülten oder Remuneration nicht heran; eben so wenig können dieselben als Post-Expedienten eintreten.

Obst ein solcher Gehülfe in ein anderes, für ihn zulässiges Engagement über, so wird er auch dort nur als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort angesehen, wenn er nicht ausdrücklich die sonstigen Bedingungen dieses Reglements inmittelft erfüllt und sich der etwaigen Verweigerung durch die königliche Ober-Post-Direction unterwerfen zu wollen erklärt hat; in diesem Falle wird aber die Zeit, welche derselbe in der Eigen-Anzahl als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort beschäftigt gewesen ist, bei Berechnung der zur Annahme als Post-Expedient nachzuweisenden Dienstzeit nicht in Anschlag gebracht. Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Am. Schmückert.

## c.

## Schema zu dem Führungs-Zeugnisse.

Dem Post-Expeditions-Gehülften N. N., welcher Jahr Monat, und zwar im Zeitraum vom bis bei der Post-Expedition in N. N. beschäftigt gewesen ist, ertheile ich folgendes Zeugnis:

I. Ueber seine dienstlichen Kennnisse und seine Beschäftigung.

- 1) Abfertigungs-Dienst:
  - a. bei der Brief-Post,
  - b. bei der Fahr-Post,
  - c. bei dem Eisenbahn-Postdienste.
- 2) Im Annahme- und Aufgabethe-Dienste.
- 3) In der Defortirung.  
Zurwesen.
- 4) Im Kafsenwesen.  
Buchführung.  
Rechnungs-Abrechn.
- 5) In den ausländischen Post-Verhältnissen.  
Konventionmäßige Bestimmungen.
- 6) In den allgemeinen Dienst-Kennnissen.
- 7) In schriftlichen Arbeiten.



## Zug und Gerichtsstand.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist  
 ihr Gerichtsstand das Königlich  
 gericht zu

Allgemeine Bestimmung über die Rechtsverhältnisse.

§. 3. Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften (Bel.-Z. S. 341.) unterworfen.

Zur Wahrnehmung des Aufsichtsdienstes über dieselbe ist die Königlich Regierung beauftragt, einen Kommissar für den-  
 selben oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versam-  
 lung oder für sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammentreten und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch  
 jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht  
 nehmen.

## Abschnitt II.

Verhältnis der Gesellschaft zum Staate.  
 Staats-Prämie.

§. 4. Zur Unterhaltung des Unternehmens erhält die Gesellschaft auf der Staatskasse für jede Meile anfangsgemäßig  
 erbauer Chaussee eine Prämie von Thlr. nach Abgabe der Gesamt-Ruchzahl der Chaussee.

Die Zahlung dieser Prämie erfolgt für jede Meile, sobald der Ausbau derselben von der Königlich Regierung bei  
 der Annahme als vollendet anerkannt ist. Eine Ausnahme hiervon macht der letzte Prämienbeitrag, welcher gezahlt wird,  
 wenn durch den von der Regierung dazu bestimmten Bauarbeiten vorerfolgter Revision befristigt wird, daß zur Vol-  
 lendung der ganzen Chaussee nur noch die letzte Teilzahlung der Prämie erforderlich ist.

## Expropriationserhalt.

§. 5. Zweck der Erwerbung der zur Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke ist der Gesellschaft das Ex-  
 propriationsrecht, vorbehaltlich der Einweisung der betreffenden Königlich Ministerien über die Anwendung derselben,  
 demüthig. Auch ist ihr die Befugnis zur Bewannung der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe  
 der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen beigelegt.

## Recht zur Chausseegeld-Erhebung.

§. 6. Der Gesellschaft ist ferner das Recht verliehen, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jetzt für die  
 Staats-Chausseen bestehenden Tarife, einschließlich der in denselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen,  
 so wie der sonstigen die Erhebungen betreffenden anzuwendenden Vorschriften, für sich zu erheben (cf. §. 8. f.).

Diese Erhebung beginnt für jede im Zusammenhange verlaufende Meile, sobald dieselbe von Seiten der Königlich  
 Regierung als vollendet abgenommen, die Debetstelle mit deren Zustimmung schließt und die erforderliche Bewann-  
 machung darüber erlassen worden ist.

Inwendbarkeit der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften wegen Polizei-Kontrollationen  
 und wegen Desfraktionen.

§. 7. Die für die Staats-Chausseen jetzt geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auf diese Chaussee eben-  
 falls Anwendung. In Betreff der Chausseegeld-Verordnungen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

## Verpflichtungen der Gesellschaft.

§. 8. Die Gesellschaft hat dagegen insbesondere die Verpflichtung:

a) die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlag unter Leitung eines vom Staate gestellten  
 Techniker und unter Aufsicht der Königlich Regierung innerhalb Jahren nach dem Tage der Befestigung der  
 Auerdächigen Befestigung des Statutes durch das Amtsbüro zu vollenden, auch in der von der Königlich Regierung zu  
 bestimmenden Frist an den mit ihrer Zustimmung festgelegten Punkten für die Errichtung der zur Erhebung des Chausse-  
 geldes erforderlichen Empfangsstationen, sofern solche nicht missverständlich zu unterhalten sind, zu sorgen;

b) die nöthigen Untermauerungen während des Baues anzulegen und zu unterhalten;

c) die Verbindung zwischen der Chaussee und öffentlichen Wegen, welche von letzterer durchschnitten werden, wieder  
 herzustellen und hierbei die Bestimmungen der Königlich Regierung zu befolgen;

d) die Chaussee ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommenem Stande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Verbin-  
 dungen und der Kontrolle der Königlich Regierung unterwirft;

e) nach Vollendung des Baues einen Revision's-Anschlag aufnehmen zu lassen und der Königlich Regierung zur  
 Festsetzung einzureichen (§§. 31. und 44.), über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht  
 so wie die Revision der Kasse, der Königlich Regierung jederzeit freisteht, auch jährlich der letzteren einen grossen Rech-  
 nungsbild der Einnahme und Ausgabe, so wie des Bestandes des Reserve-Fonds (§. 24.) einzureichen. Sollte die Regierung  
 hienachmüthiges Verfahren oder sonst unzureichende Verrechnung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten  
 und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden ohne Mitwei-  
 lung der Gerichte die Debetstellen unter Expropriation zu stellen.

Kommt die Gesellschaft einer der ihr nach vorstehenden Bestimmungen sowie n. bis d. obliegenden Verpflichtungen in-  
 nerhalb der im Statute festgestellten resp. innerhalb der ihr von der Königlich Regierung bestimmten Frist nicht nach, so  
 ist die Königlich Regierung zur Bewilligung der Expropriation befugt. Jedem gerichtlichen Verfahren ist hierbei ausgediehet,  
 und die Gesellschaft hebt gegen dieselbige Verfügungen der Königlich Regierung nur der Rekurs an das betreffende  
 Königlich Ministerium offen.

§. 9. Sollte in Folge der Erbauung dieser Chauffee früher oder später nach Vortheil der §§. 9. u. folg. der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Verl.-Samm. S. 353.) die Erhebung bestehender Pfahler, Wege- oder Bruchweiden fortfallen müssen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Unterhaltung der betreffenden Straßen-Brechen, und im Falle der Dehnungsrechte nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung außerdem auf Entschädigung Anspruch haben sollte, auch hier zu übernehmen.

**Kamerlung.** In der Regel stehen derartige Kommunikations-Abgaben, welche fortfallen müssen, wenn die betreffende Straße in das nach §. 1. der Verordnung vom 16. Juni 1838 zu publicirende Verzeichniß aufgenommen ist oder wird, Gemarkung zu, in welchem Falle nach §§. 10. und 5. der erwähnten Verordnung eine Entschädigung für die fortfallende Berechtigung nur beansprucht werden kann, wenn letztere auf einem speziellen lästigen Erwerb-Ziele beruht. Dies trifft zwar selten zu. Inwiefern erscheint es jedenfalls zweckmäßig, derartige Verhältnisse bei Einleitung des Baues zu erörtern und zu reguliren, um so mehr, da alsdann die bei dem Bau der Chauffee in der Regel selbst thätigen Kommunen eher zu Opfern bereit sind, als wenn die Ausführung der Chauffee schon gefernt ist.

**Uebergang der Chauffee an den Staat im Wege der Erstitution.**

§. 10. Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reservefonds die im §. 8. unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken und ist sie auch innerhalb 6 Wochen nach erhaltener beschließiger Auforderung der Königl. Regierung nicht im Stande, oder nicht Willens, die geforderte Instandhaltung durch extraordinären Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehens ins Werk zu setzen, so muß die Gesellschaft sich gefallen lassen, daß die Königl. Regierung die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, auch steht dem Staate in solchem Falle die Benutzung der Straße nach Befinden des Eigentums der Chauffee mit dem Rechte der Chauffeegeb.-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Auforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entfallenden Einnahmen und dem Reservefonds, ohne Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten, sofort zu übernehmen.

**Anmerkung.** Die Erklärung dieses §. ist eine nothwendige und entspricht dem §. 7. des Gesetzes vom 9. November 1843. Kann oder will die Gesellschaft die Chauffee nicht mehr im gehörigen Stande erhalten, so hat sie kein Recht mehr auf die, eben nur für die Unterhaltung statuierte Chauffeegeb.-Erhebung. Dürfte diese auf, so wird eine Theile die Gesellschaft kein Interesse mehr an dem Besitze der Chauffee haben können, da dieser bei einer öffentlichen Straße nur in der Richtung versteht durch Erhebung des Besondere besitz, — andern Theils aber kann es, nachdem so die Straße von der Gesellschaft gewissermaßen liquidiert worden ist, dem Staate nicht verwehrt werden, für die fernere Unterhaltung der Chauffee seiner Seits zu sorgen und dafür Chauffeegeb. zu erheben.

**Rückliche Erwerbung der Chauffee durch den Staat.**

§. 11. Außer dem im §. 10. gebachten Falle steht dem Staate die Befugniß zu, 30 Jahre nach dem im §. 8. u. für die Vollendung der Chauffee bestimmten Termine und nach vorangegangener einjähriger Ankündigung, die Chauffee nebst Zubehör und der Chauffeegeb.-Erhebung in sein Eigentum zu übernehmen.

Eine Entschädigung hierfür hat der Staat der Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem 10-jährigen Durchschnittes gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt. Der Mißstand Betrag dieser einzigen Reserve-Einnahme bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues durch den Reservefonds-Anschlag (§. 8. u.) festzusetzende nothwendig verminderte Anlage-Kapital, nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung, nicht übersteigen darf und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

**Anmerkung.** Der Staat kann sich des Rechts, die öffentlichen Straßen zur eigenen Unterhaltung zu übernehmen, für immer nicht begeben. Die Erwerbung des Besizes für eine längere Reihe von Jahren muß also der Gesellschaft genügen. Auch liegt nicht Unbilliges darin, daß der Gesellschaft, welcher zur Ausführung des Unternehmens notwendige Unterhaltungen aus der Staatkasse zu Theil werden, als Entschädigung nur das Kapital gewährt wird, welches durch den Klein-Ertrag der Chauffee wirklich verzinst worden ist, welches also für die Gesellschaft den Betrag der Chauffee bildet, so wie, daß der Staat ihr event. auch nicht mehr bezahlt, als die Anlage der Gesellschaft selbst gekostet hat.

§. 12. Bei dieser Abnahme der Chauffee (§. 11.) hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angehörende Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gesetzgebung bestimmten Preise der Gesellschaft bezahlt.

Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Ankündigung Dampf-Reparatoren vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheil der Königl. Regierung noch in bequemer fahrbarem Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§. 13. Bei der Uebernahme der Chauffee seitens des Staates (§§. 10. 11.) ist der letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb die Gesellschaft sich bei den mit denselben über ihre Anstellung eingegangenen Verträgen darnach zu achten hat.

### Abchnitt III.

**Zweck der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Aktionäre.**

**Mittel zur Ausführung des Unternehmens.**

§. 14. Zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während des Baues ist nach dem Ansatze ein Kapital von Thlr. erforderlich.

Dasselbe wird befristet:

- |   |                                     |                        |          |
|---|-------------------------------------|------------------------|----------|
| 1) durch die aus der Staatskasse bewilligte Prämie von  | Thirn.                              | für die Reihe (§. 4.), | also für |
| die   | Ruhen betragende Länge der Ehepaare |                        | Thir.    |
| 2) durch successive Einzahlung des Nominal-Betrages von | Stück Aktien zu                     | Thir. zusammen         | Thir.    |
|   |                                     | Summa                  | Thir.    |

**Kamerung.** Reicht die angesommene Summe wider Erwarten nicht aus, so wird wegen Beschaffung des fehlenden Betrages auf die Ausgabe weiterer Aktien oder auf die Aufnahme eines Darlehens (§. 28.) zurückzugehen sein.

§. 15. Die Aktien werden in Höhe von Thirn. auf den Namen der ursprünglichen Zeichner nach folgendem Schema ausgestellt:

Aktie

der (Benennung der Gesellschaft nach §. 1.)

No. . . . .

. . . . . Thaler Kurant.

Der (Die) hat zur Gesellschafts-Kasse Thaler Preussisch Kurant eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statutes den verhältnismäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

, den ten 18

Die Direktion der (Benennung der Gesellschaft nach §. 1.)  
(Stempel.) Namen der Direktoren.  
Eingetragen im Gesellschafts-Stammregister Fol.  
(Unterschrift des Ingefforsators.)

Mit jeder Aktie werden für eine bestimmte Anzahl von Jahren Dividendencheine ausgestellt, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden.

Dieselben werden erst nach Einzahlung des ganzen Nominalbetrages ausgegeben.

Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividendencheine nach folgendem Schema ausgegeben:

Aktie No. . . . .

Der (Die) empfängt gegen Auskündigung dieses Dividendencheines diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 öffentlich bekannt gemacht worden wird.

, den ten 18

Die Direktion der (Benennung der Gesellschaft nach §. 1.)  
(Unterschriften.)  
Eingetragen im Dividendenregister Nr.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erkydung festgesetzten Termine nicht erlöset worden sind, verlieren nach §. 24. des Gesellschafts-Statuts der Gesellschafts-Kasse.

Sind diese Dividendencheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann (§§. 21. 22.), eingelöst, so sind den Aktionären neue auszubändigen, und es ist dies auf den Aktien zu vermerken.

Duldtungsbogen.

§. 16. Ueber die auf die gezeichneten Aktien-Beträge geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Duldtungen zu besonderen Bögen unter dreizehnter Nummer ausgestellt, welche die künftige, nach §. 15. auszustellende Aktie erhält. Jeder Aktionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Duldtungsbögen, als Aktien von ihm gezeichnet worden sind.

Einzahlungen.

§. 17. Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener Aufforderung Erklären der Gesellschafts-Direktion zur . . . Prozent zur Gesellschaftskasse gezahlt. Die Höhe der späteren Zahlungen wird von der Direktion nach dem St.

büßlich bestimmen. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spä-  
 teren Zahlungstermine durch öffentliche Bekanntmachung (§. 57.)

Zinsen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einsschö.

§. 18. Zahlt ein Aktionär einen eingeforderten Einsschö nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zah-  
 lungstages lehrenfrei zur Gesellschaftskasse ein, so ist er durch einen reformulirten Brief oder durch einen Boten auf  
 seine Kosten von dem kassenführenden Direktor nachmals zur Zahlung auszufordern. Versteht er auch dieser Aufforderung  
 binnen 8 Tagen nicht Folge, so erteilt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einsschö nicht berichtigt worden ist,  
 in eine Konventionalstrafe von 1 Thlrn., welche die Direktion außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Ver-  
 zugszinsen gerichtlich von ihm einzutreiben befragt ist. Im Wiederholungsfall steht der Direktion frei, den Kominal-Ver-  
 trag sämmtlicher von dem Aktionär gerichteter Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzulagern.

Verlust der Dailungsbogen, Aktien und Dividendencheine.

§. 19. Kann ein Aktionär bei der Einzahlung den Dailungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten  
 Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die  
 Dailungen auf dem spätere vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 20. Verloren oder sonst abhandtelt gefommene Dailungsbogen, Aktien oder Dividendencheine müssen in der  
 für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebene Form mortifizirt werden. Für dergestalt mortifizirte oder  
 sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu loslösender Dailungsbogen, Aktien oder Divi-  
 dendenscheine werden neue Dailungsbogen resp. Aktien oder Dividendencheine unter neuen Nummern ausgefertigt.

Dividenden.

§. 21. Von dem Zeitpunkt an, mit welchem die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee in ihrer ganzen Aus-  
 dehnung beginnt, werden die jährlichen Einnahmen der Chaussee, nach Abzug aller für die Unterhaltung der Chaussee und für  
 die Vermaltung gemachten oder noch zum abgelaufenen Rechnungsjahr noch gebhörigen, so wie der etwa schon zu  
 berücksichtigenden künftigen Ausgaben, und nach Abzug der in dem §. 24. bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-  
 fonds, nach Abgabe der Aktienbeträge an die Aktionäre als Dividende verteilt. Die Verteilung der Dividende findet  
 jährlich nach der im §. 28. Nr. 5. angeordneten Bestimmung verfahren statt.

Legitimation der Aktionäre.

§. 22. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividende erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§. 57.). Nur der  
 der Direktion angezeigte und im Aktienbuche eingetragene Besitzer der Aktie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt  
 (§. 15. n. §. 29.)

Verlust der Dividende.

§. 23. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben  
 worden sind, verfallen der Gesellschaftskasse.

Reservefonds.

§. 24. Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei ungewöhnlichen Wasserchäden und Brücken-  
 bauten, Brunnengänge u., wird ein Reservefonds angelegt. Derselbe wird gebildet:

a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa entstehenden Ersparnisse an dem im §. 14. angenommenen Anlage-  
 kapital;

b. durch jährliche Ueberweisung von 1 Thlrn. aus den Einnahmen der Chaussee, nach Abzug der Unterhaltungs- und  
 Vermaltungskosten, von dem im §. 21. gebachten Zeitpunkt der Erhebung des Chausseegeldes auf der ganzen  
 Strecke ab;

c. durch die von allen diesen Geldern anfallenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reservefonds 1 Thlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den  
 jährlichen Chaussee-Einnahmen mehr geteilt. Erreicht der Fonds durch seine Zinsen die Höhe von 1 Thlrn., so wer-  
 den auch seine Zinsen so lange mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vertheilt.

Dane Genemigung der königlichen Regierung darf der Reservefonds nicht angetroffen werden.

Anmerkung. Cf. wegen des Betrages der jährlichen Beiträge und Höhe des Fonds die allgemeine Erläuterung  
 am Schluß.

#### Abchnitt IV.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 25. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen: a. durch die Aktionäre unmittelbar in den General-  
 Versammlungen (§. 28.); b. durch eine gewählte Direktion (§. 37.); c. durch eine Rechnungs-Revisionskommission  
 (§. 52. u. f.); d. durch besondere Beamte.

General-Versammlungen.

§. 26. General-Versammlungen der Aktionäre werden von der Direktion einberufen und in Drei abgehalten.  
 Regelmäßig finden sie jährlich einmal im Monate Mai, außerordentlich nur dann, wenn die Direktion  
 sie für nöthig hält.

Anmerkung. Der Termin wird angemessener Weise so zeitig im Jahre festzusetzen sein, als es möglich ist, die  
 Rechnung für das abgelaufene Jahr abzuschließen und durch die Revisions-Kommission revidiren zu lassen.

§. 27. Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch öffentliche Bekannt-  
 machung (§. 57.), und zwar zu den ordentlichen oder Abgabe der darin zu verhandelnden Gegenständen, sofern nicht  
 Minn.-Bl. 1853.

über Angelegenheiten der unter 2, 3, 4, 8 oder im Schlußsage des §. 28. erwähnten Art Beschluß gefaßt werden soll, zu den außerordentlichen aber nicht mit Andeutung der darin zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

Gegenstände der General-Versammlung.

§. 28. Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

- 1) zu Abweichungen von der im Einleitungs-Plane und Anschläge angenommenen Streifenlinie, wenn die Häuser dadurch eine wesentlich andre Richtung erhält, und zur Verlegung der Hauseckhäuser — sofern solche Veränderungen nicht durch die Anordnungen der königlichen Regierung notwendig werden;
- 2) zur Vermehrung des Aktienkapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte;
- 3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, — abgesehen von der in vielen Fällen (1—3) überdies einzufolgender Ermächtigung des Statuts;
- 4) zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, so wie zur Aufnahme von Darlehen, welche die im §. 46. gezogenen Grenzen überschreiten;
- 5) zur Wahl der Direktoren, ihrer Stellvertreter und der Rechnungs-Revisionskommission, so wie zur Bestimmung der Remuneration derselben (cf. §§. 34, 37, 39, 40, 53.);
- 6) zur Befestigung der Verbindungen, unter welchen die übrigen lebenden Beamten, als Hauseckgebl-Erbeher, Begeaufseher &c., von der Direktion angefaßt und entlassen werden dürfen;
- 7) zur Bestimmung der Bureau-Verhältnisse der Direktion und der andern Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
- 8) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung und Ueberschreitung der Grenzen der der Direktion im §. 43. u. ff. eingeräumten Befugnisse (S. 47.);
- 9) bei Disposition über künftige Verwenen (§. 47.), so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Hauseckgebl-Erbeheren, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Häuser-Nebennutzungen, als Verpachtung der Wohnräume, Hofstungen u. s. w.;
- 10) zur Festsetzung der Dividenden nach Maßgabe des §. 21. nach dem Vorschlage der Direktion, und zur Ertheilung der Dividende an letztere (§§. 43. und 49.);
- 11) bei Bestimmung des Statuts, welches an die Stelle eines eingegangenen zu den öffentlichen Versammlungen dienen soll (§. 57.).

Ueber eine etwaige weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Hauses-Ban-Unternehmens kann die General-Versammlung rechtsgültig beschließen, ohne daß die Einwilligung aller einzelnen Aktionäre erforderlich ist; es kann jedoch durch einen derartigen Beschluß kein Aktionär gegen seinen Willen zu weiteren Leistungen verpflichtet werden.

Legitimation.

§. 29. Nur die im Aktienbuche der Gesellschaft verzeichneten Personen resp. deren Vertreter oder Bevollmächtigte (S. 31.) sind zum Erscheinen in der General-Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Es hat daher jeder, welcher das Eigenthum einer Aktie von einem Andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Aktienbuche der Gesellschaft und die geforderte Eigenthums-Uebersetzung nachzuweisen.

Anmerkung. Cf. §. 12. des Gesetzes vom 9. November 1843.

Stimmfähigkeit der Aktionäre.

§. 30. Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird durch den Besiz von mindestens Aktien be-  
dingt und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Aktionärs dahin festgelegt, daß —  
ix. xc.

Anmerkung. Es bleibt dem Ermessen der Gesellschaft anheimgestellt:

- a. ob schon jede einzelne Aktie oder nur je mehrere (2, 3, 4 u. s. w.) zusammen zu einer Stimme berechtigen;
- b. ob jeder je zwei Stimmen haben soll, als er einzelne oder je 2, 3, 4 u. s. w. Aktien besizt, — oder ob die Stimmenzahl nicht in demselben Maße steigen soll, wie die Aktienzahl.

Je nachdem dies oder jenes für gut befunden wird, ist in diesem §. die Befreiung zu treffen. Gebt nicht schon je eine Aktie ein Stimmrecht, so ist es angemessen, auszusprechen, daß, wer weniger als Aktien besizt, zwar in der General-Versammlung erscheinen, aber nur eine derartende Stimme ausüben dürfe.

§. 31. Ehefrauen, beamtete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Aktionäre sind (andere Aktionäre oder nur durch Aktionäre), vertreten werden. Ein Bevollmächtigter kann mehr als Stimmen ercl. seiner eigenen, der Ausübung des Stimmrechts vertreten, es sei denn, daß sämtliche Stimmen nur einem Nachfolger angedrückt. Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung und Zulassung der Direktion vorbehalten bleibt, legitimieren.

Anmerkung. Die einzelstimmte Stelle im ersten Satze kann auch fortbleiben. Ob eine solche Ermächtigung für die Bevollmächtigung überhaupt statthaft sei, wie sie der zweite Abz. des §. enthält, bleibt dem Gutdünken der Gesellschaft überlassen.

Leitung der Versammlungen.

§. 32. In der General-Versammlung führt der jedesmalige Vorsitzende der Rechnungs-Revisionskommission (§. 54.) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; diesem übergibt die Direktion das Verzeichniß der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 33. Das Protokoll über die Verhandlungen der General-Versammlungen wird getreulich und notariell aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnenden anwesenden Aktionären zu vollziehen. Das

folchergehalti aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft, sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§. 34. In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet die Direktion den Bericht über die Geschäfte des Vorjahres, und der Vorsitzende beantragt die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisionskommission etc., so wie den Vortrag aller zur Verabreichung vorliegenden Gegenstände.

§. 35. Jedem Aktionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Anträge über die Interessen der Gesellschaft zu erwidern und Entwürfe zu stellen; letzteres jedoch nur, wenn solche acht Tage zuvor der Direktion mitgeteilt sind.

#### Abstimmung der Beschlüsse.

§. 36. Die Beschlüsse werden durch absolute oder durch zwei Drittel der anwesenden Aktionäre gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird bei solchen Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relative Mehrzahl Stimmen gehabt haben. Bei solchen Verabreichungen, in welchen es sich um Personalwahlbarkeit eines Direktors oder eines Stellvertreters, oder eines Gesellschafts-Beamten handelt, darf der Beschluß nicht mit Stimmenmehrheit gefaßt werden.

#### Direktion.

§. 37. Die Direktion besteht aus Mitgliedern, welche aus den Aktionären in der General-Versammlung (§. 29.) gewählt werden nach den Namen erster, zweiter, dritter u. s. w. Direktoren führen. Von diesen übernimmt der erste Direktor die spezielle Leitung aller Gesellschafts-Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Direktion, ein zweiter die Kasse, welche unter depositarischer Verwaltung gehalten wird, so daß der erste Direktor, der kassensführende und der dritte Direktor je einen Schlüssel zu derselben führen. (cf. §. 51.)

Anmerkung. Die Fassung dieses §. soll nicht etwa darauf hindeuten, daß mehr als 3 Direktoren gewählt werden könnten, im Gegenteil wird, wo nicht besondere Rücksichten dafür sprechen, eine größere Zahl nicht zweckmäßig sein, weil dadurch der Geschäftsgang meist erschwert wird.

Erlaubt eine andere Art der Sicherstellung der Kasse durch Uebergabe an einen Rentanten gegen Kaution wünschenswerth, so ist dagegen nichts zu erinnern.

§. 38. Ohne Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Verbindlichkeit befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft die Wahl zum Direktor ausweichen, noch sein Amt der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die General-Versammlung darin willigt. Das Amt des geschäftsführenden (ersten) Direktors oder des Rentanten anzunehmen, kann aber Niemand gezwungen werden.

Anmerkung. Den Gesellschaften bleibt es überlassen, wo es nöthig erscheinen sollte, die Bestimmung einer Revisionalkommission, allenfalls bis zur Höhe des Verlusts der Aktien für den Fall der Ablehnung der Wahl zum Direktor anzunehmen.

#### Dauer der Direktion.

§. 39. Die erste Direktion wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren alle Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt (§§. 28. und 33.). Die auscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet die Wahl anzunehmen.

§. 40. Der erste und der kassensführende Direktor erhalten ein von der General-Versammlung zu bestimmendes Honorar als Pauschquantum für alle Vermählungen und Auslagen während der ganzen Bauzeit bis zur ersten nach Beendigung der ganzen Bauzeit stattfindenden General-Versammlung. Dies Honorar wird auf die im §. 8. festgesetzte jährliche Bauzeit vertheilt und in 4 jährlichen Raten (dann postnumerando) ausbezahlt. Die Anweisung zur Zahlung ertheilt der Vorsitzende der Rechnungs-Revisionskommission (§. 54.), welcher darüber zu wachen hat, daß im Falle einer Verzögerung des Baues die Honorar-Zahlung nur nach Raabgabe des gerichtlichen des letzteren erfolgt. Wird der Bau vor der bestimmten Zeit vollendet, so erhalten die Direktoren den ganzen Rest des Honorars bei Beendigung des Baues auf einmal. Die Festsetzung der Gehälter nach Beendigung des Baues bleibt der weiteren Beschlußnahme vorbehalten. Die anderen (der dritte) Direktoren erhalten nur, wenn sie nicht am Tage der Gesellschaft weichen, für ihre Stelle in den Direktorial-Versammlungen eine Entschädigung von ... Unternehmen sie andere Stellen in Vertretung der beiden ersten Direktoren, so erhalten sie nichts, in dem es Sache der letzteren ist, für sie zu entschädigen.

Anmerkung. Die Bestimmungen dieses §. sind nur des Beispiels halber aufgestellt und am anzunehmen, daß es angemessener sein wird, für die ganze Bauzeit ein bestimmtes Honorar in Baush und Wegen zuzubilligen, als fortwährende Zahlungen, deren Gesamtbetrag sich überdies bei möglicher Verzögerung des Baues nicht genau übersehen läßt.

Eine ungenügende Vermahlung des Amtes der Direktoren ist statthaltig nicht ausgeschlossen.

§. 41. In Verabreichungsfällen werden die Direktoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der Direktoren gleich ist, und welche der Reihenfolge nach, je nachdem 1, 2, 3 u. s. w. Direktoren verhindert sind, eintreten. Der erste, sowie der kassensführende Direktor werden jedoch, so lange noch ein anderer Direktor da ist, zunächst durch diesen vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Direktors ein Stellvertreter ein.

§. 42. Tretet im Laufe des Jahres Solanjen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl beantragt worden ist.

#### Befugnisse der Direktion.

§. 43. Die Direktion, welche die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt und welche in dieser Beziehung zu Allem legitimirt ist, wozu die Gesetze einen Spezial-Ermächtigten berechtigen, ist das Organ, wodurch

Alles, was in dem Zwecke der Gesellschaft liegt, zur Ausführung gebracht wird. Die Direction hat also, soweit dazu nicht die §. 28. der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, wozu zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Verwahrung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa nothwendig zu veräußern, den Baumeister, die Arbeiter und Sachverständigen anzuheuern und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, — die lebenden Beamten, als: Cassenregeld-Einnehmer, Wege-Aufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach §. 28. Nr. 3. festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, — das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, — die Berechtigung der Zeichner zu bewilligen (§. 28. Nr. 9.), — die Gesellschaft in gerichtlichen Streitigkeiten und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§. 44. Zu ihrer Legitimation weist ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen gerichtich oder notariell auszusprechendes Attest über die Personen ihrer jetzmaligen Mitglieder. In Processen ist die Direction berechtigt, sich durch einen Rechts-Anwalt vertreten zu lassen.

§. 45. In allen Vorkerkungen und Erklärungen gegen die Behörden, so wie in schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Ordnung zu liegen ist und den Betrag von Thlr. an Versch nicht übersteigt, genügt die Unrichtigkeit des erthen, bei seiner Behinderung die des ihn vertretenden Directors oder Stellvertreters.

Kamerung. Diese Vorschrift hat den Zweck, den Geschäftsgang, — besonders, wenn nicht alle Directoren an demselben Orte wohnen, — zu erleichtern. Es steht aber der Gesellschaft durchaus frei, zu beschließen, daß zur Gültigkeit von Directorial-Verhandlungen u. dergl. die Unrichtigkeit aller Directoren erforderlich sein solle, was in Ermanglung einer besonderen anderen Bestimmung von selbst eintritt würde.

§. 46. Darinfern kann die Direction nur in so weit aufnehmen, als dies durch bringende Umstände geboten wird und zugleich einmüthig die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten Jahres nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Betrages zum Rezervefonds, zweifellos bewirkt werden kann.

§. 47. Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im §. 43. u. folgd. gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung (§. 28. Nr. 7.) erforderlich.

#### Pflichten der Direction.

§. 48. Die Pflichten der Direction ergeben sich aus ihrer Stellung (§§. 37. 43. u.) von selbst. In ihren besonderen Obliegenheiten oder gehört: die Führung vollständiger Rechnungen und Aften über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, — die Aufnahme eines Revisions-Anschlages (§. 8. u. §. 11.) und Cassen-Inventariums nach Vollendung des Bauwes, — die sorgsame und unverzügliche sinesbare Anlegung der Gebäude des Rezervefonds, — die Einreichung der Nachweise hierüber an die Königl. Regierung (§. 8. u.), — die jährliche Legung der Rechnung an die General-Versammlung nebst Ueberblick über den jetzmaligen Zustand des Unternehmens.

Jede Zahlung aus der Gesellschaftskasse ist a. durch eine Zahlungs-Ordre der Direction, b. durch die Quittung des Empfängers zu belegen.

§. 49. Die Rechnung, welche die Direction legt, wird von der selbstigen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Kommission zuvor erfolgten Prüfung abgenommen (§. 55.).

#### Versammlungen der Direction.

§. 50. Die Direction versammelt sich zu allgemeinen Versammlungen während der Zeit des Bauwes regelmäßig alle Wochen, nach Vollendung des Bauwes (vierteljährlich). — Drei Mitglieder sind zur Fassung eines Beschlusses erforderlich. Ueber diese Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen.

#### Verhältnisse der Directoren unter sich.

§. 51. Der erste Director führt den Vorsitz in den Directorial-Versammlungen (und glebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag). Er abnimmt alle an die Direction gerichteten Sachen und besorgt deren Erledigung. In diesem Zwecke ist er befugt, Directorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Vorium der Mitglieder schriftlich zu erfordern. Er hat vorzugsweise sine höhere Ausdehnung der Kassengethe, Dokumente, Bücher und Bücher und Bücher der eigener Verantwortlichkeit zu sorgen und zugleich das besondere Geschäft eines Kassenrevisors zu übernehmen, welcher die Kassen-Verwaltung genau kontrolliren, die Kasse almonatlich ordinar, zweimal im Jahre unter Anziehung von anderen Directorial-Mitgliedern extraordinar, vertreten, die auf jeden Anlaß lautenden Dokumente unter der Firma der Direction außer Rand legen muß. Ihm liegt auch die Ausdehnung der Gesellschafts-Akten, Pläne u. dergl. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schätzbaren Fällen kann er die auf weitere Beschlußfassung des Erforderliche allein verfügen.

Kamerung. Die eingekammerte Stelle „und glebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag“ wird fortfallen, wenn nur drei Directoren gewählt werden, wobei der Fall der Stimmengleichheit nach der Fassung des §. 50., daß zur Fassung eines Beschlusses immer drei Mitglieder der Direction erforderlich sein sollen, nicht vorkommen kann.

#### Rechnungs-Revisions-Kommission.

§. 52. Unabhängig von der Direction besteht eine Rechnungs-Revisions-Kommission, welche von (3, 5) durch die General-Versammlung (§. 28.) gewählten Gesellschafts-Mitgliedern gebildet wird. Bei ihren Thätigen gelten die Bestimmungen der §§. 36. und 38.

§. 53. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission versehen ihr Amt unentgeltlich und werden auf Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind.

§. 54. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 55. Der Rechnungs-Revisions-Kommission liegt die Pflicht ob, die von der Direction alljährlich zu fertigende und

dem Vorsitzenden der Kommission bis zum des folgenden Jahre zu überreichende Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und über den Bestand des Reservefonds (§§. 48, 49.) einer gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in einem Protokolle zusammen zu fassen, und letzteres der Direktion zukunftsreichen. Die Direktion hat die geeigneten Mittel zu erlangen und demnach die Rechnung mit dem Revisions-Protokolle der General-Versammlung nach §§. 28. und 48. vorzulegen.

**Kamerkung.** Der Termin wird so nahe, als es nach dem Umfange der Rechnungen möglich ist, zu bestimmen sein, damit die Veröffentlichung der Dividende nicht verspätet und überhaupt das Rechnungswesen in gehöriger Ordnung erhalten werde.

§. 56. Die Rechnungs-Revisions-Kommission resp. deren Präses hat endlich nach §. 40. die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Direktoren zu erlassen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

§. 57. Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Inseration in folgende Blätter:

1)

2).

Obst eines dieser Blätter ein, so bestimmt die Direktion ein anderes an dessen Stelle, bis die nächste General-Versammlung einen Beschlus darüber faßt.

#### Allgemeine Bemerkungen zu dem Entwurfe des Statutes für Aktien-Gesellschaften zur Ausführung von Chaussee-Bauern.

Die Vereinigung mehrerer Personen zur Ausführung eines Chausseebauens unter Beschaffung der Mittel durch Aktien-Zeichnung stellt einen Gesellschafts-Vertrag dar. Es kommen daher hierbei die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in dem Titel 5. und 17. (§§. 169—310.) Z. 1. des Allgemeinen Land-Rechts über Bünde und Gemeinlichkeiten durch Vertrag, überlies aber die besonderen Verfügungen des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften zur Anwendung. Nach diesen ist zur Gültigkeit einer solchen Vereinigung nicht blos die schriftliche, sondern auch die notarielle oder gerichtliche Aufnahme oder Vollziehung des Vertrages (Statutes) erforderlich, durch welchen einer Seite der Zweck der Verbindung, sowie die Rechte und Pflichten der Gesellschafts-Mitglieder (Aktionäre) unter einander, anderer Seite das Verhältnis des Vereines dem Staate gegenüber festgesetzt wird. (Allg. Land-Recht Th. 1. Titel 17. §. 170. Gesetz vom 9. November 1843 §. 2.) Das so angenommene Statut ist zur landesherrlichen Bekräftigung vorzulegen (§. 1. des Gesetzes vom 9. November 1843.).

Eines wesentlichen Punkt, der vor der landesherrlichen Bekräftigung zu erlangen ist, bildet auch die Vereinigung über die Mittel, durch welche der Zweck erreicht werden soll und über die Beschaffung dieser Mittel.

In dieser Hinsicht kommt es darauf an, daß der ganze Betrag der zur Ausführung des Baus außer dem Staates-Unterstützungen notwendigen Mittel gedeckt sei. Es bedarf daher, bevor die landesherrliche Bekräftigung des Statutes erfolgen kann:

- 1) eines gründlichen, von der Staatsbehörde zu verfassenden Anschlagens über die durch den Bau, seine Leitung und die Verwaltung des Vereines während der Bauzeit entstehenden Kosten,
- 2) der Nachweisung, daß diese Kosten nach Abzug der Beiträge aus der Staatskasse oder der sonst gesicherten Beiträge vollständig durch rechtsverbindlich gezichnete Aktien gedeckt werden.

Der Nachweis der gezichneten Aktien wird zweckmäßiger Weise dem Statute selbst einzuzerleihen oder beizufügen und in gleicher Weise wie dieses zu vollziehen sein.

Wenn auch die Aktionäre unter sich die Verabredung treffen könnten, der etwa durch ihre Zeichnungen noch nicht vollständig erfolgten Aufwand der veranschlagten Kosten ungedeckt, mit der Ausführung des Unternehmens vorzugehen und es der Zeit zu überlassen, ob sie selbst sich zur Vernehmung ihrer Verbindlichkeiten oder andere Theilnehmer finden und so den ganzen Kostenbedarf aufbringen werden oder nicht. — Indem sie sich letztern Falle mit einer theilweisen Ausführung des Unternehmens begnügen, — so kann dies noch von Seiten des Staates nicht zugelassen werden, in sofern er der Gesellschaft durch Einräumung besonderer Rechte und durch Geldbeiträge Unterstützung gewähren soll. Denn der Staat kann solche Unterstützung nur in der Rücksicht und in dem Maße bewilligen, als durch das Unternehmen das Gemeinwohl gefördert wird. Er betrachtet hierbei das Unternehmen in dem Umfange, in welchem es die Gesellschaft vorgelegt, er darf es also nicht dem Willen der letzteren oder dem Zufalle überlassen, ob es auch wirklich ganz werde ausgeführt werden oder nicht. Er muß somit auf der vollständigen Nachweisung aller erforderlichen Mittel bestehen, um dadurch und durch sein eventuelles Ersatzrecht die wirkliche Ausführung sicher zu stellen.

Indem jeder, welcher durch Einzahlung seines Aktien-Beitrages an der Ausführung des Unternehmens Theil nehmen soll, Gesellschafts-Mitglied, Akti-Kontrahent ist, der Vertrag (Statut) aber nach dem Anfang gedachten gesetzlichen Vorschriften nur bei notarieller oder gerichtlicher Aufnahme oder Vollziehung Gültigkeit hat. — So folgt hieraus, daß das Statut von demjenigen vollzogen werden muß, welche Aktien gezichnet haben und durch das Statut zur Einzahlung derselben verpflichtet werden sollen, und es genügt daher die bloße Zeichnung von Aktien-Beiträgen für das Unternehmen nicht, weil hiernach noch nicht die übrigen Vereinigungen des Gesellschafts-Vertrages festgesetzt worden.

So wie der Staat ein Interesse an der vollständigen Ausführung des Chausseebauens hat, eben so hat er es auch an der dauernden Unterhaltung der Chaussee. Er hat also dafür die nöthigen Garantien zu fordern und bindet sich zu dem Ende (§. 24.) die Bildung eines Reservefonds für außerordentliche Unfälle aus, welcher in nicht minderer Größe auch im Interesse der Gesellschaft selbst liegt. Die Höhe der dazu dienenden jährlichen Beiträge wird demnach abzumessen

sein, ob die Chauffee nach ihrer Lage und ihren Bestandtheilen mehr oder weniger solche Beschädigungen zu befürchten hat, und je nachdem die Aufhebung der Chauffee eine größere oder geringere ist. Bei längeren Chauffeen von 3 und mehreren Meilen wird ein jährlicher Betrag von 150 bis 200 Thlr. für jede Meile in der Regel genügen, indem Lastfälle dann nicht wohl die ganze Straße treffen können. Bei kürzeren Strecken wird ein jährlicher Beitrag von 200 Thlrn. für die Meile meist das Minimum sein müssen, indem der Fonds hier im Ganzen nur eine geringere Einnahme hat, welche durch eine bedeutende Ausgabe leichter abсорбirt wird. — Daß durch diese jährlichen Beiträge und sonstigen Einnahmen der Fonds eine solche Höhe erreicht, daß er stets möglicher Weise zu bedeutender außerordentlicher Ausgabe hinreichend deckt, oder daß wenigstens seine Zinsen als genügende fernere Verpfändung zu betrachten sind, — so würden weitere Beiträge eine unnütze Vergrößerung der Altkontrahenten enthalten. Es ist demnach billig, eine nach den Umständen zu bemessende Höhe des Fonds festzusetzen, nach deren Erreichung keine ferneren Beiträge aus den Chauffee-Kontrahenten an ihn abzuführen sind, so lange er in jener Höhe bleibt, und ebenso ein weiteres Maximum, nach dessen Erreichung auch die Zinsen des Fonds selbst mit den Chauffee-Kontrahenten vermehrt, resp. an die Altkontrahenten verteilt werden dürfen.

Die spezielleren Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen sind unter dem Texte des Statutes an den betreffenden Stellen gegeben.

## IX. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

- 45) Verfügung an den königlichen Provinzial-Steuer-Direktor von Schlesien, die Stempel-pflichtigkeit der Quittungen über periodisch wiederkehrende Unterstützungen betreffend, vom 29. Mai 1852.

Alte Unterstützungen ohne periodische Wiederkehr sind, wie Ew. Hochwohlgebohren auf den Bericht vom 24. v. M. unter Verfügung einer Abschrift der Verfügung vom 24. Dezember 1845, (Anl. n.) erwiebert wird, von Venzianen und periodischen Gebungen wohl zu unterscheiden; erstere sind nach lit. e. des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822 s. voce „Quittungen“ stempelfrei, letztere aber nach §. 8. dieses Gesetzes stempelpflichtig. Das bezügliche Monitum der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ist daher begründet.

Berlin, den 29. Mai 1852.

Der General-Direktor der Steuern.

<sup>a.</sup>  
Fortlaufende Unterstützungen aus Staatskassen, sei es nun, daß sie an Beamtenwitwen als Gnadenpension oder als Regierungsgelbe gezahlt werden, sind, wie der General-Staatskasse auf den Bericht vom 20. v. M. erwiebert wird, anzusehen als periodische Gebungen aus öffentlichen Kassen anzusehen, mithin die Quittungen hierüber, — wein das Finanz-Ministerium mit dem Ministerium des königlichen Hauses in dessen Erlasse vom 24. Oktober d. J. ganz einverstanden ist, nach §. 8. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zu behandeln, und findet die Stempelcharakteristik „Quittungen“ zu e. der Ausnahmen, wo von der Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Unterstützungen die Rede ist, auf dergleichen periodische Zahlungen keine Anwendung. Daß die Gebung dem Empfänger auf keine Lebenszeit in Anspruch zu nehmen, noch das Stempelgesetz auf die Quittung darüber Anwendung finden lassen zu können, ist hier weiter ausdrücklich vorgeschrieben, noch kann eine solche Befreiung in dem vom Geleite gebrauchten Ausdruck „periodische Gebungen“ gefunden werden. Berlin, den 24. Dezember 1845.

An die General-Staatskasse

Der Finanz-Minister.

## X. Domainen- und Forstverwaltung.

- 46) Cirkular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen wegen der zur Vertilgung schädlicher Forst-Insekten zu ergreifenden Maßregeln, vom 20. Januar 1853.

Nach den hier eingegangenen Anzeigen hat die große Kiefernraupe an mehreren Orten sich bis zu einer Gefahr drohenden Menge vermehrt.

Ich nehme daher Veranlassung, die königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß nichts verabsäumt werden darf, um jede außerordentliche Vermehrung sowohl dieser, wie auch jeder andern, als vorzugsweise gefährlich anerkannten Forst-Insekten sogleich zu entdecken, und dann durch rechtzeitige zweckdienliche Maßregeln das Insekt so lange in den Schranken der Unschädlichkeit zu halten, bis die Natur selbst das Gleichgewicht wieder herstellt, und das Vorkommen auf den gewöhnlichen Stand der Unschädlichkeit zurückführt.

Daß, wie bei allen Ausgaben aus Staatsfonds, so auch bei den Ausgaben für diejenigen Maßregeln, welche, um größeren Verlusten vorzubeugen, zur Abwendung übermäßiger Wald-, Insekten-, Vermehrung unabwendbar sind, jede Unbeschränkung des Zwecks zulässige Sparsamkeit sorgfältig wahrgenommen werden muß, wird die Königliche Regierung nicht außer Acht lassen. Damit aber der richtige Zeitpunkt zur Ausführung wirksamer Maßregeln, wo deren Nothwendigkeit sich ergibt, nicht ungenutzt gelassen wird, wenn die Provinz-Verwalter erst nach vorrätiger Bericht-Einstellung zur Ausführung schreiten dürfen, stelle ich der Königlichen Regierung anheim, denjenigen Oberförstern, deren Umficht und Sachkunde die erforderliche Gewähr leisten, im Voraus die Ermächtigung zu erteilen, daß sie mit den von ihnen etwa als nothwendig erachteten Insekten-Verminderungs-Maßregeln einwirklichen vorschreiten und die für den Zweck unermesslichen Kosten bis zu einem gewissen, von der Königlichen Regierung zu bestimmenden Betrage vorschussweise auf die Forstkasse anweisen, wenn sie nur, sobald sie dergleichen, über die Grenzen der gewöhnlichen Probefassungen hinausgehende Maßregeln ergreifen, gleichzeitig der Königlichen Regierung Anzeige machen und deren weitere Bestimmung nachsuchen. Diese weitere Anordnung und unter geeigneten Umständen die Einwirkung eines oberen Beamten an Ort und Stelle muß aber ohne allen Verzug erfolgen. Auch durch den Mangel weiterer Instruktion und Ermächtigung dürfen nicht die Lokalbeamten zu einem Stillstand genöthigt werden, während dessen die gerechnete Zeit verloren gehen kann. Dies zu beachten, empfehle ich der Königlichen Regierung ganz besonders, da Verstöße hiergegen vorgekommen sind und der Erfolg aller Maßregeln hauptsächlich mit davon abhängt, daß sie, bevor das Uebel überhand genommen hat, mit Eifer und Umficht ausgeführt werden.

Damit die weiteren Anordnungen der Königlichen Regierung nicht durch das Abwarten wechsellageriger Verfügungen auf die hierüber an das Finanz-Ministerium zu erstattenden Berichte einen nachtheiligen Verzug erleiden, will ich die Königliche Regierung ermächtigen, nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen, die zweckdienlichen Anordnungen zu treffen, und die unermesslichen Kosten vorschussweise anzuweisen, indem ich das Vertrauen habe, daß die Königliche Regierung es hierbei an Umficht und Kontrolle nicht fehlen lassen, und jede Unbeschränkung des Erfolges zulässige Sparsamkeit sorgfältig wahrnehmen, besonders aber auch durch örtliche Einwirkung des Herrn Oberförstern und der Forst-Inspektoren die Erreichung des Zwecks sicher stellen wird.

Die gleichzeitige Berichts-Erstattung hierher unter Angabe der getroffenen Maßregeln und der mitmaßlichen Kosten ist jedoch nicht zu unterlassen, so wie auch fernerhin die betreffenden Kosten-Liquidationen zur diesseitigen Prüfung und Beweise der diesseitigen Genehmigung zur definitiven Berechnung hierher einzureichen sind.

In letzter Beziehung wird die Königliche Regierung veranlaßt, die Einreichung zu treffen, daß die im Laufe eines Jahres bis Ende November verlohten Insekten-Vertilgungskosten jedenfalls in der Forstverwaltungs-Rechnung desselben Jahres definitiv verzeichnet werden. Zu diesem Behufe ist dafür zu sorgen, daß die Oberförster die Lohnzettel rechtzeitig ausstellen, daß die Spezial-Kassen die Löhne sofort auszahlen, wenn ihnen die Lohnzettel zugehen, daß die Spezial-Kassen alle bis Ende November bei ihnen eingehenden Lohnzettel, nach sofortiger Auszahlung der Beträge bis zum 15. Dezember mit vorchriftsmäßiger Liquidation der Königlichen Regierung einreichen, daß dann Seitens derselben nach Prüfung der Liquidationen die Beträge noch vor dem final-Abchlusse auf die Hauptkasse angewiesen, gleichzeitig aber die Liquidationen und Beläge hierher eingereicht werden, damit dieselben mit der zur Rechnungsjustifikation erforderlichen Ministerial-Genehmigung noch zeitig genug zur Aufstellung der Forst-Verwaltungs-Rechnung zurückgegeben werden können. Berlin, den 20. Januar 1853.

Der Finanz-Minister.

## XI. Lotterien-Sachen.

47) Circular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen und an das königl. Polizei-Präsidium hieselbst, das Verfahren bei Beschlagnahme und Vernichtung verbotener Loose auswärtiger Lotterien betreffend, vom 31. Januar 1853.

Die §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Dezember 1816, wegen erneuerten Verbotes des Spielens in auswärtigen Lotterien u. bestimmt,

daß, wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Empfangen der Polizei-Behörde seines Wohnortes zur Kassation überreicht, die Vermuthung gegen sich hat, daß er in fremden Lotterien habe spielen wollen.

Hierdurch ist der Polizei-Behörde die Befugniß eingeräumt, derartige an sie abgegebene Loose auswärtiger Lotterien zu vernichten, und demgemäß ist auch dießer Befugniß ausgeübt worden.

Es ist jetzt in Frage gekommen, ob in dieser Befugniß durch die neuere Gesetzgebung etwas geändert worden ist, und ob namentlich in den Fällen, in welchen verbotene Loose auswärtiger Lotterien zum Vortheil gekommen und mit Beschlagnahme belegt sind, ohne daß eine deshalb verantwortliche Person im Inlande zur Untersuchung gezogen werden kann, auf Grund des §. 31. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 die Befähigung der Beschlagnahme bei den Gerichten beantragt, und seltener auf Grund der Verordnung vom 5. Juli 1847, wegen des Spielens in auswärtigen Lotterien x., der §§. 34. und 36. des Strafgesetzbuches, und der §§. 32. 33. 50. 27. u. 28. des Preßgesetzes, Anträge auf Vernichtung erhoben werden muß. Nach näherer Verständigung mit dem Herrn Justiz-Minister ist indessen angenommen worden, daß in Beziehung auf die vorgedachten Fälle das Preßgesetz keine Veränderungen herbeiführt hat, und daß demgemäß die Polizei-Behörden die Beschlagnahme und Vernichtung verbotener Loose auswärtiger Lotterien, und der darauf sich beziehenden Schriftstücke in Fällen, wo eine für die Verbreitung verantwortliche Person im Inlande nicht vorhanden ist, in demselben Umfange, wie vor Einführung des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 auszuüben befügt sind.

Die Königliche Regierung wolle hiernach in vorkommenden Fällen verfahren, und demgemäß die The untergeordneten Polizei-Behörden mit Anweisung versehen. Berlin, den 31. Januar 1853.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage. Horn.

## XII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

- 48) Allerhöchster Erlaß wegen Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Ablegung der Portepfehrichs-Prüfung, vom 23. December 1852.

Auf den Mir von Ihnen gehaltenen Vortrag will Ich im Verfolg meiner Ordre vom 19. September 1848 (Minist.-Bl. S. 328.) nachgeben, daß jeder bei einem Truppentheile als einjähriger oder dreijähriger Freiwilliger eingetretene oder im Wege der Aufnahme eingestellter Soldat, mit Genehmigung des betreffenden Truppen-Kommandeurs, unmittelbar nach erfolgtem Dienst-Eintritt zur Ablegung der Portepfehrichs-Prüfung zugelassen werden darf. Indes soll die Entziehung des Zeugnisses der Reife zum Portepfehrich erst nach zurückgelegter 6 monatlicher Dienstzeit und auf Grund des im §. 2. Meiner obenerwähnten Ordre vorgeschriebenen Dienstappellations- und Führungs-Attestes erfolgen können.

Sie haben hiernach das weitere Erforderliche zu veranlassen. Bellevue, den 23. December 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Benin.

An den Kriegs-Minister.

- 49) Allerhöchster Erlaß, die Anwendung der Titel „Ober-Stubssarzt“ und „Stubssarzt“ bei dem ärztlichen Personal der Kriegs-Marine betreffend, vom 27. Januar 1853.

Mit Bezug auf Meine Ordre vom 12. Februar v. J. (Minist.-Bl. S. 74.), das Militair-Medizinal-Wesen betreffend, bestimme Ich, daß die Titel: „Ober-Stubssarzt“ und „Stubssarzt“ hinfert unter Berücksichtigung des damit verbundenen Rangverhältnisses auch bei dem ärztlichen Personal Meiner Kriegs-Marine in Anwendung kommen sollen, wodurch jedoch die Beibehaltung der Benennung: „Marine-Arzt“ neben dem respectiven Titel nicht ausgeschlossen ist. Berlin, den 27. Januar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Benin.

An den Kriegs-Minister.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierseits.

Druck durch J. F. Starch (Vorlesen-Str. Nr. 28.)  
wofür zugleich mit dem Originaltexte für 6011a bezahlt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 23. März 1853.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 3.

Berlin, den 31. März 1853.

14<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Behörden und Beamte.

49) Erlaß an die königliche Regierung zu N., das Verfahren in Disziplinar-Sachen nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 betreffend, vom 12. März 1853.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 30. Dezember v. J., daß wir die darin rüch-  
sichtlich des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 gebuchten  
Bedenken nicht für begründet erachten. Wenn dieses Gesetz

1) im ersten Satze des §. 31. wörtlich bestimmt:

„bei den Provinzial-Behörden werden die Disziplinar-Sachen in besonderen Plenar-Sitzungen erörtert, an  
welchen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen“,

so liegt darin keinesweges der Sinn, daß überhaupt nur stimmberechtigte Mitglieder, und mindestens 3, an den  
Plenar-Sitzungen in Disziplinarsachen Theil nehmen dürfen und daher die technischen Mitglieder hierzu nur in so  
weit befaßt seien, als sie nach der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 lit. D. V. stimmberechtigt sind,  
also nur in den ihren Geschäftskreis berührenden Sachen. Denn der gleich darauf folgende Satz des §. 31. cil.  
setzt fest:

„in diesen Plenar-Sitzungen steht bei den Regierungen den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimm-  
recht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlungen im Plenum beizulegen ist.“

Hiernach wird vollkommen deutlich, daß sämtliche, auch die technischen, Mitglieder der Regierungen eben so  
berechtigt, als verpflichtet sind, an den gedachten Plenar-Sitzungen Theil zu nehmen, wenn sie auch von ihrem  
Stimmrechte nur in den angegebenen Grenzen Gebrauch machen dürfen. Den Worten: „an welchen mindestens  
3 stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen, kann daher nur der Sinn beizulegen werden, daß eine solche  
Sitzung nicht abgehalten werden darf, wenn nicht mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, da sonst  
überhaupt kein kollegialischer Beschluß gefaßt werden kann, und die von der königlichen Regierung ausgesprochene  
sachliche Ermüdung, daß es nicht wohl in der Absicht des Gesetzes gelegen haben könnte, Mitglieder des Kollegiums  
in die Lage zu versetzen, an Sitzungen Theil nehmen zu müssen, in denen sie von Anfang bis zu Ende bei der  
Diskussion und Entscheidung nicht mitzuwirken können, kann nicht weiter in Betracht kommen, da dieser Einwand  
Theils nur gegen die Zweckmäßigkeit jener allgemeinen Vorschrift gerichtet ist, theils darin zu weit geht, daß er  
den gedachten Regierung-Mitgliedern auch das Recht, an der Diskussion Theil zu nehmen, freitrig macht.

Minist.-Bl. 1853.

10

2. Wenn ferner der §. 38. a. a. O. festsetzt:

„Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung erledigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt“,  
 so ist um so weniger Grund vorhanden, bei der Auslegung dieser Vorschrift den unter der Herrschaft der Verordnung vom 11. Juli 1849 gefassten Beschlusse des Königl. Staats-Ministeriums vom 11. October 1850, wonach bei Verkündigung der Entscheidung erster Instanz in der Sitzung des Collegiums die Gründe des Beschlusses nur ihrem wesentlichen Inhalte nach angegeben werden sollen, unberücksichtigt zu lassen, als die angeführten Worte in beiden Theilen übereinstimmend enthalten sind und es nur in den wenigsten Fällen möglich sein wird, während der Sitzung sogleich ein vollständiges Erkenntniß mit Gründen auszuarbeiten. Der §. 38. cit. enthält nun zwar den Zusatz, daß eine Ausfertigung der Entscheidung dem Angeeschuldigten auf sein Verlangen erteilt werden soll, welcher Zusatz in dem entsprechenden §. 42. der Verordnung vom 11. Juli 1849 fehlt. Daraus könnte aber höchstens nur geschlossen werden, daß die in dem gedachten Beschlusse enthaltene fernere Bestimmung, wonach die Entscheidung mit vollständiger Begründung spätestens 8 Tage nach der Verkündigung schriftlich abgefaßt werden soll, jetzt nur unter der Voraussetzung Anwendung finde, daß der Angeeschuldigte überhaupt die Ausfertigung der Entscheidung verlangt hat, was aber das praktische Bedenken gegen sich haben würde, daß alsdann die schriftliche Abfassung des Beschlusses vielleicht sehr lange nach der Fällung desselben erfolgen müßte, da die Zulässigkeit des Antrages an keine Frist gebunden ist, was daher den Grundätzen einer geordneten Rechtspflege widersprechen würde.

Berlin, den 12. März 1853.

des Innern.  
**v. Westphalen.**

Die Minister

der Finanzen.  
**v. Bodelschwingh.**

50) Cirkular-Erlaß an die Königl. Ober-Präsidenten, das Verbot des Debits von Kalendern Seitens der Kreis- und andern Beamten betreffend, vom 20. Januar 1853.

(Minist.-Bl. 1842. S. 206.)

In Verfolg des Cirkular-Erlasses vom 24. v. M. und J., das Verbot des Debits von Kalendern Seitens der Kreis- und anderen Beamten betreffend, mache ich auf Ansuchen der Königl. Kalender-Deputation das Königl. Ober-Präsidium darauf aufmerksam, daß nicht bloß der Debit von Kalendern, sondern auch das Entfremden-Sammeln für dieselben von Seiten jener, wie überhaupt aller Beamten, sowohl mit Rücksicht auf deren amtliche Stellung überhaupt, als auch nach den gesetzlichen Bestimmungen für unzulässig zu achten ist.

Das Königl. Ober-Präsidium erlaube ich, hiernach die betreffenden Regierungen gefälligst mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 20. Januar 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Mantuffel.**

## II. Kirchliche Angelegenheiten.

51) Erlaß der Königl. Regierung zu Posen an die Königl. Landräthe ihres Verwaltungs-Bezirks, bezüglich auf die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer zur Fortentrichtung der nach Maßgabe des Grundbesitzes aufzubringenden Beiträge zur Erhaltung christlicher Kirchen-Systeme, vom 31. Januar 1853.

In Verfolg unserer Verfügung vom 25. April pr. a. benachrichtigen wir das Königl. Landraths-Amt, wie wir über die hieher bestandenen Zweifel, ob jüdische Grundbesitzer zur Fortentrichtung der nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Bei-

träge zur Erhaltung christlicher Kirchen-Systeme und der auf ihren Grundstücken kostenden kirchlichen Abgaben durch administrative Exekution angehalten werden können, dem Herrn Minister Vortrag gehalten und Se. Erzellen gegenwärtig Sich mit uns dahin einverstanden erklärt haben, daß die administrative Exekution nach Maßgabe der Verb. Kabinetts-Ordre vom 19. Juni 1836 in Fällen der vorbezeichneten Art fernerhin zu gewähren ist.

Hienach wolle daher das Königl. Landraths-Amt sich für die Zukunft achten.

Dessen, den 31. Januar 1853.

Königliche Regierung. Nrthl. II.

### III. Unterrichts-Angelegenheiten.

52) Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Coblenz an sämtliche Schul-Inspektoren ihres Verwaltungs-Bezirks, den Elementar-Unterricht in der Muttersprache und im Gesange betreffend, vom 4. Februar 1853.

Wir finden uns durch mannigfache Erfahrungen veranlaßt, uns im Folgenden über die Behandlung zweier wichtigen und in nahestem Zusammenhange stehenden Gegenstände des Elementar-Unterrichts, nämlich über den Unterricht in der Muttersprache und im Gesange auszusprechen.

Verständlichkeit mit der Muttersprache, Sicherheit und Klarheit im Verständniß dessen, was in derselben mündlich und schriftlich ausgedrückt wird, so wie Korrektheit und Klarheit in eigenen mündlichen und schriftlichen Gebrauch derselben, ist unbestritten eine eben so wichtige als schwierige Aufgabe des Unterrichts in der Volksschule. Alle diesem Zweck dienenden Übungen sind demgemäß mit möglichster Sorgfalt und in angemessener Ausdehnung zu betreiben. Außerdem, daß bei jedem Unterrichtsgegenstande auf klare, bestimmte und korrekte Mittheilung Seitens des Lehrers und auf korrekten und klaren, vom Verständniß zeugenden Ausdruck Seitens der Schüler zu halten ist, darf es nicht an praktischen Übungen in richtiger Stufenfolge, welche besonders jener Aufgabe gewidmet sind, fehlen. Sprach-Übungen, welche die den Kindern geläufigen und durch den Lehrer geklärt gemachten Anschauungen und Vorstellungen zu Grunde liegen; Übungen im Nacherzählen des Vorerzählten, überhaupt im Wiedererzählen des von dem Lehrer Mitgetheilten; ferner in fertigerem und sinngemäßigem Lesen, wobei das Verlesen des Lehrers durch den Lehrer selbst von besonderer Wichtigkeit ist; sodann Übungen im Memoriren und Korrektem und verständigem Herlesen des Memoriten; endlich Übungen im Abschreiben, im Niederschreiben von Diktaten, im Korrekten und geordneten Niederschreiben des Auswendiggelesenen, des Vorgelesenen und Vorerzählten, und wo es sein kann, auch eigener Gedanken, die in dem Gesichtskreis der Kinder liegen, sind daher als ein wesentlicher Bestandtheil des Unterrichts in den Volksschulen zu behandeln.

Dagegen kann die Theorie der Muttersprache, die systematische Grammatik kein geeigneter Unterrichts-Gegenstand für die Volksschule werden, weil die Kinder in derselben nach ihrem Alter und ihrem Bildungsstabe unermügend sind, ein klares Bewußtsein von den Gesetzen der Sprache zu erwerben, und weil daher ihre Beschäftigung mit diesen Gesetzen nur zu einem mechanischen Einprägen derselben führt, welches nicht über die Schulzeit hinausreicht und keine Frucht prädiktiert, während die daraus verwendete Zeit und Kraft des Lehrers und der Schüler andern nothwendig bildenden Beschäftigungen und Unterrichtsgegenständen, und namentlich auch den vorerwähnten praktischen Übungen in der Muttersprache entzogen wird. Nachdem die vielfachen und leidigen Erfahrungen hierüber vorliegen, sind es wohl nur noch Lehrer, denen es an richtiger Belehrung über diesen wichtigen Gegenstand gefehlt hat, welche an der Beschäftigung der Schüler mit der systematischen Grammatik der Muttersprache festhalten zu sollen glauben. Das richtige Verfahren dagegen, nur das Nothwendigste aus der Grammatik, namentlich was Rechtschreibung und Interpunktion betrifft, gelegentlich bei den vorerwähnten praktischen Übungen, und zwar so kurz und bündig wie irgend möglich zu berühren, ohne dabei systematische Vollständigkeit irgend zu erheben, hat bei fortgeschrittenen Lehrern bereits durchgängig Eingang gefunden und durch seine Erfolge sich überall gerechtfertigt.

Wir erwarten von sämtlichen Lehrern Ihres Inspektions-Bezirks, welche noch an der Beschäftigung mit der systematischen Grammatik, als besonderem Unterrichtsgegenstande, festhalten möchten, daß sie dieselbe aufgeben

und den in gegenwärtiger Verfügung bezeichneten Weg eingeschlagen werden, und veranlassen Sie, bei den Schul-Revisionen darauf zu halten, daß dies geschehe.

Der Gesang, ein kaum minder wichtiger Gegenstand des Elementar-Unterrichts auf jeder Stufe desselben, wird ebenfalls vorzugsweise und ganz überwiegend praktisch zu behandeln sein. Das Wichtigste ist, daß den Kindern allmählig und zwar so, daß schon auf der untersten Stufe der Aulung gemacht wird, eine mäßige Zahl geistlicher und weltlicher Melodien ebler, einfacher und volkstümlicher weltlicher Lieder (mit den dazu gehörigen vollständigen Texten), welche bei den sich ergebenden Veranlassungen oft und möglichst vollständig durchzuführen sind, nach dem Gehör bis zu möglicher Sicherheit reinen und wohlklingenden einstimmigen Gesanges eingeübt wird, und zwar so, daß so weit irgend möglich in der Ober-Klasse jedes Kind einzeln und ohne Hülfe die eingeübten Lieder singen kann. Ist durch solche Uebungen Sinn und Geschick für den Gesang in den Kindern erweckt und gebildet, so werden sie im Stande sein, den Borrath von Liedern und Melodien, den sie in Folge dieses Verfahrens als festes und sicheres Eigenthum für ihr ferneres Leben der Schule verdanken, durch Aneignung dessen, was ihnen nach der Schulzeit das kirchliche und gesellige Leben bieten wird, zu erweitern.

Die zweite Stimme beim Gesang weltlicher Lieder wird süglich ebenfalls durch Vorsingen eingeübt werden können, was nur gewünscht werden kann. Der mehrstimmige Gesang dagegen kann in der Volksschule nicht gefördert werden, und darf auch da, wo die Verhältnisse ihn gestatten, und der Lehrer das Geschick dazu hat, nur neben den vorgedachten Uebungen, und so daß der einstimmige Gesang Hauptsache bleibt, betrieben werden.

Was das Singen nach Noten und die Bekanntschaft mit den musikalischen Zeichen zc. betrifft, so kann dasselbe jedenfalls, wie die Verhältnisse es überhaupt gestatten, erst in der Oberklasse geübt werden. Die Erfahrung zeigt nur zu oft, daß aller angewandten Mühe ungeachtet die Kinder nur scheinbar nach den auf der Wandtafel oder im Fiederheft stehenden Noten, in Wirklichkeit aber nur nach dem Gehör singen, während andererseits in nicht wenigen Schulen eine erfruchtliche und fruchtbare Uebung im Gesang ohne Kenntniß der Noten erjelt wird, und bewährte Kenner die Kenntniß der Noten für nicht durchaus nothwendig in der Volksschule halten. Wenn also ein Lehrer derselben entzathen, oder die dazu erforderliche Zeit nicht erübrigen zu können glaubt, oder auch das dazu erforderliche Geschick nicht besitzen möchte, so ist nicht darauf zu dringen.

Wird der Gesang-Unterricht auf die im Vorstehenden bezeichneten, engen aber nothwendigen Grenzen zurückgeführt, so ist zu hoffen, daß der Gesang-Unterricht in den Volksschulen eine bleibende Frucht für das kirchliche und für das ganze Volkleben bringen wird, welche seither leider nur zu oft vermißt wird, obgleich es an dem Eifer und der Sachkenntniß der zahlreichen Lehrern keineswegs fehlt.

Sie wollen das anliegende Duplikat dieser Verfügung bei sämmtlichen Lehrern Ihrer Inspektion circuliren und von denselben durch Namensunterschrift darauf vermerken lassen, daß es zu ihrer Kenntniß gelangt ist, und sodann binnen drei Monaten an uns zurückreichen; auch künftig neu einretende Lehrer mit dieser Verfügung nach ihrem ganzen Inhalt bekannt machen. Koblenz, den 4. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

#### IV. Medizinal-Wesen.

53) Cirkular-Erlaß an sämmtliche königl. Regierungen, wegen der den Kreis-Medizinal-Beamten in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen zuzubilligenden Reisekosten-Sätze, vom 11. März 1853.

Im Anschluß an die Cirkular-Verfügung vom 12. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 131.), betreffend die Diäten der Kreis-Medizinal-Beamten bei Reisen in königl. Dienst-Angelegenheiten und bei Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen, finde ich mich veranlaßt, im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister und der königl. Ober-Rechnungs-Kammer, darauf aufmerksam zu machen, daß in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen die Reisekosten der Kreis-Medizinal-Beamten nicht mehr, wie in einzelnen Fällen noch geschehen, nach der Verordnung v. 28. Juni 1825, sondern, ebenso wie bei Reisekosten bei Reisen in königl. Dienst-Angelegenheiten, nach den Bestimmungen

des, die zuletzt genannte Verordnung abändernden Allerh. Erlasses vom 10. Juni 1848 (Geisg.-Samml. von 1848 S. 151. ff.) zu liquidiren sind.

Nach den Bestimmungen in den §§. 1. 2. und 3. dieses Allerh. Erlasses haben zu erhalten:

I. Bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden.

	Reisekosten auf die Reise.	Reisekosten beim Zugang zu der und beim Abgang von der Eisenbahn zusammen.
1) die Kreis-Physiker . . . . .	10 Egr. — Pf. . . . .	20 Egr.
2) die Departements-Ärztärzte als solche	10 „ — „ . . . . .	20 „
3) die Kreis-Bundärzte . . . . .	7 „ 6 „ . . . . .	15 „
4) die Kreis-Ärztärzte . . . . .	7 „ 6 „ . . . . .	15 „

II. Bei Reisen, welche nicht auf der Eisenbahn zurückgelegt werden können:

	Reisekosten auf die Reise.
1) die Kreis-Physiker . . . . .	1 Thlr. — Egr.
2) die Departements-Ärztärzte als solche	1 „ — „
3) die Kreis-Bundärzte . . . . .	— „ 15 „
4) die Kreis-Ärztärzte . . . . .	— „ 15 „

Geht die Dienstreise eines Kreis-Physiker oder Departements-Ärztärztes über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Poststationen hinaus, so kann derselbe, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn-Tarifs und außerdem für das Hin- und Zurückschicken des Wagens zusammen, nach der Bestimmung zu 3. des §. 1. des erwähnten Allerh. Erlasses 1 Thlr. 15 Egr. berechnen.

Die Königl. Regierung hat diese Verfügung, sowie die Cirkular-Verfügung vom 12. Juni 1851 zur Kenntniß der Medizinal-Beamten zu bringen. Berlin, den 11. März 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Hauner.**

54) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, die Verhältnisse der Ausländer betreffend, welche zu den diesseitigen medizinischen Staats-Prüfungen verstatet worden sind, und demnachst zum Zwecke der Ausübung der Heilkunde die Naturalisation nachsuchen, vom 4. März 1853.

Seit Emanation des Geleges über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan vom 31. Dezember 1842. (Geisg.-Samml. von 1843 S. 15 ff.) werden Ausländer vor erfolgter Naturalisation nur ausnahmsweise, und zwar entweder auf Grund ein für allemal mit ihren heimatlichen Regierungen getroffener Vereinbarungen oder in Folge besonderer Verewahrung ihrer heimatlichen Regierungen, zu den medizinischen Staats-Prüfungen in Preußen zugelassen. Dieselben erhalten in solchen Fällen ein Attest über den Ausfall der Prüfung, aber nicht die Approbation als praktische Ärzte u. sind also auch zur Ausübung der Heilkunde in Preußen nicht befugt. Ausländer der Art erlangen, auch wenn sie nachträglich die Naturalisation als Preusse erhalten, nicht ohne Weiteres das Recht, in Preußen als praktischer Arzt u. zu fungiren.

Da in mehreren Fällen bei den Beteiligten eine entgegengeetzte Ansicht hervorgetreten ist, so erscheint es rathsam, solche Ausländer, welche ausnahmsweise zu den ärztlichen Staats-Prüfungen in Preußen zugelassen und in denselben bestanden sind, demnachst oder die Naturalisation nachsuchen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie aus dem ihnen ertheilten Attest über das Bestehen der medizinischen Staats-Prüfungen ein Recht auf Erlangung der Approbation zur Ausübung der Heilkunde in Preußen nicht bekleiten können. Es ist dies schon dadurch gerechtfertigt, daß bei Zulassung von Ausländern zur Prüfung die Bedingungen, welche für die Zulassung von Inländern zu den medizinischen Staats-Prüfungen vorgeschrieben sind, nicht ihrer ganzen Ausdehnung nach zur Erläuterung gezogen werden. Dabin gehört insbesondere der Nachweis, daß der Beteiligte von einem Preussischen Gymnasium mit dem Beweise der Reife abgegangen ist, vier Jahre, davon mindestens 1½ Jahre aus Preussischen Universitäten Medizin studirt, und bei der medizinischen Fakultät einer Preussischen Universität die Doktor-Würde

rite erworben hat. Will daher ein Ausländer, der die diesseitigen Staats-Prüfungen bestanden, nachdem er die Naturalisation als Preusse erlangt hat, in Preußen die Heilkunde ausüben, so bedarf er dazu einer ausdrücklichen Ertheilung der diesseitigen Approbation als praktischer Arzt &c. Ueber dahin gerichtete Gesuche werde ich nach Prüfung aller in Frage kommenden Verhältnisse Beschluß fassen.

Der Königl. Regierung empfehle ich, hiervon Ausländer der gedachten Kategorie, wenn sie die Naturalisation nachsuchen, vor Ertheilung derselben in Kenntniß zu setzen und darauf auch bei der Prüfung des Naturalisations-Gesuchs, insofern solches durch die Aussicht auf die ärztliche Praxis in Preußen begründet werden sollte, die geeignete Rücksicht zu nehmen. Berlin, den 4. März 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

## V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

55) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämtliche übrige Königliche Regierungen, das Verfahren bei Rehabilitationen betreffend, vom 12. März 1853.

Die Allerhöchste Ordre vom 30. Dezember v. J. (Minist.-Bl. 1853 S. 13.) bezeichnet nach Nr. 2. als solche Verbrechen, welche, wenn die Verurtheilung der Rehabilitationen auf Grund der früheren Strafseßung erfolgt ist, jedesmal der besondern Prüfung und Berichterstattung zu unterwerfen sind, ausdrücklich nur die Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths und der Beleidigung Sr. Majestät des Königs oder der Mitglieder des königlichen Hauses. Wenn daher auch in dem diesseitigen Erlaße vom 18. Januar c. die Königliche Regierung hinsichtlich der Ausführung dieser Bestimmung auf die Anordnungen des Restripts vom 3. März 1852 zurückgewiesen, in letzterem aber die abgesonderte Prüfung und Berichterstattung hinsichtlich aller Verbrechen gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates angeordnet worden ist, so folgt hieraus nicht, daß die besondere Prüfung und Berichterstattung nunmehr auch noch in denjenigen Fällen un-erläßlich sei, in denen die Verurtheilung wegen andrer Verbrechen, als wegen der in der vorgehabenen Allerhöchsten Ordre bezeichneten erfolgt ist. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß, wenn auch die Nothwendigkeit der besondern Prüfung und Berichterstattung auf die in der Allerhöchsten Ordre bezeichneten Fälle beschränkt bleibt, doch die Zulässigkeit derselben auch für andere Fälle nicht ausgeschlossen ist, falls die Königliche Regierung solche nach der Natur des Verbrechens oder des Verurtheilten für erforderlich erachtet. Es ergibt sich hieraus:

- 1) daß in denjenigen Fällen, in denen die Verurtheilung des Rehabilitationen auf Grund der früheren Strafseßung wegen Hochverraths, Landesverraths und Beleidigung Sr. Majestät oder der Mitglieder des königlichen Hauses erfolgt ist, das Gesuch jedesmal einer besondern, auf das politische Verhalten des Rehabilitationen auszubehenden Prüfung, Erörterung und Berichterstattung unterworfen werden muß;
- 2) daß in denjenigen Fällen, in denen die Verurtheilung des Rehabilitationen auf Grund der früheren Strafseßung wegen eines andern Verbrechens gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates — z. B. Aufwands — erfolgt ist, die Königliche Regierung zu erweisen haben wird, ob nach der Beschaffenheit des Verbrechens, nach der Größe der Strafe und nach der Bedeutung des Verurtheilten eine besondere Prüfung und Erörterung des Gesuchs — namentlich mit Rücksicht auf das politische Verhalten des Rehabilitationen — erforderlich und angemessen erscheint, und daß, wenn die Königliche Regierung eine solche für angemessen erachtet, mit derselben vorgegangen werden kann, ohne daß die Allerhöchste Ordre vom 30. Dezember 1852 dem in irgend einer Art entgegensteht.

Demgemäß mag die Königliche Regierung, wie Ihr auf den Bericht vom 22. v. M. hierdurch eröffnet wird, in vorerwähnten Fällen verfahren. Berlin, den 12. März 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Mantuffel.**

## VI. Polizei-Verwaltung.

### A. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

- 56) Erlaß an die königliche Regierung zu N., die Verhältnisse des Buchhandels und die Prüfung der Musikalienhändler betreffend, vom 28. Februar 1853.

(Minist.-Bl. Jahrg. 1852. S. 121.)

Der *ic.* ertheilt ich auf den Bericht vom 21. Dezember v. J. daß nach dem Sinne des §. 1. des Geistes über die Presse vom 12. Mai 1851 der Buchhandel allerdings nicht als ein den übrigen dort aufgeführten Zweigen des Handels mit literarischen Erzeugnissen bloß koordinirtes, sondern als ein diese andern Verkehrszweige zu gleich in sich begreifendes Gewerbe anzusehen und als solches diesem stets behandelt werden ist. Die *ic.* hat daher diesen Gesichtspunkt im Allgemeinen festzuhalten.

Was die ferner angeregte Frage nach der Prüfung der Musikalienhändler betrifft, so muß von diesen eine Prüfung im Sinne des §. 1. cit. allerdings in so weit gefordert werden, als sie zugleich als Buchhändler zu betrachten sind, das heißt, als sich in den von ihnen zu vertreibenden Musikalien auch Texte befinden. Die Frage der Konzessions-Ertheilung ist aber lediglich nach dem Umfange des Antrages der Interessenten, mithin darnach zu beurtheilen, ob dieselben als Buch- und Musikalienhändler oder bloß als Musikalienhändler konfessionirt zu werden wünschen.

In einer Abänderung des Prüfungs-Reglements vom 10. August 1851 liegt hiernach um so weniger Veranlassung vor, als die Anerkennung einer besondern Prüfung für Musikalienhändler mit den Bestimmungen des §. 1. des Verordnes vom 12. Mai 1851 nicht in Einklang stehen würde. Berlin, den 28. Februar 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Mantuffel.**

### B. Bau-Polizei.

- 57) Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen baupolizeiliche Anordnungen der Obrigkeit, vom 11. December 1852.

Auf den von der königlichen Regierung zu Cöslin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem königlichen Kreisgerichte zu E. anhängigen Prozeßsache *ic.* erkennt der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß sowohl in Betreff des Prinzipal-Antrages als in Betreff des ersten eventuellen Antrages der Rechtsweg für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet, in Betreff des zweiten eventuellen Antrages der Kompetenz-Konflikt in Folge der in der Eingabe vom 9. Juli 1852 enthaltenen Zurücknahme dieses Antrages für erloschen zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kaufmann *L.* in E. hat bei dem königlichen Polizei-Direktorium daselbst den polizeilichen Konsens zum Neubau seines Hauses nachgesucht, denselben jedoch von dem königlichen Polizei-Direktorium nur unter der einschrankenden Bedingung erhalten, daß der nach der Straße hin vorspringende Theil, jetzt mit einem Erker und einer Treitreppe bebaut, nicht wieder mitbebaut, sondern das neue Haus mit der Vorderfronte nach dieser Straße zu in gerader Linie mit den benachbarten Häusern aufgeführt werde. Der *ic.* L. beschwerte sich einerseits bei der königlichen Regierung zu Cöslin über diese Beschränkung des polizeilichen Bau-Konsenses, als eine Verletzung des Privat-Eigentums, andererseits suchte er die Stadt E. zur Gewährung einer Entschädigung zu bewegen, nachdem die königliche Regierung früher schon das Verlangen, daß der vorspringende Theil des Grundstücks nicht wieder bebaut werde, für gerechtfertigt erklärt, zugleich aber ihre Ansicht dahin ausgesprochen hatte, daß dem *ic.* L. dafür eine nach dem höchsten Werthe dereriger Baupläne durch Sachverständige festzusetzende Entschädigung aus der Stadtkasse zu zahlen sei. Die Stadtverordneten in E. erklärten indessen mittelst Beschlusses vom 15. September 1851, daß sie sich zu einer solchen Entschädigung nicht verpflichtet erachteten, vielmehr des Prinzips halber die

Sache der richterlichen Entscheidung überlassen wollten, wonächst der Magistrat mittelst Bescheides vom 16. September 1851 die Entscheidung Citrens der Stadt-Kommune ablehnte und dem x. L. überließ, deshalb den Weg Rechts zu betreten. Auch wies die Königliche Regierung mittelst Verfügung vom 13. Dezember 1851 die Beschwerde über die polizeiliche Anordnung, das der fragliche Platz nicht wieder zu bebauen sei, zurück, indem sie dem x. L. zu erkennen gab, daß sie den Entschädigungsanspruch allerdings für gerechtfertigt halte, daß es jedoch bei der Beizugung der Stadtverordneten, solchen Anspruch anzuerkennen, ihm überlassen bleibe, den Weg Rechts gegen die Stadt zu beschreiten.

Der x. L. erhob demnach gegen „den Polizei-Fiskus, vertreten durch das Königliche Polizei-Direktorium zu E.“ bei dem vorigen Königlichen Kreisgericht Klage, mit dem Antrage:

- 1. principalliter den Fiskus zu verurtheilen, den Neubau des Erkers und der Freitreppe seines Hauses in ihrem jetzigen Umfange, wie er auf dem revidirten Bauplan verzeichnet sei, zu gestatten, oder das Verbot des Neubaus zurückzunehmen;
- 2. eventualiter den Fiskus zu verurtheilen, die Stadt E. zu einer Entschädigung des Klägers von 400 Thln. dafür anzuhalten, daß er den gedachten Erker und die Freitreppe fortnehme;
- 3. in omnem eventum wenigstens die Entschädigungssumme auf 400 Thlr. festzusetzen.

In der Klage wird bemerkt, daß in dem Erker sich der Laden des Klägers und zwei Stuben befinden, und der Verth des Erkers nebst Freitreppe im Verhältnisse zum ganzen Haus sich auf 400 Thlr. belaufe, daß mithin der Kläger durch die fragliche Beschränkung einen sehr bedeutenden Schaden erleide, und darin eine Verletzung des Privatigenthums liege. Es wird ferner angeführt, daß die Polizei zu solchen Eingriffen nicht befugt sei, die Königliche Regierung auch selbst anerkenne, daß ihm, da er im Interesse des Allgemeinen etwas ausführen solle, Entschädigung, und zwar von der Stadt, gebühre, letztere aber ihre desfallsige Verbindlichkeit nicht anerkenne und ihm, wenn er zum Prozeß schreite, jedenfalls den Einwand entgegenzusetzen würde, er habe die Befreiung des Erkers nicht zu bebauen brauchen.

Nachdem das Königliche Polizei-Direktorium zu E. der Königlichen Regierung zu Cöln von der Klage Mittheilung gemacht, erhob die Königliche Regierung mittelst Beschlusses vom 13. März 1852 den Kompetenz-Konflikt, werauf das Königliche Kreisgericht das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt hat.

Der vorerwähnte zweite eventuelle Antrag ist inzwischen mittelst einer, von dem Königlichen Appellationsgerichte zu Cöln vorgelagten Eingabe des klägerischen Mandatars vom 9. Juli 1852 zurückgenommen worden. Es ist daher in Betreff dieses Antrages der Kompetenz-Konflikt für erledigt zu erachten, und nur in Bezug auf die beiden andern Anträge Entscheidung zu treffen.

Was zunächst den Prinzipal-antrag anlangt, so muß der Rechtsweg darüber, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kreisgerichte zu E. und mit dem Königl. Appellationsgerichte zu Cöln, für ausgeschlossen erachtet werden.

Wenn dem Kläger durch den polizeilichen Baukonsens um Neubau seines Hauses zur Bedingung gemacht worden ist, daß er den in der StraÙe vorkragenden, jetzt mit einem Erker und einer Freitreppe bebauten Theil seines Grundstücks nicht wieder mitzubaue, so handelt es sich dabei unzweifelhaft um eine polizeiliche Verfügung, auf welche das in dem Beschlusse der Königlichen Regierung vom 13. März 1852 in Bezug genommene Gesetz, über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, vom 11. Mai 1842 Anwendung findet. Zwar ist die Klage im Allgemeinen gegen den „Polizei-Fiskus“ erhoben, und der vorerwähnte Antrag insbesondere auf Beurtheilung des „Fiskus“ gerichtet; allein von einer Nachregel, welche im Interesse des Fiskus, d. h. nach §. 1. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 14. des Staatsvermögens, von der zu dessen Vertretung berufenen Instanz getroffen wäre, ist hier gar nicht die Rede.

Der Fiskus hat so wenig das Verbot der Wiedererrichtung des fraglichen Platzes erachen lassen, als er im Falle ist, dasselbe zurücknehmen zu können. Es liegt hier ein rein polizeilicher Akt vor, welcher von der Orts-Polizei-Obrigkeit ausgeht und von der Landespolizei-Behörde gebilligt ist. Wenn diesen Akt, den der Kläger selbst als einen das Privatigenthum verletzenden Eingriff bezeichnet, zu welchem „die Polizei“ nicht befugt sei, ist der Antrag gerichtet, und es kann derselbe nur in dem Sinne aufgeführt und beurtheilt werden, daß die mit der Polizeigewalt besetzte Staatsbehörde angehalten werden soll, das polizeiliche Verbot des Neubaus wieder aufzuheben. Nach §. 1. und 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 unterliegt aber die Geschäftsmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit polizeilicher Verfügungen jeder Art nicht der richterlichen Entscheidung, und es findet der Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Befolgung einer derartigen Verfügung nur dann Statt, wenn derselbe, dem dadurch eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besondern gesetzlichen Bestimmung oder eines speziellen Rechtstitels behauptet. Eine solche Behauptung liegt hier nicht vor; es

fan

kann daher der Rechtsweg darüber, ob das Verbot des Neubaus des Erkers und der Freitreppe zurückzunehmen und dieser Neubau zu gestatten sei, nicht zugelassen werden.

Ebenso ist aber auch in Bezug auf den ersten eventuellen Antrag, den das Königliche Kreisgericht zu E. zum Rechtswege geeignet hält, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Appellationsgericht zu Cölin der Rechtsweg nicht für statthaft zu erachten.

In dem Beschlusse vom 13. März 1852, mittelst dessen die Königliche Regierung zu Cölin auch gegen die oben erwähnten eventuellen Anträge den Kompetenz-Konflikt erheben hat, sind zu dessen Begründung in Bezug auf diese, den Entschädigungspunkt betreffende Anträge besondere Ausführungen nicht enthalten. Es wird nur bemerkt, die ergangene polizeiliche Anordnung werde durch die §§. 66. und 50. des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 8. begründet, und der Rechtsweg sei nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 unzulässig, da hier eine Befreiung von der Befolgung derselben nicht aus Grund einer besonderen gesetzlichen Vorchrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet werde. Allein es handelt sich bei dem eventuellen Antrage nicht von einer solchen Befreiung, sondern von der Entschädigung, welche Kläger für die Befolgung der polizeilichen Anordnung beansprucht, und hinsichtlich des Entschädigungspunktes treten die anderweitigen Vorschriften des §. 4., nicht die des §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ein. Nach §. 4. a. o. D. findet aber, wenn behauptet wird, daß durch eine polizeiliche Befugung ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, der Rechtsweg darüber Statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Wenn nun nach den beschriebenen, mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 4. December 1831 (Gesetzsammlung S. 255.) zur Befolgung bekannt gemachten staatsrechtlichen Grundgesetzen im Falle der Expropriation oder der zwangsweisen Einschränkung des Privateigentums die gerichtliche Entschädigungsklage, auf Grund der §§. 4.—11. des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11. und der §§. 29.—32. Th. I. Tit. 8., auch gegen den Fiskus an sich nicht ausgeschlossen ist, so würde dem Kläger, sofern er sich hier um die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gegen den Fiskus handelte, wie das Königliche Kreisgericht zu E. annimmt, allerdings das rechtliche Gehör nicht zu verweigern sein. Auch würde der von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in dessen Erklärung vom 30. August 1852 geltend gemachte Einwand, daß der Kläger seinen Entschädigungsanspruch nach der Bestimmung der §§. 167. 168. u. 184. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 gegen die Stadtgemeinde zu richten haben würde, die Ausschließung des Rechtsweges nicht begründen, da der Einwand, daß nicht der rechte Verfolgte in Anspruch genommen sei, nicht die hier allein in Betracht kommende Kompetenzfrage, sondern die materielle Entscheidung der Sache betrifft, und sonach der richterlichen Kognition anheimfällt.

Der verbleibende eventuelle Antrag, welcher dahin geht:

den Fiskus zu verurtheilen, die Stadt E. zu einer Entschädigung des Klägers von 400 Thalern dafür anzuhalten, daß er den gedachten Erker und die Freitreppe fernnehme,

steht sich aber, wie auch das Königliche Appellationsgericht zu Cölin demerklich macht, überhaupt nicht als eine gegen den Fiskus gerichtete Entschädigungsklage dar. Der Kläger behauptet nicht, daß der Fiskus seinerseits die verlangte Entschädigung zu leisten schuldig sei, er hält vielmehr allein die Stadt E. dazu verpflichtet, und der von ihm gestellte Antrag hat den Sinn und Zweck, daß die Stadt im Aufschutwege angehalten werde, ihm jene Entschädigung zu gewähren. Könnte hierüber nach der Fassung des Antrages noch ein Zweifel obwalten, so wird jeder Zweifel dadurch beseitigt, daß der klägerische Mandatar in Folge einer Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu Cölin in der eben erwähnten Einzahn vom 9. Juli 1852 jenen Antrag ausdrücklich dahin erläutert hat: „die Intention des Klägers gehe dahin, daß Fiskus verurtheilt werde, im Aufschutwege die Stadt E. zur Leistung der gedachten Entschädigung anzuhalten.“ Wenn daher in der Klage im Allgemeinen von dem „Polizeifiskus“ und in dem obigen Antrage insbesondere von Verurtheilung des „Fiskus“ die Rede ist, so sind diese Ausdrücke hier ebenso wie bei dem Principal-Antrage unrichtiger Weise gebraucht und dahin anzufassen, daß darunter die Wahrnehmung des Aufschutrechts über die Kommunen derese Sitzesbehörde zu verstehen ist. Es handelt sich hiernach bei dem fraglichen Antrage darum, daß ein Akt des Oberaufsichtrechts über die Kommune durch den Richter ergangen werden soll. Ein solcher Antrag kann im Rechtswege nicht verfolgt werden, da der Richter nach dem im §. 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetzsamml. von 1817 S. 283.) und in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 4. Dezember 1831 (Gesetzsamml. S. 255.) befristigten staatsrechtlichen Grundgesetzen in die Ausübung des Oberaufsichtrechts, als eines Hoheitsrechtes, sich nicht einmischen, und solche so wenig inhibiren, als den zu dessen Wahrnehmung berufenen Behörden aufzulegen darf.

Minist.-Bl. 1853.

Es hat daher hinsichtlich der beiden obigen Anträge der Rechtsweg für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erklärt werden müssen. Berlin, den 11. Dezember 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

### C. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

56) Cirkular = Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg an sämtliche Superintendaturen und Magistrate ihres Verwaltungsbezirks, die im Interesse des Konfirmanden-Unterrichts bei Ausstellung der Erlaubnißscheine für Tanzlehrer zu stellenden Bedingungen betreffend, vom 17. Februar 1853.

Nach einer uns von dem Königlichen Konfessorio zugegangenen Mittheilung ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Konfirmanden ungeachtet aller seelsorgerlichen Zusprache nicht haben abgehalten werden können, selbst noch kurz vor der Konfirmation an dem wohl gar in öffentlichen Gasthäusern unter Verabreichung starker Getränke ertheilten Tanzunterrichte Theil zu nehmen, und daß unmündige Eltern solcher Kinder den ihnen von den Geistlichen gemachten Vorstellungen nicht allein kein Gehör geben, sondern die Kinder wohl gar von dem Konfirmanden-Unterrichte zurückhalten haben. Wenn einerseits zu erwarten steht, daß die Geistlichen solche Kinder zur Konfirmation nicht zulassen werden, so ist doch damit das Aergerniß nicht beseitigt, welches durch ein solches Verhalten gegeben wird, und noch weniger die Aergerniß beseitigt, daß gewissenlos dem Einflusse der Eiskälte widersprechende Eltern die religiöse Bildung ihrer Kinder vernachlässigen und in verderblicher Weise hemmen.

Wie sehen wir daher veranlaßt, um derartigen Verfällen für die Folge beugener zu sehen, die Geistlichen und Magistrate hiedurch anzuweisen, den Tanzlehrern, welche für die Ertheilung ihres Unterrichtes an jedem Orte die Erlaubniß der Ortsbehörde, d. h. des Gemeinde-Vorstandes und des betreffenden mit der Inspektion der Schule beauftragten Geistlichen einzuholen haben, den immer nur widerwärtig zu ertheilenden Erlaubnißschein nur mit der Modifikation auszustellen, daß sie Kinder, welche zur Konfirmation vorbereitet werden, zum Tanz-Unterricht nicht annehmen dürfen, und daß, sofern sie dieser Anordnung entgegen handeln sollten, ihnen jener Erlaubnißschein sofort werde entzogen werden.

Eben so wenig ist es zu verkennen, daß der Tanz-Unterricht für Kinder in öffentlichen Gasthäusern ertheilt werde, wie dies bereits durch das Reskript des Königlichen Ministerii des Innern vom 10. März 1844 (Minist.-Bl. 1844 S. 46.) als unstattdast bezeichnet worden ist. Auch hierauf sind die Tanzlehrer bei Nachsuchung des Erlaubnißscheines für den von ihnen zu ertheilenden Unterricht aufmerksam zu machen.

Die Orts-Schulbehörden weisen wir aber hiedurch an, darüber sorgfältig zu wachen, daß diese Bedingungen, unter welchen der Erlaubnißschein für Tanzlehrer überhaupt nur ertheilt werden darf, von letztern vollständig erfüllt werden, und sofern dies nicht geichehen sollte, die ertheilte Erlaubniß sofort zurückzurufen, und zum wirksamen Einschreiten gegen etwaige Ueberschreitungen die Mitwirkung der Polizeibehörde nöthigenfalls in Anspruch zu nehmen.

Die Herren Superintendenden haben diese Anordnungen sämtlichen Geistlichen ihrer Diözese zur Kenntnissnahme und Nachachtung mitzutheilen. Magdeburg, den 17. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

### D. Sicherheits-Polizei.

59) Bekanntmachung wegen des Beitritts der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Gothaer Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 5. März 1853.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ist dem zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetzsamml. S. 711.) mit dem 1. März d. J. beigetreten, wie dies durch das 4te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung bekannt gemacht worden ist.

Dieser Beitritt ist unter der Vereinbarung erfolgt, daß der §. 13. jenes Vertrages, welcher dessen Anwendung befreit auf frühere Fälle betrifft, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin unter folgender Einschränkung zur Ausführung gebracht werden soll:

- 1) Keine der beiden kontrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte, ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen,
  - a. welchen während der Jahre 1849-1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirtschaft geführt haben, ohne einen Primatshäusern zu besitzen;
  - b. welche sich im Lande, ohne einen die Zurücknahme des Inhabers mit der Familie zusichernden Primatshäusern (Domizil-Schein) zu besitzen, verheirathet und ihren Aufenthalt in diesem Lande bis zur Zeit der Beitritts-Erklärung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung vom 9. Januar d. J. fortgesetzt haben.
- 2) Die vorstehend unter 1a gedachte, auf den fortgesetzten dreijährigen Wohnsitz während der Jahre 1849 bis 1851 bezügliche Einschränkung findet auf solche Personen keine Anwendung, welche sich als Diensthofen, Handwerksgehilfen, Fabrik-Arbeiter, Handlungsbedienter oder sonst in Privatdienst- oder Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe im Lande aufgehalten haben, auch wenn diese Personen in Verhältnissen getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen. In Ansehung dieser Personen, sofern nicht etwa der unter 1b gedachte Fall bei ihnen vorhanden ist, kommen vielmehr lediglich die Bestimmungen des §. 13. des Vertrages zur Anwendung.

Die vorstehende, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Anwendung des §. 13. des obgedachten Vertrages getroffene besondere Vereinbarung wird den betreffenden diesseitigen Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 5. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

**v. Rantauffel.**

Der Minister des Innern.

**v. Westphalen.**

- 60) Bekanntmachung wegen des Beitritts der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu dem Gethart Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 25. März 1853.

Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung dem Vertrage zwischen Preußen und vielen andern deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851 beigetreten ist (Bekanntmachung vom 11. d. M. Seite 80. der diesjährigen Gesetz-Sammlung) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Beitritt, hinsichtlich der Anwendung des §. 13. jenes Vertrages auf das Verhältniß zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz, unter derselben Vereinbarung erfolgt ist, welche nach der Bekanntmachung vom 5. d. M. zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin stattgefunden hat.

Es kommen daher die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch in Ansehung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz, und zwar zu 1b mit der Nachgabe in Anwendung, daß der Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung unterm 28. Februar c. erfolgt ist. Berlin, den 25. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

**v. Rantauffel.**

Der Minister des Innern.

**v. Westphalen.**

- 61) Cirkular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen, die Zusammenstellung der gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landes-Verweisungen und deren Veröffentlichung durch die Amtsblätter betreffend, vom 23. März 1853.

Die königliche Regierung wird hierdurch angewiesen, künftig von allen in Ihrem Bezirke gerichtlich erkannten oder königlich polizeilich angeordneten Landes-Verweisungen Zusammenstellungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Es bleibt der königlichen Regierung überlassen, diese Zusammenstellungen in monatlichen oder viertel-jährigen Zwischenräumen zu publiziren. Dorn sind aber auch die Signalemente der betreffenden Individuen wenigstens in den Hauptpunkten mit aufzunehmen.

Von den Fällen, in denen auf Landes-Verweisung gerichtlich erkannt ist, erhalten die betreffenden Polizei-  
behörden durch die in dem Justiz-Ministerial-Reskript vom 29. Juni 1851 (Minist.-Bl. pag. 132.) angeordnete  
Mittheilung aller wegen Verbrechen oder Vergehen erlassenen Urtheile vollständige Kenntniß. Es bleibt der Kö-  
niglichen Regierung überlassen, welche Anordnungen sie treffen will, damit ihr die hierüber gebührenden Fälle, so wie  
die nur polizeilich angeordneten Landes-Verweisungen und das sonst für die Zusammenstellung erforderliche Mate-  
rial regelmäßig und vollständig zugeden.

Die an Stelle der Märter'schen Mittheilungen getretene Zeitschrift „Mittheilungen des Königl. Polizei-  
Präsidii in Berlin zur Besöderung der Sicherheitspflege“ wird die Zusammenstellungen sämtlicher Regierungen  
aufnehmen. Hieron sind die Unterbehörden in Kenntniß zu setzen, weil ihnen dadurch Gelegenheit anrathen ist,  
vorkommenden Falles sich darüber zu vergewissern, ob ein Individuum in einem andern Regierungsbezirk des Lan-  
des verweisen ist. Berlin, den 23. März 1853.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Abschrift zur Nachachtung mit dem Beifügen, daß dem Königl. Polizei-Präsidio die erforderlichen Anord-  
nungen überlassen bleiben, damit die Aufnahme der Zusammenstellungen in die gedachte Zeitschrift gehörig erfolge.  
Berlin, den 23. März 1853.

An das Königl. Polizei-Präsidium hier.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

## VII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

62) Erlaß an die landwirthschaftliche Central-Direktion der Provinz N., die Vertheilung der  
Prämien für die Züchtung guter Mutterstuten betreffend, vom 23. März 1853.

Es unterliegt, wie der landwirthschaftlichen Central-Direktion auf die Anfrage in dem Verichte vom 15. Fe-  
bruar c. eröffnet wird, keinem Bedenken, daß die in dem Erlasse vom 6. April 1845 zu 1. (Anl. a.) getroffene  
allgemeine Bestimmung,

nach welcher nur Pferdezüchter bäuerlichen Standes und solche, welche dem Grundbesitze nach denselben gleich  
zu achten sind, Prämien für die Züchtung guter Mutterstuten empfangen können,  
dabin auszuliegen ist, daß auch die Ackerbau treibenden Bewohner kleinerer Städte, welche auch in anderen Ver-  
theilungen den ländlichen Grundbesitzern gleich geachtet werden, bei diesen Bewilligungen berücksichtigat werden müssen.  
Dagegen sind die Eigenbäuer oder Pächter größerer Grundstücke, sowie Geistliche und Schullehrer, nach wie vor  
von jener Kokurrenz auszuscheiden. Berlin, den 23. März 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Wode.**

a.

Bei Zuerkennung der Preise sind folgende Bedingungen zu beachten.

1. Nur Pferdezüchter bäuerlichen Standes, und solche, welche dem Grundbesitze nach denselben gleich zu achten sind,  
können die Prämien empfangen.
  2. Die Stute, für welche eine Prämie vertheilt wird, muß zumvorder schon ein Füllen haben oder doch doch tragend sein  
und darf zur Zeit, wo für sie zum erstenmal ein Preis zuerkannt wird — also für dieselben im laufenden Jahre — nicht  
über sieben Jahr alt sein.
  3. Die Stute muß alle, zu einer guten Zuchstute erforderlichen Eigenschaften besitzen, auch ist unter mehreren konkur-  
rierenden Stuten derselgen der Preis zu ertheilen, welche diese Eigenschaften im höchsten Grade besitzt, ohne jedoch dabei  
die Güte des Füllens und die Beschaffenheit des Deckhorns, von welchem es gefallen, unberücksichtigt zu lassen.
  4. Die einzelnen Prämien sind nicht höher als auf fünfzig Thaler und nicht geringer, als auf Zwanzig Thaler  
abzumessen.
- Auf Verlangen des Eigenbäuers einer Stute, für welche ein Preis von mindestens Fünfzig Thalern bewilligt wor-  
den, soll hierdiele mit einem Ehren-Denkschreiben versehen werden, welches an der rechten Seite des Halses unter der  
Nähe anzubringen ist, und in einer Königskrone versehen soll. Das Mutter zu letzterer wird nachträglich mitgetheilt  
werden.

5. Bei den Prämien-Zuweisungen ist den Emefängern zu eröffnen, daß mit derartigen Bewilligungen auch in den  
nächsten Jahren in ähnlicher Weise fortgefahen werden solle, und daß dabei die jezt prämiirten Stuten, wenn sie ferner

zur Zucht benutzt werden und gute Nachzucht geliefert haben, nochmals, wenn auch um kleinere Preise konkurriren können. Die Glaubwürdigkeit der bei solchen erneuerten Konkurrenz erforderlichen Angaben und Nachweise werden die Schlichter künftig nach eigenem Ermessen zu beurtheilen haben.

Sollten im laufenden Jahre auf einzelnen Schaufesten etwa keine Stulen vorgeführt werden, welche der ausgesetzten Preise für würdig zu erachten; so sind die unterwendet geliebtenen Fürstlichen Fonds von den betreffenden Vereinen bis zum künftigen Jahre zu akkumuliren. Nr. 11. Nr. 22. Berlin, am 6. April 1845.

Der Minister des Innern.  
Staf v. Arnim.

Der Ober-Staatsminister und Chef der Haupt- und Landgerichte.  
v. Brandenstein.

In  
sämmliche königliche Ober-Präsidenten und an sämmliche  
landwirthschaftliche Central-Vereine.

## VIII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

- 63) Circular-Befugung an sämmliche königliche Regierungen, die Formulare zu Zeugnissen über die bestandene Meister- oder Gesellen-Prüfung betreffend, vom 19. März 1853.

Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß zur Ausfertigung der Zeugnisse über die bestandene Meister- oder Gesellen-Prüfung (§§. 35. ff. Verordnung vom 9. Februar 1849) hin und wieder Formulare benutzt werden, welche durch Ueberschriften oder durch sinnbildliche Hand-Vergierungen auf das Bestehen verbotener Verbindungen hindeuten oder doch zu Mißdeutungen Anlaß geben können. Ich veranlasse die königliche Regierung, die Ausfertigung von Prüfungs-Zeugnissen, welche irgend einen Zusatz zu der, in der Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen vom 31. März 1849 (Min.-Bl. S. 141.) vorgeschriebenen Fassung enthalten, oder welche mit bildlichen Darstellungen verziert sind, sämmtlichen Innungs- und Kreis-Prüfungs-Kommissionen Ihres Bezirke zu untersagen. Gegen die Vorstehenden derselben Kommissionen, welche eine Uebertretung dieses Verbotes sich erlauben sollten, ist durch nachdrückliche Ordnungsgestossen einzuschreiten. Berlin, den 19. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

- 64) Circular-Befugung an sämmliche königliche Regierungen, die Verhältnisse des Schornsteinfeger-Gewerbes betreffend, vom 9. März 1853.

Der Inhalt der in Folge Erlasses vom 13. November 1849 von den königlichen Regierungen erstatteten Berichte über den seitherigen Zustand des Schornsteinfeger-Wesens und über die gemachten Erfahrungen beim Betriebe dieses Gewerbes in den verschiedenen Landestheilen, giebt, wie den königlichen Regierungen nach der nunmehr statt gefundenen Prüfung eröffnet wird, keine hinsichtliche Veranlassung zu neuen gesonderten Bestimmungen.

Nach dem angezeigten Ergebnisse der Erfolge, welche durch die in den einzelnen Regierungsbezirken getroffenen Einrichtungen erzielt worden, ist nicht zu bezweifeln, daß sowohl demittele errichteter Kehrbezirke, als bei verfallener freier Konkurrenz des Schornsteinfeger-Gewerbes in Bezug auf die Feuericherheit ein befriedigender Zustand zu erreichen ist, sofern eine genügende polizeiliche Aufsicht dabei gehandhabt wird.

In übereinzender Mehrzahl erkennen die Behörden die dormaligen Einrichtungen als genügend. Soweit einzelne königliche Regierungen mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse oder Erfahrungen innerhalb der ihnen durch die Gewerbe-Ordnung beigelagten Befugniß für eine Abänderung des bestehenden Zustandes sich ausgesprochen haben, bleibt die diesfällige Beschlußnahme ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Nur über die Bedeutung und Ausführung der gesonderten Bestimmungen geben die in mehreren Berichten enthaltenen Anmerkungen zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1) Die Einrichtung eines Kehrbezirks nach §. 56. der Gewerbe-Ordnung hat die Folge, daß außer dem dafür angelegten Schornsteinfeger kein Anderer zum Betriebe des Schornsteinfeger-Gewerbes innerhalb des Bezirke zugelassen ist. Hierüber ist von den Verwaltungs-Behörden zu wachen, und es ist demgemäß gegen diejenigen einzuschreiten, welche außer Jenem sich innerhalb des Kehrbezirkes mit diesem Gewerbe befassen. Die Einrichtung eines Kehrbezirkes begründet aber für den Gewerbetreibenden selbst weder eine Exklusiv-Gewerbe-Berechtigung noch auch — sofern nicht aus früherer Zeit her noch Zwangs- und Vorrrechte bestehen — ein Zwangsrecht gegen die

Eingessenen. Deshalb ist der mehrfach gebräuchliche Ausdruck „Zwangerecht“, welcher auf vorhandene Zwänge und Bannrechte im Sinne des Tit. 23. Abl. I. des Allgemeinen Landrechts hintrifft, zu vermeiden.

2) Die Aufschlüsselung anderer Gewerbetreibenden innerhalb eines gewissen Bezirks und das polizeiliche Einschreiten gegen Eingriffe derselben setzt voraus, daß der Kebezirk von der betreffenden königlichen Regierung, unmittelbar oder durch die damit beauftragte Behörde, wirklich eingerichtet oder ausdrücklich anerkannt worden ist.

Nach Inhalt einiger Berichte hat es an manchen Orten, ohne daß auf diese Weise die Sache bestimmt geordnet wäre, sich so gestaltet, daß fastlich die in Rede stehenden gewerblichen Einrichtungen nur von Einem Schornsteinfeger besorgt werden, inbem Seitens der Gemeinden mit Einem Contrakt und dadurch der Gewerbebetrieb Anderer thatsächlich ausgeschlossen wird, oder indem man die Niederlassung eines zweiten zum selbstständigen Gewerbebetrieb befähigten Schornsteinfegers zu verhindern gewußt hat. Vergleichlich klar gestellte Verhältnisse, bei denen es an einer Entscheidung der kompetenten Behörde darüber mangelt, ob ein Kebezirk im Sinne des §. 56. der Gewerbe-Ordnung bestche oder nicht, dringen erfahrungsmäßig später Weiterungen mit sich, denn wenn ein zweiter Schornsteinfeger seine Niederlassung nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften am Orte erwirkt hat, so steht in Ermangelung eines von der königlichen Regierung ausdrücklich eingerichteten oder anerkannten Kebezirks dem Beginn des Gewerbe-Betriebes nichts entgegen. Schreitet die Behörde erst dann ein, um im Anerkennnisse eines bestehenden Kebezirks den einen Gewerbetreibenden zu schüzen, so wird der andere zum Verlassen des Orts ohne sein Verschulden genöthigt, oder wohl auch aus Willkührgründen die Bildung zweier Bezirke beschleunigt und damit öfters das Auskommen beider Gewerbetheiligen gefährdet. Es ist daher, wenn dergleichen Fälle bei der königlichen Regierung zur Sprache kommen, zu einer näheren Erörterung der Sache Veranlassung zu nehmen, und demnächst durch ein ausdrückliches Anerkennniß das Bestehen von Kebezirken in der gesetzlichen Bedeutung außer Zweifel zu stellen, es sei denn, daß nach den obwaltenden Verhältnissen der Freigebung des Gewerbes der Vorzug gegeben werden müsse, welche alldem auszusprechen ist. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Einrichtung resp. das Anerkennniß von Kebezirken Seitens der königlichen Regierung, so wie spätere Abänderungen, durch die für die Veröffentlichung amtlicher Erlasse bestimmten Lokalblätter, bei Theilnahme mehrerer Gemeinden durch die Kreisblätter, zur allgemeinen Kenntniß gelange.

3) Die Kebezirke bedingen zugleich eine Regelung der Kebehlöhne. Da ein anderer, als der für den Bezirk bestellte Schornsteinfeger die Reinigung nicht ausführen darf, und senach die Eingessenen, so wenn sie sich mit dem Bezirk-Schornsteinfeger über den Kebehlohn nicht einigen können, dennoch genöthigt sind, sich seiner zu bedienen, so würde in solchen streitigen Fällen, in Ermangelung einer ein für alle Mal bestimmten Tare, die Sache von der Polizei-Behörde jedesmal besonders zu reguliren, resp. im Rechtswege zum Austrage zu dringen sein. Wo daher Kebezirke eingeführt oder solche als bestehend anerkannt werden, dergestalt, daß einem Schornsteinfeger ein bestimmter Bezirk überwiesen wird, ist zugleich mit Festsetzung der Tare in Gemäßheit des §. 92. der Gewerbe-Ordnung vorzugehen, wobei jedesmal eine sorgfältige Prüfung vorhergehen und die Abänderung im Falle des Bedürfnisses vorbehalten bleiben muß. Entziehen dethald Reichwerden, so haben die Orts-Polizei-Bezirke, resp. die Landräthe diese pflichtmäßig zu erörtern und nach Befinden zu erledigen, eventuell die königliche Regierung die sachgemäße Entscheidung zu treffen. Bei den diesfälligen Anordnungen werden übrigens die von den Gemeinden mit den Schornsteinfegern geschlossenen Verträge über die Kebehlöhne zu berücksichtigen sein, wie es denn auch den Eingessenen nicht zu verschänken ist, mit dem Schornsteinfeger über niedrigere Sätze, als dieseigen der Tare sich zu einigen.

4) Die mitunter, namentlich in größeren Städten vorkommende Einrichtung, wonach ein großer Kebezirk gebildet wird, für welchen eine gewisse Anzahl Schornsteinfeger ohne Ueberweisung besonderer Bezirke bestellt werden, dergestalt, daß den Einwohnern unter diesen die Wahl freigelassen ist, erscheint mit den gesetzlichen Vorschriften nicht in Widerspruch und es ist daher keine Veranlassung, einer solchen Anordnung, wo die Gemeinden dieselbe wünschen, entgegen zu treten.

5) In einzelnen Regierungs-Bezirken besteht eine, durch die Verhältnisse nicht immer gerechtfertigte große Verschiedenheit in dem Umfange der Kebezirke, welche, soweit nicht innere Gründe für die Erhaltung bestehen, einer Ausgleichung bedarf, werauf auch nach Anträge mehrerer Regierungen bereits Bedarf genommen ist. Wo eine angemessene Abgrenzung in Erwartung etwaiger neuer gesetzlicher Bestimmungen bisher noch Ausstand gefunden, ist damit der Berücksichtigung der, in dem Erlasse vom 13. November 1849 angeordneten Gesichtspunkte und unter thunlicher Berücksichtigung bestehender Verhältnisse nach und nach vorzugehen; namentlich wird der Abgang der, in bestehenden Kebezirken vorhandenen Schornsteinfeger hiezu eine geeignete Gelegenheit darbieten.

6) Die mitunter vorkommende Vereinigung der Schornsteinfeger entspricht selbst da, wo Kebezirke bestehen,

ihrer gewerblichen Stellung nicht, da nach dem Geiz jederzeit Abänderungen vorbehalten bleiben. Soweit daher Schornsteinfeger nicht etwa als Kommunalbeamte mit allen diesen zukommenden Rechten und Pflichten angesehen werden, empfiehlt es sich, von einer Verdringung abzusehen, welche geeignet ist, den Gewerbetreibenden zu einer irigen Auffassung seiner Verhältnisse zu verleiten.

7) Eben so wenig entspricht es der nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen veränderlichen Lage eines solchen Gewerbetreibenden, daß derselben — wie mitunter vorgekommen — dauernde Verpflichtungen gegen seinen Vorgesänge oder dessen Hinterbliebene aufgelegt werden, oder daß seine Wahl von der Uebnahme derselber Verbindlichkeiten abhängig gemacht wird, weshalb dahin zu sehen ist, daß derartige Verpflichtungen künftig nicht mehr vorbedungen werden.

8) Sowohl in Bezug auf die Frage: ob Kehrbezirke brigubehalten, resp. einzuführen seien, als auch in Betreff der Abgründung oder Abänderung solcher Bezirke sind die betreffenden Gemeinden zu hören und deren Wünsche, soweit ihnen nicht überwiegende Gründe entgegenstehen, möglichst zu berücksichtigen. Insbesondere ist, wenn Zeiten der Gemeinden oder Kreisstände die Einführung von Kehrbezirken beantragt wird, die Genehmigung dazu nicht aus allgemeinen theoretischen Gründen oder blos deshalb zu versagen, weil bisher grundsätzlich der Freigebung des Schornsteinfeger-Gewerbes in dem betreffenden Regierungsbezirke der Vorzug gegeben worden ist. Bismehr werden derartige Anträge in Ermangelung entgegenstehender Erfahrungen in Bezug auf die betreffenden Ortshaften um so mehr in der Regel zu berücksichtigen sein, als die Regelung dieses Gewerbetriebs die Eingekessenen nahe berührt und deren gewählte Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Interessen zunächst berufen sind.

Auch bei der Wahl des für den Kehrbezirk auszuführenden Schornsteinfegers ist, wenn nicht die beteiligten Gemeinden die Auswahl unter den geprüften Personen, mit Vorbehalt der polizeilichen Genehmigung des Gewählten, ganz überlassen bleibt, wie sich dies namentlich in größeren Städten empfiehlt, den Anträgen der Gemeinde-Vorstände zu entsprechen, sofern nicht entschiedene Bedenken dagegen obwalten.

9) Als ein mit der Freigebung des Schornsteinfeger-Gewerbes verbundener Uebelstand wird von den Gewerbetreibenden vielfach hervorgehoben, daß durch gewissenhafte Anzeig vorgeschriebener Mängel in den Feuerungs-Anlagen und bei den Löschgeräthschaffen die Hausbesitzer solchen Meistern zugewendet würden, welche sich hierin eine pflichtwidrige Nachsicht zur Gewohnheit hätten werden lassen.

Wenn schon die Einrichtung von Kehrbezirken eine polizeiliche Ueberwachung des Gewerbetriebs der Schornsteinfeger erheischt, so tritt diese Anforderung in verstärktem Maße in den Kreisen und Ortshaften hervor, in denen der Gewerbetrieb ganz oder doch die Wahl unter einer gewissen Anzahl von Meistern freigegeben ist. In diesen Fällen steht ein günstiger Erfolg für die Zwersicherheit nur durch sorgfältige Kontrolle, sowohl des Gewerbetriebs der Schornsteinfeger, als der Hausbesitzer zu erreichen, und namentlich bedarf es hier regelmäßiger strenger Revisionen der Feuerstellen und Rauchfänge, damit die bestehenden Mängel atebald entdedt und gegen die Gewerbetreibenden, welche dieselben aus unzeitiger oder eigennütziger Nachsicht nicht zur Anzeige gebracht haben, aerügt werden können. Dadurch werden pflichtwidrige Meister am sichersten genöthigt, sich der ihnen obliegenden Beaufsichtigung persönlich zu unterziehen, und andererseits die Hausbesitzer abgchalten, gewissenhafteren Meistern zu künigen und sich solchen zugewenden, von denen sie eine vorschriftswidrige Nachsicht erwarten.

Die Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung legt den Polizei-Behörden in allen derartigen Anordnungen so angeordnete Pflichten bei, daß es an einem geislichen Anhalt für eine ausreichende polizeiliche Regelung dieser Verhältnisse nicht fehlt, und neben dem den Königlichen Regierungen verfassungsmäßig zustehenden Aufsichtsrechte gestattet das gedachte Geiz denselben nöthigenfalls mit allgemeinen Anordnungen für den ganzen Regierungsbezirke vorzugehen, so daß es weiterer gesetzlicher Bestimmungen auch in dieser Beziehung nicht bedarf.

Wo in bestehenden Feuer-Polizei-Ordnungen in Betreff der Revisionen das Nöthige angedeutet ist, haben die Conträden mit Vorsicht danach zu verfahren. In dieser Beziehung geschieht nicht überall, was gesehen soll, und es ist die Pflicht der Königlichen Regierungen, diesen Theil der Geschäftsführung zu übermachen und Vernachlässigung zu rügen. Wenn dieser Theil der Polizei-Verwaltung sorgfältiger gehandhabt würde, würde die Befürchtung, daß der pflichtwidrig nachsichtige Schornsteinfeger dem gewissenhaften die Kunden entziehe, weniger als jetzt geschieht, vernommen werden. Berlin, den 9. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

65) Cirkular-Befugung der Königl. Regierung zu Posen an die Königl. Bau-Beamten ihres Verwaltungs-Bezirks, die Rangverhältnisse, Reise-Diäten und Umzugskosten = Entschädigung der Kreis-Baumeister betreffend, vom 26. Januar 1853.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat bei Erledigung eines Spezialfalls unterm 17. d. M. entschieden, daß Bau-Inspektoren und Kreis-Baumeister nicht denselben Rang haben und daß es bei der Organisation der Bau-Verwaltung auch nicht in der Absicht gelegen habe, den Kreis-Baumeistern einen höheren Rang, als den der Land-, Wasser- und Wegebaumeister beizulegen.

Die Herren Baubeamten setzen wir hieron mit dem Bemerken in Kenntniß, daß den Kreis-Baumeistern hiernach bei Reisen über ihren Bezirk hinaus und bei Beförderungen nur der Diätensatz von 1 Zehr. 10 Cgr. und die Umzugskosten-Entschädigung nur nach den Sätzen des §. 1. 5. der Verordnung vom 8. März 1826 zugestanden werden können. Posen, den 26. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## IX. Landstraßen und Chaussees.

66) Cirkular-Befugung an sämtliche Königliche Regierungen und die Königliche Ministerial-Baukommission, die Maafregeln zur gleichmäßigen Abnutzung der Chaussee = Fahrbahnen betreffend, vom 25. Februar 1853.

In Betreff der theilweisen Abperrung der Chaussee-Fahrbahnen in ihrer Breite, zum Zweck einer gleichmäßigen Abnutzung, sieht sich das unterzeichnete Ministerium in Folge der Wahrnehmungen bei den in dessen Auftrage abgeleiteten Chaussee-Beisungen veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Cirkular-Befugung vom 27. März 1850. (Minist.-Bl. S. 112.) folgende weitere Bestimmungen zu ertheilen:

a. Wenngleich die sogenannte Kreuzsperr, durch welche der Verkehr auf eine gedehnte Schlangenlinie gewiesen wird, bei geeigneter Beschaffenheit der Bahnen erspahrungsmäßig das wirksamste Mittel zur Erreichung des Zwecks ist, so muß doch die Parallel-Sperre, welche streckenweis einen Theil der Fahrbahn auf einer Seite der Benutzung entzieht, in solchen Fällen zur Anwendung gebracht werden, in welchen durch Verfolgung ein und derselben Spur eine ungleichmäßige Abnutzung zum Nachtheil der Bahn bereits eingetreten ist. Vorzugweise auf den älteren stark gewölbten Fahrbahnen findet der Verkehr in der Weise Statt, daß Streifen derselben in der Mitte und an den Seiten meist nur bei der Begegnung von Fuhrwerken zur Benutzung kommen. In solchen Fällen ist die Parallel-Sperre die geeignete.

b. Die Steuereisen dürfen sich nicht über die Steinbahn hinaus erstrecken, damit Bonquets und Sommerwege bei der Begegnung von Fuhrwerken an einer Abperrung zum Ausweichen benutzt werden können.

c. Es ist nicht unbedingt erforderlich, die Steuereisen an den Bordsteinen beginnen zu lassen. Besonders bei stärkerem Verkehr sind kürzere Ketten empfehlungswert, so daß längs den Bordsteinen ein Raum frei bleibt. Versuche haben ergeben, daß bei einer Beschränkung der Zahl der Steine auf zwei von vielen Fuhrwerken die Schlangenfahrt doch eingeschlagen, im Allgemeinen aber der Spurwechsel bei geringer Verhärtung der Pflastere genügt erreicht wurde. Um zum Verlassen der, in Folge ausschließlicher Benutzung der Bahnmittels, ausgebildeten Spuren zu nöthigen, genügt es, nur eine derselben mit einzelnen Steinen in angemessenen Zwischenräumen zu verlegen.

d. Bisher ist die Anwendung der Kreuz-Sperre auf gewisse Perioden, unter anderem auf die Zeiten anhaltenden Regenwetters beschränkt worden. Insofern indessen durch diese Maafregel auch nach dem Regen, so lange die Steinbahn von Nässe noch durchdrungen ist, großer Nutzen erlangt werden kann, ist darauf zu halten, daß, wenn die Beschaffenheit der Bahn eine Kreuz-Sperre nöthig erscheinen läßt, diese so lange fortdauere, als es im Bedürfnisse liegt. Parallel-Sperren sind von Witterungs-Verhältnissen überhaupt nicht abhängig. Sie müssen jederzeit in Anwendung kommen, sobald von denselben Nutzen zu erwarten steht.

e. Die zu diesen Vorkehrungen zu verwendenden Steine müssen von angemessener Größe und zu mehrerer Aufzeichnung mit einem Ueberzug von Weiskalk versehen sein.

Es darf vertraut werden, daß die Königl. Regierung den vorstehenden für die Verminderung der so bedeu-  
tenden Chaussee-Unterhaltungskosten wichtigen Anordnungen Ihre volle Aufmerksamkeit widmen und für gehörige  
Anweisung der Kreis-Bauämtern Sorge tragen werde.

Berlin, den 25. Februar 1853.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. III. Abthl. **Weslin.**

**67) Circular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen und die Königl. Ministerial-  
Bau-Kommission, wegen der den Chaussee-Aufsehern für Umzugskosten bei Befugungen zu  
gewährenden Vergütung, vom 24. März 1853.**

In der Anlage (a) lasse ich der Königl. Regierung ein Reglement über die, den Chaussee-Aufsehern für  
Umzugskosten bei Befugungen zu gewährende Vergütung, zur Nachsicht mit dem Eröffnen zugehen, daß hin-  
sichtlich der Umzugskosten der Chaussee-Wärter nach wie vor das Circular-Rescript vom 16. Februar 1837 An-  
wendung findet. Berlin, den 24. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

a.

Reglement über die den Chaussee-Aufsehern für Umzugskosten bei Befugungen zu gewährende Vergütung.

Ueber die den Chaussee-Aufsehern zu vergütenden Umzugskosten bei Befugungen werden hiermit folgende Bestim-  
mungen getroffen:

§. 1.

Die Vergütung besteht:

- I. bei einem Aufseher, welcher verheirathet ist oder Familienglieder (Kinder, Weibern, Geschwister) bei sich im Hause und zu verpflegen hat:
  - a. für allgemeine Kosten in 15 Thlr. (Zunfzehn Thalern),
  - b. für Transportkosten und für Reisekosten der Familie nach der Entfernung für jede fünf Meilen in zwei Thalern.
- Bei einer Entfernung von weniger als fünf Meilen oder bei größeren Entfernungen, für den geringeren Ueberlauf der Meilenzahl, wird die Vergütung wie für fünf Meilen gewährt;
- II. bei einem Aufseher, welcher keine Familienglieder bei sich hat, wird die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

§. 2.

Außerdem erhält der verheirathete Aufseher für seine Person die ihm nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848 zustehende Diäten- und Reisekosten-Vergütung der Unter-Beamten.

§. 3.

Bei unvorberathenen Befugungen kann der Aufseher, wenn er eine freie Dienstwohnung nicht gehabt hat, demjenigen Wirthshaus für die Wohnung an dem Orte des Abgangs in Anrechnung bringen, welchen derselbe ansah, jedoch innerhalb der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 21. §. 376. zu zahlen haben möchte; die wirklich getheilte Zahlung muß aber gehörig nachgewiesen werden.

§. 4.

Ob und zu welchem Betrage eine Vergütung der Umzugskosten in den Fällen zu leisten ist, in welchen mit der Befugung eine Erhöhung des Gehalts verbunden ist, bleibt der kaiserlichen Bewilligung in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Aufseher, die aus ihr eigenen Ansuchen oder in Folge einer ihnen wegen Dienstmängel ausdrücklich zurechneten Strafmaßstrafe befreit werden, haben auf Vergütung von Befugungskosten aus diesem Reglement überhaupt keinen Anspruch.  
Berlin, den 24. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

## X. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

- 68) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen, die Einschätzung der Offiziere und Militärbesoldungen zur klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 11. Februar 1853.

Bei der Einschätzung der Offiziere und Militärbesoldungen zur klassifizirten Einkommensteuer sind in Bezug auf die Berechnung des steuerpflichtigen Dienst Einkommens dieselben Grundzüge zur Anwendung zu bringen, welche in dem Cirkular-Erlasse vom 15. Dezember 1849, die Aufhebung der Klassensteuerbefreiungen betreffend, (Minist. Bl. 1850. S. 360.) den Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt worden sind. Darnach muß zum steuerpflichtigen Dienst Einkommen nicht allein das Gehalt, sondern auch der Personal-Erovis und der Zuschuß zu diesem Erovis gerechnet werden und es dürfen nur die ausdrücklich als eine Entschädigung für den Dienstauswand gewährten Zulagen, insbesondere die Rationen, der Stall- und Ortschaftszimmer-Erovis, die Reisekosten-Vergütungen und die Büreaugehälter außer Betracht bleiben. Ob zu den eben erwähnten Zulagen auch die Stellen-Zulagen, welche die höhern Militärbefehlshaber neben ihrem ordentlichen Gehalte beziehen, gerechnet werden können, darüber hat eine Meinungs-Verschiedenheit bestanden, zu deren Beseitigung das Königl. Staats-Ministerium nunmehr entschieden hat, daß diese Stellen-Zulagen dem Dienst Einkommen, von welchem die Einkommensteuer zu erheben ist, beizurechnen und von denselben nur die nach Normalmaßen festzusetzenden Kosten, welche zurhaltung eines Dienstbüreau's verwendet werden müssen, abzusetzen seien. In gleicher Weise muß bei der Berechnung des Dienst Einkommens derjenigen Militärbefehlshaber verfahren werden, welche zwar keine Stellen-Zulagen beziehen, von ihrem Dienst Einkommen aber, ohne eine besondere Entschädigung dafür zu erhalten, die Kosten für die Unterhaltung eines Dienstbüreau's bestreiten müssen. Die dafür anzurechnenden Normalhöhe sind

- 1) für die kommandirenden Generale und die General-Inspektoren der Artillerie und des Ingenieurcorps, unter Anrechnung des dem Letzteren in dem Etat für Schreibmaterialien ausgesetzten Quantum von 120 Thlr. . . . . auf 500 Thlr.
- 2) für die Regimentskommandeure der Linie . . . . . auf 120 Thlr.
- und 3) für die Bataillonskommandeure der Linie . . . . . auf 36 Thlr.

jährlich festgesetzt worden.

Um. Nachwehgeborenen ersehe ich hiernach die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen mit Anweisung versehen zu wollen. Berlin, den 11. Februar 1853.

Der Finanz-Minister.

- 69) Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Vertheuerung der als Beilage für Insertionen dienenden Nummern steuerpflichtiger Blätter betreffend, vom 10. Februar 1853.

Die Annahme der Königl. Regierung in dem Bericht vom 28. v. M., dessen Anlage hierbei zurüch folgt, daß diejenigen Nummern eines steuerpflichtigen Blattes, welche als Beilagestücke für Inseraten dienen, der Zeitungssteuer nicht unterworfen seien, trifft nicht zu; es wird der Königl. Regierung vielmehr aus der hier in Abschrift beiliegenden Verfügung vom 8. Juli v. J. an den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor in Köln (Nol. a.) zu ersehen geben, daß dergleichen Zeitungs-Nummern nur aus veräußerten Exemplaren entnommen werden dürfen. Demgemäß das Weitere anzuordnen, bleibt der Königl. Regierung überlassen.

Berlin, den 10. Februar 1853.

Der General-Direktor der Steuern.

a.

In Folge des Berichtes vom 1. v. M. werden Um. Nach. veranlaßt, dem Verleger der 11. Zeitung N. auf seine Anfrage vom 24. v. M. zu eröffnen, daß seine Annahme, es sei über/eben in dem Gesetze vom 2. Juni c., oder der dazu erlassenen Instruktion Bestimmungen darüber zu geben, mit es mit der Vertheuerung der vom Zeitungs-Verleger den Inseraten abzuliefernden einzelnen Zeitungs-Nummern zu halten sei, nicht zutrefte.

Bleibt dem Zeitungs-Berleger die Verpflichtung ob, gegen die erhabene Inzerions-Ordre der Inferenten die Nummer der Zeitung, welche sein Inzerat enthält, abzuliefern, so ist es wie zur Zeit der Gültigkeit der Vorschriften des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 über die Steuerpflichtigkeit der Zeitungen, so auch gegenwärtig lebendig Sache des Zeitungs-Berlegers, diejenigen Anmerkungen zu treffen, welche ihn in den Stand setzen, seiner Verpflichtung nachzukommen.

Der Erlaß über die Erhaltung des Stempels für solche Nummern kann nicht stattfinden, und es verhält sich von selbst, daß an keinem Tage des Vierteljahres, einschließlich dieser Nummern, mehr Exemplare abgedruckt werden dürfen, als zur Verherrlichung angemeldet und verkauft sind. Berlin, den 8. Juli 1862.

Der General-Direktor der Steuern.

## 70) Verfügung, die Berechnung der für Chauffee-Polizei-Kontraventionen eingehenden Straf- gelder betreffend, vom 22. Januar 1853.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 5. September v. J., betreffend die Berechnung der für Chauffee-Polizei-Kontraventionen eingehenden Strafgeelder, daß die Bestimmungen der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 sich nur auf diejenigen Strafen beziehen, welche von den Gerichtsbedürden festgesetzt resp. erkannt und von deren Salarienkassen einzuziehen sind, daß daher die Berechnung derjenigen Strafgeelder, welche bei Begehung von Chauffee-Polizei-Kontraventionen ohne Dazwischenkunft des Polizei-Richters erfolgt einzuzahl werden, nicht von den gerichtlichen Salarienkassen, sondern bei den Kassen der Verwaltungsbedürden zu bewirken ist. Berlin, den 22. Januar 1853.

An die Königliche Regierung zu Coblenz.

Der Finanz-Minister.

Abchrift hieron erhält die Königliche Regierung zur Nachricht.  
Berlin, den 22. Januar 1853.

Der Finanz-Minister.

An die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß der  
Regierungen zu Eöln, Kassen und Trier.

Abchrift erhalten Ew. Hochwohlgeborenen zur Nachricht mit dem Bemerken, daß die Strafgeelder, welche in Chauffee-Polizei-Kontraventionsfällen im Wege des Submissions-Verfahrens eingezahlt werden, mit Ausnahme derjenigen  $\frac{1}{2}$ , welche den Regierungen-Hauptkassen zu den bezüglichen Unterstützungsfonds für Hinterbliebene der Chauffee-Aufseher und der Polizeideamten zu überweisen bleiben, von den betreffenden Hauptämtern bei den Steuer-Strafgeeldern definitiv zu verrechnen sind. Berlin, den 22. Januar 1863.

Der Finanz-Minister.

An sämtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

## XI. Bergwerks- und Hüttenwesen.

### 71) Erlaß an die Königl. Regierung zu Arnberg und abschriftlich zur Kenntnignahme und Nachachtung an die Königl. Regierungen der Rhein-Provinz, die Beaufsichtigung des Stein- bruch-Petriebes im Bezirke des Rheinischen Ober-Bergamts betreffend, vom 16. Februar 1853.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 9. September pr. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Beaufsichtigung des Steinbruch-Petriebes, wie in den übrigen Haupt-Bergbezirken, so auch in demjenigen des Rheinischen Ober-Bergamtes zu Bonn, nur in so weit als zum Ressort der Bergbehörde gehörig anzusehen ist, als die Berechtigung zu einem solchen Petriebe nach den erteilgigen Berg-Ordnungen nicht dem Oberflächigen-Eigentümer zusteht, sondern dem Berg-Regal unterworfen ist und mithin im Wege der Antheilung und

Verletzung besonders erworben werden muß. Indessen wird auch in den Fällen, wo die Berechtigung zum Steinbruch-Betriebe dem Oberflächigen-Eigentümer zusteht und also die Aufsicht von der Ortspolizei-Behörde zu führen ist, die Festsetzung der technischen Kenntnisse nicht überall entbehren und deshalb die Aufsicht nur dann mit Erfolg führen können, wenn ihr von der Bergbehörde die erforderliche technische Hilfe gerndert wird.

Ich habe deshalb das königliche Ober-Bergamt zu Bonn, welches über die Fälle, in welchen das Publikum wegen beschlagnahmten Betriebes eines Steinbruchs sich an die Bergbehörde oder an die Ortspolizei-Behörde zu wenden hat, eine Bekanntmachung erlassen und der königlichen Regierung zur Aufnahme in ihr Amtsblatt zuwenden wird, zugleich angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß auf jedesmaliges Ersuchen der Polizei-Behörden, die Bergbeamten auch bei Unterlegung der Zulässigkeit solcher Steinbrüche, welche nicht unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, ihrer Hüfe und zuzuschickende Beurteilung bereitwillig eintreten lassen.

Im Uebrigen findet sich gegen den Inhalt der Amtsblatt-Berechnung vom 30. Januar 1851, so wie des unter demselben Tage an die Landräthe und Landbeamte ihres Bezirkes erlassenen Circulars (Nrl. a.) nichts zu erinnern und kann es dabei sein Verwenden behalten.

Berlin, den 16. Februar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydl.**

a.

Durch die Amtsblatt-Berechnung vom heutigen Tage sind über das Verfahren bei der Anlage und dem Betriebe von Steinbrüchen, Bergwerken, Zechen, Riebs- und Sandgruben allgemeine Vorschriften ertheilt worden. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß für die Benutzung dieser Anlagen, namentlich für den Betrieb der Steinbrüche, welcher je nach der Lage und Beschaffenheit der Lagerstätten, auf denen die zu nutzenden Steine vorfinden, unter sehr abweichenden Verhältnissen geführt werden muß, für alle Fälle ausreichende Vorsichtsmaßregeln zum Schutze des Publikums und der Arbeiter nicht vorgeschrieben werden können; es mußte vielmehr dem umständlichen Ermessen der Polizei-Behörden überlassen werden, diese allgemeinen Bestimmungen durch besondere Anordnungen nach der Beschaffenheit der einzelnen Gruben und Brüche zu ergänzen. Derselben werden hierbei zuweilen eines sachverständigen Gutachtens bedürfen, und behalten wir uns vor, in geeigneten Fällen auf Antrag derselben Sie mit einer näheren örtlichen Untersuchung zu beauftragen. Schon jetzt empfehlen wir Ihnen im Allgemeinen bei Ihren Dienststellen der Beschaffenheit dieser Anlagen Ihre Aufmerksamkeit zuwenden und schriftlich angeforderte Anlagen und Betriebsstellen, unter Angabe der erforderlichen Abhilfsvorkehrungen, zur Kenntniß der Polizei-Behörden, und wann dies von keinem entsprechenden Erfolge sein sollte, zu weiterer Kenntniß zu bringen. Arnberg, den 30. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An sämtliche Herren Landbeamte.

Abseits vorstehender, an sämtliche Landbeamte unseres Bezirkes erlassenen Verfügung erhalten Sie zur Nachsicht und weiteren Mittheilung an die Orts-Polizei-Behörden. Letztere wollen Sie zugleich veranlassen, bald (sich) sowohl von dem Zustande sämtlicher in ihren Bezirken vorhandenen Steinbrüche und Gruben Einsicht zu nehmen und, soweit erforderlich, der Amtsblatt-Berechnung gemäß, nähere Bestimmung für den Betrieb zu treffen, als auch die Festsetzungen und Anordnungen mit dem Inhalte der gedachten Berechnung bekannt zu machen.

Ubrigens bemerken wir, daß auch die königlichen Berg-Behörden voraussetzlich geneigt sein werden, unter besonderen Umständen auf jedesmaliges Ersuchen der Polizei-Behörden — so weit möglich — einen Beamten zur Unterlegung auf solche Steinbrüche zu beauftragen, welche nicht unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, und sich über die Zulässigkeit des Betriebes, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln u. s. zu äußern.

Auf den Antrag des königlichen Ober-Berg-Amtes beauftragen wir Sie, die Amtsmänner Ihres Kreises, soweit derselbe sich auf die Aufhebung von Verzeichnissen der bereits bestehenden Steinbrüche nachzukommen und demselben auch diejenigen Steinbrüche, welche in der Folge neu eröffnet werden, mitzutheilen.

Arnberg, den 30. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. **Barfels.**

An sämtliche Herren Landräthe.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komptoirs hieles.

Druck durch J. F. Starck (Christians-Str. Nr. 28)  
welcher zugleich mit dem Einzelabschris für Berlin beauftragt ist.

Abgegeben zu Berlin am 27. April 1853.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

N<sup>o</sup> 4.

Berlin, den 30. April 1853.

14<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Behörden und Beamte.

72) Erlaß an die königliche Regierung zu N., die Tragung der Kosten im Disciplinar-Verfahren betreffend, vom 26. März 1853.

— Auf die Anfrage wegen des Prinzips, nach welchem in Bezug auf die Kosten eines Disciplinar-Verfahrens vorzugehen ist, eröffnen wir der königl. Regierung mittheilend, daß, soweit die Feststellung des Dienstvergehens, dessen der Angeklagte wirklich schuldig befunden wird, Kosten verursacht hat, es einem Zweifel nicht unterliegt, daß diese dem Verurtheilten zur Last fallen. Dies folgt nicht allein aus dem allgemeinen Grundsatz, daß im Untersuchungs-Verfahren alle Mül dessenige, welcher durch sein nachgewiesenes Verschulden das Verfahren veranlaßt hat, zur Tragung der Kosten desselben pflichtig ist, sondern auch, was die Kosten-Verhaftung des im Disciplinar-Verfahren zu bloßen Ordnungstrafen Verurtheilten anbelangt, aus dem §. 53. des Gesetzes vom 21. Juli 1852. Ob die Ordnungsstrafe im förmlichen Disciplinar-Verfahren nach erfolgter mündlicher Verhandlung durch die zur Entscheidung berufene Disciplinar-Behörde, oder in Gemäßheit des §. 33. l. c. durch den dem Angeklagten vorgesetzten Minister verhängt wird, kann einen Unterschied nicht begründen. Denn die Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungs-Kosten hat ihren rechtlichen Grund nicht in der äußeren Zuständigkeit, welche Rechte die Staatsbehörde, oder in welcher Form des Verfahrens Platz greift, oder welches Strafmittel zur Anwendung gebracht wird, sondern lediglich und allein in der durch die Verurtheilung anerkannten Straffähigkeit des Angeklagten.

Nach kann hierbei, ebensovienig wie im gerichtlichen Verfahren, der Umstand von Einfluß sein, daß zumellen die aufgelaufenen Kosten das Maß der Staatsüberlegen, wenn hieraus auch in Fällen, wo die Kostenlast eine unverbältnismäßige Schwerniß mit sich führen würde, Auslaß genehmen werden mag, dem Verurtheilten aus dem geeigneten Fonds reichlichernd zu Hülfe zu kommen. Berlin, den 26. März 1853.

Die Minister

des Innern. v. Westphalen.

der Finanzen. Im Auftrage. Horn.

## II. Staats-Haushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

- 73) Circular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen u., die Berechnung der Pensions-Beiträge betreffend, vom 30. März 1853.

Nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungskammer haben die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 10. December 1848 (Minist.-Bl. S. 371.), die Berechnung der laufenden Pensions-Beiträge von den Besoldungen betreffend, eine verschiednartige Auslegung und Anwendung in solchen Fällen gefunden, in welchen die Besoldungen ganz oder theilweis nicht ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß verwendet oder zu Gunsten der allgemeinen Staatskassens als erspart verrechnet werden. Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, wird nach näherer Verständigung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer zur Erläuterung der vorerwähnten Circular-Verfügung bemerkt, daß durch dieselbe die allgemeinen Bestimmungen wegen Berechnung der Pensions-Beiträge nicht abgeändert, vielmehr nur diejenigen Anordnungen getroffen sind, welche dadurch als notwendig sich ergaben, daß die Besoldungen vom Jahre 1849 ab in den Etats mit Einschluß der Pensions-Beiträge in Soll-Ausgabe und letztere wieder in Soll-Einnahme gestellt werden. Demnach sind auch fernerhin von allen Besoldungen, welche nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften dem Pensions-Abzuge unterliegen, die reglementsmäßigen Pensions-Beiträge für die Staats-Kasse zu berechnen, und der letzteren dadurch zuzuführen, daß diese Beiträge von allen Besoldungen und Besoldungstheilen, welche zur Verwendung gelangen, sei es durch Veranschlagung an bestimmte Empfänger oder durch Ueberweisung an Central-Fonds, zu verausgaben und zu vereinnahmen,

dagegen von denjenigen Besoldungen und Besoldungstheilen, welche zu Gunsten der allgemeinen Staats-Fonds als erspart verrechnet werden, zugleich mit der Besoldung in Abgang zu stellen sind.

Dabei ist zu beachten, daß die im Laufe des Jahres nicht vorausgesehen, sondern zur Disposition referirten Besoldungen und Besoldungstheile mit dem vollen Betrage, also einschließlich der daran haftenden Pensions-Beiträge als Rest-Ausgabe, die Pensions-Beiträge aber als Rest-Einnahme nachzuweisen sind, und die definitive Berechnung der Pensions-Beiträge erst dann zu bewirken ist, wenn über die Besoldung selbst Bestimmung getroffen wird. Hiernach ist in Zukunft zu verfahren. Berlin, den 30. März 1853.

Der Finanz-Minister.

## III. Kirchliche Angelegenheiten.

- 74) Erlaß der königliche Regierung zu Posen an sämtliche Landräthe ihres Verwaltungs-Bezirks, die Beitreibung der in Stelle kirchlicher Natural-Abgaben getretenen Geldrenten betr., vom 7. April 1853.

In Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850 sind mehrfach Natural-Abgaben in Geldrenten umgewandelt worden, und hat sich demnach in Aufhebung dieser, den Kirchen und Schulen zuziehenden Renten das Bedenken erhoben, ob in einer solchen Umwandlung eine Novation enthalten, und deshalb die administrative Execution zur Beitreibung dieser Geldrenten auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 unzulässig sei. Nach einer höhern Orts ergangenen Entscheidung liegt in jener Umwandlung keine Novation, und ist deshalb wegen der Geldrente ebenso die Administrative-Execution zulässig, wie sie wegen der ursprünglichen Natural-Abgaben in Anwendung zu bringen war, wovon wir Em. u. hierdurch zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Posen, den 7. April 1853.

Königliche Regierung II.

## IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

75) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, die bei Festsetzung des Beginnes und Schlusses der Gymnasial-Ferien in Bezug auf Sonn- und Festtags-Feier zu nehmenden Rücksichten betreffend, vom 2. April 1853.

Aus den von den Königl. Provinzial-Schul-Kollegien über die Cirkular-Verfügung vom 23. September v. J. erstatteten Berichten habe ich gern entnommen, daß fast überall bereits von den Gymnasial-Direktoren bei dem Beginn und Schluß der Ferien darauf Rücksicht genommen wird, daß der würdigen Feier der Sonn- und Festtage nicht durch Verwendung derselben zu Reisen von Seiten der Gymnasial-Schüler Eintrag geschehe. Diese löbliche Anordnung ist nicht allein auch für die Zukunft festzuhalten, sondern das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium hat auch dahin zu wirken, daß dieselbe bei denjenigen Gymnasien Eingang finde, wo sie bisher etwa noch nicht getroffen sein sollte. — Die näheren desfallsigen Anordnungen überlasse ich dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu treffen, unter Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse und der sonst in Betracht kommenden Momente.

Berlin, den 2. April 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

## V. Polizei-Verwaltung.

### A. Paß- und Fremden-Polizei.

76) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, den Beitritt der Fürstlich-Walddeck'schen Regierung zum Paßparten-Verein und eine Ergänzung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Paßparten in den deutschen Staaten beauftragten Behörden betreffend, vom 7. April 1853.

Die Königl. Regierung wird mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 4. Oktober und 15. November 1851 (Minist.-Bl. S. 294.), und 3. Juni und 16. Juli 1852 (Minist.-Bl. S. 139. 220.) hiedurch zur weitern Veranlassung benachrichtigt, daß infolge einer Mittheilung des Königl. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auch die Fürstlich Walddeck'sche Regierung dem Paßparten-Verein beigetreten ist, und wird derselben zugleich aus dem hier beigeschlossenen Nachtrage (Anl. a.) zu den früheren Zusammenstellungen zu ersehen gegeben, welche Behörden nicht nur in diesem Fürstenthum, sondern gegenwärtig auch in dem Königreich Hannover in Stelle der früheren mit Aufsertigung der Paßparten beauftragt worden sind. Berlin, den 7. April 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Mantuffel.

a.  
Nachtrag zu der Zusammenstellung der mit Aufsertigung von Paßparten beauftragten Behörden der aufse  
Preußen dem Paßparten-Verein angehörigen Deutschen Staaten.

#### 1. Fürstenthum Waldeck.

Die Fürstliche Staats-Regierung, Abteilung des Innern, und die Kreisräthe.

#### 2. Königreich Hannover.

Die Polizei-Direktionen zu Hannover, Clausthal, Celle, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Buxtehude, Ottingen, Lönneburg. Sämmtliche Königl. Verwaltungs-ämter, sowie die Landesherrlichen Herzoglich-Braunschweig'schen Herrschaften Verden, Goslar, Hämmling und Alshofen und das Amt Papenburg. Die Magistrats- oder die demnach zu errichtenden städtischen Polizei-Direktionen zu Bodenwerder, Elbassen, Darneln, Wülfers, Reulshol a. R., Wunstorf, Valtersien, Rintenburg, Wied, Goslar, Peine, Wöringen, Wunden, Nordheim, Duderstadt, Einbeck, Osterode, Burgdorf, Dannenberg, Gifhorn, Lückow, Uelen, Winien, a. a. E., Bremervörde, Dierdorf, Berden, Wels, Quadenbrück, Eingen, Hursich, Embden, Eintr., Leer, Korben und Jellerfeld.

## B. Polizei gegen Unglücksfälle.

- 77) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, wegen Aufbewahrung und Braufsichtigung der Privat-Pulver-Vorräthe, vom 27. März 1853.

Die Wahrnehmung, daß die Braufsichtigung der Pulver-Magazine, soweit darin auch Vorräthe von Privat-Personen aufbewahrt werden, in sicherheitspolizeilicher Beziehung nicht überall genügend und gleichmäßig gehandhabt wird, indem dieselbe theils durch die Kommandanturen und resp. durch die Artillerie-Depots, theils durch die Orts-Polizeibehörden erfolgt, hat zu einer Verklärung der unterzeichneten Minister mit dem Herrn Kriegs-Minister Veranlassung gegeben, welcher gemäß der Königl. Regierung Folgendes ertheilt wird:

1. Die Aufbewahrung der Pulver-Vorräthe der Kaufleute und anderer Privat-Personen in königlichen Pulver-Magazinen eber in Behältnissen, welche auf dem Militair-Fiskus zugehörigem Terrain aufgestellt sind, soll in Festungen und denselben offenen Orten, wo sich Artillerie-Depots befinden, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, und zur Abwendung von Gefahr für die Pulver-Vorräthe des Staats, fernerhin nur unter der Bedingung gestattet werden, daß dieselben in Beziehung auf die Sicherheits-Maßregeln zur Abwendung von Gefahr unter die Aufsicht der Königl. Kommandanturen, beziehungsweise der obern Militair-Behörde des Orts gestellt werden, welche hiermit insbesondere die Artillerie-Depots beauftragen werden. In welcher Weise die Artillerie-Depots hierbei verfahren sollen, wolle die Königl. Regierung aus dem in Absicht misselenden Erlasse des Herrn Kriegs-Ministers an sämtliche Königl. General-Kommandos vom 3. d. M. näher ersehen. (a.)

2. Was die Braufsichtigung der nicht auf dem Terrain des Militair-Fiskus niedergelegten und beziehungsweise aufbewahrten Privat-Pulver-Vorräthe betrifft, so bleibt dieselbe nach wie vor den respektiv hierzu befugten Polizeibehörden vorbehalten. Es ist indessen unerlässlich erscheint, die für die Königl. Pulver-Magazine geltenden Bestimmungen im Interesse der Sicherheits-Polizei auch für Privat-Magazine thunlichst in Anwendung zu bringen, so wird der Königl. Regierung empfohlen, mit den betreffenden Königl. Kommandanturen Sich wegen Mittheilung dieser Vorschriften in Verbindung zu setzen, und demnächst die betreffenden Polizeibehörden wegen Erlasses der erforderlichen Anordnungen hinsichtlich dieser Pulver-Vorräthe mit näherer Anweisung zu versehen.

Die Königl. Kommandanturen sind Seitens des Herrn Kriegs-Ministers veranlaßt worden, den Orts-Polizeibehörden in Bezug auf die zur Abwendung von Gefahr zu treffenden Sicherheits-Maßregeln an Erfordern Auskunft zu ertheilen. Berlin, den 27. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

a.

Im Einverständnisse mit den Königl. Ministerien für Handel u. und des Innern erachtet es das Kriegs-Ministerium, sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit, als insbesondere zur Abwendung von Gefahr für die Pulver-Vorräthe des Staats für angemessen, in den Festungen und denselben offenen Orten, an welchen sich Artillerie-Depots befinden, den Kaufleuten die Aufbewahrung ihrer Pulver-Vorräthe in königl. Pulver-Magazinen oder in Behältnissen, welche auf dem Militair-Fiskus zugehörigem Terrain aufgestellt werden, fernerhin nur unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben in Beziehung auf die Sicherheits-Maßregeln zur Abwendung von Gefahr unter die Aufsicht der Königl. Kommandanturen, resp. der obern Militair-Behörde des Orts gestellt werden, welche hiermit in specie die Königl. Artillerie-Depots zu beauftragen haben. — In dem Falle haben die Artillerie-Depots die Schlüssel in den mit Privat-Pulver belegten Magazinen und sonstigen Lokalen u. zu übernehmen und zu verwahren, und bei allen Fernabnahmen und Herausgaben durch einen ihrer Beamten kontrolliren zu lassen, daß hierbei alle diejenigen Vorichts-Maßregeln beobachtet werden, welche für den Verkehr in den Königl. Pulver-Magazinen gelten. Die Kaufleute aber haben sich allen denselben Anordnungen zu unterwerfen, welche für die Einrichtungen und den Verkehr in den Königl. Pulver-Magazinen festgelegt sind, und wo hiernach die Veranschlagung vorhandener Einrichtungen nothwendig werden sollte, die hieraus erwachsenden Kosten zu tragen.

Damit aber die Beamten der Artillerie-Depots durch zu häufiges Öffnen der Magazine nicht zu ungebühr belästigt werden, haben die Militair- und die Orts-Polizeibehörden bestimmte Tage für die Herausgaben aus den Magazinen festzusetzen und den Kaufleuten bekannt zu machen, während anfermerendes Pulver, wo sich dies von sich versteht, Actis festlich magazinirt werden muß. Der Orts-Polizeibehörde bleibt es dabei unbenommen, auch ipirituelle, bei Gelegenheit der Öffnung der mit Privat-Pulver belegten Magazine von den dafelbst befindlichen Vorräthen und ihrer Ueberbringung Kenntniß zu nehmen.

Die Brauflüchtigung der nicht auf dem Terrain des Militär-Büros niedergelegten Privat-Pulver-Vorräthe fällt dagegen der Dist-Polizeibehörde anheim, doch haben die Königl. Kommandanturen derselben, in Bezug auf die wegen Anwendung von Gefahr zu erregenden Störkreuz-Maßregeln, auf Erörterung mit Antheilung an die Hand zu gehen.

Das Königl. General-Kommando wolle hiernach die Königl. Kommandanturen des Bezirks, behufs der weiteren Berantwortung, mit Anweisung gefälligst versehen. Berlin, den 3. März 1853.

An sämtliche Königl. General-Kommandos.

Kriegs-Ministerium. v. Bonin.

### C. Polizei-Kontraventions- und Straffachen.

- 78) Bescheid an den Magistrat zu N., die Verpflichtung zur Uebernahme der Polizei-Kauwalschaft und deren Kosten betreffend, vom 7. April 1853.

Auch nach der Städte-Ordnung von 1808 ist, wie dem x. auf seine Beschlüsse vom 24. Januar e., wegen des der dortigen Stadt angefallenen Beitrages zu der Remuneration für den Polizei-Anwalt, nach Untersuchung des Sachverhältnisses, eröffnet wird, die Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft als eine Verpflichtung des mit der Polizei-Verwaltung betrauten Stadt-Magistrats zu betrachten, weil sie ein Zweig der Polizei-Verwaltung ist. Die von dem Magistrat für das Gegenheil angezogene Deklaration vom 14. Juli 1832 paßt nicht, weil die Uebertragung der Polizei-Anwaltschaft an den N. nicht so aufgestellt werden kann, als sie in ihm außerhalb des Magistrats eine besondere Polizeibehörde angeordnet worden, indem nur eine einzelne Stellung von polizeilichen Funktionen, zu denen keines der Magistrats-Mitglieder befähigt war, eben dieses Mangels wegen, dem N. übertragen, und also nicht eine Staatsbehörde errichtet, vielmehr nur die Erfüllung einer nach wie vor dem Magistrat obgelegenen Verpflichtung ermöglicht worden ist, wofür aber eben deshalb auch die Kommune die Kosten zu tragen hat. Das Reskript vom 11. Februar v. J. (Minist.-Bl. S. 28.) paßt eben so wenig, weil es nur in Bezug auf Städte erlassen ist, welche nicht Sitz eines Polizei-Richters sind, was für N. nicht zutrifft.

Berlin, den 7. April 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Rantauffel.

### VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

- 79) Cirkular-Befugung an sämtliche Auseinandersetzungs-Behörden (mit Ausschluß der General-Kommission zu Münster, Regierung zu Coblenz und der Tilgungsstellen-Direktionen), sowie an sämtliche General-Landschafts-Direktionen und die Direction des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien zu Breslau, bezüglich auf die Verwahrung der bei Ablösung der Real-Lasten oder Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von den Kredit-Instituten vorläufig oder definitiv in Anspruch genommenen Rentenbriefe, vom 15. April 1853.

Da die gesetzliche Frist von sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung von einer durch Rentenbriefe bewirkten Ablösung der Real-Lasten oder Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Regel nicht genügt, um einen einseitigen Beschluß der landwirthschaftlichen Kredit-Institute und des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien darüber herbeizuführen, welcher Beträge von Pfandbriefen in Folge der durch die Ablösung oder Regulierung geschmäleren Sicherheit des berechtigten Gutes abzusetzen werden muß; so pflegen diese Institute bei Ausübung der ihnen im §. 49. Nr. 2. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 beizulegenden Befugnis eine möglichst hohe Summe von Rentenbriefen in Anspruch zu nehmen, demnach aber nach Feststellung der Verminderung der Sicherheit der Pfandbriefe einen Theil der Rentenbriefe wieder frei zu geben. Dieses Verfahren erscheint vollkommen sachgemäß.

Dagegen widerspricht es den bestehenden Vorschriften, wenn die Kredit-Institute rüchlichlich der nur vorläufig von ihnen mit Beschlag belegten Rentenbriefe deren Verwahrung in ihren Depostieren verlangen. Denn das



Vermehrungsrecht ist ihnen im §. 49. l. e. nur für diejenigen Rentenbriefe eingeräumt worden, welche sie sich gegen Kündigung eines entsprechenden Vertrages an Pfandbriefen als Zahlung überweisen lassen und wofür sie spätestens nach geicherer Auslösung der Rentenbriefe diese Pfandbriefe zur Tilgung bringen müssen. Die Auseinandersetzungs-Behörden sind außer Stande, den Antrag der Kredit-Institute auf Ueberweisung sämtlicher einstreifen beanspruchter Rentenbriefe abzulehnen, indem es ihnen unbekannt bleibt, ob eine nachträgliche Freigabe von Rentenbriefen beabsichtigt wird. Erfolgt letztere demnach, so entstehen daraus viele Verwickelungen. Denn es wird dadurch eine Korrespondenz zwischen dem Kredit-Institute und der Auseinandersetzungs-Behörde über die fernere Bestimmung der Rentenbriefe erforderlich, da das Kredit-Institut ohne vorherige Auerdung der Auseinandersetzungs-Behörde die Rentenbriefe zu keinem andern Zweck als zur Ablösung von Pfandbriefen des berechtigten Gutes verwenden darf (S. 49. Min. 1. und 2. des Rentendank-Gesetzes, §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834, Allerhöchste Deklaration vom 30. Juli 1842 ad 1.) und es wird ferner eine neue mit Gefahr und Kosten verbundene Versicherung der Rentenbriefe notwendig.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände finden wir uns veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1. Die Kredit-Institute haben bei der Anmeldung ihrer Ansprüche auf Rentenbriefe jedesmal ausdrücklich anzugeben, ob sie den zu beziehenden Betrag derselben nur vollständig in Beschlag nehmen oder ob sie denselben zur Ablösung eines entsprechenden Betrages an Pfandbriefen endgültig überweisen haben wollen.

2. Erfolgt nur eine vorläufige Beschlagsnahme, so haben die Auseinandersetzungs-Behörden den beanspruchten Betrag der Rentenbriefe einstreifen im gerichtlichen Depositorium verwahren zu lassen.

3. Nur derjenige Betrag der Rentenbriefe, dessen endgültige Ueberweisung zur Ablösung eines entsprechenden Pfandbriefs-Betrages die Kredit-Institute, sei es bei der ersten Meldung oder später verlangen, ist diesen Instituten zur eigenen Aufwendung zu überlassen. Berlin, den 15. April 1853.

Der Minister des Innern, gleichzeitig in Vertretung des Ministers für landw. Angel.

Der Finanz-Minister.

**v. Westphalen.**

**v. Bodelschwingh.**

80) Bescheid an den N., die Kosten des nach §. 6. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 146.) eintretenden Regulirungs-Verfahrens betreffend, vom 1. März 1853.

Eine Regulirung auf Grund des §. 6. des Gesetzes vom 11. März 1850 \*) läßt sich — wie Em. Wohlgeborn auf die Eingabe vom 5. v. Mts. erwidert wird — in keine Weise als Prozeß behandeln, für welchen allerdings der Grundbesitz gilt, daß die Zukunftens in der Hauptsache die Ertragung der Kosten nach sich zieht; dieselbe ist vielmehr nur ein einzelner Akt der Regulirung überhaupt, für welchen lediglich die für die letztere rücksichtlich der Kosten bestehenden Vorschriften maßgebend bleiben.

Die Verfügung der Königlich-General-Kommission zu N. vom 20. Dezember v. J. ist demnach ganz begründet. Berlin, den 1. März 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

\*) §. 6. Bei jeder Ablösung der auf einem Mühlen-Grundstücke haltenden Real-Kassen ist der Besitzer derselben zu fordern berechtigt, daß ihm ein Drittel des Real-Grundbesitzes des Grundstücks verbleibe, und daß, soweit es hierzu erforderlich, die Ablösung für die zur Ablösung kommenden Real-Kassen vermindert werde. Steben dem verhältnißmäßig mehrere Berechtigten gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Ablösung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Ablösung.

81) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, die Einziehung, beziehungsweise Sicherstellung der Kosten-Reste in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten betreffend, vom 9. April 1853.

Durch die in Folge des Cirkular-Restripts vom 26. November v. J. eingegangenen Berichte der Auseinandersetzungs-Behörden ist die Ueberzeugung gewonnen, daß durch die Aufmerksamkeit der Behörden erhebliche Verluste ziemlich allgemein vermieden werden, welche ihren Kassen auch durch billige Freistellungen erwachsen können,

wenn die Kosten-Reste hypothetisch nicht sicher gestellt werden. Diese Gefahr tritt nach Lage der Verhältnisse in allen Städten der Gegend ein, wenn das betreffende Grundstück zur notwendigen Subhastation gebracht wird. Außerdem aber nur in Betreff der Projectkosten nach beendigtem Projecte, in Betreff anderer Kosten nach Beendigung des Baues, in beiden Beziehungen bei Veräußerungen des Grundstücks aus freier Hand. Es ist wünschenswerth, daß zur Vermeidung gegen mögliche Verluste ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet wird. Die Gefahr der notwendig werdenden Subhastation kann die Auseinandersetzungs-Behörde zwar nicht immer gewahrt werden, es muß vielmehr in dieser Beziehung allein ihrer, ihrer Commissarien und übrigen Beamten Aufrichtigkeit vertraut werden. Sofern aber eine solche Gefahr bekannt wird, haben die Auseinandersetzungs-Behörden insofern die hypothetische Eintragung des Beitrags zu den bereits erwachsenen Kosten, soweit derselbe rückständig ist, zu veranlassen.

Wenn nach der Beendigung eines Projectes Projectkosten, oder nach Befriedigung des Baues der Auseinandersetzungs-Kosten entstehen, welche aus Termint-Zahlungen regulirt sind, oder welche nach einer mäßigen Frist nicht eingezahlt werden, und wenn wegen dieser letzteren Reste weitere Fristen demüthigt werden oder die Execution in das bewegliche Vermögen der Debiten fruchtlos abgelaufen ist, so ist die hypothetische Eintragung dieser Kosten-Rückstände in der Regel zu veranlassen. Nur wegen ganz kleiner Summen ist zur Vermeidung der Schwere hieron Abstand zu nehmen. In der an die königliche Regierung zu N. gerichteten Verfügung vom 29. Juni 1840 war der Betrag von Zwanzig Thalern als die Grenze bezeichnet worden, bis zu welcher keine Eintragung erforderlich sei. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Grenze enger gefaßt werden muß. Neue Verfügung vom 29. Juni 1840 wies daher hiemit zurückgenommen.

Eine andere Auseinandersetzungs-Behörde hat zum Grundsatze angenommen, nur Beträge von mehr als Zwei Thalern einzutragen zu lassen. Diese Grenze ist allerdings eng genug und für kleinere Beträge keinen Zweck einzutragen. In das Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörden bleibt es vielmehr gestellt, nach ihrer Kenntniß von den Vermögens-Verhältnissen der Restanten auch etwas größere Reste uneingetragen zu lassen.

Berlin, den 9. April 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Wode.**

82) Erlass an das königliche Landes-Oekonomie-Kollegium, die Abhaltung von jährlichen Wollmärkten in der Stadt Düsseldorf betreffend, vom 15. April 1853.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß in der Stadt Düsseldorf künftig alljährlich an dem zweiten Dienstage des Monats Juli und den beiden folgenden Tagen ein Wollmarkt abgehalten werde. Eine Abschrift des desfallsigen Allerhöchsten Erlasses vom 19. v. Mts. wird dem königlichen Landes-Oekonomie-Kollegium im Anschlusse mit dem Bemerten zur Kenntnißnahme zugesendet, daß die erforderliche Bekanntmachung durch das Ober-Präsidium der Rhein-Preovinz erfolgen wird. Berlin, den 15. April 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Wode.**

## VII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

83) Erlass an die königl. Regierung zu N. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrige königl. Regierungen, und an das königl. Polizei-Präsidium hierselbst, den Handel mit Garn-Abfällen zc. betreffend, vom 19. April 1853.

(Minist.-Bl. 1852 S. 92.)

Auf den Bericht vom 29. v. Mts. erwidere ich der königl. Regierung, daß das Gesetz vom 5. Juni v. J., betreffend den Handel mit Garn-Abfällen u. s. w. (Ges.-Samm. S. 320.) auch auf den Gewerbetrieb solcher Personen anzuwenden ist, welche schon vor Erlaß dieses Gesetzes denselben ausgeübt haben. Die durch die Ver-

handlungen der Kammer zu öffentlichen Kenntniß gelangten Motive zu dem, von diesen unverändert angenommenen Gesetz-Entwürfe beizugehen ausdrücklich:

„Der Entwurf spricht diese Anwendung der §§. 49. und 68. cit. auf den Handel mit Garn-Abfällen i. c. unbedingt aus, so daß auch die, welche ihn bereits betreiben, von der Vorschrift betroffen werden.“

Dies allein entspricht auch der ausgesprochenen Absicht, bereits vorhandene Uebelstände zu beseitigen und demgemäß den in Rede stehenden Handel „fortan“ derselben polizeilichen Kontrolle zu unterwerfen, wie die im §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung gedachten Gewerbe. Gegen diese Absicht ist Seiten der Kammer nicht nur nichts erinnert, sondern bei den Beratungen, wie der Bericht der betreffenden Kommission der zweiten Kammer ergibt, nur das Bedenken erhoben worden, ob der polizeiliche Schutz nicht noch in größerem Umfange zu gewähren sei. Hiernach wurde eben beauftragt, in Beziehung auf dies Gewerbe eine andere Bestimmung zu treffen, als der §. 15. der Gewerbe-Ordnung in Betreff der Anwendung des Gesetzes auf diejenigen, welche zur Zeit der Publikation desselben zum Gewerbebetriebe bereits berechtigt waren, getroffen hatte und die Worte des Gesetzes entsprechen auch dieser Absicht. Denn das Gesetz vom 5. Juni v. J. unterscheidet nicht zwischen denjenigen Gewerbebetreibern, welche den dort bezeichneten Handel bereits betreiben und denjenigen, welche diesen erst beizunehmen wollen, wie dies in den Worten des §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 i. c. „ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbes nur dann gescheit“ gesehen ist, sondern unterwirft den betreffenden Handel ganz allgemein den beschrankenden Bestimmungen, und es steht den Verwaltungs-Behörden nicht zu, zu unterscheiden, wo der Gesetzer nicht unterschieden hat.

Die Königliche Regierung hat daher hiernach zu verfahren und die Handelskammer des Kreises N. auf die Vorstellung vom 23. Februar c. demgemäß mit Bescheid, die Unterbehörden aber mit Anweisung zu verfahren. Daß die nach dem Gesetz vom 5. Juni v. J. zu ertheilenden Konzessionen nur für den bezüglichen Ort Gültigkeit haben, nach dessen gewerblichen Bedürfnissen die Gewährung oder Versagung der Konzession sich richtet, versteht sich von selbst.

Die eingereichten Akten erfolgen hierbei zurück. Berlin, den 19. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

84) Cirkular-Befugung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, wegen der zur Eichung zuzulassenden Unter-Abtheilungen des Scheffels, der Meße und des Quart-Maaßes, vom 25. April 1853.

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unter-Abtheilungen des Scheffels, der Meße und des Quart-Maaßes mit sich führt, und zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unter-Abtheilungen, bestimme ich hierdurch mit Bezug auf die Vorschrift in den §§. 53. und 57. der Instruktion für die Eichungs-Kommissionen vom 14. Dezember 1816, nach Anhörung der Königlichen Regierungen, des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin und der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission, auf Grund des §. 35. der Meße- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 unter Aufhebung der ergangenen abweichenden Vorschriften Folgendes:

1. Zur Eichung dürfen nur die nachstehenden Unter-Abtheilungen des Scheffels, der Meße und des Quart-Maaßes, nämlich

$$\begin{array}{l} \frac{1}{2}, \frac{1}{4} \text{ Scheffel,} \\ \frac{1}{2}, \frac{1}{4}, \frac{1}{8}, \frac{1}{16}, \frac{1}{32} \text{ Meße,} \\ \frac{1}{2}, \frac{1}{4}, \frac{1}{8}, \frac{1}{16}, \frac{1}{32} \text{ Quart} \end{array}$$

zugelassen werden. Andere als die vorsehend bezeichneten Unter-Abtheilungen des Scheffels, der Meße und des Quart-Maaßes dürfen fortan nicht gestempelt werden.

2. Der normale innere Durchmesser der zu 1. bezeichneten Gemäße und deren Unter-Abtheilungen wird festgesetzt: für den ganzen Scheffel auf 22 Zoll  
 „ „ halben „ „ 17 „  
 „ „ viertel „ „ 12 „

für

für die ganze Meße auf 7 Zoll			
• •	$\frac{1}{2}$	• •	5 $\frac{1}{2}$ •
• •	$\frac{1}{3}$	• •	4 $\frac{1}{3}$ •
• •	$\frac{1}{4}$	• •	3 $\frac{1}{4}$ •
• •	$\frac{1}{5}$	• •	2 $\frac{1}{5}$ •
• •	$\frac{1}{6}$	• •	2 $\frac{1}{6}$ •
für das ganze Quart auf 42 Linien			
• •	$\frac{1}{2}$	• •	33 •
• •	$\frac{1}{3}$	• •	27 •
• •	$\frac{1}{4}$	• •	21 •
• •	$\frac{1}{5}$	• •	17 •
• •	$\frac{1}{6}$	• •	14 •
• •	$\frac{1}{7}$	• •	10 $\frac{1}{2}$ •

3. Für den Scheffel, die Meße und die Unter-Abtheilungen dieser Maße soll eine Abweichung von den unter 2. festgesetzten normalen, Durchmesser, wenn dieselbe nicht mehr beträgt, als
- |                                      |           |                   |
|--------------------------------------|-----------|-------------------|
| beim ganzen Scheffel                 | • • • • • | 4 Linien          |
| • $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$    | • • • • • | 3 •               |
| bei der ganzen Meße                  | • • • • • | 2 •               |
| bei den Unter-Abtheilungen derselben | • • • • • | 1 $\frac{1}{2}$ • |

nicht berücksichtigt werden.

Als Durchmesser ist hierbei das arithmetische Mittel zweier, auf einander senkrechter Durchmesser anzunehmen, von denen einer auf die Mitte des sogenannten Verbandes (wo die abgekehrtesten Enden des die cylindrische Umfassungswand bildenden Holzrahms übereinander zusammengelenket sind) trifft.

Gemäße, deren mittlere Durchmesser um mehr als die vorsehend angegebene Größe von dem unter 2. festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, dürfen nicht gestempelt werden; wenn dieselben jedoch bereits geeicht sind, so können sie auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

4. Das Quart-Maß und dessen Unter-Abtheilungen dürfen nur gestempelt werden, wenn sie die unter 2. festgestellten normalen inneren Durchmesser haben. Wenn diese Gemäße jedoch bereits geeicht sind oder deren Eichung vor dem Ablauf dieses Jahres nachgeschickt wird, so können dieselben ohne Rücksicht darauf, ob sie den vorgezeichneten Durchmesser haben, zur Eichung zugelassen werden.

5. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung

der  $\frac{1}{2}$  Meße werden auf 1 Sgr.  
des  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{4}$  Quarts • 6 Pfennige

festgesetzt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.

6. Die zum Gebrauche der Eichungs-Kommissionen und der Eichungs-Kemter bestimmten metallenen Normalen von Hehl-Maßen sind fortan ausschließlich von der königlichen Normal-Eichungs-Kommission in Berlin zu beziehen, welche angeeignet ist, solche gegen Fälschung des Urkosens zu veredelfen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind den Eichungs-Verordnungen zur genaueren Beachtung mitzutheilen, auch, so weit sie für das Publikum von Interesse sind, in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Berlin, den 25. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

85) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnignahme und geeigneten Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, die Begünstigung des Kreis-Strassenbaus durch Bewilligung von Staats-Prämien betreffend, vom 7. April 1853.

Der Königl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 26. Februar d. J., daß ich gern bereit bin, die wünschenswerthe Erweiterung des Kreis-Strassenbaus in ihrem Verwaltungsbezirke durch mögliche Berücksichtigung ihrer diesfälligen Vorschläge zu fördern.

Minist.-Bl. 1853.

Ich werde demnach in den Fällen, wo begründete Aussicht vorhanden ist, die Ausführung angemessener Projekte und die künftige Unterhaltung der Chaussees durch die Kreise zu sichern, nicht Anstand nehmen, die Kosten der technischen Vorbereitungen vorläufige zu gewähren, so daß dieselben erst bei Anweisung der ersten Prämien-Rate durch Anrechnung auf letztere zu erstatten sind. Die Anfertigung dieser Ausarbeitungen wird aber dann jedesmal von der Königlich Regierung in angemessener Weise zu leiten sein.

Die Bau-Prämie von 5000 Thren. pro Meile bildet keineswegs den Normalfall für Kreis-Chaussees. Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Wichtigkeit der Projekte für den Verkehr, nach dem Umfange des Kostenbedarfs und nach der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gegend. Trägt nebenher die Ausführung dazu bei, den Staat von der Last der Unterhaltung fiskalischer Straßen zu befreien, so bleibt auch dieser Umstand bei Bemessung der Prämie nicht ohne die geeignete Erwägung. Es werden demgemäß Prämien zum Betrage von 3000 Thren. bis 10,000 Thren. pro Meile gewährt und der dortige Bezirk wird in dieser Beziehung dieselbe Unterstützung wie die übrigen Landestheile erfahren. Die Abführung der Prämien nach Prozent-Sätzen der Ausführungskosten würde den ebenerwähnten Rücksichten, nach welchen die Beihilfe des Staats sich richten muß, nicht entsprechen. Ueber die zulässigen Erleichterungen bei der Bau-Ausführung selbst läßt sich das angeführte Gutachten der Abtheilung für das Bauwesen vom 31. v. M. (Anf. a.) ans. Die in demselben gemachten Andeutungen sind bei Bauten der in Rede stehenden Art zum Anhalte zu nehmen.

Zu einer generellen Bestimmung darüber, in wie weit darauf einzugehen sein wird, für Chaussee-Strecken, deren Länge 1 Meile nicht erreicht, die Chausseegeld-Erhebung zu gestatten, vermag ich aus Veranlassung der vorliegenden Zwecke ein Bedürfnis nicht anzuerkennen. Ich habe daher von einem diesfälligen Besuchen mit dem Herrn Finanz-Minister zur Zeit abgesehen und kann der Königl. Regierung nur überlassen, in den betreffenden Fällen die für die Bewilligung sprechenden Gründe näher darzulegen.

Unter Beachtung dieser Eröffnungen wolle die Königl. Regierung dem wichtigen Gegenstande ihre weitere Fürsorge zuwenden. Berlin, den 7. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

a.

Die unterzeichnete Abtheilung für das Bauwesen erachtet es nicht für notwendig, an die Bewilligung von Staats-Prämien zum Bau von Kreisstraßen die Bedingung zu knüpfen, die Bestimmungen der für den Bau von Staats-Chaussees ertheilten Anweisung vom Jahre 1834 in allen Punkten zu befolgen. Die Königl. Regierung aber wird ihre Fürsorge darauf zu richten haben, daß die Straßen in ihrer Anordnung den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechen, und in ihrer Bauart Mängel vermieden werden, welche für die Unterhaltung größere Schwierigkeiten, also auch höheren Kosten-Aufwand unausbleiblich zur Folge haben.

Zu Betreff der Breite des Planums wird in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein, ob die Straße mit einem Sommerweg zu versehen ist oder nicht. Ein solcher ist bei zweckentsprechender Befestigung für das leichtere, besonders das ländliche Fahrwerk sehr erwünscht, aber auch für die Steinbahn vorzüglich in der Beziehung von Nutzen, daß während der Ausführung neuer Steinbänken der gesammte Verkehr auf dieselben vermießen werden kann. Wenn während solcher Wiederherstellungen die Passage zur Laal der Zugthiere über eine Lage unbefestigten Steinchlags stattfinden muß, so kann, abgesehen von der für die Arbeit dadurch eintretenden Störung, eine in jeder Hinsicht ordnungsmäßige Ausführung nicht im Zweite gebracht werden.

So demnach der Grund und Boden zur Straße, wie bei Deutung der alten Wege gewöhnlich der Fall, mit geringen Kosten zu beschaffen, die örtlichen Verhältnisse der Anlage des Planums nicht sehr ungünstig sind, daßelbe also keinen wesentlichen Theil der gesammten Baukosten in Anspruch nimmt, und ferner die Gegend geeigneten Ries bietet — da wird auf eine solche Breite des Planums Bedacht zu nehmen sein, daß ein Sommerweg, wenn auch nur von nothdürftiger Breite, angelegt werden kann.

Hinsichts der Breite der Steinbahn ist zu berücksichtigen, daß die Unterhaltungs-Kosten sich nicht im Verhältnis der größten Breite steigern. Erfordernismäßig erfordern Bahnen von 16 Fuß bei ordnungsmäßiger Behandlung keinen größeren Aufwand zur Unterhaltung, als Bahnen von 12 Fuß Breite; denn bei Ersteren kann eine gleichmäßige Abnutzung und zwar um so leichter erzielt werden, wenn das Gleis im Querschnitt nicht größer angelegt wird, als es zur Abweh- rung erforderlich. — Bei Straßen ohne befestigten Sommerweg ist für die Steinbahn eine Breite von 16 Fuß erforderlich, wenn breit beladene Wagen bei der Fegung mit den reibfrüchtigen Rädern nicht auf die Bankets gestanden sollen. Wird aber die Straße mit einem durch Ries befestigten Sommerweg versehen, so ist in Gegenden, wo geeignete Steine schwer zu beschaffen, oder der Bau durch ungünstige örtliche Umstände schon größeren Aufwand an Mitteln erfordert, geringere Steinbahnbreite eher zulässig, insoch muß rücksichtlich der Unterhaltung das Maß von 12 Fuß als äußerste Grenze der Einschränkung betrachtet werden.

Wenn nun bei einer Planumbreite von 24 Fuß, welche die Anlage eines Sommerweges ausschließt, größere Breite der Steinbahn — des festbaren Theils der Straße — notwendig ist, so wird, in Erwägung, daß in den gewöhnlichen

Fällen eine mehrere Breite des Planums ganz unbedeutende Mehrkosten erfordert, bei einer 12füßigen Steinbahn aber allenfalls schon eine Breite von 26 Fuß ausreicht, um einen, wenngleich schmalen, Sommerweg zu gewinnen — in der breiteren Anlage einer Straße häufig das Mittel liegen, die Anlagelosigkeiten zu vermindern. Hiernach wird es einleuchtend sein, wie wichtig es ist, bei Aufstellung von Chaussee-Entwürfen die Straßenbreite den Verhältnissen nach angemessen zu bestimmen.

Uebrigens man sich nach der Ausführung von der Unpracticabilität der angenommenen Breite, so wird dem Uebel in sehrern Fällen, jedoch aber nur unter mancherlei Umständen, abzuhelfen sein.

Was endlich die Bauart der Steinbahnen betrifft, so hängt diese im Allgemeinen von den örtlichen Verhältnissen, der Art des Verkehrs und des zu Gebote stehenden Materials ab.

Veidie Behandlung kann, besonders bei ungenügender Festigkeit, in der Folge Verlegenheiten herbeiführen und zu Kosten-Vermehrungen nöthigen, welche die Erprobung weit überwiegen, die bei dem Ban unter Aufsicht wichtiger Rüd-sichten der Solidität gemacht worden sind. Berlin, den 31. März 1853.

Kamern der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
(Unterschrift.)

- 86) Cirkular = Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen und die Königl. Ministerial-Bau-Kommission, bezüglich auf die Beschaffung der Utensilien und Gegenstände, welche die Baubeamten in Ausübung ihres Amtes bedürfen, vom 1. April 1853.

Seitens der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist es zur Sprache gebracht worden, daß in Betreff der Beschaffung derseligen Utensilien und Gegenstände, deren die Baubeamten zur Ausübung ihres Amtes bedürfen, in den verschiedenen Regierungs-Bezirken ein verschiedenes Verfahren stattfindet. Um in dieser Beziehung eine gleichmäßige Behandlung der Baubeamten eintreten zu lassen, bestimmen wir hiermit, daß die Baubeamten die Utensilien und Gegenstände, die sie zur Ausübung ihres Amtes bedürfen, mit alleiniger Ausnahme der Dienstfegel, aus eigenen Mitteln zu beschaffen haben.

In Bezug auf die Amtsblätter und Gesetz-Sammlungen, die unter den obigen Utensilien und Gegenständen nicht mit eingeschlossen sind, verbleibt es bei den diesbezüglichen Bestimmungen.

Berlin, den 1. April 1853.

Der Finanz-Minister.  
v. **Wobelschwingh.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
In Vertretung. v. **Pommer-Esche.**

- 87) Cirkular = Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, wegen der von ungewöhnlichen Ereignissen zu erstattenden Anzeigen, vom 13. März 1853.

Da durch die Berichts-Erstattung der Lokal- und Kreis-Behörden über ungewöhnliche, Aussehen erregende Ereignisse an die Königl. Regierung, und die fernere Berichts-Erstattung derselben an mich in Angelegenheiten meines Ressorts mehr Zeit in Anspruch genommen wird, als mit dem Zweck dieser Mittheilungen vereinbar ist, so veranlasse ich die Königl. Regierung, die ihr untergeordneten Behörden, namentlich die Schiff-fahrt-Polizei- und Baubeamten, mit Anweisung dahin zu versehen, daß dieselben über denartigen, das Ressort meines Ministeriums berührende Ereignisse mir sofort u. a. m. t. e. d. a. r. auf dem kürzesten Wege Bericht erstatten, die Königl. Regierung diesen Bericht aber gleichzeitig in Abschrift überreichen. In geeigneten Fällen ist dazu der Staats-Telegraph zu benutzen, mittelst dessen die Depeschen gebührenfrei werden befördert werden.

Berlin, den 13. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. **d. Seydt.**

### VIII. General-Postverwaltung.

- 85) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Ober-Post-Direktion daselbst, den Debit der Kreisblätter betreffend, welche außer den amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen auch Privat-Annoncen aufnehmen, vom 9. Februar 1853.

Die von der dortigen Königl. Ober-Post-Direktion getroffene Anordnung, wonach Kreisblätter, in welche außer den amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen auch Privat-Annoncen aufgenommen werden, zur portofreien Beförderung an die Abnehmer nicht zugelassen sind, ist nach den bestehenden Vorschriften begründet.

Grundsätzlich dürfen nur Kreisblätter mit rein amtlichem Inhalte, welche lediglich die Stelle der früher portofrei beförderten Circulation vertreten, bei ihrer Versendung von den Königl. Landraths-Ämtern an Behörden und Beamte zur portofreien Beförderung angenommen werden, und wenn nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 11. November v. J. in dem dortigen Bezirke die Kreisblätter, in welche auch Privat-Annoncen aufgenommen werden, seithe zur Portofreiheit verstatet worden sind, so ist dies ein Mißbrauch, welcher nicht hätte vorkommen sollen. Dadurch, daß die Königl. Regierung die Insertion in die Kreisblätter auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 8. Februar 1840 (Hef.-Samm. 1840 S. 32.) für den amtlichen Publikations-Modus der kreispolizeilichen Verordnungen erklärt hat, wird ein Anspruch auf portofreie Beförderung dieser Blätter nicht begründet, da nach der Verordnung vom 12. Juni 1804 alle Briefe und Sachen portoflichtig sind, die Portofreiheit aber eine Ausnahme von der Regel ist, die sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen muß. Eine solche durch Gesetz oder Verfügung genehmigte Ausnahme liegt hinsichtlich der Kreisblätter mit nicht rein amtlichem Inhalt nicht vor und es kann für dieselben auch jetzt die Porto-Freiheit um so weniger eingeräumt werden, als diese Blätter zur Entrichtung der Zeitung-Steuer herangezogen werden sind, die Portoflichtigkeit eines Blattes aber aus der Steuerpflichtigkeit desselben unmittelbar folgt. Dagegen bleibt es der Königl. Regierung überlassen, den Debit der in Rede stehenden Blätter den Post-Anstalten zu übertragen, welche denselben gegen Entrichtung einer Provision von 25 Prozent des zu stellenden Absatz-Preises übernehmen werden, in welcher Beziehung das Erforderliche mit der dortigen Königl. Ober-Post-Direktion zu verabreden ist. Berlin, den 9. Februar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.  
v. d. Seydt. v. Mantensfel.

### IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

- 89) Circular-Verfügung an sämmtliche Herren Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen, die über das Ergebniß der Einkommensteuer einzureichenden Uebersichten betreffend, vom 12. April 1853.

Ueber die Aenderungen, welche wegen des Veranlagungsfuß an klassifizierte Einkommensteuer pro 1852 im Laufe des verfloßenen Jahres eingetreten sind, über die Erhöhungen, welche in Folge der eingeleiteten Vorstellungen und Reklamationen und über die Zusätze und Abgänge, welche nach den §§. 2. und 5. aus 1. bis 5. der Instruction vom 24. September 1851 (Minist.-Bl. S. 239.) im Laufe des verfloßenen Jahres stattgefunden haben, sind nach Aufstellung des final. Abschusses über die Verwaltung der direkten Steuern von einigen Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen vollständige Uebersichten eingereicht worden, während andere Vorsitzende es nicht für erforderlich erachtet haben, hierüber nähere Auskunft zu erteilen. Um in dieser Hinsicht ein gleiches Verfahren herbeizuführen und die Vergleichung der in den verschiedenen Regierungs-Bezirken erlangten Resultate zu erleichtern, erlaube ich Ew. Hochwohlgebornen nach dem in der Anlage beigefügten Muster (a.) eine Uebersicht über das Ergebniß der Einkommensteuer für das Jahr 1852 baldigst ausstellen zu lassen und mit den erforderlichen Erklärungen hierüber einzureichen, und eine solche Uebersicht künftig jedes Jahr nach Aufstellung des final. Abschusses anfertigen zu lassen.

Berlin, den 12. April 1853.

Der Finanz-Minister.

\*  
**Ergebnisse der Einkommensteuer-Beranzlagung im Regierungsbezirke . . . . . für das Jahr 1852.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Laufende Nummer.	Namen der Einschätzung Bezirke (Kreis.)	Seelenzahl einschließl. Militär-Verdöflerung.	Anzahl der von den Einschätzungskommissionen zur Einkommensteuer Beranzlagten.	Die Vorliegenden der Einschätzungskommissionen können vorgeschlagen.	Beranzlagter Beitrag ohne Abzug der Vergütung für d. Einwohner wahl- u. Wahlsteuerpflichtiger Stäbte.	Nach den Vorschriften der Einkommenskommissionen würde sich der Betrag gestellt haben auf	Anzahl der eingeschätzten Veranlagten.	Von der Bezirkskommission sind erkannt für	Erhöhung des veranlagten Betrages in Folge der Beranzlagungen.	Anzahl der Reklamationen bei den Einschätzungskommissionen.	Davon haben Erfolg gehabt.	Betrag der Ermäßigung in Folge der Reklamationen.	
					Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.		be- grün- del.	unbe- grün- del.	Zbl.   Sg.		Zbl.   Sg.	
15.	Anzahl der Reklamationen bei der Bezirkskommission.	Davon haben Erfolg gehabt.	Betrag der Ermäßigungen in Folge der Reklamationen.	Von den Beträgen (Kol. 14. u. 17.) ist durch Kosten-Zugänge wieder aufgehoben.	Die ursprüngliche Veranzlagung hat sich daher in Folge der Veranlagungen, Reklamationen und Reklamationen	Definitiver Veranzlagungsbeitrag der Einkommensteuer.	Davon geht in den maßl. u. schätzl. Steuerpflichtigen Stäbten.	Steigt Veranzlagungsbeitrag für die Staatskasse.	Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen an Zugängen nach §. 2. unter 1 bis 5 der Anstruktion vom 24. September 1851.	Im Laufe des Jahres vermindert durch Abgänge nach §. 3. unter 1 bis 5 der Anstruktion vom 24. September 1851, um			
	Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.	erhöht auf   ermäßigt um	Zbl.   Sg.   Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.	
26.	Die wirkliche Soll-Einnahme an Einkommensteuer für 1852 hat daher betragen.	Darauf sind bis zum Finalabschlusse.	eingegangen.	als unbeeinträchtigt nieder- geschlagen	rückständig geblieben.	Die wirkliche Soll-Einnahme für das 2te Semester 1851 hat nach dem Jahresopore betragen.	Ergebn des Jahresbetrag für 1851 hat sich die Einkommensteuer.	erhöht auf	verringert um	Bemerkungen.			
	Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.	Zbl.   Sg.				

## X. Domainen- und Forstverwaltung.

- 90) Erlass an die königliche Regierung zu N., die Mitwirkung der Gerichte bei Domainen-Verpachtungen betreffend, vom 31. März 1853.

In Folge einer vom Kreisgerichte zu N. an den Herrn Justiz-Minister gerichteten Anfrage über die Mitwirkung der Gerichte bei Domainen-Verpachtungen mit Bezug auf die diesseitige Circular-Verfügung v. 18. October 1849, eröffne ich der königlichen Regierung nach Kommunikation mit dem Herrn Justiz-Minister, daß Ihrem Commissarius die Leitung der Licitations-Verhandlung sowie die Ausnahme des Licitations-Protokolls obliegt. Nach dem letzteren von allen Beteiligten durch Unterschrift vollzogen werden, wird der auf vorgängige Acquisition vom Gerichte abgeordnete Deputirte mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 125. Tit. 10. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eine Verhandlung aufnehmen, in welcher der Regierungs-Commissarius als Vertreter des Domainen-Herkes und diejenigen Besitzenden, unter denen die Auswahl vorbehalten worden, sich zu dem Inhalte der Pachtbedingungen und des von dem Regierungs-Commissarius aufgenommenen Licitations-Protokolls gerichtlich bekennen, dessen Festhaltung wiederholt versprochen und idee darunter befindlichen Unterschriften anerkennen.

Der Regierungs-Commissarius hat schließlic den Antrag auf baldige Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Verhandlung zu richten, auch zur größeren Beschleunigung derselben dafür zu sorgen, daß sofort nach Abhaltung des Termins eine Abschrift des Protokolls anfertiget werde, auf welche sodann der Viduations-Vermerk gebracht werden kann. Berlin, den 31. März 1853.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingb.

- 91) Polizeiliche Verordnungs der Königl. Regierung zu Merseburg zum Schutze der Forsten im dortigen Verwaltungs-Bezirk, vom 19. Februar 1853.

Um der Forstwirtschaft einen wirksamen Schutz zu gewähren, erlassen wir für unsern Verwaltungs-Bezirk auf Grund der §§. 6 h., 11. und 13. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. d. 1850 S. 265.) und unter Zustimmung der Königl. General-Kommission für die Provinz Sachsen an Stelle des Bezirks-Raths (Circular-Rescript der Minister des Innern, der Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 13. März 1852, Minist.-Blatt für die innere Verwaltung d. 1852 S. 84.) nachstehende polizeiliche Verordnung zum Schutze der königlichen, Gemeinde-, Korporations-, Instituten- und Privat-Forsten, oder anderer hauptsächlich zur Holz-Nutzung bestimmten Grundstücke, wobei wir bemerken, daß auf solche Forsten oder Grundstücke die im nachstehenden Reglement für Wald oder Waldgrundstücke gegebenen Bestimmungen überall zu beziehen sind und Anwendung finden.

§. 1. Mit dem Zeitpunkte, mit welchem diese Verordnung in Kraft tritt, werden alle forstpolizeilichen Straf-Bestimmungen, die Materien betreffen, worüber die gegenwärtige Verordnung Vorschriften enthält, außer Wirksamkeit gesetzt, so weit in letzterer nicht ausdrücklich auf jene Straf-Bestimmungen verwiesen wird.

Die besonderen Bestimmungen, welche bei den forstpolizeilichen Uebertretungen in Ansehung der Konfiskation, der Pfändung, des Schadens-Ersatzes, des Verlustes der Werkzeuge oder der Berechtigung, der Erstattung des Werthes von nicht zu ihrem bestimmten Zwecke verwendeten Naturalien bestehen, werden durch diese Verordnung nicht geändert.

§. 2. In Ansehung der Fütterung. — Mit einer Geldbuße von 2 Thln. bis zu 10 Thln. wird bestraft, wer unbefugter Weise 1) Füttern auf solche Plätze bringt, wo Fischzucht am Polze, an Bäumen oder Federn zu besorgen ist, 2) unrauhes und mit ansteckenden Krankheiten befallenes Vieh oder das sogenannte Schmierloch auf die Waldhütung bringt.

§. 3. Mit einer Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thln. wird belegt, 1) wer vorsätzlich unbefugter Weise in einem fremden Walde hütet; 2) der Fütterung-Berechtigte, welcher vorsätzlich den Umfang seiner Berechtigung in Ansehung der Viehzahl, der Stückzahl des Viehes oder sonst überschreitet.

§. 4. Eine Geldbuße von 10 Gr. bis zu 5 Thln. trifft auch schon den Eigentümer des Viehes, welches auf einem fremden Waldgrundstücke betroffen wird, auf welchem solches überhaupt oder zur Zeit nicht gemeidet werden darf, sofern er nicht nachzuweisen vermag, daß der Uebertreter ganz ohne seine Schuld veranlaßt worden ist.

§. 6. Wer Kraft irgend eines Rechts oder einer Vergünstigung zur Hütung in fremden Waldrevieren beauftragt ist, wird mit einer Geldstrafe von 15 Egr. bis zu 10 Ebln. belegt, 1) wenn er das Vieh, ohne es der Aufsicht eines tüchtigen Hirten zu übergeben, im Walde umherlaufen läßt. Unmündige oder Alterschwache sind in keinem Falle als tüchtige Hirten anzusehen; 2) wenn er ohne ausdrückliche Genehmigung des Wald-Eigentümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten das Vieh einzeln oder in einzelnen von der gemeinschaftlichen Herde absondernden Haufen hütet; 3) wenn er das Vieh außerhalb der bestimmten Zeiten in den Wald bringt oder im Walde beläßt.

§. 6. Ohne besonders erworbene Berechtigung ist zur Nachtzeit alles Hüten des Viehs im Walde unterlagt. (§. 5. und 28.)

Wer sein Vieh zur Nachtzeit im Walde zu lassen beauftragt ist, muß solches während derselben in Buchten oder eingebaute Koppeln eingetrieben halten, widrigenfalls er in die §. 3. angedrohte Strafe verfällt.

§. 7. Mit einer Geldbuße von 1 Eblr. bis zu 10 Ebln. werden bestraft, 1) der zur Beaufsichtigung des Viehs bestellte an sich tüchtige Hirte, wenn er dasselbe unbeaufsichtigt gehen läßt oder wenn er die Aufsicht einer hierzu unächtigen Person überträgt; 2) der an sich tüchtige Hirte, wenn er die Aufsicht über das ihm anvertraute Vieh vernachlässigt, so daß dasselbe in fremde Reviere oder in abgeschlossene Distrikte übertritt, Gräben, Felsen, Wälder oder Grenzzeichen beschädigt, oder sonst Unordnungen verursacht; 3) Hirten, welche beim Hüten in einem fremden Walde mit Aerten, Beilen, Sägen, oder andern zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebrauchlichen Werkzeugen betheilt werden, ohne sich durch Genehmigung des Wald-Eigentümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können.

§. 8. In Ansehung der Waldstraßen. — In Ansehung der Waldstraßen-Berechtigung und der bei Ausübung dieser Nutzung vorkommenden Uebertretungen und Strafen wird auf die Verordnung vom 5. März 1843 (S.-Samm. de 1843 S. 105.) hingewiesen.

Wer die Waldstraßen-Berechtigung an den ein für allemal bestimmten Tagen, jedoch zur Nachtzeit (§. 28.) ausübt, wird mit einer Geldbuße von 10 Egr. für jede in Traglasten oder auf Schubkarren oder Handwagen abgeführte Streu-Quantität, 1 Eblr. für jedes ein- oder zweispännige Fuder, 2 Eblr. für jedes drei- oder mehrspännige Fuder bestraft.

Wer, ohne im Besitze der betreffenden Grundgerechtigkeit zu sein, aus einem andern Rechtsgrunde Waldstraßen in einem fremden Walde holt, ist den in den §§. 10. und 11. verordneten Vorschriften, resp. den dasselbst für den Fall der Uebertretung angedrohten Strafe unterworfen.

§. 9. In Ansehung aller Berechtigungen. — Außer den in den §§. 222. und 223., 237. und 238. des A. R. R. I. 22., sowie in den §§. 6. und 7. der Verordnung vom 5. März 1843 vorgezeichneten Fällen darf derjenige, welcher irgend eine Nutzung in einem fremden Walde zum Bedarf auszuüben berechtigt ist, bei Vermeidung einer Geldbuße von 1 Eblr. bis zu 10 Ebln. weder von den entnommenen Wald-Erzugnissen, noch von den auf eigenen Grundstücken gewonnenen Erzeugnissen gleicher Art und Bestimmung zur Veräußerung des Holzes etwas verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst zu andern Zwecken, als wozu sie nach der Natur der Sache oder der Berechtigung bestimmt sind, verwenden.

§. 10. In Ansehung der Gräserrei, des Rast- und Fescholes und der Stockrodung. — Wer kauft irgend eines Rechts oder irgend einer Vergünstigung die Gräserrei, das Rast- und Feschole-Sammeln oder die Stockrodung in einem fremden Walde ausüben darf, muß auf Verlangen des Wald-Eigentümers behufs der Ausübung der Nutzung für jede Nutzungsperiode einen Zettel zu seiner Legitimation lösen. Wo diese Einrichtung besteht, oder eingeführt wird, darf der Zettel an Ander, als an die Haus-Angehörigen des Nutzungsberechtigten, sofern diese die Nutzung für ihn ausüben, nicht abtreten werden, auch muß der die Nutzung Ausübende bei der Ausübung derselben den Zettel jederzeit bei sich führen und ihn auf Verlangen vorzeigen. Wer wider diese Einrichtung oder wider vorstehende Bestimmungen handelt, verfällt für jeden Fall der Uebertretung in eine Geldstrafe von 15 Egr. bis zu 5 Ebln.

Die Einführung des Zettel-Systems hat auf die eivilrechtlichen Verhältnisse keinen Einfluß, dem Berechtigten ist der Zettel kostenfrei auszuliefern, auch darf ihm die Ausfertigung des Zettels ohne gesetzlichen Grund nicht verweigert werden.

Nach Ablauf der jedesmaligen Nutzungs-Periode, für welche der Zettel ausgestellt ist, muß der Inhaber denselben bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2½ Egr. wieder zurückliefern.

§. 11. In allen Fällen, die Zettel-Einrichtung mag bestehen oder nicht, muß derjenige, welcher die in §. 10. bezeichneten Nutzungen in einem fremden Walde beauftragt Weise ausübt, bei Vermeidung einer Geldbuße von

15 Sgr. bis zu 5 Thln. 1) die für die Nutzung ein für allemal bestimmten Tage oder die sonst feststehende Zeit beobachten, sich aber der Nutzung unbedingt an Sonn- und Festtagen, sowie zur Nachtzeit (§ 28.) enthalten; 2) die für die Nutzung nicht gestimmten Distrikte meiden; 3) die geschlich, kentrastlich oder nach Maßgabe der Berechtigung oder Vergünstigung nicht zulässigen Werkzeuge oder Transportmittel weder gebrauchen, noch mit in den Wald nehmen. Wird Gras oder Holz in Schonungen, welche zur Erntung noch nicht freigegeben sind, erlaubter Weise gewonnen, so darf dasselbe bei einer gleichen Strafe mit Wagen, wenn deren Gebrauch sonst auch gestattet ist, daraus nicht abgefahren, vielmehr muß es bis außerhalb der Schonungen getragen werden.

§. 12. Insbesondere in Ansehung der Gräber. — Wer die Gräber-Nutzung in einem fremden Walde besugter Weise ansüßt, darf dabei das etwa vorhandene junge Holz bei einer Geldstrafe von 15 Sgr. bis zu 5 Thln. nicht beschädigen.

§. 13. Insbesondere in Ansehung des Kaff- und Lesholzes. — Auch außer dem Falle des §. 44. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Ges.-Samml. de 1852 S. 305.) wird derjenige mit einer Geldstrafe von 15 Sgr. bis zu 5 Thln. belegt, welche nur zum Sammeln des Kaff- und Lesholzes in einem fremden Walde berechtigt ist und sich dennoch in demselben mit Äxten, Beilen, Sägcn oder andern Werkzeugen, durch welche stehende Bäume oder Äste herunter gebracht werden können, betreffen läßt.

§. 14. Wer Abraum, Asterschlag, Wind-Schnee und Dufstrühe, sowie trodene Äste oder trodene Stangen in einem fremden Walde zu holen beugst ist, hat bei Ausübung dieser Nutzungen dieselben Vorschriften, wie der Kaff- und Viehholz-Sammelnde, bei Vermeidung der für diesen angeordneten Strafen zu beobachten. Doch ist beim Herunterholen des Bruchholzes, sowie beim Brechen der trodnen Äste und trodnen Stangen der Gebrauch von hölzernen Hacken gestattet.

§. 15. Insbesondere in Ansehung der Stockrodung. — Wer in einem fremden Walde besugter Weise Stöcke oder Ästen rodet, ist gehalten, 1) die entstehenden Löcher sojald wieder mit Erde auszufüllen und zu eben, widrigenfalls er für jedes offen gelassene oder nicht gehörig oder nicht rechtzeitig ausgefüllte und gerodete Stöckel eine Geldstrafe von 10 Sgr. zu erlegen hat; 2) bei Vermeidung einer Geldbuße von 15 Sgr. für jeden Stamm in den zur Kultur bestimmten Distrikten vom Augenblicke ihrer Infakturlerung an, zu welcher der Wald-Eigentümer nach Ablauf des auf den Holztrieb folgenden Jahres berechtigt ist, die Nutzung nicht weiter auszuüben.

§. 16. Insbesondere in Ansehung des Holzes zum Selbsttrieb. — Wer berechtigt ist, aus einem fremden Walde Holz buch den Selbsttrieb hies anzuweisen, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thlr. bis zu 10 Thln. gehalten, 1) das Holz nicht ohne Vorwissen des Wald-Eigentümers oder dessen Stellvertreter und nicht eher zu fällen, als bis ihm dasselbe besonders angewiesen ist; 2) das gefällte Holz nicht ohne Vorwissen des Wald-Eigentümers oder dessen Stellvertreter, niemals aber zur Nachtzeit (§. 28.) oder an Sonn- und Festtagen zu verladen und abzuführen; 3) die Abführung des angewiesenen Holzes innerhalb 8 Wochen nach der Anweisung zu bewirken. Eben dieselbe Strafe trifft den zu Lagerholz oder zu Windfällen Berechtigten, wenn er der zu 2. gegebenen Vorschrift zuwider handelt.

§. 17. Insbesondere in Ansehung des Bau-, Brenn-, Kaff- und Schirrholzes. — Wer kraft irgend eines Rechts oder einer Vergünstigung in einem fremden Walde gewerbliches Bau-, Brenn-, Kaff- oder Schirrholz sich aneignet darf, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thlr. bis zu 10 Thln. gehalten, 1) die Abfuhr des Holzes nicht zu bewirken, als bis ihm vom Wald-Eigentümer oder dessen Stellvertreter ein Holzanweisung- oder Holzverabfolgungs-Zettel ausgeantwortet worden ist; 2) das Verladen und Abführen des Holzes nur nach Abgabe dieser Zettel an den die Aufsicht führenden Beamten oder Aufseher und nach dessen Anweisung, niemals aber zur Nachtzeit (§. 28.) oder an Sonn- und Festtagen zu bewirken; 3) die Abführung des angewiesenen Holzes innerhalb 8 Wochen nach der Anweisung zu bewerkstelligen, insofern für verkaufte Hölzer nicht ein früherer Absatztermin als Verkaufs-Bedingung festgesetzt worden ist; 4) Holz, dessen Nummer mit der auf dem Zettel angegebenen nicht übereinstimmt, nicht an sich zu nehmen.

§. 18. In Betreff der Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, hat es bei der Vorüber ergangenen Verordnung vom 30. Juni 1839 (Ges.-Samml. de 1839 S. 223.), welche nach unserer Bekanntmachung vom 19. November 1841 (Amts-Blatt de 1841 S. 286.) im diesseitigen Regierungs-Bezirk zur Anwendung kommt, sein Verbleiben.

§. 19. Insbesondere in Ansehung des Entschnehmens von Steinen, Lehm u. — Wer kraft irgend eines Rechts oder einer Vergünstigung aus einem fremden Walde Steine, Lehm, Sand, Thon, Kalk oder andere Stoffen entnehmen darf, muß ebenfalls auf Verlangen des Wald-Eigentümers behufs der Ausübung der Nutzung für jede Nutzungs-Periode einen Zettel zu seiner Legitimation lösen. Hinsichtlich dieser Einrichtung, sowie hinsichtlich

sichtlich der Ausübung der Nutzung überhaupt kommen die in den §§. 10. und 11. enthaltenen Vorschriften und die für den Fall der Uebertretung darüber angedrohten Strafen zur Anwendung. Sind zum Entschmen der bezeichneten Gegenstände besondere Gerben geöffnet, so muß der Nutzungs-Berechtigte bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 Egr. bis zu 5 Ebln. im Abbau derselben wirtschaftlich verfahren, namentlich hat er die Reihenfolge zu beobachten und nicht auf Raub zu dauern. Sind keine besonderen Gerben geöffnet, so muß der Nutzungs-Berechtigte bei einer gleichen Geldbuße sich zuvor bei dem Wald-Eigentümer oder dessen Stellvertreter melden und die Anweisung eines schicklichen Oeres gewärtigen, sofern nicht bestimmte Districte ein für allemal dazu ausgehört sind. Auch das Versteck bei einer gleichen Geldstrafe, wenn die Gegenstände nicht aus besonderen Gerben entnommen werden, jedermals die im Erdboden entstandenen Löcher sorglich wieder auszufüllen und zu ebnen.

§. 20. Insbesondere in Ansehung des Einsammelns von Waldfrüchten. — Wer berechtigt ist, Holzsämereien oder Früchte in einem fremden Walde zu sammeln, muß gleichfalls auf Verlangen des Wald-Eigentümers behufs der Ausübung der Nutzung für jede Nutzungs-Periode einen Zettel zu seiner Legitimation lösen. Hinsichtlich dieser Einrichtung, sowie hinsichtlich der Ausübung der Nutzung überhaupt gelten die in den §§. 10. und 11. enthaltenen Vorschriften, bei deren Uebertretung der Nutzungs-Berechtigte einer Geldstrafe von 10 Egr. bis zu 3 Ebln. unterliegt.

Wer, ohne im Besitze einer bezüglichen Berechtigung zu sein, Holzsämereien oder Früchte, namentlich Schwämme oder Waldbeeren in einem fremden Walde einsammeln will, hat sich nach unserer Besonntmachung vom 20. August 1837 (Amts-Blatt de 1837 S. 207.) zu achten.

§. 21. Insbesondere in Ansehung der Amisen-Eier, Begekneter x. — Mit einer Geldbuße von 10 Egr. bis zu 3 Ebln. wird bestraft, wer unbefugter Weise 1) Amisen-Eier sammelt oder Amisenhaufen zerstört oder zerstreut; 2) Eier oder Junge von nicht jagdbaren Vögeln ansammelt oder deren Nester zerstört. Hinsichtlich des Ausnehmens von Jungen und Eiern jagdbarer Vögel verordnet das Straf-Gesetzbuch vom 14. April 1851 im §. 347. Nr. 12. die eintretende Strafe.

§. 22. In Ansehung anderer Handlungen und Unterlassungen. — Mit einer Geldstrafe von 10 Egr. bis zu 3 Ebln. wird belegt, wer unbefugter Weise 1) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingezäunte Plätze oder Schutungen dienenden Gatterthore, Pforten, Thoren u. s. w. öffnet, ohne sie wieder zu schließen; 2) außerhalb der geöffneten resp. dazu bestimmten Wege oder Triften in einem fremden Walde reitet, fährt oder Weh treibt (vergl. §. 64. des A. L. R. I. 22.).

§. 23. Mit einer Geldbuße von 15 Egr. bis zu 5 Ebln. wird belegt, wer unbefugter Weise auf einem fremden Waldgrundstücke 1) Erdwand, Mäße oder ähnliche Gegenstände zum Weiden, Trecken u. s. w. ausbreitet oder niederlegt; 2) Holz, Steine, Dünger, Streu, Futter oder Erde abträgt; 3) gefällenes Vieh vergärtet oder Kartoffelgruben anlegt; 4) Holz verarbeitet, beschlägt, bewaldrechtet oder beschlägt.

§. 24. Mit einer Geldbuße von 1 Ebl. bis zu 10 Ebln. wird bestraft, wer unbefugter Weise 1) in einem fremden Walde das zur Verweissung von Waldgrundstücken dienende Wasser ableitet, oder darin Gräben zur Wasserleitung resp. zu andern Zwecken anlegt; 2) Gräben, Mäße, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen in einem fremden Walde beschädigt oder verändert; 3) die Einfriedigungen von Waldgrundstücken oder von Wegen in denselben, Baum- oder Preßsäule oder Weiden beschädigt oder zerstört; 4) Steine, Pfähle, Tafeln, Mäße, Gräben oder andere zur Abgrenzung, Absperrung oder Verweisung von Waldgrundstücken oder von Wegen in denselben dienende Mark- oder Warnungs-Zeichen fortnimmt, verändert oder unkenntlich macht; 5) das Zeigen des Waldhammers, die Stamm- oder Kloster-Nummern vernichtet, unkenntlich macht oder verändert; 6) die Klößen, die Haufen, die orarbeiteten Stämme oder die aufgeschichtete Lehe umfließt, beschädigt oder der Stößen beraubt; 7) die Mäße oder die Wurzeln stehender Bäume verlegt, stehende Näume, Pflanzungen oder sonstige Kultur-Anlagen auf irgend eine Weise beschädigt, im Wachsthum hindert oder unbrauchbar macht. Für eine solche Beschädigung ist es auch zu achten, wenn Birken ohne besondere Erlaubniß des Wald-Eigentümers oder des zu deren Ertheilung Ermächtigten angehebt werden, um den Saft daraus zu entnehmen, oder wenn nach erhaltener Erlaubniß die Behälter nicht achsig wieder zuecksperrt werden.

§. 25. Mit einer Geldbuße von 1 Ebl. bis zu 10 Ebln. wird ferner bestraft, wer 1) in Waldweiden oder in deren gefährlicher Nähe ohne Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde Torfmoore abrennt, oder Holdeuren, Wälden oder ähnliche Gegenstände anzündet; 2) in den innerhalb der Waldungen belegenen oder durch dieselben hindenden Oeffnungen ohne Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde bei Feuer oder Nichts sacht oder krechß; 3) in den zu 1. und 2. bezeichneten Fällen nach erhaltener Erlaubniß, sowie in dem Falle, wenn das Feuer an nicht gefährlichen Stellen oder in nicht gefährlicher Nähe (§. 347. Nr. 7. des Straf-Gesetzbuchs vom 14. April 1851.

14. April 1851) angezündet ist, die erforderlichen Vorichts-Maasregeln veräumt, insbesondere das angemachte Feuer bei seiner Entzündung vollständig zu löschen und resp. die Feuerhütte mit Erde zu überwerfen unterlässt.

§. 26. Abholer, welche in einem fremden Walde ohne Erlaubniß und Anweisung des Wald-Eigenthümers oder dessen Stellvertreters eine Axtstelle zurichten, die erforderlichen Sicherheits-Maasregeln vernachlässigen oder sich von einem im Feuer stehenden Weiler entfernen, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Thln. bis zu 10 Thln.

§. 27. In Wäldern ist, in soweit nicht unten ein Anderes bestimmt ist, außerhalb der Kommunikations-Wege das Tabakrauchen, sofern es nicht aus Pfeifen mit Deckeln geschieht, sowie das Wegwerfen von noch glimmenden Tabaken oder Cigarren-Resten oder von brennendem Zunder bei einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 2 Thln. verboten.

Bei Vermeidung einer gleichen Geldstrafe darf in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September einschliesslich in Auerholz-Wäldern ausserhalb der Kommunikations-Wege überhaupt nur nach besonders erhaltener Erlaubniß des Wald-Eigenthümers oder des zu deren Ertheilung Ermächtigten Tabak geraucht werden.

§. 28. Allgemeine Bestimmungen. — Die in den vorstehenden Paragraphen angedrohten Strafen werden jedesmal um die Hälfte erhöht, wenn 1) der Kontravenient wegen einer gleichen Uebertretung bereits bestraft worden ist, oder wenn 2) die Uebertretung a) zur Nachtzeit, d. h. während des Zeitraums von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis eine Stunde vor Sonnen-Aufgang, oder b) an Sonn- oder Festtagen verübt worden ist. Ist dagegen die Uebertretung in Schonungs-Distrikten oder in Schonungszeiten geschehen, so wird die Strafe verdoppelt.

In dieser Beziehung sind den Schonungs-Distrikten diejenigen Waldflächen gleich zu achten, welche für die Ausübung einzelner Gerechtame geschlossen oder noch nicht geöffnet sind (vergl. §. 15. Nr. 2.), namentlich in Ansehung der Hütung die Wasfishonungen, und in Ansehung des Ross- und Ferkelschlags, welche noch nicht völlig aufgearbeitet und daher zum Ross- und Ferkelsammeln noch nicht frei gegeben sind (Bekanntmachung vom 12. Februar 1832, Amt-Blatt d. 1832 S. 49.).

Uben dahin gehören rücksichtlich aller Nuhungen Dämme, Driche, Wädhnen, Dedwerke, Pflanzstampe, Sten benänder von Ent- oder Bewässerungs- oder Einsriedigungs-Anlagen, Ufer der Flossbäche, zu Wiesen reservirte Forstflächen, gebedete Sandflächen, durch Wische u. s. w. als Schonungen bezeichnet, wenngleich nicht gebedete oder angebaute Sandbichellen.

Zu den Schonzeiten gehören in dieser Beziehung die Jahreszeiten, in welchen bestimmte Gerechtame nicht ausgeübt werden dürfen, namentlich die Sah- und Brunszeit, sofern die Schonung dieser Zeit vorgeschrieben oder in Gebrauch ist.

§. 29. Die auf Grund dieser Verordnung zu verhängende Strafe darf niemals den Betrag von 10 Thln. übersteigen. Merkburg, den 19. Februar 1853.

Königlich Preussische Regierung.

## XI. Militair-Angelegenheiten.

92) Cirkular-Verfügung an die obern Provinzial-Militair-Behörden, den neuen Cerris-Tarif für die Garnisons-Städte und die Cerris-Liquidationen betreffend, vom 18. November 1852.

Durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 30. Juni 1852 ist ein neuer Cerris-Tarif für sämtliche Garnisons-Städte der Königlich Armee mit der Maasgabe genehmigt worden, daß derselbe vom 1. Januar 1853 ab in Anwendung zu bringen ist. Nachdem dieser Tarif die Presse verlassen hat, übersendet das Kriegs-Ministerium dem Königlichem General-Kommando hieneben Exemplare dieses Tarifs nebst einer gleichen Anzahl metagraphirter Exemplare dieses Schreibens, mit dem ergebensten Ersuchen, die Verbreitung derselben nach Anleitung der beiliegenden Nachweisung gefällig bewirken zu lassen, wobei Nachstehendes zu bemerken ist.

1) Wie die oben erwähnte, dem Tarif vorgedruckte Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt, ist der bisher gewährte Offizier-Cerris-Zufuss vom 1. Januar 1853 ab nicht weiter besonders (vielmehr mit dem regulativ-mässigen Cerris zusammengeworfen) zu liquidiren. Die Schemata zur Aufstellung der diesfälligen Cerris-Liquida-

tionen werden noch besonders mitgetheilt werden. Es können jedoch die bei den Truppen u. noch vorhandenen älteren Formulare zu den Servis-Liquidationen, in welchen nur die Spalten für den Servis-Zuschuß unangefüllt bleiben, bis zu ihrer Aufzählung in Anwendung gebracht werden.

2) Nach der erwähnten Allerhöchsten Bestimmung sollen diejenigen Offiziere, welche nach diesem Tarife in einigen Garnison-Orten weniger Servis als bisher zu empfangen haben, bis zu ihrem Abgange, oder bis zu ihrem Uebertritt in andre Stellen, in dem Genusse der höhern Kompetenz verbleiben. Dagegen ist der tarifmäßig an einigen Orten und für einige Chargen mehr als bisher zu zahlende Servis von der Einführung des Tarifs (1. Januar 1853) ab zu gewähren. Die Kontrolle darüber, daß für die Antz-Nachfolgere derselben Offizier, welche zur Zeit gegen den neuen Tarif zu viel empfangen, nur die tarifmäßige Kompetenz liquidirt werde, haben die Corps-Intendanturen zu führen, resp. durch die Garnison-Verwaltungen, soweit diese den Servis zahlen, ausüben zu lassen.

3) Die bestimmungsmäßige Kompetenz der kassenierten Offiziere ( $\frac{1}{2}$  des regulationsmäßigen Personal-Servis ohne Zuschuß) bleibt ideal unversändert. Ebenso bleiben die Kompetenzen für sämtliche Chargen u. auch in allen andern Fällen, wo es sich blos um den regelmäßigen Servis (ohne Offizier-Servis-Zuschuß) handelt, unverändert und daher ausschließlich die Spezial-Tarife Nr. I. resp. Nr. II. in Anwendung zu bringen.

4) Rückichtlich der an die Festungs-Verwaltungs- und an andre Kasernen ausführenden halben Servis-Verträge für die Unterhaltung der Dienstwohnungen (confr. Passus 2 der allgemeinen Bemerkungen im vorliegenden Tarif) sind dieser Tarif seit dem 1. Januar 1853 ab in Kraft, und ist hiernach überall nur der tarifmäßige Satz pro Liquidation zu bringen, da hierbei die Kompetenz des Dienstwohnung-Inhabers selbst sich nicht verändert.

5) Soweit es zur Zahlung des Servis an einzelne nicht regimentirte Offiziere u. deren Kompetenzen nicht in den Liquidationen der Truppenbeile, Kommandosätze, Behörden und u. mit ausgedr. Worten, der besonderen Anweisung bedarf, ist diese Seite des Corps-Intendanturen (welchen übrigens das Erforderliche besonders mitgetheilt worden ist) zu bewirken. Schließlich wird

6) noch bemerkt, daß die Deckrache Ober- Hof-Buchdruckerei hierseits den vorliegenden Tarif auch in eigenen Verlag genommen hat, und derselbe zum Preise von 10 Egr. für das gehobeste Exemplar von ihm bezogen werden kann. Berlin, den 18. November 1852.

Kriegs-Ministerium. v. Bonin.

93) Cirkular-Befehl an die Königl. Militär-Intendanturen, denselben Gegenstand betz., vom 18. Januar 1853.

Nach Nachgabe des Servis-Tarifs für sämtliche Garnison-Orte vom 30. Juni v. J. ist der bisher gewährte Offizier-Servis-Zuschuß vom 1. Januar 1853 ab nicht weiter besonders (sonst mehr mit dem regulationsmäßigen Servis zusammengefaßt) zur Liquidation zu bringen. Es vereinfachen sich hiernach auch die mittels der Cirkular-Befehle vom 30. November 1842 und resp. vom 30. Dezember 1844 eingezeichneten Servis-Liquidations-Formulare dahin, daß die Spalten für den Servis-Zuschuß daraus wegfallen.

Dergemäß sind die bezüglichen Schemata (für die Kommunen) im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer anderweit festgesetzt worden. Von diesen neu entworfenen und von jetzt ab in Anwendung zu bringenden Schematen wird der Königl. Intendantur daher unter Bezugnahme auf den Passus I. des Gesetzes vom 18. November v. J. die nebenbemerkte Anzahl mit dem Auftrage überliefert, die Verteilung der bezüglichen Schematen, resp. an die Truppen, Kommandosätze, Behörden und Anstalten — soweit dieselben im Bereiche der Königl. Intendantur Servis-Liquidationen aufzustellen haben — zu bewirken, sowie jedoch dem Königl. General-Kommando, welchem hieron mittelst des abdrücklich beigefügten Schreibens besondere Mittheilung gemacht worden ist, hierüber Vortheil zu machen. Bei dieser Verteilung ist ausdrücklich zu geben, daß — wie dies schon in dem mehrerwähnten Erlasse an die Königl. General-Kommandos nachgedr. worden — die bei den Truppen u. noch vorhandenen älteren Formulare zu den Servis-Liquidationen, in welchen nur die Spalten für den Servis-Zuschuß unangefüllt bleiben, bis zu ihrer Aufzählung in Anwendung gebracht werden können.

Sobald dies geschehen, sind jedoch die hier beigefügten vereinfachten Schemata (a.) in Anwendung zu bringen. Berlin, den 18. Januar 1853.

Kriegs-Ministerium.

Militär-Ordnungs-Departement.

Servis-Liquidation der Kommune

pro Monat

18

Stadt

ter Klasse.

Nr. der Verlage.	Anzahl der Offiziere und Mannschaften.				Truppenheil und Charge.	Anzahl der ungeschädigten Pferde.	Personlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidieren vom bis		Es ist daher an Personal- und Stall-Servis überhaupt zu empfangen.	Bemerkungen.
	1.	2.	3.	4.				8.	9.		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
	1	—	1	—	N. . . . . res Postillen des . . . . . ten Infanterie-Regiments. Serente-Neutenant N. N. x.	—	0 0 0	1 15 11	0 0 0		

\*) Die Liquidation muß aber die zwei inneren Seiten des Bogens derartig gefertigt werden, daß die Kolonne 1. bis incl. 7. auf die linke und die Kolonne 8. bis incl. 10. auf die rechte Seite zu führen kommen. Der Titel der Liquidation ist auf der rechten Seite des Bogens auszubringen. Bege des Raumes zwischen der Kolonne 7. und 8. conf. die Bemerkung aus 6. auf Seite 111.

## Bemerkungen zu vorstehendem Schema.

- 1) Dieses Schema findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Kommunen den Servis für Einquartierte direkt oder durch die landräthlichen Behörden bei dem Intendanturen liquidiren.
- 2) Bei der Liquidation des Servises für Einquartierte ist der Tag des Eintreffens mit zum Anlaß zu bringen, der Tag des Abganges oder unterdächsiglich zu lassen, dergestalt, daß, wenn ein Offizier x. am 1. eines Monats eintrifft und am 15. wieder abgeht, nur die Kompetenz vom 1. bis incl. 14., also auf 14 Tage zu berechnen ist. Es ist jedoch notwendig, daß bei der Berechnung des Servises außer Anfang bestehende Tag des Abganges gleichwohl in den Berechnungen der Truppenheile über empfangenen Natural-Quartier (ebensoviel ausdrücklich mit anzugeben und aus diesen Berechnungen in die Servis-Liquidation wie dies beispielsweise oben in Kolonne 8. angedeutet ist) mit übernommen werde, um mit Sicherheit richtig zu können, ob der Servis wirklich nur für die Dauer der Einquartierung excl. des Abgangstages in Anspruch genommen worden ist.
- 3) Ein dreitägiger Quartiergebrauch bleibt, als zur Kategorie der Durchmärsche gehörig, unbegrüßt; nur erst, wenn die Einquartierung den vierten Tag erreicht oder übersteigen hat, kann für die ganze Dauer derselben mit Ansehung des Abgangstages die Kompetenz in Anlaß gebracht werden. Hat die Einquartierung einen vollen Kalender-Monat gedauert, so erfolgt die Vergütung für 30 Tage, mögen für dieselbe, wenn sie im Laufe eines Monats ihren Anfang nimmt, und bis einschließlich zum letzten Tage derselben dauert, die Servis-Kompetenz nach Tagen, tarifmäßig mit  $\frac{1}{2}$ , und zwar mit Rücksicht auf die wirkliche Zahl der Tage des betreffenden Monats (28, 29, 30 oder 31) dergestalt berechnet wird, daß 1. B. für eine Einquartierung, welche vom 18. bis incl. 31. August dauert, die Servis-Kompetenz für 14 Tage, für eine Einquartierung, welche vom 18. bis incl. 28. oder 29. Februar dauert, die Servis-Kompetenz nur für 11 oder 12 Tage in Anlaß kommt.
- 4) Ist von den Kommunen bei der Quartiergewährung für weniger als die einwöchige Pferdezahl Stallung gewährt worden, so darf der Stall-Servis auch nur für soviel Pferde berechnet werden, als wirklich eingestallt gewesen sind.
- 5) Der in dem Schema zwischen den Spalten 7 und 8 freigelassene, zum Festen bestimmte Raum darf in den Liquidationen nicht bestrichen werden.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komptoirs Verlags.

Druck durch J. F. Starck (Charakter-Dr. Nr. 29.)

welcher zugleich mit dem Copialbuche für Berlin beauftragt ist.

Herausgegeben zu Berlin am 26. Mai 1853.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 5.

Berlin, den 30. Mai 1853.

14<sup>ter</sup> Jahrgang.

### 1. Behörden und Beamte.

- 94) Allerhöchster Erlass, eine Veränderung im Personal der Mitglieder des Disziplinarhofes für nicht richterliche Beamte betreffend, vom 6. Juni 1853.

Ich will, dem Antrage des Staats-Ministeriums vom 5. d. Mts. gemäß, den Geheimen Ober-Justiz-Rath von der Hagen, in Folge seiner Ernennung zum Mitgliede des Staats-Raths und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte von der ferneren Theilnahme an den Geschäften des Disziplinar-Hofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten hiermit entbinden und an seiner Stelle den Geheimen Ober-Justiz-Rath v. Alvensleben zum Mitgliede des Disziplinar-Hofes ernennen.  
Sankt-Johi, den 6. Juni 1853.

**Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.  
In Vertretung: v. Wangenheim.

Im das Staats-Ministerium.

- 95) Beschluß des königlichen Staats-Ministerii, die Anwendung von Arrest-Strafen im Disziplinar-Wege betreffend, vom 28. Februar 1853.

Auf Grund des §. 15. des Gesetzes vom 21. Juli v. J., betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u., beschließt das Staats-Ministerium, daß in der Steuer-Verwaltung zu denjenigen Beamten, gegen welche Arrest-Strafen im Disziplinar-Wege zur Anwendung gebracht werden können, — außer den in dem gedachten Paragraphen des Gesetzes bereits bezeichneten Beamten-Kategorien — zu rechnen sind:

- 1) die Haupt-Zoll-Amts- und Haupt-Steuer-Amts-Assistenten,
- 2) die Einnehmer bei den Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern,
- 3) die Assistenten bei denselben,

Minist.-Bl. 1853.

- 4) die Salzfactoren, Salzfactorei-Berwalter und Salinen-Kontroleure,
- 5) die Salmagasin-Assistenten,
- 6) die Salmagazin-Aufseher,
- 7) die Kreisassen-Kontroleure,
- 8) die Kreisassen-Assistenten,
- 9) die Grenz- und Steuer-Aufseher zu Fuß und zu Pferde,
- 10) die Zoll- und Steuer-Empfänger bei der Verwaltung der indirecten Steuern,
- 11) die Ebo-Kontroleure,
- 12) die Legitimationschein-Ausfertiger, Anfolger und Kontrol-Beamten,
- 13) die Eboaufseher-Erheber,
- 14) die Brück-, Schluken-Führer u. Einnehmer und Empfänger,
- 15) die Assistenten derselben,
- 16) die Brücken-Aufseher.

Berlin, den 28. Februar 1853.

Königl. Staats-Ministerium.

**v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Kaumer. v. Westphalen.  
v. Bodelschwingh. v. Bonin.**

- 96) Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Directoren, wegen der Befugniß, gegen untere Beamte der Provinzialbehörden Geldbußen zu verhängen, vom 2. Mai 1853.

Das Königl. Staats-Ministerium hat durch Erschluß vom 7. v. Ms. bestimmt, daß die im §. 19. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, dem Vorkseher einer Provinzialbehörde übertragene Befugniß, die bei derselben angestellten unteren Beamten mit Geldbußen zu belagen, auf alle bei der Provinzialbehörde angestellten und beschäftigten Beamten, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der Provinzialbehörde und der zu Functionen solcher Mitglieder ihre beigegebenen Hülfswörter Anwendung findet. Der Königl. Regierung wird dies zur Kenntnisaahme und Beachtung hiermit eröffnet.

Berlin, den 2. Mai 1853.

Der Minister des Innern.  
**v. Westphalen.**

Der Finanz-Minister.  
**v. Bodelschwingh.**

## II. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 97) Circular-Befugung, die Unzulässigkeit der Ausübung der Jagd durch Schullehrer betr., vom 20. Mai 1853.

In der Circular-Befugung vom 15. Februar 1851 sind einerseits die Bedenken angedeutet, welche sich aus einer richtigen Auffassung des Schullehrer-Berufes gegen die Betreibung der Jagd durch die Lehrer ergeben; andererseits die Befehle, welche durch solche Befugnisse den betreffenden Lehrern hinsichtlich ihrer sittlichen Führung und der Erfüllung ihrer Amtspflichten erwachsen.

Aus den von sämmtlichen Königl. Regierungen hierauf erstatteten Berichten habe ich mit Genugthuung erkennen, wie diese Auffassung der Sache im Allgemeinen nicht minder von den Gemeinden und Allen, welchen das Gedeihen der Schule am Herzen liegt, wie grade auch von den verständigen und treuen Mitgliedern des Lehrer-Standes selbst getheilt wird, woraus es sich auch erklärt, daß die Zahl der mit der Jagd sich beschäftigenden Schullehrer eine verhältnißmäßig nur kleine ist.

Wo die Bedeutung und das Gewicht der innern Gründe einer Sache bereits eine so tief gehende Ansicht über die Unzulässigkeit derselben vom sittlichen Standpunkt aus geschaffen, da erscheint es als eine Pflicht der Disciplin, für die wenigen, durch Mangel an richtiger Erkenntniß oder an sittlichem Ernst noch vorkommenden

Ausnahmefälle das zu verbieten, was auch als Ausnahme Anlaß erregt und an der vollen Erfüllung der Amtspflichten hindert.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 4. Dezember 1829 (s. Kampf Annalen 1829, Feft 4. S. 830.) veranlasse ich daher die Königl. Regierung, darauf zu halten, daß fortan kein Schullehrer sich mit der Betreibung der Jagd beschäftigen.

Ausnahmen von dieser Regel werden nur in Rücksicht auf die Gesundheit einzelner Individuen, und auch hier nur in den seltensten Fällen zu gestatten sein, da es keinem Zweifel unterliegt, daß übertriebene Bewegung auch auf andere Weise, als durch Betreibung der Jagd, geschafft werden kann. Berlin, den 20. Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In sämtliche Königl. Regierungen.

Abchrift vorklebender Verfügung erhält das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Befolgung hinsichtlich der Lehrer an den Schullehrer-Seminarien. Berlin, den 20. Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

In sämtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien.

## 96) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, die Aufnahme blinder Kinder in die Orts-Schulen betreffend, vom 8. April 1853.

Nicht selten herrscht noch die Meinung, es könnten blinde Kinder die Orts-Schule nicht mitbesuchen. Es macht allerdings in manchen Gegenständen etwas mehr Mühe, ein blindes Kind mit zu unterrichten, aber ein Lehrer, der von rechter Liebe für seinen Beruf durchdrungen ist, wird dieselbe gewiß nicht scheuen. Blinde Kinder machen übrigens oft bessere Fortschritte als sehende; sie werden weniger zerstreut von den Außenjungen, sie behalten ihre Aufmerksamkeit mehr ungeteilt auf den zu behandelnden Gegenstand, merken sich darum von dem Vorgelegenen ungleich mehr, wie sie denn in der Regel ein besseres Gedächtniß haben, als jene. Sie können biblische Geschichten, das Lernen des Katechismus und der Liederreihe, das Kopfrechnen, die Geschichte und die Naturkunde und besonders den Gesang-Unterricht mit den andern Schülern ganz füglich gemeinsam haben und in den Leseunden werden sie auf das Gelesene merken.

Sie sind auch keinesweges störend für die andern; sie können vielmehr eine Veranlassung sein, das edle Gefühl der Theilnahme und der Nächstenliebe anzuregen, wenn der Lehrer es nur irgend versteht, seinen Schülern ins Herz zu reden, daß sie dieser unglücklichen Mitschüler sich annehmen, sie auf dem Schulwege führen, sie vor der Gefahr, Schalen zu nehmen, bewahren. Wohl aber ist das blinde Kind ein Prüfstein für die Schule. Wenn die andern Kinder, statt ihm thätige Liebe zu erweisen, es necken und verhöhnen und Mißwissen an ihm üben, dann steht es schädelum den Geist der Schule und den Erfolg des Religions-Unterrichts.

Für das blinde Kind ist es außer dem Kenntnissen, die es in der Schule erlangt, noch von großem Gewinn, daß es mit andern Kindern gerade in der Schule, wo Alles wohlgeordnet sein und zugehen sollte, beisammen ist, und hört, wie sich alle in die vorgeschriebene Ordnung zu fügen suchen; wie denn überhaupt das ganze Schul-Leben, der tägliche Umgang mit dem Lehrer und mit den andern Kindern für das blinde Kind von großem Nutzen sein und auf die Erhaltung seiner Kräfte und Anlagen wohlthätig einwirken wird.

Die Herren Geistlichen und Schul-Vorstände haben daher dahin zu wirken, daß ein blindes Kind nicht etwa von seinen Eltern von der Schule, weil es da doch nichts lernen könne, zurückgehalten oder wohl gar von dem Lehrer, weil es den Unterricht stört, zurückgewiesen werde, sondern wie andere Kinder die Orts-Schule regelmäßig besuche. Eltern und Lehrer aber machen wir noch besonders auf die kleine Schrift „Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder, deren erste Jugendbildung und Erziehung in ihren Familien, in öffentlichen Volksschulen u. von J. G. Buin, Breslau 3. Auflage 5 Zgr.“ — aufmerksam. Danzig, den 8. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

### III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

99) Instruktion zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preussischen Staat vom 11. März 1850, vom 6. Juni 1853.

Zu Art. 1. und 2. des Gesetzes.

1. In den Landgemeinden der sechs sächlichen Provinzen ist, mit Ausnahme einer Anzahl Ortschaften in der Provinz Preußen (Kreis Stoltpönen) und der Provinz Sachsen (Kreis Wanzleben, Nordhausen, Schleusingen), die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und die bezüglich in §. 156. vorgeschriebene Amtsblatts-Bekanntmachung bisher nicht erfolgt, überhaupt aber die weitere Einführung der Gemeinde-Ordnung durch die Allerhöchste Verordmung vom 19. Juni 1852 bereits sinitirt worden. Es sind daher die früheren Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Landgemeinden in den sechs sächlichen Provinzen, abgesehen von den vorhin bezeichneten Ausnahmefällen, Inhalts der ausdrücklichen Vorschrift in §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch gar nicht wirklich beseitigt worden, sondern unverändert in Kraft verblieben, und bestehen namentlich, nachdem die Ansetzung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 durch das am 24. v. Mts. von des Königs Majestät vollzogene Gesetz ausgesprochen ist, als vollkommen funktionirter dauernder Rechtszustand fort, zu dessen Festhaltung nur besondere provinzielle Gesetze (Art. 3.) ergaben sollen.

Alle Verhandlungen, welche sich auf die weitere Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in den Landgemeinden der sechs sächlichen Provinzen bezogen haben, namentlich auch die über die Gemeinde-Bezirksbildung von den Kreis- und Bezirks-Kommissionen gefassten Beschlüsse, insofern letztere nicht meine Befätigung zufolge des §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits erhalten haben, sind als nicht geschehen zu erachten. In Ansehung der bereits von mir bestätigten Beschlüsse der Kreis- und Bezirks-Kommissionen über die Gemeinde-Bezirksbildungen der Landgemeinden der sechs sächlichen Provinzen behalte ich mir nach Ermüdung der Umstände die Wiederaufhebung vor, wenn bei diesen Beschlüssen im Hinblick auf die definitive Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 Voransetzungen leitend anwesend sind, welche bei der veränderten sächlichen Lage der Gemeinde-Verhältnisse nicht mehr zutreffen; namentlich hinsichtlich der Stellung der größeren Güter den Gemeinden gegenüber.

In Ansehung derjenigen oben bezeichneten ländlichen Ortschaften in der Provinz Preußen und Sachsen, wo durch die erfolgte Amtsblatts-Bekanntmachung über die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 (§. 156.) die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden bereits wirklich außer Kraft gesetzt worden, sind dieselben durch Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes wieder herzustellen, und daher durchgehend wiederum anzuwenden. Bei der Einfachheit der ländlichen Gemeinde-Verhältnisse, und da die erst seit kurzer Zeit durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beseitigten früheren Gesetze und Verordnungen über das Kommunalwesen in jenen Ortschaften längst bekannt sind, wird die sofortige vollständige Wiedereinwendung derselben keine Schwierigkeiten haben. Sollten sich solche in einzelnen Fällen ergeben, so ist darüber zur Befriedigung andern Bestimmung Bericht zu erstatten.

Was übrigens hinsichtlich der Verhältnisse der Landgemeinden die Vorschrift in Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes betrifft, daß die durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beseitigten früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassung in den sechs sächlichen Provinzen insofern wieder in Kraft gesetzt sein sollen, als sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht in Widerspruch stehen, so kommt in Betracht, daß hiedurch überhaupt an sich nichts Neues, sondern nur wiederholt ausgesprochen ist, was bereits Art. 109. der Verfassungs-Urkunde enthält; ferner daß der Art. 105. der Verfassungs-Urkunde, dessen Bestimmungen zum Theil den früheren Gesetzen und Verordnungen über die Gemeinde-Verfassungen widersprechend zu erachten, durch das unter der früheren Nummer 3751. der Gesetz-Sammlung publizierte Gesetz vom 24. Mai d. J. aufgehoben ist und daher kein Hinderniß mehr abgiebt, — daß endlich auch schon vorher die älteren Gesetze und Verordnungen über die Gemeinde-Verfassungen durch die besondere Vorschrift am Schluß des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wie zur Amtsblatts-Bekanntmachung über die benötigte Einführung derselben in den einzelnen Gemeinden erhalten geblieben sind.

Ferner wird unter Hinweisung auf die Circular-Verfügung vom 21. Juni 1852 (Minist.-Bl. S. 138.) bemerkt, daß mit Rücksicht auf Art. 110. und 114. der Verfassungs-Urkunde die bisherigen in Ansehung der Polizei-Verwaltung

bestehenden gesetzlichen Einrichtungen und Behörden auf dem platten Lande der sechs städtischen Provinzen in Geltung verblieben sind, und in voller Autorität fortbauern, nachdem durch Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 der für den Fortbestand der älteren Polizei-Vermaltung in Art. 114. der Verfassungs-Urkunde in Aussicht genommene beschränkte Zeitraum weggefallen ist.

2. Hinsichtlich der Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen trifft das besondere Gesetz vom 31. v. M. nähere Anordnungen, worauf hiermit verwiesen wird.

3. Die älteren Gesetze und Verordnungen über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen sind im Sinne des Art. 110. der Verfassungs-Urkunde durch wirkliche Einführung der jetzt wieder aufgehobenen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 noch in keinem Theile der Monarchie, mit Ausnahme des Kreises Zoell, von welchem der Art. 6. weiter die Rede sein wird, beseitigt, überhaupt aber, soweit es sich um kommunalständliche Einrichtungen handelt, durch die besondere Vorschrift des Art. 69. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 ausdrücklich in Wirksamkeit erhalten worden. Vorher waren jedoch schon durch das nunmehr wiederaufgehobene Gesetz vom 24. Juli 1848 (Ges.-Zamml. S. 192.) die älteren Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingekessenen dadurch zu verpflichten, außer Wirksamkeit gesetzt, demnachst aber den Grund des Art. 67. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 interimistisch die in Art. 10. bis 14. den Kreisvertretungen eingeräumten Befugnisse übertragen worden.

Die Bestimmungen des Art. 1. und 2. des gegenwärtigen Gesetzes haben daher nach Lage der Verhältnisse praktisch den Erfolg, daß außer den älteren Gesetzen und Verordnungen über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen auch die früheren Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingekessenen dadurch zu verpflichten, nunmehr durchweg in Ausführung zu bringen sind; undschadet der von den Kreisständen auf den Grund der vorerwähnten interimistischen Kompetenz-Vorschriften bereits gefassten Beschlüsse.

Die Kenntniß und Anwendung der früheren Gesetze und Verordnungen über die Kreis und Provinzial-Verfassungen wird durch das neuerdings in der Circular-Verfügung vom 17. December 1852 (Minist.-Bl. S. 319.) empfohlene Werk:

die ständische Gesetzgebung der Preussischen Staaten von K. J. Nauer, Geheimen erpedirenden Sekretair im Königlichem Ministerium des Innern, erleichtert werden.

Was hinsichtlich der Kreis- und Provinzial-Verfassungen die Bestimmung in Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes betrifft, wensich die durch die im Art. 1. erwähnten Gesetze bereits desistigten früheren Gesetze und Verordnungen in soweit wieder in Kraft gesetzt sein sollen, als sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht in Widerspruch stehen, so treten hier gleichartige Erwägungen ein, wie oben sub 1. bei den Gemeinde-Verfassungen schon näher ausgesührt worden.

Hinsichtlich der mit der älteren Kreis-Verfassung in Verbindung stehenden Präsentation der Kandidaten zu den Landraths-Ämtern durch die Kreisstände bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Zu Art. 4., 5. und 6.

Bei der Uebergangs-Bestimmung des Art. 6.,

daß in denjenigen Gemeinden, für welche die in den Art. 4. und 5. bezeichneten Gesetze ergehen sollen, bis zum Erlaß der letzteren die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, wo solche bereits eingeführt ist, in Kraft bleibt,

ist Folgendes zu bemerken:

1. Die Städte-Ordnung für die sechs städtischen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai d. J., welche gegenwärtig durch die Gesetz-Sammlung zur Verkündigung gelangt, enthält in den §§. 82. und 83. nähere Vorschriften darüber, in welcher Art sie an die Stelle der bereits zur Einführung gelangten Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 tritt.

Was das Verhältnis der Flecken, welche weder eine vollständige städtische Verfassung noch Landgemeinde-Verfassung besitzen, betrifft, so ist in denselben mit Rücksicht auf §. 1. der neuen Städte-Ordnung überall der status quo der Gemeinde-Verfassung bis zur näheren Festsetzung ausrecht zu erhalten.

2. Ebenso kommt gegenwärtig ein besonderes Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen, durch die Gesetz-Sammlung zur Verkündigung, welches im §. 2. nähere Vorschriften darüber giebt, mit welchen Aufgaben in den beiden Städten Wolgast und Grimmen, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, die ältere Verfassung wieder hergestellt werden soll.

3. Die außerdem in Art. 4. und 5. des gegenwärtigen Gesetzes in Aussicht genommene Städte-Ordnung und Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen, sowie die Gemeinde-Ordnung für die Rhein-Provinz sind noch nicht zur Emanation gelangt. Es bleibt daher oorläufig in der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, da wo solche bereits eingeführt ist, noch in Kraft, wo letzteres aber nicht geschehen, die ordonnierte ältere Städte- resp. Gemeinde-Versaffung.

4. Infolge der Bestimmung am Schluß des Art. 6. ist die seit Verkundigung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 in einzelnen Kreistagen bei Reaktivierung derselben auf Grundlage der älteren Versaffung erfolgte Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden beizubehalten. In dem Kreise Sost, wo allein die Einführung der Kreis- u. Ordnung vom 11. März 1850 stattgefunden hat, sind bei Wiederherstellung der älteren Kreis-Versaffung, nach Maßgabe der Art. 2. und 6. des gegenwärtigen Gesetzes, außer den zum Erscheinen auf dem Kreistage nunmehr widerberechtigten Alterszuzugsbesitzern, die Vertreter der Gemeinden in der nach Art. 6. der Kreis-Ordnung vom 11. März 1850 gewählten Anzahl auch fernerhin für Stadt und Land zuzulassen. Berlin, den 5. Juni 1853.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

**100) Cirkular-Verfügung an sammtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizeipräsidentium hieselfbst, wegen des bei Naturalisationen zu beobachtenden Verfahrens, vom 4. Mai 1853.**

Erst kurzer Zeit sind aus verschiedenen Regierungen-Bezirken mehrere Fälle zur Anzeige gekommen, in welchen die Eigenschaft als Preuße solchen Ausländern verliehen worden ist, deren Naturalisations-Gesuche hätten zurückgewiesen werden sollen. Einige dieser Individuen hoben ihren von einer Provinzial-Regierung abgelehnten Naturalisations-Antrag bei einer anderen Regierung erneuert, und sind, nach erfolgter Naturalisation durch diese letztere, nach dem Orte, wo sie zurückgewiesen worden waren, theils sogleich zurückgekehrt, theils hoben sie sich später dorthin zurückzugeben, nachdem sie den Zeitraun, für welchen ihre Umzugsfreiheit in Gemäßheit der Verordnung vom 10. Januar 1848 (Sef.-Samml. S. 25.) beschränkt worden war, in ihrer ausländischen Heimath abgewartet hatten.

In anderen Fällen hat sich ergeben, daß die Extrahenten, obwohl sie vortheilhafte Föderungs-Atteste von der Behörde ihres ausländischen Wohnortes beigebracht, doch an anderen Orten wegen begangener Verbrechen Strafe erlitten hatten. Noch andere Individuen endlich, deren Aufnahme mit Rücksicht auf ihr Gewerbe nach den Verhältnissen des gewählten Ortes nicht räthlich befunden, und daher auf Grund des §. 67. der Verordnung vom 9. Februar 1849 abgelehnt worden war, hatten vorgegeben, sich einem anderen Erwerbszweige zuzuwenden zu wollen, waren aber, nachdem ihnen auf diese Angabe hin die Naturalisation bewilligt war, zu jenem Gewerbebetriebe zurückgekehrt.

Das Ministerium des Innern nimmt aus den vorliegenden Beschwerden über solche Naturalisationen Veranlassung, der Königl. Regierung dringend zu empfehlen, bei Naturalisations-Anträgen, namentlich von Individuen, welche zu der gewerbetreibenden oder arbeitenden Klasse gehören, mit besonderer Vorsicht und mit sorgfältiger Beachtung des obigen §. 67. zu verfahren, und bei obwaltenden Zweifeln über die Nützlichkeit der Aufnahme sich eher für die Ablehnung als für die Bewilligung des Gesuches zu entscheiden. Es ist diese Vorsicht um so nöthiger, als die in vielen deutschen Staaten bestehende Beschränkung des selbstständigen Gewerbebetriebs und der Verheirathung erfahrungsgemäß einen großen Andrang von Ausländern nach Preußen zur Folge haben, welche, besonders nach längerem diesseitigen Aufenthalte, alle Mittel aufzubieten pflegen, um den in ihrer Heimath nicht zu realisirenden Zweck in Preußen zu erreichen.

Um nun Fälschungen, wie sie in den obgedachten Fällen vorgekommen sind, zu vermeiden, wird die Königl. Regierung angewiesen: einer jeden Naturalisation eine protokolllarische Vernehmung des Antragstellers voranzugehen zu lassen, welche auf die persönlichen Verhältnisse und den Nachweis der gesetzlichen Bedingungen der Naturalisation, und insbesondere auch darauf zu richten ist,

- a) ob der Extrahent bereits in einer Untersuchung befangen gewesen und Strafe erlitten habe, und
- b) ob derselbe früher bereits bei einer anderen diesseitigen Behörde einen Antrag auf Naturalisation oder Bewilligung der Niederlassung eingebracht habe, und welcher Bescheid ihm darauf ertheilt worden sei;

wobei ihm ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen ist, daß falls er unrichtige Angaben machen sollte, seine Naturalisation für nichtig erklärt und die ihm ertheilte Naturalisations-Urkunde als erlichlichen wieder abgenommen werden würde.

Die Königl. Regierung wird endlich veranlaßt, nicht nur jene Verhandlung, sondern auch die zum Nachweise des Vorhandenseins der geistlichen Verbindungen der Aufnahme beigebrachten Atteste bei den Akten offener zu lassen. Berlin, den 4. Mai 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Rautenffel.**

101) Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen an die Königl. Regierungen der Provinz, die Fürsorge für die im schulpflichtigen Alter stehenden bildungsfähigen armen Taubstummen betreffend, vom 26. Februar 1853.

Der im vorigen Jahr versammelt gewesene Provinzial-Landtag der Provinz Sachsen hatte bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Taubstummen-Anstalten der Provinz zur Sprache gebracht, daß ein großer Theil der im schulpflichtigen Alter stehenden und mit Bildungsfähigkeit versehenen armen Taubstummen in der Provinz nicht in den zu ihrer Ausbildung vorhandenen Instituten untergebracht werde. Den Grund dieser Verjämniß hatte die Provinzial-Versammlung darin zu finden geglaubt, daß den einzelnen Gemeinden die Bestreitung der Spezial-Kosten oder Pension-Sätze für die Aufnahme und Unterhaltung der Taubstummen in den Anstalten zu schwer falle, und nur in einzelnen Theilen der Provinz die Aufbringung dieser Kosten zur Kreis-Cass erhoben sei, obwohl der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 24. Oktober 1828 bereits verordnet habe, daß die zur Unterhaltung der unermögenden taubstummen Zöglinge erforderlichen Mittel von den Kreisen, denen sie angehören, aufgebracht werden mögen. Die Provinzial-Versammlung hatte daher den Antrag gestellt:

der gedachten Disposition des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 24. Oktober 1828 allgemeine Anwendung zu geben,

und es haben die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern nach einem mir zugegangenen Rescript vom 18. d. Mts. nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß diesem Antrage entsprechend, die Disposition in dem erwähnten Allerhöchsten Landtags-Abschied auch in denjenigen Kreisen der Provinz zur Anwendung gebracht werde, in welchen diese Allerhöchste Bestimmung bisher nicht zur Ausführung gekommen ist.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon ergebens in Kenntniß setze, ersuche ich dieselbe, gefälligst das Nöthige zur Ausführung dieser Bestimmung zu verfügen und mir demnächst anzuzeigen, in welchen Kreisen ihres Bezirkes jene Unterhaltungs-Kosten schon bisher als Kreis-Cass aufgebracht worden sind, und in welchen daher nach Obigem diese Art der Aufbringung von jetzt an eingeführt ist. Magdeburg, den 26. Februar 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. **v. Wilsleben.**

## IV. Polizei-Verwaltung.

### A. Bau-Polizei.

102) Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Berlin, vom 21. April 1853.

Auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges. Samml. S. 265.) verordnet das Polizei-Präsidium, was folgt: Vom 1. Juli dieses Jahres ab treten in dem Bau-Polizei-Bezirk von Berlin, welcher die Stadt Berlin in den Grenzen ihres Gemeinde-Bezirks, den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, den Wedding und das Kämmerer-Feldrand umfaßt, die Bestimmungen der nachstehenden Bau-Polizei-Ordnung in Kraft.

Erster Titel. Bau-Erlaubniß.

§. 1. Bau-Erlaubniß im Allgemeinen. — Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage ist polizeiliche Erlaubniß nöthig. Ausgenommen hiervon sind nur:

- 1) das Abputzen der Häuser;
- 2) die massive Untermauerung der nicht nach der Straße belegenen Wände, sofern die Gebäude selbst nicht vor einer Kuchlinie vorstehen;
- 3) die Abtragung oder Aufsführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf denen Balken oder Gewölbe ruhen;
- 4) die Einziehung neuer Balken;
- 5) die Anfertigung neuer Fußböden;
- 6) die Reparatur von Thüren und Fenstern und die Anlegung von Dachfenstern und allen andern Thüren und Fenstern, außer in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht 17 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt sind;
- 7) die Ordnung der Dächer;
- 8) die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinlästen, durch Fugarbeit oder Einziehung einzelner Steine;
- 9) die Reparatur der Feuerungs-Anlagen, sofern dieselben nicht nach §. 54. und folg. unzulässig sind;
- 10) das Setzen und Verändern von Ofen, Kaminen und Feuerherden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe dienen, in bisher schon besetzten Räumen, und in sofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist;
- 11) die Reparatur des Bürgersteiges oder einer Kaminsteinbrücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern oder nur neue Bohlen einzulegen sind. Jedoch ist von einer solchen Reparatur, vor dem Beginn derselben, dem Kreis-Polizei-Beamten davon Anzeige zu machen.

§. 2. Insbesondere: a) bei den, in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen. — Zu nachstehenden, im §. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gef.-Samml. E. 41 folg.) aufgeführten gewerblichen Anlagen:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zu Feuerwerkerei und zur Bereitung von Jünbstoffen aller Art, Gostbereitungs- und Gosternährungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegel-Fabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirre-Manufakturen, Glas- und Rußbütten, Zuckersiedereien, Holzbarren, Kalk-, Ziegel- und Gypsstein-, Schmelzbütten, Pochstein-, Metallgüßereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Eichen-, Stärke-, Wachsstock- und Dormstätten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flüssigsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Seilschlößhäuser, Gerbereien, Lederereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken;

ferner:

Dampfmaschinen, Dampffessel und Dampfentwicker, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art, sowie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien;

bedarf es der besondern Genehmigung des Polizei-Präsidiums, und bewendet es bei den diesfälligen Vorschriften der §§. 28. bis 38. und 66. bis 70. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Nächstlich der Anlagen von Dampfseifen hat es bei dem Allerhöchsten Erbre vom 1. Januar 1831 und 27. September 1837 (Gef.-Samml. 1831 S. 243. und 1837 S. 146.) und dem Regulativ vom 6. September 1848 (Gef.-Samml. 1848 S. 321.) sein Verwenden.

§. 3. b) Bei andern gewerblichen Anlagen. — Außerdem ist aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung des Polizei-Präsidiums von dem Besitzer des betreffenden Grundstückes nachzusuchen, wenn

- 1) Lack-Fabriken,
- 2) Kautschuk-, Wachs-, Stearin-, Wallroth-Schmelzereien und Lichtsiedereien,
- 3) Knochenfäbereien zur Gewinnung von Oel und Fett,
- 4) Kochereien des Theers, Pechs und des Serpentin's,
- 5) Syrupfäbereien,
- 6) Kattun-, Seiden- und Wollen-Druckereien,
- 7) Färbereien,
- 8) Senegereien und Appretur-Anstalten,
- 9) Papier- und Pergament-Fabriken,
- 10) Siegelack-Fabriken,
- 11) Polieröl-Fabriken,
- 12) Destillir-Anstalten,

- 13) Laboratorien zu physikalischen Präparaten,
- 14) Darren aller Art,
- 15) Räucherkammern,
- 16) Anlagen zur Infertigung von Schwefelhölzern und Streichschwamm auch in kleinen Quantitäten.
- 17) Schwefelkammern,
- 18) Boten-Zubehören und
- 19) Bettfedern-Reinigungs-Anstalten,
- 20) Bäder- und Konditor-Dresen,
- 21) Brenn-Dresen für Läufer, Thonpfisen, Stein- und Cement-Brennerien,
- 22) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stelmacher und Drechsler,
- 23) Glüh-Dresen aller Art,
- 24) Scheitstigerien,
- 25) Kaffeebrennerien,
- 26) große Waschküchen mit Trockenstuben,
- 27) Etälle zu gewerbmäßig betriebener Mästung von Vieh,
- 28) Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulnis bezweckt wird, und von Knochen,

angelegt oder verändert werden sollen.

§. 4. Form der Bau-Erlaubnißgesuche. — Die Bau-Erlaubniß ist schriftlich bei dem Polizei-Präsidium nachzusuchen. Dieselbe ist in allen Fällen erforderlich, wenn auch der Bau nicht durch den freien Entschluß des Eigenthümers veranlaßt worden ist.

§. 5. Erfordernisse der Bau-Erlaubnißgesuche. — Das Bau-Erlaubnißgesuch muß a) eine genaue und vollständige Angabe der dröckstigen Bau-Ausführung, b) die Zeichnung des Baumeisters oder der Werkmeister, welche mit der Ausführung draustragt und dafür verantwortlich sind, enthalten. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen Zeichnungen und Situations-Pläne, durch Unterschrift eines geprüften Baumeisters oder eines am hiesigen Orte angelegenen Maurer- oder Zimmermeisters beglaubigt, in doppelten Exemplaren beizufügen. Die Zeichnungen müssen nach einem Maßstabe von 10 Fuß auf mindestens einen Preuß. Zoll angefertigt und kollekt sein. Das Gesuch ist sowohl von dem Bauherren, als auch von den, den Bau ausführenden Maurer- und Zimmermeistern (ad b) zu vollziehen.

§. 6. Bau-Erlaubniß. — Die Bau-Erlaubniß wird schriftlich ertheilt. Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

§. 7. Dauer der Bau-Erlaubniß. — Die in den Fällen der §§. 1. und 3. ertheilte Bau-Erlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bau-Erlaubniß-Scheins abgerechnet, mit der Bau-Ausführung nicht begonnen ist.

§. 8. Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der Abzug der Decken und Wände beginnt, dem Polizei-Eintenant seines Reviers Anzeige zu machen.

§. 9. In Betreff der von Königl. Behörden auszuführenden Bauten bemerkt es bei dem bisherigen Verfahren.

**Zweiter Titel. Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze und aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.**

§. 10. Bestimmung der Fluchtlinie. — Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird von dem Polizei-Präsidium bestimmt.

§. 11. Von der Stadtmauer muß jede neu zu errichtende Bau-Anlage mindestens 4 Ruthen entfernt bleiben.

§. 12. Vorbauten. — Vorbauten und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchtlinie vortreten, werden nur gestattet, wenn nach dem Ermessen des Polizei-Präsidiums im öffentlichen Interesse keine Bedenken entgegenstehen.

§. 13. Balkone. — Soweit Balkone über die Fluchtlinie hinausgehen, müssen sie eine Entfernung von der Nachbargrenze von mindestens 5 Fuß und von dem Straßenspflaster von 10 Fuß haben, und dürfen höchstens 6 Fuß, niemals aber über die Breite des Bürgersteiges, vorragen.

§. 14. Freitreppen. — Freitreppen dürfen bei einer Breite des Bürgersteiges unter 6 Fuß nur 11 Zoll, bei einer Breite des Bürgersteiges von 6 Fuß und darüber nicht mehr als 22 Zoll vor der Straßen-Fluchtlinie vortreten, und müssen von allen Seiten befestigt werden können.

§. 15. Bei eintretender Bauflüchtigkeit oder bei Veränderungen müssen alle Freitreppen fortgeschafft oder nach Vorchrift des §. 14. umgeändert werden. Nur bei besonderen Schwierigkeiten und dadurch erwachsenden erheblichen Kosten darf ein Porttreten bis auf 4 Fuß 4 Zoll nachgelassen werden. Wenn Eingänge fortlassen, vor denen Treppen befindlich sind, müssen auch die letzteren fortgeschafft werden.

§. 16. Bei Befestigung einer Freitreppe ist der etwa damit verbundene Keller-Eingang zu verlegen, oder dergestalt abzuändern, daß derselbe höchstens 22 Zoll vortritt.

§. 17. Vorfenster und Vorspinden. — Vorfenster und Vorspinden werden bei einer Breite des Bürgersteiges von mindestens 10 Fuß bis auf 6 Zoll über die Fluchtlinie vorspringend angesetzt. Sie müssen an den Ecken abgerundet werden und setzen die Unterkante des Fensters oder Spindels nicht mindestens 8 Fuß über dem Bürgersteige liegt, einen bis zum Pfosten reichenden Unterfuß mit Gefimsvorlagen von höchstens 3 Zoll Ausladung erhalten.

§. 18. Thüren, Thorwege und Fensterläden an der Straße. — Bei einer Breite der Straße unter 20 Fuß oder des Bürgersteiges unter 6 Fuß, dürfen Thüren, Thorwege und Fensterläden im Erdgeschoß, welche unter 8 Fuß vom Pfaster oder Erdboden entfernt sind, nicht nach Außen aufschlagen. Bei einer Breite des Bürgersteiges von mindestens 6 Fuß, ist bei der Thür oder Läden, den Thüren vor Keller-Eingängen und bei Gebäuden, deren besondere Bestimmung eine Ausnahme erfordert, solche zulässig. Die Thüren dürfen jedoch, an die Wand gelebt, nur 4 Zoll, und wenn der Bürgersteig breiter als 10 Fuß ist, nur bis auf 6 Zoll in zusammenschlagenden Theilen vortreten.

§. 19. Werkstätten der Schmiede, Stelmacher u. s. w. — Die Werkstätten der Schmiede, Stelmacher, Wagenbauer, Wäcker, Kupfermacher und ähnlicher Gewerbebetriebe dürfen keine Ausgänge nach der Straße erhalten; diese müssen vielmehr nach dem Hofe führen.

§. 20. Oefnungen aus Ställen, Brennerien u. s. w. nach der Straße. — Ställe, Brennerien, Brauereien und andere Räume, welche den im §. 19. genannten hinsichtlich der Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechenden oder ungesunden Luftarten gleichkommen, dürfen keine Oefnungen nach der Straße erhalten. Bei Ställen müssen die Eingänge mindestens 12 Fuß von der Straße entfernt angelegt werden. Auf die bereits vorhandenen Militär-Pferdeställe finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 21. Dachrinnen. — Alle Gebäude, deren Dächer eine Neigung nach der Straße haben, müssen feuerichere Dachrinnen und Abfallehren von der Mauer bis auf wenigstens 2 Fuß Entfernung von dem Straßenspfaster erhalten und abweichende derartige Anlagen bei vorhandenen Gebäuden spätestens binnen fünf Jahren hiernach abgeändert werden.

§. 22. Einriedigung des Grundstücks an der Straße. — Insofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit es erfordern, müssen in bebauten Straßen alle Grundstücke, soweit sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, an der Straße durch Mauern, Zäune oder Gitter nach Bestimmung des Polizei-Präsidiums eingefasst werden.

§. 23. Räume, Pöble, Presskne. — Zum Pflanzen von Bäumen, Einlegung von Pöblen oder Presskne und anderen kaulischen Anlagen auf der Straße, — auf dem Fohrdamm, wie auf dem Bürgersteige, — ist besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§. 24. So lange die Befestigung derartigen Anlagen (§. 23.), welche das Polizei-Präsidium zu jeder Zeit anzuordnen sich vorbehält, nicht erfolgt, haben die Besitzer der anliegenden Grundstücke solche zu unterhalten.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 23. und 24.) finden auf die Zeiten der königl. Militär-Beörden aus militärischem Rücksichten eingeschränkten Sicherheits-Vorrichtungen keine Anwendung.

§. 25. Buden auf öffentlichen Straßen und Plätzen. — Rücksichtlich der Buden dements es bei den Vorschriften der sub a. angehängten revidirten Buden-Ordnung vom 15. August 1801. (Anal. a.)

### Dritter Titel. Nähere Bestimmungen über Bedauung der Grundstücke und Einrichtung der Gebäude.

§. 26. Lage an, oder Zugang zu öffentlichen Straßen. — Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche von einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Plage eine hinreichende Zufahrt haben. Die letztere muß überall mindestens 17 Fuß breit sein. Bei einer Tiefe des Grundstücks von 100 Fuß muß die Breite der Zufahrt 19 Fuß und für jede 100 Fuß größere Tiefe 2 Fuß mehr betragen, bis ein Raaf von 24 Fuß erreicht ist; auch soll es dem Eigenthümer anstatten sein, statt der Verdrückerung der Zufahrt auf je 100 Fuß Länge einen Ausweichplatz von 24 Fuß im Quadrat anzulegen. Sofern das Grundstück nach der Straße zu mit einem Thorwege versehen ist, demselben es bei der, im §. 31. für einen solchen vorgeschriebenen Breite und Höhe.

§ 27. Hofraum. — In jedem Grundstück muß bei der Bebauung ein freier Hofraum von mindestens 17 Fuß Länge und Breite vorbleiben; Ausnahmen sind nur bei älteren, schon früher bebaut gemessenen Ed.-Grundstücken gestattet.

§ 28. Höhe der Vordergebäude. — Ältere Gebäude dürfen in ihrer früheren Höhe wieder aufgebaut, neue Gebäude überall bis auf 36 Fuß Höhe errichtet werden. Bei einer Straßenbreite von 36 bis 48 Fuß ist eine Höhe der Gebäude von  $\frac{1}{2}$  der Straßenbreite zulässig. Bei noch breiteren Straßen unterliegt die Höhe der Bauten keiner allgemeinen Beschränkung. Die Höhe des Gebäudes wird von dem Straßenpflaster bis zur oberen Kante der Frontwand gemessen.

§ 29. Entfernung von feuergefährlichen Gebäuden. — In der Nähe von Theatern und ähnlichen, besonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht kennbarer Gebäude bestimmte Gebäude bleibt es dem Ermessen des Polizei-Präsidenten vorbehalten, eine Entfernung von 4 Ruthen für die nachbarlich zu erbauenden Gebäude zu verlangen. In größerer Nähe zur Zeit schon bestehende Wohngebäude dürfen auf derselben Stelle wieder angefügt werden. Andererseits dürfen die Theater u. nur in einer Entfernung von 4 Ruthen von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Grenz neu errichtet werden. Eine geringere Entfernung ist zulässig, wenn die in Rede stehenden Gebäude vollkommen feuersicher erbaut werden. Eine leichtere Pausse kann unter der Bedingung des Abbruchs oder des, dem allgemeinen Vorschriften entsprechenden Umbaus nach dem Ermessen des Polizei-Präsidenten gestattet werden.

§ 30. Treppen in Gebäuden. — Alle Treppen eines Gebäudes müssen feuersicher gebaut, d. h. von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gereihten und gepugten Treten versehen sein, auch dürfen keine Bretter-Verstöße unter den Treppen angebracht werden. Ferner muß jede in einem Stockwerk oder im Dachraume befindliche Wohnung eine unverbrennliche Treppe erhalten, welche mit unverbrennlichem Material abgedeckt ist. Unverbrennliche Treppen sind von Eisen ohne Holzkleidung (Holzbelag), oder von Stein, mit oder ohne Holzbelag der feineren Stufen aufzuführen. Zu dieser unverbrennlichen Treppe muß jede Wohnung mindestens einen feuersicher gebauten Zugang erhalten. Wenn die Länge des Weges von der Haupttreppe aus, im bewohnten Räume 100 Fuß übersteigt, so ist für jede 100 Fuß eine Nebentreppe erforderlich. Bei öffentlichen Gebäuden kann von dieser Entfernung abgesehen werden, insofern eine größere Entfernung durch die Bestimmung des Gebäudes bedingt ist. Nebentreppen von Holz müssen unterhalb mit Nörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen bedeckt werden. Außerdem wird Folgendes bestimmt:

1) In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gemöblten Vorplätzen und Austritten im Dache anzulegen, welche nur mittelst eiserner, nach den Treppen sich öffnender, durch ihr eigenes Gewicht zuschlagender Thüren zugänglich sind.

2) In Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, namentlich in Mahl-, Schrot-, Lehm- und Papier-Mühlen (ausgenommen Windmühlen) sind, wenn sie höher als ein Geschoss sind, oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen mit feuersicheren Vorfluren und Abzweigungen im Dache nothwendig.

3) In Gebäuden, deren oberer Geschosse zu jährlichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sind die Zugänge zu den Versammlungs- oder Festlokalen, Zimmern mit unverbrennlichen Treppen zu versehen, deren Zahl nach dem Bedürfnis zu bestimmen ist.

4) Dasselbe gilt von Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschosse, sowie von Gebäuden, in denen schweren Geschäften leicht entzündbare Stoffe bei Licht bearbeitet werden sollen.

5) Speicher, Waareslager und andre Niederlagen leicht verletzbarer Gegenstände sind, wenn die Höhe der Gebäude von der Erdoberfläche das Maß von 16 Fuß erreicht, mit einer unverbrennlichen Treppe auch dann zu versehen, wenn nur ein Bodenraum vorhanden ist.

§ 31. Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze und von einander. — Gebäude auf demselben Grundstücke müssen mit den Fronten mindestens 17 Fuß von einander entfernt bleiben. Giebel gegen Giebel und Giebel gegen Front dürfen sich bis auf 8 Fuß einander nähern, insofern die Länge der Giebel 24 Fuß nicht übersteigt. Eine geringere Entfernung ist zulässig, sofern mit massiven Wänden feuersicher, d. h. dergestalt gebaut wird, daß sich in den gegenüber liegenden Gebäudetheilen keine Öffnungen befinden. In der Regel sollen alle Gebäude hart an der Nachbargrenze angefügt werden; andernfalls gelten auch hier die vorstehenden Bestimmungen. Grundstücke, auf denen sich nur Vordergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt; sind aber Seiten- oder Hintergebäude vorhanden, so muß bei einer Tiefe des bebauten Grundstücks von mehr als 100 Fuß von der Frontlinie des Vordergebäudes ab gerechnet, eine zum Transport der Viehwerkzeuge geeignete unbedeckte

Durchfahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß (lichter) Höhe eingerichtet werden. Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so ist für jeden Hof eine solche Durchfahrt erforderlich.

§. 32. Maffbau der Wände. — Die Umfassungswände und diejenigen innern Wände der Gebäude, auf welchen Balken ruhen, sind maffiv auszuführen.

§. 33. Ausnahmeweife Zuläffigkeit von Fach- oder Holzwerk. — Für die Umfassungswände eines, den Wohnraum des Hauses bildenden Dachgefchäftes mit Auschluss der Wände an den Treppen (§. 30.) ist maffiv verblendetes Fachwerk zuläffig. In dem unmittelbar unter dem Dachgefchäfte befindlichen Stockwerke anderer, als Fabrik- und Speichergebäude, dürfen die Umfassungswände in ausgemauertem, maffiv verblendetem Fachwerk aufgeführt werden, sofern die Umfassungswände des Dachgefchäftes und des darunter befindlichen Stockwerkes die Höhe von 24 Fuß nicht überschreiten.

§. 34. Inselfendern: a. bei kleineren Gebäuden. — Wohn-, Stall- und Remifengebäude sind bis zu einer Wandhöhe von 20 Fuß, in ausgemauertem Fachwerk gefattet. Die Umfassungswände, welche an die Straße oder unmittelbar an die Nachbargrenze feßen oder von andern Gebäuden nicht 17 Fuß entfernt bleiben, sind maffiv zu verblenden. Bei Gebäuden auf einer Grundfläche von nicht mehr als 7 Fuß im Gevierte und höchstens 7 Fuß Höhe, sind Seitenwände von Brettern zuläffig.

§. 35. b. bei Treckengerüften. — Gerüste zum Trecknen der Lechtuchen oder anderer Brennftoffe dürfen bis zur Höhe von 20 Fuß von Holz, jedoch nur mit feuerficherer Bedeckung, und bei Entfernungen von 17 Fuß und darunter von der Nachbargrenze nur an einer, nach dieser Grenze hin dazugehörigen Mauer errichtet werden.

§. 36. c. Treckentürme. — Für Gebäude ohne trennende Balkenenden zum Aufhängen und Trecknen gewebter Zeug u. dergl. (Treckentürme) ist bis zum Dach eine Höhe von 50 Fuß, mit demselben von 65 Fuß, gefattet. Sie find maffiv oder von ausgemauertem Fachwerk mit verftärklichen Öffnungen zu erbauen, müffen jedoch in leßteren Falle nach der nachbathlichen Grenze, wenn deren Entfernung unter 5 Ruthen beträgt, eine Mauer in der ganzen Höhe erhalten.

§. 37. Wenn die Grundfläche von Gerüften der im §. 35. bezeichnerten Art 900 Quadratfuß und die von Treckentürmen (§. 36.) 1600 Quadratfuß übersteigt, ist deren Theilung durch Brandmauern notwendig. Dergleichen Gebäude dürfen zum Wohnen oder zu andern Zwecken nicht benutzt werden.

§. 38. Holzkleidung der Wände. — Die Bretterbekleidung äußerer Flächen der Umfassungswände von Gebäuden ist mit Ausnahme der im §. 34. gedachten kleinen Gebäude unzuläffig.

§. 39. Dächer. — Die Dachbedeckungen müffen mit feuerficherem Material ausgeführt werden.

§. 40. Brand- und Feuermauern. — Mauern, welche die Verbindung des Feuers verhindern sollen (Brandmauern), oder an deren Feuerungen liegen (Feuermauern) müffen von Grund aus maffiv ausgeführt werden.

§. 41. Wände, welche an des Nachbarn Grenze feßen oder gegenüber dieser Grenze weniger als 17 Fuß von derselben entfernt find, gelten als Brandmauern, welche keine Öffnungen erhalten dürfen.

§. 42. In ausgebreiteten Gebäuden sind von 100 zu 100 Fuß bis über das Dach hinausgehende Brandmauern erforderlich, welche mit Ausnahme des im §. 45. vorgefehenen Falles keine Öffnungen erhalten dürfen.

§. 43. In denjenigen Gebäuden, deren Bestimmung einen größeren freien ungetrennten Bewegungsraum erfordern, darf eine größere Ausdehnung als 100 Fuß gefattet werden, wegen mit Rücksicht auf eine etwa entstehende besondere Feuergefährlichkeit die Anlage von Brandmauern im Innern der Gebäude, auch bei einer geringeren Länge als 100 Fuß gefordert werden kann.

§. 44. Bei Theilung von Gebäuden unter zwei oder mehrere Befitzer muß jedes Gebäude befonders Brandmauern erhalten.

§. 45. Öffnungen in Brandmauern und Decken bei Speichern, Fabrik- und andern Gebäuden. — In Brandmauern im Innern eines Gebäudes sind die zur Verbindung etwa erforderlichen Thüröffnungen ohne höhere Joagen anzuferigen, und mit von selbst zufallenden Thüren von Eisenblech zu versehen. In Wohnräumen bedarf es solcher eiserner Thüren nur im Dache.

§. 46. Licht- und Luftöffnungen. — Alle Licht- und Luftöffnungen in Gebäuden sind mit Fenstern oder andern Vorrichtungen zum Verschluss zu versehen.

§. 47. Lichtflure und Lichtlöcher. — Lichtflure und Lichtlöcher sind bis zur Dachbalkenlage von maffivem Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber maffiv oder von Eisen auszuführen.

§. 48. Winkelhöden. — Die Balkenweiseneinde in Wohngebäuden müffen mit möglichst feuerficherem Stoffen ausgefüllt werden. Es ist gefattet, daß sie gefaßt und geleimt, zugleich unterhalb gecharnt und gereiht, oder daß sie mit unumwickelten Staafhölzern ausgefüllt werden.

§. 49. Fußböden der Dachräume. — In allen Wohngebäuden von mehr als zwei Stockwerken, welche nicht mit einer Metall-Verdachung versehen sind, ist der Fußboden über der Dachbalkenlage mit einem feuerficheren Pflaster oder einem dergleichen Estrich zu belegern.

§. 50. Treppen und Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren) müssen mit schützenden Geländern oder Balcieren eingefasst werden.

§. 51. Bekleidung der innern Wände. — Alle ausgemauerte Fachwerke- und Bretterwände im Innern solcher Gebäude, in welchen sich Feuerungs-Anlagen befinden, sind mit Kalkputz oder auf andere Weise feuerficher zu bekleiden. In Wohnungsräumen ist eine Bekleidung mit Tapeten oder Lathwerk ohne Kalkputz statthaft.

§. 52. Gallerien und bedeckte Gänge. — Gallerien und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über die Höhe, sind massiv oder von Metall, namentlich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fensterrahme an denselben dürfen von Holz sein.

§. 53. Balkens und Altane. — Vorpringende Balkens müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden, nur für die Fußböden und Geländer derselben sind andere Materialien zulässig. Altane, welche mehr als vier Fuß über den Erdboden sich erheben, müssen in gleicher Art ausgeführt werden. Für höhere Altane und für Balkens ist hinsichtlich der Entfernung von der Nachbargareue überall die Vorschrift des §. 13. maßgebend.

§. 54. Feuerungsstätten. — Alle Feuerungsstätten (Herde, Ofen etc.) müssen brandsicher, von allem Holz gehörig entfernt, angelegt werden.

§. 55. Die an verbleibenden Holzwänden befindlichen oder sonst nicht brandsicher eingerichteten älteren Feuerungsstätten sind binnen Jahresfrist, auf Verlangen des Polizei-Präsidenten aber auch schon in kürzerer Frist, fortzuschaffen oder verchristenmäßig abzubauen.

§. 56. Küchen müssen von den Flur- und Treppendrümen durch massive Wände getrennt sein, und dürfen ihr Licht nur durch eigene Fenster von außen her, nicht aber aus andern inneren Räumen erhalten. Ausnahmen sind nur gestattet, sofern durch die Bestimmung des Gebäudes und durch dessen besondere Einrichtungen die feuerpolizeilichen Rücksichten vollständig gewahrt werden.

§. 57. Feuerherde. — Wenn Feuer- oder Kochherde auf Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben oder anderweit mit einer Luftschicht vom Fußboden zu isoliren.

§. 58. Kratzen. — Herde unter Kratzen sind wenigstens 5 Zoll über dem gepflasterten Fußboden und alsdann 6 Zoll stark und mit nach vorn mündenden Oeffnungen anzulegen.

§. 59. Küchen, Backöfen. — Kleine, nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmte Backöfen dürfen auf den Feuerherd gestellt werden, wenn der Rauchfang aus Eisen gewölbt oder von Metall angefertigt ist.

§. 60. Kessel-Feuerungen. — Kessel-Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder in über- und unterwölbten Räumen angelegt werden.

§. 61. Rauchfänge und Rauchfangbilder. — Rauchfänge müssen mindestens 6 Zoll über den Rand des Herdes, so wie der Kochmaschinen und die Einheizungsplätze vortreten und mindestens 3 Fuß höher liegen als diese.

§. 62. Von jedem Feuerherde muß alles Holzwerk mindestens 3 Fuß entfernt bleiben, in Küchen sind alle Fachwerke- und Bretterwände zu verrotten und zu putzen.

§. 63. Studenöfen. — Studenöfen sind nur in Räumen gestattet, deren Wände und Decken entweder massiv oder mindestens gerodet und geputzt sind. Die Aufstellung von Ofen in andern Räumen ist nur dann zulässig, wenn diese von so erheblicher Ausdehnung sind und solche Vorkehrungen getroffen werden, daß den Anforerungen der Feuerficherheit vollständig genügt wird.

§. 64. Studenöfen müssen mindestens entseht bleiben: A. von nicht massiven Wänden: a. sechs Zoll, wenn Holzwände  $\frac{1}{2}$  Stein stark massiv verkleidet oder mit Kacheln verkleidet sind, b. anberthalf Fuß von gerodeten oder geputzten Holz- oder Fachwerkewänden, c. drei Fuß von mit Lathwerk bekleideten und von Holzwänden, B. von nicht massiven Decken: a. zwei Fuß, wenn die Decke gerodet und geputzt ist, b. vier Fuß, wenn die Decke mit Lathwerk versehen ist oder aus Holz besteht. Eine Ermäßigung ist ad a. auf einen Fuß, ad b. auf zwei Fuß zulässig, wenn zwischen dem Ofen und der Decke eine durch Eisenklangen befestigte Blechplatte, von der Länge und Breite des Ofens, befindlich ist.

§. 65. Die Kacheln oder Herde der Studenöfen müssen von dem auf dem hölzernen Fußboden zu legenden Pflaster durch eine Luftschicht getrennt werden, welche mindestens an 2 verschiednen Seiten durch Oeffnungen mit der den Ofen umgebenden Luft in Verbindung steht.

§. 66. Alle Stubenöfen, welche von außen geheizt werden, sind entweder mit einem besonderen, auf massigen Grund gestellten Vorgelege oder einer dreartigen Heizkammer, oder mit doppelten, mindestens 10 Zoll von einander abstehenden Thürnen zu versehen.

§. 67. Thürnen zu Feuerungen. — Öfen, Vorgelege und ähnliche Feuerungsanlagen sind mit eisernen Thürnen zu versehen. Bereits vorhandene hölzerne Thürnen sind binnen Jahresfrist, auf Verlangen des Polizei-Präsidenten oder auch schon in kürzerer Frist, mit Eisenblech zu beschlagen.

§. 68. Vespflaster bei Feuerungs-Anlagen. — An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Öfen ist ein Vespflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens  $1\frac{1}{2}$  Fuß und zu beiden Seiten 1 Fuß über die Öffnung oder Feuerung vortretend, erforderlich. Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorstoß aus Metall.

§. 69. Rauchröhren. — Metallene Rauchröhren von Öfen oder anderen Feuerungs-Anlagen dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischenbede aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerks nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufs von allen Seiten mindestens 2 Fuß von jedem Holzwerk entfernt bleiben, es sei denn, daß besonders, die Feuergefährlichkeit vermindernde Vorkehrungen getroffen werden können, welche aber in allen Fällen der Genehmigung des Polizei-Präsidenten bedürfen. Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist jedoch nicht gestattet.

§. 70. Schornsteine. — Sowohl Schornsteine als Qualmrohre aus Räumen, in welchen Feuerungs-Anlagen sich befinden, müssen entweder aus Ziegeln gemauert oder aus einem anderen feuerfesten Material hergestellt, unter allen Umständen aber durch ein feuerfestes Material unterfüttert werden. Ist das Material jedoch von einer solchen Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine starke Erhitzung erleidet, so muß der Schornstein von einer leicht entzündlichen Gegenstände mindestens  $1\frac{1}{2}$  Fuß entfernt stehen, und nicht allein an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, sondern auch innerhalb der Geschosse und des Dachraums mit Eisenblech in dreijähriger Entfernung ummantelt werden.

§. 71. Die lichte Weite und die Form des Querschnittes der aus Ziegeln oder gebranntem Thon gefertigten Schornsteine ist, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, besonders festzusetzen. Im ersteren Falle muß der Querschnitt rechtwinklig sein und den Seiten im Lichten mindestens ein Maß von resp. 15 und 18 Zoll gegeben werden; im anderen Falle ist ein rechteckiger und ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 6 und nicht über 8 Zoll gestattet. Wird das Lichtmaß der bestehenden Schornsteine bis auf 24 Zoll und darüber ausgedehnt, so sind besondere Schließungs-Vorkehrungen zur Erleichterung des Befahrens erforderlich.

§. 72. Schornsteine, welche gerade durch den Dachstuhl treten, müssen diesen um 10 Zoll überragen, solche aber, welche die Dachfläche an anderen Stellen durchtreten, über dieser mindestens eine Höhe von 2 Fuß erhalten. Werden dieselben höher als 3 Fuß hinausgeführt, so sind sie oberhalb mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung zur Sicherung für den Fall eines Brandes zu versehen.

§. 73. Die Wangen und Scherungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei frei stehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens  $4\frac{1}{2}$  Zoll stark, falls sie aber an benachbarte Grundstücke grenzen, mindestens 9 Zoll stark anzulegen. Wangen unter 9 Zoll Stärke dürfen nirgend mit Holzverbandhaken in unmittelbarer Berührung treten, vielmehr ist ein mit unzerbrechlichem Material auszufüllender Raum von mindestens 2 Zoll notwendig.

§. 74. Bei Schornsteinen zur Rauchableitung größerer Feuerungen als von Öfen und gewöhnlichen Küchenherden kann nach Umständen eine größere Wangenstärke bis auf zwei und einen halben Stein stark und ein weiterer Abstand von angrenzendem Holzwerke verlangt werden.

§. 75. Schornsteine, welche durch Glasie zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von  $1\frac{1}{2}$  Fuß mit einem durchsichtigen Latten- oder dichten Verschlusse durch die ganze Höhe des Glasiees dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum unspädlich bleibt.

§. 76. Neu anzulegende Schornsteine dürfen von massigen Mauern oder Bogen oder auf eisernen Unterlagern gestützt werden; die Neigungswinkel, welche unter 45 Grad nicht betragen dürfen, und die abzurundenden Wendungspunkte müssen eine ordnungsmäßige Reinigung zulassen.

§. 77. Bestehende Schornsteine dürfen innerhalb der im §. 71 vorgeschriebenen Grenzen in der Weite des Querschnittes wechseln, jedoch niemals in unbestehbare Schornsteine münden. Schornsteine der letzteren Art sind

durchweg in gleicher Weise aufzuführen und dürfen niemals in andere Schornsteine geleitet werden. Eingegangene Schornsteine sind unten und oben zu vermauern.

§. 78. Schornsteine, innerhalb 12 Fuß von der öffentlichen Straße oder nachbarlichen Grenze müssen, von dem Straßpflaster oder dem Niveau des benachbarten Grundstücks ab gerechnet, eine Höhe von mindestens 40 Fuß erhalten, welche auf 24 Fuß ermäßigt werden darf, sofern das öffentliche Interesse dadurch nicht beeinträchtigt wird, und der Nachbar seine Einwilligung erteilt. Sind dergleichen Schornsteine aber für größere Feuerungen, besonders gewerliche Anlagen bestimmt, so dürfen sie nur in einer Entfernung von mindestens 10 Fuß von der Nachbargrenze und in nicht geringerer Höhe als von 60 Fuß aufgeführt werden. In Bezug auf die im §. 27, der Generall-Ordnung vom 17. Januar 1845 genannten gewerblichen Anlagen verbleibt es in jedem einzelnen Falle bei den, für diese festzusetzenden besonderen Bestimmungen.

§. 79. Bei Anlage oder Erhöhung von Schornsteinen in geringerer Entfernung als 17 Fuß von einer Thür- oder Fensteröffnung benachbarter Gebäude, muß die Höhe derselben den Sturz jener Öffnungen mindestens um 3 Fuß überragen.

§. 80. In einem Schornstein von 6 Zoll Weite dürfen nur drei Rauchöfen gewöhnlicher Ofenfeuerungen und bei zunehmender Weite des Schornsteins eine diesem Verhältnisse entsprechende größere Anzahl von Rauchöfen geleitet werden. Eine Kachel- oder Wäschkessel-Feuerung ist in dieser Beziehung der Feuerung von 3 gewöhnlichen Heizöfen gleichzusetzen.

§. 81. Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen auf Schornsteinen sind nur gestattet, soweit die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird.

§. 82. Radafen, Aufstehung. — Radafen, Ofen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungsanlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines, mit massiven Mauern umschlossenen und unabhüteten Raumes errichtet werden. Die Leitung der erhitzten Luft aus den Wärmeammern ist nur in gemauerten, metallenen oder in andern Nöhren aus feuerfestem Material, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

§. 83. Anlage von Müllgruben. — Bei Wohngebäuden ist ein feuerfester Behälter für Müll und trockne Abfälle erforderlich und bei vorhandenen Häusern binnen fünf Jahren überall einzurichten.

§. 84. Aischgruben. — Aischgruben und andere Behältnisse zur Aufbewahrung der Aische aus den Feuerungen müssen massiv gemauert, übermüßt oder mit eisernen Platten bedeckt sein.

§. 85. Senkgruben, Mist- und Kothgruben. — Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten angelegt werden, bedürfen besonderer Genehmigung des Polizei-Präsidenten. Mist- und Kothgruben müssen sowohl im Boden als in den Wänden vollkommen wasserdicht ausgeführt und dicht überdeckt werden.

§. 86. Anlage von Brunnen. — Jedes mit einem Wohnhause gebaute Grundstück muß an geeigneter Stelle einen Brunnen von mindestens 3 Fuß lichter Weite mit einer durchschnittlichen Wassertiefe von 10 Fuß erhalten. Bei starker Bebauung eines Grundstücks, namentlich bei Errichtung von Fabrik- oder Speichergebäuden, ist nach Bedürfnis die Anlage mehrerer Brunnen anzuordnen. In gleicher Weise müssen vorhandene Brunnen erhalten werden.

#### Direkte Titel. Vorschelsten in Betreff der Wohnräume.

§. 87. Zutritt der Luft und Licht. — Die zu Wohnungen bestimmten Gebäude oder Gebäudetheile müssen so angelegt und in solchem Material angefüßt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

§. 88. Höhe der Wohnräume. — Alle zum täglichen Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohnräume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 8 Fuß und wenn solche in vorhandenen Gebäuden neu angelegt werden, wenigstens  $7\frac{1}{2}$  Fuß lichte Höhe erhalten. Alle Wohn- und Schlafräume mit weniger als 9 Fuß lichter Höhe müssen zur Verbesserung eines gelbigen Luftwechsels mit passenden Einrichtungen und mindestens mit Fenstern zum Öffnen in hinreichender Zahl und Größe und mit von innen zu heizenden Ofen versehen sein.

§. 89. Kellerwohnungen. — Kellerwohnungen dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn deren Fußboden mindestens einen Fuß über dem höchsten Wasserstande, deren Decke aber wenigstens 3 Fuß über dem Niveau der Straße liegen. Der Sturz des Fensters muß 2 Fuß über dem Niveau der Straße liegen. Auch müssen die Mauern und Fußböden solcher Wohnungen gegen das Eindringen und Ausfließen der Erdruchtigkeit geschützt werden.

§. 90. Wohnungen in neuen Häusern oder Stodwerken. — Wohnungen in neuen Häusern oder in neu

erbauten Stockwerken dürfen erst nach Ablauf von 9 Monaten nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden. Wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß des Polizei-Präsidenten dazu nachzusuchen, welches nach den Umständen die Frist bis auf 4 Monat, und bei Wohnungen in neu erbauten Stockwerken bis auf 3 Monat ermäßigen wird.

#### Fünfter Titel. Nähere Bestimmungen in Betreff des Bau-Materials und der Bau-Ausführung.

§. 91. Größe der Mauersteine. — Wo in dieser Verordnung auf Steinstärke verwiesen wird, müssen die Steine mindestens ein Längenmaß von 9 Zoll haben.

§. 92. Luftsteine. — Luftsteine sind nur mit besonderer, im Bau-Erlaubnißscheine enthaltener Genehmigung des Polizei-Präsidenten gestattet.

§. 93. Sparralk verboten. — Bei Feuerungs-Anlagen und Mauerwerk in Luftsteinen ist Lehm, sonst überall nur Mörtel aus Kalk, oder Gips, oder Cement gestattet.

§. 94. Baugerüste. — Zur Errichtung von Bau-Gerüsten oder Jäunen und zu der dadurch bedingten Beschränkung des öffentlichen Verkehrs, bedarf es der besonderen Genehmigung des Polizei-Präsidenten. Die Aus-führung muß fest, sicher und so eingerichtet sein, daß Unglücksfälle möglichst verhütet, und öffentliche Anlagen, wie Brunnen, Kanäle, Rinnsteine, Laternen, Denkmale u. s. w., desgleichen die Straßenschilder, Hausnummern u. s. w. gehörig geschützt werden. Im Falle vorkommender Beschädigungen derselben, erfolgt deren Herstellung auf Kosten des Bauenden.

§. 95. Aufsetzen der Bau-Materialien, Kalkgruben, Bauschutt. — Bau-Materialien, Erde, Sand oder Bauschutt dürfen den öffentlichen Verkehr nicht beschränken, und namentlich außerhalb der Gebäude oder Vorgänge nicht über Nacht liegen bleiben. Sind Rinnsteine in dem Baujam mit eingeschlossen, so darf die Reinigung derselben in keiner Weise behindert werden.

§. 96. Abbruch von Gebäuden. — Von dem völligen oder theilweisen Abbruch eines Gebäudes ist dem Revier-Polizei-Beauftragten zuvor Anzeige zu machen. Der Abbruch wie die Ausgrabung und Aufführung der Grundmauern ist so auszuführen, daß die anstoßenden Gebäude der Nachbarn gegen Beschädigung soweit als möglich gesichert bleiben, insofern dieses durch Untersparungen der Nachbarmauern, oder durch Anbringung von Stützen, Treibblenden oder Streifen von dem Grundstücke des Bauenden aus geschehen kann. Das Polizei-Präsi-dium wird die notwendige Verstärkung dieser Sicherstellung anordnen. Bei Legung neuer Fundamente ist insbe-sondere die Festigung der Baugrube, so wie die Aufführung der Grundmauern, soweit dies zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich, in kurzen Strecken zu bewirken. Nach weiterer notwendiger Sicherheitsmaß-regeln wird das Polizei-Präsidium im Wege des Interimszirkums auf Kosten des Bauenden vorläufig anordnen.

§. 97. Trockener Schutt darf nach der Straße hin nirgend frei hinunter geworfen werden.

§. 98. Einfriedigung oberster Stellen. — Bei baulichen Arbeiten jeder Art, womit eine Umkehrung des Erdbodens verbunden ist, müssen die vertieften Stellen ausreichend bewacht oder sicher umfriedigt oder abgedeckt werden.

§. 99. Entwehung der Hindernisse auf der Straße. — Die Baustellen sind, soweit dadurch Hindernisse für den öffentlichen Verkehr entstehen, während der Dunkelheit auf allen zugänglichen Seiten ausreichend zu erhellen.

#### Sechster Titel. Vorschriften in Betreff der Bürgersteige und Rinnsteine.

§. 100. Bürgersteige. — Die Breite anzulegender Bürgersteige soll in der Regel ein Fünftel der Straßen-breite und nicht über 20 Fuß betragen. Auch hat jeder Grundbesitzer den Bürgersteig vor seinem Grundstück einschließlichs des Rinnsteins nach näherer Anweisung der Polizeibehörde zu pflastern und das Pflaster zu unterhalten.

§. 101. Das Gefälle, welches abwärts von den Häusern anzulegen ist, darf  $\frac{1}{2}$  der Breite des Bürgerstei-ges nicht übersteigen.

§. 102. Kränze vor Kellerfenstern. — Fenster und Lichtöffnungen im Bürgersteige müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster mit eisernen Gittern oder Platten bedeckt sein, deren Oefnungen  $\frac{1}{2}$  Zoll nicht übersteigen. Für Kränze vor Kellerfenstern und ähnliche Anlagen, welche in den Bürgersteig vortreten, gelten die Vorschriften des §. 14. als Maßß der zulässigen lichten Weite.

§. 103. Wasserabfluß auf die Straße. — Zur Anlegung eines Wasserabzuges nach den Straßen-Rinnstei-nen oder nach den dort befindlichen Abzugs-Kanälen ist die Genehmigung des Polizei-Präsidenten erforderlich.

§. 104. Jungen-Rinnsteine. — Jungen-Rinnsteine müssen eine Breite von wenigstens 10 Zoll, eine Be-deckung

bedung und an der oberen Einmündung wie an der Ausmündung in den Straßen-Kinnstein oder in den öffentlichen Abzugs-Kanal, ein festes Gitter von Eisen erhalten, dessen Stäbe höchstens 1 Zoll Abstand haben.

§. 105. Auf den Höfen sind zur Sammlung der nicht flüssigen Unreinigkeiten vor den Abzugsrinnen Schlammbehälter anzulegen, deren Sohle mindestens 18 Zoll tiefer liegen muß, als die Sohle des Jungen-Kinnsteins und deren Größe dergestalt zu bemessen ist, daß der Abführung von Einklaffen nach den Straßen-Kinnsteinen oder Kanälen vorgekrugt wird.

§. 106. Kinnstein-Brücken. — Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, auf Verlangen des Polizei-Präsidiums vor der Einfahrt in das Grundstück eine Kinnstein-Brücke anzulegen.

§. 107. Alle Kinnsteinbrücken müssen der Breite des Kinnsteins entsprechend mit festen Wangen und mit einer geeigneten, leicht abzubehende Bedeckung versehen sein, welche, so wie die zur Fondbhebung derselben notwendigen Einrichtungen, im Niveau der Straße liegen müssen.

§. 108. Kinnsteinbrücken müssen auf Verlangen des Polizei-Präsidiums fortgeschafft werden, dürfen jedoch ohne dessen Genehmigung nicht eingehen.

### Siebenter Titel. Bauten am Wasser.

§. 109. Fluchtlinie. — Auch bei Bauten am Wasser wird die Fluchtlinie von dem Polizei-Präsidium festgesetzt. (§. 10.)

§. 110. Anlagen am Wasser oder in, auf und über demselben. — Zu allen Anlagen an, in, auf und über dem Wasser, gleichviel, ob für das Stromprofil benagen oder nicht, als z. B. Treppen zum Wasser, Waschküchen auf demselben, Röhren, Pfeiler und Pfähle x. an und in demselben, Straßen und Balkone x. über demselben, so wie zu jeder Erweiterung oder sonstigen Veränderung schon vorhandener Anlagen dieser Art ist eine besondere Konzession des Polizei-Präsidiums und des Verwalters der Domänen-Amts- und Mühlen-Verwaltung in Berlin erforderlich.

§. 111. Vorhandene Anlagen dieser Art sollen, sofern sie den Verkehr beeinträchtigen oder es sonst nöthig befunden wird, und der Inhalt der erteilten Konzession nicht schon früher gestattet, bei eintretender Baufähigkeit weggeschafft werden. Derselbe dürfen weder Erneuerungen noch Reparaturen derselben ohne besondere Genehmigung des Polizei-Präsidiums vorgenommen werden.

§. 112. Bei Vorseitigung einer solchen Anlage ist die etwa dadurch unterbrochen gewesene Ufer-Einsaffung nebst Geländer von dem bisherigen Besitzer der Anlage in Uebereinstimmung mit der angrenzenden Ufer-Einsaffung nebst Geländer herzustellen.

§. 113. Abtritte am Wasser oder in der Nähe desselben dürfen niemals so angelegt werden, daß der Rath in das Wasser geführt wird.

§. 114. Dachrinnen über dem Wasser müssen stets mit Abfallröhren von Metall bis zu dem höchsten Wasserstande hinab versehen werden.

### Achter Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 115. Das Polizei-Präsidium behält sich vor, diejenigen Anordnungen, welche durch die Veränderung baulicher Anlagen im polizeilichen Interesse bedingt werden, in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Umstände zu treffen.

§. 116. Fristberechnung. — Alle Fristen, deren in dieser Verordnung Erwähnung geschieht, werden vom 1. Juli d. J. ab berechnet.

§. 117. Anwendung der Verordnung auf vorhandene Sanlichteiten. — Soweit in dieser Verordnung in Bezug auf Abänderungen einzelner Arten bestehender baulicher Anlagen besondere Bestimmungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden. Auf andere bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen finden die Vorschriften dieser Verordnung dergestalt Anwendung, daß, wenn solche auf Grund polizeilicher Genehmigungen, die für gemäß ausgeführt sind, oder in Vertritt derselben zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, deren Fortschaffung oder Abänderung binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von dem Polizei-Präsidium nur angeordnet werden wird, sofern überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies unerlässlich und unaufschieblich erscheinen lassen. Soweit zur Reparatur und Wiederherstellung derartiger Anlagen polizeiliche Erlaubnisse erforderlich ist, kann solche in allen Fällen verweigert werden.

## Straf-Bestimmungen.

§. 118. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Straf-Bestimmung enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 21. April 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Sinfeldes.

## a.

## Revidirte Waben-Verordnung.

Zur Sicherung der Mißbräuche, die durch die in mehreren Gegenden errichteten Waben entstehen, welche die Straßen verunreinigen, die Postlager behindern und die öffentliche Sicherheit des Eigenthums gefährden, wird hierdurch folgende revidirte Verordnung zu Jedermanns Nachsicht und Achtung öffentlich bekannt gemacht:

1) Es soll keine der jetzt lebenden Waben, ohne vorhergegangene Untersuchung und erfolgtes Erlaubniß, von dem Eigenthümer entweder erködt noch erweitert werden dürfen, als im Vernehmungsmeine ursprünglich festgesetzt worden; auch darf keine in Verfall gerathene Wabe ohne obrigkeitliche Erlaubniß wieder reparirt oder sonst bergestellt werden.

2) Sollen diejenigen Waben, deren Eigenthümer sie ohne obrigkeitliche Erlaubniß haben massiv machen lassen, eingetiffen, und nur in ihrer ehemaligen Form von Holz wieder hergestellt werden dürfen.

3) Soll in keiner Wabe ein Krüder oder Waben gehalten werden, eben so wenig soll es erlaubt sein, in einer Wabe oder neben derselben, einen Dien, Erker oder sonstiges Feuertheil anzusetzen zu dürfen, und wenn etwa dergleichen noch vorhanden sein sollten, müssen sie sogleich fortgeschafft werden.

4) Kein Eigenthümer einer Wabe darf in selbiger wohnen, noch sich des Rauchs darin anhalten, weil die Waben bloß zum Handel bestimmt sind. Fern so wenig kann gehalten werden, jemand in Waben zu bürgerbergern, bei empfindlicher Strafe und bei wiederholter Kontravention, soll der Eigenthümer seines Wabenrechts gänzlich verlustig werden, die Wabe eingeriffen und wieder aufzubauen nicht gehalten werden.

5) Alle Waben dürfen vom 1. Mai bis 1. September nicht länger als von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, vom 1. März bis 1. Mai, und vom 1. September bis 1. November von Morgens 7 Uhr bis Abends 5 Uhr und vom 1. November bis 1. März, von Morgens 8 Uhr bis Abends 4 Uhr offen sein; die übrige Zeit, so wie an Sonn- und Festtagen müssen die Waben verschlossen, und darf darinnen kein Handel betrieben werden. Der Verkauf in den Waben wird gänzlich untersagt.

6) Jeder Eigenthümer einer Wabe muß sie selbst benutzen, oder sie verlaufen. Die Waben an andere zu vermiethen, kann nicht gehalten werden.

7) Wenn in einer Wabe gefohlene Sachen gefunden worden, so soll der Waben-Eigenthümer, nach Befinden der Umstände, des Rechts der Wabe verlustig werden, die Wabe abgetragen, verkauft, und mit dem daraus gelisteten Erlöse nach richterlichem Ermessen verfahren werden.

8) Das Ansetzen der Waaren aller Art vor den Waben kann ferner nicht gehalten werden. Nur den Waben-Eigenthümern, die mit Galanterie-Waaren aller Art vor den Waben zum Verkaufe nicht gehalten werden, soll frei sein, ein kleines Brett von höchstens 18 Zoll Breite, an der Außenseite, dort an der Wabenöffnung und darauf Waaren anzusetzen zu dürfen. Auf Tisch oder auf der Erde vor den Waben dürfen keine Waaren herauzgelegt werden.

9) Niemand darf eine Wabe besitzen, der nicht selbst sein einziges Gewerbe darinnen betreibt. Eben so wenig darf jemand, wenn er auch in einer Wabe sein Gewerbe betreibt, zwei oder mehrere Waben besitzen, bei gänzlichem Verlust der mehreren Waben.

10) Eine Wabe, worinnen der Eigenthümer derselben nicht selbst Gewerbe betreibt, soll fortgeschafft werden.

11) Daß der Eigenthümer dieser Waben gehalten und findet ein anderes Gewerbe außerhalb der Wabe, so ist ihm erlaubt, die Wabe an einen andern Waben-Besitzer zu verkaufen, jedoch nur unter der ausdrücklichen, im Kaufbriefe aufzunehmenden Bedingung, daß der Käufer seine Wabe eingehen lassen müsse.

12) Derjenige, welcher mehrere Waben hat, soll die, welche er nicht selbst aufset, auf eben diese Weise verkaufen dürfen, oder sie fortgeschaffen lassen; es soll jedoch

13) Die Vererbung einer Wabe an einen solchen, der auch keine hat, erlaubt sein.

14) Ein jeder Kauf- und Verkauf einer Wabe muß dem königlichen Gouvernament und Polizei-Directorio vom Käufer oder den Erben angezeigt werden.

15) Wenn der geforderte Fall eintritt, daß jemand gehalten ist, seine Wabe zu verkaufen oder sie fortzuschaffen, so soll ihm dazu eine Frist von einem Jahre gesetzt werden.

Berlin, den 15. August 1801.

Königl. Preuss. Gouvernament und Polizei-Directorium.

## B. Feuer-Polizei und Feuer-Versicherungswesen.

- 103) Erlaß an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Westphalen, die Stempelspflichtigkeit der Verhandlungen wegen Versicherung von Immobilien bei der Feuer-Sozietät betreffend, vom 23. Mai 1853.

• Durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1844 (Minist.-Bl. S. 170.) ist damals die Anfrage des königlichen Ober-Präsidiums nach erfolgter Kommunikation mit dem Herrn Finanz-Minister und im Einverständnisse mit demselben dahin beantwortet worden, daß in dem Umfange, in welchem die Allerhöchste Ordre vom 30. Mai, 1841 (Ges.-Samm. S. 122.) den Verhandlungen wegen Versicherung von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften Stempelfreiheit zugeschiebe, die Stempelfreiheit auch der in Folge der Bestimmungen des §. 12. des Reglements vom 5. Januar 1836 wegen Versicherung von Immobilien gegen Feueregefahr bei der Direktion der Feuer-Sozietät für Westphalen vorkommenden Verhandlungen anzuerkennen sei.

Dieselbe Angelegenheit ist neuerdings durch die Regierung zu N. anderweit zur Sprache gebracht, und dabei von dem Herrn Finanz-Minister bemerkt worden, daß, wenn die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen bei den qu. Verhandlungen nicht lediglich die Stelle der Polizei-Behörden vertreten, die bei denselben nachgesuchte Genehmigung um Zulassung zur Versicherung bei einer Privat-Gesellschaft auch nicht lediglich im polizeilichen, sondern im Interesse der Feuer-Versicherung im Allgemeinen und des bei der Provinzial-Feuer-Sozietät Versicherten insbesondere erfolge, die dieselbigen Verhandlungen bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion im Gegentheile nicht ausschließen, daß deshalb noch mit der Polizei-Behörde wegen des polizeilichen Interesses in Betreff der Versicherung bei Privat-Gesellschaften verhandelt werden müsse, die Voraussetzung nicht zuträfe, unter welcher das Finanz-Ministerium derzeit die Zustimmung zur Stempelfreiheit für die Verhandlungen bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion erteilt habe.

Der Finanz-Minister hat daher eine Medifikation des vorerwähnten Erlasses vom 3. Juni 1844 beantwortet.

Die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen gehören nun zwar in der fraglichen Beziehung zu den Kommunal-Behörden, denen eine polizeiliche Gewalt anvertraut ist; auch ist es richtig, daß bei Versicherungen von Gebäuden bei einer Privat-Gesellschaft die Genehmigung der betreffenden Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion im öffentlichen Interesse eingeholt werden muß, da die qu. Sozietäten öffentliche Institute sind. Allein die Gesuche um diese Genehmigung und diese selbst haben allerdings zugleich auch ein Privat-Interesse zum Gegenstande, nämlich das Interesse des Pretenten, sein Eigentum zu versichern.

Da nun die Verfügungen der Kommunal-Behörden, denen eine polizeiliche Gewalt anvertraut ist, sowie die an sie gerichteten Gesuche nach dem Stempel-Tarif von 1822 aus voce „Ausfertigung und Besuche“ an sich stempelpflichtig, auch die Verhandlungen, von welchen in den reglementarischen Bestimmungen über die Stempelfreiheit derselben die Rede ist, offenbar nur solche sind, welche die Sozietät als Justiz und ihre Verhältnisse zu ihren Mitgliedern betreffen, nicht aber die Verhandlungen mit dritten Personen, zu den letztgedachten Kategorien aber die hier in Rede stehenden Angelegenheiten gehören: so nehme ich nicht Anstand, mich mit der neuerlichen Ansicht des Herrn Finanz-Ministers einverstanden zu erklären und demgemäß die frühere Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1844 zu modifiziren. Berlin, den 23. Mai 1853.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

## C. Sicherheits-Polizei.

- 104) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., inwiefern Gendarmen auf Zahlung ansgefeselter Belohnungen für Ergreifung entsprungenen Verbrecher Anspruch machen können, vom 4. Juni 1853.

Wenngleich die Belohnung von 25 Thln. auf Ergreifung der beiden entsprungenen Verbrecher N. und N. allgemein und ohne Beschränkung ausgesetzt worden ist, so kann doch, wie der sc. auf den Bericht vom 20. v.

Mit. erwidert wird, die von derselben daraus gezogene Folgerung, daß Gendarmen, welche bei der Fahsthorverwundung jener Verbrecher thätig gewesen sind, unter allen Umständen, ebenso wie andere Personen, auf die Gewährung der ausgezeichneten Belohnung Anspruch zu machen haben, als richtig nicht anerkannt werden. Derartige Belohnungen können ihrer Natur nach keinen andern Sinn und Zweck haben, als die Thätigkeit und Mitwirkung derjenigen Personen, welche keine unmittelbare Verpflichtung und kein sonstiges Interesse zur Theilnehmung bestimmt, durch die Aussicht auf eine außerordentliche Belohnung anzuregen. Bei Gendarmen und solchen Beamten, zu deren Berufspflichten es recht eigentlich gehört, verfolgte Verbrecher zu verhaften, läßt sich dieser Zweck nur insofern geltend machen, als dieselben dadurch zu ungewöhnlichen Anstrengungen und zu einer außerordentlichen Thätigkeit bei derartigen Verfolgungen angepoart werden können. Hieraus folgt aber von selbst, daß nur unter der Voraussetzung besonderer Thätigkeit und Geschicklichkeit die Zahlung der ausgezeichneten Belohnung an Gendarmen für gerechtfertigt zu erachten ist, und daß, wo diese Voraussetzung fehlt, die Gewährung sich als eine nicht für statthaft zu erachtende Belohnung für die Erfüllung einer gewöhnlichen Berufspflicht darstellen würde.

Berlin, den 4. Juni 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Rantauell.**

### D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

105) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen (ausschließlich der zu Breslau) und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst über die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten für den Transport der von den Militair-Gerichten zu Zuchthausstrafen verurtheilten Personen des Soldatenstandes nach der Straf-Anstalt zur Laß sollen?" hat mir Veranlassung gegeben, darüber mit den Herren Ministern der Justiz und des Krieges in Kommunikation zu treten.

Nach dem Ergebnis der stattgehabten Erörterung erlasse ich der Königl. Regierung hierdurch, daß den Militair-Behörden, zufolge der darüber im Ressort der Militair-Verwaltung bestehenden Bestimmungen die Verpflichtung obliegt, die Ablieferung der in Rede stehenden Individuen an die betreffende Straf-Anstalt direkt, ohne Vermittelung der Polizei-Behörden, zu besorgen.

Die Königl. Regierung hat daher in Zukunft den Militair-Behörden die Annahmeprotokolle, auf Grund deren die fraglichen Personen den Straf-Anstalten zu überliefern sind, und deren Ausfertigung von dem zur Aufnahme verfügbaren Raume abhängig bleibt, zu übersenden und denselben den Transport der Verurtheilten lediglich zu überlassen. Berlin, den 3. Mai 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

### E. Veterinair-Polizei.

106) Erlaß an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, die Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirtre Thierärzte in veterinair-polizeilicher Beziehung betreffend, vom 12. Mai 1853.

Unter den in Erw. 1c. gefälligem Bericht vom 11. v. Mts. angezeigten Umständen finden wir nichts dagegen zu erinnern, daß zur Verhütung der weiteren Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten in der Provinz Schlesien diejenigen Kommunen, welchen die Abhaltung von Viehmärkten erlaubt ist, auf Grund des Erlasses vom 11. März 1850 verpflichtet werden, diese Märkte auf ihre Kosten durch approbirtre Thierärzte in veterinair-polizeilicher Beziehung überwachen zu lassen. Erw. 1c. stellen wir ergebnis anheim, hiernach das Weitere gefälligst anzuordnen.

Berlin, den 12. Mai 1853.

Die Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

**v. Haumer.**

des Innern. Im Auftrage.

**v. Rantauell.**

## V. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

107) Erlaß an die Königl. General-Kommission und das Königl. Kredit-Institut für Schlesien über die Befugnisse und Pflichten des Kredit-Instituts, bezüglich der dem Letztern nach Vorchrift des §. 49. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 überwiesenen Rentenbriefe, von 10. Mai 1853.

Der Bericht vom 18. October v. J. hat uns Veranlassung gegeben, die in der Abfertigung von N. zwischen der General-Kommission und dem Königl. Kredit-Institute für Schlesien bevorzogene Meinungsverhandlung über die Befugnisse und Pflichten des Kredit-Instituts bezüglich der dem Letztern nach Vorchrift des §. 49. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 überwiesenen Rentenbriefe einer gemeinschaftlichen Erörterung zu unterwerfen, in Folge deren wir Nachstehendes bestimmen.

1. In Gemäßheit des §. 49. des Rentenbank-Gesetzes sub Nr. 2. und 7. muß das Kredit-Institut die demselben überwiesenen Rentenbriefe so lange aufbewahren, bis entweder deren Auslösung erfolgt oder deren voller Nennwerth eingezahlt wird. Eine Veräußerung der Rentenbriefe unter dem Nennwerthe ist nicht gestattet.

2. Der volle Nennwerth der Rentenbriefe muß von dem Kredit-Institute zur Verichtigung eines entsprechenden Betrages zu kündigender Pfandbriefe, deren Lösung im Hypothekencode demnach zu bewirken ist, verwendet werden.

Die Pfandbriefe-Inhaber, deren Rechte durch das Rentenbank-Gesetz nicht beeinträchtigt worden sind, brauchen sich jedoch in diesem Falle nur einen Umtausch der Pfandbriefe gefallen zu lassen. Daraus ergibt sich, daß die einzulösenden Pfandbriefe nach dem Börsenurse angekauft werden müssen und daß unter dem entsprechenden Betrage von Pfandbriefen, welcher durch die Rentenbriefe zu tilgen ist, nicht notwendig ein mit dem Nennwerthe der Rentenbriefe übereinstimmender Nennwerth, sondern nur ein so hoher Betrag zu verstehen ist, als mit dem Nennwerthe der Rentenbriefe angeschafft werden kann. Diese Interpretation erscheint uns so wenig bedenklich, als nach dem Inhalte der Verordnung vom 8. Juni 1835 anzunehmen, daß die Hypothek des Kredit-Instituts an dem pfandbrieflichen Gute sich über den Nennwerth der Pfandbriefe hinaus auch auf deren Agio erstreckt. Hiernach kann es sich ereignen, daß der Betrag der mit den Rentenbriefen abzulösenden Pfandbriefe geringer ist, als der Nennwerth der ersteren. Andererseits haben aber Hypotheken-Gläubiger, deren Forderungen hinter den pfandbrieflichen Nennwerth des Pfandbriefen, setzen diese unter dem Vari-Kurse anzukaufen sein können.

3. Die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, welche außer dem Besitzer des pfandbrieflichen Gutes und dem Kredit-Institute bei der gehörigen Verwendung der Rentenbriefe betheilig sind, ist durch das Rentenbank-Gesetz nicht auf das Kredit-Institut übertragen worden, vielmehr gebührt dieselbe nach wie vor zu den Obliegenheiten der Auseinandersetzungs-Vehörde. So lange als diese Behörde nicht amtlich erklärt hat, daß kein Recht dritter Personen bei der Verwendung der dem Kredit-Institute überwiesenen Rentenbriefe obwalte, darf das Institut daher über die Rentenbriefe ohne vorhergehende Genehmigung der General-Kommission nicht in irgend einer Weise verfügen, welche von den eben sub Nr. 1. und 2. angeführten Bestimmungen abweicht.

Aus gleichem Grunde sieht der General-Kommission so weit, als es sich um die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen handelt, die Kontrolle darüber zu, daß das Kredit-Institut den Nominalbetrag der ihm überwiesenen Rentenbriefe zur Einlösung eines entsprechenden Betrages von Pfandbriefen verwendet und deren Lösung herbeiführt. Jedoch bedarf es dabei keiner Beweisführung des Kredit-Instituts, daß mit dem Nennwerthe der Rentenbriefe kein höherer Betrag von Pfandbriefen, als angeschafft werden ist, habe angekauft werden können, da in dieser Beziehung die amtliche Anzeige des Instituts mit Rücksicht auf dessen öffentlichen Glauben genügt.

Berlin, den 10. Mai 1853.

Der Minister des Innern, gleichzeitig für den Minister für landwirthsch. Angelegenheiten.  
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.  
v. Bodelschwingh.

## VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

**108)** Circular-Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, bezüglich auf die Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Unterfügung des Gewerbebetriebes wegen Mangels an Qualifikation, vom 14. Mai 1853.

Die Königl. Regierung empfängt hierbei Abschrift (Zul. a.) des von dem Königl. Ober-Tribunal in der Unterfügungs-Sache wider den Wädr N. zu A. unterm 23. März d. J. erlassenen Urtheils, um von den in den Gründen desselben über die Kompetenz-Verhältnisse ausgesprochenen Grundrügen Kenntniß zu nehmen und deren Befolgung zu überwachen. Berlin, den 14. Mai 1853.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung. **Oesterreich.**

a.

Auf die in der Unterfügungs-Sache wider den Wädr N. zu A. von der Staats-Anwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, hat das Königl. Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen I. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 23. März 1853, an welcher Theil genommen haben, u. z., in Erwägung,

daß nach der Feststellung der Vorderrichter die Königl. Regierung zu A. das, dem Angeklagten von der Wädr-Jennung zu B. ausgehellte Qualifikations-Urtheil für ungültig erklärt und bemitleiden den selbstständigen Gewerbebetrieb als Wädr zu A. unterlagt, der Angeklagte aber befehrungsgeachtet den selbstständigen Betrieb des Wädr-Gewerbes begonnen resp. fortgesetzt hat;

daß die Vorderrichter die §§. 23. und 74. der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Nischen und verfallene Wädrerträgen der Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849, auf welche in Verbindung mit dem Umstande, daß die Fortsetzung des Gewerbebetriebes dem Angeklagten polizeilich untersagt, dieser Unterfügung ungeschadet beruht aber fortgesetzt worden, die Anklage gestützt ist, für nicht anwendbar erklärt haben, weil sie die Verwaltungs-Behörden nicht für befugt gehalten, aus dem angegebenen Grunde dem Angeklagten den selbstständigen Gewerbebetrieb zu unterlagen;

daß aber die Frage, ob der selbstständige Gewerbebetrieb dem Angeklagten von der Verwaltungs-Behörde mit Recht oder Unrecht untersagt worden, nicht Gegenstand richterlicher Beurtheilung und Entscheidung sein konnte, weil nach den §§. 22. bis 25. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Kommunal- resp. die Polizei-Behörden darüber zu befinden haben, ob der selbstständige Gewerbebetrieb dem sich Meldenden zu gestatten oder zu unterlagen ist, weil ferner Bestimmungen über die erfolgte Unterfügung bei den Verwaltungs-Behörden anzubringen sind, aus der Rechtswege dagegen nicht Statt findet;

daß es an einer Feststellung darüber mangelt, daß der Angeklagte in dem geordneten Innungenbetriebe Zurücknahme der obigen Verfügung der Königl. Regierung zu A., wodurch ihm der selbstständige Gewerbebetrieb untersagt worden ist, erwirkt hat, derselbe daher ein Gewerbe selbstständig betrieben hat, ohne den vorgeschriebenen Nachweis seiner Qualifikation gestellt zu haben; §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849;

daß aus diesen Gründen die Beschwerde über die erfolgte Nichtanwendung der §§. 23. und 74. l. e. begründet, desfalls das Erkenntniß zu vernichten und der Angeklagte nach diesen Gesetzen zu bestrafen ist;

daß aber der §. 177. der Gewerbe-Ordnung nicht anwendbar ist, weil die Anklage nicht behauptet hat, daß mit der Handlung der Angeklagten zugleich ein Steuer-Vergehen verbunden gewesen sei;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königl. Appellations-Gerichts zu A. vom 16. Dezember 1852 zu vernichten und das Erkenntniß des Einzelrichters des Königl. Kreis-Gerichts zu A. vom 22. October 1852 dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen unterfügten selbstständigen Gewerbebetriebes mit 1 Jahr Gefängniß, welcher für den Fall des Untermögens eine einjährige Gefängnißstrafe substituirt wird, zu belegen und die Kosten der Unterfügung zu tragen gehalten.

Von Rechts Wädrn.

Angefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königl. Ober-Tribunals. Berlin, den 23. März 1853.

Wädrler.

## VII. Eisenbahnen.

109) Cirkular-Befugung an sämtliche Königliche Regierungen, über das Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken, welche einer Eisenbahn-Gesellschaft gehören, vom 10. April 1853.

Die Eisenbahn-Gesellschaften haben nach §. 7. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 zu jeder Veräußerung von Grundstücken die Genehmigung der Regierung einzuholen. Durch den Vorbehalt dieser Genehmigung wird zunächst und hauptsächlich bezweckt, zu verhindern, daß die Eisenbahn-Gesellschaften keine Veräußerungen vornehmen, welche das Interesse des Eisenbahn-Verkehrs oder ein sonstiges öffentliches Interesse beeinträchtigen. Da die Beurtheilung, ob letzteres der Fall ist, häufig eine so spezielle Kenntniß von den Verkehrs- und Betriebs-Verhältnissen der betreffenden Eisenbahn voraussetzt, wie sie nur den Eisenbahn-Kommissariaten deimohnen kann, so beauftragte ich die Königl. Regierung, in allen Fällen, wo es sich um Ertheilung der Genehmigung zu einer Veräußerung von Eisenbahn-Gesellschafts-Grundstücken handelt, sich stets vorher mit dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate in Kommunikation zu setzen, und wenn mit demselben über die Zulässigkeit der Veräußerung eine Meinungs-Verchiedenheit entsteht, durch das Königl. Ober-Präsidium meine Entscheidung hierüber einzuholen. Berlin, den 10. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

## VIII. General-Postverwaltung.

110) Bescheid an den N. zu N., die Verpflichtung zur Bestellung von Pferden für die Post betreffend, vom 20. April 1853.

Auf die von Ihnen unter dem 9. November v. J. an das Königl. Staats-Ministerium gerichtete Beschwerde eröffnen wir Ihnen, daß die Polizei-Verwaltung zu N. nach §. 25. des Gesetzes vom 5. Juni v. J. ungewissheit besugt gemeint ist, Ihnen die Bestellung Ihrer Pferde zur Beförderung der Königl. Post am 26. August pr. aufzugeben. Nicht minder stand der Polizei-Verwaltung nach §. 48. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 in Verbindung mit §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die Befugniß zu, Ihnen für den Fall der Nichtbefolgung der vorbezeichneten Aufforderung eine Strafe von 5 Thln. anzubrohen, was dies auch geschehen ist. Da Sie dementsprechend dem Befehle Ihrer Obrigkeit nicht Folge geleistet haben, so hat die angedrohte Strafe gegen Sie festgesetzt werden müssen. Hierbei ist es unerheblich, ob außer Ihren Pferden noch andere Pferde im Orte vorhanden und ob die Ihrigen krank waren, weil event. hierdurch Ihre Widerspächlichkeit gegen die Anordnungen der Polizei-Erhöbe nicht entschuldigt werden würde.

In gleicher Weise hätten Sie die Verantwortung der Frage, ob Ihre Pferde zur Beförderung der Post für geeignet zu erachten waren, der Post-Verwaltung überlassen sollen, von der die Pferde auch in der That nicht untauglich befunden worden sind, da sie die Post durch dieselben hat befördern lassen.

Unter diesen Umständen hat es der Vernehmung der von Ihnen vorgeschlagenen Zeugen nicht bedurft und kann Ihrem Antrage auf Niederschlagung der mit Recht gegen Sie festgesetzten Strafe nicht stattgegeben werden. Berlin, den 20. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
**v. d. Seydt.**

Der Minister des Innern.  
**v. Westphalen.**

111) Erlaß über das Verfahren, bezüglich auf die Anwendung und Erhebung einer Bestell-Gebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabe-Orte oder im Land-Bezirk desselben, vom 25. April 1853.

(Minist.-Bl. S. 35.)

In Bezug auf die Anwendung und Erhebung einer Bestell-Gebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabe-Orte oder im Land-Bezirk des Aufgabe-Orts, welche ihre Sendungen von der Post abholen lassen, werden, um mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Anträgen und Wünschen der Behörden und des Publikums zu entsprechen, nachstehende Festsetzungen getroffen:

Für Dienstbriefe, welche als solche mit einem sonst die Postfreiheit begründenden Rubrum versehen sind und bei einer Post-Anstalt an Adressaten im eigenen Land-Bezirk derselben aufgeliefert werden, ist, wenn die Adressaten die Briefe von der Post abholen lassen, fortan eine Bestell-Gebühr nicht mehr in Anspruch zu bringen. Hat jedoch die Bestellung durch den Land-Briefträger zu erfolgen, so findet das Landbrief-Bestellgeld Anwendung.

Jene kostenfreie Beförderung durch die Post tritt nicht ein, wenn es sich um Briefe aus dem Land-Bezirk oder aus dem Orte an Adressaten am Orte der Post-Anstalt handelt.

So weit hiernach für Briefe an abholende Korrespondenten bei der Post-Anstalt des Aufgabe-Orts künftig eine Bestell-Gebühr zu erheben ist, soll dieselbe statt mit 1 Sgr. nur mit  $\frac{1}{2}$  Sgr. pro Brief in Anspruch kommen.

Der höhere Satz von 1 Sgr. bleibt für den Fall fortbestehen, daß der Brief durch den Orts- oder Land-Briefträger abgetragen wird.

Das Bestellgeld kann in allen Fällen vorausbezahlt, auch durch Anwendung von Marken oder Couverts frankirt werden. Berlin, den 25. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

## IX. Militär-Angelegenheiten.

112) Erlaß an sämtliche obere Provinzial-Behörden, die Verhältnisse der in den letzten Jahren bei den mobilen Truppentheilen eingezogen gewesenen, demnachst zu den Beurlaubten zurückgetretenen Train-Soldaten betreffend, vom 17. April 1853.

Mittels der Verfügung vom 26. August 1840 (Minist.-Bl. S. 431.) ist Seitens der Ministerien des Innern und des Krieges bestimmt worden, daß die bei einer Mobilmachung wirklich ausgehobenen und berechtigten Train-Soldaten bei ihrer nach Rückkehr des Friedenszustandes erfolgenden Entlassung in ihre Altersklasse zurücktreten sollen.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtig bereits ins Leben getretene Ausbildung von Train-Soldaten im Frieden, und die im Werke befindliche Organisation des Trains im Allgemeinen, heben wir jene Bestimmung hiermit auf und setzen gleichzeitig fest, daß die in den letzten Jahren bei den mobilen Truppentheilen eingezogen gewesenen und in das Beurlaubten-Verhältnis zurückgetretenen Train-Soldaten, gleich den im Frieden beim stehenden Heere ausgebildeten, nach Rücksicht ihres Lebensalters noch nachträglich von den Landwehr-Behörden unter Kontrolle genommen werden sollen.

Dem Königl. General-Kommando und dem Königl. Ober-Präsidenten stellen wir hiernach die weitere gefällige Veranlassung mit dem Bemerken ergebenst anheim, daß auch künftig demgemäß zu verfahren ist.

Berlin, den 17. April 1853.

Der Minister des Innern.  
v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister.  
v. Bonin.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komptoirs hiesigs.

Druck durch J. R. Starck (Erdstrassen-Str. Nr. 29.  
woher zugleich mit dem Copialrechte für Berlin beauftragt ist.)

Herausgegeben in Berlin am 2. Juli 1853.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

N<sup>o</sup>. 6.

Berlin, den 30. Juni 1853.

14<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

113) Cirkular-Erlass an sämmtliche königl. Regierungen, die Beförderung von Dienstbriefen betreffend, welche an Adressaten im Aufgab-Orte oder im Landbezirke des Aufgab-Orts gerichtet sind, vom 21. Juni 1853.

Der Erlass des Reglements zu dem Postgesetze vom 5. Juni v. J. und resp. der Verfügungen des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. October pr. und 4. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 36) wurden alle Dienstbriefe gebührenfrei besorgt, welche bei den Post-Anstalten zur Abgabe an solche Adressaten ausgeliefert wurden, die ihre Briefe durch eigene Boten von der Post abholen lassen. Dienstbriefe aber, welche am Orte der Aufgabe zur Post durch die Briefträger oder nach Orten der Umgegend durch die Landbriefträger zu besorgen waren, waren vom Bestellselde nicht frei, wie denn überhaupt auch von je her die mit den Posten den weiterher ankommenen Briefe dem tarifmäßigen Bestellselde unterliegen, wenn deren Bestellung durch die Briefträger oder Landbriefträger geschieht.

Jene Befreiung der von der Post abholenden Briefe vom Bestellselde war durch die obgedachten Verfügungen aufgehoben, sie soll jedoch nach dem bereits durch die Amtsblätter veröffentlichten Erlass des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. April d. J. (Minist.-Bl. S. 136) auch (sener insoweit stattfinden, als diese Briefe nicht an Adressaten im Orte der Post-Anstalt, sondern in Orten der Umgegend bestimmt sind. Die Post-Anstalten werden sonach, wie bisher, als Sammelpunkte für die amtlichen Korrespondenzen an alle Beamten und Behörden benutzt werden können, welche auf dem platten Lande ihren Wohnort resp. Sitz haben, und welche zur Abholung ihrer Postfachen regelmäßig Boten nach dem Orte der Post-Anstalt senden. Wollen jene Behörden und Beamten sich ihre Postfachen durch die Landbriefträger zuwenden lassen, so werden sie, wie früher, das tarifmäßige Bestellseld zu entrichten haben.

Was dagegen solche zur Post gelangende Dienstbriefe betrifft, welche nach dem Orte der Post-Anstalt bestimmt sind, so kann eine gleiche Vergünstigung dabei nicht stattfinden, da die Abender dranziger Briefe dieselben ebensowohl, wie zur Post, auch direkt an die Adressaten befördern lassen können. Es ist jedoch, soweit die Beförderung solcher Briefe durch abholende Boten der Adressaten geschieht, der Bestellseld-Satz auf  $\frac{1}{2}$  Gr. herab gesetzt worden.

Minist.-Bl. 1853.

19

Die Königliche Regierung wird hiervon, unter Hinweisung auf die gedachte Verfügung vom 25. April d. J. mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß dadurch die über diesen Gegenstand erstatteten Berichte ihrer Erledigung sind. Berlin, den 21. Juni 1853.

Der Minister des Innern.  
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage.  
Sorn.

## II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

### 114) Instruktion zur Ausführung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie v. 30. Mai 1853, vom 20. Juni 1853.

Auf den Grund des §. 81. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853 wird zur Ausführung dieses Gesetzes die nachstehende Instruktion ertheilt.

#### I.

Um das Gebiet der Anwendung des Gesetzes bestimmt zu übersehen, ist gemäß des §. 1. desselben genau festzustellen, welche Städte bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten gewesen sind und in welchen auf dem Provinzial-Landtage nicht in diesem Stande vertretenen Städten eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. December 1808 und vom 17. März 1831 bisher gegolten hat. Dabei ist hinsichtlich der Bestimmungen im zweiten Absätze des §. 1. zu bemerken, daß in den Städten der status quo der gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Verfassung auch da, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eingeführt worden, (vergleiche §. 156. der letztern) so lange unberührt erhalten werden muß, bis über die nähere Festsetzung ihrer Gemeinde-Verhältnisse die vorbehaltene Allerhöchste Bestimmung erfolgt; ferner zum dritten Absätze, daß wegen der Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen das hierüber oorkehaltene besondere Gesetz unter dem 31. Mai d. J. ergangen und gleichzeitig mit der gegenwärtigen Städte-Ordnung in der Gesetz-Sammlung verkündigt ist.

#### II.

In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist (§. 156.), tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung in Gemäßheit des §. 82. sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung. Es ist daher in diesen Städten, ohne vorgängigen besonderen Einführungs-Akt, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und dieser Instruktion sofort die Verwaltung zu handhaben und die innere Organisation überzuleiten. Diejenigen Städte, welche in diese Kategorie fallen, sind durch das Amtsblatt sofort bekannt zu machen. Für die übrigen Städte erfolgt erst nach Verkündigung der besonderen Einführungs-Arbeiten zur Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes die Amtsblatts-Bekanntmachung hierüber nach §§. 83. und 85. von deren Erlaß mit Anzeige zu erstatten ist.

#### III.

Wo und so lange ein Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften der gegenwärtigen Städte-Ordnung noch nicht gebildet ist, werden die Einrichtungen, welche denselben in diesem Gesetze zugewiesen sind, soweit es zur Einführung des letztern darauf ankommt, von den bisherigen Gemeinde-Vorständen und Vertretungen wahrgenommen, mit Beachtung der besondern Vorschriften in den §§. 82. und 83.

#### IV.

Nach §. 2. des Gesetzes bilden den städtischen Gemeindebezirk (Stadt-Bezirk) alle diejenigen Grundstücke, welche denselben bisher angehört haben.

Die Ausführung der weiten Bestimmungen des §. 2. über Veränderungen des bestehenden Stadt-Bezirks bildet keine Vorbedingung der Einführung des Gesetzes, sondern sie tritt je nach dem sich ergebenden Bedürfnisse ein.

Die zur Bildung städtischer Gemeinde-Bezirke von den Kreis- und Bezirks-Kommissionen nach §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gefaßten Beschlüsse, welche noch nicht die dort oorkehaltene Bestätigung des Ministers des Innern erhalten haben, sind als nicht geschehen zu erachten.

In den Fällen, wo diese Bestätigung bereits erfolgt, aber die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, unter Erlaß der im §. 156. vorgeschriebenen Amtsblatts-Bekanntmachung, noch nicht vollständig

beendigt ist, behalte ich mir nach Bewandniß der Umstände die Zurücknahme der Bestätigung vor, wenn bei den desfalligen Beschlüssen der Kreis- und Bezirks-Kommissionen, namentlich was das Verhältniß einzelner Landgemeinden und Dominien den betreffenden Stadtgemeinden gegenüber betrifft, Voraussetzungen obgemeldet haben, die bei der gegenwärtig veränderten Lage der Gesetzgebung, insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 2. des Gesetzes vom 24. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung nicht mehr zutreffen. Die königliche Regierung hat daher über etwaige Fälle der letztgedachten Art, in welchen ganze Landgemeinden oder Dominien einem Stadt-Bezirk durch Beschlüsse der Kreis- und Bezirks-Kommissionen mit dieser letzterem Verfassung zugeschlagen werden sind, baldigst Anzeige zu erlassen, und ihr Gutachten über die fortdauernde Zweckmäßigkeit, Abänderung oder Aufhebung dieser Beschlüsse beizufügen.

## V.

Der Magistrat veranlaßt in denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht die zur Einführung des Gemeinderaths gediehen ist (vergl. §. 83.), befristet Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Liste der stimmungsfähigen Bürger (Bürger-Liste) nach den Vorschriften der §§. 5, 6, 7, 8, 19, und 20.

Auf die für die späteren regelmäßigen Berichtigungen der Bürger-Liste und Ergänzungswahlen in §§. 19, 20, 21, und 28. festgesetzten Anfangs-Termine kommt es bei der ersten Feststellung der Liste und Wahl zur Einführung des Gesetzes nicht an. Damit aber diese Termine für die Folge in Anwendung kommen können, ist davon auszugehen, daß die neuergewählten Stadtverordneten, welche alsbald nach ihrer Wahl in Funktion zu treten haben, so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie im November gewählt wären.

## VI.

Bevor in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern zur Wahl der neuen Stadtverordneten-Versammlung selbst geschritten wird, kann die Frage zur Erledigung kommen, ob schon die gegenwärtige Gemeinde-Vertretung (vergl. die Bestimmung unter III.) die Einrichtung der städtischen Verfassung mit einer verminderten Zahl von Stadtverordneten und ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand nach den Vorschriften der §§. 72, und 73. (Titel VIII.) beantragen wolle.

Die Annahme dieser Einrichtung, welche den kleineren Städten eine ihren Verhältnissen im Allgemeinen entsprechende, einfache, wohlfeile und prompte Verwaltung bietet, ist überhaupt zu begünstigen und wird für diejenigen Landesheile, wo viele kleinere Städte vorhanden sind, der besonderen Aufmerksamkeit bei Anwendung des Gesetzes empfohlen.

## VII.

Mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Städte ist, bevor die Wahl der neuen Vertretung in einer Stadt vorgenommen wird, die Erwägung der Frage zu empfehlen, ob in Gemäßheit des §. 11. Nr. 2. des Gesetzes statutarische Anordnungen hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Entbehrung der stimmungsfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung getroffen werden sollen. Die statutarischen Anordnungen über diesen Gegenstand können ermöge der im §. 11. Nr. 2. enthaltenen besonderen geistlichen Ermächtigung abweichend von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes getroffen werden.

Zuletzt ist bei den Verhandlungen über solche statutarische Bestimmungen unter der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gemeinde-Vertretungen und Behörden bezüglich der Einführung des Gesetzes (vergl. Nr. III.) auf erhebliche Schwierigkeiten Rucksicht, oder überhaupt keine Aussicht auf einen befriedigenden Erfolg geworfen, so sind die besten der weiteren Erwägung und Feststellung mit den zunächst nach den allgemeinen Normen des Gesetzes zu wählenden Stadtbehörden vorzubehalten.

Wie überhaupt die Bestimmungen des §. 11. der gegenwärtigen Städte-Ordnung über das Recht statutarischer Anordnungen (vergl. §§. 5, 12, 21, 29, 59, 70.) für die resp. städtische Organische Entwicklung der Stadt-Verfassungen, mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und wirklich städtische Elemente und Eigenthümlichkeiten, von großer Wichtigkeit, daher bei Anwendung des Gesetzes der sorgfältigsten Bemessung zu widmen sind, so gilt dies vorzugsweise von der gedachten Vorschrift in §. 11. sub Nr. 2., welche bei umsichtiger und glücklicher Ausübung dem städtischen Gemeinleben die kräftigsten Stützpunkte darbieten kann, namentlich wenn die schon bestehenden, so wie die sich weiter ausbildenden Genossenschaften in den gewerbetreibenden Einwohnern (Zunungen, Zünfte, kaufmännische Verbindungen, &c.) mit der Organisation der städtischen Kommunal-Verhältnisse zur gegenseitigen Stärkung und Entfaltung wahrhaft städtischen Lebens in innigere Verbindungen gebracht werden.

Nach dem Verhalte alter, auf solchen Grundlagen beruhender bewährter Städte-Verfassungen könnten bei-  
spiels weise im Sinne des §. 11. Nr. 2. bei Eintheilung der stimmungfähigen Bürger und Bildung der Wahl-  
Versammlungen die Kaufmannschaft und der Handwerksstand, als die vorwiegenden städtischen Elemente, unter-  
schieden und in Haupt-Abtheilungen neben einander gestellt werden. Innerhalb dieser Haupt-Abtheilungen könnten  
alsdann die Kaufleute und die Mitglieder des Handwerksstandes in den durch die vorhandenen gewerblichen Ge-  
nosSENSCHAFTEN an die Hand gegebenen Verbindungen wählen; namentlich in dem Gewerkestande etwa dergestalt,  
daß die Genossen einer Innung oder mehrerer verwandter Innungen zusammentreten. Die übrigen stimmungfähigen  
Bürger könnten Befugnis der Wahlen entweder den Kaufmannschaften und den Gewerkschaften, je nachdem sie in  
ihren gesammten Berufs-Verhältnissen der einen oder andern dieser Haupt-Abtheilungen am nächsten stehen, bei-  
gestellt werden, oder nach Ansehung der allgemeinen Regel des §. 13. abgefordert in drei Abtheilungen wählen.

Bei Bildung der städtischen Vertretung selbst könnten die gewerblichen Genossenschaften in der Art eine an-  
gemessene Berücksichtigung erfahren, daß eine gewisse Anzahl Stellen in der Stadtverordneten-Versammlung  
jedenfalls durch Vorsteher oder Mitglieder von Genossenschaften der Kaufmannschaft oder des Handwerksstandes  
nach ihrer besondern Bedeutung besetzt sein müßte, und darnach bei den Wahl-Einrichtungen das Erforderliche  
festgesetzt würde.

Bei allen Modalitäten, welche hiernach in der Zusammenlegung der Stadtverordneten-Versammlung über-  
haupt eintreten können, ist aber stets im Sinne des §. 16. an dem Grundsätze festzuhalten, daß mindestens die  
Mächte derselben aus Grundbesitzern bestehen muß.

Auch ist sonst bei den statutarischen Anordnungen darauf zu sehen, daß nach den eigenthümlichen Verhältnissen  
einer Stadt jedenfalls die darin bewährt gefundenen konservativen Elemente geteilt und in voller Kraft erhalten  
werden. Zu diesem Zweck wird ins Auge zu fassen sein, daß den andern wohlhabenden und gebildeten Einwoh-  
nerklassen neben dem Handwerksstande ein ausreichender Einfluß gesichert werden muß, um in Gemeinschaft mit  
demselben begründete und wahrhaft konservative Interessen gehörig zur Geltung zu bringen, und Verirrungen auf  
dem Gebiete des öffentlichen Lebens und sozialen Uebeln angemessen entgegenwirken zu können.

Bei der besondern Bedeutung, welche die Bestimmung des §. 11. Nr. 2. für die Entwicklung des städti-  
schen Gemeinbewusstseins hat, veranlasse ich die königliche Regierung, in den ersten Fällen, wo es sich um desfallige  
statutarische Anordnungen handelt, vor Ertheilung der Befähigung darüber unter Vermittelung des königlichen  
Ober-Präsidenten an mich Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen aber werden die Bestimmungen des §. 11. fürsorglich zu benutzen sein, um die in den bi-  
herigen Stadt-Verfassungen beruhenden, gewöhnlichen und bewährten Einrichtungen und Anordnungen, insofern da-  
durch den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprochen wird, zu erhalten und nach Bedürfnis und  
Zweckmäßigkeit weiter zu entwickeln. In diesem Sinne werden auch diejenigen Orts-Statuten, welche unter der  
Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 zu Stande gekommen sind, beizubehalten, oder den not-  
wendigen Modifikationen mit Schonung und Rücksicht zu unterwerfen sein.

Da den statutarischen Anordnungen die Bestimmung vorbehalten ist, „inwiefern über die Erlangung des  
Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen sei“ (§§. 5. und 11. Nr. 1.), so kann  
mit Berücksichtigung der bisherigen Einrichtungen näher festgesetzt werden, in welcher angemessenen feierlichen Weise  
der Bürgerbrief auszubändigen und inwiefern dessen Ertheilung auf gewisse Voraussetzungen und Fälle, um vor-  
nehmlich dauernde und nähere Beziehungen zu den städtischen Gemeinde-Angelegenheiten zu besondern Anerken-  
nung zu bringen, zu beschränken ist, z. B. mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Personen, welche durch Haus-  
besitz oder selbstständigen Gewerbebetrieb (nach §. 5. Nr. 4. a. und b.) der Stadt angehören, oder als Auszeich-  
nung derjenigen, welche durch regelmäßige oder verdienstliche Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der  
Gemeinde (Wahlen, Thätigkeit in Deputationen, Kommissionen, Stadtverordneten-Versammlungen, Stadt-Ämtern)  
 ihr lebendiges Interesse für die Stadt an den Tag gelegt haben.

Uebrigens wird das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anordnungen dadurch überhaupt wesentlich  
erleichtert und gefördert werden, daß dieselben nach der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes nicht als ein vollstän-  
diger Kodex über alle den statutorischen Anordnungen zugewiesenen Gegenstände ergehen, sondern je nachdem sich  
gerade bei dem einen oder dem andern im Laufe der Zeit die Veranlassung und das Bedürfnis bietet, durch nach  
einander folgende Befestigungen getroffen werden dürfen, deren Zusammentragung nach Zeit und Gelegenheit vorbe-  
halten bleiben kann.

## VIII.

Nach §§. 82. 83. und 84. der gegenwärtigen Städte-Ordnung erfolgt bei Ausführung derselben keine pflig-

liche Entlassung und Erneuerung der gegenwärtig vorhandenen Gemeinde-Beamten mit Einschluß der gewählten Ober-Bürgermeister und Bürgermeister. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, insoweit mit etwaiger Einrichtung der städtischen Verwaltung ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern nach den besondern Vorschriften des Titels VIII. die bisherige Stellung von Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes überhaupt unverträglich ist, die durch die Natur der Sache bedingten Veränderungen ohne weiteren Aufenthalt eintreten müssen.

## IX.

Von Aufsicht wegen ist darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Magistrats-Personen (§§. 31 bis 33. und 72. und 73.) bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablauf, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Ansehung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder sofort vorgenommen werden.

Wegen der außergewöhnlichen Erfahrungswohl bei den Schüssen ist die besondere Vorschrift am Schluß des §. 31. maßgebend.

Die der Regierung zustehende Befähigung der gewählten Magistrats-Personen (§. 33. Nr. 2.) ist in Ansehung der Bürgermeister und Beigeordneten der Regel nach in der Plene-Versammlung des Kollegii zur Entscheidung zu bringen. Ueberhaupt aber ist bei der Befähigung der Magistrats-Personen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Das Recht der Versagung und eventuellen Anordnung einer kommissarischen Verwaltung ist in allen Fällen, wo es das Interesse der Kommunen oder des Staats erhöht, ohne Rücksicht, ob dadurch eine augenblickliche Unzufriedenheit hervorgerufen werden könnte, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen.

Eine Behörde, welche ohne die begründete Überzeugung, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung als Gemeinde- und Staats-Beamter genügen werde, die Befähigung erteilen, oder deren Ertheilung befürworten wolle, würde sich dadurch einer schweren Verantwortlichkeit aussetzen.

Nach Bedenkniß der Umstände hat die Regierung zu ermitteln, auf welche Weise die Überzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist. Es kann zu diesem Zwecke nöthigenfalls eine Prüfung von ihm angeordnet werden.

Die Herren Regierungs-Präsidenten haben den Angelegenheiten wegen Befähigung der Magistrats-Personen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und nöthigenfalls von der ihnen instruktionsmäßig zustehenden Befugniß, Beschlüsse des Kollegii zu beanstanden, Gebrauch zu machen.

Die Angabe der Versagungsgründe bei Verweigerung der Befähigung ist im Orthe nicht vorgeschrieben, und deshalb darüber nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

## X.

Bei den Vorschriften des §. 64. über die Normal-Stats, worin ausgedrückt ist, daß hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung unterliegt, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Befugniß der Regierung, auch die Gehälter anderer städtischer Beamten zu prüfen und nöthigenfalls auf einen angemessenen Betrag bringen zu lassen, durch die allgemeine Bestimmung in §. 78. gesichert ist.

## XI.

Da die Wahl einer Magistrats-Person erst durch die nach §. 33. erforderliche Befähigung von Seiten des Staats perfekt wird, so ist auch, wenn letztere bei einer, nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, diese als nicht geschehen zu erachten, und daher die für den Fall der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister und besoldeten Mitglieder des Magistrats in §. 65. festgesetzte Pension zu gewähren.

## XII.

In §. 56. ist unter Nr. 6. nicht besonders erwähnt, daß bei Anstellung der Gemeinde-Beamten die Versorgungs-Ansprüche der Invaliden berücksichtigt werden müssen. Dies ist, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, unterliehen, weil die über die Anstellung der Invaliden vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, welche als solche einen integrierenden Theil der Armeo-Versorgung bilden, nicht aus dem Bereiche der hierüber bestehenden besonderen Gesetzgebung in das Gebiet spezieller Kommunal-Ordnungen haben gezogen werden sollen, vielmehr unabhängig von letzteren, nach wie vor in Anwendung zu bringen sind, wie dies auch bereits die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gemüthet, welche ebenfalls über die Beachtung der Versorgungs-Ansprüche der Invaliden bei Anstellung der städtischen Gemeinde-Beamten nichts enthält, gesehen ist.

## XIII.

Insofern das gegenwärtige Gesetz keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sind

1) bei den Geschäfts-Ordnungen, welche die Stadtverordneten-Versammlungen unter Zustimmung des Magistrats nach §. 48. abfassen dürfen, die als Anlage zur Städte-Ordnung vom 19. November 1808 (vgl. §. 128. derselben), oder die als Anlage zur revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 (vergl. §. 78. derselben) ergangene Instruktion zur Geschäftsführung der Stadtverordneten als Grundlage zu benutzen;

2) für den Geschäftsgang bei der sächsischen Verwaltung (§§. 56. und folg. des gegenwärtigen Gesetzes) die Vorschriften der auf Altkörpers Anordnung unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 ergangene Instruktion für die Stadt-Magistrate in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen vom 25. Mai 1835 (Annalen XIX. S. 733.) beizubehalten. Diese Instruktion enthält in den §§. 4. 20. Nr. 5. 26. bis 31. auch nähere Anordnungen hinsichtlich der Geschäfts-Verhältnisse der Deputationen und Kommissionen.

Für die Kirchen- und Schul-Deputationen, welche sich ihrem Ressort-Verhältnisse gemäß nicht bloß auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung bewegen, bilden die neben den älteren Städte-Ordnungen erangenen besonderen Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den im §. 59. am Schlusse der statutarischen Anordnungen vorgehaltenen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der lebenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmungsfähige Bürger (§. 5.) bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenigstens sie nach §§. 17. und 30. nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können.

Zu der Bestimmung in §. 59. des gegenwärtigen Gesetzes, daß auch die aus Mitgliedern des Magistrats Deputationen zusammengesetzt werden können, hat das Bedürfniß großer Städte Veranlassung gegeben, beauftragt der Geschäfts-Vertheilung ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie bei den Regierungs-Kollegien durch die Bildung besonderer Abtheilungen derselben. Es wird daher von jener Vorschrift auch nur in sehr begrenztem Umfange bei hierzu entschieden hervortretendem Bedürfnisse Gebrauch zu machen, und dabei ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten sein, daß kein unsicherer und schleppender Geschäftsgang entstehe, und die Einwirkung des Bürgermeisters mit voller Verantwortlichkeit auf die gesammte sächsische Verwaltung nicht geschwächt werde.

## XIV.

An die gegenwärtige Städte-Ordnung schließen sich die Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Diesem Zusammenhange entsprechen die Bestimmungen des §. 62. über die Geschäfte des Bürgermeisters außerhalb der eigentlichen Kommunal-Verwaltung und des §. 63. hinsichts der ortspolizeilichen Verordnungen. Im Eingange des §. 62. ist unter 1. der Vorschrift, daß der Bürgermeister die Handhabung der Orts-Polizei, die Berrichtungen eines Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei und die Berrichtungen eines Polizei-Anwalts u. zu befehlen habe, die Nothgabe vorangestellt:

„wenn die Handhabung der Orts-Polizei nicht königlichen Behörden übertragen ist.“

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß auch für diesen Fall der ausserordentlichen Handhabung der Orts-Polizei durch Uebertragung an königliche Behörden (vergl. §. 2. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850) die allgemeine Vorschrift im letzten Absatze des §. 62. der gegenwärtigen Städte-Ordnung, wonach „einzelne der unter 1. und 2. erwähnten Geschäfte mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden können.“

Mittel an die Hand giebt, geeignete andere Magistrats-Personen außer dem Bürgermeister mit den erwähnten Berrichtungen eines Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei, oder eines Polizei-Anwalts, wenn dies sonst durch das Bedürfniß bedingt und angemessen erscheint, zu betrauen.

## XV.

Durch die Vorschriften des §. 52. über die Erhebung des Einzugs-, des Eintritts- und Hauszinsgebühres, so wie des Einkaufsgebühres, sind den Städten Mittel geboten, leichtsinnigen Niederlassungen und dem Anbrange des Proletariats, welches sich erfahrungsmäßig vorzüglich den Städten mit guten öffentlichen Anstalten und beträchtlichen Gemeinde-Nutzungen zuwendet, entgegenzuwirken, Verzögerungen für die durch letztere erwählten Vortheile sich zu sichern, insbesondere auch der Verlust, welche durch den Wegfall der nach den älteren Städte-Verfassungen üblichen Bürgerrechtsgebühren entstehen, zu decken. Andererseits soll jedoch dafür, daß die bezeichneten Abgaben in einer den Lokal-Verhältnissen entsprechenden Weise festgesetzt werden, und die Freiwilligkeit keine in jenen nicht

metirte, für die allgemeinen Interessen nachtheiligen Beschränkungen erleidet, durch die Bestimmung, daß alle derartigen Gemeinde-Beschlüsse der Bestätigung der Regierung bedürfen, die erforderliche Bürgschaft gewährt werden.

Wenn hiernach dem eigenen Ermeßen der Regierung bei Würdigung der allgemeineren und lokalen Bestimmungsgründe für die Normirung der Höhe der Beträge dieser städtischen Abgaben vertraut wird, so werden doch folgende leitende Momente zur Beachtung empfohlen:

Es ist bei Bemessung der Beträge des Einzugsgeldes, so wie des Eintritts- oder Haushandgeldes eine spezielle Abwägung und Vergleichung der Vortheile, welche der Aufenthalt in den Städten gewährt, nicht entscheidend. Zur richtigen Beurtheilung wird es dienen, wenn die Höhe der bis jetzt verkömmlichen ähnlichen Abgaben, ferner die Verfassung der Frage nicht außer Acht gelassen wird, ob die Einkünfte der Gemeinde-Vermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abblendung der Schulden erforderlichen Beträge, im Durchschnitt einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunal-Verdüßnisse bestritten werden kann, und wenn in Betracht gezogen wird, ob Gemeinde-Aufhalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen düßbedürftigen Einwohnern Unterstüßungen gewähren.

In denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits veranlaßt worden, werden die etwa schon über diesen Gegenstand nach §. 46. der letztern satzungsmäßigen Verhandlungen eine entsprechende Berücksichtigung finden können.

Insofern das Eintritts- oder Haushandgeld, welches sowohl von Neuanzählenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehört sind, bei der Begründung eines eigenen Hausstandes gefordert werden kann, gewissermaßen als Entgelt der früheren Bürgerrechtsgelder erscheint, ist bei Feststellung der Beträge des Eintritts- oder Haushandgeldes auch die früher übliche Höhe der Bürgerrechtsgelder zu beachten.

Bei Einführung eines besondern Einzugsgeldes, von dessen Entrichtung überhaupt die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden kann, muß auch der Umstand in Betracht kommen, daß die Landgemeinden nicht in der Lage sind, durch Einführung einer ähnlichen Abgabe eine gewisse Reziprozität gegen die Städte zu üben. Es wird sich daher empfehlen, dergleichen Einzugselder in möglichen Beträgen zu genehmigen, um in Erwartung der weiteren Entwicklung der Geseßgebung über das ländliche Gemeindewesen zu seiner Zeit, unter Mitberücksichtigung derselben, die weiteren Anordnungen treffen zu können.

Die besondere Bestimmung, daß Beamte, welche in Folge dienstlicher Verfassung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, zur Entrichtung des Einzugs- und Haushandgeldes nicht verbunden sind, bezieht sich hinsichtlich der Entrichtung des Haushandgeldes nach den Materialien des Gesetzes auch auf den Fall, wenn Beamte nicht so gleich bei der Uebersiedelung, sondern erst nach längerem Aufenthalt einen Hausstand gründen.

Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann nur nach den vorstehenden einzelnen Akten der im §. 50. Nr. 4. bezeichneten Nutzungen denselben, welche daran wirklich Theil nehmen, als ein entsprechendes Äquivalent aufgelegt werden.

#### XVI.

Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nach §. 76. der Regierung und in höherer Instanz dem Ober-Präsidenten zusteht, ist in Gemäßheit der Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 (Ges.-Samml. 1817, S. 248. und 1826, S. 1 und 5) auszuführen.

Die Regierung kann, insofern ihr nicht ausdrücklich die Entscheidung oder Genehmigung in einzelnen Paragraphen der gemeinrätigen Städte-Ordnung, namentlich §§. 2. 11. 15. 20. 21. 27. 33. 36. 44. 50. 51. 52. 53. 54. 57. 62. 64. 65. 72. 73. 77. 78., vorbehalten ist, den Landrathen, als ihren beständigen Kommissarien, nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die Communal-Angelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auftragen.

In bausenden Einrichtungen, welche in letzterer Beziehung die Regierung zu treffen beabsichtigt, ist zuvor, durch Vermittelung des Ober-Präsidenten, meine Genehmigung einzuholen.

Im Allgemeinen bestimme ich jedoch, daß die Berichte, welche von den Gemeinde-Behörden in Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern an die Regierung zu erstatten sind, auch dann, wenn dem Landrathe sonst eine regelmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten nicht besonders übertragen ist, durch Vermittelung des Landraths und mit seinen etwaigen Bemerkungen begleitet, an die Regierung befördert werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (Ges.-Samml. S. 85.) der Polizei-Aufsicht des Landraths unterworfen bleiben.

Es wird den Regierungen überlassen, in einzelnen Fällen besondere Kommissoren zum Zweck der Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu ernennen.

Die Ober-Präsidenten haben die Geschäfte wegen Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu leiten, und alle zwei Monate über den Stand der Angelegenheit zu berichten.

Schließlich bleibt eine besondere Instruktion der Regierungen über Ausführung des §. 53. des Gesetzes, die Gemeinde-Aussagen betreffend, vorbehalten. Berlin, den 20. Juni 1853.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

### III. Polizei-Verwaltung.

#### A. Im Allgemeinen.

115) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. April 1853, betreffend die Erfordernisse eines speziellen Rechtstitels, welcher der Berufung einer Landes-Polizeibehörde entgegen gesetzt werden soll.

Auf den von der Königl. Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Kreisgericht zu G. anhängigen Prozeßsache n. 10. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Verfügung vom 10. Juni 1851, durch welche mit Vorbehalt des Rechtsweges der Gutbesitzer A. auf B. zur Leistung von Hand- und Spanndiensten Beduße des Pannes eines Straßendamms auf der Landstraße von Z. nach K. für verpflichtet erklärt werden, ist — wie in dem Kompetenz-Konflikt richtig bemerkt ist — von der Regierung zu Gumbinnen als Landes-Polizeibehörde erlassen und in der Erfüllung derjenigen Obliegenheit begründet, welche nach §. 11. Tit. 15. Th. II. des Allg. Landrechts der Staat hat, für die Unterhaltung, die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstraßen zu sorgen. Es liegt sonach eine polizeiliche Verfügung vor, gegen welche nach §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg nur dann zulässig ist, wenn die Verletzung eines zum Privateigentum gehörenden Rechts behauptet wird, und wenn zugleich derjenige, welchem durch die polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben unter besonderen gesetzlichen Vorbehalt oder eines speziellen Rechtstitels behauptet. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Der Kläger hat sich zwar in der Klage auf den Vertrag vom 20. Juni 1769 berufen, durch welchen das in seinem Besitze befindliche frühere Domainen-Vorwerk A. erworben ist; er hat geltend gemacht, daß nach diesem Vertrage die Erhaltung der Dämme und Brücken nach „der bisherigen Uebung“ erfolgen solle, und den Beweis angetreten, daß nach dieser Uebung die in der Klage bezeichneten Ortshofen die Hand- und Spanndienste bei dem Brücken- und Dammbau geleistet haben. Hierin ist jedoch kein solcher spezieller Rechtstitel zu finden, auf welchen sich Kläger der Landes-Polizeibehörde gegenüber derselben könnte, da unter einem solchen Titel vielmehr nur derjenige zu verstehen, welcher geeignet ist, ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Landes-Polizeibehörde zu begründen, und welchen die letztere als verpflichtend für sich anzuerkennen hat. Iner Vertrag würde im günstigsten Falle dem Kläger nur gegen den Domainen-Hiesus Rechte geben; gegen den Domainen-Hiesus ist aber die Klage nicht gerichtet, wie eben sowohl aus der Klage selbst, als nicht minder und noch bestimmter aus der von dem Kläger unter dem 15. November v. J. über den Kompetenz-Konflikt abgegebenen Erklärung sich ergibt. Die in dieser Erklärung verfauchte Ausföhrung, daß es zulässig sei, so wie geschrieben, gegen die Landes-Polizeibehörde, oder wie der Kläger sich ausdrückt, gegen den Hiesus, auf Befreiung von der dem Kläger anzurechnenden Verbindlichkeit zu klagen, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig und findet in den §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ihre Widerlegung. Es liegt ganz eigentlich der Fall vor, welcher im §. 5. dieses Gesetzes vorgesehen ist, und es muß deshalb dem Kläger überlassen bleiben, seine Rechte in der §. 5. bestimmten Weise zu verfolgen; der Kompetenz-Konflikt hat aber, wie gesehen, für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 16. April 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

B. Paß-

## B. Paß- und Fremden-Polizei.

116) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, daß Reise-Pässe für längere Zeit als auf die Dauer eines Jahres nicht ausgegeben werden sollen, vom 20. Juni 1853.

Durch den §. 9. der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 ist bestimmt worden, daß Reise-Pässe für längere Zeit als auf die Dauer eines Jahres nicht ausgegeben werden sollen. Das Cirkular-Nr. 37 vom 27. August 1827 (v. A. m. p. Ann. S. 703.) hat zwar nachgelassen, daß die Pässe sowohl zu Reisen im Innern, als zu Reisen ins Ausland nach den Umständen, so wie nach dem Bedürfnis der Reisenden, in so weit sich sonst Nichts dagegen zu erinnern findet, auch auf länger als 1 Jahr erteilt werden können. Mehrfachen Wahrnehmungen zufolge gehen jedoch viele mit Ertheilung von Auslands-Pässen beauftragte Behörden über diese Bestimmung hinaus, indem sie dergleichen Pässe, ohne daß der Zweck und die Ausdehnung der Reise es erheischen, auf mehrere Jahre ausfertigen, wie dies namentlich bei Reisen zum Vergnügen, zum Besuch von Bädern u. öfter vorgekommen ist.

Die Königliche Regierung wird hierdurch veranlaßt, die mit Ausfertigung von Auslands-Pässen beauftragten Behörden auf die allegirten Vorschriften aufmerksam zu machen und sie zur genauen Beachtung derselben aufzufordern. Berlin, den 20. Juni 1853.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

117) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, in Bezug auf die dermalige Ausdehnung des Paßkarten-Vereins und den Paßverkehr mit Oesterreich, vom 24. Juni 1853.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß häufig Preussische Reisende, welche nur mit Paßkarten versehen sind, in der Voraussetzung, daß diese auch in den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten als gültige Reise-Dokumente angesehen werden, die Reise dahin unternehmen. In der Regel wird ihnen aber von den Grenz-Polizeibehörden die Weiterreise untersagt, so daß sie sich genöthigt sehen, in die diesseitigen Staaten zurückzukehren, um sich die erforderlichen Reisepässe zu beschaffen.

Um den für die Beteiligten hieraus entstehenden Weiterungen und Nachtheilen vorzubeugen, wird die Königl. Regierung veranlaßt, auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Kaiserl. Oesterreichische Regierung sich dem zwischen den meisten deutschen Regierungen abgeschlossenen Paßkarten-Vertrage zur Zeit noch nicht angeschlossen hat, daher der Eintritt in die K. K. Staaten nur auf vorseichtmäßige Pässe gestattet wird.

Die Paßkarten sind für jetzt in folgenden deutschen Staaten, nämlich in Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Baireuthen, Großherzogthum Hessen, Kurland, Baden, Medlenburg-Schwerin, Medlenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Koburg-Gotha, Nassau, Braunschweig, Anhalt-Desau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Deinold, Lippe-Schumburg, Neuß-Pauen älterer und jüngerer Linie, und den freien Städten Frankfurt, Bamberg, Bremen und Lübeck, als ausreichende Reise-Legitimationen zu betrachten.

Seitens der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung ist nur in Beziehung auf die Bewohner der diesseitigen Regierung Bezirke Paganitz, Neeslau, Lyppla und Meriebuwa nachgegeben worden, daß die denselben erteilten Paßkarten als gültige Legitimations-Urkunden zum Grenz-Übertritte und zum 14 tägigen Aufenthalte in Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien unter gewissen Modalitäten ausnahmsweise anerkannt werden sollen.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 24. Juni 1853.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

- 118) Circular-Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Erfordernisse der von britischen Behörden ausgestellten Pässe betreffend, vom 16. Juni 1853.

Durch die Verfügung vom 6. Juni 1851 ist, unter Abänderung einer früheren Bestimmung angeordnet worden,

daß den mit vorchriftsmäßigen Pässen britischer Behörden versehenen britischen Reisenden der Eingang in die Königl. Staaten auch dann zu gestatten sei, wenn diese Pässe mit dem Visa einer Preussischen Gesandtschaft oder eines Preussischen General-Konsulats nicht versehen sind.

Nach einem hieher mitgetheilten Berichte der Königl. Gesandtschaft zu London wird von britischen Reisenden noch immer darüber geklagt, daß ihnen der Mangel eines gesandtschaftlichen Visas Schwierigkeit beim Eingang in die Königl. Staaten bereite. Um in dieser Beziehung allen Weiterungen vorzubeugen, wird die Königl. Regierung veranlaßt, die Grenz-Polizeibehörden ihres Bezirks auf obige Vorschrift nochmals aufmerksam zu machen und zu deren Beachtung zu verpflichten.

Ingleich bemerke ich, daß an britische Pässe die Anforderung eines Signalements, welches die dortigen Pässe nicht enthalten, nicht zu stellen ist. Dagegen müssen diese Pässe die Namens-Unterschrift des Inhabers tragen, welches Erforderniß auch den britischen Passvorschriften entspricht. Berlin, den 16. Juni 1853.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

- 119) Erlaß an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an sämtliche übrige Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Legitimationen der aus Nordamerika kommenden Reisenden betreffend, vom 22. Juni 1853.

Von dem in dem Bericht der Königl. Regierung vom 9. Februar d. J. zur Sprache gebrachten Umstände, daß die aus den Nordamerikanischen Freistaaten kommenden Reisenden häufig nicht mit Pässen, sondern nur mit Errißkaten der Behörde ihres Heimathortes versehen sind, habe ich dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Mittheilung gemacht, mit dem Anheimstellen, die Nordamerikanische Regierung auf die Unzulänglichkeit solcher Legitimationen, sowie darauf aufmerksam zu machen, daß selbige nach den hier bestehenden Vorschriften als zum Eintritt in die Königl. Staaten gültige Reis.-Urkunden nicht angesehen werden könnten. Dasselbe hat hierauf den diesseitigen Minister-Residenten zu Washington beauftragt, der dortigen Regierung eine gleiche Mittheilung zugehen zu lassen.

Nach der Seitens des gedachten Ministeriums an mich gelangten Erwiderung der Letzteren ist nur die Regierung der Vereinigten Staaten selbst befangt, den Bürgern der Union Pässe für das Ausland zu ertheilen. Den Regierungen (Governementen) der einzelnen Staaten steht diese Befugniß nicht zu, und es ist daher ausdrücklich anerkannt, daß, wenn ein Bürger der Vereinigten Staaten sich lediglich mit einem Passe einer der einzelnen Staats-Regierungen in das Ausland begeben, derselbe kein Recht zur Reiseverwehre habe, wenn er von der ausländischen Regierung von dem Eingange in deren Staat zurückgewiesen werde.

Die Regierung der Vereinigten Staaten ertheilt aber ihre Pässe für das Ausland nur gebornen oder naturalisirten Bürgern der Vereinigten Staaten. Die Naturalisation darf geschehen erst nach fünfjähriger Aufenthalt in Nordamerika bewilligt werden. Es giebt daher dort eine zahlreiche Klasse von Einwanderern, welchen Pässe von Amerikanischen Behörden überhaupt nicht ertheilt werden dürfen, nämlich alle diejenigen, deren Naturalisation als Bürger der Vereinigten Staaten noch nicht erfolgt ist, wenngleich sie, was mitunter schon nach sechsmonatlichem Aufenthalte geschehen kann, die Aufnahme zu Bürgern eines einzelnen Staats der Union erlangt haben. Da nun die deutschen Einwanderer in Nordamerika meist ihr Unterthans-Verhältniß zu ihrem früheren Vaterlande aufgelöst haben, also von den Gesandten und Konsuln ihres Heimathstaates Pässe nicht mehr erhalten können, so befinden sich diese Individuen in Verlegenheit, wenn sie vor ihrer Naturalisation als Bürger der Vereinigten Staaten eine Reise nach Deutschland machen wollen.

Dieses Verhältniß hat dem diesseitigen Minister-Residenten zu Washington Veranlassung gegeben, an das

**Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten** die Frage zu richten, in welcher Art man etwa den bedeu-  
tendsten ehemals Preussischen Unterbauern zu Hülfe kommen könnte, wenn sie durch Familien-Verhältnisse oder Ge-  
schäfte zu einer Reise nach Preußen sich genöthigt sähen?

Diese Anfrage wird, dem in Uebereinstimmung mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten gefassten  
Beschlusse gemäß, dahin beantwortet werden, daß es jenen Individuen überlassen bleiben müsse, sich schriftlich an  
die Provinzial-Regierung desjenigen Bezirke, nach welchem sie zu reisen wünschen, mit dem Gesuche um Erthei-  
lung und Zulassung eines Eingangs-Passes zu wenden.

Die Königl. Regierung erhe ich, im Verfolg der Verfügung vom 23. Februar d. J., hiervon in Kenntniß.

Berlin, den 22. Juni 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

## IV. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

**120)** Cirkular-Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen, wegen der bei Konzessionirung von  
Dampf-Maschinen und sonstigen mit Feuerung verbundenen Anlagen im Interesse der  
Nachbar-Grundstücke zu treffenden Einrichtungen, vom 17. Juni 1853.

Die erhebliche Zunahme der Zahl von Dampf-Maschinen und anderer gewerblichen Anlagen bei im §. 27.  
der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angeführten Art, mit welchen größere Feuerungen verbunden sind,  
legt der Verwaltung die Pflicht auf, bei Ertheilung der Konzessionen zu derselben mit besonderer Vorsicht zu  
Werke zu gehen, um der Verhütung der Umgegend durch dergleichen Feuerungen vorzubeugen.

Die Zurückweisung der Einwendungen gegen solche neue Anlagen, deren Feuerungen mit Steinkohlen geheizt  
zu werden pflegen, mag in den meisten Fällen keinem Bedenken unterliegen, wenn die einzelne Anlage für sich  
ins Auge gefaßt wird, und die davon zu befragende Verhältnisse der Umgegend mit Rücksicht auf die beabsichtigte  
Art des Unternehmers vorgeschriebene Einrichtung nicht für so erheblich zu erachten ist, daß nach den Vorschriften  
der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung die Verfüzung der Genehmigung geadrehtfertig erscheinen könnte. Gleichwohl  
ist nicht zu verkennen, daß nach und nach, wenn in einem engeren Bezirke die Zahl derartigen Feuerungs-Anlagen  
sich vermehrt, namentlich in Städten, eine Berücksichtigung im Anspruch nehmende Verhältnisse des Publikums ent-  
stehen kann. Es ist daher neuerlich zur Abhülfe solcher Uebelstände auf die in England, zunächst für London,  
eingeleiteten gesetzlichen Maßregeln hingewiesen.

Wenngleich nun zur Zeit noch kein Bedürfniß anzuerkennen ist, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten, da,  
mit Ausnahme weniger kleinerer Bezirke, dergleichen Anlagen in Preußen doch nur noch vereinzelt vorkommen und  
die deshalb bestehenden kleineren Vorschriften im Allgemeinen als ausreichend angesehen werden können, um die  
gegründeten Beschwernisse abzuwehren, so empfiehlt es sich doch, bei Ertheilung der Konzessionen darauf zu sehen, daß  
nicht nur die Anlagen zur Heizung eine Einrichtung erhalten, welche die möglichst vollständige Verbrennung des  
Rauchs erwarten läßt, sondern daß auch vorgesehen werde, späterhin Verbesserungen der Einrichtung herbeizuführen.  
Damit bei den künftig zu konzessionirenden gewerblichen, mit größeren Feuerungen verbundenen Anlagen, die für  
ein bestimmtes Projekt beantragte Konzession der späteren polizeilichen Anforderung der Einrichtung von Verbesse-  
rungen nicht entgegenstehe, hat die Königl. Regierung in die ergehenden Resoluts, wie in die zu ertheilenden  
Konzessionen stets die — auch schon in dem Regulative, die Anlage von Dampfseifen, vom 6. September 1848  
§. 7. Nr. 3. im Allgemeinen ausgeschloßte — Bedingung aufzunehmen:

daß Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlage oder dabei anzuwendende mecha-  
nische Vorrichtungen, wie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und durch sorgsame Bewachung auf  
eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauchs hinzuwirken, daß Unternehmer auch, falls sich ergebe,  
daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Verhätigungen oder Beschädigungen der benachbarten  
Grundbesitzer durch Rauch, Auf u. s. w. zu verhüten, gehalten werde, solche Abänderungen in der Feuerungs-  
Anlage und in dem Betriebe, wie in der Wahl des Feuerungs-Materials vorzunehmen, welche zur Befestigung  
der Verhätigungen und Beschädigungen besser geeignet sind. Berlin, den 17. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

- 121) Cirkular-Berfügung an sämtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, wegen der zur Erhaltung der Uebersicht der Vermögenslage der auf Gewerbes- und Handels-Unternehmungen gerichteten Aktien-Gesellschaften zu treffenden Vorkehrungen, vom 22. Juni 1853.

Nach Vorchrift des §. 24. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 ist der Vorstand einer solchen Gesellschaft schuldig, die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, auch in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens zu ziehen und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen. Die Bilanz soll der betreffenden Königl. Regierung mitgetheilt und von dieser sorgfältig geprüft werden, damit eintretenden Falles die in den §§. 25. und 26. des Gesetzes bezeichneten Maßregeln getroffen werden können.

Damit der Zweck des Gesetzes sicher gestellt werde, veranlasse ich die Königl. Regierung, rücksichtlich derjenigen, auf Gewerbes- und Handels-Unternehmungen gerichteten Aktien-Gesellschaften, welche den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 unterliegen, fortan auf den rechtzeitigen Eingang der Bilanzen sorgfältig zu halten, diese nach Umständen einer Prüfung zu unterwerfen, und, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, zur Wabnehmung des Aufsichtsraths des Staats für jede solche Gesellschaft einen Kommissarius zu ernennen, welcher anzuzweigen ist, der Königl. Regierung über die Vermögenslage der betreffenden Gesellschaft auf Grund der eingehenden Bilanzen, auf deren rechtzeitigen Eingang derselbe hinzuwirken soll, Vortrag zu machen.

Sollte einer der, in den §§. 25. 26. des Gesetzes vom 9. November 1843 gedachten Fälle eintreten, so hat die Königl. Regierung mir davon alsbald Anzeige zu machen.

Auf Eisenbahn-Gesellschaften findet die vorstehende Verfügung keine Anwendung, indem rücksichtlich dieser die Königl. Eisenbahn-Kommissariate die Aufsicht wahrnehmen. Berlin, den 22. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

- 122) Erlaß der Königl. Regierung zu Coblenz, das Verbot des Hausirhandels mit Schwarzwälder Uhren betreffend, vom 7. Mai 1853.

Nach einem Reskripte der Königl. Ministerien für Handel u. zc. und der Finanzen vom 28. v. Mts. dürfen Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Schwarzwälder Uhren fernerhin nicht ertheilt werden, da einerseits bei der Ausdehnung der Uermacherei und des stehenden Uhrenhandels in den diesseitigen Landen ein Bedürfnis des Hausirhandels mit Uhren nicht mehr obwaltet, andererseits aber die Schwarzwälder Uhren, da deren Werke demalsten fast ganz aus Metall gefertigt sind, nach der bestehenden Gesetzgebung über den Hausirhandel nicht mehr als Gegenstand solchen Handels zugelassen sind.

Indem wir die betreffenden Händler von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, werden die Bürgermeister zugleich angewiesen, fernerhin Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausirhandel mit den gedachten Uhren nicht weiter zu formiren. Coblenz, den 7. Mai 1853.

Königl. Regierung.

## V. Landstraßen und Chaussees.

- 123) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämtliche übrige Regierungen und die Königl. Ministerial-Bau-Kommission, bezüglich auf die Verminderung der schriftlichen Arbeiten der Wegebau-Beamten, vom 14. Juni 1853.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 7. April d. J., betreffend die Verminderung der schriftlichen Arbeiten der Wegebau-Beamten, genehmige ich, daß hinsichtlich der Chaussee-Unterhaltung die Zahl der Staats-

straßen im vorigen Regierungs-Bezirk durch zulässige Zusammenlegung der in einer Richtung liegenden Trakte vermindert, und dadurch die Zahl der Anschläge, Revisions-Nachweisungen und Belege verringert werde, und daß solche Nebenstraßen, die ein in sich abgeschlossenes Ganze bilden, aber in einem Aufseher-Bezirk liegen, in einen Unterhaltungs-Anschlag ic. zusammengefaßt werden. Bei den Längen-Verzeichnissen werden die Nebenstraßen getrennt aufgeführt.

Die Königl. Regierung hat danach das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 14. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

124) Erlass an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich zu gleichmäßiger Beachtung an sämtliche übrige Königl. Regierungen und die Ministerial-Bau-Kommission, wegen eines von den permanenten Chaussee-Arbeitern zu tragenden Abzeichens, vom 28. Juni 1853.

Ich erkenne es aus den, im Berichte der Königl. Regierung vom 9. v. Mes. angeführten Gründen für zweckmäßig an, den permanenten Chaussee-Arbeitern ein Abzeichen zu geben, halte es jedoch für angemessener, daß dasselbe nicht in einem Adler mit ausgebreiteten Flügeln, wie Dieses befürwortet, sondern in einem an die Kopfbedeckung zu haltenden Schilde von Messing mit der Aufschrift „Chaussee-Arbeiter“ bestehe.

Die Kosten für die Beschaffung dieser Abzeichen hat die Königl. Regierung aus Ihrem Chaussee-Unterhaltungsfonds zu entnehmen. Berlin, den 28. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

125) Circular-Berufung der Königl. Regierung zu Posen an sämtliche Landraths-Aemter ihres Verwaltungs-Bezirks, wegen der Grundsätze, welche bei Chausseebau-Projekten als leitend anzunehmen sind, vom 8. Mai 1853.

Bei den Chaussee-Bau-Projekten, welche im Departement zur Zeit theils in der Ausführung begriffen sind, theils noch vorbereitet werden, sind vom Königl. Ministerium für Handel ic. und von uns einzelne leitende Grundsätze ausgesprochen und festgehalten. Zur Vermeidung von Rückfragen, Zwischen-Verfügungen und von wiederholten Kreis-tags- resp. Gesellschafts-Beschlüssen, wodurch die thätigsten Unternehmungen in den meisten Fällen aufgehalten werden, setzen wir die Herren Landräthe von diesen Grundsätzen in Kenntniß, und empfehlen deren gleichmäßige Beachtung für die Zukunft.

I. Hauptsächlich der Bildung von Chaussee-Bau-Aktien-Gesellschaften verweisen wir lediglich auf unseren Circular-Erlass vom 25. März cr. und das damit mitgetheilte Normal-Statut (Minist.-Bl. S. 61.). Wo das Projekt an sich nützlich erscheint, ist die Vorichterstattung an uns Behufs Erlangung einer Provinzial- oder Staats-Prämie nicht unbedingt von der förmlichen Konstitution der Gesellschaft, von der Anerkennung des Statuts und von dem bestimmten Nachweise des außer der Prämie erforderlichen Bau-Kapitals abhängig zu machen, indem die an sich schon schwebende Konstitution einer Gesellschaft erheblich vermehrt wird, wenn den Interessenten in Betreff der Gewährung der Prämie und des Umfangs derselben jeder Anhalt vorerhalten bleibt. Es empfiehlt sich vielmehr eine vorläufige Anmeldung des Unternehmens, wobei sich die Herren Landräthe oder die Comité's, welche an die Spitze der zu bildenden Gesellschaft treten, im Allgemeinen über die Gemeinnützigkeit, den Umfang und den ungefähren Kostenbetrag des Baues auszusprechen haben. Das Königl. Ministerium hat sich bereit erklärt, auf vorläufige Prämien-Zusicherungen schon dann einzugehen zu wollen, wenn die Gemeinnützigkeit des Projektes, vorausgesetzt das Zustandekommen desselben, nur mit einiger Sicherheit erwartet werden kann.

II. Anlangend die Projekte zu Kreis-Chausseen, so empfiehlt sich auch hier aus gleichem Grunde eine Anmeldung derselben wie ad I. mit dem Antrage, die vorläufige Zusicherung der für nöthig erachteten und zu motivirenden Provinzial-Prämie bei dem Herrn Ober-Präsidenten, der erforderlichen Staats-Prämie aber beim Königl. Handels-Ministerium zu erwirken. Die Einreichung technischer Vorarbeiten, wo solche noch nicht vorhanden, ist zur Begründung solcher Anträge nicht erforderlich, wohl aber sind die etwa bei dem Kreis-Kommunal-Fonds

vorhandenen, zum Bau zu verwendenden Geldmittel, und die Beträge der freiwilligen Offerten, welche schon gemacht sind oder auf welche mit einiger Sicherheit zu rechnen ist, anzugeben.

III. Der Betrag der Staats- und der Provinzial-Prämie bei Aktien-Echauffen und Kreis- oder Kommunal-Echauffen, richtet sich nach der Wichtigkeit der Projekte für den Verkehr, nach dem Umfange des Kostenbedarfs und nach der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gegend. Trägt nebenbei die Ausführung dazu bei, den Staat von der Last der Unterhaltung fiskalischer Straßen zu befreien, so bleibt auch dieser Umstand bei Bemessung der Staats-Prämie nicht ohne die geeignete Erwägung. Vom Staat werden demgemäß je nach der Lage der vorhandenen Fonds 3000 Zhr. bis 10,000 Zhr. pro Meile gewährt, aus dem Provinzial-Wege-Bau-Fonds die bekannten Sätze.

IV. Die Fälligkeit der Prämien. Grundsätzlich gelangen bewilligte Staats- und Provinzial-Prämien pro Meile erst dann zur Auszahlung, wenn eine Meile nach dem Urtheil eines Staats-Baukommissars chauffirt und anschlussmäßig vollendet ist. Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn Nothstandsrückichten obwalten, und in besonders zu motivirenden Fällen, wenn eine Meile nachweislich im Bau soweit vorgeschritten ist, daß es zur Feststellung derselben nur noch der Verwendung der Prämie bedarf. Es ergibt sich hieraus, wie nothwendig es ist, zum Beginn des Baues und zur Ausarbeitung der technischen Vorarbeiten ein ausreichendes Kapital disponibel zu halten, oder auf bereitstem Wege zu beschaffen. Nur die Kosten der letzteren hat sich das Königl. Ministerium bereit erklärt in den Fällen, wo begründete Aussicht vorhanden ist, daß das Projekt zu Stande kommt, vorstufenweise zu gewähren, so daß diese Kosten erst bei Anweisung der ersten Prämien-Rate durch Anrechnung zu erstatten sind.

V. Technische Vorarbeiten. Es ist wünschenswerth und dient auch zur Beschleunigung des Baues, wenn bei den definitiven Entwürfen auf Königl. Genehmigung der Echauffir-Bau und auf Bewilligung der Staats-Prämie neben den Kreislag- und Gesellschafts-Beschlüssen gleichzeitig die von geprüften Technikern entworfenen technischen Ausarbeitungen, bestehend in Erläuterungsbericht, Anschlägen nach Estimation, Nivellements- und Situations-Plänen und in einem General-Plan beigebracht werden. Sollten aber die Kreise oder Gesellschaften hierzu aufsteigende Stände sein, so genügt es, wenn vorbehaltlich der Nachbringung dieser Arbeiten sorgfältige und genaue Rechenübersicht nebst Erläuterungsbericht eingerichtet werden, aus welchen sich die Hauptpunkte der Echauffirung, namentlich die Anfänge und Endpunkte, etwaige Anschlußpunkte an andere Echauffen, die Längen-Verhältnisse und die üblichen Sätze ergeben.

Rücksichtlich der Bau-Projekte, diese mögen in förmlichen Anschlägen oder vorläufig in Ueberschlägen bestehen, wird bemerkt, wie höhern Ortes nachgegeben ist, daß die Bestimmungen der für den Bau von Staats-Echauffen ertheilten Anweisung vom Jahre 1834 nicht in allen Punkten zur Anwendung kommen. Dagegen ist überall der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Straßen in ihrer Konstruktion den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechen und in ihrer Bauart Mängel vermieden werden, welche für die Unterhaltung Schwierigkeiten und einen höheren Kostenanwand zur Folge haben. Hiernach ist die Breite des Planums im Depotement auf 30 Fuß anzunehmen und dabei auf eine Steinbahn von 14 Fuß und auf einen Sommerweg von 10 Fuß und Materialien-Vanquett von 6 Fuß Rücksicht zu nehmen. Nur in äussersten Fällen kann eine Steinbahn in der Breite von 12 Fuß, aber auch dann nur mit einer Verstärkung von einem Zoll in der Decklage nachgegeben werden. Der Sommerweg ist unbedingt erforderlich.

Die Steinbahn ist mit einer Padlage in der bei den Staats-Echauffen vorgeschriebenen Weise zu projektiren und auszuführen. Verdienste sind, wie hin und wieder angemessen ist, nicht entbehrlich. Sie bilden zur Begrenzung und zur Normirung der Höhenlage der Bahnen, und sind in dieser Beziehung für die ordnungsmäßige Unterhaltung wichtig.

Sollten besondere Verhältnisse in einem oder dem anderen Punkte eine Veränderung in die angewendeten Konstruktionen nothwendig oder wünschenswerth machen, so ist vor Beginn der technischen Arbeiten hierüber bei uns anzufragen.

VI. Sicherung des Unternehmens. Rücksichtlich der Aktien-Echauffen nehmen wir auf unseeren Erlass-Erlass vom 26. März cr. Bezug. Untennimmt ein Kreis den Echauffir-Bau, so ist durch Kreislag-Beschluß der Bau und die künftige Unterhaltung der Echauffir zu sichern. Rücksichtlich der Formalen bei den Beschlüssen, namentlich der Konvokation des Kreislages und der vorher mitzubehaltenden Propositionen gelten die bestehenden Bestimmungen. In Ansehung des Inhalts der Beschlüsse finden wir uns veranlaßt, folgende Punkte hervorzuheben:

1. Der Kreistag muß den hauffermäßigen Ausbau der in ihrer Richtung und in ihren Endpunkten genau anzugebenden Linie unter Zuhilfenahme der zu erwartenden Staats- resp. Provinzial-Prämie, sowie der freiwilligen Offerten, auf Kosten des Kreises beschließen. Dabei ist zur Sicherung des Unternehmens im Beschlusse festzusetzen, daß der Kreis den Ausbau auch übernimmt, wenn Prämien zum geringeren Betrage, als beantragt, gewährt werden. Liegt der Beratung schon ein Anschlag oder ein Ueberschlag vor, so ist der Beschlusse nicht auf die Anschlag-Summe zu beschränken, da letztere sich in der Superrevision ändern kann, sondern im Allgemeinen auf Uebernahme der erforderlichen Vauslofen zu richten. Die Linie wird vom Kreistage festgesetzt; die Bestimmung der Linie kann aber auch im Falle des Streites, oder, wenn es sonst zweckmäßig erscheint, in die Hände der zu nächstenden Chauffee-Bau-Kommission gelegt, oder endlich dem Staate überlassen werden. Auch in den ersten beiden Fällen ist die Linie von der Genehmigung des Staates abhängig.

2. Der Kreistag muß die hauffermäßige Unterhaltung der auszubauenden Linie nach Anordnung des Staates auf Kosten des Kreises;

3. über die Zeit der Ausführung, und, handelt es sich um mehrere Projekte, über die Priorität;

4. über die Beschaffung der erforderlichen Baumittel beschließen. Es ist hierbei, wenn ein Darlehn aufgenommen werden soll, festzusetzen, zu welchem Betrage und in welcher Art dasselbe aufzunehmen und wieder zu tilgen sei, auch nach welchem Raasfahde die Beiträge zur Verzinsung und Amortisation desselben aufgebracht werden sollen. Sollen jährlich aufzubringende Beiträge das Bau-Kapital bilden, so sind solche nach der zu beschließenden Ausführungszeit zu bemessen, und die jährlich aufzubringenden Summen unter Angabe und Feststellung des Aufbringungs-Raasfahdes festzusetzen.

5. Der Kreistag hat zu beschließen, daß, wenn in Folge der Erbauung der Chauffeen früher oder später nach der Vorschrift der §§. 9. u. 10. der Verordnung vom 16. Juni 1838 die Erhebung dleselbender Pfaster-, Wear- und Brückengelder fortlassen müße, der Kreis sich verpflichtet, die Unterhaltung der betreffenden Straßen, Straßen, und, im Falle der Fehungsberechtigte nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung außerdem auf Entschädigung Anspruch haben sollte, auch diese zu übernehmen.

6. Der Kreistag hat eine wo möglich nur aus wenigen Personen bestehende Chauffeebau-Kommission, welcher der Herr Kreis-Landrath vorsitzt, zur Vorbereitung, Einleitung und Ausführung des Baues zu wählen, und derselben möglichst weite Vollmacht zu erteilen. Dabin gehört namentlich die Ermächtigung, den Bau auszuführen, das etwa aufzunehmende Darlehn zu negociiren, alle zur Ausführung des Baues erforderlichen Verträge zu schließen, den Ort festzusetzen, wo der Bau beginnen soll, einen Baubeamten zur oberen Leitung des Baues, einen geprüften Bauführer zur Ausführung des Baues, einen Rentanten der Bau-Kasse zu engagiren und deren Honorar festzusetzen, freiwillige Offerten Namens des Kreises zu sammeln und zu acceptiren, Verträge auf bestehende Kommunikations-Abgaben entgegenzunehmen, mit dem Staate über die ganze Bau-Angelegenheit zu verhandeln u. s. w. Handelt es sich in einzelnen Fällen um die gleichzeitige Beschlußnahme über mehrere Projekte, so erstattet es sich vielleicht, daß für jedes Projekt eine besondere Bau-Kommission gewählt wird.

VII. Beginn des Baues. In der Regel kann der Chauffeebau erst dann beginnen, wenn derselbe Mi-lerhöchsten Ortes genehmigt worden ist. Ausnahmsweise wird bei Projekten, welche vollkommen gesichert erscheinen und wofür Bau-Kapital vorhanden ist, der Beginn auf Gefahr des Kreises schon vorher gestattet, besonders wenn Nothstands-Verhältnisse obwalten, oder besondere Beschleunigungs-Müßigkeiten vorliegen. Hierüber ist in jedem Falle besonders an uns zu berichten, und unsere Ermächtigung einzuholen.

Vor dem Anfang des Baues müssen in der Regel die technischen Vorarbeiten vollendet und vorgelegt sein.

VIII. Staats-Aufsicht über den Bau. Jede Chauffee-Bau-Gesellschaft ist nach den Bestimmungen des genehmigten Statutes der Staats-Aufsicht unterworfen, und hat die statutenmäßig übernommenen öffentlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Sind die Kreise Unternehmer, so haben sie beim Bau und bei der Unterhaltung der Chauffee die Anordnungen des Staates zu befolgen. Namentlich haben sie die Verpflichtung

- a) die Straßen nach dem vom Staate genehmigten Anschlag und Plane unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Regierung innerhalb der beschlossenen und genehmigten Frist zu vollenden, auch in der von der Regierung zu bestimmenden Frist an den mit ihrer Zustimmung festgesetzten Punkten für die Erreichung der zur Erhebung des Chauffee-Geldes erforderlichen Empfangsstellen, sofern solche nicht miltelweise zu beschaffen sind, zu sorgen;
- b) die nöthigen Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten;
- c) die Verbindung zwischen der Chauffee und den öffentlichen Wegen, welche von ersteren durchschnitten werden, wieder herzustellen und hierbei die Bestimmungen der Staatsbehörden zu befolgen;

- d) die Chaussee ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigen, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem Zustande, desgleichen die Pfeilerstellen in brauchbarem Stande zu erhalten, wobei sich der Kreis den Bestimmungen und der Kontrolle der Regierung unterwirft;
- e) nach Vollendung des Baues einen Revisions-Anschlag aufnehmen zu lassen und der Regierung zur Feststellung einzureichen, über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht, sowie die Revision der Kasse der Regierung jeder Zeit freiliegt. Sollte die Regierung unwirtschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigen Falles Zwangsmaßregeln anzuwenden.

Diesen Verpflichtungen ad a—e., welche dem Kreistage beim Beschlusse über einen Chausseebau mitzutheilen, hat sich letzterer in jedem einzelnen Falle ausdrücklich zu unterwerfen.

IX. Die fiskalischen Vorrechte des Kreises in Bezug auf die zu erbauende Chaussee werden bei Berechnung des Baues durch besondere landesherrliche Verordnung verliehen. Sie bestehen in der Regel in der Einräumung des Expropriationsrechtes für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen des Rechtes zur Entnahme der Chaussee-Bau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in der Bewilligung des Rechtes zur Erhebung des Chaussee-Geldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chaussee-Geld-Tarifs, endlich in der Anwendung der dem Chaussee-Geld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die neue Straße. Posen, den 8. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

## VI. Jagdwesen.

- 126) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., die Unzulässigkeit der Ertheilung von Jagd-Erlaubnißscheinen durch Jagd-Pächter betreffend, vom 1. Mai 1853.

Nach der Anzeige des Bürgermeisters N., in seinem Berichte vom 18. Februar d. J., hat der Jagdpächter N. Jagd-Erlaubnißscheine gegen Entgelt abzugeben.

Es ist der Königl. Regierung bereits unterm 27. Januar 1851 zu erkennen gegeben worden, daß Verträge, in denen dem Pächter die Pflicht auferlegt wird, Jagd-Erlaubnißscheine zu ertheilen, unzulässig sind, insofern damit die Vorschriften der §§. 10. und 12. des Jagdpolizei-Gesetzes umgangen werden.

Zu einer gleichen Umgehung führt auch die entgeltliche Abgabe von Jagd-Erlaubnißscheinen, insofern die von den Empfängern zu zahlende Summe als ein Beitrag zum Pachtgelde, die Empfänger mithin als Mitspäher angesehen werden müssen. Berlin, den 1. Mai 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. Bode.

## VII. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

- 127) Cirkular-Befugung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Ermittlung der zur Klassensteuer veranlagten, einkommensteuerpflichtigen Personen betreffend, vom 17. Mai 1853.

In den Klassensteuerpflichtigen Orten hat die Zahl der für das laufende Jahr zur klassifizirten Einkommensteuer eingeschätzten Personen gegen die Veranlagung für das Jahr 1852 in der ganzen Monarchie nur unerheblich zugenommen und in einzelnen Regierungsbezirken sogar noch abgenommen, was gegen zur höchsten Stufe der Klassensteuer, mit Ausnahme einiger Bezirke, in der Regel beträchtlich mehr Personen eingeschätzt worden sind und die Zahl der zu dieser Steuerstufe veranlagten Steuerpflichtigen in der ganzen Monarchie sich um mehr als 11 Prozent gegen die Veranlagung für das Jahr 1852 erhöht hat. Der Zuwachs an Einkommensteuerpflichtigen ist in

der

der Gesamtheit der mahl- und schlachtfleuerpflichtigen Städte zwar ebenfalls nicht sehr beträchtlich, immerhin aber ist derselbe verhältnißmäßig größer als in den klassensteuerpflichtigen Orten. Dieses Resultat hat um so weniger erwartet werden können, als in den klassensteuerpflichtigen Orten seitler schon eine auffallend geringere Anzahl von Einwohnern für einkommensteuerpflichtig erachtet war, als in den mahl- und schlachtfleuerpflichtigen Städten — obgleich auch in mehreren von diesen Städten anscheinend eine zu geringe Zahl von Personen zur Einkommensteuer eingeschätzt worden — und daher gerade in den klassensteuerpflichtigen Orten auf eine ansehnliche Zunahme an Einkommensteuerpflichtigen gerechnet werden durfte. Der Königl. Regierung braucht nicht näher dargelegt zu werden, von wie großer Bedeutung es für den Ertrag sowohl der Klassensteuer als der klassifizirten Einkommensteuer ist, daß zur Klassensteuer nur solche Personen veranlagt werden, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt, und daß alle diejenigen, die ein größeres Einkommen beziehen, zur Einkommensteuer herangezogen werden. Wenn in dieser Hinsicht unrichtig verfahren wird, so geht nicht allein die Geldbeiträge, welche die ungebührlicher Weise zur Klassensteuer veranlagten Personen bei ihrer Einschätzung zur Einkommensteuer mehr zu entrichten hätten, unmittelbar für die Staatskasse verloren, sondern es übt dies mittelbar einen weitern nachtheiligen Einfluß dahin aus, daß einerseits das Einkommen der zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen häufig ebenfalls zu niedrig bemessen wird und letztere in eine zu niedrige Steuerklasse eingestuft werden, und daß andererseits bei der Klassensteuer in Folge der ungebührlichen Heranziehung von einkommensteuerpflichtigen Personen ein allgemeines Creditverlöthen in den höchsten Klassensteuerflüssen eintritt.

Schon unter Nr. 3. der Instruktion für die Vorstehenden der Einschätzungs-Kommissionen vom 8. Mai 1851 (Minist.-Bl. S. 233) ist vorgeschrieben worden, daß vorzüglich die Sorgfalt darauf verwandt werden müsse, die Scheidungen zwischen der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer richtig zu ziehen, und es ist demnach, um der desfallsigen Einwirkung der Regierungen ihren Erfolg vollständig zu sichern, durch die Circular-Berfügung vom 21. October 1851 (Minist.-Bl. S. 269) der Termin für die Einschätzungen zur klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr 1852 dergestalt anberaumt worden, daß die Regierungen die Klassensteuerrollen noch vor der Zusammenberufung der Einschätzungs-Kommissionen prüfen und den Vorständen derselben vorläufig zur Klassensteuer veranlagten Personen bezeichnen könnten, deren jährliches Einkommen nach dem Ermessen der Regierungen mehr als 1000 Thlr. betrage und in Bezug auf welche daher die Einschätzung zur Einkommensteuer bei den Einschätzungs-Kommissionen, und nöthigenfalls bei der Bezirkskommission durch Einlegung der Verutung seitens der Vorstehenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beantragen sei. Dessenungeachtet scheinen die Regierungen, namentlich bei der Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer für das laufende Jahr, die ihnen in dieser Hinsicht obliegende Einwirkung nicht überall genügend geübt zu haben. Um die Herbeiführung eines besseren Resultates für das Jahr 1854 sicher zu stellen, sehe ich mich zu der allgemeinen Anordnung veranlaßt, daß sämtliche Regierungen sobald als möglich und jedenfalls noch im Laufe der Monate Juni, Juli und August die Einkommens-Verhältnisse aller zu der 11. und 12. Stufe der Klassensteuer veranlagten Personen einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, demnach diejenigen Personen, deren jährliches Einkommen nach dem Ermessen der Regierung den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt, den Vorstehenden der Einschätzungs-Kommissionen mit der Befugnis bezeichnen, für dieselben bei der nächsten Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer die Einschätzung zur Einkommensteuer bei den betreffenden Einschätzungs-Kommissionen zu beantragen, und in jedem Falle, in welchem die Einschätzungs-Kommission diesem Antrage nicht entsprechen möchte, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen.

Ueber das Resultat der von der Königl. Regierung vorgunehmenden Prüfung ermoete ich bis zum 1. Septem-ber l. Js. eine Anzeige, welcher eine kreisweise geordnete Uebersicht der Zahl der theils zur 11., theils zur 12. Steuerstufe seitler veranlagten Klassensteuerpflichtigen beizufügen ist, welche die Königl. Regierung für einkommensteuerpflichtig glaubt erachten zu dürfen. In denjenigen Kreisen, in welchen eine stärkere Heranziehung der seitler zur Klassensteuer veranlagten Personen zur Einkommensteuer sich in Folge der näheren Prüfung als notwendig herausgestellt, muß sowohl seitens der Königl. Regierung auf die entsprechende Berichtigung der Klassensteuer-Veranlagung, als seitens des Herrn Vorstehenden der Bezirks-Kommission auf die höhere Einschätzung der muhmöglichst zu niedrig eingeschätzten Einkommensteuerpflichtigen diuawirkt werden.

Gleichzeitig mit jener Anzeige wolle die Königl. Regierung darüber eine nähere Auskunft ertheilen, ob etwa unter den für das laufende Jahr zur Einkommensteuer einschätzten Personen Einzelne einen geringeren Betrag an Einkommensteuer zu entrichten haben, als sie nach der Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1851 an Klassensteuer zu entrichten hätten. Nach der Instruktion für die Vorstehenden der Einschätzungs-Kommissionen von 8. Mai 1851 (Vof. 11 unter a) soll davon ausgegangen werden, daß, wenn nicht ein strengemter Gegenbeweis Minist.-Bl. 1853.

geführt wird, die Einkommensteuer niemals weniger als die frühere Klassensteuer betragen dürfe. Es wird daher, wenn solche Fälle im vorstigen Bezirke vorgekommen sein sollten, eine specielle Erläuterung erwartet.

Endlich wolle die Königl. Regierung die in den engeren Bezirken der mohl- und schlotzsteuerpflichtigen Städte nach der letzten Abzählung vorhandene Bevölkerung an Civil- und Militärpersonen und die Zahl der dafelbst zur Einkommensteuer veranlagten Personen mit den entsprechenden Zahlenangaben für die Klassensteuerpflichtigen Orte vergleichend zusammenstellen und sich gutachtlich darüber äußern, ob die bei weitem größere Zahl von Einkommensteuerpflichtigen in den erstgedachten Orten ihre vollständige Erklärung in der größeren Wohlhabenheit der städtischen Bevölkerung findet oder ob etwa die Heranziehung zur Einkommensteuer auf dem Lande nach milderen Grundbesitz als in den Städten erfolgt ist und dort Einwohner mit einem nicht geringeren Einkommen als manche der in den Städten zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen zur Klassensteuer veranlagt sind.

Berlin, den 17. Mai 1853.

Der Finanz-Minister.

An sämtliche Königl. Regierungen.

128) Verfügung an die Königl. Regierung zu Trier und abgeschrieben zur Nachricht und Beachtung an sämtliche übrige Königl. Regierungen, die Befreiung der Offiziersburschen von der Klassensteuer betreffend, vom 5. Juni 1853.

Nach Vernehmung mit dem Herrn Kriegs-Minister erwiderte ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 12. April c., daß die sämtlichen Soldaten, welche den Offizieren zur Dienstleistung als Kurischen überwiesen sind, auch diejenigen, welche bei den Stabsoffizieren und Hauptleuten so wie Rittmeistern I. Klasse Burschendienste leisten, und aus der Berechnung ihres Truppenanteils ausgeschieden sind, als zu den im §. 6 b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 über die Klassen- und Klassenpflichtigen Einkommensteuer bezichtigten, in Reich und Glied befindlichen und deshalb steuerfreien Soldaten gezählt werden können. Berlin, den 5. Juni 1853.

Der Finanz-Minister.

129) Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Kompetenz zur Entscheidung über Zeitungssteuer-Kontraventionen betreffend, vom 14. Juni 1853.

Auf den Bericht vom 30. o. M. wird der Königl. Regierung Folgendes erwidert. Was zunächst die Frage anlangt, ob zur Entscheidung über Zeitungssteuer-Kontraventionen, in Ansehung welcher nicht die Strafe der Defraudation, sondern nur eine Ordnungsstrafe Platz greift, die Provinzial-Steuerbehörde oder das betreffende Hauptamt kompetent sei; so nimmt zwar der §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 nicht bloß auf die Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, sondern auch auf den §. 93. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 Bezug, und im §. 93. ist zu a. angedeutet, daß, wenn die Strafe 10 Thlr. nicht übersteigt, auch die Steuer-Aemter Notulate abhelfen können, insofern ihnen solches besonders übertragen worden. In Ansehung der Zeitungssteuer-Kontraventionen ist aber eine Uebertragung der Entscheidungs-Befugniß an die Hauptämter nicht erfolgt, vielmehr ist im letzten Absatz des §. 30. des Stempelgesetzes von 1822 ausdrücklich bestimmt, daß bei Kontraventionen, welche den Stempel von Zeitungen betreffen, die Untersuchung und Abfassung der Strafnotulate den Regierungen (Provinzial-Steuer-Verwaltungen) zusehen soll.

Demgleich es nun richtig ist, daß nach dem Gesetze vom 7. März 1822 die Zwischverhandlungen in Betreff des Zeitungsstempels, Ordnungswidrigkeiten nicht vorkommen, sondern nur Stempel-Eintrichtungen zu abenden sein konnten: so begrreift doch der im §. 30. gedrückte allgemeine Ausdruck „Kontraventionen“ auch die nur mit einer Ordnungsstrafe zu beahndelnden Zwischverhandlungen in sich, und dreholt ist auch in Beziehung auf diese nur die Provinzial-Steuerverwaltung als die zur Entscheidung kompetente Behörde anzusehen.

Berlin, den 14. Juni 1853.

Der General-Direktor der Steuern.

## VIII. Domainen- und Forstverwaltung.

- 130) Circular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen und den Vorstand der Ministerial-Baucommission, die Kosten bei Verpachtungen im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung betreffend, vom 30. April 1853.

Bekanntlich gehört es mit zu den vorgeschriebenen Bedingungen, welche auch bei den Verpachtungen kleinerer Objekte der Domainen- und Forstverwaltung wahrzunehmen sind, daß die durch dreitägige Verpachtungen verursachten Kosten, insbesondere die Insetions- und Stempel-Gebühren, so wie die Kosten der gerichtlichen Vollziehung in den Fällen, wo diese erforderlich ist, u. s. w., von den Pächtern zu tragen sind.

Es ist zweckmäßig, wenn der Bieter bei seinem Gebote selbst gleich sich ganz genau die Kosten berechnen kann, welche er neben den Pachtgeldern zu entrichten hat. Eine solche Einrichtung, welche auch in einigen Regiergungs-Bezirken in einzelnen Fällen bereits in Anwendung gekommen ist, dient zugleich zur Vereinfachung des Geschäfts-Verfahrens, hauptsächlich in Bezug auf das Rechnungsweisen. Demzufolge bestimme ich im Allgemeinen, daß fortan bei der Verpachtung von Domainen- und Forst-Grundstücken, wenn selbige in einzelnen Parzellen, deren Pachtwerth vornehmlich den Betrag von je dreißig Thalern jährlich nicht übersteigt, zur Ausbietung gelangen, die Bedingung zu stellen ist, ähnlich wie bei den Veräußerungen für jeden Thaler des gebotenen jährlichen Pachtzinses, einen Beitrag von einem Silbergroschen zur Bestreitung der, den Parteien zur Last fallenden Stempel- und sonstigen Kontrakt-Kosten zu entrichten.

Anlangend die Berechnung der in Rede stehenden Kosten; so sind solche künftig stets unter einem besonderen Abschnitt der Extraordinarien-Rechnungen, und also getrennt von den Veräußerungs-Kosten, dergestalt speziell in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen, daß der nach gegenseitiger Uebertragung des bei einer Verpachtung-Angelegenheit im Laufe des Jahres vorgekommenen Ausgabe-Plus durch das Ausgabe-Minus einer andern, am Jahresabschluss sich ergebende Bilanz, ohne Weiteres, in der Domainen-Verwaltungs-Rechnung desselben Jahres unter dem Titel „ad Extraordinaria“ in Einnahme, und der sich etwa herausstellende Vorstoß, unter demselben Titel, in Ausgabe nachzuweisen ist. Berlin, den 30. April 1853.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

- 131) Erlaß an die königl. Regierung zu N., und abstrifflisch zur Nachricht an sämtliche übrige königl. Regierungen (ausschließlich der in Aachen und Trier), die Befähigung der im Wege des Vergleichs zu Stande gebrachten Reise über Ablösung von Pacht-Renten, welche auf Domainen- oder fiskalischen Forstgrundstücken haften, durch die Regierung betreffend, vom 1. Juni 1853.

Auf den Bericht der königl. Regierung vom 5ten April d. J. erkläre ich mich in Uebereinstimmung mit dem königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten einverstanden mit der Ansicht:

daß die königl. Regierungen für kompetent zu erachten sind, die im Wege des Vergleichs zu Stande gebrachten Reise über Ablösung von Pacht-Renten, welche auf Domainen- oder fiskalischen Forstgrundstücken haften, selbst zu beschließen.

Die königl. Regierung hat demgemäß zu verfahren. Berlin, den 1. Juni 1853.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

- 132) Circular-Verfügung an sämtliche königl. Regierungen, die Ausstellung der Lehrbriefe für Jäger-Lehrlinge zum Zweck der künftigen Aufnahme unter die Forstverforgungs-Berechtigten betreffend, vom 5. Juni 1853.

Ich finde es angemessen, die Bestimmung sub 4. der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1850 (Minist.-Bl. S. 309.), wonach kein Forst-Lehrling eher geprüft und aus der Lehre entlassen werden darf, als bis er von der Departements-Erlass-Kommission zur Einstellung tauglich befunden worden ist, dahin zu modificiren,

daß kein Jäger-Lehrling, welcher Anspruch auf die Aufnahme unter die, auf Forst-Vorjagung dienenden Jäger machen will, eher aus der Lehre entlassen werden und den vorchriftsmäßigen Lehrbrief erhalten darf, als die er von der Departements-Erjag-Kommission zur Einstellung in das Jäger-Korps für tauglich befunden und notirt worden ist.

Es folgt hieraus, daß auch diejenigen Lehrlinge, welche von der Departements-Erjag-Kommission vorläufig zurückgestellt sind, noch ferner in der Lehre bleiben müssen, wenn sie sich einen vorchriftsmäßigen Lehrbrief erwerben wollen, bis jene Kommission anderweit ihre Tauglichkeit zur Einstellung in das Jäger-Korps ausgesprochen und sie dazu notirt hat, wogegen, wenn sie früher aus der Lehre scheiden, sie den Anspruch, auf Forst-Vorjagung zu dienen, verlieren, und daher einen vorchriftsmäßigen Lehrbrief dann nicht mehr erhalten dürfen.

Da mehrfach für Lehrlinge, welche zum Dienst auf Forst-Vorjagung im Jäger-Korps keinen Anspruch haben, Lehrbriefe zu Privatjagden in gleicher Form, wie vorchriftsmäßige Lehrbriefe ausgestellt werden, und hierdurch Irrthum und Nachtheile hervorgerufen sind, so mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß Lehrbriefe, welche weder zur Befolgung der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Studien für die Laufbahn als vorwaltender Beamte, noch zum Dienste auf Forst-Vorjagung im Jäger-Korps berechtigen, von den Forstbeamten aus drücklich als zum Dienst auf Forst-Vorjagung nicht qualifizierend bezeichnet werden müssen. Berlin, den 5. Juni 1853.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

## IX. Militair-Angelegenheiten.

- 133) Erlaß an sämtliche Königl. General-Kommando's, die Anerkennung der Halb-Invaliden der Artillerie und Pioniere betreffend, vom 13. April 1853.

Auf den Grund der vorliegenden gutachtlichen Äußerungen der Königl. General-Kommando's und General-Inspektionen wird von dem Kriegs-Ministerium, unter Redifizierung des §. 2. der Instruktion vom 29. März 1852 (Minist.-Bl. S. 211) hierdurch festgesetzt: daß von jetzt ab die Anerkennung der Halb-Invaliden aus den Artillerie-Regimentern und Pionier-Abtheilungen zur Einstellung in ein kombinirtes Reserve-Bataillon nicht mehr von den Königl. General-Inspektionen, sondern von den betreffenden Königl. General-Kommando's auszusprechen ist. Berlin, den 13. April 1853.

Kriegs-Ministerium. v. Bonin.

- 134) Bekanntmachung, die Aufbringung der Kosten in gerichtlichen und Disziplinar-Untersuchungen wider Gendarmen betreffend, vom 13. Juni 1853.

Ein vor Kurzem vorgekommener Fall, in welchem eine der Königl. Intendanturen Bedenken getragen hat, die Instruktion, welche die Weiterbeschaffung eines zum Festungs-Arrest verurtheilten, auf dem Transport nach der Festung erkrankten Gendarmen nothwendig gemacht hatte, auf Militair-Zweck zu übernehmen, gibt Veranlassung, zur Kenntniß der Armee zu bringen, daß sich das Kriegs-Ministerium in einem Schreiben an das Königl. Ministerium des Innern vom 17. April 1849 damit einverstanden erklärt: daß, da die Gendarmerei unter der Militair-Gerichtsbarkheit steht, die Kosten der gerichtlichen und Disziplinar-Untersuchungen wider Gendarmen in demselben Umfange, wie in Untersuchungsachen gegen andere Militair-Personen, auf den Militair-Zweck zu übernehmen sind. Berlin, den 13. Juni 1853.

Kriegs-Ministerium.  
v. Wangenheim.

Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Schüz.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komptoirs Verlags.

Druck durch J. F. Grarde (Charlotten-Str. Nr. 29.  
wider pagirt mit dem Hauptbuche für Berlin beauftragt 18

Verlagsgesellschaft zu Berlin am 29. Juli 1853.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

N<sup>o</sup> 7.

Berlin, den 30. Juli 1853.

14<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Behörden und Beamte.

135) Erlass an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämtliche Königl. Regierungs-Präsidenten, wegen des Verfahrens bei Beurlaubung der Regierungs-Referendarien, vom 11. Juli 1853.

Er. ic. überlassen wir auf den gefälligen Bericht vom 27. v. M., wegen Beurlaubung des dortigen Regierungs-Referendarius N. Ihrer Seits Verfügung zu treffen, da Regierungs-Referendarien in allen Fällen von den Regierungs-Präsidenten, ohne ministerielle Genehmigung, beurlaubt werden können, wie schon in dem Reskript vom 28. Juni 1828 (v. Kampp Annal. Bd. 13. S. 209.) anerkannt worden ist. Weilm., den 11. Juli 1853.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

### II. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

136) Allerhöchster Erlass, den Verkauf des Grund-Eigenthums, welches dem Fiskus als Bestandtheil einer erblosen Verlassenschaft anfällt, oder als herrenloses Gut zugeschlagen wird, betreffend, vom 4. Juli 1853.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. ermächtige Ich Sie, Grund-Eigenthum, welches dem Fiskus als Bestandtheil einer erblosen Verlassenschaft anfällt, oder als herrenloses Gut zugeschlagen wird und dessen Larwerth die Summe von 200 Rthl. nicht übersteigt, ohne vorherige Anfrage bei Mir nach Ihrem Ermessen im Wege der öffentlichen Licitation, oder aus freier Hand für einen angemessenen, dem öffentlichen Bestehenswethe der betreffenden Grundstücke entsprechenden Preis zu verkaufen. Cassel, den 4. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

In den Finanz-Minister.  
Minist.-Bl. 1853.

### III. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 137) Erlass der Königl. Regierung zu Posen an sämtliche Superintendenten ihres Verwaltungs-Bezirks, das Verfahren bei Schul-Revisionen betreffend, vom 15. Juni 1853.

Nach einer Mittheilung des Königl. Konsistorii der Provinz hat ein Superintendent des Bromberger Departements den von ihm in der Eigenschaft als Kreis-Schul-Inspektor vorgenannten Schul-Revisionen einen schriftlichen Charakter dadurch gegeben, daß darauf hingewirkt worden ist, zur Theilnahme daran auch Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts heranzuziehen, wobei dann Gehör und Ordet eine Ansprache an die Versammlung gehalten und bei der Prüfung der Religions-Unterricht vorzugsweise berücksichtigt worden ist.

Indem wir diese von dem Konsistorium gethätigte Einrichtung ebenfalls ganz zweckmäßig finden, draufzusehen wir die Herren Superintendenten, darauf hinzuwirken zu wollen, daß dieselbe auch bei den Revisionen der evangelischen Schulen in ihrer Kreis-Schul-Inspektion allgemein eingeführt werde. Posen, den 15. Juni 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

- 138) Regulativ für die bei der Königl. Akademie der Künste zu Berlin bestehenden Preis-Bewerbungen in der Malerei und Skulptur, vom 22. Januar 1853.\*)

§. 1. Zweck der akademischen Preis-Bewerbungen. — Der Zweck der akademischen Preis-Bewerbungen für angehende Künstler ist kein anderer, als das wichtige Bindungsmittel einer mehrjährigen Studien-Reise, welches nur wenige sich selbst verschaffen können, von Guss und Empfehlungen unabhängig zu machen und die Erlangung desselben in die eigene Hand der Künstler zu legen.

§. 2. Reihenfolge der Preis-Bewerbungen. — Für Geschichte-Malerei, Skulptur und Baukunst sind die Preis-Bewerbungen in der Art geordnet, daß die Geschichte-Maler jedes zweite, Bildhauer und Architekten jedes dritte Jahr konkurriren. Haben z. B. 1852 die Geschichte-Maler konkurriert, so folgen 1853 die Bildhauer, 1854 wieder die Geschichte-Maler, 1855 die Architekten, 1856 die Maler, 1857 die Bildhauer u. s. w. Die betreffenden Bekanntmachungen erläßt der Senat der Akademie.

§. 3. Preis-Bewerbungen in der Architektur. — Für die Preis-Bewerbungen in der Architektur besteht ein besonderes Reglement. Für die Bewerbungen in der Geschichte-Malerei und Skulptur gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

§. 4. Bedingungen der vorläufigen Zulassung zu den Preis-Bewerbungen in der Malerei und Skulptur. — Wer an den Bewerbungen in der Geschichte-Malerei und Skulptur Theil nehmen will, darf das 30te Jahr nicht überschritten haben und muß das Zeugniß der Kunst-Akademie, die er besucht, oder eines erheblichen Mitgliedes einer Kunst-Akademie, in dessen Atelier er gearbeitet hat, vorlegen. — Ueber die Zulassung zu den Probe-Arbeiten der Konkurrenz entscheidet der akademische Senat, und erhält jeder Zugelassene sofort eine nur ihm bekannte Nummer zur Bezeichnung seiner Arbeiten.

§. 5. Probe-Arbeiten. — Die als weitere Prüfung der erlangten Reife anzusehenden Probe-Arbeiten bestehen: a. in einer gezeichneten oder modellirten Skizze einer Komposition nach einer vom Senat am Morgen des zur Ausführung bestimmten Tages nach einfacher Stimmen-Mehrheit gewählten Aufgabe, wozu jedes Senats-Mitglied berechtigt ist, einen Gegenstand in Vorschlag zu bringen. Die gewählte Aufgabe wird den versammelten Konkurrenten vor 8 Uhr Morgens bekannt gemacht und müssen die entworfenen Zeichnungen oder Modellirungen bis Abends 6 Uhr desselben Tages, mit der Nummer des Konkurrenten bezeichnet, dem Inspektor der Akademie übergeben werden;

b. in einem gemalten oder modellirten Akt, welcher von einem Senats-Mitgliede, Geschichte-Maler oder Bildhauer, nach der jedesmal konkurrirenden Kunst und nach Entscheidung des Looses, gestellt wird. Zur Ausführung dieses Aktes erhalten die Konkurrenten sechs Tage Zeit.

\*) Für die Bewerbungen um den Preis der Michael Beer'schen Stiftung in der Malerei und Skulptur gelten besondere Vorschriften, welche jährlich durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 6. Zulassung zu den vorläufigen Skizzen der Haupt-Aufgabe. — Nach dem Ergebnis beider Probe-Arbeiten entscheidet der Senat durch Beratung und Abstimmung, ob eine Preis-Bewerzung statt finden soll, und welche Konkurrenten zu der Haupt-Aufgabe zuzulassen sind.

§. 7. Wahl der Haupt-Aufgabe. — Für die Haupt-Aufgabe ist jedes Senats-Mitglied berechtigt, einen Gegenstand in Vorschlag zu bringen, dessen Auswohl in der Bildhauerei von den Bildhauern, in der Geschichts-Malerei von den Geschichtsmalern an demselben Tage durch Stimmen-Mehrheit entschieden und, von dem Sekretäre der Akademie in möglichst bestimmte Worte gefaßt, den Konkurrenten vorgelesen und zugleich schriftlich mitgeteilt wird.

§. 8. Vorläufige Skizze. — Die von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr desselben Tages zu entwerfenden Farben- und Modell-Skizzen, letztere in einem Relief bestehend, werden dem Inspektor der Akademie übergeben, der dieselben stempelt. Der Grundgedanke dieses ersten Entwurfs muß bei der weiteren Ausführung festgehalten werden.

§. 9. Zulassung zur definitiven Konkurrenz. — Nach Vorlegung dieser Skizzen entscheidet der Senat, unter Berücksichtigung der früheren Probe-Arbeiten, ob die Konkurrenz statt finden und welche Bewerber daran Teil nehmen sollen. Die Skizzen der zugelassenen Bewerber werden in Duerzeichnungen oder Abformungen aufbewahrt.

§. 10. Zeitraum für die Ausführung der Haupt-Aufgabe. — Wird die Ausführung durch Stimmen-Mehrheit beliebt, so erhalten die zugelassenen Konkurrenten einen Zeitraum von 13 Wochen zur Vollendung ihrer Arbeit, jeder in einem nur ihm zugänglichen Raum der Akademie, welchen außer dem Konkurrenten nur die Medaile betreten dürfen. Die Anwesenheit wie das Ausbleiben jedes Konkurrenten wird von dem Ausschichthabenden täglich verzeichnet. Für die mögliche Bequemlichkeit zur Arbeit wird gesorgt und für Modellkosten eine bestimmte Summe für jeden Konkurrenten in Rechnung gebracht. Das jedesmal vorgeschriebene Maaß der Größe sowohl für Gemälde als Bildhauer-Arbeiten darf nicht willkürlich überschritten werden.

§. 11. Ausnahmeweise Verlängerung auf 8 Tage. — Bei ärztlich nachgewiesenen Krankheitsfällen darf einem Konkurrenten eine Verlängerung der Ablieferung ausnahmeweise auf höchstens 8 Tage zugestanden werden.

§. 12. Ausstellung der Konkurrenz-Arbeiten für die Mitglieder der Akademie. — Die fertigen Konkurrenz-Arbeiten werden für sämtliche Mitglieder der Akademie zur Prüfung ausgestellt.

§. 13. Zuerkennung des Preises in einer Plenum-Versammlung der ordentlichen Mitglieder der Akademie. — In einer für die Zuerkennung des Preises berufenen Plenum-Versammlung sämtlicher ordentlichen Mitglieder der Akademie wird nach vorgängiger Beratung zuerst von dem Vorsitzenden die Frage gestellt, ob der Preis zuerkannt werden soll? und durch die Majorität aller Anwesenden entschieden. Wird diese Frage verneint, so ist die Preis-Bewerzung für misslungen erklärt und die Verhandlung geschlossen. Wird sie bejaht, so bringt der Vorsitzende sofort die definitive Zuerkennung durch freie Abstimmung des Plenums sämtlicher ordentlichen Mitglieder zur tätenden Kunst zur Entscheidung.

§. 14. Der Preis. — Der Preis besteht für Inländer in einer Pension von jährlich 500 Thren. für drei auf einander folgende Jahre zu einer Studien-Reise, besonders nach Italien. Ausländer können zwar Teil nehmen, aber nur Ehrenpreise, nicht die Pension erhalten.

§. 15. Publikation und Behändigung des zuerkannten Preises. — Bis zu der Publikation des Urtheils der Akademie in der öffentlichen Sitzung derselben zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs, wobei dem Sieger die Ehrenfunktions-Urkunde über die zuerkannte Reise-Pension überreicht wird, ist jedes Mitglied der Akademie verpflichtet, das Resultat der Abstimmung geheim zu halten. Die gekrönte Arbeit wird nach geschehener Zuerkennung durch einen Vorkertranz bezeichnet.

Verlesen und genehmigt in der Senats-Sitzung am 22. Januar 1853.

Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

#### IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

139) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., bezüglich auf die Zulassung von Juden zur Verwaltung von Schulzen-Aemtern, vom 17. Juli 1853.

Der Königl. Regierung wird auf die mittelst Berichts vom 15. Juni d. J. in Bezug auf die Beschwerde des südbah'schen Lehrschulzen-Gutbesizers A. zu B., wegen Nichtzulassung zur Verwaltung des Schulzen-Amtes, gemachte Anfrage Folgendes eröffnet.

Da die älteren Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen durch Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 (vergl. §. 156) nicht außer Kraft gesetzt worden sind, so kommt es, nach der durch das Gesetz vom 24. Mai d. J. erfolgten Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 darauf an: ob nach jener älteren östlichen Gemeinde-Verfassung Juden zur Ausübung des Schulzen-Amtes zugelassen wären?

Diese Frage wird durch den Inhalt des Circular-Reskripts vom 4. Mai 1833 (Annal. S. 442.) verneint, indem dasselbe die feste Festhaltung des Grundsatzes, daß ein Jude zur Ausübung des Schulzen-Amtes nicht für fähig zu erachten, beauftragt.

Der Art. 12. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 steht der ferneren Anwendung dieses in der Verfassung der Landgemeinden hergebrachten Prinzips nicht entgegen.

Der allgemeine Grundsatz des Art. 12. der Verfassungs-Urkunde hat nicht die Kraft, ein bestimmtes partikuläres Recht, wie die ältere ländliche Gemeinde-Verfassung solches einricht, ohne Weiteres aufzuheben; vielmehr bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift, welche erst nach dem leitenden Grundsatze des Art. 12. a. a. D. erlassen werden müßte.

Es ist auch Seitens des Ober-Tribunals unlängst in einem Judikat vom 17. September v. J., dessen Abdruck im Ministerial-Blatte der innern Verwaltung nächstens erfolgen wird (Anf. n.), der fragliche Art. 12. ausgesetzt worden. Berlin, den 17. Juli 1853.

Ministerium des Innern.

In Sachen des R. Klägers, festl. Residenten, wider die Synagogengemeinde zu R., vertreten durch ihren Verwaltungs-Vorstand, Verlangt, jetzt Klage, hat der Erste Senat des Königl. Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 17. September 1842, an welcher Theil genommen haben u. u. für Recht erkannt: daß das Urtheil des Civil-Senats des Appellations-Gerichts zu R. vom 4. Dezember 1851 zu bestätigen, dem Residenten auch die Kosten dieser Instanz zur Last zu legen. Von Rechts Wegen.

© r ä d e .

Kläger hat sich für befugt gehalten, dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde zu R. seinen Austritt aus derselben im Dezember 1848 anzukündigen und folgerweise auch die fernere Zahlung von Beiträgen zur Korporations-Kasse zu unterlassen, und der Vorstand ist auf sein Begehren insofern eingegangen, als er nur noch eine Abfindungs- und Abkündigungs-Summe verlangt, und durch Ertragung eines vertraglichen Vertrages von 15 Thalern sich für befriedigt erklärt hat. Von der Königl. Regierung zu R. ist aber diesem Abkommen die Genehmigung verweigert und die Einziehung strenger Beiträge vom Kläger angeordnet worden, an letzteres hat darauf den Rechtsweg beschritten und Verurtheilung des Vorstandes zur Erstattung der von ihm seit dem 30. Dezember 1848 erlegten Beiträge, sowie seine Befreiung von Abgaben und Beiträgen zu den Bedürfnissen der Korporation, namentlich zur Tilgung und Verzinsung ihrer Schulden, für die Zukunft gefordert. Der verlassene Vorstand widerspricht jetzt dieser Forderung, wenn auch nur in Folgeung der Anweisungen der gedachten Königl. Regierung als der Aufseherbehörde, und dieser Widerspruch muß für gegründet erachtet werden.

Die vom Residenten angeordnete Vorchrift des §. 182 Tit. 6 Thl. II. A. L. R., daß in der Regel jedes Mitglied einer Korporation dieselbe nach Gutbefinden wieder verlassen könne, schließt schon nach diesem Wortlaute Ausnahmen nicht aus. Neben Haupt sind nach §. 11. und 20. ebenfalls die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Gesellschaften unterschieden, sowie die Verhältnisse und Rechte der Korporationen und Gemeinden, hauptsächlich nach den bestehenden Verordnungen oder Stillsungs-Urtheilen, und sodann nach den für dieselben ergangenen beziehenern Gesetzen zu beurtheilen; Der Inbegriff der sichergehört bestimmten Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder bildet, gemäß §. 27. ib., die Verfassung der Korporation.

Nun ist für die jüdischen Einwohner der Provinz Posen eine solche besondere Gesetzgebung vorhanden, hauptsächlich in der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung S. 60 und folg.) und in den betreffenden Stellen des späteren Gesetzes vom 23. Juni 1847 über die Verhältnisse der Juden, und es muß daher aus diesen Vorschriften die Entscheidung geschöpft werden. Die Grundlage bildet die ältere Verordnung, welche im §. 1. der Judenchaft jedes Ortes — über

wehrender, zu einer Synagoge vereinigt Orte — die als eine gesunde Religionsgesellschaft anerkannt wird, in Beziehung auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte einer Korporation besitzt und im §. 3. den Grundlag aufweist.

Der nach §. 5. zu wählenden Repräsentanten und resp. dem Verwaltungsvorstande, die die Repräsentanten wählen, sind manderlei Pflichten auferlegt, namentlich in Beziehung auf die Sorge für den Unterricht der Jugend und Anzelegung der nützlichsten Beschäftigungen (§§. 9. und folgende.) und es ist auch die Verwaltung der Vermögens- und Angelegenheiten der Korporationen in die Hände resp. der Repräsentanten und des Vorstandes gelegt, bei welcher beides jedoch nach §. 8. unter der Aufsicht der Regierung stehen, und ohne deren Genehmigung keine Schulden aufnehmen, keine Grundstücke erwerben und keine neuen Abgaben einzuführen dürfen, wie denn auch der Regierung kein Recht beizulegen ist, die Verwaltung durch Kommissarien erwidern zu lassen. — Die Verordnung führt ferner eine Kautelarbestimmung bezüglich der Juden ein, die gewisse vorgeschriebene Bedingungen zu erfüllen im Stande sind, und bestimmte im §. 20. den Umfang der Rechte, welche denselben durch die Naturalisation zu Theil werden, und die Einschränkungen, denen sie demnach unterworfen werden, und zu den letzteren gehört die Vorschriften lit. d. lautend:

In eine andere Provinz Unseres Reiches ihren Wohnsitz zu verlegen, sind sie nur mit Genehmigung Unserer Minister des Innern berechtigt, und verpflichtet, sich eerder mit der Korporation, zu welcher sie gehören, wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporations-Verpflichtungen durch Einigung mit dem Vorstände der Korporation, oder, wenn eine solche nicht zu bewirken ist, nach der Festlegung der Regierung abzusprechen.

Das Gesetz vom 21. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden im ganzen Umfange des Staats, hat an jenen sectionellen Vorschriften für die Provinz Judenschaft nichts geändert (§. 24. und folg.), im §. 34. jedoch bestimmt, daß es in Betreff der Schulden der jüdischen Korporationen und deren Tilgung, sowie der Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporations-Verpflichtungen überall bei den bestehenden Vorschriften — für die Provinz Polen — verbleibe, endlich im §. 68. in Verbindung mit §. 48. noch verschiedene Rechtsgeldsätze und Verbindungen bestimmt, zu welchen die Genehmigung der Königl. Regierung von den jüdischen Vorständen einzuholen ist.

Ein Fall, wie der jetzt vorliegende, daß ein Mitglied der Korporation einfach seinen Austritt aus derselben erklärte und dadurch seine Verbindlichkeiten zugleich ledig sein wollte, ist in beiden Gesetzen nicht erwähnt. Dagegen ist am 21. Juni 1844 eine Königl. Order an das Staats-Ministerium ergangen und durch die Gesammtsammlung veröffentlicht, nachstehenden Inhalts:

„Auf den Bericht . . . . . will Ich in Erweiterung der Bestimmung des §. 20 d. der Verordnung vom 1. Juni 1833 über das Judenwesen der Provinz Polen hierdurch festsetzen, daß die Mitglieder jüdischer Korporationen der genannten Provinz, welche innerhalb dieser Provinz ihren Wohnsitz verantern, sich künftig, in dem ersten Falle einer solchen Verlegung des Wohnsitzes, wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporations-Verpflichtungen — in dreizehn Theile vorher abzusprechen haben, wie dies für den Fall einer Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Provinz der Monarchie, durch den §. 20 d. der angeführten Verordnung vorgeschrieben ist. Derselben bleiben jedoch diejenigen freistell, welche bei einem früheren Umzuge innerhalb der Provinz, wie früher schon meistens geschehen, der betreffenden Korporation eine Abhandlung wegen der gebührenden Verpflichtungen gestellt haben, und soll es bei den folgendermaßen bereits erfolgten Abhandlungen kein Bedenken behalten, auch eine Nachforderung des an die Korporation Gebliebenen nicht gestattet sein.“

Man errietet aus diesem Würdichsten Erlaß, daß Zweifel darüber entfallen waren, ob die in der Verordnung von 1833 nur für den Fall der Verlegung des Wohnsitzes eines Juden ansehbare der Provinz vorgeschriebene Abhandlung der Korporation auch dann einzuholen solle, wenn ein solcher nur aus einer Synagoge-Gemeinde der Provinz in die andere ortszog. Wegen die Abhandlung in diesem Fall sprach wohl die Erwägung, daß dadurch eine erhebliche Erleichterung in der Niederlassungsfreiheit bei sonst vielfeilt ganz oder doch ziemlich gleichen Verhältnissen, da wohl jede Synagoge-Gemeinde in Polen Schulden von Solen zu tragen hat, herbeigeführt werde; democh ist überdacht worden, daß wenigstens in dem ersten Falle eines solchen Wohnungswechsels die Abhandlung erfolgen solle. Man hat also noch diejenigen Korporationen, welche etwas mehr als andere in der Provinz ortschuldet sind, vor Berathen schägen wollen, die ihnen durch das Bezuziren ihrer Mitglieder in andere, weniger ortschuldete jüdische Gemeinden entsetzen konnten, allerdings es dann aber bei dieser einmaligen Abhandlung Bedenken lassen. Ich nun aber hiernach gesetzlich bestimmt, daß kein Mitglied einer solchen Korporation durch Verlegung seines Wohnortes, sei es innerhalb oder außerhalb der Provinz sich seinen Verbindlichkeiten gegen die Korporationskasse ohne vorherige Abhandlung derselben solle entziehen können, so erdient es zunächst unzweifelhaft, daß diese Abhandlung auch dann gemacht werden muß, wenn ein Mitglied ausziehen wollte, ohne den Wohnort zu verändern, — vorausgesetzt, daß dies überhaupt zulässig ist. — und da Bedenken keines selbst in der Revisionsschrift jagt, so braucht darüber nicht weiter gesagt zu werden. Es könnte sich dann nur noch darum fragen: ob die Höhe der Abhandlungssumme gültiger Weise nur mit Genehmigung der Königl. Regierung festgesetzt werden dürfte? — Der vorige Richter hat sich aber diese letztere Frage nicht deutlich ausgesprochen: es kam ihm darauf an, weil er einen andern Entscheidungsgrund für ungewisshafter hielt, nämlich den: daß der Austritt eines Juden aus der Korporation seines Wohnortes, in der Provinz Polen, überhaupt nur in Verbindung mit der Verlegung seines Wohnsitzes an einen andern Ort zulässig sei. Und dieser Grund ist, auf dem Standpunkte der oben angeführten Gesetze, unzweifelhaft richtig. Wenn nun erwägt, daß nach §. 3. der Verordnung von 1833 jeder Jude zur Korporation seines Wohnortes gehört, daß also es gar nicht darauf ankommt, ob er derselben beitreten will oder nicht, sondern das Gesetz unmittelbar ihm zum Mitgliede der Korporation seines Wohnortes erklärt, und daß er sich diesem Zwange selbst dann nicht eigenmächtig entziehen darf, wenn er die Provinz verlassen und in einem andern Theile der Landes überziehen will, indem ihm dieses nach §. 20. nur mit Genehmigung des Ministers des Innern gestattet ist; so lautet es, daß im Sinne dieses Gesetzes eine Erklärung eines jüdischen Einwobners: er wolle nicht mehr zur Korporation seines Wohnortes gehören und seine Beiträge bei derselben nicht entrichten, ebenso wirkungslos sein muß, als wenn er von Anfang an sich der Theil-



140) Erlaß an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, die Ausübung des Stimmrechts jüdischer Rittergutsbesitzer auf Kreisräthen betreffend, vom 8. August 1853.

Em. k. sende ich die Original-Anlage der Beschwerde des N. zu N., welche mir mit dem Berichte vom 21. v. M. zugegangen ist, anbei zurück.

Wenn nach meinem Erlasse vom 29. Juli 1851 schon bei dem damaligen einseitigen Fortbestehen der älteren Kreisräthe auch die Bedingungen in Betreff der Ausübung des Stimmrechts, wie sie die älteren Gesetze über die Kreis-Verfassung enthalten, vorläufig aufrecht erhalten worden mußten; so ist jetzt nach Erlaß des Gesetzes vom 24. Mal d. J., betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, um so mehr an jenen Bedingungen festzuhalten. Der Beschwerdeführer beruft sich darauf, daß hiernach die älteren Gesetze nur in soweit wieder in Kraft gezeit worden, als sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, und zwar für den vorliegenden Fall mit Artikel 12. derselben, nicht im Widerspruche stehen. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß der Art. 12. der Verfassungs-Urkunde, wonach der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse ist, ohne Weiteres, den Bestimmungen der älteren Gesetze über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen wegen Ausschließung der Juden von der primären Wahrnehmung der Staatsämter entgegen, in Wirksamkeit trete. Unter der Auffassung nämlich, daß die älteren Kreis- und Provinzial-Statute als kommunalkandhandliche Einrichtungen in Gemäßheit des Art. 69. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, ferner zufolge des Art. 110. der Verfassungs-Urkunde, da die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt worden ist, gesetzlich noch fortbestanden haben und der allgemeine Grundsatz des Art. 12. der Verfassungs-Urkunde nicht die Kraft hat, ein bestimmtes partikuläres Recht, wie solches die älteren Kreis- und Provinzial-Ordnungen enthalten, ohne Weiteres aufzuheben, es vielmehr hierzu einer ausdrücklichen besondern Gesetzes-Vorschrift bedarf, welche erst nach den leitenden Grundbügen des Art. 12. a. a. D. erlassen werden müßte, ist die Ausschließung der Juden von der Staatsämter auch ferner für jetzt noch anzunehmen. Diese Rechtsauffassung in Betreff der Anwendung des Art. 12. der Verfassungs-Urkunde wird übrigens auch durch die Ausführungen unterstützt, welche das Ober-Tribunal in einem unter dem 17. September v. J. ergangenen Erkenntnisse aufgestellt hat, dessen Abdruck in der nächsten Nummer des Ministerial-Blatts erfolgen wird. (S. 160.)

Em. Hochwohlgeborenen wird ergebenst überlassen, den N. auf seine Beschwerde ablehnend zu beschreiben. Zu gleich wird aber auch der Landrath N. zu Kreises zu bedeuten sein, daß die bestehenden Gesetze

Kreis-Ordnung für Schlesien vom 2. Juni 1827 §§. 5. und 6. (Ges.-Samml. S. 71.) in Verbindung mit dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 §. 3. (Ges.-Samml. S. 264.) es nicht gestatten, eine Vertretung der Juden auf Kreisräthen durch christliche Rittergutsbesitzer zuzulassen, und daß demnach die darauf gerichtete Verladung des N. nicht zu rechtfertigen ist. Berlin, den 8. August 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Wanteuffel.**

141) Erlaß an die königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Nichtverpflichtung der Gemeinden zur Fürsorge für ihre Angehörigen außerhalb des Orts, vom 6. August 1853.

Die Auslegung, welche nach der Anlage des Reiches der Königl. Regierung vom 27. v. M. der Landrath N. dem in der Beschwerde über die Dorfschaft N., wegen Verabreichung der Armen-Unterstützung für die Lehrer-Wittwe P. nach N., ergangenen diesfälligen Erlasse vom 8. Juni d. J. glebt, kann als richtig nicht anerkannt werden; letzterer ist vielmehr dahin zu verstehen, daß Gemeinden für ihre Angehörigen außerhalb des Orts nicht verpflichtet sind, gleichviel ob die Erhebung der Unterstützung bei ihnen erfolgt oder nicht. Es wäre auch in der That kein Grund vorhanden, die gedachte Verpflichtung lediglich daran zu knüpfen, ob der Beraumte die ihm zu gewährende Unterstützung am Orte der Armenpflege in Empfang nimmt, wohl aber, ob er sich in diesem Orte aufhält. Uebrigens ist nicht ersichtlich, wie der Beraumte im Stande sein sollte, jährlich mehrere Reisen nach dem Orte der Verpflegung debus Empfangnahme der Unterstützung zu unternehmen, während es demselben an allen Mitteln für den gewöhnlichsten Unterhalt fehlt.

Hiernach den Landrath zu beschreiben, bleibt der Königl. Regierung überlassen. Berlin, den 6. August 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Wanteuffel.**

142) Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals, betreffend die Befugniß der Regierungen, das unbefugte Kollektiren bei Strafe zu untersagen, vom 28. April 1853.

Die Ehefrau des Schreiners B. zu M. in der Rhein-Provinz wurde wegen unbefugten Kollektirens vor das Polizeigericht zu M. geführt, wo die Beschuldigte eingekam, daß sie bei mehreren Einwohnern von M. mit einer Liste Geldbeiträge gesammelt, um damit ihren Ehemann aus dem Schulgefängnisse zu befreien; sie habe 15 Thlr. eingesammelt.

Auf Grund der mit Genehmigung des Ober-Präsidenten erlassenen Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 31. Januar 1828 beantragte der Polizei-Anwalt gegen die Beschuldigte eine Geldstrafe von drei Thalern, event. zweitägiges Gefängniß, und Konfiskation des kollektirten Betrages. Das Polizeigericht erkannte auf Freisprechung, weil die erwähnte Regierungs-Verordnung wegen Mangels der höhern Genehmigung zum Erlaß derselben nach §. 32. des Ressort-Reglements ungültig sei, da, wenn auch die Verordnung im Eingang erwidere, daß sie mit Genehmigung des Ober-Präsidenten erlassen werde, doch nach dem Gesetze vom 30. April 1815 und nach der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 die Polizei-Angelegenheiten nicht zum Geschäftskreise der Ober-Präsidenten gehörten, mithin die Genehmigung des Staats-Ministeriums oder doch jedenfalls des Ministers des Innern zur Gültigkeit der Verordnung erforderlich gewesen wäre.

Gegen dieses am 3. Februar 1853 erlassene Urtheil hat der Polizei-Anwalt den Kassations-Rekurs ergriffen. Es wird Verlegung des §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, des §. 11. lit. e. der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825, sowie des §. 32. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 behauptet und ausgeführt: „Nach §. 11. der Regierungs-Instruktion hätten die Regierungen ohne höhere Genehmigung Strafschriften, wie sie die §§. 1 und 8. der erwähnten Regierungs-Verordnung enthalten, erlassen können, wenn die Handlung bereits durch ein Gesetz verboten, in diesem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt gewesen sei. In Betreff des Kollektirens habe ein solches Verbot bestanden, indem der §. 11. Nr. 4. lit. e. der Instruktion für die Ober-Präsidenten die Abhaltung aller öffentlichen Kollekte, mit Ausnahme der Kirchen-Kollekte, von der Genehmigung der Ober-Präsidenten abhängig mache, mithin jede andere Kollekte erbotete. Insofern daher die Regierungen-Verordnung vom 31. Januar 1828 nicht kirchliche Kollekte zum Gegenstande habe, liege derselben ein gesetzliches Verbot zum Grunde, und habe sie also der höhern Genehmigung nicht bedurft. Die höherr Genehmigung sei dieser Verordnung aber in der That auch erteilt, indem sie mit Genehmigung des Ober-Präsidenten erlassen sei, welchem nach §. 1. der Instruktion vom 31. Dezember 1825 die Oberaufsicht über die Verwaltung der Regierungen, zu welcher nach §. 1. Nr. 2. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 namentlich die Sicherheits- und Ordnungspolizei gehöre, zulete. Nach §. 4. der Instruktion für die Ober-Präsidenten habe der Ober-Präsident, außer der Aufsicht über die Verwaltung, auch Mängel und Unregelmäßigkeiten im Geschäftsgange zu rügen, solche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit abzustellen, und nach §. 7. habe er Beschwerden gegen Regierungsvorgängen zu prüfen. Hiernach könne es aber keinem Zweifel unterliegen, daß der Ober-Präsident die nächste der Regierung vorgesetzte höhere Behörde sei, und umsofort daher der Ausdruck „höhere Behörde“ im §. 32. des Ressort-Reglements und §. 11. der Regierungs-Instruktion der Ober-Präsidenten um so mehr, als die frühere Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 30. April 1815 §. 4. dieselben überhaupt als befähigte Kommissionen der Regierung bezeichne.“

Urtheil:

In Erwägung: daß nach §. 11. lit. e. der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 die Befugniß zum Kollektiren, außer dem Falle einer Kirchenkollekte, an die Genehmigung des Ober-Präsidenten geknüpft, ohne diese Genehmigung das Kollektiren also verboten ist; daß dieses gesetzliche Verbot nach §. 11. der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 die Königl. Regierung zu Düsseldorf berechtige, selbst ohne höhere Genehmigung, in Betreff des unbefugten Kollektirens eine Polizei-Strafschrift zu erlassen, und daß demnach das Polizeigericht zu M., indem es die Verordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 31. Januar 1828, weil sie ohne höhere Genehmigung erlassen worden, für ungültig erklärte, den §. 11. der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 erteilt hat:

Aus diesen Gründen

kassirt das Königl. Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, das Urtheil des Polizeigerichts zu M. vom 3. Februar 1853, ordnet die Verschreibung dieses Urtheils am Rande des Kassations-Verlages, legt der Kassations-Verlages die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens zur Last, und in der Sache:

in Erwägung

in Erwägung: daß die Beschuldigte durch ihr wiederholtes Zugeständniß überführt ist, im Januar 1853 bei mehreren Einwohnern von R. vermittelst Kollektivens 15 Thaler eingesammelt zu haben, um ihren Mann aus dem Schulgefängnisse zu befreien, ohne daß sie mit der erforderlichen Genehmigung zur Kollekte versehen war, — nach Einsicht der Verordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 31. Januar 1828 Nr. 2. und 8., so wie des Art. 162. der Kriminal-Prozeß-Ordnung, verurtheilt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, die Ehefrau B. wegen unbefugten Kollektivens zu einer Geldbuße von drei Thalern, im Unermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von 2 Tagen und zu den Kosten und erklärt die eingesammelten 15 Thaler zum Besten der Armen in R. für konfisziert. Berlin, den 28. April 1853.

## V. Polizei-Verwaltung.

### A. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

- 143) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, die Verwendung der für die Prüfungen der Buchhändler und Buchdrucker zu erhebenden Gebühren betreffend, vom 12. Juli 1853.

Damit die Verwendung der für die Prüfungen der Buchhändler und Buchdrucker in Gemäßheit der Bestimmung zu No. 10. der Instruktion vom 10. August 1851 (Minist.-Bl. S. 185.) zu erhebenden Prüfungs-Gebühren überall nach gleichen Grundätzen erfolge, bestimme ich, mit Rücksicht auf die von dem Herrn Minister für Handel u. in den §§. 16 und 17. der Anweisung für die nach §§. 37 und 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849 gebildeten Prüfungs-Kommissionen erlassenen Vorschriften, daß von den Prüfungs-Gebühren der Buchhändler und Buchdrucker

- 1) die Reisekosten für die nicht am Orte der Prüfungs-Kommissionen wohnhaften Mitglieder der letzteren, welche zu dem Prüfungs-Termine ausdrücklich einderufen sind, so wie
- 2) die Kosten für den Geschäftsbetrieb der Kommission an Schreibmaterialien, Schreib- und Botengebühren u. dergl. vorweg in Abzug zu bringen sind, und daß
- 3) der Restbestand unter die technischen Mitglieder der Kommissionen, also ausschließlich des Vorstehenden, falls dieser nach No. 2. der Instruktion vom 10. August 1851 aus den Mitgliedern der betreffenden Regierung, beziehentlich des hiesigen Polizei-Präsidiums, ernannt worden ist, und unter den oder die bei der Kommission beschäftigten Exzediten in einem entsprechenden Verhältnisse vertheilt werde.

Die Königl. Regierung wolle hiernach sowohl rückichtlich des oberrivierten Bestandes der in Rede stehenden Gebühren aus dem Jahre 1852 als auch in Zukunft verfahren. Berlin, den 12. Juli 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

- 144) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., wegen Unzulässigkeit des Verkaufs gebundener Schul-, Gebets- und Erbauungsbücher durch Buchdrucker, vom 1. Juli 1853.

Der u. c. wird auf den Bericht vom 4. Juni d. J. eröffnet, daß dem Antrage, dem Buchdrucker N. zu N. die Erlaubniß zum Verkaufe gebundener Schul-, Gebets- und Erbauungsbücher zu ertheilen, nicht stattgegeben werden kann, da die Allerh. Kabinetts-Ordre vom 11. Juni 1847, welche die ausnahmsweise Ertheilung einer derartigen Erlaubniß an Buchbinder gestattet, zwar auch nach den neüberreichten Formen der Gesetzgebung in Kraft verbleibt, jedoch eine analoge Anwendung auf Buchdrucker nicht zuläßt, eine solche vielmehr gegenwärtig nur in Folge einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung finden könnte, an welcher es gleichwohl gänzlich fehlt.

Berlin, den 1. Juli 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **Jacobi.**

## B. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

- 145) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., bezüglich auf die Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Kosten für Ueberwachung der gewerbsmäßigen Prostitution, vom 6. August 1853.

Es unterliegt, wie der ic. auf den Bericht vom 27. v. M., wegen Ermöhrung einer Vergütung für die ärztliche Untersuchung der dort der Soppilis verdächtigen Frauenzimmer hiedurch erwiedert wird, keinem Bedenken, daß die Kosten derjenigen Einrichtungen und Maafregeln, welche aus gesundheits- und sittenpolizeilichen Gründen zur Ueberwachung der armermäßigen Prostitution getroffen werden müssen, zu den Kosten der Ortspolizei-Verwaltung gehören (laut §. 6. des Gesetzes vom 11. März 1850 zu a. und c.).

Da nun nach §. 3. dieses Gesetzes die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung mit alleiniger Ausnahme der Gehälter der vom Staate besonders angestellten Polizei-Beamten, von den betreffenden Gemeinden zu tragen sind, so kann die ic. nur veranlaßt werden, die hier verlangten Kosten, wenn solche für ein unerlässliches Bedürfnis erachtet werden müssen, von der Gemeinde zu N. zu fordern, da die Staats-Regierung weder verpflichtet noch ermächtigt ist, dieselben auf Staatsfonds zu übernehmen. Berlin, den 6. August 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Ranteuffel.

## C. Polizei-Kontraventions- und Straffachen.

- 146) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, daß die Detention verurtheilter Landknechte und Bettler, wenn der Ort der Aufgreifung und der Straf-Verbüßung den Verbänden verschiedener Korrektions-Anstalten angehört, in der Anstalt des Bezirks der Aufgreifung zu erfolgen habe, vom 19. Juli 1853.

Die §§. 117—119 des Straf-Gesetzbuchs vom 14. April 1851 bestimmen, daß Landknechte, sowie Bettler, welche sich dieses Vergehens widersetzt oder unter erschwerenden Umständen schuldig gemacht haben, inselichen Arbeitshaus nach verbüßter Strafe in eine Arbeits-Anstalt eingesperrt werden sollen, und daß die Dauer dieser Einsperrung von der Landes-Polizeibehörde zu bestimmen ist, ohne daß jedoch Vorschriften darüber gegeben sind, in welchem Arbeitsause jene Einsperrung zu bewirken sei. Ursprünglich wurden die Bettler und Zagadunden nach §. 23. Tit. 19. Thl. 2. des Allgem. Landrechts in die Heimath geschickt, um dort zur Korrektur gezogen zu werden. Dieses Verfahren erwies sich jedoch als zu kostspielig und als unvornehmig, und es gelangte daher bald der in die meisten provinziellen Reglements aufgenommene Grundsatz zur allgemeinen Geltung: daß die Korrektionshaft in derjenigen Anstalt zu bewirken sei, in deren Bezirke die Aufgreifung des Kontraventions-erfolgt ist. Von diesem allgemeinen Grundsatze ist jedoch einigemal, und zwar in solchen Fällen, in denen der Ort der Aufgreifung nicht allein von dem der Ortsangehörigkeit, sondern auch von dem der Straf-Verbüßung verschieden war (inbem die Grenzen der Jurisdiktions-Bezirks mit denen der Anstalts-Verbände nicht immer zusammenstreffen), abgewichen und angenommen worden, daß in solchen Fällen der Ort der Straf-Verbüßung, anstatt des Orts der Aufgreifung entscheidend in das Gewicht falle. Dieser letztere Grundsatz läßt sich jedoch, bei näherer Erwägung, nicht aufrecht erhalten, da derselbe mit dem Inhalte der meisten bestehenden Reglements im Widerspruch steht, und da, wo dies nicht der Fall ist, und wo die Reglements eine bestimmte Vorchrift hierüber nicht enthalten, weder der Natur der Sache, noch dem Zwecke der betreffenden Anstalten entspricht. Die Königl. Regierung wird daher, nachdem des Königs Majestät auf den von mir erstatteten Bericht Allerhöchst Sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben, angewiesen, in allen Fällen, in denen der Aufgreifungsort und der Strafort derartiger Detinenden den Verbänden verschiedener Korrektions-Anstalten angehört, die Einsperrung in diejenige Anstalt eintreten zu lassen, in deren Bezirk die Aufgreifung erfolgt ist. Sollte in einzelnen Fällen der Transport in diese Anstalt mit unerbillig-nismäßigen Mehrkosten verknüpft sein, so wird nichts entgegenzusehen, die Detention zwar in der Anstalt des Straforts bewirken, dieser aber die Kosten derselben aus der Kasse der andern Anstalt erstatten zu lassen. Die

in einzelnen Fällen bisher erlassenen entgegenstehenden Entscheidungen werden hierdurch aufgehoben. Die Königl. Regierung wolle demgemäß künftig verfahren, und die Land-Keuren-Direktionen demgemäß mit entsprechender Mittheilung versehen. Berlin, den 19. Juli 1853.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

147) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers über das Verfahren der Polizei-Anwälte bei Verfolgung der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, vom 1. Juli 1853.

(Minist.-Bl. 1853 S. 14.)

Nach dem Erlass der allgemeinen Instruktion für die Polizei-Anwälte vom 24. November 1852 ist mehrfach die Frage angeregt worden, ob nicht hinsichtlich des Verfahrens, welches die Polizei-Anwälte bei der gerichtlichen Verfolgung der in dem Holzdiebstahls-Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen zu beobachten haben, eine besondere Instruktion für dieselben erforderlich sei.

Der Justiz-Minister kam, in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Mehrzahl der Königl. Ober-Staatsanwälte, ein Bedürfnis hierzu nicht anerkennen. Da jedoch über das Verfahren in Holzdiebstahls-Sachen einzelne Bedenken erhoben, auch in mehreren Punkten eine Vereinfachung des Geschäftsganges vorgeschlagen worden, und da überdies nach §. 26. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 die Verrichtungen der Polizei-Anwälte Theil der gerichtlichen Verfolgung der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen den verwaltenden Forstbeamten übertragen werden können, für welche einige nähere Bestimmungen angemessen erscheinen, so hat es der Justiz-Minister für zweckmäßig erachtet, die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen zu der Instruktion vom 24. November v. J. zu treffen, welche die Königl. Ober-Staatsanwälte den als Polizei-Anwälte fungierenden Beamten mitzutheilen haben. (a.) Dabei bleibt ihnen überlassen, soweit sie dies für nöthig befanden, die Polizei-Anwälte auch mit besonderen Anweisungen zu versehen. Berlin, den 1. Juli 1853.

An sämtliche Herren Ober-Staatsanwälte.

Der Justiz-Minister. Simon.

a.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Instruktion für die Polizei-Anwälte vom 24. November 1852, in Beziehung auf das Verfahren bei Verfolgung der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten.

I.

Die in der Instruktion vom 24. November 1852 enthaltenen Vorschriften sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auch von den in der Umhüllung des §. 26. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 zu Polizeianwälten bestellten verwaltenden Forstbeamten zu beachten.

II.

Hinsichtlich des Verfahrens kommen bei Verfolgung der in dem Gesetze vom 2. Juni 1852 mit Strafe bedrohten Handlungen die §§. 13—16, 25—35, 37—39 der Instruktion vom 24. November 1852, nicht aber, da das Wandels-Verfahren ausgeschlossen ist, die §§. 17—25 zur Anwendung. An Stelle der letzteren und der §§. 36, 40. sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1852 §. 27—40 maßgebend. Dabei ist zu bemerken:

a. Einer besonderen Anklageschrift bedarf es nicht. Die Stelle derselben kann das in §. 28. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 vorgeschriebene Verzeichnis vertreten. Wenn sich gegen die Vollständigkeit derselben nichts zu erinnern findet, so übertrifft der Polizei-Anwalt das eine Exemplar dem Gericht mit dem schriftlichen Antrage:

hinsichtlich derjenigen, nach den Nummern zu bezeichnenden Fälle, wegen welcher der Polizei-Anwalt die Verfolgung für begründet erachtet, gegen die Schuldigen die Unteruchung zu eröffnen.

b. In Betreff derjenigen Fälle, welche der Polizei-Anwalt zur Verfolgung nicht für geeignet erachtet, hat derselbe den Deamanten sofort von der Ablehnung unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

c. Wenn nicht alle Deamantationsfälle in der Gerichtshöfing zur Erledigung gelangen, so können die anerkannt gebliebenen Fälle mit Beziehung des früheren Nummer in dem nächsten Verzeichnisse vorgebracht werden. Derselben sind sodann mit dem neuen Fällen dieses Verzeichnisses weiter zu verfolgen.

III.

In Betreff der Registratur-Einrichtung können von den Ober-Staats-Anwälten nachstehende Modifikationen bei in den §§. 61—69. der Instruktion enthaltenen Vorschriften gehalten werden:

a. Die in Gemäßheit des §. 26. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 bestellten Polizei-Anwälte können von der Führung des in §§. 65. und 66. der Instruktion vorgeschriebenen *Tagzettel* und einer *Prozessliste* unter der Voraussetzung entbunden werden,

daß die Polizei-Anwälte das in ihren Händen verbleibende Exemplar des Verzeichnisses (§. 28. des Gesetzes vom 2. Juni 1852) dazu benutzen, die Notizen über die jederzeitige Lage der einzelnen Untersuchungen darin überichtlich einzutragen, so daß dieses Verzeichniß die Prozessliste und den Tagzettel ersetzt.

Esfern der Polizei-Anwalt als *Hofr-Beamter* ein besonderes *Hofr-Journal* zu führen hat, kann dieses Journal als *Tagzettel* für die polizeianwaltlichen Geschäfte mitbenutzt werden.

b. Die zur Verfolgung aller in ihrem Bezirke vorkommenden Uebertretungen bestellten Polizei-Anwälte sind beauftragt, die *Hofrdenunzions-Verzeichnisse* als eine Nummer in die von ihnen in Gemäßheit der Instruktion vom 24. November 1852 zu haltenden *Tagzettel* und *Prozessliste* einzutragen. Die Zahl der *Denunziationen* für jedes Verzeichniß muß aber vermerkt werden.

c. Es bedarf nicht der Anlegung besonderer Bureau-Akten für jede einzelne Untersuchung; es genügt, daß nur über ein oder mehrere Verzeichnisse nebst den dazu gehörigen Schriftstücken ein besonderes Aktenbuch angelegt werde, wobei die Sonderung nach *Hofr-Bezirken* und nach *Zeitabtheilungen* zweckmäßig ist.

## IV.

Die am Schluß des Geschäftsjahres an den Ober-Staats-Anwalt einzureichende Geschäfts-Uebersicht (§. 76. C. der Instruktion) braucht in Betreff der erwähnten Untersuchungen nur zu enthalten:

- 1) die Zahl der Verzeichnisse aus jedem *Hofr-Bezirk*,
- 2) die Zahl der *Denunziationen*,
- 3) die Zahl der *Audienzlagen*.

## V.

Die Anlagen wegen der *Hofr-Polizei-Kontraventionen*, welche nicht in dem Verfahren des Gesetzes vom 2. Juni 1852, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und der Instruktion vom 24. November desselben Jahres über Erzielung erhalten, können in ähnliche tabellarische Anlagen-Verzeichnisse, wie unter Nr. II. ordoordnet ist, zusammengefaßt werden. Diese Verzeichnisse müssen aber nach Abschluß der gedachten Bestimmungen besonders angelegt, und dürfen mit den Verzeichnissen wegen der *Pöbelverhältnisse* u. nicht verbunden werden.  
Berlin, den 1. Juli 1853.

Der Justiz-Minister. **Simon.**

## VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

148) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., inwiefern bei Herstellung von Entwässerungs-Anlagen die Polizeibehörde einzuschreiten habe, vom 6. August 1853.

— — Der Unternehmer einer Entwässerungs-Anlage ist — ebenso wie der Unternehmer einer Verwässerungs-Anlage — nicht verpflichtet, sondern nur beauftragt, die Mitwirkung und Genehmigung der Polizeibehörde zur Durchföhrung der Anlage nachzusuchen. Das geht aus dem *Vorluths-Gesetz* vom 15. November 1811 §§. 13 ff. und dem *Reklassions-Gesetz* vom 23. Januar 1846 §§. 1 ff. (vergl. *Gesetz* vom 28. Februar 1843 §. 19.) unzweifelhaft hervor.

Die Polizeibehörde hat daher das im *Vorluths-Gesetz* vom 15. November 1811 §§. 16 ff. geregelte Verfahren nur auf den Antrag des Unternehmers anzuordnen. Ist ein solcher Antrag nicht erhoben, so kann die Polizeibehörde nur einschreiten aus allgemein polizeilichen Gründen, wenn die Entwässerung gemeingefährlich zu werden droht (*N. P. R. II* 17. §. 10.), oder wenn Noththat davon für die Schiffahrt oder öffentliche Anlagen zu besorgen ist. (*Vorluths-Gesetz* vom 15. November 1811 §. 17.) Da beide Fälle hier nicht vorliegen, so kann die Entwässerungs-Anlage des N., welcher sich mit den unmittelbaren Grundbesitzern geeinigt hat, polizeilich nicht gehindert oder geregelt, vielmehr dem Magistrat in N. nur überlassen werden, seine etwaigen Entschädigungs-Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen. Berlin, den 6. August 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. In Vertretung. **Rette.**

149) Erlass an die Königl. General-Kommission zu N. und absehriftlich zur Kenntnisaufnahme und Nachsichtung an sämtliche übrige Auseinandersehungs-Behörden, die fernere Wahl der Schiedsrichter in Auseinandersehungs-Angelegenheiten aus den von den Kreis-Ständen ernannten Kreis-Verordneten, und die desfallige Ergänzung der letzteren betr., vom 12. Juli 1853.

Der Königl. General-Kommission wird auf die in dem Berichte vom 24. v. Mts. enthaltene Anfrage in Betreff der ferneren Bildung der Schiedsgerichte in Auseinandersehungs-Sachen hiermit eröffnet, daß durch Art. 1. des Gesetzes vom 24. Mai c. undenklich der Art. 68. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 mit aufgehoben worden ist und dadurch die Bestimmungen der §§. 2. 32. und 33. der Verordnung vom 30. Juni 1834 rücksichtlich der Wahl und Ernennung der Schiedsrichter und Obmänner von selbst wieder in Kraft getreten sind. Die Staats-Regierung hat diese Wirkung des Gesetzes vom 24. Mai c. bei dessen Vorbereitung nicht verkannt, aber in der Voraussetzung, daß die älteren Vorschriften dem Bedürfnisse genügen werden, von einer Beibehaltung des Art. 68. der Kreis- u. Ordnung vom 11. März 1850 Abstand genommen. Dabei ist auch der Umstand, daß das schiedsrichterliche Verfahren sich auf andere als rein landwirthschaftliche Gegenstände zu erstrecken hat, nicht unerwogen geblieben, indess zur Aenderung des gefassten Beschlusses nicht geeignet befunden worden, weil für diesen Fall im §. 6. der Instruktion vom 12. Oktober 1835 eine ausreichende Vorbeuge getroffen ist.

Demgemäß wird die Königl. General-Kommission veranlaßt, sich in Zukunft nicht mehr nach Art. 68. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, sondern nach §§. 2. 32. und 33. der Verordnung vom 30. Juni 1834 bei Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens zu richten und die Befehl der Wiederbezeugung der erledigten Stellen der Kreis-Verordneten erforderlichen Schritte schleunigst zu thun.

Berlin, den 12. Juli 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. In Vertretung. **Rette.**

## VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

150) Cirkular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, mit der Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen, vom 20. Juli 1853.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, nachdem das Gesetz vom 24. Mai d. J., betreffend die Stempelung und Brauchpflichtigkeit der Waagen im öffentlichen Verkehre, welches in einem der nächsten Stücke der Gesetz-Sammlung erscheint, publizirt sein wird, die Bestimmungen desselben noch besonders durch die Amtsblätter und in sonst geeignet scheinender Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Ueber das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen habe ich die nebst der Lage der Behörden für die Eichung und Stempelung der Waagen, sowie der zu den Brückenwaagen gehörigen Proportional-Gewichte beigelegte Instruktion (Anl. a.) erlassen. Die im §. 26. derselben erwähnten Normal- und Probe-Gewichte werden der Königl. Regierung nachträglich unmittelbar durch die Königl. Normal-Eichungs-Kommission zugesendet werden.

Hienach sind nunmehr die Eichungsbehörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und es ist ihnen dabei noch besonders zur Pflicht zu machen, bei der Ausführung der vorgeschriebenen Stempelung der Waagen dem Publikum jede mögliche Erleichterung zu Theil werden zu lassen. Aus diesem Grunde wird es sich empfehlen, daß die Eichungs-Kommissionen die ihnen nach dem Gesetze vorbehaltenen erste Prüfung der bereits im Gebrauche befindlichen Brückenwaagen in geeigneten Fällen an Ort und Stelle bewirken lassen, wobei indessen zur Kostenersparung darauf zu halten ist, daß soviel als möglich betriebl. Prüfungen auf einer und derselben Reise vorgenommen und die Kosten der letzteren auf die einzelnen Prüfungen repartirt werden. Berlin, den 20. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung.

**v. Pommer-Esche.**

### a. Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen.

Da nach Inhalt des Gesetzes vom 24 Mai 1853 in allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Noth- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840 gestempelte Waagen angewendet werden müssen, auch die Vermessung nur mittelst gestempelter Waagen geschehen darf, und da jegliche bestimmt ist, daß zur Stempelung nur zugulassene werden sollen:

- 1) die gleicharmigen Balkenwaagen,
- 2) die unter dem Namen der römischen Waage bekannten Schenkwaagen,
- 3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewicht der Last sich verhält, wie 1:10 oder wie 1:100; so wie über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung obiger Arten von Waagen die folgende Anweisung ertheilt:

#### „ Gleicharmige Waagen.

§. 1. Bei der Prüfung einer neuen, zur Stempelung vorgeschriebenen Waage der oben genannten Art kommt vornehmlich die Beschaffenheit des Waagebalkens in Betracht. Einseitlich der dazu gehörigen Schalen ist nur darauf zu sehen, daß sie mit den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten oder Schälten, ohne Aufschlingung durch willkürliche Anhängen eines Bleifisches, Tropfes oder eines andern Aufschlingungsmittels, das mit den Schalen nicht unzerrenntlich verbunden ist, gleiche Gewichte heben. Eine Stempelung der Waagebalken ist aber nicht erforderlich, da die Uebereinstimmung ihrer Gewichte durch die Richtigkeit des Waagebalkens hinreichend gesichert ist.

§. 2. Was den Waagebalken betrifft, so muß derselbe eine regelmäßige, tüchtige Ausführung, und in seinen beiden Enden eine solche Uebereinstimmung der Gestalt zeigen, daß das bloße Auge seine Verhältnisse weit wahrnehmen kann. Nach der Länge und den Abmessungen des Balkens in seinem mittleren Durchmesser richtet sich die Tragfähigkeit desselben; d. h. die größte Belastung, welche ohne Gefahr einer nachtheiligen Biegung einen jeden Waagebalken zugulassen werden kann, weshalb diese bei der Prüfung zu konstatiren ist.

In der zur Unterstüßung dienenden Schere muß der Balken mittelst einer in seiner Mitte unvortheilhaft zugewinkelten Stahlschneide, deren nach unten gerichtete Schärfe in kälteren Plannen ruht, in einer vertikalen Ebene frei spielen, ohne daß er selbst oder seine Jange selbstwärts anstreifen kann.

Die erwähnte Jange muß mit dem Waagebalken, senkrecht über der Mittelschneide derselben, auf eine unveränderliche Weise verbunden sein. Sie muß eine gerade Linie bilden, die beim Einpflanzen vertikal steht, während die Mittellinie des Balkens dann eine horizontale Lage hat.

Zum Aufhängen der Waagebalken dienen zwei mit ihren Schärfen nach oben gerichtete Stahlschneiden, die mit den Enden des Balkens so verbunden sein müssen, daß sie water sich und mit der als Drehachse dienenden Mittelschneide parallel sind. Außerdem müssen alle drei Schneiden auf der vertikalen Ebene des Waagebalkens senkrecht stehen, und die gehörige Führung haben, um gegen eine zu schnelle Abnutzung gesichert zu sein.

Die Haken in den Enden der Waagebalken müssen auf den zugehörigen Stahlschneiden ohne alle Klümmungen und sonstige Reibungen frei spielen. Auch ist darauf zu sehen, daß sie nur mit den äußeren Schärfen der Schneiden in Berührung kommen können.

Die Art der Aufhängung, bei welcher an den Enden des Waagebalkens statt der nach oben gerichteten Stahlschneiden beide Plannen befestigt, die zugehörigen Schneiden aber in den Enden angebracht sind, ist ganz gestattet, und darf eine auf diese Weise konstruirte Waage nicht zur Verwendung zugelassen werden.

§. 3. Die fernere Prüfung, welche der Stempelung vorhergehen muß, betrifft die Erforschung der Richtigkeit und Empfindlichkeit. Zur Richtigkeit eines Waagebalkens gehört, neben den im vorigen Paragraphen genannten Erfordernissen, zweierlei: 1) daß der Balken für sich im Gleichgewichte sei, und 2) daß er gleicharmig sei.

Das Vorhandensein der ersten Bedingung zeigt sich sofort, wenn die Jange des von den Schalen besetzten Waagebalkens genau einleitet, und in diese Stellung nach einigen Schwankungen wieder zurückkehrt, nachdem man sie durch Anstoß etwas daraus entfernt hat.

Dieser Probd, jedoch mit gleicher Vorladung der beiden Arme des Waagebalkens giebt auch Aufschluß über das Intreten der zweiten Bedingung. Setzt man nämlich an beiden Armen genau gleiche Gewichte aufhängend, so haben die Arme gleiche Länge, sobald die Jange richtig einleitet. Muß man aber auf der einen Seite ein kleines Uebergewicht zulegen, um das genaue Einleiten herbeizuführen, so ist der nach dieser Seite gerichtete Arm länger, als der ihm gegenüberliegende. Im letzteren Falle wird der Unerleichere beider Rängen in Theilen des kürzeren Armes erhalten, indem man das Uebergewicht durch eines dergleichen Gewichte dividirt. Dürfte man z. B. bei einer Vorladung von 10 Pfund auf jeder Seite dem links dangelegten Gewichte  $\frac{1}{2}$  Poth zulegen müssen, um die Jange zum Einleiten zu bringen, so würde der rechte Arm des Balkens um  $\frac{1}{2}$  Zoll, d. h. um  $\frac{1}{10}$  länger sein, als der linke, oder: die Längen beider Arme würden sich in diesem Falle wie 124:120 verhalten. Da es aber immer sehr schwierig bleibt, einen Waagebalken genau gleicharmig herzustellen, so kann eine Abweichung, die nicht mehr als  $\frac{1}{100}$  der Länge eines Armes beträgt, als unbedeutend angesehen werden.

§. 4. Was die Empfindlichkeit betrifft, so wird diese nach der mehr oder mindern Abweichung der Jange aus der vertikalen Stellung im Zustande des Gleichgewichts bei einem gewissen Uebergewicht auf der einen Waagebalken, d. h. nach dem größeren oder geringeren Ausschlage beurtheilt. Muß theoretischen Gründen ist dieser Ausschlag unter übrigens gleichen Umständen desto größer, die Waage also um so empfindlicher, je länger ihr Balken und je leichter derselbe konstruirt ist. Außerdem hat die Lage seines Schwerpunktes, so wie der Umstand, ob die beiden Aufhängungsarme der Waagebalken mit dem mittleren Unterstüßungspunkte des Balkens — die mit letzterem verbundenen drei Stahlschneiden — in einer geraden oder gebrochene Linie fallen, einen bestimmten Einfluß.

Am häufigsten kommt es vor, daß die Mittelschneide etwas oberhalb der geraden Linie liegt, welche durch die End-

schneiden gezogen werden kann, und dies ist insofern als ein Uebelstand zu betrachten, als sich beim der Waageballen bei einer größeren Belastung weniger empfindlich zeigt, als bei geringeren Belastungen. Dagegen ist der Knoschlag, den die Junge für ein bestimmtes Uebergewicht zeigt, von der Größe der Belastung unabhängig, sobald jene drei Schneiden genau in einer geraden Linie liegen, weshalb bei der Prüfung darauf gesehen werden muß, daß dieselbe so viel als möglich der Fall ist.

§ 5. Gleichwohl wird es nicht ausbleiben, daß die Belastung der beiden Waageballen immer noch vortheilhaft, einen gewissen Einfluß auf die Größe des Ausschlages ausüben, da schon bei nie ganz zu vermeidender Reibung der Stahlschneiden in den jagetdrigen Flächen, und besonders die vor mittleren Schneiden, so wie nicht minder die aus der Elastizität des Balkens entspringende Biegung desselben einen solchen Einfluß bedingt. Mit Rücksicht auf diese Umstände, welche beide der Belastung proportional sind, wird vorgeschrieben, daß die Empfindlichkeit einer die zur größten Tragfähigkeit belasteten Waage mit einem Uebergewichte geprüft werden soll, welches im Verhältnis zu einem der gleichen Gewicht, die sich auf der Waage des Gleichgewichts stellen, auf jeden Centner ein Loth beträgt.

Man darf sich aber nicht damit begnügen, die genannte Prüfung nur auf einer Seite vorzunehmen; sie muß ebenso auch auf der anderen Seite geschehen, wo dazu die Junge nach beiden Seiten hin einen gleich großen Ausschlag geben muß.

§ 6. Hat man sich auf diese Weise die Ueberzeugung verschafft, daß eine zur Eichung vorgelegte Waage den Anforderungen entspricht, welche die Sicherheit des Publicums nöthig macht, so erfolgt die Stempelung ihres Balkens in der Mitte eines jeden Armes, einmal mit dem preussischen Adler und zum andern mit dem Ordensnamen der betreffenden Eichungsbehörde. Letztere ist verpflichtet, dem Eigenthümer oder demjenigen, der die Eichungsgelder entrichtet, einen nach §. 17. der Anordnung vom 18. December 1810 ausgefertigte Glaubensausweise zu übergeben.

§ 7. Binden dagegen nach dem physisch-mathematischen Gesetzen der Eichungsbehörde in Bezug auf die in §. 2. genannten allgemeinen Konstruktions-Erfordernisse vorläufige Mängel hat, oder geben die in §§. 3. bis 5. vorgeschriebenen Proben in Hinsicht auf die Nichtsicherheit und Empfindlichkeit nicht die verlangten Resultate, so darf die Stempelung der Waage nicht eher erfolgen, als bis jene Mängel nachträglich beseitigt sind. Trägt oder eine solche ungenügende Waage noch von einer früheren Eichung her die Stempelung an sich, so ist letztere durch einen darüber gemachten Kreuzstich vermerkt eines solchen Missetheils zu lassen, und die Waage ist bei der obermaligen Verlage wie eine neue zu behandeln.

#### b. Römische Waage.

§ 8. Die unter dem Namen der römischen Waage bekannte Schwerkraftwaage besteht aus einem ungleicharmigen Balken, der auf gleiche Weise, wie bei der vorigen Biegevorrichtung, mittelst einer an beiden Enden vortretenden Stahlschneide in horizontalen Flächen, der sogenannten Schere ruht. Eine eben solche Scherbe, nur mit nach oben gebogener Schärfe, ist am Ende des linken Armes angebracht, und diese trägt vermittelst eines gabelförmigen, mit Stahlfingern versehenen, Gehänges einen Doppelballen zum Anhängen der Waagehälfe, oder zur unmittelbaren Aufhängung der zu wiegenden Körper.

Um das Gewicht der letzteren zu bestimmen, dient ein unveränderliches Gegengewicht, das sogenannte *La soga* heißt, welches an dem langen Arme des Waagebalkens so angehängt ist, daß es vertheilbar ist hin- und hergeschoben werden kann, bis der Waageballen in horizontaler Stellung zum Gleichgewicht kommt.

Diese Stellung wird auf gleiche Weise, wie bei der gleicharmigen Waage, durch eine an dem Waageballen befestigte, in der Schere frei hängende Junge angezeigt. Endlich ist auf dem langen Arme des Waagebalkens eine Theilung mit beigeigten Zahlen angebracht, um mittelst derselben das Gewicht der an kurzen Arm hängenden Last ohne Weiteres abzulesen zu können.

§ 9. Damit eine Biegevorrichtung der fraglichen Art zur Eichung zugelassen werden kann, muß dieselbe durch ihre äußeren Konstruktions-Verhältnisse folgenden Anforderungen entsprechen:

1) Der Waagebalken muß eine regelmäßige Beurteilung und eine hinreichende Stärke haben, um selbst bei der schwersten Belastung nicht zu geben zu werden.

2) Der vertikale Querhaken des Balkens muß überall ein Recht mit horizontalen und vertikalen Seiten sein. Am langen Arme müssen alle diese Rechte gleiche Breite haben, während die Höhen nach dem östlichen Ende des Armes zu etwas abnehmen können.

3) Waageballen mit Querhaken in Gestalt eines überdachten Coarvates sind zur Eichung nicht zulässig.

4) Wenn man es nicht vorzieht den Waageballen blank zu lassen, so kann er gefirnisset oder brantirt, und allenfalls mit einem dünnen Firnis überzogen werden. Ein dick angetragener Anstrich mit Leinwand ist dagegen nicht zulässig.

5) Die Stahlschneiden müssen die gehörige Härzung und eine solche Zähigkeit haben, daß sie bei etwaiger gebrochener Flächen nur mit der äußeren Kamme berühren.

6) Beide Schneiden müssen so mit dem Waageballen verbunden sein, daß sie auf der Seitenfläche des letzteren senkrecht stehen, und daß eine durch ihre Schärfe gelegte gerade Linie mit der Junge eines rechten Winkels bildet.

7) Wird eine Waagehälfte zur Aufnahme der zu wiegenden Gegenstände angewendet, so muß das Gewicht derselben mit Gewicht der zu ihrer Aufhängung dienenden Kette, deren aus der jagetdrigen Gehänge eine ganze Zahl von Pfunden betragen, welche auf der vordern Seitenfläche des Gehänges in verticeller Schrift angegeben sein muß.

8) Das Gegengewicht darf nicht, wie dies bei den arbeitsamen Schenkewagen in der Regel zu geschehen pflegt, vermittelst eines Holzes unmittelbar an dem Rücken des Waagebalkens hängen, sondern auf letzteren muß eine Palle gefastet sein, an beiden Enden mit vordrehenden Stahlschneiden und einem gabelförmigen Gehänge versehen, dessen unteres Verbindungsglied einen Haken zum Anhängen des Gegengewichts trägt.

9) Die an beiden Enden der Palle vortretenden Stahlschneiden müssen mit ihren nach oben gebogenen Schärfen eine gerade Linie bilden, die mit der Schärfe der beiden vorgemachten Schneiden parallel ist. Auch muß diese Linie so

möglich in der durch die beiden ersten Schären gelegten Ebene sich befinden; wenigstens darf sie nicht tiefer als einem Biermaß unterhalb dieser Ebene, niemals aber oberhalb derselben liegen.

10) Das Langgewicht muß die Oberseite einer Kugel haben und oben mit einer eingegossenen Oble aus Schmelzstein zur Verbindung an den vorerwähnten Palen versehen sein. Diese Kugel in Verbindung mit dem gabelförmigen Gehänge zur Veranschaulichung der Pflüße, bildet das ganze Gegengewicht, welches stets eine ganze, auf der Pflüße in vertikaler Richtung angegebene, Zahl von Pfunden betragen muß. Eine anderweitige Ausgleichung durch zugesetzte Blei- oder Drostblüde darf nicht daran vorkommen.

11) Die Theilung am langen Arm des Waagebalkens muß auf einer der Seitenhälfte desselben angebracht, und eine gleichmäßige sein; d. h. je zwei auf einander folgende Theilstriche müssen immer gleiche Entfernungen von einander haben.

12) Die genannten Entfernungen dürfen nicht kleiner, als eine preussische Linie sein, und die den Theilstrichen beizugehörigen Zahlen dürfen nur die ganzen Pflünde ausdrücken, während etwa vorkommende Theilstriche für Bruchtheile des Pflundes ohne numerische Bezeichnung zu lassen sind.

13) Die Pflüße muß auf dem obergedachten Rande der einen Seite, welche über die vorerwähnte Erhöhung fortgeleitet, mit einem scharf eingerissenen senkrechten Strich versehen sein, der als Inder dient, um durch das Zusammenreffen desselben mit einem entsprechenden Theilstrich der Skala das entsprechende Gewicht richtig abzulesen zu können.

§. 10. Dünne werden die Schnellwaagen auch mit zwei Skalen zum Wiegen leichter und schwerer Körper angefertigt, wo dann die eine Skala auf der vorderen Seite des Balkens, die andere aber auf der Rückseite desselben so angebracht ist, daß zu ihrem Gebrauch der Waagebalken umgeklappt werden muß. Lehrtür ist bei dieser Einrichtung mit zwei Scheren in seiner Umrückung versehen, welche in verschiedenen Abständen von dem Aufhängepunkte der Waagehölzer am Ende des kurzen Armes — dem sogenannten Kalypantle — angebracht sind.

Beim Gebrauche der leichten Skala fuhrt der Waagebalken, wie im Forterbegenden angegeben, seine Unterhängung in der am weitesten von dem Vorpunkte entferntesten Schere, während die diesem Punkte am nächsten befindliche Schere an der zugehörigen Stahlschneide frei herabhängt. Das Umgekehrte von diesem findet Statt, sobald nach Umlanfung des Waagebalkens die Skala für schwere Belastungen in Gebrauch genommen wird; woraus hervortritt, daß die zu beiden Scheren gehörigen Stahlschneiden eine entgegengesetzte Stellung haben müssen.

Im Gleichen muß die als Vorpunkt dienende Stahlschneide mit zweien, bezüglich nach unten und nach oben gerichteten Schären versehen sein, damit das zugehörige gabelförmige Gehänge beim Umlanfen der Waagebalkens nur am das äußerste Ende des kurzen Armes herum gedrückt zu werden braucht, um für beide Skalen zur Aufhängung der Last gleich geeignet zu sein.

Betreffend die Pflüße für das Langgewicht, welches für den Gebrauch beider Skalen dienlich bleibt, so muß diese beim Umlanfen des Waagebalkens vorher von demselben ab- und nachher wieder aufgeschoben werden, damit ein und derselbe Strich als Inder für beide Skalen dient. — Schnellwaagen, deren Pflüssen mit zwei auf den entgegengesetzten Seiten eingerissenen, Zeigerstrichen versehen sind, den einen für die leichte, den anderen für die schwere Skala bestimmt, dürfen nicht geacht werden.

Im Ubrigen gelten für beide Skalen dieselben konstruktiven Bedingungen, welche in §. 9. für eine Skala vorgeschrieben sind, und es ist also für eine solche Schnellwaage in Rücksicht auf die Bezeichnung ihrer Eichungsfähigkeit eine doppelte Prüfung nöthig.

§. 11. Was die Richtigkeit einer Schnellwaage betrifft, so wird diese vornehmlich durch die Einstellung der Skala, die Schwere des Gegengewichts, und die Stellung des Zeigerstriches auf der Pflüße derselben bedingt.

Die Länge des kurzen Armes, d. h. die Entfernung des Vorpunktes von dem Unterhängepunkte des Balkens, kommt nur soweit in Betracht, als zwischen dieser Länge, der Pfundzahl des Gegengewichts, der Entfernung zweier Theilstriche von einander und der Differenz der zugehörigen Gewichtszahlen eine bestimmte Beziehung stattfindet, mittelst welcher die eine dieser Größen aus den anderen berechnet werden kann. Diese Beziehung besteht darin, daß die Länge des kurzen Armes sich zu der Entfernung je zweier Theilstriche von einander, wie die Größe des Gegengewichts zu der jene Entfernung entsprechenden Gewichtsziffer verhält.

Bei der Prüfung der Richtigkeit einer vorgestellten Schnellwaage hat man aber nicht nöthig, auf eine solche Berechnung einzugehen; sondern man kann sich durch folgendes Verfahren eine genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit verschaffen.

§. 12. Zuvörderst befreit man den Waagebalken von der angedachten Pflüße, und bringt ihn durch hinreichende Versicherung des Vorpunktes ins Gleichgewicht. Eine kleine Störung des letzteren muß dann eine schwankende Bewegung zur Folge haben, bei welcher die Zunge nach beiden Seiten hin einen Ausfluß von gleicher Größe anzeigt. Nachdem derselbe man den langen Arm wie zum gewöhnlichen Gebrauche mit dem Langgewicht, und überzeugt sich, ob die Zunge jedesmal richtig einstellt, wenn noch einander der an der Pflüße befindliche Zeigerstrich auf zwei, möglichst weit von einander entfernten Theilstrichen der Skala gestellt wird, während gleichzeitig die beiden Theilstrichen entsprechenden Belastungen angebracht sind. Trifft diese Probe zu, so hat man sich nur noch zu überzeugen, ob der Abstand zwischen jenen Theilstrichen in so viel gleiche Theile, wie die Differenz der zugehörigen Belastungen Theile enthält, getheilt ist, und ob auch die übrigen Theile der Skala hinsichtlich der Größe damit übereinstimmen.

Es ist am zweckmäßigsten, die obige Prüfung an zwei Theilstrichen vorzunehmen, von denen der eine in der Nähe des ersten, der andere aber in der Nähe des letzten Theilpunktes der Skala liegt, und zur mehreren Sicherheit kann man von dieser Probe noch für einen dritten, zwischen jenen liegenden Theilstrich wiederholen.

Ubrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer Schnellwaage mit zwei Skalen die vorstehend angegebene Prüfung auf jede ihrer Skalen ausgeführt werden muß.

§. 13. Hinsichtlich der Empfindlichkeit einer Schmelzwage wird festgestellt, daß diese mit einer Gewichtszulage von drei Loth auf den Teller geprüft werden soll, wobei folgendermaßen zu verfahren ist.

Der Teller zuerst, wie vorhin angegeben, eine dem Maximum der Tragfähigkeit nahe kommende Belastung an der Waage ins Gleichgewicht, indem man das Langgewicht auf den entsprechenden Theilstrich der Skala stellt, so daß die Zunge richtig eintritt. Ergt man dann derselben nach Verhältnis ihrer Schwere das entsprechende Ubergewicht zu, so muß der Zeiger nach der Seite des kurzen Armes bis einer deutlichen Ausschlag anzeigt.

Im dies der Fall, so schiebt man das Langgewicht ein zu viel weiter, das abermals Gleichgewicht eintritt, und nimmt das Ubergewicht von der Belastung fort, alsdann muß die Zunge denselben Ausschlag nach der entgegengesetzten Seite hin anzeigen.

§. 14. Ist nach sorgfältiger Beobachtung des vorstehend angegebenen Prüfungs-Verfahrens eine Schmelzwage als vortheilhaftig hinsichtlich und richtig befunden, so muß sowohl der Waagebalken als auch des Gehänges der Waale und die Palle des Langgewichtes mit dem preussischen Wädel und dem Stempel der betreffenden Eichungsbehörde gestempelt werden.

Bei dem Waagebalken erfolgt die Stempelung beim ersten und letzten Theilstrich der Skala; bei der Palle auf beiden Seiten unmittelbar neben dem als Zeiger dienenden Strich, so daß eine Verdrückung desselben ohne Zerstörung des Stempels unausführbar wird, und bei dem Gehänge auf der vorderen Seite derselben.

Ist der Waagebalken mit einer zweiten Skala versehen, so muß diese nach dreifacher Richtigkeit in gleicher Weise wie die erste gestempelt werden.

§. 15. In der von den Eichungsbehörden auszufertigenden Eichungsbescheinigung ist außer der laufenden Nummer und des Namens dessen, der die Eichung verlangt hat, noch anzugeben: 1) die Bemerkung, ob die Schmelzwage eine einfache oder doppelte (mit nur einer Skala, aber mit zwei derselben versehen) ist; 2) die Länge eines Theiles der Skala, der zwischen zwei, möglichst weit von einander entfernten und mit einer ganzen Zahl von Pfunden bezeichneten, Theilstrichen enthalten ist; 3) der Werth dieser Länge, ausgedrückt durch die Differenz jener Zahlen, welche namhaft zu machen sind, und die Angabe der etwa vorhandenen Unterabtheilungen für halbe, viertel Pfunde etc.; 4) die Schwere des Gegengewichtes einschließlich der Palle und des zugehörigen Gehänges.

#### C. Brüdenwaagen.

§. 16. Die unter der Benennung „Brüdenwaagen“ bekannten Wiegenvorrichtungen werden nach sehr verschiedenen Principien konstruirt, die in nächst zu Inverialität bald mehr, bald weniger Gemäde leiden. Für sich können nur diejenigen Vorrichtungen, welche unter dem Namen der Straßburger Brüdenwaagen bekannt sind, und die seit einer Reihe von Jahren im öffentlichen Verkehr ziemlich allgemeine Verbreitung gefunden haben, zur Eichung zugelassen werden. In wiefern künftig auch noch andere Arten von Brüdenwaagen als eichungsfähig anerkannt werden können, wird einer besonderen Bestimmung nach Maßgabe der inzwischen hinsichtlich ihrer Inverialität gemachten Erfahrungen vorzudehnen.

§. 17. Die wesentlichen Bestandtheile einer Straßburger Brüdenwaage, welche bei der Prüfung vorzüglich in Betracht kommen, sind folgende:

1) Der ungleicharmige Waagebalken, dessen Drehpunkt in einer auf dem Ständer befindlichen Stahlpfanne angebracht ist, und der am Ende seines längeren Armes die Schale zur Aufnahme der vorzunehmenden Gewichte trägt. Am kürzeren Arme befindet sich zwei Aufhängepunkte: der am äußersten Ende zur Aufhängung des Tragebrettes, der dem Drehpunkte zunächst liegende zum Tragen der Brücke dient.

2) Der unter der Brücke horizontal gelagerte Tragebrettel, aus zwei, auf der hohen Kante stehenden Eisenkanten von vierseitiger Stärke in Gestalt eines gleichschenkligen Dreiecks zusammengestellt. Die Basis dieses Dreiecks bildet das hintere Ende des Tragebrettes, und hier sind unter den Schenkeln desselben zwei, eine gerade Linie bildende Stahlfäden befestigt, welche, in ungleichartigen Stahlpfannen ruhend, dem Brett zum Stützpunkte dienen. Mit dem vorderen Ende ist dagegen der Brett durch eine senkrechte Eisenkante am äußeren Ende des kurzen Armes dem Waagebalken aufzuhängen.

3) Die waagrechtete Brücke, zur Aufnahme der Last bestimmt, deren Gewicht ermittelt werden soll. Vermittelt einer senkrechten Eisenkante hängt sie einerseits am kurzen Arm des Waagebalkens, während sie andererseits auf einem Stahlschneide ruht, die auf den Schenkeln des Tragebrettes so befestigt sind, daß ihre nach oben geleiteten Schneiden in eine gerade Linie fallen.

4) Zur horizontalen Stellung der Brücke, wie überhaupt zur richtigen Aufstellung des ganzen Apparates dient ein Pendelzeiger, der an der vorderen Seite des den Waagebalken tragenden Ständers so angebracht ist, daß die Spitze desselben senkrecht über einen festen Punkt steht, wenn die Brücke waagrecht ist.

5) Außerdem sind noch zu erwähnen: die Zunge zur Anzeige des eingetretenen Gleichgewichtes, und der Regulator, an die Gewichte sämtlicher Theile so anzuschließen, daß bei der nachtheiligen Verdrückung die Zunge richtig eintritt. Diese beiden Theile sind am langen Arme des Waagebalkens angebracht.

§. 18. Alle vorgenannten Bestandtheile müssen sorgfältig gearbeitet und in solchen Abmessungen ausgeführt sein, wie sie dem Maximum der Tragfähigkeit der Brüdenwaage entsprechen, ohne andererseits die todtte Waage versehen unweinig zu vermehren. Vorwiegend ist darauf zu sehen, daß alle Verbindungen zwischen den beweglichen Theilen und deren feste Unterstützungen mittelst gehärteter Schneiden und Pfannen so hergestellt seien, daß in denselben eine möglichst freie Drehbewegung ohne merkliche Reibung stattfinden kann, sowie daß diese Theile nitrogen eine Seitenreibung ertheilen, wodurch Irrthümer herbeigeführt werden müßten. Beim Waagebalken müssen, aus ähnlichen Gründen, wie bei der gleicharmigen Waage die drei Aufhängepunkte mit dem Unterstützungspunkte des Balkens so möglich genau, jedenfalls aber doch sehr nahe in einer geraden Linie liegen, welche Linie im Gleichgewichtsstande eine horizontale Lage hat. Ein Gleiches gilt in sofern auch von dem Tragebrettel, als bei diesem die Schneiden der in ihm befindlichen Stahlpfannen in einer waagerechten Ebene liegen müssen.

§. 19. Ausserdem ist darauf zu sehen, daß sowohl die beiden Stahlfäden, auf welchen das hintere Ende der Brücke ruht, als auch die beiden zur Uaerhöhung des Hebel's dienenden Schneiden jedesmal eine gerade Linie bilden; sowie daß jene Schneiden nach oben, diese dagegen nach unten gekrümmt sind, was wesentlich zur dauernden Erhaltung ihrer Richtigkeit beiträgt.

Zusammen begeben man auch der umgekehrten Anordnung, so daß beispielsweise die zum Aufhänger der Brücke dienenden Stahlfäden an deren unterer Fläche, die jugdrhellen Platten dagegen auf den Scheritten des Traggerhebes befestigt sind. Allein das ist eine sehrtheile, zu solchen Versuchsplanen gebräuhliche Konstruktion, weshalb eine Brückenwaage, an welcher dardies vorkommt, nicht genehmigt werden darf.

§. 20. Was die Richtigkeit einer Brückenwaage anbetrifft, so müssen in dieser Beziehung folgende zwei Bedingungen erfüllt werden: 1) muß es hinsichtlich des zum Vergleichswichte erforderlichen Gegengewichtes gleichgültig sein, auf welcher Stelle der Brücke die zu wägende Last gelegt wird; 2) muß ein bestimmtes Verhältnis zwischen den sich das Gleichgewicht haltenden Gewichten stattfinden, welches Verhältnis sein anderes als das von 1 : 10 oder von 1 : 100 sein darf.

Für das Zutreffen der ersten Bedingung ist erforderlich, daß der kurze Arm des Waagebalkens und die Länge des Traggerhebes durch die vorerwähnte Verbindung des vorderen und hinteren Endes der Brücke mit diesen Theilen in demselben Verhältnis gestellt werden. Sindri diese Vorordnung nicht, so hat sie zur unmittelbaren Folge, daß die Lasten auf der Brücke liegende Last ebenso auf den Waagebalken wirkt, als wäre sie in der die Brücke mit dem kurzen Arm dieses Balkens verbindenden Ueberspannung angebracht.

Zur Erfüllung der zweiten Bedingung muß dabei die Entfernung des Aufhängepunktes der ermwähnten Stange vom Drehpunkte des Balkens bei einer Dezimalwaage genau den zehnten Theil derselben Entfernung betragen, in welcher die Waagebalke von eben diesem Drehpunkte am langen Arme aufgehängt ist.

§. 21. Da es nicht wohl angänglich ist, das Vorhandensein der obigen Längenverhältnisse durch direkte Messungen genau nachzuweisen, so wird in dieser Beziehung folgendes Prüfungsverfahren vorgeschrieben:

Hat man es z. B. mit einer Dezimalwaage von 15 Centner Tragfähigkeit zu thun, so muß dieselbe ausserdem möglichst vollständig auf- und schließbar werden, wozu der vordere am Schieber angebrachte kleine Vorhebelzug dient. Nachdem bringt man mit Hilfe des Regulators die Junge zum richtigen Einstellen, falls sie dies nicht von selbst thun sollte.

Nach dieser Vorbereitung läßt man etwa 5 Centner auf die Brücke möglichst weit nach vorn, und 4 Centner als Gegengewicht auf die Waagebalke setzen, so muß die Junge nach einigen Schwankungen des Waagebalkens richtig einwirken. Ist sie dies auch dann noch, nachdem man die angelegten 5 Centner möglichst weit nach dem hinteren Ende der Brücke hat eiden lassen, und kehrt sie dardies wieder in die fragliche Stellung zurück, wenn man in beiden Hälften durch abschließendes Anheben das Gleichgewicht gestört hat, so ist das ein Zeichen, daß die im vorigen Paragraphen zu 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Der Sicherheit wegen ist dann dieselbe Probe noch unter einer successiven Belastung der Brücke von 10 und 15 Centner, wozu bezüglich 1 und 1½ Centner als Gegengewicht gehören, und erst wenn sich bei jeder dieser drei Proben dasselbe Ergebnis herausstellt, sind die Konstruktionsverhältnisse der Brückenwaage als richtig zu erachten.

§. 22. Mit den oben ermwähnten Proben ist zugleich die Prüfung der Empfindlichkeit einer Brückenwaage zu verbinden. Dieselbe muß nämlich von der Art sein, daß ein der Last zugelegter Uebergewicht von zwei Loth auf jeden Centner noch eine merkliche Uebersetzung des haltgebenden Gleichgewichtes zur Folge hat. Wenn also in dem vorigen Beispiele die Waage nach einander mit 5, 10 und 15 Centner belastet worden ist, hat man diesen Belastungen bezüglich 10, 20 und 30 Loth zuzulegen, wozu sich die Junge jedesmal merklich über ihren Gleichgewichtszustand erheben muß. Sie muß sich dagegen am eben so viel senken, wenn man hat der obigen Gewichtszulagen in den verschiedenen Belastungen der Brücke von den in der Waagebalke befindlichen Gegengewichten bezüglich, 1, 2 und 3 Loth fernnimmt.

§. 23. Den Eichungs-Kommissionen wird die gewissenhafte Beachtung aller der Anforderungen, welche hiebei Instruction gemäß an eine ihnen zur Stempelung vorgelegte Brückenwaage in konstruktiver Hinsicht zu machen sind, so wie die sorgfältige Ausführung der in den §§. 21. und 22. vorgeschriebenen Verfahrensregeln zur Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit einer solchen Waage zur besonderen Pflicht gemacht. Nur wenn die Waage in allen diesen Beziehungen den Anforderungen entspricht, und wenn ausserdem der Vorschritt in §. 4. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 Genüge gefunden, darf die Stempelung als geschehen werden. Letzteres erfolgt schließlich durch Aufschlagung des grossen Hebel's nach des Stempels mit dem Namen der Eichungs-Kommission auf den Waagebalken und von Scheritten des Traggerhebes, so wie durch Einbringen dieser Stempel an geeigneten Stellen der Brücke.

Der dem Heifer der Waage nach §. 6. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 zu übergebende Besagubungsschein muß die nähere Bezeichnung derselben durch die Benennung Dezimal- oder Centesimal-Waage, den Namen des Verfertigers, die Tragfähigkeit der Waage, und das Datum der geschehenen Eichung enthalten. Dieser Schein wird von dem Direktor unter Brüdigung des Amtseidswels unterschrieben.

§. 24. In Abhängigkeit auf die bei den Brückenwaagen zu gebrauchenden Gegengewichte, welche zufolge der Bestimmung in §. 5. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 ebenfalls genehmigt sein müssen, wird den betreffenden Eichungs-Behörden die größte Sorgfalt bei Prüfung der Richtigkeit dieser Gewichte anzuwenden, da jede Abweichung nach dem Konstruktions-System der Brückenmaare einen zehn- resp. hundertfachen Fehler zur Folge hat.

Aus eben diesem Grunde haben insbesondere die Eichungs-Kommissionen die fortwährende Richtigkeit der bei den Eichungs-Kentner befindlichen Probe-Gewichte, und die Uebereinstimmung derselben mit ihren Normalen, streng zu überwachen, damit nicht aus etwaigen Abwärtigkeiten beim Publikum Nachtheile erwachsen.

§. 25. Mit Verabredung der durch die Maß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816, und durch die Verordnung vom 31. October 1839 wegen Einführung des Zollgewichtes vorgeschriebenen Einrichtung des preussischen Kentners in 110 Pfunde, und des preussischen Pfundes in 32 Loth, so wie des Zollentners in 100 Pfunde und des Zollpunders

in 30 Loth, sollen so viel als möglich die bei gewöhnlichen Wägungen schon üblichen Gewichtsstücke in Anwendung kommen. Unter den größeren Gewichtsstücken sind beim preussischen Handelsgewichte als Repräsentanten von 1 und 2 Centner nur zwei Gewichtsstücke von bezüglich 11 und 22 Pfunden nöthig, während beim Zollgewichte die schon im Gebrauch befindlichen Gewichtsstücke vollständig ausreichen.

Unter den kleineren Gewichtsstücken sind in beiden Verordnungen für Lothen von 5, 3 und 1 Pfund entsprechende Proportional-Gewichte nöthig, welche am besten aus Messing zu machen und mit der bezimalen Verzicknung 0,3; 0,2; 0,1 P.-Pfd. oder 3.-Pfd. zu versehen sind. Dasselbe gilt von den kleinen Ausgleichungsgewichten, welche nach Lothen für Lothen von 16, 8, 4, 2 und 1 Loth die Gegenstücke 1,6; 0,8; 0,4; 0,2 und 0,1 P.-Z.

beim Zollgewichte dagegen:

für Lothen von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth die Gegenstücke 1,5; 1,0; 0,5; 0,3 und 0,1 Z.-L.

erforderlich. Diese Ausgleichungsgewichte sind sammtlich aus Messing in Gestalt fester Scheiben mit einem Knopfe herzustellen, und zwar für das preussische Handelsgewichte mit sechsseitiger, für das Zollgewichte aber mit kreisrunder Basis.

§. 26. Jede Eichungs-Kommission erhält für das preussische Handelsgewichte einen Satz verjüngter Normalgewichte für deren fortdauernde Richtigkeit sie nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 5. der Maß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 zu sorgen verpflichtet ist. Zur Eichung der Gewichtsstücke, die beim Verwiegen nach Zollgewichten in Anwendung kommen, sind dagegen neue Normalen nicht erforderlich, da die Eichungs-Kommissionen bereits mit Normal-Zollgewichten aller Ordnungen vollständig versehen sind. Zur Durchführung möglicher Uebersichtlichkeit in Form und Verzicknung erhält jedoch jede Eichungs-Kommission einen Satz Probe-Gewichte zum gewöhnlichen Gebrauche bei dem Eichungs-Geschäfte.

Auch haben die Eichungs-Kommissionen die erforderlichen Probegewichts-Sätze für die ihnen untergebenen Eichungsämter von der Normal-Eichungs-Kommission in Berlin gegen Erstattung der Kosten zu beziehen.

§. 27. Für die Eichung und Stempelung der gleicharmigen und Schwerwaagen, so wie der Brückenwaagen und der zu letzteren gehörigen Gegenwaage, sind die nach der hieser Instruktion beigefügten Gebräucharten betreffenden Gebräuden zu erheben. Berlin, den 20. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung. v. Pommer-Esche.

Form der Gebräuden für die Eichung und Stempelung der Waagen, so wie der zu den Brückenwaagen gehörigen verjüngten Gewichte.

(Zur Instruktion vom 20. Juli 1853.)

Benennung der Gegenstände.	Neu.		Früher gebrä.	
	ZM.	Est. Pf.	ZM.	Est. Pf.
<b>A. Gleicharmige Waagebalen.</b>				
Ballen einer Krämerwaage von 3- 9 Zoll Länge	—	1 3	—	— 8
—	—	2 6	—	1 3
—	—	3 9	—	2 —
—	—	5 —	—	2 6
—	—	6 3	—	3 9
Lothballen aus Schmießeisen 30 Pfd. wiegend	—	4 —	—	2 6
—	—	5 —	—	3 —
—	—	6 6	—	4 —
—	—	8 —	—	4 6
—	—	9 —	—	5 —
—	—	11 —	—	6 —
—	—	12 —	—	6 6
—	—	14 —	—	8 —
—	—	17 6	—	10 —
Durchdrehsche Ballen aus Gusseisen 4 Fuß lang	—	10 —	—	7 6
—	—	12 6	—	10 —
—	—	15 —	—	12 6
—	—	20 —	—	15 —
—	—	25 —	—	20 —

Benennung der Gegenstände.	Neu.		Früher gericht.	
	Zbl.	Egr   Pf.	Zbl.	Egr   Pf.
<b>B. Schenkwaagen.</b>				
Bei einer größten Tragfähigkeit bis zu 25 Pfd. . . . .	—	4	—	2
— „ — „ über 25—50 — . . . . .	—	5	—	2
— „ — „ 50—100 — . . . . .	—	7	6	3
— „ — „ 100—150 — . . . . .	—	10	—	5
— „ — „ 150—200 — . . . . .	—	13	6	6
— „ — „ 200—300 — . . . . .	—	15	6	8
— „ — „ 300—400 — . . . . .	—	17	6	10
— „ — „ 400—500 — . . . . .	—	20	—	12

und so fort steigend für jede 100 Pfd. immer 2½ Egr. mehr für beide Rubriken.

Je der Waagbalken mit zwei Skalen versehen, so gelten die vorstehenden Gebührensätze nach Maßgabe der größten Tragfähigkeit, für welche die zweite Skala eingerichtet ist.

Benennung der Gegenstände.	Neu.		Früher gericht.	
	Zbl.	Egr   Pf.	Zbl.	Egr   Pf.
<b>C. Waagen.</b>				
Wenn die größte Tragfähigkeit 1 Centner ist . . . . .	—	10	6	—
— „ — „ 5 — . . . . .	—	7	—	5
— „ — „ 10 — . . . . .	—	15	—	7
— „ — „ 15 — . . . . .	—	20	—	10
— „ — „ 20 — . . . . .	—	25	—	12
— „ — „ 30 — . . . . .	—	1	5	—
— „ — „ 40 — . . . . .	—	1	5	—
— „ — „ 50 — . . . . .	—	1	10	—

und so fort steigend für jede 10 Centner bezüglich um 5 und 2½ Egr. mehr, je nachdem die Waage noch neu, oder schon früher gerichtet worden ist.

Benennung der Gegenstände.	Neu.		Früher gericht.	
	Zbl.	Egr   Pf.	Zbl.	Egr   Pf.
<b>D. Versäugte Gewichte.</b>				
Gußeiserne Gewichte zu 22 Pfd. preussisch . . . . .	—	2	6	—
— „ — „ 11 — . . . . .	—	2	—	1
Messinggewichte zu 0,5 bis 0,1 Pfd. . . . .	—	—	6	—
Kugelmessinggewichte unter 2 Loth schwer . . . . .	—	—	4	—

Berlin, den 20. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung. v. Pommer-Esche.

### 151) Cirkular-Befugung an sämtliche königliche Regierungen und das Polizei-Präsidium hieselbst, mit der Instruktion über das Verfahren bei Prüfung und Stempelung der Gasmesser, vom 10. Juli 1853.

Die Bestimmung im §. 1. der Verordnung vom 13. Mai 1840, wonach in allen Fällen, wo etwas nach Maß oder Gewicht verkauft wird, die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preussischem, gerichtlich gestempeltem Maße oder Gewichte geschehen darf, findet nach der in einem Spezialfalle ergangenen Entscheidung des königlichen Revisions- und Kassationshofes auch Anwendung auf den Verkauf des Leuchtgases, falls dasselbe den Abnehmern zugemessen und von ihnen nach dem Maße bezahlt wird. Es darf deshalb bei Vermeidung der in dem gedachten §. festgesetzten Strafe das Leuchtgas, falls dasselbe nach dem Maße verkauft wird, in Gemäßheit §. 1. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maße und Gewichte, nur nach Preussischem Maßfußes überliefert werden, und es dürfen zum Messen des Leuchtgases, welches nach dem Maße verkauft wird, nur geeichte und gehörig gestempelte Gasmesser zur Anwendung kommen.

Mit Bezug hierauf finde ich mich veranlaßt, über die bei der Stempelung der Gasmesser von den Eichungs-

behörden zu befolgenden Grundzüge, so wie über das dabei zu beobachtende Verfahren auf Grund der Schlußbestimmung im §. 35. der Meaß- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816 Folgendes zu bestimmen:

1) Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung zugelassen werden, deren Meaßbestimmung auf dem Prinzip einer rotirenden, zum Theil in Wasser oder einer anderen tropfbarren Flüssigkeit eintauchenden Nichteisennormel beruht, und welche mit den zur Erreichung einer sicheren Messung erforderlichen Einrichtungen versehen sind. Welche Einrichtungen als solche anzusehen sind, ist in den, den Eichungsbehörden erteilten Instruktionen über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser näher bestimmt.

2) An jedem Gasmesser muß auf einem Schilde die Zahl der Flammen, für welche derselbe bestimmt ist, so wie der Name und Wohnort des Verfertigers und die laufende Fabrik-Nummer angegeben sein.

3) Der Inhalt des oberhalb des Wasserpiegels befindlichen Theils der Trommel, welcher zur Aufnahme der zu messenden Gasmenge dient, und die Meaß-Einheit bildet, muß in einem einfachen Verhältnisse zu dem Inhalte des Preussischen Kubikfußes stehen. In dieser Beziehung dürfen nur solche Gasmesser gestempelt werden, deren Meaß-Einheit  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{4}$ , 1,  $1\frac{1}{2}$ , 2, 3 oder 4 Preussische Kubikfuß beträgt.

Es können jedoch auch solche Gasmesser, deren Trommel-Inhalt einer der obigen Meaß-Einheiten nicht entspricht, geeicht werden, wenn solche vor dem 1. Januar 1855 bei der betreffenden Eichungsbehörde Schutz der Eichung gestellt worden. Vom 1. Januar 1855 ab dürfen dagegen nur solche Gasmesser, deren Trommel-Inhalt einer der obigen Meaß-Einheiten entspricht, zur Eichung angenommen werden, ohne Unterschied, ob die Gasmesser bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.

4) Die Prüfung und Stempelung der Gasmesser muß bei einer Provinzial-Eichungs-Kommission oder bei dem Eichungsamte zu Berlin, oder durch einen von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu erteilen.

5) Ueber das Verfahren der Eichungsbehörden bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser wird denselben die beigefügte Instruktion (Anl. a.) erteilt.

6) Für die Eichung der Gasmesser sind an Gebühren zu zahlen:

bei einem Inhalte der Trommel von $\frac{1}{4}$ Kubikfuß	—	Thlr. 15	Sgr.
• • • • •	$\frac{1}{4}$	—	22 $\frac{1}{2}$
• • • • •	$\frac{1}{3}$	1	—
• • • • •	$\frac{1}{2}$	1	10
• • • • •	$1\frac{1}{4}$	1	20
• • • • •	2	2	—
• • • • •	3	2	10
• • • • •	4	2	20

Werden 5 Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so werden die hier festgesetzten Eichungsgebühren um  $\frac{1}{5}$  ermäßigt.

Für die Revision früher geeichter, so wie der bei der ersten Prüfung unrichtig befundenen Gasmesser ist die Hälfte der obigen Gebührensätze zu berechnen.

Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie für das Löthen, Bezeichnen des Kubik-Inhalts u. ein den wirklichen Auslagen entsprechender, von dem Direktor der Eichungs-Kommission resp. des Eichungs-Amtes festzusetzender Betrag zu entrichten. Derselbe darf indes

bei einem Inhalte der Trommel von $\frac{1}{4}$ Kubikfuß	—	Thlr. 10	Sgr.
• • • • •	$\frac{1}{4}$	—	12 $\frac{1}{2}$
• • • • •	$\frac{1}{3}$	—	15
• • • • •	1	—	17 $\frac{1}{2}$
• • • • •	$1\frac{1}{2}$	—	20
• • • • •	2	—	25
• • • • •	3	1	—
• • • • •	4	1	5

nicht übersteigen.

Entspricht der Inhalt der Trommel den oben festgesetzten Meaßeinheiten nicht, so findet rücksichtlich der Eichungsgebühren und Nebenkosten der für den nächst größeren Trommel-Inhalt bestimmte Satz Anwendung.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, die Eichungs-Kommissionen hiernach mit Anweisung zu versehen, auch, falls im dortigen Verwaltungsbezirke bereits öffentliche Gasanstalten vorhanden sind, oder die Errichtung solcher in

Ausicht steht, die vorstehenden Bestimmungen durch das Amtsblatt und nach ihrem Ermeßen durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Die Beschaffung der erforderlichen Meß-Apparate, wie dieselben in der mitgetheilten Instruktion näher beschrieben sind, wird der Königl. Regierung überlassen, und hat sich dieselbe dieselben nöthigenfalls mit der Königl. Normal-Eichungs-Kommission hierseits zu beschaffen. Im Allgemeinen soll angenommen werden, daß die Kosten derselben aus den eingehenden Eichungsgebühren zu bestreiten sind. Sollten diese indeß hierzu nicht ausreichen, so ist unter Verlegung eines Entsatzes aus der Rechnung der Eichungs-Kommission der erforderliche Zuschuß zu liquidiren. Berlin, den 10. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

a. Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser.

Mit Bezug auf den Erlass vom 10. Juli c., betreffend die Prüfung und Stempelung der Gasmesser wird den Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Nothwendigkeit durch die Eichungs-Behörden über das dabei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

des Obergewichtes die Prüfung der abgeperrten Luft dergestalt, daß das Manometer eine Wasserhöhe von 14 Zoll Höhe zeigt.

6. 8. Gleichzeitig wird der zu prüfende Gasmesser, dessen Zählwerk — befreit von dem zugehörigen Nischel — auf Null gesetzt, auf der, neben dem Apparat angebrachten Tischplatte horizontal angestellt und durch ein Kautschukrohr mit dem Luftrohr des Apparates in Verbindung gebracht. Dann füllt man den Gasmesser durch bedeutendes Einströmen von Wasser in das hierzu bestimmte Rohr soweit mit dieser Flüssigkeit an, bis dieselbe durch die innerhalb der festgenommenen Nischen zusammengepreßte Klemmung abwärts anfließt, ein Zeichen, daß im Innern des Gasmessers sich der normale Wasserstand hergestellt hat. Rührt kein Wasser mehr ab, so schließt man erst den oberen Einzug, dann die untere Abflüßöffnung und verkehrt die Stellung im höchsten Punkte des Trommelgehäuses mit dem, die Stelle des Brenners vertretenden Auslaßrohr, welches luftdicht mit derselben verschraubt wird. Nach dieser Vorbereitung öffnet man den Auslaßhahn der Luftzuleiter, und schiebt denselben wieder, sobald 20 Kubfuß Luft aus der Glocke des Auszählungs-Apparates durch den Gasmesser gegangen sind.

6. 9. In letzterer von der kleinste Art — für drei Klammern bestimmt —, ist genügt diese eine Probe, welche etwa 14 Stunden Zeit erfordert, und die Anzeige des Zählwerkes muß dann mit der direkten Messung in soweit stimmen, daß die etwaige Abweichung nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Kubfuß beträgt.

Bei den größeren Gasmessern ist hingegen die angegebene Probe nach Verhältnis der Inhalte ihrer Trommeln mehrmals zu wiederholen, indem man die Glocke jedesmal wieder so hoch empor hebt, daß der Rückfluß ihrer Oelwa den Zeiger gegenüber zu sehen kommt. Gasmesser für 5 Klammern erfordern demnach vorwiegend zwei Proben, deren jede nur die Hälfte der vorigen Zeit in Anspruch nimmt. Ebenfalls würden die für jede Klammern bestimmten Gasmesser vier Proben erfordern, wobei 80 Kubfuß Luft durch die Trommel gehen. Es ist jedoch die Probe vier fünfmal zu wiederholen,\*) damit wenigstens 100 Kubfuß Luft zur Messung kommen, weil dadurch die Prüfung erleichtert, und ein zuverlässigeres Ergebnis herbeigeführt wird.

Eine gleiche Anzahl von Proben ist auch bei Gasmessern für mehr als zehn Klammern zur Prüfung derselben anzuwenden, und wie werden etwa 14 Stunden Zeit erfordern. Doch ist es zu empfehlen, und in weitestmöglichen Fällen sogar notwendig, außer jenen fünf bis drei Kubfuß nach einige Kubfuß Luft mehr durch den Gasmesser zu treiben, um Gewißheit darüber zu erhalten, daß etwaige Abweichungen die in §. 5. als Maximum festgesetzten zwei Prozent der gemessenen Luftmenge nicht übersteigen.

6. 10. Die obige Zeitbestimmung gründet sich darauf, daß die Trommeln bei im wirklichen Gebrauch befindlichen Gasmessern, um ein gleichmäßig ruhiges Licht zu liefern, durchschnittlich 100 bis 120 Umdrehungen pro Stunde machen. Zur Abtünzung des Eichungs-Gehältes kann jedoch das den Brenner vertretende Auslaßrohr vorher geöffnet werden, daß dadurch die Zahl der Umdrehungen auf 100 bis höchstens 150 hergeleitet wird.

6. 11. Zur Abtünzung des Eichungs-Gehältes können mehrere Gasmesser gleicher Größe, deren Zahl jedoch fünf nicht übersteigen darf, von dem angeordneten Verlaßten zugleich unterworfen werden, in der Art, daß die zur Messung dienliche Luftmenge aus einem dieser Gasmesser in den nächstfolgenden übergeht und aus dem letzten erst in die Atmosphäre entweicht. Zu dem Ende werden die zugleich der Prüfung zu unterwerfenden Gasmesser in der §. 8. angegebenen Weise auf der horizontalen Tischplatte in eine Reihe neben einander gestellt und nachdem sie sämtlich bis zur normalen Höhe mit Wasser gefüllt sind (§. 8.), wird das Einlaßrohr des ersten mit dem Auszählungs-Apparate, die Auslaßöffnung derselben aber durch ein Kautschukrohr mit dem Einlaßrohr des zweiten Gasmessers in Verbindung gesetzt. Auf dieselbe Weise geschieht die Verbindung des zweiten mit dem dritten, überhaupt eines jeden Gasmessers mit dem nächstfolgenden, während die obere Mündung des letzten von ihnen mit dem Auslaßrohr versehen wird.

Da bei diesem Verfahren die Luft mit abnehmender Spannung durch die verschiedenen Gasmesser geht, wird die Trommel des letzten, um dieselbe Luftmenge durchzuführen, etwas mehr Drehung als die des ersten machen. Der Unterschied ist aber la unbedeutend, daß er bei der in §. 5. nachgelassenen Abweichung außer Acht bleiben kann. Er beträgt 1. B., wenn eine Abnahme der Spannung vom ersten bis zum letzten Gasmesser gleich 1 Zoll Wasserhöhe angenommen wird, kaum  $\frac{1}{2}$  auf 1000, also etwa  $\frac{1}{2}$  Prozent, was nur den achten Theil der als zulässig erklärten Abweichung ausmacht.

6. 12. Hinetzt sich nach dem vorstehenden beschriebenen Prüfungsverfahren eine Abweichung des  $\frac{1}{2}$  v. vom dem Soll-Inhalt eines Gasmessers, welche die in §. 5. festgesetzte Grenze überschreitet, so darf die Stempelung in der Regel nicht stattfinden, und der Gasmesser ist den Verantwortlichen gegen Erlegung der halben Eichungsgebühren No. 6. des Reichstags vom 10. Juli e. zurückzugeben.

Es jedoch der durch die vorerwähnte Prüfung ermittelte Trommel-Inhalt an sich zulässig, so wird die, auf dem Trommelgehäuse befindliche Inhaltsbezeichnung durch den Eichungsbeamten beseitigt, und statt deren der richtige Inhalt darauf bezeichnen. Wenn der Gasmesser noch nicht mit der Bezeichnung des Inhalts der Trommel versehen war (§. 2.), so ist dieselbe von dem Eichungsbeamten zu besorgen.

6. 13. Hat sich keine, oder doch nur eine solche Abweichung gekunden, welche innerhalb der nach §. 5. zulässigen Grenze bleibt, oder ist der richtige Inhalt von der Eichungsbehörde verzeichnet, so erfolgt die Stempelung in folgender Weise.

Es wird zuerst das mehrermähnte Nischelstück über die Gasuhr gesetzt und an drei Stellen seines unteren Randes vom Eichungsbeamten versehen festgeschraubt, so daß die vollständige Verhinderung hinterher in der Betrachtung des Zählwerkes gelassen kann. Damit aber die Richtigkeit der Ablesung sicher gestellt werde, muß auf einer der Seiten, die zu diesem Behufe etwas reichlich mit Zinn zu versehen ist, der Eichstempel eingeschlagen werden.

\*) Bezieht die Abweichung bei Verlust der Anwendung einer Glocke von 6' Höhe, so daß die Oelwa auf 5 Gehweilen oder auf 25 Kubfuß eingestellt werden kann, so würde hier die Hälfte Probe erpart werden, da schon bei einer Probe 100 Kubfuß Luft durch die Trommel gegangen sind.

Reiner muß die vordere Diechwand des oberhalb der wässen Kammer vorgebauten Rohrens und ringförmig verbleibten Rande zumal, nämlich mit dem königlichen Adler und mit dem Stempel der betreffenden Eichungs-Kommission, mittelst vorher aufgeschmolzener Zinntropfen gehempeit werden.

Endlich ist noch die Rückwand des Trommelgehäuses, ebenfalls auf dem übergriffenden Rande mit einem Zinntropfen zu versehen, und darauf der königliche Adler zu schlagen.

Die genannten Stempelungen müssen so geschehen, daß sie zur Hälfte auf den einen, zur Hälfte auf den anderen der zu verbindenden Theile zu finden kommen, damit eine Trennung derselben nicht ohne Zerstückung des Stempels möglich ist.

§. 15. Ueber die erfolgter Eichung und Stempelung ist der Beihilffigen für jeden einzelnen Gasmesser eine besondere Bestimmung, die insofern als Leitlinie dient, anzuschließen, wozu das von U. beigefügte Formular als Muster dient.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlicher Arbeiten. v. D. Heydt.

#### A. Beschreibung des Kubirungs-Apparates für die Eichung der Gasmesser.

Der genannte Apparat ist darauf berechnet, die Kubirung der Gasmesser, statt durch Leuchtgas, mittelst atmosphärischer Luft auszuführen, was bei gleichem Ergebnisse die Zusammenlegung wesentlich vereinfacht, daher die Kosten der Herstellung vermindert, und eine Verdrängerung des Eichungsgeßchäftes zur Folge hat. Auf der (den königlichen Argierungen zugewiesenen) Zeichnung ist der Apparat im Durchschnitte dargestellt. Die Hauptbestandtheile derselben sind folgende:

A. A. A. ist ein höherer Theil von etwas konischer Form, oben 3" unten 3 6" im äußeren Durchmesser, und 5 6" in den Enden hoch. Derselbe ist mit sechs eifernen Keilen umlegt, und bis etwa 3" unter dem oberen Rande mit Wasser angefüllt. Bei A befindet sich ein Hahn zur primitiven Ablassung des Wassers, um es durch neues zu ersetzen, was nöthig alle halbe Jahr einmal nöthig ist.

B. eine in den mit Wasser gefüllten Theil einanderende Glode von cylindrischer Form, und mit einem festen Boden geschlossen, am unteren Ende aber offen. Die Seitenwandung dieser Glode besteht aus oben zum Kupferblech von etwa 3 bis 3 1/2 Pfund auf den Quadratzuß zu nehmen, und derselbe ausserdem noch durch ein von unten angebrachtes Netz zu verhalten ist.

Die lichte Höhe dieser Glode ist gleich 5, \*) der lichte Durchmesser gleich 2 6" 3/4" angenommen, so daß der innere Querschnitt gerade 5 Quadratzuß beträgt.

Demgemäß ist die Kapazität der Glode für jeden Fuß ihrer Höhe gleich 5 Kubfuß.

C. ein Gegengewicht, wozu dienend, vermittelst einer oder zwei Rollen laufende Rette einen Theil vom absoluten Gewicht der Glode aufzuheben, so daß dieselbe nur einen bestimmten Druck auf das in ihr abgeprezte Luftvolumen ausüben kann.

Nach den vorhin angegebenen Abmessungen berechnet sich das absolute Gewicht der Glode ziemlich genau gleich 100 Pfd. Wird nun angenommen, daß die darin abgeprezte Luft einer Preßung von 1 1/2" Wasserhöhe, oder von 3 1/2" Fuß auf den Quadratzuß erleiden soll, so giebt die 15 Pfd. auf den Quadratzuß, also 75 Pfd. auf die Querschnittsfläche der Glode. Wenn also die letztere sich in ihrem höchsten Stande befindet, wobei ihr unterer Rand den Wasserflüssigkeit ohne einzutauchen nur berührt, so würde das Gegengewicht 2 1/2 Pfd. vom Gewicht der Glode aufheben müssen.

Ist der Apparat in Thätigkeit, die Glode also im Niedrücken begriffen, so verliert dieselbe durch das allmähliche Eindringen ihrer unteren Endes ins Wasser immer mehr an Gewicht, und zwar beträgt dieser Verlust für jeden Fuß Senkung nahe 2 Pfd. Damit nun die Preßung der Luft hierdurch nicht geändert werde, muß eine Ausgleichung stattfinden, welche dadurch erfolgt wird, daß man die Rette, woran einerseits die Glode und andererseits das Gegengewicht hängt, von solcher Stärke auswählt, daß der laufende Fuß derselben 1 Pfd. wiegt.

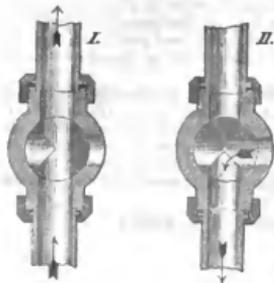
Zur beständigen Führung der Glode ist dieselbe an ihrem oberen und unteren Ende je mit zwei eisernen portrechten Eiern versehen, von welchen die beiden oberen in der Zeichnung bei bb angebracht, die beiden unteren aber, da der für verdrängte Durchmesser auf dem der ersten normal ist, nicht sichtbar sind. Dasselbe gilt von den zu ihrer Führung dienenden vier Reibungen aus hölzernen Rundereln, von welchen zwei, D. D., D. D., wie die Zeichnung erkennen läßt, oberhalb, die beiden anderen aber in der Ebene des Theils in vertikaler Stellung befestigt sind.

E. E. E. ist das zur Abführung der Luft dienende Rohr, in Gestalt eines zurückgekrümmten Rohrs, mit 1" Lichtweite aus Kupfer gefertigt. Der innere Schenkel reicht mit seiner trommelförmigen Wandung bis über dem Wasserflügel empor und wird durch einen, am Boden des Theils befestigten, Trieb in vertikaler Stellung erhalten. — Der äußere Schenkel, welcher seine Befestigung an der äußeren Wandung des Theils findet, geht mit einer vertikalen oder etwas abgewinkelten Abneigung nach dem Eie hin, wo die zu verdrängende Gasmesser sitzen. Auf dieser Abneigung gelangt die Luft durch ein kleines Glas-Rauhrohr in die Trommel des Gasmessers, während gleichzeitig der Barometer e die Spannung der drückenden Luft anzeigt.

Das beide Schenkel verbindende horizontale Rohrstück ruht seiner Länge nach auf dem Boden des Theils, auf welchem drei hölzerne Ringe gg in gleichen Abständen von einander befestigt sind, damit der untere Rand der Glode, wenn diese ihrem tiefsten Stand erreicht, nicht auf jedes Rohrstück stoßen und dasselbe verletzen kann.

\*) Bei der Wahl dieser Abmessung ist eine Höhe des für die Befestigung des Apparates bestimmten Rohres von 11" im Ueberschuß vorausgesetzt. Ist ein so hoher Raum vorhanden, daß die Höhe der Glode um 1" größer, als gleich 6" angenommen werden kann, so kann dies zur Vermeidung des Verdrängerungsgeßchäftes verwendet sein.

Im äußeren Rohrichtel sind bei *d* und *e* Hähne angebracht, von denen der erste eine gewöhnliche gerade, der andere aber eine zweiseitige Bohrung nach nebeneinander hat. Letzterer befindet sich beim Ausströmen der Luft so lange in der Stellung *1*, bis die feinste Staubgrenze ihren tiefsten Stand erreicht hat. Soll dieselbe dann zu einer neuen Operation wieder emporgehoben werden, so muß man vorher dem Hahne *e* die Stellung *II* geben, um der, den Apparat umgebenden Luft, das Eindringen in den inneren Raum der Glocke zu gestatten. Hat letztere ihren höchsten Stand erreicht, so bringt man den Hahne *e* wieder in die Stellung *1* zurück, und wenn dann der Hahne *d* geöffnet wird, so erfolgt ein abermaliges Ueberströmen der Luft aus der Glocke nach dem Gasmeßer, z. S. f.



Nach ist am unteren Ende des äußeren Schenkels ein metallener Pfropf *F* eingeschraubt, der dazu dient, etwa in die Luftöhre gelommenes Wasser von Zeit zu Zeit ablassen zu können.

Ebenfalls ist zur Selbstständigkeit des Apparates nur noch eine Etala nöthig, welche an einem Zeiger die Anzahl der aus der Glocke entwichenen Kubikfuß Luft ablesen läßt. Diese Etala läßt sich am besten auf der äußeren Mantelfläche der Glocke, der zugehörige Zeiger aber feststehend am Beutich, ober an einer der Füllungen *W* anbringen.

Da die Kapazität der Glocke auf jeden Fuß ihrer Höhe 5 Kubikfuß beträgt, so ist die Anfertigung der Etala seinen Schwereisheiten unterworfen. Jeder Höhenfuß wird nämlich in fünf gleiche Theile getheilt, die Theilpunkte von unten nach oben mit 0, 1, 2, 3 . . . bis 20 nummerirt, und das oberste Intervall *20-21* zum Ablesen von Bruchtheilen des Kubikfußes noch in 10 Unterabtheilungen getheilt.

Der Gebrauch des Apparates zur Eichung der Gasmeßer ergibt sich aus vorstehender Beschreibung ohne Weiteres. Es ist nur noch zu bemerken, daß man die Glocke, welche sich drehend genau kalibriert und luftdicht gearbeitet sein muß, bei jeder neuen Operation immer etwas höher heben muß, als für die Messung gerade nöthig ist, weil wegen der Zusammenpressung der in ihr abgeleiteten Luft doch eine Senkung statthat. Bleibt dabei der Nullpunkt der Etala etwas oberhalb des Zeigers stehen, so kann man ihn durch ein geringes Drehen des Hahne *e* sehr leicht und sicher mit dem Zeiger in Coincidenz bringen, während die Stellung des Nullpunktes unterhalb des Zeigers ein neues Heben der Glocke erforderlich würde.

### B. Eichungs Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Eichungs-Kommission ein von (Name und Wohnort des Rohrichtanten) gefertigter, mit der Fabriknummer . . . . . bezeichnetes Gasmeßer, angeblich für . . . . . Klommen bestimmt, dessen Trommel (Zahl ausgeschrieben) per Kubikfuß Inhalt faßt, von (Name und Wohnort des Präsidenten) zur Eichung präsentiert. Derselbe ist in Gemäßheit der Instruktion vom 10. Juni 1853 geprüft und nachdem sowohl der Soll-Inhalt der Trommel, als die entsprechende Angabe des Maßwercs innerhalb einer Abweichung von höchstens zwei Prozent als richtig befunden, an vier verschiedenen Stellen auf Zinn gehemelt worden.

Solches wird mit dem Bemerken, daß für die wahrende Aufstellung des genannten Maß-Apparates der Gaslieferant dem Rohrichter gegenüber verantwortlich bleibt, hiermit bescheinigt.

N. N.,

den

18

Königliche Provinzial-Eichungs-Kommission.

(Name des Direktors)

Ka Gebühren sind gezahlt:

für die Eichung und Stempelung . . . . . Thlr. — Egr.

für Rechenarbeiten . . . . . „ — „

Uebersandt — Thlr. — Egr.

(Name des Rechanten.)

152) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnignahme und Nachsichtung an sämtliche übrigen Königl. Regierungen, die Formulare zu Zeugnissen über die bestandene Meister- oder Gesellen-Prüfung betreffend, vom 4. Juli 1853.

Zu der, in der Cirkular-Befugung vom 19. März d. J. (Minist. Bl. S. 85) erteilten Anweisung in Betreff der Ausfertigung der Zeugnisse über die bestandene Meister- oder Gesellen-Prüfung geben hier vorgelegte Zeugnisse Veranlassung, deren Dekorationen unzweifelhaft bestimmt waren, politischen Bestrebungen verwerflicher Minst.-Bl. 1853.

Art eines Ausdruck zu leiden, oder welche doch so gebraut werden konnten, und es schien im eigenen Interesse der Gewerbetreibenden zu liegen, die Anlässe solcher Denkmägen zu vermeiden.

Es hat sich indess gezeigt, daß bereits vor Erlass jener Verfügung vielfach Formulare zu Prüfungs-Zeugnissen in Anwendung gebracht sind, welche, weil sie mit Verzerrungen versehen sind, der Bestimmung der Verfügung vom 19. März d. J. unterliegen, obgleich diese Verzerrungen ganz unvorsätzlich sind, und zum Theil nur in den herkömmlichen Emblemen der betreffenden Handwerke bestehen, gegen deren Abdruck auf den Formularen an sich keinerlei Bedenken besteht.

Um nun zu vermeiden, daß die bereits angeschafften Formulare, welche zu den im Eingange bezeichneten nicht gerechnet werden können, undrausbar bleiben, will ich unter Abänderung der Bestimmung vom 19. März d. J. für den Bereich ihres Verwaltungs-Bezirks es lediglich dem Ermessen der Königl. Regierung anheimzugeben, ob mit bildlichen Darstellungen, Sprüchen u. dergleichen Formulare zu solchen Zeugnissen fernerhin in Anwendung gebracht werden sollen, oder nicht, erwarte aber, daß mit Nachdruck der Verwendung solcher Formulare entgegengetreten wird, welche zu den im Eingange bezeichneten gerechnet werden können und rücksichtlich welcher es bei der Verfügung vom 19. März a. d. verwendet. Berlin, den 4. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. D. Seydt.

## VIII. Landstraßen und Chaussees.

153) Erlass an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht und Nachsichtigung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Veräußerung der an Landstraßen gelegenen, der Chaussee-Verwaltung gehörigen Grundstücke betreffend, vom 6. August 1853.

Der Antrag in dem Berichte vom 1. v. N. wegen Verkaufs der neben der N. N. Straße zu N. N. zwischen den Nummerreihen u. dergleichen Grund-Parzelle hat Veranlassung gegeben, die Annehmlichkeit derartiger Veräußerungen im Interesse des Fiskus überhaupt in Erwägung zu nehmen, nach deren Resultat eine Beschränkung derselben für die Zukunft zweckmäßig erscheint.

In der Regel steht der Verkaufspreis solcher Grundstücke ganz außer Verhältnis zum Ankaufspreise, wenn sie zu irgend einem Zwecke z. B. zur Aufstellung der Walzen, Materialien-Lagerplätze, zur Entnahme von Auftragserde, Errichtung von Mürtreibern u. dergleichen erworben werden müssen und es läßt sich selten übersehen, ob späterhin zu einem solchen Behufe nicht Grund und Boden disponibel gemacht werden muß. Auch als Eigenthum der Chaussee-Verwaltung bleiben die fraglichen Grundstücke nicht ganz ungenutzt, in den meisten Fällen können sie als Baumgärten, Grasplätze, Kartoffel- und andern den Verkaufspreis deckenden Ertrag liefern.

Es empfiehlt sich deshalb, den Verkauf solcher, der Chaussee-Verwaltung zugehöriger Grundstücke nur dann eintreten zu lassen, wenn solche zur Benutzung für die Zwecke der Chaussee-Verwaltung zu klein oder von dem Chausseegebiete zu entlegen sind, oder wenn sie für einen angrenzenden Grundbesitzer einen so hohen Werth haben, daß erhebliche Rücksichten für eine Ueberlassung vorwalten und dieser einen höhern als den gewöhnlichen Preis bietet, oder endlich wenn besondere Gründe im Interesse der Gewerbe oder der Landwirtschaft den Uebergang in den Privatbesitz motiviren.

In der Anlage empfängt die Königliche Regierung die eingereichten Kontrakte mit der Anweisung jurist., hiernach das Kaufgesch des N. N. nochmals zu prüfen und dasselbe entweder ohne Weiteres abzulehnen oder mit nachzuweisen, daß nach jenen Gesichtspunkten der Verkauf des Grundstücks gerechtfertigt sei.

Für die Zukunft sind diese Grundstücke zur Nichtanmer zu nehmen.

Berlin, den 6. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. D. Seydt.

154) Erlaß an die königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht und Nachsicht an sämtliche übrigen Regierungen und die Ministerial-Bau-Kommission wegen Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der, Behufs Umwandlung der Baumpflanzungen zc. an den Staats = Chauffeen weggeräumten Bäume, vom 4. Juli 1853.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 24. Mai d. J. ermächtigte ich dieselbe, den Erlös aus dem Verkauf der, Behufs Umwandlung der Baumpflanzungen an den Staats-Chauffeen oder aus anderen Gründen weggeräumten Bäume zu den Kosten neuer Anpflanzungen an den Staats-Chauffeen zu verwenden, und nur den etwa verbleibenden Rest am Jahresabschluß zur General-Staats-Kasse abzuführen. Ueber den Betrag der eingegangenen Kaufseide und der daraus für Baumpflanzungen gemachten Verwendungen sehe ich aber gleichzeitig Ihrer Anzeige entgegen. Berlin, den 4. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

155) Erlaß an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und Nachsicht an sämtliche übrige königliche Regierungen, die Ausführung von Straßenbau-Projekten betreffend, bei denen die Konkurrenz der Domainen- und Forst-Verwaltung in Anspruch genommen wird, vom 8. Juli 1853.

Da es wünschenswerth ist, daß solche Chauffeebau-Unternehmungen, bei denen die Konkurrenz der Domainen- und Forstverwaltung in Anspruch genommen wird, zeitig zur Kenntniß der Exzellenz gelangen, um das Erforderliche wegen Beschaffung der nöthigen Mittel in Zeiten wahrzunehmen, so wird die königliche Regierung angewiesen, Ihren desfallsigen Bericht gleichzeitig an mich, den mitunterzeichneten Finanz-Minister, zu richten und sich speziell darüber zu äußern, wie hoch sich der Kostenbedarf für die fiskalische Straßenabtheilung beläuft und ob und welche Gründe vom Standpunkte der Domainen- und Forstverwaltung für die Aufbringung desselben sprechen. Berlin, den 6. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche  
Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Der Finanz-Minister  
**v. Bodelschwingg.**

## IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

156) Verfügung an die königliche Regierung zu Köln, die Behandlung von Wildpretssteuers-Kontraventionen betreffend, vom 22. Juni 1853.

Der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 25. Februar d. J. ausgesprochenen Ansicht, daß die Wildpretssteuer-Kontraventionen nur von den Gerichten zu ahnden und die erkannten Geldstrafen nach Maßgabe der Würdichsten Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1822 abweichend von den Strafen aus Schloßsteuer-Prozessen zu verrechnen seien, kann nicht beirret werden. Denn inwieweit der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1848 wegen Einführung der Wildpretssteuer bei vorfindenden Defraudanten einzuschlagenden Strafverfahrens allerdings nicht ausdrücklich erwähnt, so folgt doch aus der darin enthaltenen Anordnung, wonach bei der Wildpretssteuer die zum Schutze der Schloßsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung kommen sollen, von selbst, daß letzteres auch hinsichtlich der Festsetzung und Verrechnung der Strafe geschehen solle.

Hiernach muß es bei den in unſerer Verfügung vom 8. November v. J. enthaltenen dieſſelbigen Beſtimmungen, wonach die von der Steuerbehörde oder von den Gerichten feſtzuſetzenden und einzuziehenden Strafgelder eben ſo, wie die Strafen aus Schlichtſteuer-Prozeſſen zu behandeln und die davon gebildeten Ueberſchüſſe zur Staatskaſſe zu verrechnen ſind, ſelbſtlich verwenden. Berlin, den 22. Juni 1853.

Der Miniſter des Innern.

Der Finanz-Miniſter.  
v. Bodelſchwingb.

157) Verfügung an die königliche Regierung zu N., die Stempelſchlichtigkeit der Quittungen über fixirte Diäten und Remunerationen betreffend, vom 13. Juni 1853.

Auf den Bericht vom 10. wird die königl. Regierung benachrichtigt, daß die Angelegenheit wegen der Ausſtellung der Quittungen über fixirte Diäten und Remunerationen, ſowie wegen Verwendung des Stempels dazu, mit der königl. Ober-Rechnungskammer nunmehr geordnet und vom königl. General-Postamt, unter Aufhebung der frühern Cirkular-Verfügung vom 17. Oktober v. J., am 27. Mai d. J. das abſchließlich anliegende Cirkular (a) erlaſſen iſt. Berlin, den 13. Juni 1853.

Der Finanz-Miniſter. v. Bodelſchwingb.

a.

Die auf Grund einer Mittheilung der königl. Ober-Rechnungskammer in Betreff der Stempel zu den Quittungen über fixirte Diäten und Remunerationen unter dem 17. Oktober 1852 erlaſſene, in R. 24 des Staatsanzeigers und R. 53 des Poſtamtblattes d. 1852 aufgenommene Cirkular-Verfügung des General-Postamts daß dem Herrn General-Direktor der Steuern Veranlaſſung gegeben, über den in Rede ſtehenden Gegenſtand einen Schriftwechſel mit der königl. Ober-Rechnungskammer herbeizuführen. In Folge deſſen hat die gedachte Behörde ſich bereits erklärt, in Zukunft ebenfalls nach dem bei dem königlichen Finanz-Miniſterio angenommenen Grundſatze verfahren zu laſſen, nach welchem fixirte Diäten und Remunerationen in Bezug auf die Ausſtellung der Quittungen und die Verwendung des Stempels dazu — gleich dem ſchon Beſtande — nach §. 8. des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 — behandelt werden, der Umlageſtempel alſo nach dem Inhaberebetrage ſolcher fixirten Diäten oder Remunerationen zu bemerken iſt, gleichviel ob der Monatsbetrag deſſelben die Stempelſchlichtige Summe erreicht oder nicht.

Die oben erwähnte Cirkular-Verfügung wird deshalb hierdurch dahin modifizirt, daß auch in allen Fällen, wo Beamte an fixirten Diäten oder Remunerationen monatlich weniger als 50 Rthlr. beziehen, deren monatlich ausgeſtellte Quittungen gegen Papi- oder Jahresquittungen aufgehoben werden müſſen, welche letztere der Jahresrechnung als Belege beizufügen und auf — nach Maßgabe des quittirten Betrags zu verwendenden — Stempelbogen auszuſtellen ſind. Berlin, den 27. Mai 1853.

An ſämmtliche königliche Ober-Postdirektionen.

General-Post-Amt.

## Anzeige.

Die Beſtellungen auf das vor einiger Zeit erſchienene Haupt-Regiſter zum Miniſterial-Blatt der innern Verwaltung zu dem Preise von 26 Sgr. wollen Auswärtige gefälligſt an dasjenige nächſte königl. Poſt-Amt richten, von welchem ſie biſher das Miniſterial-Blatt ſelbſt bezogen haben. Der Debit für Berlin iſt auch hierbei dem Buchdrucker-Beſitzer Starke, Charlottenſtraße Nr. 29, übertragen worden.

Auf demſelben Wege ſind auch noch die Jahrgänge 1840 bis 1849 des Miniſterial-Blatts à 1 Thlr. und die Jahrgänge 1850 bis 1852 à 2 Thlr. zu beziehen.

Die Redaktion des Miniſterial-Blatts für die innere Verwaltung.

Im Beſitze des königl. Druck- und Verlags-Amtes hiſſig.

Druck durch J. F. Starke (Charlotten-Str. Nr. 29, welcher zugleich mit dem Umlageſtempel für Berlin beauftragt iſt)

Verlagſtelle zu Berlin am 5. September 1853.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 8.

Berlin, den 31. August 1853.

14<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Staats-Haushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

158) Erlass der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die zu den Rechnungen der Spezial-Kassen beizubringenden Auerkenntnisse der Regierungshauptkassen, vom 31. August 1853.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 8. Juli c. giebt der Befragte kaum, daß unsere Verfügung vom 7. April d. J., womit wir denselben die Decharge über die Rechnung der Domainen-Dachung N. pro 1852 zugestimmt haben, mißverstanden worden ist. Wir haben deren Inhalt einer wiederholten Prüfung unterworfen, vermögen aber nichts darin zu finden, was sich nicht an die Kassen-Einrichtungen, wie sie nach den Rekrripten des Herrn Finanz-Ministers vom 19. März 1852 und 30. Dezember desselben Jahres zur Zeit bestanden, auf's genaueste anschließt.

Nach den bezeichneten Rekrripten, resp. nach den ihnen vorausgegangenen, durch Verfügung des Herrn General-Direktor der Steuern vom 15. März 1851 für die Etatsfertigung und Kassen-Verwaltung festgesetzten allgemeinen Grundrissen (Minist.-Bl. 1851 S. 173.), werden sämtliche Einnahmen der Spezial-Domänen-Revenüen-Kassen, eben so wie die gesammten Ausgaben derselben, nach deren Abzug sich die Summe der baaren Ablieferungen an die Regierungshauptkassen ergibt, vom 1. Januar 1852 ab summarisch in die Bücher der letzteren übertragen, dergestalt, daß die Spezial-Kassen zwar noch über ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben Rechnung legen, in allen übrigen Beziehungen aber lediglich als Unter-Rezepturen der Regierungshauptkassen zu betrachten sind.

Daraus folgt jedoch nothwendig, daß die Rechnungen der Spezial-Kassen eher nicht für richtig angenommen werden können, als bis deren Revidanten dargethan haben, daß alle in der Spezial-Rechnung nachgewiesenen Einnahmen des gegebenen Jahres (Revüo-Einnahme) einerseits, ebenso wie sämtliche daraus resultierenden Ausgaben andererseits, von ihnen der betreffenden Regierungshauptkasse richtig deklarirt und die sich, durch Vergleichung beider Summen, ergebenden Einnahme-Überschüsse (Netto-Einnahme) baar zu derselben abgeführt werden sind. Dieser Nachweis würde, wenn sich zur Zeit der Revision der Spezial-Rechnungen überall schon die entsprechende Verwaltungs-Rechnung, in welcher jene Summen sich in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen finden müssen, hier vorläge, am einfachsten und vollständigsten durch diese letztere selbst geführt werden; da sie aber, der bestehenden Verfahrart gemäß, immer erst im Laufe des Monats August hier eingereicht werden sollen, während die meisten

Minist.-Bl. 1853.

26

Spezial-Rechnungen schon in den Monaten April bis Juli der Revision unterliegen, auch keine Schluss-Kassen-Ertrafte mehr die eingereicht werden, aus welchen oeculmäßig die erforderliche Uebersetzung entnommen werden könnte, so bleibt nichts übrig, als zu jeder Spezial-Rechnung ein Anerkenntniß der Regierungskassen darüber zu verlangen, daß ihnen von der Spezial-Kasse die in deren eigener Rechnung nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben resp. zur ferneren Buchung deklarirt und baar abgeliefert worden sind. Wie die Regierungskassen Hauptkassen ein irgend gerechtfertigtes Bedenken tragen könnten, ein solches Anerkenntniß abzugeben, wie es, in Bezug auf die Pachtung N., durch die Eingangsberechnung vom 7. April c. in der That nur verlangt worden, ist durchaus nicht abzusehen, da es sich, sowohl in der Brutto- und Netto-Einnahme als in der Ausgabe, überall um vollkommen feststehende Summen handelt, an die sich die Bücher der Hauptkassen, auch wenn jene Einnahmen oder Ausgaben der Sache nach unrichtig sein, und durch spätere Monitor eine Veränderung erleiden sollten, der vollständigen Uebereinstimmung wegen, die zwischen ihnen und den Büchern der Spezial-Kasse unter allen Umständen stattfinden muß, genau anzuschließen haben, indem jede später nothwendig werdende Berichtigung oder materielle Abänderung der Zahlen-Resultate nur durch die darauf folgenden Rechnungen erfolgen kann.

Wie dieses Anerkenntniß in Beziehung auf die Rechnung der Pachtung N. pro 1852 im Wesentlichen zu lauten gehabt haben würde, geben wir der Königlichen Regierung, der größeren Deutlichkeit wegen, aus der abschriftlichen Anlage (a.) zu ersehen, und bemerken dabei, daß keine der übrigen Regierungen Einwendungen gegen die hiernach gewählte Form erhoben hat, vielmehr zu allen Spezial-Rechnungen pro 1852 ohne Ausnahme, Anerkenntnisse der angezeigten Art beigebracht worden sind. Wir dürfen daher erwarten, daß nunmehr auch die Königliche Regierung keinen Anstand mehr nehmen wird, ihre Hauptkasse mit der erforderlichen weiteren Anweisung zu versehen. Potsdam, den 31. August 1853.

Königliche Ober-Rechnungs-Kammer. (22.) **Seiffart.**

a.

Am Laufe des Jahres 1852 sind uns von der Domänen-Pachtung N., an Einnahmen der Domänen-Verwaltung, und zwar:

	a. an Resten pro 1850 et retro.	b. an Resten pro 1851.	c. an currenten Rechnen.
in Brutto-Einnahme . . .	Richt.	Richt.	3279 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.
in Ausgabe . . . . .	Richt.	Richt.	174    " 25    " 6    "
zur weiteren Buchung deklarirt, und mit dem Ueberrest von . . . . .			3100    " 19    " 11    "

buchstäblich Drei Tausend Ein Hundert Thaler Neunzehn Silbergroschen Fünf Pfennige baar abgeliefert worden, worüber dieses Anerkenntniß. N. 1c.

Die Regierungskassen-Haupt-Kasse.

## II. Unterrichts-Angelegenheiten.

159) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien, die Zulassung der Kandidaten der Theologie zur Prüfung pro facultate docendi betreffend, vom 10. August 1853.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium kommunizire ich hietei Abschrift einer an sämtliche Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen gerichteten Verfügung, die Zulassung der Kandidaten der Theologie zur Prüfung pro facultate docendi betreffend, (Anl. a.) zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Ueber die in Veranlassung dieser Anordnung gemachten Erfahrungen setze ich nach Jahresfrist dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums entgegen. Berlin, den 10. August 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

a.

Es ist in vieler Beziehung wünschenswerth, für das Vortram an den Gymnasien Männer zu gewinnen, welche durch gründliche theologische Bildung zur Ertheilung des Religions-Unterrichts befähigt sind, zugleich aber, durch Ueberrahme von anderen

Unterrichtsführern, in die Reihe der ordentlichen Lehrer einzutreten Beruf und Neigung haben. Die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien werden es sich daher angelegen sein lassen, den Eintritt solcher Männer in die Lehrer-Kollegien der gedachten Verwaltungen nach Möglichkeit zu fördern. Zur Erleichterung dieses Zweckes lege ich hierdurch, unter Aufhebung der Verfügungen vom 21. Dezember 1841. und 26. April 1842 (Minist.-Bl. 1842, S. 14, 194.) als Ergänzung des Reglements für die Prüfung pro facultate docendi vom 20. April 1831 Folgendes fest.

Zur Prüfung pro facultate docendi sind Kandidaten der Theologie zuzulassen, welche außer dem Zeugnis der Krone für die Candidatenstudien und einem Zeugnis über das vollendete tricenarium academicum, ein Zeugnis über die bei einer theologischen Prüfungsbörde g. u. besondern erste theologische Prüfung bringenden. Wo das Ergebnis dieser Prüfung durch drei verschiedene Grade bezeichnet wird, ist ein Zeugnis des ersten oder zweiten Grades erforderlich. Bei anderer Bezeichnung des Ausfalls der theologischen Prüfung ist, bis zur Feststellung übereinstimmender Zeugnis-Prüfungen, die Zulassung zur Prüfung pro facultate docendi von dem guten Inhalt des Zeugnisses abhängig, in zweifelhaften Fällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Sollen Kandidaten der Theologie das Zeugnis der unbedingten facultas docendi erlangen, so haben sie den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen zu genügen. Das Zeugnis der bedingten facultas docendi wird ihnen ertheilt, wenn sie:

- 1) in einer Probe-Vorlesung und einer mündlichen Prüfung, welche sich auf die biblische Hebräisch- und die eigenthümlichen Erörternisse des höhern Schul-Unterrichts zu beschränken hat, die Fähigkeit darthun, in der Krönigen und im Predicanten in der ersten Klasse eines Gymnasiums zu unterrichten, und wenn dieselben außerdem
- 2) entweder a. im Lateinischen, Griechischen und Deutschen oder b. in der Mathematik und den Naturwissenschaften die Unterrichts-fähigkeit für die Ober-Tertia eines Gymnasiums, oder a. im Lateinischen, oder b. im Griechischen, oder 7. im Deutschen, oder c. in der Mathematik, oder r. in den Naturwissenschaften, oder l. in Geographie und Geschichte die Unterrichts-fähigkeit für die Prima eines Gymnasiums darthun.

In allen unter 2. a. und b. und a. bis l. bezeichneten Fällen ist für die übrigen Disziplinen dasjenige Maas von Kenntnissen nachzuweisen, welches zur allgemeinen Bildung unentbehrlich ist. Die Unfertigkeit schriftlicher Arbeiten ist nicht zu erfordern. Es versteht sich, daß es jedem Kandidaten unbenommen bleibt, entweder durch die Prüfung pro facultate docendi oder durch eine spätere Prüfung pro loco sich eine ausgebreitete Hebräisch- und Griechisch-Unterrichtsbefähigung die facultas für die oberen Klassen zu erwerben. Berlin, den 10. August 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

## 160) Bekanntmachung wegen der Befähigung der höheren Bürgerschule „zum heiligen Geist“ in Breslau, zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Bausaches, vom 1. September 1853.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. (Minist.-Bl. S. 315.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule „zum heiligen Geist“ in Breslau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Bausaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgeschriebenen Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse der Sekunda und Prima verständigstmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 1. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und  
öffentliche Arbeiten.

v. d. Seydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

v. Raumer.

## 161) Cirkular des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii der Provinz Posen, den Gesang-Unterricht in den katholischen Elementar-Schulen betreffend, vom 12. April 1853.

Wir haben vielfach Gelegenheit gehabt, die Vohrnehmung zu machen, daß der Gesang-Unterricht in Volksschulen weker in Betreff seiner methodischen Behandlung, noch hinsichtlich der durch ihn erlangten Esergebnisse den durch die Berufsamtzeit derselben für lirlche Erbauung und für allgemeine Volksbildung gebotenen Anforderungen Genüge leistet. Wir sehen uns daher veranlaßt, in Nachfolgendem die Bemerkungen und Hinfie kurz zusammenzufassen, von deren Beachtung wir uns eine heilsame Einwirkung auf den Gesang-Unterricht in der Volksschule versprechen und indem wir dieselben den Erren Dekanen und Volksschul-Inspektoren zur Kenntnissnahme mittheilen, veranlassen wie Sie, die Beachtung derselben Seiten der Lehrer Ihres Aufsichtsbereiches sorgfältig zu überwaehen.

## I. Das Methodische.

1) Wenn in manchen Schulen beim Gesang-Unterricht die Notenschrift angewendet wird, so erweist sich dies meistens als ein bloßer Schein, indem man zwar die Noten vor Augen hat, auch wohl ihre Namen kennt, aber doch nicht darnach singt. Das Singen nach Noten gehört auch gar nicht in den Kreis der Elementarschule, vielmehr wird es vollständig genügen, wenn die nöthigen geistlichen und weltlichen Lieder vermittelt des Gehörts eingeübt werden; höchstens in den Vorklassen mehrklassiger Stadtschulen kann von der Notenschrift Gebrauch gemacht werden.

2) Der Gesang-Unterricht beginnt in Schulen mit einem Lehrer erst in der zweiten Abtheilung, in gehobenen Stadtschulen kann der Gesang-Unterricht schon in der untersten Klasse, jedoch nur mit ganz leichten kleinen Kinderliedern begonnen werden. Die Vorübungen müssen jedoch den nächst höheren Klassen vorbehalten bleiben.

3) Zur Bildung des musikalischen Gehörts und Gedächtnisses so wie der Stimme, wodurch gleichzeitig das Erreifen der Töne erzielt wird, müssen die eben genannten Vorübungen fleißig geübt werden. Dieselben bestehen in dem Vor- und Nachsingen einzelner, dann zweier, drei, vier Töne von verschiedener Höhe, Länge und Stärke, wozu als Vorbereitung für die Dur-Tonleiter deren beide Hälften gehören; jede derselben bildet ein sogenanntes Viergetön (Tetrachord) i. B. e, d, e, f, dann g, a, h, c. Endlich werden die Töne der ganzen Tonleiter zuerst in und dann außer der Reihe geübt.

4) Bei Einübung von Liedern wird zunächst durch Vor- und Nachsagen oder auch durch Aufschreiben auf die Schiefertafel (für die obere Abtheilung) zeilenweise die erste Strophe des Liedes dem Gedächtnisse eingepreßt, dann die Melodie ebenfalls zeilenweise durch Vorsingen und Vorspielen auf der Violine eingeübt, hierauf werden, so weit es notwendig erscheint, in derselben Weise die übrigen Strophen des Liedes auswendig gelernt.

5) Da der Gesang nichts anderes ist, als der lebhaftere, vom Gefühl getragene Ausdruck eines Gedankens, so kommt es vor Allem darauf an, diesen zum Verständnis zu bringen. Es ist daher sehr zu sehr der Natur der Sache gemäß, als für die Gewinnung eines ausdrucksreichen Gesanges unerlässlich, daß die Einübung eines jeden, besonders aber des geistlichen Liedes mit sorgfamer Erklärung des Textes begonnen werde. Die erste Hälfte der Gesangsstunde wird daher mit dem Memorieren und Zergliedern des Textes der Worte zum Einüben der Melodie zu verwenden sein. Einerseits beugt der Lehrer dadurch der Ermüdung und zu großen Anstrengung der feinklichen Stimmen vor, andererseits erhält er die Lust am Gesange um so reger, je mehr er darauf bedacht ist, sie nie bis zum Ueberdruße zu befriedigen. Bei solcher Einrichtung wird auch die Ansehung von halben Stunden für den Gesangunterricht, wie sie in manchen Schulen beliebt, überflüssig.

6) Da ferner der Gesang den Zweck hat, einen Gedanken in der ihm gegebenen musikalischen Form hörbar zu machen und oer der Instrumentalmusik eben diesen eigenthümlichen Vorzug besitzt, daß mit dem Tone zugleich auch das Wort zur Geltung kommt: so ist mit Fleiß darauf zu achten, daß bei allem Gesange dieser Vorzug auch wirklich erkennbar werde dadurch, daß man mit dem Tone zugleich das ihm zum Grunde liegende Wort deutlich versteht. Ein besonderer Fleiß ist namentlich auf das richtige Aussprechen der Vokale zu verwenden und wird die dieser Seite des Gesangunterrichts gewidmete Sorgfalt wesentlich auch der Sprachentwicklung der Kinder zu gute kommen.

7) Die Gesangsstunden dürfen weder nach anstrengenden Sprechstunden, noch auch in die Zeit kurz vor oder nach dem Mittagessen gelegt werden, weil in den ersteren Fällen die Stimme zu schwach, in letzteren aber unrein sein würde.

8) Auch darf die geringste Haltung des Körpers, sowohl wegen Herbeibringung eines guten Tones, als auch aus Gesundheitsrückichten nicht übersehen werden.

9) Alles rohe Schreien beim Gesange darf der Lehrer vom ersten Augenblicke an nicht dulden, eigentliche Stimmfehler aber, wie das Singen durch die Nase können nicht gleich Anfangs abgemöhnt werden, wenn den ohnehin schwächeren Kindern das Singen nicht ganz verleidet werden soll.

10) Für den Gesang-Unterricht werden wöchentlich 2 Stunden in der Regel ausreichen, in Schulen, wo nur eine Landessprache gelehrt wird, können indeß auch 3 Stunden hierfür bestimmt werden. Diese Stundenzahl wird um so mehr ausreichen, wenn man bedenkt, daß nicht bloss in den eigentlichen Gesangsstunden, sondern auch beim täglichen Anfang und Schluß der Schule, wie auch durch die Theilnahme an dem Gottesdienste Gelegenheit zur Uebung von Gesängen geboten wird. Tritt eine Unterbrechung des Gesang-Unterrichts ein, was zum großen Theil bei unsern Landschulen während des Sommerfestes der Fall ist, so muß dafür der Gesang am Anfang und Schluß der Schule nach Möglichkeit verlängert werden. Bei notwendiger Verfüzung der Gesangsstunden kann dem weltlichen Liede eher ein Abdruck geschehen als dem geistlichen.

11) Obobenen Volksschulen empfehlen wir auf der obersten Stufe des Unterrichts drei- und vierstimmigen Gesang einzubüben, jedoch nur für weltliche Lieder oder orientmäßige Kirchenmelodien, wogegen der Eheral seiner Natur nach nur einstimmig gesungen werden darf, am wenigsten aber darf der Lehrer das sogenannte Sekundiren beim Kirchenliede dulden.

12) Wir müssen den Lehrern endlich zur Vermeidung der gewöhnlich hervortretenden Uebelstände dringendst empfehlen, daß sie sich bei Ertheilung des Gesangs-Unterrichts streng an einen bewährten Leitfaden anschließen, und machen wir zu diesem Behufe namentlich auf den unter dem Titel: Gesangsschule von Dietrich in Arnberg bei Ritters erschienenen Leitfaden aufmerksam. Wenngleich mit der Befolgung des in dem vorbenannten Buche vorgezeichneten methodischen Vorgehanges im Anfange ein langsames Fortschreiten in der Aneignung bestimmter Melodien verbunden ist, so wird sich dagegen in dem weiteren Fortgange des Unterrichts auch hier der Gewinn zeigen, der überall beim Unterricht unabweislich ist, wenn man einen geordneten Stufengang inne hält.

## II. Das Kirchenlied.

1) Die Klage über schlechten Kirchengesang wird vielfach und nicht mit Unrecht gehört. Wenn sie aber verschwinden soll, so muß die Schule vor Allem das Ihrige dazu beitragen. Es ist eine in den meisten Fällen nicht zu lösende Aufgabe, die erwachsenen Mitglieder der Gemeinde von den schlechten Gewohnheiten frei zu machen, durch welche sie den Kirchengesang entstellen, aber einem umsichtigen und gewissenhaften Lehrer kann es gar wohl gelingen, die heranwachsende Jugend in der Schule an einen edleren und dem Charakter des geistlichen Liedes entsprechenden Vortrag des Eherals zu gewöhnen und auf diesem Wege mit der Zeit einen besondern Einfluß auf den Gemeindegang auszuüben.

2) Zur Erreichung dieses Zieles ist zunächst notwendig, daß eine genügende Anzahl von Chorstimmen und Kirchenliedern zur Einübung komme. Wie traurig es hiermit bei vielen Schulen steht, hat uns die Erfahrung zur Genüge gelehrt, indem mitunter Lehrer, zur Nachprüfung einberufen, nur mit etwa 3 bis 6 Kirchenliedern befannt waren.

3) Eben so wichtig ist, daß bei der Einübung der Kirchenlieder eine bestimmte Aufeinanderfolge sorgfältig innegehalten werde, indem einmal von den leichteren Melodien zu den schwereren fortgeschritten, dann aber auch das Kirchenjahr berücksichtigt wird. Die Übungszeit muß daher so gewählt werden, daß beim Eintritte eines Festes, die für dasselbe nöthigen Lieder bereits eingeübt sind. In jedem Jahre werden für die betreffenden Festzeiten nur einige Lieder eingeübt, so daß jeder Jahrgang von Lehrern gleichsam ein neues Kirchenjahr bildet; beim Austritte aus der Schule muß aber jedes Kind mit allen in der Pfarochie gedrucklichen Liedern vertraut gemacht worden sein. Endlich ist noch darauf zu sehen, daß in allen zu einer Pfarochie gehörigen Schulen dieselben Lieder im Laufe eines Jahres eingeübt werden.

Am Schlusse dieser Instruktion lassen wir eine nach vorstehenden Bemerkungen geordnete Zusammenstellung der in den einzelnen Klassen einzubüben den polnischen Kirchenlieder zur genaueren Beachtung folgen; ein gleiches Verzeichniß deutscher katholischer Kirchenlieder anzufertigen sind wir bei dem Mangel eines Diocesan-Gesangbuchs für jetzt außer Stande.

4) Bei Einübung der polnischen Eheral-Melodien ist das mit Genehmigung der geistlichen Behörde von dem Seminar-Lehrer S. Klonowski herausgegebene Melodienbuch zu gebrauchen.

5) Für den guten Vortrag eines Eherals ist es von höchster Wichtigkeit, daß der demselben zum Grunde liegende Text gehörig beachtet werde, indem hiernach das Zeitmaß und die Stärke des Tones sich richten muß. Faßlich-, Ruf- und Bettlieder werden langsamer und mit tiefer, gedämpfter Stimme, Lob- und Danklieder mit mehr Bewegung und Kraft, daher in höheren Stimmlagen vorgetragen.

6) Die Kirchenlieder werden stets lebend, mit gefalteten Händen und mit gleicher Ehrfurcht, wie in der Kirche gesungen. So nur wird die Gesangsstunde zur Erbauungsstunde.

7) Daß in der Mittel- und Oberklasse auch die in früheren Jahren eingeübten Melodien von Zeit zu Zeit sänftlich wiederholt werden müssen, bedarf kaum der Erwähnung.

8) Die mit den Kindern eingeübten Lieder hat der Lehrer wöchentlich in das vorchristemäßige Tagebuch einzutragen, die Herren-Schulinspektoren dagegen werden angemessen, bei Erlattung der jährlichen Prüfungsberichte diejenigen Kirchenlieder speziell aufzuführen, welche im Laufe des Schuljahres zur Einübung gelangt sind.

## III. Das Schul-Lied.

1) Für den weltlichen Gesang wird die nach Einübung der geistlichen Lieder noch übrige Zeit zu verwenden sein.

2) Bei Auswahl der Schul-Lieder ist auf deren Inhalt sorgsam zu achten. Es werden oft Lieder mit den Knaben eingeübt, deren Text wohl für Mädchen geeignet wäre, oder mit den Mädchen Lieder gesungen, deren Inhalt nur den Knaben zugeht. Manche Lehrer wiederum wählen Lieder, die ihrem Inhalt nach sich allenfalls für 6. bis 8jährige Kinder eignen, die aber dem Erwachsenen kindlich erscheinen müssen und die daher aus der Schule in das Leben nicht mit hindüber genommen werden.

3) Diefem weder das jugendliche Gemüth erquickenden und stärkenden, noch die Geirangelst im Volke mehrtend und darum verkehrten Treiben ist nur dadurch zu begegnen, daß die Jugend mit denjenigen Liedern bekannt gemacht wird, die entweder, weil sie aus dem Volke selbst entsprungen, oder weil sie von anerkannten Meistern der Tonkunst herrühren, von Mund zu Mund fortgepflanzt zu werden würdig sind.

4) Um auch hier für eine Auswahl den Lehrern die Hand zu bieten, machen wir aufmerksam auf „Piosni i piosneczki szkolne z melodyjami p. T. Klonowski. Poznan nakladem braci Szerk“, Preis 3 Sgr., enthaltend eine Sammlung von 29 zweckmäßigen polnischen ein-, zwei- und dreistimmigen Schulliedern. Für deutsche Schulen dagegen können wir empfehlen: „Bonos Weihenamen“, neue Lieder für Kinder. Köln und Neuß bei Schwann 7½ Sgr. Wir wünschen und erwarten, daß die Herren Schul-Inspectoren unseres Bereiches die oestehenden Andeutungen dazu benutzen werden, um die Lehrer auf das aufmerksamer zu machen, was zur Erhebung und Belebung des Gesangs-Unterrichts in Volksschulen dienen kann und sich ihrer freudigen und gewissenhaftesten Mitwirkung in dieser Gelegenheit im Voraus um so mehr gewiß, als der Zusammenhang klar zu Tage liegt, welcher zwischen der Förderung des hier behandelten Unterrichtsweges und der religiösen und sittlichen Kräftigung des Volkes überhaupt besteht. Posen, den 12. April 1853.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium. v. **Vuttammer.**

162) Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Koblenz an sämtliche Landräthe ihres Verwaltungsbezirkes, über das Verfahren bei Prämiiung von Handwerkern für Ausbildung eines Landflummen, vom 24. Juni 1853.

Aus Anlaß eines besonderen Falles, in welchem einem Handwerker für die Ausbildung eines Landflummen bestimmte Aussicht auf die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1817 zulässige Prämie von der Lokal-Behörde eröffnet worden war, ist von dem königlichen Ministerium darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Entscheidung darüber, ob die Bedingungen erfüllt seien, unter welchen die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre erwähnte Prämie zu bewilligen, in jedem einzelnen Falle dem königl. Ministerium vorbehalten bleiben müsse, und daß es daher angemessen sein werde, die Zusicherung der Prämie zu vermeiden, damit in denjenigen Fällen, bei denen dasselbe die Voraussetzungen der Bewilligung nicht zutreffend finde, keine Verlegenheiten entstünden.

Das königliche Landrats-Amt wolle diese Bestimmung selbst beachten und die Bürgermeister darauf aufmerksam machen. Koblenz, den 24. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

### III. Medizinal-Wesen.

163) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, über das Verfahren bei Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeitis-Zeugniß zur Anstellung als Kreis-Thierärzte zu erwerben beabsichtigen, vom 6. September 1853.

Die bisher üblich gewesene Prüfung derjenigen Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeitis-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle zu erlangen beabsichtigten, hat einen genügenden Anhalt zur Beurtheilung des Ranges der Kandidaten nicht gewährt.

Ich habe mich deshalb demogen gefunden, hierüber anderweitige Bestimmungen zu treffen und überfende der Königl. Regierung hierbei einen Abdruck des diesjährigen Reglements (Anl. a.) zur Nachachtung und schleunigen

Veröffentlichung desselben. Das Reglement tritt sofort in Kraft und findet demnach auf alle diejenigen Thierärzte erster Klasse Anwendung, welche zu der Prüfung für Kreis-Thierärzte noch nicht zugelassen sind.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

a.

Reglement über die Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeit-Zeugniß zur Anstellung als Kreis-Thierärzte zu erwerben beabsichtigen.

§. 1. Diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche in ihrer Approbation das Prädikat „vorzüglich gut“ erhalten haben, können Ein Jahr, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut“ erhalten haben, drei Jahre, alle übrigen vier Jahre nach ertheilter Approbation zu der Prüfung für Kreis-Thierärzte zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung werden unter Beifügung des Schulzeugnisses, des Abgangszeugnisses der Königl. Thierarzneischule und der Approbation an den Landrat desjenigen Kreises gerichtet, in welchem der Thierarzt wohnt. Der Landrat überleitet das Gesuch nebst Anlagen, nach Anhörung des Ortsvorstandes über die moralische Führung, und des Kreis-Thierarztes über die thierärztlichen Leistungen der Kandidaten an die vorgesetzte Königl. Regierung mittelst amtsdienlichen Berichtes. Derselbe überreicht das Gesuch, wenn sie dasselbe für statthaft erachtet, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zur Beschuldigung über die Zulassung des Kandidaten zu der Prüfung.

§. 3. Die Prüfung wird vor einer durch den Minister der Medicinal-Angelegenheiten abzüglich in Berlin zu beauftragten Prüfungs-Kommission abgelegt, und zerfällt in drei Abschnitte, den schriftlichen, den praktischen und den mündlichen. In den beiden letzteren Abschnitten muß der Kandidat sich in Berlin einfinden.

§. 4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde entnommen ist. Die Aufgaben werden nach erfolgter Zulassung des Kandidaten von der Prüfungs-Kommission entworfen und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Regierung dem Kandidaten zuhellen läßt.

§. 5. Die Ausarbeitungen müssen, in der Regel spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der erforderlichen Versicherung, daß der Kandidat sie allein und ohne fremde Hülfen angefertigt habe, eingereicht werden. Nach Ablauf dieser, oder der ausnahmsweise, jedoch nur einmal zu verändernden Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen.

§. 6. Die Probe-Arbeiten werden der Prüfungs-Kommission zur Begutachtung vorgelegt und von derselben mittelst besonderen Berichtes dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückerreichet.

Gewissen die Ausarbeitungen den Anforderungen der Prüfungs-Kommission, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen.

Es wird auch nur eine der Ausarbeitungen mittelmäßig oder schlecht befunden, so erhält der Kandidat, wenn er die Prüfung zu wiederholen wünscht, nach einer nach dem Ausfall der Arbeiten zu ertheilenden Frist von 3 bis 12 Monaten neue Aufgaben.

§. 7. Wenn der Kandidat in der schriftlichen Prüfung bestanden ist, so hat er sich spätestens binnen 6 Monaten in der praktischen und mündlichen Prüfung bei dem Director der Prüfungs-Kommission zu melden, widrigenfalls die schriftliche Prüfung zunächst wiederholt werden muß.

§. 8. Die praktische Prüfung wird vor dem Director der Prüfungs-Kommission und zwei Prüfungs-Kommissionären abgelegt. An derselben hat der Kandidat entweder an einem lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Krankheitsfall zu untersuchen, demnach einen Bericht darüber schriftlich mündlich vorzutragen und alsdann ein schriftliches Gutachten über diesen Fall binnen einer von dem Director der Kommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten; oder die Section eines gefallenen Thieres zu verrichten und den Sectionsbefehl nebst Notizen unter Beobachtung der für gerichtliche Sectionen vorgeschriebenen Formen binnen einer von dem Director der Kommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten.

§. 9. Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach beendeter praktischer Prüfung vor dem Director und denselben zwei Prüfungs-Kommissionären, welche bei der praktischen Prüfung beschäftigt gewesen sind, abgehalten.

Die Gegenstände dieser Prüfung werden aus dem ganzen Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde entnommen. Es dürfen in derselben gleichzeitig nicht mehr als 4 Kandidaten geprüft werden.

§. 10. Ueber die praktische und mündliche Prüfung wird ein Protocol aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die Schlussurtheil der Kommission über das Gesamtergebnis der Prüfung enthalten muß. Dasselbe ist dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 11. Die Bücher für die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und für die Gesammt-Prüfung üblichen Censuren: „vorzüglich gut“, „sehr gut“, „gut“, „mittelmäßig“ und „schlecht“ werden beibehalten. Auf Grund einer der drei ersten Censuren wird das Fähigkeit-Zeugniß zum Kreis-Thierarzt ertheilt. Die beiden letzten Censuren begründen die Abweisung der Kandidaten, dieselbe erfolgt nach Maßgabe des Inhalts der Prüfungs-Berichtungen für einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten.

§. 12. Die Wiederholung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungs-Abschnitte ist in der Regel nur einmal zulässig, so daß ein zum zweiten Male durchgefallener Kandidat für immer abgewiesen wird.

§. 13. Die von den Kandidaten zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren betragen 8 Thlr., wovon für die schriftliche Prüfung 3 Thlr., für die praktische und mündliche Prüfung zusammen 3 Thlr., und für allgemeine Ausgaben 2 Thlr. verwendet werden.

Jeel Thaler werden bei Ueberführung der Aufgaben von dem Kandidaten eingezogen, die übrigen fünf Thaler bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung zur General-Kasse des Ministeriums eingezahlt.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

#### 164) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, die Abänderungen in den Tax-Preisen der Blutzegel betreffend, vom 1. September 1853.

Bei Ausführung der Cirkular-Verfügung vom 8. November 1848. (Minist.-Bl. S. 347) welche die Festsetzung der Blutzegel-Preise in den einzelnen Verwaltungs-Bezirken regeln sollte, sind mannigfache Uebelstände zur Sprache gekommen. Auch sind die Gründe, welche die Festsetzung verschiedener Blutzegel-Preise für jeden Regierungs-Bezirk nothwendig erscheinen ließen, nicht mehr in dem Grade, wie ehemals vorhanden, da jetzt fast ausschließlich ausländische Blutzegel angewendet werden, und die erleichterten Kommunikations-Mittel eine gleichmäßigere Versorgung der verschiedenen Landestheile mit Blutzegeln gestatten.

Wenn es nun auch jetzt noch nicht gerathen erscheint, nur einen Blutzegel-Preis für die ganze Monarchie festzustellen, so habe ich doch, um eine möglichst gleichförmige Behandlung der Angelegenheit eintreten zu lassen, beschließen, daß die Bestimmung des Tax-Preises der Blutzegel durch die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten hieselbst geschehen soll.

Zu diesem Zwecke veranlasse ich die Königliche Regierung, durch die Kreisphysiker N. N. die Einkaufs-Preise der Blutzegel in dem Physikatbezirke zwei Mal in jedem Jahre ermitteln zu lassen und 1. September jeden Jahres an mich einzufenden, damit stets am 1. April und 1. Oktober von hier aus die etwa nothwendigen Abänderungen in den Tax-Preisen der Blutzegel veröffentlicht werden können. Berlin, den 1. September 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

### IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

165) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen (mit Ausschluß der Regierung zu Straßburg), die Anwendung des Gesetzes vom 24. Mai 1853 wegen der Zerstückelung von Grundstücken und der Gründung neuer Ansiedelungen betreffend, vom 6. September 1853.

In der Verfügung vom 29. März d. J. habe ich die Königliche Regierung auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, der gewerbemässigen Zerstückelung des ländlichen Grundbesitzes in Verwaltungswege Schranken zu legen und die Mittel angedeutet, deren Anwendung zur Erreichung dieses Zieles geeignet erscheinen. Inzwischen ist das Gesetz vom 24. Mai d. J. zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen vom 3. Januar 1845, verkündet worden, von welchem sich zwar eine wesentliche Förderung des angegebenen Zweckes erwarten läßt, welches aber eine sorgfältige Ausführung der Verfügung vom 29. März d. J. durchaus nicht erübrigt. Während ich die letztere daher der Königlichen Regierung hiemit wiederholt dringend empfehle, habe ich in Bezug auf die Handhabung des Gesetzes vom 24. Mai d. J. Folgendes zu bemerken:

1) Das erwähnte Gesetz findet keine Anwendung auf die Zerstückelung von Gärten, Baumplätzen, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

2) Mit der im §. 7. Nr. 1. und in den §§. 25. und 26. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 vorgeschriebenen Regulierung ist der Regel nach erst dann vorzugehen, wenn zuvor das Disembodiments-Geschäft auf eine gültige Weise zu Stande gekommen ist.

3) Der

3) Der Landrath oder Magistrat, welchem nach §. 3. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Bes.-Samml. 1850. S. 68.) durch den Hypotheken-Richter eine besalbunte Abschrift des Dismembrations-Vertrages zugestuft wird, hat, ohne sich auf eine Untersuchung der Rechtsbefähigkeit des Geschäfte einzulassen, mit der Regulirung und Verteilung der öffentlichen Societäts- und Gemeinde-Kassen sogleich, und zwar ohne den Antrag der Interessenten abzuwarten, ein Anterogen vorzuschreiben.

4) Ausnahmsweise muß das Regulativ über die öffentlichen Kassen stets vor dem Zustandekommen der Dismembration errichtet werden, wenn eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abtheilung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Verlaufe des öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll (§. 6. des Gesetzes vom 24. Mai d. J.). Dabei ist es gleichgültig, ob diese Geschäfte zu denen gehören, welche im §. 5. des Gesetzes vom 24. Mai d. J. aufgezählt sind, oder ob dies nicht der Fall ist. Der Landrath oder Magistrat (§. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845) hat in diesem Falle nur auf Antrag des Eigenthümers des zu theilenden Grundstücks einzuschreiten und das Verfahren auf dessen Antrag wieder einzustellen. Zur Begründung des Antrages muß der Ertrahent, wenn er eine Privatperson ist, sein Eigenthum an dem zu theilenden Grundstücke und seine freie Dispositions-Befugniß über dasselbe nachweisen. Außerdem muß jeder Ertrahent einen Veräußerungsplan in zwei Exemplaren beibringen, aus welchem sich mit Zuverlässigkeit ergibt, in welche Parzellen das Grundstück zerlegt werden soll. Nöthigenfalls kann der Landrath oder Magistrat zu diesem Behufe die Anschaffung einer von einem vereideten Feldmesser aufgenommenen Karte und eines dazu gehörigen Vermessungsregisters in zwei Exemplaren fordern. Das auf diese Weise dargestellte Dismembrations-Projekt bildet die Grundlage für das Regulativ, bei dessen Feststellung im Uebri- gen eben so verfahren wird, als wenn die Zerstückelung bereits zu Stande gekommen wäre.

Ein Exemplar des Veräußerungsplans, resp. der Karte und des Vermessungs-Registers bleibt bei den Akten der Verwaltungs-Behörde, das zweite Exemplar ist mit einer Ausfertigung des definitiven oder interimistisch beschlossenen Regulirungs-Plans zu verbinden und nachdem dieser Plan den Parteien publicirt worden ist, dem Hypotheken-Richter zur Begutachtung zu überfenden, damit eine Abweichung von dem Dismembrations-Projekte bei der Versteigerung verhindert werden kann.

Die in Gemäßheit des §. 33. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 durch die Aufstellung des Regulativs erwachsenden Kosten fallen dem Ertrahenten zur Last. Der Landrath oder Magistrat ist ermächtigt, zur Deckung dieser Kosten einen Vorschuß zu fordern und von dessen Bezahlung die Einleitung des Verfahrens abhängig zu machen.

5) Die Orts-Behörden haben streng darüber zu wachen, daß keine Versteigerung von Grundstücks-Parzellen ohne Zurziehung eines Richters vorgenommen wird und, wenn es dennoch geschieht, haben sie die Verammlung aufzulösen und den Beschüßere zur Verhaftung anzuzeigen (§. 9. des Gesetzes vom 24. Mai d. J.). Wird die Versteigerung unter Leitung eines Richters bewirkt, so bleibt diesem die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Beendigung allein überlassen und hat sich die Polizei-Behörde dabei nur auf dessen Acquisitionen zu betheiligen.

6) Für die Zulässigkeit der Errichtung einer neuen Ansiedelung (§. 25. Nr. 1. des Gesetzes vom 3. Januar 1845) innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark, dieselbe mag mit einer Dismembration in Verbindung stehen oder nicht, bleiben auch ferner die Vorschriften der §§. 27. und 28. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 maßgebend. Daneben ist aber der Orts-Obrikt und der Gemeinde im §. 11. des Gesetzes vom 24. Mai d. J. ein beschränktes Widerspruchsrecht gegen die Gründung einer solchen neuen Ansiedelung eingeräumt worden, weshalb diese Interessenten sogleich vor der Entscheidung über das Ansiedelungs-Gesuch jedesmal zur Erklärung auf-gefordert werden müssen.

7) Selbst nach ertheilter Genehmigung zur Gründung einer neuen Ansiedelung darf in Zukunft der Bau-Consens nicht eher ausbändig werden, als die das nach §§. 25. und 26. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 ertheilte Regulativ festgesetzt worden ist.

Die Orts-Behörden haben ohne Rücksicht den Region und die Weiterführung einer Ansiedelung, zu der der Ansiedler den Bau-Consens noch nicht erhalten hat, zu verhindern und den Konteavenienten zur Verhaftung anzuzeigen (§§. 12, 13. des Gesetzes vom 24. Mai d. J.).

8) Bei der Publikation jeder Entscheidung der Regierung über die Errichtung oder Veräußerung einer neuen Ansiedelung ist den Interessenten zu eröffnen, daß ihnen dagegen eine Beschwerde an das Ministerium des Innern offen steht (§. 14. l. c.)

9) Die Rekurs-Entscheidungen über die von der Regierung in erster Instanz festgesetzten Abgaben-Regulativ werden auch künftig, wie bisher, vom Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassen werden.

10) Die Landräthe behalten die ihnen im §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 eingeräumte Befugniß, die Regulirungs-Verhandlungen den Orts-Oberigkeiten zu übertragen.

Ich fordere die königliche Regierung hiermit auf, sich selbst die vorklehenden Bemerkungen zur Richtschnur dienen zu lassen, über Landräthe, Magistrate und Orts-Behörden danach zu instruiren und die Verbots-Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai d. J. auf geeignete Weise zur Kenntniß des dabei betheiligten, zumißt gesichtsgegenwärtigen Publikums zu bringen, um dasselbe vor Schäden zu wahren. Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister des Innern, gleichzeitig in Vertretung des Ministers für landwirthschaftl. Angelegenheiten.

#### v. Westphalen.

### V. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

166) Cirkular-Befugung an sämtliche königliche General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, sowie an die königliche Direktion der Tilgungs-Kassen zu Heiligenstadt und zu Paderborn, die Anträge der Anseinersehungsbörden in Hypothekensachen betreffend, vom 23. August 1853.

Nachdem das Gesetz vom 24. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 521.), betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783, verkündet worden ist und der Herr Justiz-Minister die Instruktion dazu vom 3. d. Mts. erlassen hat, welche sich Seite 275—299 des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatts abgedruckt findet, wird die königliche General-Kommission (Regierung, Direktion der Tilgungs-Kasse) zur sorgfältigen Beobachtung derselben, insbesondere der §§. 1. und 7. des Gesetzes und der Art. 1. und 2. der Instruktion hierdurch aufgefordert.

Dabei wird der königlichen General-Kommission (Regierung, Direktion der Tilgungs-Kasse) zur Beförderung der Uebersichtlichkeit der Hypothekenbücher vorzugsweise empfohlen, ihre Eintragungs-Versuche möglichst scharf und kurz zu fassen, sowie auch darauf Bedacht zu nehmen, daß wegen mehrerer gleichzeitig schwerwender Anseinersehungsbungen, bei denen das nehmliche Grundstück betheilig ist, die erforderlichen Instabulations-Bemerkte, soviel als thunlich, vereinigt werden. Auf diese Weise wird dem unverkennbaren Uebelstande begegnet werden, daß bei einem einzigen berechtigten Gute, wie es nach der Mittheilung eines Gerichts vorkommen ist, in einem Jahre die Eintragung von 182 Bemerkten aus eben so vielen Abhängungs-Regesten hat bewirkt werden müssen.

Daß die königliche General-Kommission (Regierung, Direktion der Tilgungs-Kasse) den Wünschen der Gerichte-Behörden wegen ihrer Mitwirkung bei Feststellung der Besitz-Verhältnisse von Grundstücken, die von einer Auseinandersehung betroffen werden, mit Bereitwilligkeit entgegenkommen wird, kann das unterzeichnete Ministerium ohne Weiteres voraussetzen. Dagegen nimmt dasselbe aus der Bestimmung des Art. 2. Nr. 1. der Instruktion des Herrn Justiz-Ministers Veranlassung, die königliche General-Kommission (Regierung, Direktion der Tilgungs-Kasse) darauf aufmerksam zu machen, daß es unerlässlich ist, alle zu Gebote stehenden Kräfte in Thätigkeit zu setzen, damit die Befähigung der Regeste über die Umlegung von Grundstücken nicht lange hinter der Ausführung der Separation zurückbleibt. Berlin, den 23. August 1853.

Ministerium für landwirthschaftl. Angelegenheiten. Im Altköniglichen Auftrage. **Sode.**

167) Uebersicht der auf den höheren landwirthschaftlichen Verbrauchten des Staates im Sommer-Halbjahr 1853 Studirenden.

I. Staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Elbera.	
Aus dem vorigen Semester übernommene Studirende . . . . .	23
Neu eingetretene Studirende . . . . .	9
zusammen	32

<b>II. Landwirtschaftliche Lehranstalt zu Proskau.</b>	
Aus dem vorigen Semester übernommene Studierende . . . . .	36
Neu eingetretene Studierende . . . . .	30
	zusammen 66
<b>III. Landwirtschaftliche Lehranstalt zu Poppeisdorf.</b>	
Aus dem vorigen Semester übernommene Studierende . . . . .	28
Neu eingetretene Studierende . . . . .	14
	zusammen 42
Von der Gesamtzahl von 140 Studierenden sind gebürtig:	
1. Aus der Provinz Preußen . . . . .	15
2. " " " Pommern . . . . .	3
3. " " " Posen . . . . .	14
4. " " " Schlesien . . . . .	43
5. " " " Brandenburg . . . . .	19
6. " " " Sachsen . . . . .	4
7. " " " Westphalen . . . . .	6
8. " " " Rheinland . . . . .	16
	zusammen aus dem Inlande 120
9. Aus dem Auslande . . . . .	20
	Summa 140

## VI. Polizei-Verwaltung.

### A. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietäts-Wesen.

168) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., und abgeschrieben zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hiersebst, die Anlage enger, nicht besteißbarer Schornstein-Röhren betreffend, vom 10. September 1853.

Auf den Bericht vom 25. Juli c. eröffnen wir der Königl. Regierung, daß es nicht angemessen geschienen hat, die Instruktion vom 14. Januar 1822, wegen der Anlage enger, nicht besteißbarer Schornsteine, welche auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 4. Oktober 1821 in der Geheiß-Sammlung publizirt worden, nach Aufhebung der in jener Ordre enthaltenen Bestimmung theilweise ferner als eine allgemeine Verordnung ausrecht zu erhalten. Die diesfälligen, der gesetzlichen Sanction entbehrenden Vorschriften gehören zu denjenigen, deren Erlaß nach der Verordnung vom 11. März 1850 den Orts-Polizei-Behörden und Regierungen zusteht. Falls Derselbe es für bedenklich erachtet, daß die in der Instruktion vom 14. Januar 1822 außer den, die Weite der Schornsteinröhren betreffenden Bestimmungen noch enthaltenen Vorschriften über die Konstruktion der Schornsteine ferret außer Anwendung treten, weil sich nicht mit Sicherheit bemessen lasse, ob dadurch nicht eine Lücke in den dortigen baupolizeilichen Anordnungen entstehen möchte, so bleibt es ihr überlassen, beim Erscheinen der zu erwartenden Bekanntmachung in der Geheiß-Sammlung durch eine im Amtsblatt durch die erlassende Verordnung auszusprechen, daß jene Vorschriften — welche muthmaßlich auch im Amtsblatt des dortigen Regierungs-Bezirks früherhin besonders bekannt gemacht sein werden, und worauf alsdann zunächst zu verweisen sein wird — so weit sie sich nicht auf die Weite der Schornsteinröhren beziehen, der ihr zustehenden Befugniß gemäß, die auf Weiteres noch als maßgebend in Kraft erhalten würden. Berlin, den 10. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

**v. d. Heydt.**

Der Minister des Innern.

**v. Westphalen.**

## B. Paß- und Fremden-Polizei.

- 169) Erlaß an die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen, Posen, Bromberg und Oppeln, den Grenzverkehr zwischen Preußen und Polen betreffend, vom 14. August 1853.

Die ic. wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einem durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hieher mitgetheilten Berichte des Königl. Generals-Consuls zu Warschau, der Fürst Statthalter angeordnet hat, die 14stägigen Legitimations-Karten, welche bisher an Einwohner des Königreichs Polen in dem Namen von 21 Wersten von der Grenze ab zur Ueberschreitung derselben erteilt worden sind, als minder nothwendig neben den bestehenden städtischen Legitimationskarten und der den Bewohnern des Königreichs gewährten Möglichkeit, sich, Betreffs Regulierung von Geschäfte-, Familien- und Vermögens-Angelegenheiten, gegen bloße Entrichtung der Stempelgebühren, Pässe nach den angrenzenden Provinzen Preußens, so wie nach Galizien zu verschaffen, gänzlich aufzuheben. Berlin, den 14. August 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Wanteuffel.

## C. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

- 170) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, den Wegfall der Bekanntmachung wegen Verstrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft betreffend, vom 2. September 1853.

Da die Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 11. Januar 1817, wegen Verstrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, nach Inhalt und Fassung mit der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung nicht im Einklange steht, so erscheint es auch nicht angemessen, daß jene Bekanntmachung, wie es früher, namentlich bis zur Einführung des Strafgesetzbuches im Jahre 1851, geschehen ist, alljährlich in den Amtsblättern abgedruckt, und in den Städten von Seiten der Magisträte von Zeit zu Zeit veröffentlicht werde.

Dies ist gleichwohl hin und wieder in neuerer Zeit noch erfolgt, und deshalb wird die Königliche Regierung hierdurch veranlaßt, nicht allein hinsichtlich des Amtsblattes, sondern auch in Beziehung auf die betreffenden Behörden das Erforderliche anzuordnen, damit nunmehr die fernere Veröffentlichung der fraglichen Bekanntmachung gänzlich unterbleibe. Berlin, den 2. September 1853.

Ministerium des Innern. v. Westphalen.

## D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

- 171) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen der Provinzen Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Westphalen (mit Ausschluß der von Magdeburg, Erfurt und Arnberg), betreffend die Wiedereinziehung der in den Zuchthäusern aufgewendeten Verpflegungskosten aus dem Vermögen der Straflinge, vom 27. Juni 1853.

Der Herr Finanz-Minister hat den schon früher gemachten Vorschlag neuerdings wiederholt, daß zur Erleichterung der Staatsfonds die Wiedereinziehung der Verpflegungskosten demittelter Züchtlinge aus deren Vermögen in allen denjenigen Landestheilen der Monarchie, wo die Kriminal-Ordnung oder das gemeine Recht gilt, wo aber dessenungeachtet ein Rückgriff auf das Vermögen der Züchtlinge wegen jener Kosten bisher nicht stattgefunden hat, allgemein angeordnet werden möge.

Da die Behufs allgemeiner Anordnung vorgeschlagene Einrichtung in den Provinzen Preußen, Posen und Pommern bereits seit langer Zeit besteht, und der Herr Finanz-Minister ausdrücklich erklärt hat, daß es sich bei seinem Vorschlage nur darum handle, die Verhaftung der Züchtlinge selbst in Anspruch zu nehmen, nicht

aber auf subsidiarisch Verpflichtete irgend welcher Art zurückzugehen, der Herr Justiz-Minister aber, mit dem ich ebenfalls kommuniziert habe, seine Ansicht dahin ausgesprochen hat, daß einer im administrativen Wege zu treffenden Anordnung, wonach überhaupt die Verpflegungskosten vermöglicher Verbrecher aus denjenigen Landesmitteln, in welchen die Kriminal-Ordnung Geltung hat, aus deren Vermögen wieder einzuziehen, vom rechtlichen Gesichtspunkte aus nicht entgegenstehe, sofern nur der Grundsatz des §. 622. der Kriminal-Ordnung, daß durch Kriminalkosten Niemand außer Nahrungsband gesetzt werden soll, dabei gebührend beachtet werde: so nehme ich keinen Anstand, die Königliche Regierung anzuweisen, nach dem Vorschlage des Herrn Finanz-Ministers unter Beachtung seiner näheren Erklärung und des von dem Herrn Justiz-Minister hervorgehobenen Grundsatzes auch in Ihrem Bezirk vorfahren zu lassen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß bei Berechnung der einzuziehenden Beträge der Arbeitsverdienst der Züchtlinge auf dieselben in Anrechnung zu bringen ist.

Da die Verpflegungskosten zu den Kosten der Strafvollstreckung gehören, so ist es, womit sich auch der Herr Justiz-Minister einverstanden erklärt hat, unzweifelhaft, daß die Gerichte verpflichtet sind, dieselben aus dem Vermögen der Züchtlinge beizutreiben, wenn sie dieserhalb von den Direktionen resp. Inspektionen der Strafanstalten in der Weise requirirt werden, wie dies schon jetzt in den Provinzen Preußen, Posen und Pommern geschieht.

Was nun das Verfahren bei Einziehung der Verpflegungskosten speziell betrifft, so bezieht namentlich in der Provinz Posen die Einrichtung, daß sich die Gerichte auf Grund der Ermittlungen, welche sie schon wegen der In- oder Exzibilität der Untersuchungskosten anzustellen haben, sogleich bei den Einlieferungen über die Vermögens-Verhältnisse der Aufzunehmenden ausprechen.

Wird bei der Einlieferung ein sogenanntes „Armen-Attest“, daß nämlich der Züchtling zur Begahlung der Detentionskosten unvermögend sei, mißgönnt, so bleiben

- a. die zu. Kosten außer Ansp, was durch die mittels der Armen-Atteste justifizierte Gefangenliste bei der Rechnung der Strafanstalt nachgewiesen wird. In Ermangelung von dergleichen Attesten oder nach Inhalt anderweitiger näherer Mittheilungen, werden dagegen die Detentionskosten nach den Vorschlägen der Generalverwaltungs-Überlicht der betreffenden Strafanstalt nach Abzug des Arbeitsverdienstes für jedes Jahr liquidirt und entweder
- b. durch die Untersuchungsgerichte auf desfallsige Requisition der Anstalts-Direktion eingezogen, resp. in Folge von Verfügungen derselben erlangt, oder
- c. wenn die Erlangung der fraglichen Kosten nicht möglich ist, daneben aber noch Immobilien-Erektions-Objekte, wenn auch vor der Hand nicht realisirbar, vorhanden sind, auf desfallsige Requisition der Anstalts-Direktion durch das betreffende Untersuchungsgericht auf Grund des §. 15. des Gesetze vom 10. Mai 1851 (Ges.-Samm. S. 622. ff.), und des §. 59. des Tarifs zu dem gedachten Gesetze (Ges.-Samm. ibid.) hypothekarisch sicher gestellt, oder endlich
- d. wenn auch das Vorhandensein solcher Objekte keine Aussicht zu vermögensmäßiger Befriedigung darbietet, in dem Vortrage der Anstalts-Direktion niedergeschlagen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiernach die Direktionen resp. Inspektionen der Strafanstalten in Ihrem Bezirk mit Anweisung zu versehen resp. zu instruiren.

Der Herr Justiz-Minister wird ersucht werden, hiernach die Gerichtsbehörden ebenfalls mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 27. Juni 1853.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

## E. Transport-Wesen.

172) Erlass an die Königliche Regierung zu N., wegen Uebernahme der Transport-Kosten für die zur Landes-Verweisung gerichtlich verurtheilten Individuen auf den Kriminalfonds, vom 27. August 1853.

Bei Rücksendung der Beilagen des Berichts vom 7. o. M., die Transportkosten für die zur Landesverweisung gerichtlich verurtheilten Individuen betrefend, wird die z. davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des Herrn Justiz-Ministers sämmtlichen Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellations-

Gerichtshofs in Edln, durch eine Verfügung vom 13. d. M. (Justiz-Minist.-Bl. S. 310) zur Nachachtung eröffnet worden ist, daß der Criminalsends die Kosten des Transports ausländischer zur Landesverweisung gerichtlich verurtheilter Landstreichler, Bettler und Arbeitscheuen zu tragen hat. Berlin, den 27. August 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. **Wanteuffel.**

## VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

173) Anweisung an sämtliche königliche Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen) und an das königliche Polizei-Präsidium hieselbst in Bezug auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, vom 18. August 1853.

In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, vom 16. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 225) wird die königliche Regierung auf Grund des §. 12 dieses Gesetzes, sowie des §. 10. des erwähnten Regulativs mit folgender Anweisung versehen:

### I.

Zunächst ist für eine vollständige Uebersicht derjenigen Anstalten Sorge zu tragen, welche den Vorschriften des Gesetzes unterliegen. Entschien Zweifel darüber, ob eine Anstalt unter das Gesetz fällt, so ist vor Allem die Art und der Zweck der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen. Ergibt sich hierbei, daß ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbstständigen Betrieb eines Geschäftes, bezweckendes Lehrverhältnis nicht Statt findet, so ist das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Im entgegengesetzten Falle kommen in Betreff des Schulunterrichts nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Mai d. J., sondern die allgemeinen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Anwendung.

Letzteres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter außerhalb der Fabrikationsstätten, namentlich bei dem Feld- und Gartenbau zu Fabrikationszwecken, wie z. B. zur Rübenzuckerfabrikation.

Letzen in solchen Fällen besondere Gefahren für den Schulbesuch ein, so empfiehlt es sich, durch Polizei-Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, die Arbeitgeber für den Schulbesuch der Arbeiter dadurch verantwortlich zu machen, daß ihnen für jedes während der Schulstunden ohne Erlaubnis der Orts-Schul-Inspektoren von ihnen beschickte schulpflichtige Kind eine Strafe angedroht wird (vergl. Amtsblatt der königlichen Regierung zu Magdeburg 1852 S. 65, der königl. Regierung zu Merseburg 1853 S. 40.)

Die vollständige Uebersicht über die bezüglichen Anstalten zu gewinnen, wird durch die Vorschriften der §§. 7. und 8. des Gesetzes wesentlich erleichtert. Die hier erwähnten Anmeldungen sind von den Ortspolizeibehörden in eine Liste einzutragen, welche nach §. 8. fortzuführen und am Jahresschluß der königlichen Regierung abschriftlich einzureichen ist.

### II.

Bei jeder Anstalt, welche dem Gesetz vom 16. Mai d. J. unterliegt, ist zu prüfen, ob dieselbe

A. in baulicher,

B. in sittlicher Hinsicht und

C. in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einfluß auf die Gesundheit

besonderer Anordnungen bedarf.

Zu A. sind die Bau- und Sanitäts-Beamten der Kreise und Bezirke zu braustragen (§. 7. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 Gesetzsammlung 1850 S. 46), bei Gelegenheit ihrer amtlichen Reisen, unter Zuziehung der Polizeibehörden, die betreffenden Lokalitäten in Augenschein zu nehmen und demnach der königlichen Regierung dasjenige vorzutragen, was, in Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes, zu Anzeigen oder Verschlägen Anlaß bieten möchte.

Wenn hierbei mit Rücksicht auf die Fürsorge für die Erhaltung der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter Anordnungen in schon bestehenden Lokalitäten für unerlässlich erachtet werden, so hat die königliche Regierung für deren Ausführung in angemessenen Fällen, nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution zu sorgen und nach Befinden der Umstände einzuweilen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen ungeeigneten Räumen zu

zu unterfragen. Als notwendig erscheinen, soweit sie irgend ausführbar sind, besonders solche Einrichtungen, welche die Erhaltung reiner Luft in den Fabrikräumen und die Beseitigung schädlicher Einflüsse der Hitze oder Feuchte bezwecken.

Mit besonderer Sorgfalt sind neue Pläne dieser Art zu prüfen und nach den erforderlichen Anweisungen zu verordnen.

Bedarf eine Anlage, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollen, nach den Vorschriften der §§. 27. seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung einer polizeilichen Konzession, so ist bei Ertheilung derselben auf den Inhalt dieser Anweisung Rücksicht zu nehmen.

Zu B. ist zu prüfen, ob und welche besondere Gefahren nach der Natur der speziellen Verhältnisse in stilletlicher Beziehung den in einer Anstalt beschäftigten jugendlichen Arbeitern drohen. Solchen Gefahren ist mit Energie entgegenzutreten. Im Allgemeinen sind hierbei folgende Rücksichten zu beobachten.

1) Die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsenen ist, wenn dies mit dem Fabrikbetrieb vereinbar ist, zu verkünnen, oder doch so viel irgend möglich, zu beschränken, jedenfalls aber, wenn sich dieselbe nicht vermeiden läßt, von den Fabrikanten sorgfältig zu beaufsichtigen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß, wo es sich irgend vermeiden läßt, Mädchen unter 16 Jahren nicht mit Knaben oder Männern gleichzeitig in denselben Räumen arbeiten; die Cigarrenfabriken und Buchdruckereien bedürfen hierbei besonderer Aufmerksamkeit.

2) Es darf nicht gebüdet werden, daß, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, der Entfernung von der elterlichen Wohnung halber, ausserhalb der letzteren zu übernachten, in denselben Schlafräumen gleichzeitig Personen verschiedener Geschlechts Aufnahme finden. Die Konzession zur Vermietung solcher Schlafstellen darf nach §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nur unbescholtene und völlig zuverlässige Personen ertheilt werden. Die Aufnahme jugendlicher Arbeiter darf nur unter Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder stattfinden.

3) Der Verkehr der jugendlichen Arbeiter auf dem Wege nach und von der Fabrik wird der besondern Fürsorge und Ueberwachung der für jeden Ort zu bildenden Aufsichtsansalt zu empfehlen sein.

4) Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter, statt an ihre Eltern oder Vormünder, hat sich als ganz besonders sittenverderblich erwiesen, indem die ersteren dadurch, ihren Angehörigen gegenüber, frühzeitig eine Selbstständigkeit und mannigfache Gelegenheit zu Ausschreitungen gewinnen, die von den traurigsten Folgen sind. Wenn es nun auch nicht zulässig erscheint, jene unmittelbaren Zahlungen schlechthin zu verbieten, weil ein solches Verbot leicht umgangen werden könnte, so haben die Behörden doch, soweit es sich thun läßt, durch die örtlichen Aufsichtsansalten dahin zu wirken, daß die Fabrikbesitzer es sich selbst zum Gesetz machen, den Lohn nur den Eltern oder Vormündern oder den, von diesen beauftragten erwachsenen Stellvertretern zu zahlen.

5) Die jugendlichen Arbeiter haben ihre Wohnheiten, wo es die Räumlichkeit gestattet, nicht in den Arbeitslokalen, sondern in anderen Räumen einzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß diese unter gehöriger Aufsicht über Saubere und Sittliche gehalten werden.

Ueberhaupt werden die Behörden es sich dringend angelegen sein lassen, die Entwicklung der sittlichen Zustände der ihrer Aufsicht besondern gewerblichen Anstalten möglichst zu fördern.

Zu C. muß sorgfältig erwogen werden, welche Beschäftigungen für jugendliche Arbeiter überhaupt nicht geeignet sind und daher für letztere gänzlich verboten werden müssen, und welche Vorsichtsmaßregeln nöthig erscheinen, um den schädlichen Folgen zulässiger Beschäftigungen vorzubeugen. Die Königlich Regierung ist auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 beauftragt, sowohl allgemeine als spezielle Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen.

Bei der Berücksichtigung der Beschäftigungsweise, selbst für eine und dieselbe Art der Arbeit, lassen sich hierüber für alle Fälle gültige Vorschriften nicht ertheilen. Im Allgemeinen bemerken wir Folgendes:

1) Die Besitzer solcher gewerblicher Anstalten, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, und in welchen der Betrieb Staub aufwirft, oder die Arbeitsräume mit der Gesundheit nachtheiligen Stoffen erfüllt, sind anzuhalten, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die Circulation der frischen Luft zu sichern. Wo dies ausnahmsweise nicht ausführbar ist oder wo die Verbesserung der Luft auf diesem Wege nicht zu erreichen ist, ist für die Abführung der jugendlichen Arbeiter in angemessenen Zwischenräumen zu sorgen.

2) Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit giftigen Stoffen ist nur in so weit zu gestatten, als, selbst bei Versetzen aus Unachtsamkeit oder Unvorsichtigkeit eine Gefahr für Gesundheit oder Leben nicht zu befürchten ist. In dieser Beziehung kann die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit Handhabung gewisser Stoffe, namentlich giftiger Farben, ganz untersagt oder an bestimmte, genau zu kontrollierende Bedingungen und Vorschriften geknüpft werden.

3) Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in dauernd gebückter Stellung ist nicht ohne solche Vorkehrungen

zu gestatten, welche einer Verkrümmung des Rückgrates oder sonstigen Nachtheilen für die Gesundheit möglichst vorbeugen.

Die Aufsichts-Organe haben sich von Zeit zu Zeit von der Beachtung der gegebenen Vorschriften zu überzeugen und der königlichen Regierung über das Ergebnis der Revisionen Bericht zu erstatten.

### III.

Der Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai d. J. nunmehr folgendergestalt zu ordnen:

A. Die schulpflichtigen Kinder dürfen fortan täglich nur sechs Stunden beschäftigt werden und müssen täglich wenigstens drei Stunden Schulunterricht erhalten. Dieser Unterricht kann in besonderen, auf Kosten der Fabrikanten zu errichtenden Fabrikschulen oder in den öffentlichen Elementarschulen erteilt werden, ist aber in beiden Fällen so zu regeln, daß für die, am Vormittag arbeitenden Kinder der Unterricht Nachmittags, und für die Nachmittags arbeitenden der Unterricht Vormittags erteilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunde bleibt im Uebrigen, je nach den speziellen örtlichen Verhältnissen, der königlichen Regierung überlassen; jedenfalls muß aber dafür gesorgt werden, daß an die Fabrikschulen, dem Erlaß vom 9. Oktober 1851 (Minist.-Bl. S. 250) gemäß, in jeder Beziehung dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die öffentlichen Schulen.

Ausnahmen von der Vorschrift des §. 4. können nach dem zweiten Alinea desselben zwar von uns bewilligt werden, sobald bereits bestehenden Anstalten durch die Ausführung dieser Bestimmung die nöthige Arbeitskraft entzogen werden würde. Diese Anträge werden aber stets wohl zu prüfen, und auch nur dann zu berücksichtigen sein, wenn die Fabrikbesitzer sich zur Einrichtung von Fabrikschulen auf ihre Kosten bereit erklären und die Unterrichtsstunden in diesen Schulen täglich der Fabrikarbeit vorangehen.

B. Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist die Einrichtung von Nachhülfschulen zu befördern. Es hat zwar nicht angemessen erscheinen können, einen gesetzlichen Zwang zur Einrichtung oder zum Besuch solcher Schulen einzuführen, da nur bei williger und eifriger Theilnahme und Mitwirkung der Arbeitgeber, der Eltern der arbeitenden Kinder und der Behörden der gute Erfolg dieser Nachhülfschulen zu erwarten steht, allein um so mehr muß Seiten der Behörden der gute Wille der Betheiligten angeregt und der Segen ihnen vorgehalten werden, der für Alle aus der Förderung solcher Schulen erwachsen muß.

Was die Zeit betrifft, so ist auch für diese Schulen die Benutzung früher Morgenstunden sehr zu empfehlen, freyenfalls aber zu gestatten, daß sie an Sonn- und Festtagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, es sei Vor- oder Nachmittags, gehalten werden. Die königliche Regierung hat hierauf Ihr besonderes Augenmerk zu richten.

### IV.

Die nach §. 3. des Gesetzes vom 16. Mai d. J. von den Orts-Polizei-Behörden zu erteilenden Arbeitsbücher hat die königliche Regierung für Ihren Bezirk anfertigen zu lassen und gegen Erstattung der Kosten an die betreffenden Unter-Behörden zu versenden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1) Diesen Büchern ist eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ihres Bezirks betreffenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen vorzubringen. Diese Zusammenstellung muß nicht nur die Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 7. und 8. des Regulativs und der §§. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. des Gesetzes material, unter Bezugnahme auf die Gesetzesstellen, wiedergeben, sondern auch diejenigen Polizei-Berordnungen enthalten, welche die königliche Regierung nach vorliegender Anweisung zu erlassen sich veranlaßt finden wird.

2) Die Zusammenstellung ist außerdem in großem Druck in jeder Fabrik öffentlich an solchen Orten auszuhängen, wo sie Irthum, der die Arbeitslokalien betrifft, in die Augen fällt.

3) Die Arbeitsbücher können, sobald die Ausfertigung derselben begehrt wird, dem Antragsteller zur Beschaffung der Ausfüllung der ersten, zweiten und dritten Rubrik durch die betreffenden Geistlichen und Schulverwalter (unter Beibringung des Amtseskells der letzteren), gegen Entrichtung der oben erwähnten Auslagen, jedoch ohne die Ausfertigung und Unterschrift der Orts-Polizei-Behörde, behändigt werden. Sind die begünstigten Geistlichen und Schulverwalter nicht am Ort, so müssen die Antragsteller zuvörderst die Materialien beschaffen, die die Orts-Polizei-Behörde in die Arbeitsbücher einträgt.

4) Die Rubriken 4 und 5 werden von der Orts-Polizei-Behörde ausgefüllt und das Arbeitsbuch wird sodann, von derselben unterzeichnet und untersegt, dem Antragsteller (dem Vater oder Vormund des Arbeiters) übergeben.

5) Alle Revisionen werden von den revidirenden Personen in die sechste Rubrik, welche mehrere leere Blätter enthalten muß, eingetragen, sobald diese Revisionen in Bezug auf die Beschäftigung oder den Schulbesuch des in

in Rede stehenden Kindes zu irgend einer Erinnerung Anlaß gegeben habe. Diese Erinnerungen selbst sind gleichfalls in die Bücher einzutragen.

6) Ueber die ertheilten Arbeitsbücher ist bei jeder Orts-Polizei-Behörde eine fortgehende Liste zu führen, welche das Datum der Ausstellung, den Namen des Arbeiters, seines Vaters oder Vormundes, und die Bezeichnung des Arbeitgebers enthält.

7) Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die fünfte und sechste Rubrik nach den bescheinigten Angaben des Antragstellers von der Orts-Polizei-Behörde auszufüllen oder fortzuführen und das Betreffende in der Liste (Nr. 6.) nachzutragen.

#### V.

Daß allen Ueberschreitungen der gegebenen Anordnungen mit Nachdruck entgegenzutreten, namentlich aber jede Ausdehnung der Arbeitszeit über das zulässige Maß, jede unter das Gesetz fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Nacht, (von ½ Uhr Abends bis ½ Uhr Morgens) oder an Sonn- und Festtagen auf das Strengste zu rügen ist, versteht sich von selbst. Wo das Bedürfniß für die Anstellung besonderer Fabrik-Inspektoren nach §. 11. des Gesetzes vom 16. Mai d. J. sich ergibt, hat die Königliche Regierung motivirte Anträge, unter Beifügung eines Verzeichnisses über die in Betracht kommenden gewerblichen Anstalten, ihre Lage und die Zahl der beschäftigten Arbeiter zu stellen. Wo dies nicht erforderlich erscheint, müssen durch die Königliche Regierung die betreffenden Departementsräthe beauftragt werden, so oft als thunlich, selbst die Fabriken zu besuchen, und sich von der Ausführung des Gesetzes Ueberzeugung zu verschaffen. Die Lokalbehörden sind zur regelmäßigen und sorgfältigen Beaufsichtigung anzuhalten und mit eingehender und gründlicher Anweisung zu versehen. Es empfiehlt sich die Bildung besonderer, zur Wahrnehmung dieser Bestimmungen zu drausgehender Deputationen auf drei, dem Zwecke entsprechende Zusammensetzungen die Königliche Regierung möglichst hinzuwirken hat.

Die Fürsorge für diesen wichtigen Gegenstand legen wir unter vorstehenden Anweisungen und Andeutungen vertrauensvoll in die Hand der Königlichen Regierung, und erwarten ihre berichtigte Anzeige über die in Folge dieser Anweisung getroffenen allgemeinen Anordnungen binnen 6 Monaten.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe  
und öffentliche Arbeiten.

v. d. Seydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Haumer.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage.

v. Mantuffel.

### 174) Reglement, die Geschäftsführung der, zur Beförderung von Auswanderern konfessionirten Personen, und die von denselben zu bestellenden Kautionen betreffend, vom 6. September 1853.

(Minist.-Bl. 1851. S. 262.)

#### I. Geschäftsführung der inländischen Unternehmer.

§. 1. Diejenigen Inländer, welche für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen oder abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Konzeßion (§. 1. des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet sein sollen, sowie bei überseeischen Transporten diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen, und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreten soll.

Die Konzeßion ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach solchen Ländern, und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und Zwischenhäfen, welche in denselben ausdrücklich bezeichnet, oder auf welche sie nachdrücklich ausgedehnt worden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Konzeßionen zur Beförderung nach gewissen Ländern oder Häfen zu unterlagen. Bei überseeischen Transporten ist die Beförderung nur über solche, in der Konzeßion ausdrücklich zu bezeichnende Einschiffungs- und Zwischenhäfen zu gestatten, in welchen die gesicherte Handhabung ausreichender obrigkeitlicher Bestimmungen, die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Provisionierung und die Wahrnehmung der sonst für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere während der Seezeit notwendigen Rücksichten verhängt. Die Königlichen Regierungen werden hierüber besondere Anweisungen ertheilen.

Minist.-Bl. 1853.

28

§. 2. Der Konfessionar übernimmt durch Ausstellung eines der Niederlegung seiner Kaution auszufertigenden Recerces, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruction unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst oder durch seine Agenten oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungsverträge:

a. die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem Europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mit gerichtet sein;

b. dieselben müssen, in deutscher Sprache abgefaßt, für jeden Kontrahenten besonders ausfertigt werden, und c. den Tauf- und Familiennamen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort — mit Angabe des landrätlichen Recerces des letztern — enthalten;

d. bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:

1) der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll;

2) der überseeische Bestimmungsort;

3) die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mitbedungen ist;

4) der Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll;

5) diejenigen Personen, welche dort, und an allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben;

e. wenn die Auswanderer über Großbritannien befördert, und dort in einem andern, als in dem zu ihrer Wiederreinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effekten im Zollhause des Landungshafens oder, falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzuge abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem Großbritannischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen;

f. der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem, zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder, nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragemäßig bestimmten Abfahrtsstage an, unentgeltlich Wohnung und Beföstigung zu gewähren oder eine in Geldte feizuzehende Entschädigung dafür zu leisten; dergleichen

g. bei überseeischer Beförderung denselben auch noch 2 Tage nach Anfuhr des Schiffs im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord und gutes Trinkwasser, sowie Beföstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren;

h. soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beföstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transport-Unternehmers geliefert werden muß, — und wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beföstigung bedungen — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angefaßt werden können. Die Selbstbeföstigung während der Seereise mit aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln darf dem Auswanderer nicht überlassen werden. Die Verträge müssen ferner:

i. die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung gehindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagengelder und außerdem auf 20 Zehr. pr. Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschafts Versicherung zu nehmen;

k. die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlungen und der Termine, welche für die etwaigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und inwieweit in dem Beförderungspreise die Kosten für Beföstigung mit integrirt sind, ist deutlich auszubringen. — Auch müssen die Verträge:

l. Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämtlichen Kontrahenten unterzeichnet sein. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen und die gesetzlichen Vorschriften genau erfüllt werden. Verlangen dieselben nicht ein Recerces, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen und, daß dies geschehen, von der Behörde darunter descheinigt werden.

§. 3. Transport-Verträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Befehl zur Zeit gültiger, von der kompetenten Behörde angestellter Auswanderungs-Konfense, oder wenigstens solcher

Büße legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind; mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

§. 4. Die Unternehmer sind verpflichtet:

a. denjenigen Regierungen, in deren Bezirk sie unmittelbar oder durch Agenten Geschäfte machen, Formulare der von ihnen abzuschließenden Beförderungs-Verträge einzureichen;

b. fortlaufende Register über diejenigen Personen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeschlossen sind. In denselben sind, in gesonderten Rubriken der Name, das Alter und letzte Wohnort der betreffenden Personen, der landrätliche Kreis, zu welchem derselbe gehört, Tag und Nummer der, wegen ihrer Beförderung abgeschlossenen Verträge, sowie der Tag ihrer Beförderung und bei überseeischen Beförderungen, Tag und Ort der verabredeten Einschiffung, sowie der Bestimmungsort zu vermerken, und die vorgewiesenen Legitimations-Papiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieselben ausfertigt haben, zu zeichnen;

c. Duplikate aller von ihm abgeschlossenen Verträge aufzubewahren;

d. die Register und Duplikat-Verträge der Orts-Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtsstof — jederzeit zur Einsicht vorzulegen;

e. der Königlichen Regierung, von welcher sie konzeffionirt sind, alljährlich einen allgemeinen Geschäftsbericht, und ein summarisches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Personen einzureichen;

f. der Königlichen Regierung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den resp. Einschiffungs-, Zwischen- und Ausschiffungs-Orten mit der Bahnenutzung der Verpflichtungen des Konzeffionars beauftragt sind. Die Königliche Regierung wird diese Personen den Königlichen Konsular-Beamten namhaft machen, und kann die Vorlegung der mit denselben in Bezug auf das Auswanderungsgeschäft gepflogenen Korrespondenz beantragen.

g. Die Königlichen Regierungen können, wenn sie dies für notwendig erachten, den Unternehmern oder deren Agenten die Anführung ihres Geschäfts durch Plakate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirthshäusern, Dampfschiffen und Eisenbahn-Stationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke oder für einzelne Theile desselben untersagen.

### II. Geschäftsführung der ausländischen Unternehmer.

§. 5. Die in den §§. 2. und 3. und §. 4. litt. g. enthaltenen Bestimmungen finden auch auf ausländische Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswandern innerhalb der preussischen Staaten ertheilt worden ist. Solche Unternehmer haben sich den Entscheidungen der preussischen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den für sie innerhalb der Königlichen Staaten abgeschlossenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. — Sie dürfen sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb der Königlichen Staaten nur der von ihnen mit Vollmacht versehenen Haupt-Agenten und der durch diese bevollmächtigten Unter-Agenten bedienen, die nach Vorchrift des Gesetzes vom 7. Mai c. von der kompetenten Behörde konzeffionirt sind.

### III. Geschäftsführung der Agenten.

§. 6. Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländischer Unternehmer zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt sind, unterliegen den in den §§. 1.—4. dieses Reglements gegebenen Bestimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Konzeffion an dieselben ist eine Ausfertigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizulegen. Jede Abänderung derselben ist zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen.

§. 7. Agenten und Unter-Agenten, welche nicht zum selbstständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittelung und Aushändigung aller solcher Verträge zu enthalten, welche den Bestimmungen der §§. 1.—3. dieses Reglements nicht entsprechen.

Sie sind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Transport-Verträgen von Auswanderungswilligen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Orts-Polizei-Behörde der letzteren davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese letztere Bestimmung findet auch auf inländische Unternehmer und zum selbstständigen Abschluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungswilligen sich unmittelbar an sie wenden.

Sie führen Register über alle Personen, über deren Beförderung sie Verhandlungen eingeleitet haben, und sind verpflichtet, dieselben der Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtsstof — jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Es ist ihnen unterlagt, Geschäfte außerhalb des in ihrer Konzeffion bezeichneten Bezirkes zu vermitteln. Die Bestimmung des §. 4. litt. g. findet auf sie ebensolche Anwendung.

Eine Abschrift der ihnen von ihren Vorgesetzten erteilten Vollmacht wird bei Nachsuchung der Konzession bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Orts-Polizei-Behörde aufbewahrt.

#### IV. Kauttionen.

§. 8. Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Konzession (§. 1. des Gesetzes vom 7. Mai d. Z.) oder Erlaubnis zum Geschäfts-Vertritte (§. 7. *ibid.*) eine Kauttion zu bestellen, welche in der Regel auf Zehntausend Thaler zu bemessen, und in gleicher Höhe zu erhalten ist.

Für solche inländische Unternehmer jedoch, welche in Preussischen Seefahrten als Kaufleute oder Abderer an-säßig sind, und sich nur mit der direkten Beförderung von Auswanderern aus den Preussischen Gebieten nach transatlantischen Plätzen beschäftigen, kann die Kauttion auf den Betrag von Fünftausend Thalern ermäßigt werden.

Eine gleiche Ermäßigung kann solchen, in ausländischen Seeräufen angelegenen Unternehmern zugesandt werden, welche von der zuständigen Behörde zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Aus-wanderern polizeilich konzeffioniert und unter Kauttion gestellt sind, wenn diese mindestens fünftausend Thaler beträgt.

§. 9. Die Kauttion des Unternehmers haftet:

a. dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demselben durch Nichterfüllung des von dem Unternehmer oder von seinen Agenten oder Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages seitens des Unternehmers entsteht; in-gleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungslande, oder in den auf der Reise berührten Plätzen befehlen;

b. der Staats-Regierung

aa. für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Bestimmungsorte, oder aus der Rückführung derselben nach ihrer Heimath erwachsen, insofern die Nichterfüllung der dem Kaut-tionsbesteller obliegenden kontraktlichen, oder gesetzlich oder polizeilich vorgeschriebenen Verbindlichkeiten die Einmischung der Regierungs-Organen zu dem einen oder dem andern Zwecke erforderlich macht;

bb. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautions-Besteller mit Rücksicht auf seinen Geschäfts-Betrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 10. Die von den Agenten zu bestellende Kauttion ist a. für solche Haupt-Agenten, welche zur selbst-ständigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihrer Vollmachtgeber ermächtigt sind, auf eintausend Thaler festzusetzen; b. in allen anderen Fällen nach der wahrscheinlichen Ausdehnung des Geschäfts-Betriebes von der betreffenden Bezirks-Regierung auf dreihundert bis fünfhundert Thaler zu bestimmen. Bei Niederlegung der Kauttion haben sich die Agenten, gleich den Unternehmern, ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion zu unterwerfen und die bestellte Kauttion für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

§. 11. Die Kauttion des Agenten haftet a. dem Auswanderer und der Staats-Regierung für alle Nach-theile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreitung der dem Kautions-Besteller von seinem Vollmachtgeber erteilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäfts-Betrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften oder aus willkürlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen; b. für diejenigen Polizi-strafen, zu welchen der Kautions-Besteller mit Rücksicht auf seinen Geschäfts-Betrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 12. Die Königliche Regierung, bei welcher die Kauttionen niedergelegt sind, berechtigt aus denselben

a. die in §. 9. litt. a. und §. 11. litt. a. aufgeführten Forderungen der Auswanderer an die Kautions-Be-steller, sobald dieselben durch ein rechtskräftiges Erkenntnis eines in- oder ausländischen Gerichts festgesetzt sind, insofern nicht deren sofortige, auf anderem Wege erfolgte Befriedigung nachgewiesen wird;

b. die gegen den Kautionsbesteller rechtskräftig erkannten Steuern (§. 9. litt. b., bb. und §. 11. litt. b.);

c. die im §. 9. litt. b. aa. und §. 11. litt. a. erwähnten Ansprüche der Staats-Regierung, in Betreff der- ren die Zahlungsvorschüsse des Cantienbestellers durch einen nach Vernehmung des letztern gefassten Regierungs-beschluß festgesetzt ist;

d. solche Entschädigungsforderungen der Auswanderer (§. 9. litt. a. und §. 11. litt. a.), welche durch eine provisorische Entscheidung des preussischen Konsular-Beamten im Ein- oder Ausschiffungs-Platze oder in einem Zwi-schenhafen in quanto festgesetzt, und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Kautionsbestellers, nach dessen Anhörung, durch einen Reglementbeschluss als liquide anerkannt worden ist. — Es steht den Kautionsbe-stellern frei, den Königlichen Konsular-Beamten eine an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Person ein- für

allernach zu bezeichnen, welche gebüet werden muß, bevor ein Entschädigungsanspruch eines von ihnen befördereten Emigranten festgestellt oder dessen Weiter- oder Rückförderung von Amte wegen veranlaßt wird. Ist dem Konsular-Beamten eine solche Person nicht bezeichnelt, oder kann eine sofortige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht erlangt werden, so hat der Kautionsbesteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anordnungen und Entscheidungen nur unter Berücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden.

Die a. l. e. und d. erwähnten Ansprüche werden aus der Kautionsbedeutung, unter Abzug des Rechts des Kautionsbestellers, seine Nichterpfichtung zur Zahlung im Wege des Prozesses auszuführen.

§. 13. Die Kauttionen sind in preussischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften auszugeben, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen. — Staatspapiere und solche Effekten, deren Verzinsung von der Staats-Regierung garantiert ist, können zum Nennwerthe angenommen werden, andere Effekten zu dem mittleren Börsen-Kurse; ermäßigt sich deren Kurs, so ist eine entsprechende Ergänzung der Kautions zu fordern. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Kautions auf Grund des §. 12. angegriffen werden sollte. — Die unterlassene Ergänzung der Kautions in der von der Königlichen Regierung hierfür vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust der Kautions der betreffenden Konzeption nach sich.

§. 14. Die Rückgabe der Kautions kann beantragt werden, wenn der Kautions-Besteller das Geschäft, wofür dieselbe niedergelegt ist, aufgibt oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wird dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welchen der Kautions-Besteller selbst oder durch Bevollmächtigte sein Geschäft betrieben hat, teils zur Anmeldung etwaiger Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten bekannt gemacht. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer 6 Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem kompetenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Kautions an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die Kautions, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Kautions-Besteller festzusetzenden Steuern, so wie die erwachsenen Kosten, vor Rückgabe der Kautions zu berichtigen.

§. 15. Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft; bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Konzeptionen in Wirksamkeit bleiben.

§. 16. Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

## VIII. General-Postverwaltung.

175) Erlaß an den Landrathsamts-Verweser N. zu N., betreffend die Postpflichtigkeit der dienstlichen Korrespondenz von Beamten oder an Beamte, die sich in Privat-Angelegenheiten außerhalb ihres amtlichen Wohnorts aufhalten, vom 4. Juli 1853.

Die Postfreiheit teilt als Ausnahme von der gesetzlichen Regel (Verordnung vom 12. Juni 1804 §. 10.), wonach alle Sendungen postpflichtig sind, in Staats- und Verwaltungs-Sachen grundsätzlich nur dann ein, wenn wegen der Sendungen lediglich durch das dienstliche Interesse veranlaßt werden. Die postfreie Befreiung dienstlicher Korrespondenz u. von Beamten oder an Beamte, die sich in Privat-Angelegenheiten außerhalb ihres amtlichen Wohnortes aufhalten, deren Abwesenheit vom Amte also nicht durch dienstliche Umstände geboten wird, ist Seitens der Post dagegen nicht gestattet.

Wenn Ew. u. nach dem Verichte vom 13. Juni c. sich bei dem Besuche Ihres Gütes N. dahin haben Äußerungen an dem landrätlichen Bureau überschiden lassen, so können Sie mit Rücksicht auf den oben angezeigten, in allen Verwaltungszweigen zur Geltung kommenden Grundfah, die kostenfreie Hin- und Herführung der Akten von der Post nicht beanspruchen. Der Korrespondenz u. Besuche, welchen Sie von N. aus mit Ihrem Bureau

in N. unterhalten, hat allerdings dienliche Gegenstände zum Zweck, derselbe wird aber nur durch Ihre persönlichen Verhältnisse hervorgerufen, und ist mithin bezüglich der Postfreiheit als reine Staatsdienst-Angelegenheit nicht anzusehen.

Em. u. Anträge, die postfreie Beförderung der qu. Sendungen anzuerkennen, läßt sich daher nicht entsprechen.  
Berlin, den 4. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
**v. d. Heydt.**

Der Minister des Innern.  
**v. Westphalen.**

176) Circulare an sämtliche Ober-Post-Direktionen, betreffend das Verfahren bei Berechnung der Pensions-Abzüge von den Befoldungen zc. der Beamten, vom 9. August 1853.

Nach einer, im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer unter dem 30. März c. erlassenen Circular-Befugung des Herrn Finanz-Ministers an die Königl. Regierungen zc. sind von allen Befoldungen, welche nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften dem Pensions-Abzuge unterliegen, die reglementmäßigen Pensions-Beiträge für die Staatskasse zu berechnen und der letzteren dadurch zuzuführen, daß diese Beiträge

- a) von allen Befoldungen und Befoldungstheilen, welche zur Verwendung gelangen, erstrangig und ereinnahmt werden, dahergehen
- b) von denjenigen Befoldungen und Befoldungstheilen, welche zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds erspart werden, mit der Befoldung unerstrangig bleiben.

Wenn also z. B. die Stelle eines in den Ruhestand versetzten Beamten, dessen jährliches Gehalt 800 Thaler betragen hat, und dessen Pension von 200 Thalern jährlich für ein Jahr auch aus dem Gehalte zu bestreiten ist, in der Zeit vom 1. Januar bis ultimo September durch einen Beamten erworben wird, welcher jährlich 400 Thaler unbedingtes Gehalt und 50 Thaler widerrufliche, dem Pensions-Abzuge unterworfenen Ortszulage bezieht, wenn ferner die Verwaltung dieser Stelle für den Zeitraum vom 1. Oktober bis ultimo Dezember durch einen Hülfswärter gegen Bezug von 20 Sgr. Diäten pro Tag bewirkt, und wenn endlich dem erscheidenden interimistischen Verwalter der Stelle aus dem ersparten Gehalte eine Remuneration von 40 Thalern bewilligt wird, so sind aus der oacanten Befoldung der Stelle zu zahlen:

an Pension . . . . .	200	Thl.				
„ Gehalt . . . . .	300	„				
„ Ortszulage . . . . .	37	„	15	Sgr.	} incl. 5 Thl. 1 Sgr. 11 Pf. Pensions-Beitrag.	
„ Diäten . . . . .	61	„	10			
„ Remuneration . . . . .	40	„	—			
zusammen . . . . .	638	Thl. 25	Sgr. incl. 5	Thl. 1		Sgr. 11

Da von 800 Thalern Gehalt 12 Thaler an Pensionsbeiträgen zu entrichten sind, so fallen aus den oerstrangig angegebenen verwendeten Befoldungstheil 9 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. Es sind mithin außer dem Betrage von 638 Thaler 25 Sgr. — Pf. incl. 5 Thaler 1 Sgr. 11 Pf. Pensions-Beitrag noch 4 „ 20 „ 7 „ „ 4 „ 20 „ 7 „ „

zu verausgaben.

Im Ganzen sind also: 643 Thaler 15 Sgr. 7 Pf. incl. 9 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. Pensions-Beitrag zu verausgaben und 9 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. Pensions-Beiträge zu vereinnahmen. Der Rest von 156 Thalern 14 Sgr. 5 Pf. incl. 2 Thaler 7 Sgr. 6 Pf. Pensions-Beitrag bleibt als Ersparnis unverausgabt.

Die Berechnung der auf den verwendeten Befoldungstheil fallenden Pensions-Beiträge erfolgt nach Abstufungen von 50 zu 50 Thalern, so daß Beträge bis zu 25 Thalern einschließlich von der oerwendeten Gesamtsumme unberücksichtigt bleiben, von Beträgen über 25 Thaler aber die Pensions-Beiträge, wie für volle 50 Thaler berechnet werden. Wenn also der oerwendete Befoldungstheil in dem obigen Beispiele statt 638 Thaler 25 Sgr. nur 620 Thaler betrüge, so würden hieraus nicht 9 Thaler 22 Sgr. 6 Pf., sondern nur 9 Thaler an Pensions-Beiträgen fallen, mithin 3 Thaler Pensions-Beiträge mit der Ersparnis unerstrangig zu lassen sein.

Die oerstehenden Bestimmungen sind in Zukunft genau zu beachten. Berlin, den 9. August 1853.

General-Post-Amt.

## IX. Eisenbahnen.

### 177) Betriebs-Reglement für die Staats-Eisenbahnen und die unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen, vom 18. Juli 1853.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Für den Betrieb auf den Staats-Eisenbahnen und den in der Verwaltung des Staats befindlichen Eisenbahnen sind die allgemein gebräuchlichen Bestimmungen, so wie das Bahn-Polizei- und dieses Betriebs-Reglement maßgebend.

§. 2. Das Betriebs-Reglement regelt das rechtliche Verhältnis der Eisenbahn-Verwaltung denjenigen gegenüber, welche sich der im §. 1. gebachten Eisenbahnen bedienen.

§. 3. Für die verschiedenen Dienstverrichtungen sind besondere Beamte bestellt. Sie sind zu einem bestimmten und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen und haben sich innerhalb der ihnen angewiesenen Dienstgränzen gefällig zu betheiligen. Die Beamten haben die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihnen streng untersagt, für Dienstverrichtungen dem Publikum irgend eine Vergütung anzunehmen. Den Angestellten ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§. 4. Den Anordnungen der zuständigen Beamten ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

§. 5. Zeitlichkeiten zwischen dem Publikum und den Beamten entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§. 6. Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Sie können auch in das, auf jeder Station befindliche Beschwerde-Buch eingetragen werden. Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Angestellten müssen ihmlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

§. 7. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen untersagt. Die Eisenbahn-Direktionen sind jedoch ermächtigt, Erlaubnisfakten zum Betreten der Bahn und der Bahn-Anlagen auszugeben. Die dafür zu entrichtende Gebühr fließt der Beamten-Unterstützungs-Kasse zu. Wo diese Karten käuflich zu haben sind, kann auf den Stationen erfragt werden.

§. 8. Zur Beförderung von Personen, Thieren und Sachen ist die Verwaltung nur in so weit verpflichtet, als nicht außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen und die vorhandenen Transportmittel ausreichen. Nicht-Preussische Zahlungsmittel werden nur in so weit angenommen, als sie in einem besondern Anschlag an dem betreffenden Kassen-Lokale als zulässig bezeichnet werden. Den Kourer, wozu die Kasse für nehmen muß, bestimmt dieser Anschlag.

#### II. Besondere Bestimmungen.

##### A. Beförderung von Personen.

§. 9. Die Personen-Beförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt. Erstfahrten werden nur von den Direktionen angeordnet.

§. 10. Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 11. Der Verkauf der Fahrbillets kann nur innerhalb der letzten Stunde vor Abgang desjenigen Zugs, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche die 5 Minuten vor Abgang des Zugs noch kein Billet gelöst, haben mit Rücksicht darauf, daß zur Sicherstellung des pünktlichen Abgangs der Züge es notwendig ist, die Billet-Verkaufstokale eine bestimmte Zeit vorher zu schließen, auf Verobsohlung eines Billets keinen Anspruch.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, so weit in dieser Plätze vorhanden sind. Reichen die vorhandenen Plätze der betreffenden Klasse nicht aus, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden, unter Aufgleichung des Preis-Unterschiedes umgetauscht werden.

§. 12. Das Fahrbiſſet wird die Stationen bezeichnen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt werden; ferner das Fahrgeſeld für die Wagenklaſſe, welche der Reiſende benutzen will, endlich die Zeit, für welche das Biſſet gilt. Fahrbiſſete, welche ohne Befchränkung auf einen beſtimmten Zug Gültigkeit haben, werden excluſivlich für dieſigen Reiſerenten ausgegeben, wofür dieſes beſonders ſelbſtgeſtellt wird. Als Regel gilt, daß jedes Fahrbiſſet nur für einen im Voraus ſelbſtſtimmten Zug gültig iſt, jedoch wie den Inhabern dieſer Biſſete es geſtattet, während der Fahrt auf einer Zwiſchen-Station auszuſteigen, um mit einem oder dem andern am nämlichen oder am nächſtfolgenden Tage nach der Beſtimmungs-Station abgehenden Zuge dahin weiter zu fahren. Solche Reiſende haben auf der betreffenden Zwiſchen-Station dem Stations-Vorſteher ihr Biſſet vorzulegen, welcher daſſelbe mit dem Vermerke der Gültigkeit für einen der zu keinem höhern Tariffaße gehörenden Zuge des nämlichen oder nächſtfolgenden Tages verſehen wird. Das Gepäc des Reiſenden geht indeß mit dem Zuge, für welchen es angenehmmen iſt, weiter.

Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbiſſet gültig, iſt durch Abſtempelung darauf ausgebräut, ſo daß jeder Käufer ſofort zu prüfen im Stande iſt, ob das Biſſet auf die von ihm beabſichtigte Fahrt lautet.

§. 13. Ein Umtauſch gelöſter Fahrbiſſete gegen Biſſete höherer Klaſſen iſt den Paſſagieren vor Antritt der Fahrt, alſo auf der erſten Abgangs-Station bis zum zweiten Glockenzeichen, gegen Nachzahlung der Preis-Differenz unermehrt, ſo weit noch Plätze in den höhern Klaſſen vorhanden ſind. Unterwegs auf Zwiſchen-Stationen kann ein ſolches Uebergehen auf Plätze der nächſt höhern Klaſſe nur durch den Zukauf eines Biſſets der nächſt niedrigeren Klaſſe für die betreffende Weiterfahrt ſtattfinden. Paſſagiere der letzten Wagenklaſſe kaufen in dieſem Falle ein zweites Biſſet der letzten Klaſſe für die betreffende Weiterfahrt hinzu. Der Umtauſch eines ſchon gelöſten Biſſets höherer Klaſſe gegen ein ſolches niedrigerer Klaſſe iſt niemals zuläſſig.

§. 14. Einzelne beſtimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden. Die Schaffner ſind berechtigt und auf Verlangen der Paſſagiere verpflichtet, denſelben die Plätze anzuweisen. Allein eiſende Damen ſollen auf Verlangen möglichſt nur mit Damen in ein Coupee ſammangeſetzt werden.

Auf den Abgangs-Stationen iſt die Beſtellung ganzer Coupes erſter und zweiter Klaſſe gegen Zahlung eines Scheins und ſo viele Fahrbiſſete, als das Coupee Plätze enthält, zuläſſig. Den Inhabern ganzer Coupes iſt geſtattet, ein oder zwei Kinder unter 10 Jahren in denſelben unentgeltlich mitfahren zu laſſen.

Auf Zwiſchen-Stationen können ganze Coupes nur dann gemäthert werden, wenn der Raum in den mit dem Zuge ankommenden Wagen es geſtattet.

Die Verabfolgung von Scheinen für ganze Coupes kann innerhalb der letzten  $\frac{1}{2}$  Stunde vor Abgang des Zuges nicht mehr verlangt werden.

§. 15. Kranke, welche mit epileptiſchen oder Ermüthungs-Kricken, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet ſind, und Perſonen, welche durch die Beſchaffenheit ihres Anzugs in der Wagenklaſſe, wozu ſie fahren wollen, Anſtoß erregen, dürfen nur dann zur Miſſfahrt zugelaffen werden, wenn ein beſonderes Coupee für ſie geſetzt wird. Etwas beabſichtigte Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Miſſfahrt nicht geſtattet wird. Wird erſt unterwegs wahrgenommen, daß ein Reiſender zu den vorſehend bezeichneten Perſonen gehört, ſo muß er an der nächſten Station, ſobald kein beſonderes Coupee geſetzt, und für ihn bereit geſtellt werden kann, von der Weiterverſchönerung ausgeſchloſſen werden. Das Fahrgeſeld wird ihm für die nicht durchfahrte Strecke erſetzt. Die Anſuchen darauf, daß ihnen das Gepäc anderswo, als auf der Station, wozu es expedirt worden, wieder zurückgemäthert wird.

Für den Fall, daß ein ſolcher Reiſender ein beſonderes Coupee löſt, kann er darin ſo viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupee voll beſetzt wird (cf. §. 14).

§. 16. Die Waſſerfälle, die Biſſete und Gepäc-Expeditionen werden ſpäteſtens eine Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reiſenden gelöſte Biſſet iſt auf Verlangen bei dem Eintritt in den Waſſerſaal dem Thürſteher, beim Einſteigen in den Wagen dem Schaffner zur Prüfung der Richtigkeit vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reiſende das Biſſet bei der Abnahme deſſelben durch die Schaffner bei ſich behalten. Derjenige Reiſende, welcher in einen Perſonswagen einſteigt, und gleich dem Einſteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Angſtänder meldet, daß er wegen Verſpätung kein Biſſet mehr habe löſen können, hat, wenn er überhaupt noch zu Miſſfahrt zugelaffen wird, wozu er keinen Anſpruch hat, einen um 10 Car. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. In allen andern Fällen, wo ein Reiſender ohne gültiges Fahrbiſſet getroffen wird, hat er für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke

Strecke, einschließlich der Station, in der er betroffen worden, das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises zu entrichten. Beträgt der doppelte Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke weniger als 2 Ebr., so ist dieser Betrag einzufordern. Wird die sofortige Zahlung dieser Laxe geweigert, so kann der Defraudant ausgeliefert werden. Ist nach den Umständen anzunehmen, daß eine betrügerische Absicht oergewaltet hat, so kann auf den Antrag des Bevollmächtigten der jedenfalls sofort baar zu erlegenden doppelten Fahrpreis bis zur Hälfte erstattet werden. Die Bestimmung hierüber steht jedoch an der Direktion zu.

§. 17. Auf den Anstang-Stationen wird eine Viertelstunde oor Abgang des Zuges zum ersten Male geläutet. Frühstens 5 Minuten vor Abgang des Zuges wird sodann zum zweiten Male geläutet und durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke ein Zeichen gegeben, auf welches das Einsteigen in die Wagen erfolgen muß. Zur Abfahrtszeit werden nach oergängigem kurzen Läuten drei einzelne Schläge auf die Glocke gegeben, worauf die Fahrbeamten sofort die Thüren der Wagen zu schließen haben. Der Zug-Führer hat dem Lokomotiv-Führer ein Zeichen zu geben, worauf der Zug sich in Bewegung setzt.

§. 18. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpeife der Lokomotivie gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Fülle-Eröffnung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist oerboten. Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit oersäumt hat, steht weder ein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§. 19. Bei Ankunft auf einer Station öffnen die Wagen-Beamten, sobald der Wagenzug still steht, nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Auf allen Zwischen-Stationen wird zum erstenmale  $\frac{1}{2}$  Stunde oor der Ankunftszeit des Zuges geläutet. Das zweite Läuten findet statt, wenn eingestiegen werden soll, und endet mit zwei unterschiedenen Schlägen auf die Glocke. Das Zeichen zum Schließen der Wagenthüren wird nach vorherigem kurzen Läuten mit drei Glockenschlägen gegeben. Wegen Schließung der Wagenthüren u. s. w. wird sodann, wie im §. 17. bestimmt ist, verfahren, und es gelten auch für die Zwischen-Stationen die Bestimmungen des §. 18.

Wer auf den Zwischen-Stationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu bezeichnen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem andern Platze begnügen.

§. 20. An den Anhalte-Stationen steigen nur diejenigen Reisenden aus, welche nicht weiter mitfahren. Die Uebrigen dürfen in der Regel den Wagen nicht verlassen, und oerlieren jedenfalls das Recht, weiter zu fahren, wenn sie oor dem Zeichen des Zugführers zur Abfahrt ihre Plätze noch nicht eingenommen haben.

§. 21. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so wird den Reisenden dadurch, daß die Schaffner die Thüren öffnen, das Aussteigen gestattet. Das Zeichen zur Weiterfahrt wird alsdann durch ein dreimaliges Erönen der Dampfpeife gegeben. Wer beim dritten Erönen der Dampfpeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise oerlustig.

§. 22. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüren anlehnen, oder auf die Erde treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen oielmehr das Befehlen den Wagen-Beamten überlassen, und dürfen nicht ein- und aussteigen, wenn nicht der Zug oöllig still steht.

Die Eisenbahn-Direktionen sind besagt, für Verschmutzen des Innern der Wagen, Zertrümmern von Fenstern, Zerreißen von Gardinen u. s. w. eine Entschädigungs-Laxe festzusetzen und die darin festgesetzten Beträge oerfordern falls durch die Fahrbeamten von den Schuldigen sofort einzuziehen zu lassen.

§. 23. Wenn ein Reisender während der Eisenbahnfahrt durch diese eine körperliche Verschädigung erleidet, welche weder eigener Schuld, noch der Schuld eines Mitreisenden zur Last fällt, so leistet die Verwaltung ihm Ertrag für die entstandenen Kosten. Eine weitere Entschädigungs-Verbindlichkeit liegt der Verwaltung nicht ob. Auch wird kein Ertrag gewährt für oerspätete Ankunft und Abfahrt der Züge. Eine ausfallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchsahrene Strecke bezahlten Fahrgeldes.

§. 24. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenzügen nicht mitgeführt werden. Das Tabakrauchen darf nur in denjenigen Koupees stattfinden, welche oor Außen als Rauch-Koupees bezeichnet sind. In jedem Zuge müssen Koupees erster und zweiter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklassen stets derartige Koupees angewiesen werden. Die Tabakpfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Orogenstände, sowie alles Oepäd, welches Flüssigkeiten und andere Orogenstände enthält, die

auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft dürfen weder als Reisegepäck ausgeliefert, noch in den Personenvoagen mitgenommen werden. Die Eisenbahnbeamten sind berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Uebersetzung zu verschaffen.

Der Zuwiderhandelnde büßet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entfallenden Schaden; jedenfalls verfällt derselbe in die durch die Bahnpolizei-Ordnung bestimmte Strafe. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

§. 25. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unaufrichtig demitt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und Aufenthalt in den Wartesälen nicht zugelassen, und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbedenkt dazu gelangen. Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck der Expedition bereits übergeben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderwärts, als auf der Station, wobin es expedirt worden, wieder erteilt wird.

#### B. Beförderung des Reisegepäcks.

§. 26. Unter Reisegepäck wird verstanden, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel und Reisetasche, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen.

Kunstmäßig verpackte Kisten, Tonnen und sonstige Gegenstände, von denen das einzelne Kelle mehr als 100 Pfund wiegt, unverpackte Sachen, Blumen u. s. w. werden in der Regel als Reisegepäck nicht angenommen, sind vielmehr als Frachtgut anzumelden und zu behandeln. Leagalosten in Körben, Säden, Kisten u. s. w. werden nur rüchlichst des Freigewichts und des Erhebungs des Gepäckzolls für das Uebergewicht als Reisegepäck behandelt. Gewehr wird dafür nicht gelistet, ausgenommen wenn diese Gegenstände erwieslich durch Schuld der Bahn-Verwaltung, beziehungsweise der Beamten derselben vernichtet oder beschädigt werden, in welchem Falle dieselben auch hinsichtlich des Schadens-Ersatzes dem Reisegepäck gleich gerachtet werden.

§. 27. Jeder Reisende hat an Reisegepäck für sich 50 Pfund frei. Das Zusammenpacken des Reisegepäcks für mehrere Reisende in ein Geßel begründet keinen Anspruch auf mehr als 50 Pfund Freigewicht für das Geßel. Jedoch soll das Zusammenrechnen des Freigewichts für das Gepäck mehrerer Personen, welche nach der persönlichen Uebersetzung des Gepäck-Expediten in dem Verhältniß von Mann, Frau, Kinder und Geschwister zu einander stehen, zugelassen werden.

Wer ein besonderes Coupee nimmt, hat so viel mal 50 Pfund Gepäck frei, als das Coupee Personenplätze hat. In den Fällen, wozu zwei Kinder unter 10 Jahren auf Ein Fahr билет zugelassen werden, haben dieselben nur zusammen auf 50 Pfund Freigepäck Anspruch.

In dem direkten Personen- und Gepäck-Verkehr mit ausländischen Eisenbahnen sind vorstehende Bestimmungen hinsichtlich des Freigewichts nur insofern Anwendung, als in den desfallsigen Vereinbarungen mit den betreffenden ausländischen Verwaltungen keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

§. 28. Jedes Stück des Reisegepäcks muß sicher und wohlverpackt sein. Ist dieses nicht der Fall, so kann das Gepäck zurückgewiesen werden.

§. 29. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 10 Minuten vor Abgang des Zuges unter Verzeichnung des Fahr билета zur Verzeichnung in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugelassen werden. Etwas Uebersicht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unerreicht wird, bereitgestellt werden. Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen Gepäck auch verspätet, jedoch nur stets auf Gefahr des Reisenden mitgenommen werden, um aledann auf der Bestimmungsstation nachgezogen und durch nachtheilliche Expedition tarirt zu werden.

§. 30. Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von Reisenden unter den Waausweisen mitgeführt werden.

Für die in die Personenvoagen mitgenommenen Gegenstände werden keine Gepäckzölle angesetzt; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen, und es wird dafür keine Gewähr geleistet.

§. 31. Gegen Einlieferung des Gepäcks erhält der Reisende einen Gepäckchein. Das Gepäck wird nur gegen Zurückgabe des Scheins, welche die Bahn-Verwaltung zu jedem weiteren Anspruche berechtigt, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckcheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, kann, falls er nach Ankunft am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten will, dasselbe innerhalb

24 Stunden nach der Ankunft in bestimmten Expeditionskunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäc-Expedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist vom Ablauf der 24sten Stunde an für jedes Stück täglich 2½ Egr. Vageregel zu entrichten, wobei jeder Bruchtheil des Tages für einen vollen Tag gilt.

In Ermangelung des Gepäc-Scheins ist die Verwaltung zur Ausbändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweis der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Kaution verpflichtet.

§. 32. Die Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Ausgabung und Ausbändigung des Gepäc-Scheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäcstücke nach folgenden Grundregeln:

a. für ein Gepäcstück, welches verloren, ganz vernichtet oder beschädigt ist, wird eine Entschädigung von einem Thaler für jedes Pfund des Gewichts geleistet. Eine höhere Entschädigung als einen Thaler pro Pfund wird nur dann gewährt, wenn ein höherer Werth vorher versichert ist. Die Versicherung kann nur in der Weise geschehen, daß bei der Gepäc-Expedition gegen Zahlung einer in den Tarifen bestimmten Prämie ein besonderer Gepäc-Garantie-Schein gelöst wird. Die Anmeldung und Einlieferung des Gepäcks schuss der Versicherung muß innerhalb der ersten 30 Minuten der letzten Stunde vor Abgang des Zuges geschehen. Nach Ablauf dieser Frist findet ein Anspruch auf Zulassung zu der Versicherung nicht Statt.

b. Für Beschädigungen wird nur dann Entschädigung gewährt, wenn solche an dem Gepäcstücke bei der Rückgabe äußerlich erkennbar sind. Die zu vergütende Beschädigung des Inhalts muß mit der äußeren Verpackung in ersichtlichem Zusammenhang stehen. In diesem Falle wird der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch niemals mehr, als der versicherte Werth, und, wenn keine Versicherung stattgefunden, ein Thaler für das Pfund, nach Abzug des Gewichts des unverletzten Inhalts des Gepäcstücks, vergütet.

c. Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für das Reise-Gepäck frei, wenn es nicht innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Ankunft auf der Bestimmungs-Station abgehordert wird. Außerdem ist die Verantwortlichkeit der Verwaltung lediglich auf solche Verluste und Beschädigungen beschränkt, welche bei der Rückgewähr des Gepäcks sofort angemeldet werden, auch nicht herbeigeführt sind entweder durch die eigene Fahrlässigkeit des Reisenden oder durch die unabwehrbaren Folgen eines Natur-Ereignisses, oder durch einen Zufall, wobei jedoch nicht gerechnet werden sollen Raub und Diebstahl, ohne Selbst-Entzündung des betreffenden Gepäcstücks entstandener Brand, so wie alle diejenigen Feuer- und Abwehrbrüche und sonstige den ganzen Zug betreffende Unfälle, deren Entstehung ohne jegliches Versehen der Verwaltung, beziehungsweise ihrer Beamten nicht nachgewiesen werden kann.

Für die Gepäcstücke, welche durch Lösung eines Garantie-Scheins versichert worden sind, haftet die Verwaltung auch für den Verlust und die Beschädigung, welche durch Zufall oder durch die unabwehrbaren Folgen eines Natur-Ereignisses stattfinden.

Ist nach der Bestimmung des Reisenden das Gepäck an eine benachbarte Eisenbahn-Verwaltung abzuliefern, so erlischt die Haftung mit dem Zeitpunkte der Ablieferung an jene Verwaltung.

§. 33. Jeder Reisende kann verlangen, daß für die bei Ankunft am Bestimmungs-Orte sich nicht vorfindenden Gepäcstücke, auch wenn sie dies durch ein Versehen der Verwaltung in der Beförderung zurückgelassen sind, ihm die im §. 32. bestimmte Verzütung sofort gezahlt wird. Außerdem steht dem Reisenden frei, sich das Gepäcstück, falls es sich später wieder finden möchte, gegen Rückhaltung des erhaltenen Schadenersatzes kostenfrei nachliefern zu lassen. Im Falle eines solchen Vorgehens ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung von der betreffenden Gepäc-Expedition auszustellen.

§. 34. Wo zur Bequemlichkeit der Reisenden auf einzelnen Stationen vereidete Gepäcsträger angestellt worden, sind dieselben durch ein Krustschild und eine mit einer Nummer und dem Namen der betreffenden Eisenbahn vereidete Dienstmitthe kenntlich. Die Gepäcsträger haben alle diejenigen Aufträge auszurichten, welche die Reisenden ihnen hinsichtlich der Fortschaffung des Reisegepäcks von oder zur Eisenbahn erteilen.

Die Gepäcsträger sind zu zureicher Sicherung der Reisenden hinsichtlich der ihnen von den letzteren zu übertragenden Dienstleistungen unter Dienstherrlicher Aufsicht gestellt, und nur einer gedruckten Dienst-Anweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gehalts-Taxe in ihrem Dienst bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

Für den Transport des Gepäcks aus dem Packwagen in das Steuer-Recessions-Fokal und zurück, das der Reisende an die Gepäcsträger oder sonstigen Dienstleistenden keine Verzütung zu leisten, indem dieser Transport für Rechnung der Verwaltung stattfindet.

§. 35. In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Bahn-Verwaltung zurückgelassene Gegenstände können nach beendigter Fahrt innerhalb 8 Tagen bei dem betreffenden Stationsvorsteher, dem sie von den Beamten abge-

liefern werden müssen, erfragt und wenn sie sich gefunden haben, von den Eigenthümern gegen genügenden Ausweis in Empfang genommen werden. Später ist bei der betreffenden Eisenbahn-Direktion Nachfrage zu halten.

Wegen aller nach Ablauf von 3 Monaten nicht nachgefragten und nicht zur Wiederablieferung gelangten, zurückgelassenen Gegenstände wird das vorchriftsmäßige, wegen gefundener Sachen einschlägige Verfahren eingeleitet werden.

#### C. Beförderung von Leichen.

§. 36. Die Beförderung einer Leiche wird nur verkehrt in einem besonders dazu gemieteten Güterwagen zugelassen. Der Fahrpreis für den Wagen ist der für Equipagen erster Klasse. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden. Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist. In dieser Beziehung sollen für die aus dem Auslande in und durch das Inland zu führenden Leichen die auswärts ausgestellten Leichenpässe im Inlande genügen, sofern die Regierung des durch Pässe auszustellenden Landes auch die diesseits ausgestellten Leichenpässe für die in Rede stehenden Transporte als genügend annimmt.

#### D. Equipagen-Beförderung.

§. 37. Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen nach dem dafür aufgestellten Tarif befördert. Die Aesten des Auf- und Abladens sind in dem Tarifsätze mit enthalten.

Auf den Haupt-Stationen genügt es, wenn die Equipage spätestens eine Stunde vor dem Abgange desjenigen Zuges, mit welchem die Beförderung gewünscht wird, unter Vorzeigung des in der Expedition zu lösenden Equipagen-Billetts abgeliefert wird. Auf den Zwischen-Stationen kann dagegen auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Reisenden gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet wird.

Wenn eine Equipage ohne Begleiter versandt werden soll, gelangt sie gegen Abgabe des gewöhnlichen Frachtreiffs bei der Güter-Expedition zur Beförderung. Der Fahrpreis ist in beiden Fällen derselbe.

§. 38. Nach Ankunft auf der Bestimmungs-Station wird gegen Rückgabe des Billets an den Expedienten die Equipage ausgeliefert, und muß spätestens innerhalb 5 Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungs-Station erst später ein, so läuft die Frist erst von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längerem Verweilen ist ein Standgeld von 5 Sge. zu entrichten.

§. 39. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für die beförderten Equipagen, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung derselben durch eigene Fahrlässigkeit des Entschädigungs-Berechtigten oder durch die unabwehrbaren Folgen eines Natur-Ereignisses, oder durch Zufall herbeigeführt ist, wohin jedoch nicht gerechnet werden sollen Raub und Diebstahl, Brandunglück, und alle diejenigen Fehler und Unthätigkeiten und sonstige den Bahngang treffenden Unfälle, von denen nicht nachzuweisen ist, daß sie ohne Verschulden der Verwaltung oder ihrer Beamten entstanden sind. Den Werth der Equipage oder den durch deren Beschädigung herbeigeführten Schaden, so wie auch die Beschädigung nach Uebergabe der Equipage an die Bahn-Verwaltung stattsfinden, muß der Entschädigungs-Berechtigte nachweisen. Ein Ertrag von mehr als 300 Thalern wird indeß nicht geleistet, es sei denn, daß durch Lösung eines Versicherungskontos ein höherer Werth versichert worden.

Die Verantwortlichkeit der Verwaltung hebt, wenn die Equipage mit einem Frachtbrief versandt worden, fünf Stunden nach Bruchdrückung des Adressaten, und in allen andern Fällen mit Ablauf von fünf Stunden nach Ankunft des Zuges an dem innerhalb des Betriebes der Verwaltung belagerten Bestimmungsorte aus. Von dieser Zeit ab bleibt die Equipage nur auf Gefahr des Eigenthümers an dem Bahnhofe stehen.

In den Fällen, wo eine Equipage durch Lösung eines Garantiescheines versichert wird, haftet die Bahn-Verwaltung bis zum Betrage der versicherten Summe auch für die Verluste und Beschädigungen, welche durch die unabwehrbaren Folgen eines Natur-Ereignisses oder sonst durch Zufall herbeigeführt werden.

Den Inhabern der Equipagen steht es frei, Bagage und Reisegepäck in den Equipagen zu belassen. Die Verwaltung wird ihre Beamten anweisen, auf diese Sachen mit Acht zu haben, übernimmt jedoch für Verlust und Beschädigung derselben keine Verantwortung.

§. 40. Es ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betreffenden Stations-Vorsteher und nach Lösung eines Frachtbilletts erster Wagenklasse den Reisenden gestattet, während der Fahrt in einer Equipage sitzen zu bleiben.

#### E. Beförderung von Thieren.

§. 41. Der Absender oder Empfänger muß das Ein- und Ausladen des Thiere, Füttere und des sonstigen Viehes in die Wagen und aus denselben, so wie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sichern Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

Kranke Thiere, und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehsucht herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen. Zum Transport milder Thiere ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

§. 42. Für die zur Beförderung übernommenen Thiere wird von der Verwaltung nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verlust oder die Beschädigung derselben Folge eines den Wagnis treffenden, nach den Grundfüßen für die Gepäd. Vergütung (§. 32) nicht als Zufall anzusehender Unfalls, oder ohne eigenes Verschulden des Abwenders und seines den Thieren beigegebenen Begleiters durch Raub, Diebstahl und Feuer herbeigeführt ist. In allen sonstigen Fällen leistet die Verwaltung für die Thiere keinen Ersatz, es mag deren Verlust oder Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stossen oder aus sonstigen Ursachen entstanden sein.

Das Maximum des Schadens-Erfolges besteht in:

150	Thlr.	für ein Pferd,
70	„	„ einen Wallachien,
50	„	„ ein Haupt Rindvieh,
6	„	„ „ Kalb,
8	„	„ „ mageres Schwein,
2	„	„ „ Ferkel,
4	„	„ „ Schaf oder einen Schafbock,
2	„	„ einen Hund,
10	„	„ den Centner sonstiger Thiere.

Uebrigens diese Maximalhöhe den wirklichen Werth, so wird nur dieser vergütet. Mehr als die Maximalhöhe braucht die Verwaltung niemals an Schadens-Erfolg zu gewähren, es sei denn, daß bei derselben ein höherer Werth versichert worden. Die Versicherung kann nur bis  $\frac{1}{2}$  Stunde vor Abfahrt des Zuges verlangt werden. Derselbe giebt nur Anspruch darauf, daß in den Fällen, in denen die Verwaltung nach Obigem überhaupt Ersatz leistet, oder der Verlust und die Beschädigung Folge eines als Zufall anzusehenden, den Wagnis treffenden Unfalls ist, der wirklich erlittene Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt wird.

§. 43. Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transport-Preis muß bei der Ausgabe des Hundes gegen Lösung eines Fahrzettels im Biletverkaufsbureau bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung an den Zugführer nach beendigter Fahrt der Hund verpackt wird. Die Stations-Vorleser sind befugt, die Hunde, welche auf der Endstation nicht innerhalb dreier Stunden nach Anfunft des Zuges, auf den Zwischen-Stationen oder bis zur Abfahrt des Zuges nicht abgeholt werden, entlassen zu lassen.

§. 44. Pferde werden nie ohne Begleiter befördert und für jede Wagenladung ist wenigstens ein Begleiter erforderlich. Der Transport der Pferde findet mit Personen- und mit Güterzügen Statt, und erfolgt gegen Lösung und Vorauszahlung von Fahrzetteln in der Gepäd.-Expedition. Der Begleiter muß ein Personen-Billet lösen. Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen, nachdem zuvor die Fahrzettel gelöst sind. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, so müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden. Ob die Beförderung von mehr als im Ganzen 4 Pferden mit einem Zug stattfinden kann, hängt von dem Ermessen des Stations-Vorstandes ab. Für Beförderung auf den Zwischenstationen wird empfohlen, 24 Stunden vorher Nachfrage zu halten.

Das Abführen der Pferde muß spätestens eine Stunde nach der Anfunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt jede Verantwortlichkeit und Verhaftung der Verwaltung, und muß außerdem, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, ein Standgeld von 5 Sar. für die Stunde und das Stück entrichtet werden.

§. 45. Anderes Vieh, als Pferde und Hunde wird sowohl in einzelnen Stücken, als in ganzen Wagenladungen zur Beförderung übernommen. Der Fahrpreis ist gegen Lösung von Viehzetteln bei der Güter-Expedition am Abfendungs-Orte zu erlegen. Die Art der zu stellenden Wagen, ob offene oder bedeckte, bestimmt der Stations-Vorstand. Das Vieh muß zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden.

Eine Beförderung von Vieh ohne Führer findet nicht Statt. Die Führer müssen Personen-Fahrbillets lösen und, soweit der Stations-Vorstand es für nöthig erachtet, nach dessen Anweisung ihren Platz auf den betreffenden Viehwagen nehmen.

Bei der Anfunft an dem Bestimmungs-Orte wird das Vieh gegen Rückgabe der Viehzetteln ausgeliefert; das

Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt jede Verantwortung und Verhaftung der Bahn-Verwaltung, und muß außerdem, so lange dem Vieh ein weiterer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet wird, ein Standgeld von 1 Sgr. für das Stück größeren,  $\frac{1}{2}$  Sgr. für das Stück kleineren Viehes für je drei Stunden entrichtet werden.

#### F. Güter-Beförderung.

§. 46. Das zum Transport aufgegebene Frachtgut wird hinsichtlich der Beförderungsweise unterschieden in

##### a. Eilfracht,

welche als solche mit rother Bunte auf dem Frachtbriefe zu bezeichnen ist und vermittelst der gewöhnlichen Personenzüge vorzugsweise schleunigst befördert werden soll;

##### b. gewöhnliches Frachtgut,

welches nach der Reihenfolge der Einlieferung mit den Güterzügen expedirt wird.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist nicht verpflichtet, für einen Zug mehr als 5 Centner Eilgut von einem Versender anzunehmen.

§. 47. Auf allen Güter-Stationen werden Güter zur Beförderung nach den Stationen der eigenen Bahn und denjenigen Stationen anderer Eisenbahnen übernommen, welche in dem hierüber geführten, in den betreffenden Güter-Expeditionen einzusehenden Verzeichnisse benannt werden.

Soweit keine gemeinschaftliche Tarife veröffentlicht sind, wird die Fracht nach den Tarifen der einzelnen Bahnen, beziehungsweise der Verbände, für welche gemeinschaftliche Tarife bestehen, berechnet.

Die Bahn-Verwaltung versteht unmittelbar mit den Versendern und Empfängern ohne Einmischung von Expeditoren rücksichtlich der Beförderung von einer Bahn-Station zur andern; auch bedarf es wegen Uebergangs der Güter von und nach einer andern, Schiene on Schiene liegenden Bahn, keiner Vermittelung von Expeditoren.

Auf größeren Bahnhöfen wird auch möglichst für das An- und Abfahren der Güter innerhalb des Orts gegen ein mäßiges Entgelt Sorge getragen werden.

Eine Expedition ankommender Güter nach Orten, die nicht an der Bahn liegen, findet seitens der Bahn-Verwaltung nicht statt.

§. 48. Ausgeschlossen von der Beförderung sind: 1) Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht eine Verladung mit den Wagenzügen nicht zuläßt. Hierüber zu entscheiden, steht lediglich der Eisenbahn-Verwaltung zu. 2) Alle postzwangspflichtigen Gegenstände. 3) Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schießpulver, Knallsilber, Knallsilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, so wie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände. Zündspiegel zur Aufretzung der Patronen für leichte Perkussions-Gewehre unterliegen jedoch bei Transporten für Rechnung der Militär-Verwaltung dieser Auslieferung nicht. Ferner sollen andere chemische Präparate oder Chemikalien, namentlich konzentrierte Mineralsäure, chlorsaures Kali, Naphtha, Aether, Strichzündler und Phosphor von allen Absendern ohne Unterschied zur Beförderung angenommen werden dürfen, jedoch müssen:

- a) die Ballons, in denen konzentrierte Mineralsäure sich befindet, noch in einem besondern Gefäße, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt und die Körbe resp. Kisten mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Die mehr als  $1\frac{1}{2}$  Zentner schweren Kollen können zurückgewiesen werden. Ferner muß:
- b) das chlorsaure Kali sorgfältig in Papier verpackt, und die Pakete müssen in hölzerne Käffer oder Kisten eingeschlossen sein.
- c) Naphtha und Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Verwendung kommen, daß die altherren Hölzchen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingekast sind.
- d) Die Strichzündler müssen in Verhältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr selten mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 12 Kubikfuß sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig angefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit: „Strichzündler enthaltend“ zu bezeichnen.
- e) Der Phosphor muß, mit Wasser umgeben, in verdichtete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfund fassen. Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in graue Leinwand umwickelt sein, an jeder ihrer eckigen Seiten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 100 Pfund Zellwacht haben, auch mit dem Zeichen „Phos“ bezeichnet sein.

Größere Mengen von den, nach vorstehenden Bestimmungen zur Beförderung zugelassenen feuergefährlichen und

abhängen Gegenständen werden täglich zur Beförderung angenommen, wenn der ganze Befrachtungs-Jahrespreis einer vollen Wagenladung für jedes Quantum der mit Sicherheit für den Transport auf einen Wagen zu bringenden Ladung bezahlt wird.

Ueberrückende Kofli werden daher als ganze Wagenladung in Anschlag gebracht.

Für kleinere Mengen soll nur an bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Tagen des Monats eine Beförderung Statt finden.

Diese unter den angezeigten Beschränkungen zur Beförderung zugelassenen Gegenstände müssen stets mit den senkteren, andere Gegenstände nicht enthaltenden, Frachtbriefen ausgegeben werden.

Wer solche Präparate, deren Beförderung auf Eisenbahnen nach Absatz 3. verboten ist, dennoch zur Beförderung unter solcher Deklaration aufstellt, verfällt in die durch die Kriminal-Gesetze und Polizey-Verordnungen angetheilt Strafen.

§. 49. Güter, die schlecht beschaffen und nach dem Ermessen der Eisenbahn-Beamten nicht zweckmäßig verpackt sind, dürfen von der Beförderung zurückgewiesen werden. Güter in mangelhaftem Zustande können ausnahmsweise auf Gefahr des Ansehers befördert werden, wenn er sich dieser Verbindung unter Selbsttragung einer jeden Gewichtsverlustes, so wie der Verantwortlichkeit für jeden, durch den mangelhaften Zustand entstehenden Schaden durch eine, mit seiner Unterschrift versehene Erklärung auf dem Frachtbriefe ausdrücklich unterwirft.

§. 50. Die Versender und Empfänger der Waaren haben sowohl die ihnen nach den Bestimmungen der Zoll- und Steuer-Gesetze, und nach den zu deren Ausführung erlassenen Regulativen u. obliegenden Pflichten ihrerseits pünktlich zu erfüllen, als auch die Eisenbahn-Verwaltung und deren Angestellte in den Stand zu setzen, hinsichtlich der zur Beförderung übergebenen Waaren die dem Transportführer nach den bestehenden Vorschriften obliegenden Verbindlichkeiten vollständig zu genügen.

Geschieht dies nicht, und werden in Folge dessen die Eisenbahn-Verwaltung oder deren Angestellte wegen Steuer, Strafe oder Kosten in Anspruch genommen, so haften die Versender, beziehungsweise die Empfänger unbedingt für den Erlaß. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

#### I. Beim Waaren-Eingange vom Auslande.

1) In dem Frachtbriefe über die vom Auslande eingehenden Waaren müssen diese der Gattung nach so bezeichnet sein, daß auf Grund des Frachtbriefes eine richtige und vollständige Zoll-Deklaration abzugeben werden kann. Sind in demselben Kofli Waaren zusammen gepackt, welche verschiedene Zollsätze unterliegen, so muß der Frachtbrief auch die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte enthalten.

2) Wohnet der Empfänger an einem Orte, bis wohin die Waare — nach §. 5. des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852 (Minist. Pl. S. 272), — auf Grund des Ladungs-Verzeichnisses unter Waarenverschluß ohne zollordnungsmäßige Abfertigung abgeloßen wird, so wird dem Empfänger bei der Ankunft der Waare an jenem Orte der Frachtbrief ausgehändigt, damit er seiner Seite über die weitere Bestimmung der von der Eisenbahn-Verwaltung, beziehungsweise von deren Bevollmächtigten auf Grund des Frachtbriefes deklarirten Waare bei der Steuer-Abfertigung sich selbst erkläre. Versäumt der Empfänger die zur Abgabe dieser Erklärung durch allgemeine oder örtliche Anordnung festgesetzte Frist, so wird, wie in den Fällen, wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist, aber die Annahme vorwiegend, die Eisenbahn-Verwaltung die Waare nach den Bestimmungen des am Orte geltenden Niederlage-Regulatives, zur öffentlichen Niederlage gelangen lassen.

3) Muß die Waare vor dem Eintreffen an dem Wohnorte des Empfängers einer zollordnungsmäßigen Abfertigung unterworfen werden, und hat nicht der Versender ausdrücklich im Frachtbriefe die Art ihrer Abfertigung unter Ausdruck des Wunsches bezeichnet, daß die Eisenbahn-Verwaltung ihrer Seite dieselbe veranlassen möge, so wird die Waare einem Exerquireur u. zur Versorgung des Reitern überwießen. Uebernimmt die Eisenbahn-Verwaltung nach dem Wunsche des Versenders diese Versorgung, so zieht sie ihre desfallsigen Verlagen von dem Empfänger bei Uebergabe des Frachtbriefes beziehungsweise der Waare wieder ein. Wenn nicht die Eingangs-Verzollung, sondern eine Abfertigung auf Begleitschein festgestellt hat, so wird in nachstehender Weise verfahren:

a. Ist ein Begleitschein I. über die Waare erteilt und aa. liegt der Sitz des Begleitschein-Erlebigungs-Amtes an der Eisenbahn, so wird, wenn α. der Empfänger dort wohnt, die Waare nach der Ankunft daselbst dem Begleitschein-Erlebigungs-Amte unter Präsentation des Begleitscheins vorgeführt, der Empfänger aber davon, unter Mittheilung des Frachtbriefes, in Kenntniß gesetzt, damit er über die Bestimmung der Waare bei der Steuer-Abfertigungsstelle die erforderliche Erklärung abgebe. Im Falle der Versäumniß oder einer Ausnahme-Verweigerung

findet das unter 2. bezeichnete Verfahren statt. *β.* Wohnt der Empfänger nicht an dem Sitze des Begleitschein-Erhebungs-Amtes und hat sich der Versender nicht bestimmt im Frachtbriefe über die weitere vollständige Behandlung der Waare, der Eisenbahn-Verwaltung gegenüber, ausgesprochen, so übergibt diese den Frachtbrief an einen Spediteur des Orts, um, nach einzubeholender näherer Bestimmung des Empfängers, und, sofern dieser nicht rechtzeitig eintrifft, nach den Anordnungen des örtlichen Niederlage-Regulativs die weitere Abfertigung der Waare zu veranlassen. *bb.* Wenn der Transport der Waare bis zum Sitze des Begleitschein-Erhebungs-Amtes nicht ganz mittelst der Eisenbahn bewirkt werden kann, so wird die Waare, falls nicht der Versender dieserhalb im Frachtbriefe besondere Anordnungen getroffen hat, dort, wo sie die Eisenbahn verläßt, nebst Begleitschein und Frachtbrief einem Spediteur oder Führmann zur Weiterbeförderung übergeben.

*b.* Hat die Eisenbahn-Verwaltung einen Begleitschein II. über die Waare ertheilt, so wird in dem vorstehend zu aa. gedachten Falle, wenn der Empfänger am Sitze des Begleitschein-Erhebungs-Amtes wohnt, bemerken der Begleitschein zugesetzt, die Waare ihm jedoch erst überliefert, nachdem er sich zuvor darüber ausgewiesen hat, daß der Begleitschein durch Einzahlung der Zollgebühren erledigt ist.

Ist in einzelnen Fällen in dem Begleitscheine II. die Vorführung der Waare bei dem Erhebungs-Amte angeordnet, oder wohnt der Empfänger nicht am Sitze des Begleitschein-Erhebungs-Amtes, oder kann die Waare bis zum Bestimmungsorte nicht ganz mittelst der Eisenbahn befördert werden, so tritt das vorstehend für die auf Begleitschein I. abgefertigten Güter angegebene Verfahren ein.

### II. Beim Waaren-Ausgange in das Ausland

sind zu unterscheiden: 1) Güter des freien Verkehrs, 2) Güter, die einem Ausgangs-Zolle unterliegen, und 3) Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß.

Zu 1. Dem Frachtbriefe über die im freien Verkehre in das Ausland gebrachten Güter muß, wenn die Verwendung von einem Orte im Grenzbezirke aus geschieht, ein Legitimationschein beigelegt und dieser im Frachtbriefe erwähnt sein. Bei Versendungen von Gütern des freien Verkehrs aus dem Binnenlande bedarf es für den Transport im Grenzbezirke eines Legitimationscheins nicht. Frachtbriefe über Waaren, welche der Kontrolle im Binnenlande noch unterliegen, müssen nach Vorschrift des §. 93. der Zoll-Ordnung abgestempelt oder beglaubigt sein, wenn die Verwendung aus dem Binnenlande in kontrolpflichtiger Menge erfolgt.

Zu 2. Unterliegen die Güter einem Ausgangs-Zolle, so muß der Versender, vor Uebergabe derselben an die Eisenbahn-Verwaltung, des Ausgangs-Zoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entrichten, die darüber empfangene Quittung dem Frachtbriefe beigelegen, und in letzterem die erfolgte Beifügung ausdrücklich bemerken.

Wünscht der Versender, daß der Ausgangs-Zoll durch die Eisenbahn-Verwaltung erst bei dem Grenz-Zoll-Amte entrichtet werde, so muß er den über die Sicherstellung des Ausgangs-Zolls von dem Zoll- oder Steuer-Amte des Versendungsortes ausgefertigten Legitimationschein dem Frachtbriefe beigelegen und in diesem, unter Bezugnahme auf den beigelegten Legitimationschein, jenen Wunsch aussprechen.

Zu 3. Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, sind solche: a. auf welchen ein Zoll- oder Steuer-Anspruch ruht, der durch die Ausfuhr ertischt, b. für welche eine Ausfuhr-Vergütung in Anspruch genommen wird, und c. bei deren Wiedereingange die Zollfreiheit oder eine sonstige Begünstigung eintreten soll. In allen diesen Fällen hat der Versender bei dem Zoll- oder Steuer-Amte im Versendungsorte erforderliche Abfertigung selbst zu veranlassen, die darüber ausgefertigten amtlichen Bezeugungen dem Frachtbriefe beigelegen, und, daß dies geschehen, in dem letztern zu bemerken. Außerdem ist auch in dem Frachtbriefe, wenn dies nicht vollständig aus den beigelegten amtlichen Bezeugungen hervorgeht, ausdrücklich anzugeben, welcher Art der Abfertigung die Eisenbahn-Verwaltung bei dem Grenz-Zoll-Amte beantragen, und wie mit den ihr darüber etwa auszuwählenden Bescheinigungen verfahren werden soll.

### III. Beim Transporte innerhalb des Zollvereins-Gebietes

sind zu unterscheiden: 1) Güter des freien Verkehrs, 2) Güter, welche wegen eines darauf kostenden Zoll- oder Steuer-Anspruchs unter Begleitschein- oder Uebergangsschein-Kontrolle stehen, 3) Güter, welche bei der Ueberführung in einen andern Zollvereins-Staat a. entweder hinsichtlich des Ueberganges dorthin durch eine diesseitige Uebergangsstelle zur Erlangung einer Steuer-Vergütung amtlich zu bescheinigen, oder b. bei dem Eingange dort einer Uebergangs-Abgabe unterliegen; 4) Güter, von welchem bei der Ueberführung aus einem andern Vereinststaate eine Uebergangs-Abgabe zu entrichten ist; 5) Güter, die beim Eingange in einen diesseitigen Ort der Maß- und Schlafsteuer oder einer Kommunal-Abgabe unterliegen.

Zu 1. Da die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande auch bei den Versendungen mittelst der Eisenbahn mit der alleinigen Ausnahme zur Anwendung kommen, daß zum Transport von Gegenständen aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk der in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationschein nicht gefordert wird, die Eisenbahn-Verwaltung sich aber nicht damit besassen kann, die hiernach erforderliche Transport-Legitimation für die ihr zur Beförderung übergebenen Güter zu beschaffen, so hat der Versender dieselbe dem Frachtbriefe beizufügen und, daß dies geschehen, in demselben zu bemerken.

Zu 2. Werden Güter, die unter Begleitschein oder Uebergangsschein-Kontrolle stehen, zur Beförderung nach einem Orte innerhalb des Zollvereins-Gebietes übergeben, so müssen die vollständigen Abfertigungs-Papiere dem Frachtbriefe beigefügt, und daß dies geschehen, muß in letzterem vermerkt werden. Im Uebrigen wird damit nach den Bestimmungen unter L. 3. a. und b. verfahren.

Zu 3. a. Güter, deren Uebergang in einen andern Vereinsstaat amtlich zu bescheinigen ist, müssen mit den erforderlichen Deklarationen, beziehungsweise amtlichen Verabfertigungs-Papieren versehen sein, und es muß aus diesen, oder dem die Befugigung derselben nachweisenden Frachtbriefe hervorgehen, welche Art der Abfertigung und bei welcher Uebergangsstelle dieselbe stattfinden soll.

Zu 3. b. Güter, welche beim Eingang in einen andern Vereinsstaat einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, dürfen nach §. 25. des oben erwähnten allgemeinen Regulativs vom 21. September 1852 auf der Eisenbahn nur befördert werden, wenn sie für den Transport mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen zur Sicherung der Uebergangs-Abgabe versehen sind. Der Versender hat deshalb dieselben zu veranlassen, die darüber sprechenden amtlichen Dokumente (Uebergangsschein u.) dem Frachtbriefe beizufügen, und darin anzugeben, daß dies geschehen sei.

Zu 4. Hinsichtlich der Versendung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände aus einem andern Vereinsstaate nach Preußen und den mit diesem in Steuergemeinschaft stehenden Vereinsstaaten, gilt das Vorstehende unter 3. b. Bemerkte.

Zu 5. Werden Gegenstände, welche am Orte ihrer Bestimmung der Mohl- und Schlachtsteuer oder einer Kommunal-Steuerung unterliegen, zur Beförderung übergeben, so muß dem Frachtbriefe eine die Gattung und Menge dieser Gegenstände genau enthaltende Deklaration beigefügt, und daß dies geschehen, im Frachtbriefe bemerkt werden.

Soll bei der Einbringung von dergleichen Gegenständen deren Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden, so muß der Versender die dazu im Versendungsorte erforderliche steueramtliche Befugigung veranlassen, die darauf bezüglichen Abfertigungs-Papiere beifügen und daß dies geschehen, im Frachtbriefe bemerken.

Hat der Versender in einem der unter L. die III. bezeichneten Fälle die erforderlichen Angaben im Frachtbriefe nicht oder nicht vollständig gemacht, oder die erforderlichen amtlichen Abfertigungs-Papiere gar nicht oder unvollständig beigefügt, und wird dies vor der Abfertigung der bereits zur Beförderung angenommenen Güter bemerkt, so bleibt die Abfertigung ausgesetzt, bis der Versender auf Erfordern das Fehlende nachgeholt hat. Sollte indessen die Abfertigung drückt sein, ohne daß der Königliche Seiten der Eisenbahn-Verwaltung bemerkt wäre, und sollte deshalb gegen die letztere oder deren Angestellte ein Steuer- oder Straf-Anspruch erhoben werden, so hat der Versender dafür vollständig anzukommen. Will in solchen Fällen der Versender, bezogen eine in erster Instanz ergangene Strafverurteilung ein Rechtsmittel eingelegt werde, so muß er dasselbe bezeichnen und die zu dessen Begründung erforderlichen Angaben machen.

§. 51. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten Frachtbriefe, dem die etwa nöthigen steuer- und zollamtlichen Papiere angehängt sind, begleitet sein, in welchem die Sendungen durch Angabe des Ortes und Datums der Aufgabe, der Kollizahl, des Netto-Gewichts, des Inhalts, des Bestimmungsortes, des Namens des Absenders und des Empfängers, sowie der Zeichen und Nummer der Kolliz deutlich und genau zu bezeichnen sind. Der Frachtbrief muß die Anerkennung enthalten, daß die Beförderung nach den Bestimmungen dieses Betriebs-Reglements erfolgt. Verichristen in den Frachtbriefen von Seiten der Absender, wenn solche den Bestimmungen dieses Betriebs-Reglements und der Tarif-Bestimmungen entgegen sind, begründen keine Verpflichtung der Verwaltung. Namentlich sollen Frachtbriefe, in welchen der Absender die Abfertigung an den Abfertigen von Voraussetzungen, Bedingungen und ungewissen Verhältnissen abhängig macht, überall nicht angenommen werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, können nur als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen dienen; es kann aus denselben niemals eine Verpflichtung der Eisenbahn-Verwaltung hergeleitet werden.

Eine Bezugnahme in den Eisenbahn-Frachtbriefen auf den Original-Frachtbrief ist unzulässig.

Für das Datum der Aufgabe des Gutes ist der Expeditions-Stempel der Aufgabe-Station allein maßgebend. Auf Verlangen des Versenders ist dieser Stempel in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

Sobald der Abfender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn-Verwaltung wünscht, hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eines ihm von dem Expedienten vollzogen und abgestempelt zurückgegeben wird. Wird die Ausfüllung des Frachtbriefes oder die Vernahme des Signierens und Wiegenes in der Expedition verlangt, so ist für das Signieren jedes Kollis  $\frac{1}{2}$  Sgr., für das Wiegen  $\frac{1}{2}$  Sgr. pro Centner und überschüssigen Centnertheil des Gesamtgewichts der Sendung ohne Rücksicht auf die Zahl der Kollis, und für jeden einzelnen Frachtbrief incl. Formular ohne Rücksicht auf die Zahl der darin aufgeführten Kollis 1 Sgr. zu entrichten.

Der Versender bürgt für die Richtigkeit seiner Angaben, trägt alle Folgen, welche aus unrichtiger Deklarationen entspringen und hat zu diesem Zwecke auch den in der Expedition etwa ausgefüllten Frachtbrief zu unterschreiben.

Die Expedienten sind befugt, bei entsetzendem Verdacht die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit dem Inhalte der Sendungen in Gegenwart des Abfenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten zu prüfen und nöthigenfalls den Frachtbrief vom Abfender berichtigten zu lassen.

Für unrichtige Deklarationen, insbesondere bei zu niedrig deklariertem Gewichte, und in den Fällen, wo das Gewicht nach Normalmaßen bestimmt wird, bei zu gering angegebenen Maassen, unterwirft sich der Versender, außer der Verpflichtung zur Nachzahlung der Fracht, einer konventionellen Strafe bis zum doppelten Betrage der Fracht und kann die Eisenbahn-Verwaltung diese Strafe je nach dem Befinden der Umstände von dem Versender oder Empfänger einziehen.

Wie die Frachtbriefe anzufüllen sind, bleibt der Eisenbahn-Verwaltung durch Formulare, welche in den Expeditionen auf allen Stationen, das einzelne Stück zu zwei Pfennigen, 10 Stück zu  $1\frac{1}{2}$  Sgr., 100 Stück zu 10 Sgr. käuflich zu erhalten sind, zu bestimmen vorbehalten.

Frachtbriefe, welche nicht nach den Vorschriften dieses Betriebs-Reglements aufgestellt, oder welche unvollständig ausgefüllt, oder im Datum oder sonstigen Inhalte abgeändert sind, können dem Aufgeber zurückgegeben oder unfrankirt zurückgeschickt werden. Das Gut bleibt sodann bei zum Eingange des Bevollmächtigten oder berichtigten neuen Frachtbriefes auf Geheiß des Aufgebers liegen.

Letzterer hat nach Ablauf der ersten 24 Stunden von Zeit der Aufgabe ab das in dem Tarife festgesetzte Lagergeld zu bezahlen.

Für die deutliche Bezeichnung der Empfangs-Station auf dem Frachtbriefe ist der Versender allein verantwortlich. Erzielen mehrere Orte gleichen Namens, so muß Versender, wenn das Frachtgut wegen nicht gebräuchlicher Bezeichnung des Orts einen unrichtigen Weg geführt wird, alle dadurch auslaufenden Frachtkosten und Schäden tragen. Außerdem vom Abfendenden nach dem Bestimmungs-Orte verschiedene Weare, so muß der Frachtbrief auf der Abreise die bestimmte Einweisung auf den einen oder andern Weg enthalten. Ist dieses nicht der Fall, so wählt die Versand-Expedition auf Geheiß des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmäßigsten erscheint.

§. 52. Die Berechnung der Frachtbeträge soll nach den öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen aufgehängten Tarifen geschehen.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtjahres bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes.

Die Fracht wird nach dem Gewichte berechnet. Die Ermittlung des Gewichts geschieht nach dem Zoll-Centner zu 100 Pfund (gleich 50 Kilogrammen), unter Abrechnung der überschüssigen Pfunde auf Zehntel-Centner.

Bei den Gegenständen, für welche die Tarife ein Normalgewicht feststellen, kann die Verwaltung ohne Wiegung das betreffende Normalgewicht der Frachtberechnung zu Grunde legen.

Außer den in dem Tarif festgesetzten Sätzen, den in diesem Betriebs-Reglements vorgezeichneten Erhebungen und etwaigen baaren Auslaßen dürfen keinerlei Kosten berechnet werden.

§. 53. Die Fracht- und Frachtkosten müssen bei der Aufgabe berichtigt oder an dem Empfänger der Frachtgegenstände zur Auszahlung angewiesen werden.

Für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der Bahn-Verwaltung dem schnellen Verderben unterliegen oder sonst die Fracht nicht sicher decken, oder deren Versender nicht genügend bekannt ist, insbesondere für Heu, Stroh und Erbsen, welche „Vahnrestante“ oder „zur eigenen Abholung“ bezeichnet, und bei denen Versender und Empfänger eine und dieselbe Person sind, muß die Fracht jedenfalls bei der Aufgabe berichtigt werden.

§. 54. Nach dem Ertesen der Eisenbahn-Verwaltung können die auf weiter herkommenden Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn hastenden oder während des Transports auf der Bahn lie treffenden Auslagen und Ausgaben (Spezen, Frachtbeträge, Durchgangsgelühren), nachgenommen werden. Die Nachnahmen werden unter Eintragung derselben in den Frachtbrief dem Aufgeber daar verabfolgt, nachdem die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist. Es wird dafür die tarifmäßige Provision berechnet.

In gleicher Weise ist die Berechnung einer Provision für Nachnahmen zulässig, zu welchen die Verwaltung selbst veranlaßt wird, unter andern durch entstehende daare Auslagen für Ausbesserung an den Collis. Es soll jedoch eine Vergütung für die von der Verwaltung an eine andere Eisenbahn-Verwaltung zu berichtende, auf dem Gute hastende Eisenbahnfracht, welche von dem Empfänger (beziehungsweise Versender) wieder eingezogen wird, nicht berechnet werden. Verschüsse auf den Werth des Gutes werden nicht gelistet.

§. 55. Die Güter müssen mindestens zwei Stunden vor Abgang des Zuges, mit welchem sie abgehen sollen, in die Güter-Expedition eingeliefert werden. Die Ablieferung des Gütes, welches mit einem Nachtzuge oder mit dem ersten am nächsten Morgen abgehenden Zuge befördert werden soll, muß vor 6, beziehungsweise 7 Uhr Abends geschehen. Sonstige Güter können von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends mit Ausschluß einer etwaigen, von der bezüglichen Station zu beziehenden Mittagsstunde, in die betreffenden Expeditionslokale der Bahnhöfe eingeliefert werden. Diese Güter werden dann spätestens am nächsten Tage befördert. Besonders große, viel Raum einnehmende, sowie in großer Menge zu versendende Güter sind jedenfalls 24 Stunden vor Abgang des Zuges anzumelden und es ist wegen deren Auslieferung und Abfertigung eine Verabredung mit dem Güter-Expedienten zu treffen.

An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut zur Beförderung nicht angenommen, auch am Bestimmungsorte den Adressaten nicht verabfolgt.

Die Annahme und Ablieferung von Eilgut, Equipagen und Vieh findet zwar auch an Sonn- und Festtagen statt, jedoch nur zu den Tageszeiten, welche an den betreffenden Expeditionslokalen durch Anschlag bekannt gemacht werden.

§. 56. Die Tarife schreiben bestimmte Lieferungsfristen vor. Wenn durch Verschulden der Bahnverwaltung bei Eilgut die Lieferung über 24 Stunden verzögert wird, so soll die ganze Fracht, und bei ordinärem Frachtgut im Fall einer Verspätung von zwei Tagen die halbe, und im Fall einer Verspätung von drei Tagen und darüber die ganze Fracht un erhoben bleiben, beziehungsweise erstattet werden.

Eine weitere Entschädigung für verzögerte Beförderung oder Bestellung wird von der Verwaltung nur dann gewährt, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder deren Werth lebend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des marktständigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen, auch niemals mehr vergütet, als im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens der Sache nach §§. 60. und 61. zu gewähren sein würde.

Beim Zurückbleiben eines Theils der in demselben Frachtbrief verzeichneten Sendung findet sowohl der Erlaß beziehungsweise die Erstattung der Fracht, als auch die Vergütung für bleibende Werthverminderung und Verkürzen der Sache lediglich nach Verhältnis des zurückgebliebenen Theils der Sendung statt.

§. 57. Nach Ankauf der Güter an dem Bestimmungsorte werden den Adressaten die Avis-Briefe zugestellt, beziehungsweise durch die Post oder sonst übliche Belegenheit zugesandt. Einem jeden Avis-Briefe wird ein Empfangs-Vereinigungs-Formular beigelegt.

Wegen Einlieferung der vollständigen Empfangs-Vereinigungs-, Vorzeigung des Avis-Briefes und erst nach Abschener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der, auf den Gütern etwa hastenden Auslagen u. s. w. bei der Eisenbahn-Güter-Expedition der Bestimmung-Station, wird die Auslieferung des Gutes in den Expeditions-Lokalen an den Ueberbringer erfolgen, jedoch nach folgenden Zeitbestimmungen:

1) Die Auslieferung und Abnahme des Gütes soll, sofern außergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unermidlich machen, zwei Stunden nach der Ankauf erfolgen. Die Auslieferung der später als 6 Uhr Abends ankommenden Güter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

2) Die übrigen Frachtgüter sind binnen 24 Stunden nach Zustellung der Avis- oder Frachtbriefe während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden auszuliefern und abzunehmen, Sonn- und Festtage nicht gerechnet.

Bei den für einen Adressaten „Bahnhof restante“ gestellten Gütern haben die Adressaten nach der Ankauf des Gutes sich zu erkundigen. Sofern jedoch der Aufenthaltsort des Adressaten bekannt ist, so wird die Verwaltung auch über die Ankauf dieser Güter nach ihrer Wahl an den Adressaten einen Avis-Brief entweder zur Post geben, oder in sonstiger Weise übermitteln.

§. 58. 1) Bei der Verladung ausgelieferter Güter aus den Lagerräumen oder den Wägen der Eisenbahn-Verwaltung vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat 1 Cgr. pro Centner, und falls dieser Satz die halbe Fracht übersteigt, den Betrag der halben Fracht an Kreuzgeld zu zahlen.

2) Bei einer nach und nach erfolgenden Auslieferung der in demselben Frachtbriefe deklarierten Sendungen hat die Eisenbahn-Verwaltung, wenn nach vorgängiger Ansußerung die Auslieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auslieferungs-Geschäfts ersichtlich ist, von den ausgelieferten Gütern nach Ablauf jeder 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Ablieferung der ganzen Frachtbriefsendung ein Lagergeld von 6 Pfennigen pro Centner und jeden angefangenen Tag zu erheben.

3) Ein gleiches Lagergeld wird erhoben, wenn Güter länger als 24 Stunden nach Zustellung der Reis-Briefe am Ablagerungsorte liegen, selbst wenn die Güter haben im Freien lagern müssen.

4) Wenn aus den zu ganzen Wagenladungen vermieteten Wagen, deren Abladung den Empfängern obliegt, innerhalb der nach den Lokal-Verhältnissen festzusetzenden und durch Anschlag in den Güter-Expeditionen zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Fristen die Ausladung nicht erfolgt, so ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht nur zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers-Berechtigten und beziehungsweise des Abfenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie für dieselbe, ermächtigt, sondern es ist, die Ausladung mag erfolgt sein oder nicht, außerdem auch noch nach Ablauf jener Zeit ein Lagergeld von 6 Pfennigen für jeden angefangenen Tag und Centner zu erheben.

5) Bei Gütern aus Frachtbriefen, welche an die Adresse nicht haben gebracht werden können, wobei auch die „Bahnhof restante“ gestillt Güter zu zählen sind, beträgt die Verpflichtung zur Zahlung eines Lagergeldes 48 Stunden nach Anfuhr der Güter und zwar gleichfalls mit 6 Pfennigen pro Tag und Centner.

6) Bei Berechnung der vorstehenden Fristen für Auslieferung, Abladen und Abholen des Frachtaus, sowie bei Berechnung des Lagergeldes werden die kirchlichen Feiertage und Sonntage nicht gerechnet.

§. 59. Güter, deren Annahme verweigert wird, oder deren Abgabe nicht thunlich gewesen, oder welche unter der Adresse: „Bahnhof restante“ länger als 48 Stunden nach der Anfuhr ohne ausreichende Meldung des Empfängers hieselbst gelagert haben, oder welche über die Stationen, wobei nach §. 47. eine Beförderung der Güter übernommen wird, hinaus adressirt sind, liegen lediglich auf Kosten und Gefahr der Versender. Die Eisenbahn-Verwaltung kann dieselben unter Erhebung der Fracht und Rückfracht dem Versender wieder zuführen oder unter Nachnahme ihrer darauf bestehenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus, und wo ein solches nicht vorhanden ist, einen ihr als bewährt bekannten Expeditur für Rechnung und auf Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager übergeben und sie da zur Verfügung des Versenders stellen, oder endlich auf Gefahr und Kosten des Versenders oder Adressaten einem Expeditur zur Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte überweisen.

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Güters auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn-Verwaltung Güter, deren Annahme verweigert, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem (hiesigen) Verberden ausgeföhrt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeiten, jedoch, soweit die Umstände es gestatten, öffentlich bestmählich verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberfluß dem Abfender zu überweisen. Auch steht der Eisenbahn-Verwaltung das Recht zu, Transport-Gegenstände, die in Verberden übergeben, und dadurch zu Beschädigungen und anderen Nachtheilen Veranlassung geben, sowie auch solche Sachen, deren Selbst-Entzündung zu befürchten ist, sofort vernichten zu lassen.

§. 60. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für Beschädigungen und Verluste an den ihr zur Beförderung übergebenen Gütern, soweit nicht an einzelnen Orten dieses Betriebs-Reglements schon eine besondere Bestimmung getroffen ist, nach folgenden Grundregeln:

1) Die Verantwortlichkeit der Verwaltung beginnt mit Annahme des Gutes durch die betreffenden Beamten und dauert bis zu dem Zeitpunkte, wo das Gut nach den Vorschriften des Betriebs-Reglements an den innerhalb des Betriebes der Verwaltung zugehörigen Bestimmungsstation in Empfang genommen werden muß; bei denjenigen Gütern, welche durch die Verwaltung in Folge angekommener Auftrages des Versenders an eine benachbarte Eisenbahn-Verwaltung abzuliefern sind, bis zur Ablieferung an diese. Bei denjenigen Gütern, welche durch die Verwaltung an die Wohnung des Adressaten, oder an andere Orte, z. B. Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsstationen u. s. w. zu führen sind, bis zur Ablieferung dorthin.

2) Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung herbeigeföhrt worden ist durch eigene Fahrlässigkeit des Abfenders, oder durch die unabwendbaren Folgen einer Natur-Ereignisses oder durch Zufall, weßin jedoch niemals gerechnet werden sollen Raub und Diebstahl, ohne Selbst-

Entzündung des betreffenden Gutes entstandenes Feuer, und alle diejenigen Feder- und Abschürbe oder sonstige den Zug betreffende Unfälle, von denen nicht nachgewiesen werden kann, daß sie ohne Verschulden der Verwaltung oder ihrer Beamten entstanden sind.

3) Gewichtserluste werden nicht vergütet, wenn sie als durch natürlichen Abgang entstanden anzusehen sind; in andern Fällen werden sie vergütet, jedoch nur bei gehörig verpackten oder auf sonstige Weise verschlossenen Gütern, und nur insoweit, als sich ein Verlust von mehr als 1 Prozent bei trocknen und von mehr als 2 Prozent bei nassem Gütern herausstellt und wenn auf besonders geübeltes Verlangen das Gewicht auf der Bestimmungsstation in Gegenwart des Adressaten oder dessen Bevollmächtigten sofort bei der Uebernahme des Gutes und binnen längstens 24 Stunden nach Empfang des Fracht- oder Abschiedsbriefes durch die betreffende Expedition ermittelt ist. Für diese besonders verlangte Gewichtsermittlung kann eine besondere Gebühr bis zu 6 Pf. für den Centner erhoben werden.

In gleicher Weise wie nasse Waaren werden rüchlichlich der Berechnung des Verlustes behandelt:

geraspelte und gemahlene Harteohler, Ninden, Wurzeln, Eßhohls, geschnittene Tabake, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, Leber, frische Erdfrüchte, frische Tabakblätter, Schaafwolle und überhaupt alle, dem schnellen Eintrocknen unterworfenen Gegenstände.

Retzt also  $\frac{1}{2}$  P. der nicht durch natürlichen Abgang entstandene Gewichtsverlust  $2\frac{1}{2}$  Prozent, so wird bei nassem und den ihnen gleich zu behandelnden Waaren  $\frac{1}{2}$  Prozent und bei trocknen  $1\frac{1}{2}$  Prozent vergütet. Frische und gesalzene Fische, Aupern und frische Südfrüchte sind von jeder Vergütung für fehlendes Gewicht ausgeschlossen, sofern nicht vor der Empfangnahme eine ausensfällige Veränderung nachgewiesen wird.

4) Für Beschädigung am Inhalte eines Collo heißt die Verwaltung, wenn eine äußerlich erkennbare Beschädigung in unabweisbarer unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen innern Beschädigung steht. Außer diesem Falle haftet die Verwaltung wegen des Inhalts nur dann, wenn ein besonderes Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung und die gesichene Auslieferung eines unbeschädigten Inhalts, so wie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

5) Für Verkage, Verderben von Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulnis übergehen, für Einreissen von Metallwaaren, für Beschädigung von leicht zerbrechlichen Gegenständen als: Meubeln und Hausgeräthe, Glas u. s. w., so wie für Beschädigung an solchen Gütern, welche die Versender in ganzen Wagenladungen selbst verladen haben, wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Beschädigung erwiesen durch Brand oder durch einen nach Nr. 2 nicht als Zufall anzusehenden Stos- oder Federbruch oder sonstigen Unfall des Fahnguges entstanden ist. Für das Abhandenkommen derartiger Güter wird dagegen in gleicher Weise, wie für sonstiges gewöhnliches Frachtgut gehandelt.

Für Schwefelsäure, Schwefelwasser und andere ätzende oder gefürchtete Substanzen übernimmt die Eisenbahn-Verwaltung außer in dem Falle, wo Verlust und Beschädigung durch Raub, Diebstahl, Brand, oder durch einen bestimmungsmäßig nicht als Zufall anzusehenden Tschbruch oder sonstigen, den Zug betreffenden Unfall herbeigeführt wird, keine Ersatz-Verbindlichkeit, behält sich vielmehr vor, vom Absender oder Empfänger Ersatz für alle Beschädigungen zu verlangen, welche durch dergleichen Substanzen an den Transportfahrzeugen entstehen.

6) Die Entschädigungspflicht der Verwaltung erstreckt sich nie auf eine höhere Summe, als den allgemeinen Handelswerth des verlorenen oder beschädigten Gegenstandes am Orte und zur Zeit der Aufgabe, nicht auf entgangenen Gewinn. Bei loss theilweisem Verlust und bei Beschädigungen wird verhältnismäßige Entschädigung geleistet.

7) Soweit bei der völligen Entschädigung für vernichtete oder abhanden gekommene Güter, wie bei der verhältnismäßigen Entschädigung für beschädigte Gegenstände wird der Werth eines Centners nie höher als zu 20 Thaler angenommen, den Fall besonderer Versicherung ausgenommen. Wenn die Eisenbahn-Verwaltung den Werth des verlorenen oder beschädigten Gutes zu 20 Thaler für den Centner nicht anerkennen will, so muß der Entschädigungs-Verechtigten den wirklichen Werth des verlorenen oder beschädigten Gutes nachweisen, und es wird dann nur dieser nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen, jedoch auch nie die zum Maximum von 20 Thaler, für den Centner erlegt.

8) Kommt ein Gut bei Eilfracht innerhalb 14 Tagen und bei gewöhnlicher Fracht innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der tarifräßigen Lieferungsfrist an dem Bestimmungs-Ort nicht an, so kann der Absender verlangen, daß die ihm für dem Fall des Verlustes gebührende Entschädigung sofort gezahlt wird. Außerdem steht dem Entschädigungs-Berechtigten frei, für den Fall, daß das Gut sich wieder anfindet, sich dasselbe gegen Erstattung des erbobenen Schadens-Ersatzes kostenfrei nachliefern zu lassen. Im Falle eines solchen Vorbehalts ist ihm eine Versicherung hierüber von der Exped. Expedition auszustellen. Wird ein solcher Vorbehalt nicht gemacht, so wird das sich wieder anfindende Gut freies Eigentum der Verwaltung.

§. 61. Eine höhere Entschädigung als 20 Thlr. pro Centner wird auf den Grund einer Deklaration des Werthes im Frachtbriefe gegen Zahlung einer Prämie gewährt, über deren Höhe und Berechnung die Tarife das Erforderliche festsetzen.

Hat eine solche Versicherung höheren Werthes stattgefunden, so leistet die Verwaltung, sofern die betreffenden Güter nicht zu den §. 60. Nr. 5. bezeichneten gehören, auch für die durch unabwehrbare Folgen von Natur-Ereignissen oder sonstigen Zufall entstandenen Verluste und Beschädigungen Ersatz.

Wenn auch ein höherer Werth deklariert ist, so wird doch niemals mehr als der wirkliche Schaden ersetzt. Der Verwaltung steht das Recht zu, bei theilweisem Verlust oder Schaden dem Entschädigungs-Berechtigten die Wahl zu stellen, entweder mit der von ihr bemessenen Entschädigung sich zu begnügen, oder gegen Zahlung des ganzen Betrages des deklarierten Werthes den Rest des Gutes an die Eisenbahn-Verwaltung eigentümlich abzutreten.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Urkunden, Gemälde und Bildhauerwerke.

§. 62. Die Entschädigungspflicht der Verwaltung fällt weg, wenn die Entschädigungs-Ansprüche nicht sofort bei der Uebernahme der Güter und insonderheit bei äußerlich sichtbaren Merkmalen einer Beschädigung vor Oeffnung des Collo angemeldet sind.

### III. Einführung des Betriebs-Reglements.

§. 63. Für jede Staats-Eisenbahn und jede unter Staats-Verwaltung stehende Eisenbahn tritt dieses Betriebs-Reglement erst mit dem Zeitpunkte in Kraft, welchen die betreffende königliche Eisenbahn-Direktion durch das Amtsblatt derjenigen Regierung, worin sie ihren Sitz hat, zur öffentlichen Kenntniß bringen wird. Bis zu dieser Einführung des vorliegenden Betriebs-Reglements behalten die zur Zeit bestehenden Betriebs-Ordnungen nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Künftige Abänderungen dieses Betriebs-Reglements bleiben vorbehalten, und erlangen mit demselben gleiche verbindliche Kraft, sobald die betreffende Eisenbahn-Direktion in dem Regierungs-Amtsblatte des Bezirkes, worin sie ihren Sitz hat, entweder die Abänderung selbst bekannt macht, oder doch das Publikum davon unterrichtet, daß eine Abänderung ergangen und wie es sich von deren Inhalte nähere Kenntniß verschaffen kann.

Berlin, den 18. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

## X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

178) Cirkular-Verfügung an sämtliche königl. Regierungs-Präsidien (ausschließlich Rheinsland und Westphalen), die Revision der Geschäftsführung der Gemeinden und Ortsverfeher bezüglich der Klassen- und Gewerbesteuer betreffend, vom 4. August 1853.

Mehrere im vorstehenden und laufenden Jahre bewirkte örtliche Revisionen der Steuer-Verwaltung haben ergeben, daß die Geschäftsführung der Gemeinden und Ortsverfeher bezüglich der Verwaltung der direkten Steuern, insbesondere der Klassen- und Gewerbesteuer, in vielen Fällen sehr mangelhaft gewesen, daß sehr oft fällige Steuerbeträge nicht rechtzeitig eingezogen werden, die den Gemeinden zu Gebote stehenden Mittel, um die Einzahlung zu bewirken, nicht zur Anwendung gebracht, daß einziehbare Beträge als uneinziehbar und Abgänge liquidirt worden sind, wo ein Abgang nicht Statt gefunden hat.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 7. März 1841 (Minist.-Bl. S. 107.) erlaube ich das x. x., die extraordinäre Revision der Kreis-Kassen in jedem Kreise auf die Revision der Geschäftsführung einiger Gemeinden und Orts-Registren bezüglich der Steuer-Verwaltung ausdehnen zu lassen, und wie dies geschehen, in der alljährlich einzureichenden Nachweisung der im Laufe des Jahres bewirkten extraordinären Kassen-Revisionen zu bemerken.

Berlin, den 4. August 1853.

Der Finanz-Minister.

**179) Verfügung an die Königliche Regierung zu Münster, die Ertheilung besonderer Quittungen über die von Diensthöten entrichtete Klassensteuer betreffend, vom 23. Juli 1853.**

Die Bestimmung im §. 11. der Instruktion wegen der Veranlagung der Klassensteuer vom 8. Mai 1851. (Minist.-Bl. S. 153), daß die Steuerfähige der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angemessenen Personen in den Auszug aus der Rolle für die Diensthöten, bei denen sie wohnen, aufgenommen werden sollen, hat, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 30. v. M. erwidere, den Zweck, die Arbeit der Gemeinde-Vorstände zu erleichtern. Es folgt daraus nicht und ist nicht bestimmt worden, daß der Dienstherr und seine Diensthöten über die gezahlte Klassensteuer eine gemeinschaftliche Quittung erhalten sollen, vielmehr ist den Diensthöten über die von ihnen entrichtete Klassensteuer eine besondere Quittung zu ertheilen, wenn sie derselben bei dem Bezuge nach einem andern Ort zum Ausweise über die am früheren Wohnorte gezahlte Klassensteuer bedürfen oder die besondere Quittung zu einem andern Zwecke verlangt wird.

Bisher sind hier keine Zweifel darüber angeregt worden, daß in vorgedachter Weise zu verfahren sei. Sollten andere Steuerbedürfen diesen nicht nachkommen, so werden sie nach Obigem zu belehren sein.

Berlin, den 23. Juli 1853.

Der Finanz-Minister.

**180) Verfügung an die Königliche Regierung zu Potsdam und abschriftlich zur Nachricht und Beachtung an sämtliche Provinzial-Steuer-Direktionen u., die Festsetzung der Steuervergütung für auszuführenden Branntwein, dessen angemeldete Menge geringer als die durch die Revision ermittelte ist, betreffend, vom 3. August 1853.**

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf die Anfrage vom 19. v. M., die Anwendung des §. 8. der Anweisung zur Festsetzung des Alkoholgehalts und der Menge von Branntwein, für welchen bei der Ausfuhr eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird, vom 2. April 1852 betreffend (Min.-Bl. S. 149), daß, der Verfügung vom 5. April 1848 entsprechend, in allen Fällen, in welchen die zur Ausfuhr angemeldete Branntweinemenge geringer ist, als die durch die Revision ermittelte, die letztere mag durch Vermessung oder durch Berechnung nach den Weischen Tabellen festgestellt sein, der Ermittlung des absoluten Alkoholgehalts die Anmeldung zum Grunde gelegt, der absolute Alkoholgehalt daher durch Multiplikation der angemeldeten Quartzahl des Branntweins mit der Zahl der Stärkgrade u., und hiernach die Steuervergütung festgesetzt werden muß.

Berlin, den 3. August 1853.

Der General-Direktor der Steuern.

**181) Erlaß der Königl. Regierung zu Posen an sämtliche Kreis-Kassen des Departements, die Stempelfreiheit der Empfangsbescheinigungen der Kreis-Kassen-Rendanten über die Fünftieme für Erhebung der Domainen-Amortisationsrenten betreffend, vom 11. Juni 1853.**

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerium anerkannt, daß die Empfangsbescheinigungen der Kreis-Kassen-Rendanten über die ihnen gebührende Fünftieme für die Erhebung der Domainen-Amortisations-Renten stempelfrei seien, weil diese Fünftieme bei Ablieferung der Domainen-Amortisations-Renten an die allein Rechnung legende Regierung's-Haupt-Kasse vorweg in Abzug gebracht werden, und daher als eine, aus der Letzteren geleistete Zahlung nicht anzusehen, mithin auch die darüber zur Rechnungs-Justificazion erigirten Quittungen, nach §. 3. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 lit. e., für stempelpflichtig nicht zu erachten sind. Posen, den 11. Juni 1853.

Königliche Regierung III.

182) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren gegen Unmündige in Steuer-Kontraventions-Fällen betreffend, vom 22. Juni 1853.

Auf den Bericht vom 31. Mai d. J., das Verfahren gegen Unmündige in Steuer-Kontraventionsfällen betreffend, wird der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet.

Nach §. 43. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu 3 soll, wenn festgestellt wird, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, das Verbrechen, dessen er beschuldigt ist, mit Unterscheidungsvermögen bezogen hat, der Richter ermächtigt sein, die Strafe gegen denselben bis zur Höhe der Hälfte der gesetzlichen Strafe festzusetzen. Hierwider ist nur dem Richter diese Befugniß beigelegt ist, so würde es doch an sich nicht bedenklich gefunden werden, hierunter auch die Verwaltungsbekörden innerhalb ihrer Entscheidungs-Befugniß in Untersuchungssachen zu begreifen. Dagegen würde, wenn festgestellt wird, daß ein solcher Angeschuldigter ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, die weitere Anordnung in Folge des §. 42. a. a. D. jedenfalls dem zuständigen Gerichte überlassen werden müssen, indem die für diesen Fall in dem Urtheil zu treffende Bestimmung, ob derselbe seiner Familie überlassen oder in eine Besserungs-Anstalt gebracht werden soll, nur vom Richter und nicht auch von der Steuer-Bekörde erlassen werden kann.

Da sich nun aber in dem einzelnen Falle nicht vorher bestimmen läßt, zu welchem Resultate die Untersuchung in Betreff der Zurechnungsfähigkeit des unter 16 Jahr alten Angeschuldigten führen wird und ob daher die Sache bei der Steuer-Bekörde beendet werden kann, so erscheint es zur Vermeidung von Weiterungen angemessen, Angeschuldigungen wegen Steuererzegen, bei welchen Personen im Alter unter 16 Jahren theilhaftig sind, Bedarfs gerichtlicher Entscheidung sofort an den Staats- beziehungsweise Polizei-Anwalt zur weiteren Veranlassung gelangen zu lassen.

Die Königliche Regierung möge künftig hiernach verfahren. Berlin, den 22. Juni 1853.

Der General-Direktor der Steuern.

## XI. Lotterie-Sachen.

183) Cirkular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen, die öffentlichen Auspielungen von Theater-Billets betreffend, vom 15. Juli 1853.

Da in neuerer Zeit an mehreren Orten in den Provinzen öffentliche Auspielungen von Theater-Billets, zu welchen unserer Genehmigung nicht nachgesucht worden ist, dem Vernehmen nach stattgefunden haben, so haben wir uns veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß solche Auspielungen gleich jeder andern öffentlichen Auspielung beweglicher Gegenstände, den Vorschriften der Verordnungen vom 20. März 1827 und 5. Juli 1847 und des §. 268. des Straf-Gesetzbuchs unterliegen.

Berlin, den 15. Juli 1853.

Der Minister des Innern.  
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.  
v. Bodelschwingh.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 9.

Berlin, den 31. Oktober 1853.

14<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Staats-Haushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

184) Circular 1) an sämtliche Königl. Regierungen einschließlich derjenigen zu Sigmaringen, 2) an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin und 3) an die Königl. Porzellan-Manufaktur-Direktion daselbst, die Aufstellung von Nachweisungen der in fiskalischen Gebäuden vorhandenen und dazu gehörigen Räumlichkeiten und deren Benutzungsarten betreffend, vom 12. September 1853.

Um fortwährend davon in Kenntniß zu bleiben, ob, zu welchem Zwecke und unter welchen Bedingungen, Räumlichkeiten in fiskalischen Gebäuden benutzt werden, wird bei der Revision der Rechnungen derjenigen Behörden, welche fiskalische Gebäude entweder zum eigenen Dienst-Gebrauche benutzen, oder sonst zu verwalten haben, künftig der diesseitigen Kontrolle unterzogen werden, ob überall die Aufnahme dieser Gebäude in Nachweisungen erfolgt ist und diese Nachweisungen fortwährend vollständig erhalten werden.

Der u. wird zu diesem Zwecke ein lithographirtes Exemplar des hier entworfenen und genehmigten Formulars (Anl. a.) zugefertigt mit der Veranlassung, hiernach eine gehörig ausgefüllte Nachweisung zu deren Aufstellung es, wie die Ueberschriften der einzelnen Kolonnen ergeben, der Mitwirkung eines Bau-Beamten nicht bedarf, zuerst der, für das Jahr 1853 abzulegenden Bau-Verwaltungs-Rechnung (ad J. bleiben die Worte: „Bau-Verwaltungs“ weg) beizufügen zu lassen. Für die folgenden Jahre genügt die Angabe der, im Laufe des betreffenden Jahres vorgekommenen Veränderungen, oder die Versicherung, daß dergleichen Veränderungen nicht vorgekommen sind.

Dieser Auflage genügt werden, bleibt in den jetzmaligen Rechnungs-Abnahme-Protokollen anzuzeigen.

Vorstadt, den 12. September 1853.

Ober-Rechnungs-Kammer. *Zeiffart.*



## II. Behörden und Beamte.

185) Beschluß des Königl. Staats-Ministerii, die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden als entscheidende Disciplinar-Behörde erster Instanz betreffend, vom 23. August 1853.

In Gemäßheit des §. 28. der Verordnung vom 11. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Ges.-Samm. Jahrg. 1849 S. 271) ist durch Beschluß des königlichen Staats-Ministeriums die Zuständigkeit verschiedener Provinzial-Behörden auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt worden, welche von den Ministern ernannt oder befristet werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzial-Behörde gehören. Nachdem das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Ges.-Samm. Jahrg. 1852 S. 465) an die Stelle der Verordnung vom 11. Juli 1849 getreten, erscheint es angemessen, die bezüglichen früheren Beschlüsse auf Grund des §. 26. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 zu erneuern und zusammenzufassen.

Das königliche Staats-Ministerium hat demnach beschlossen, daß die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden als entscheidende Disciplinar-Behörden erster Instanz (§. 24. Nr. 2. des Gesetzes vom 21. Juli 1852) ferner ausgedehnt bleibe:

I. auf alle bei dem königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin angestellten oder demselben untergeordneten Beamten, welche von dem Minister des Innern ernannt oder befristet worden, mit Ausnahme der Inspektoren, Inspektoren und der Polizei-Hauptleute;

II. auf alle von dem königlichen Finanz-Ministerium ernannten oder befristeten, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern der Provinzial-Behörden gehörigen Beamten der königlichen Domänen-, Forst- und Steuer-Verwaltung, jedoch mit Ausnahme

- 1) der Forst-Inspektions-Beamten,
- 2) der Ober-Zoll-, der Ober-Steuer- und der Ober-Salz-Magazin-Inspektoren,
- 3) der Bureau-Vorsteher bei den Provinzial-Steuer-Verwaltungen,
- 4) des Rentanten der Provinzial-Steuer-Kasse zu Berlin,
- 5) der Kataster-Bureau-Vorsteher in der Rhein-Provinz und in Westphalen, und
- 6) der Hypothekenschemmaler in der Rhein-Provinz;

indem es übrigens bei der Anordnung, durch welche für die Beamten der Haupt-Steuer-Kemter für ausländische Gegenstände, für inländische Gegenstände und für direkte Steuern in Berlin, die Dirigenten dieser Kemter angenommen, sowie für die Beamten bei der Provinzial-Steuer-Kasse in Berlin, mit Ausnahme des Rentanten, die königliche Regierung zu Potsdam als entscheidende Disciplinar-Behörde bestimmt worden, in Gemäßheit des §. 25. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auch ferner sein Verwenden behält;

III. auf nachstehend verzeichnete, von dem königlichen Kriegs-Ministerium im Ressort der Militär-Intendanten ernannte oder befristete Beamte:

- 1) die Sekretariats- und Registratur-Assistenten bei den Intendanturen;
- 2) die Reserve-Magazin-Rendanten, Proviantamts-Kontrolleure, Depot-Magazin-Verwalter und Proviantamts-Assistenten;
- 3) die Kontrolleure und Assistenten bei den Montirungs-Depots;
- 4) die bei den Garnison-Verwaltungen angestellten Inspektoren, Kontrolleure, Kasernen-Inspektoren, Kassierer, Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren; ferner die Garnison-Verwaltungs-Baubeamten in Berlin, Potsdam und Köln, die Nebenmeister in Lozgow und Wittenberg, und den Bureau- und Kassendienter bei der Garnison-Verwaltung in Berlin;
- 5) die Ober-Lazareth-Inspektoren und die Lazareth-Inspektoren, und
- 6) die Oekonomie-Beamten bei verschiedenen anderen Militär-Instituten;

so daß hiernach namentlich ausgenommen bleiben:

- 1) die überzähligen Intendantur-Assessoren, die etatsmäßigen Intendantur-Sekretaire und Registratoren,
- 2) die Proviantmeister,
- 3) die Montirungs-Depot-Rendanten und
- 4) die Garnison-Verwaltungs-Direktoren und Ober-Inspektoren;

IV. auf die von dem königlichen Kriegs-Ministerium ernannten oder befristeten Garnison-Schullehrer, bei welchen die Provinzial-Schul-Kollegien als entscheidende Disciplinar-Vehörden erster Instanz eintreten;

V. auf alle von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Ressort der Bau-, sowie der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung ernannten oder befristeten Beamten, jedoch mit Ausnahme:

- 1) der Ober-Bau-Inspektoren,
- 2) der Direktoren und Mitglieder der Bergämter,
- 3) der Betriebs-Direktoren der Hüttenwerke und Salinen, nämlich der Ober-Hütten-Inspektoren, Salinen- und Salzamt-Direktoren, und
- 4) der Ober-Bergamts-Hauptassistenten.

Eine bräutigame Abschrift dieses Beschlusses ist jedem Ministerium und dem königlichen Disciplinarhofe mitzutheilen. Berlin, den 23. August 1853.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Manteuffel. o. d. Seydt. Simons. v. Kaumer. v. Bodelschwingh. v. Bonin.  
Für den Minister des Innern: v. Manteuffel.

186) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen, die Diäten und Reisekosten der Landräthe u. für kommissarische Reisen außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises, namentlich in Landesgrenz-Regulirungs-Sachen betreffend, vom 26. August 1853.

Durch unsern Cirkular-Erlaß vom 15. Dezember 1841 (Minist.-Bl. 1842. S. 1) ist den königlichen Regierungen die Vorschrift des §. 13. der Verordnung wegen der Diäten und Reisekosten vom 28. Juni 1825 — wonach den Landräthen und andern Beamten, welche Fisa für Reisekosten und zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, für kommissarische Reisen außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises die volle reglementmäßige Reisekosten-Vergütung nur dann gewährt werden soll, wenn den Beamten, sogleich bei Ertheilung des Auftrags, ausdrücklich nachgelassen worden ist, die Reise nicht mit ihren Dienstpferden u. zu unternehmen — in Erinnerung gebracht worden.

Es hat sich indes ergeben, daß diese Bestimmung nicht überall gehörsig beachtet und namentlich nicht durchgängig an Landesgrenz-Regulirungen in Anwendung gebracht wird, und wir nehmen daher Veranlassung, der königlichen Regierung zu empfehlen, jener Vorschrift gleich bei Ertheilung der Aufträge, im Allgemeinen sowohl als auch namentlich in Landesgrenz-Regulirungs-Sachen eingedenk zu sein.

In diesen Angelegenheiten von der bestehenden Bestimmung abzuweichen, fehlt es um so mehr an Grund, als eines Theils die bezüglichen Fälle sehr verschieden liegen können und andererseits der königlichen Regierung vertraut wird, daß Sie, zur Befriedigung von Unbilligkeiten, in jedem einzelnen Falle auf die Verhältnisse die nöthige Rücksicht nehmen werde. Berlin, den 26. August 1853.

Der Finanz-Minister.  
v. Bodelschwingh.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.  
Jacobi.

187) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., bezüglich auf die Verpflichtung der Inhaber der Dominial-Polizeigewalt zum Halten der Geseß-Sammlung und des Amtsblatts, vom 24. August 1853.

Auf den Bericht vom 19. v. M. eröfne ich der u., daß die Verpflichtung der Domänen zum Halten der Geseß-Sammlung und des Amtsblatts, nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit zwar aus den Verordnungen vom 27. Oktober 1810 und vom 25. März 1811 sich nicht begründen läßt, daß aber die Aufsichts-Vehörde berechtigt ist, darüber zu wachen und zu verlangen, daß derjenige, welcher die Polizei-Verwaltung ausübt, sich im Besitze der dazu unentbehrlichen Hülfsmittel, also auch der Geseß-Sammlung und des Amtsblatts befinde.

Die Inhaber der Dominial-Polizeigewalt können daher zwar nicht zu den Zwangs-Abonnenten der gedachten Blätter gerechnet werden, wohl aber sind sie, wenn dazu im Interesse des Diensts eine Veranlassung sich regiert,

vom vorbezeichneten Standpunkte aus anzuhalten, dieselben zum dienlichen Gebrauche bereit zu haben oder für ihren Stellvertreter bereit zu halten. Berlin, den 24. August 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

### 188) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, die Gehaltszahlung an suspendirte Beamte betreffend, vom 9. August 1853.

Der §. 48. des Gesetzes vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstverträge der Richter ic. bestimmt:

Der suspendirte Richter behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst Einkommens. Diese Bestimmung enthält in Betreff der nicht richterlichen Beamten der §. 51. des Gesetzes vom 21. Juli 1852.

Zur Befestigung der bei der Ausführung dieser Vorschriften entstandenen Bedenken wird im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Rechnungskammer Folgendes angedenkt:

1) Die den suspendirten Beamten gesetzlich zu gewöhnliche Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungsstermine ab in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen. Die auf die Allerhöchste Ordre vom 10. Mai 1828 gestützte Ansicht, daß auch an suspendirte Beamte die Zahlung der frei bleibenden Hälfte des Gehalts in vierteljährlichen Raten voranzubehalten sei, ist irrig, weil die gedachte Allerhöchste Ordre nur die Modalitäten festsetzt, unter welchen den Beamten das Gehalt während ihrer Amtsführung zu zahlen ist, und deshalb auf suspendirte Beamte keine Anwendung finden kann.

2) Wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Dienst Einkommens des suspendirten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Suspension bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhöhen Gehaltstheiles verpflichtet; jedoch ist die Wieder-einziehung desselben nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten zu seinem nothdürftigen Unterhalt ausgefetzte Hälfte des Gehalts zu bewirken, sondern unabhängig davon zu betreiben. Sienach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspension als Folge eines gegen den Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftig gewordenen Urtheils eingetreten ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kostt sich zieht.

3) Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkte dem suspendirten Beamten ein Anspruch auf den zu seinem Unterhalte bestimmten Gehaltstheil zusteht, wenn demnach auf Verlust des Amtes rechtskräftig gegen ihn erkannt wird, beantwortet sich dahin, daß von dem Ablaufe des Monats ob, in welchem das Erkenntnis die Rechtskraft erlangt, eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leisten ist.

Den vorstehenden Bestimmungen gemäß haben die Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 9. August 1853.

Der Justiz-Minister. **SIMON.**

## III. Kirchliche Angelegenheiten.

### 169) Besätigung von Zusätzen zu der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835.

Auf Grund der mittell Allerhöchster Ordre vom 31. Juni d. J. dem unterzeichneten Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erteilten Ermächtigung, die von den Provinzial-Synoden in Westphalen und in der Rheinprovinz im Jahre 1850 gemachten Verbesserungs-Vorschläge zu der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 (Annal. XIX. S. 105.) vorbehaltlich des Beschlusses des landesherlichen Kirchen-Regiments und der übrigen landesherlichen Rechte zu besätigen, ertheile ich hierdurch, unter Zustimmung des Evangelischen Ober-Kirchenrath, nachstehenden Zusätzen zu der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 die erforderliche Besätigung.

1. Zu §. 2.

1) Der in eine Gemeinde neu Einziehende hat sich durch Einreichung eines Kircheneignisses, oder, wo dieses nicht füglich beigebracht werden kann, durch eine glaubhafte Erklärung vor dem Pfarrer darüber auszuweisen,

daß er zur evangelischen Kirche gehört. Diese Zeugnisse und Erklärungen sind vom Pfarrer dem Presbyterium mitzutheilen. Erst nachdem der neu Eingezogene durch Einreichung des Kirchzeugnisses oder abgabene Erklärung sich dem Präses Presbyterii bekannt gemacht hat, wird er zur Theilnahme an Wahlen und kirchlichen Aemtern berechtigt.

2) Keinem Eingepfarrten ist es gestattet, ohne daß er den Parochialverleih verläßt, willkürlich eine andere Pfarodie zu wählen.

3) Jedes an einem Ort mit Parochien verschiedenen evangelischen Bekenntnisses zuziehende Gemeindeglied ist verpflichtet, innershalb eines Vierteljahres nach seinem Anzuge zu erklären, welcher Parodie es angehören will, es sei denn, daß seine Angehörigkeit zu einer bestimmten Parodie schon vorher durch eine darin empfangene Handlung festgestellt ist.

#### 2. Zu §. 3.

Die in diesem Paragrapfen bezeichneten Pflichten liegen auch denjenigen Eingepfarrten ob, welche noch nicht die aktiven Rechte eines Gemeindegliedes nachgesucht und erworben haben.

#### 3. Zu §. 6.

1) Wo sich ein bestimmtes Verkommen über das Alterniren des Präsidiums im Presbyterium nicht gebildet hat, wechselt dasselbe unter mehreren mit gleichen Rechten angestellten Pfarrern einer Gemeinde jährlich.

2) In dringenden Verhinderungsfällen des Präses kann da, wo kein anderer Pfarrer vorhanden ist, der Vorsitz einem Aelteren übertragen werden.

3) Ordinierte Pflügergeistliche haben das Recht, den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme beizuwohnen.

#### 4. Zu §. 8.

1) Die Wahl der Kirchen-Aelteren und Diakonen erfolgt in Zukunft der Regel nach jedesmal auf die Dauer von vier Jahren, und schiedt alsdann nur alle zwei Jahre die Hälfte derselben aus. Jedoch kann, wo es nach den Verhältnissen zweckmäßig erscheint, mit Zustimmung der Kreis-Synode die bisherige zweijährige Amtsdauer beibehalten werden, in welchem Falle alle Jahre die Hälfte ausscheidet.

2) Schiedet ein Glied des Presbyteriums vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wird an dessen Stelle durch das Presbyterium ein Substitut gewählt, welcher so lange das Amt bekleidet, als der Ausgeschiedene dasselbe bekleidet haben würde.

#### 5. Zu §. 9.

1) Bei einer unmittelbaren Wiederwahl in das Presbyterium kann der Wiederegwählte auch ohne das Vorkommen der in §. 9. ausgeführten Entschuldigungsgründe die Stelle ablehnen.

2) Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet zunächst das Presbyterium und auf dem Wege des Rekurses, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präklusivischer Frist, vom Tage der Mittheilung der Entscheidung des Presbyteriums an gerechnet, eingelegt werden muß, das Moderamen der Kreis-Synode in letzter Instanz.

#### 6. Zu §. 10.

1) Es dürfen nur solche in §. 21. bezeichnete selbstständige Gemeinde-Glieder zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, deren Wandel unsträflich ist, die ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, überhaupt ihre Liebe zur evangelischen Kirche, namentlich durch Erziehung ihrer Söhne in evangelischen Bekenntnisse bezeugen, und durch Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst und heiligen Abendmahl ihre kirchliche Gesinnung beweisen. Ausnahmen in Bezug auf evangelische Kinder-Erziehung können, unter ganz besonderen Verhältnissen, durch das Konsistorium gestattet werden.

2) Die Schlussbestimmung des §. 10. bezieht sich auch für die Rheinprovinz nur auf Verwandte der wechselliebenden Glieder des Presbyteriums, nicht des Pfarrers. Für die Provinz Westphalen behält es bei den detsfallsigen übereinstimmenden Beschlüssen der 3. Westphälischen Provinzial-Synode 57. und 58. sein Bestehen.

#### 7. Zu §. 11.

Gegen die Wahl eines Aelteren oder Diakons können nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündung Einsprüche eingelegt werden. Ueber diese Einsprüche entscheidet zunächst das Moderamen der Kreis-Synode, auf erweiternden gutachtlichen Bericht des Presbyteriums und auf Rekurs, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präklusivischer Frist, von der Bekanntmachung des Beschlusses des Moderamens an gerechnet, eingelegt werden muß, das Konsistorium.

#### 8. Zu §. 12.

1) Die Einladung des Präses muß den Mitgliedern des Presbyteriums spätestens am Tage vor Abhaltung der Versammlung zuzukommen.

2) Statt der schriftlichen Form kann auch die sonst herkömmliche Form der Einladung benutzt werden.

3) Ist die Einladung schriftlich und unter Angabe der Beratungs-Gelegenstände erfolgt, so ist schon die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums beschlußfähig.

4) Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet.

9. Zu §. 14.

Zu den Obliegenheiten des Presbyterii gehört ferner:

h. Die Aufsicht über die ganze Gemeinde und die Aufrechterhaltung guter Ordnung bei dem öffentlichen Gottesdienste.

i. Die Pflicht, zur Zeit einer Vakanz der Pfarrstelle, nach Anweisung des Superintendenten, dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst und der lateinische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.

k. Die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Armen- und Krankenpflege.

l. Es bildet innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen der Schulbehörde der Pfarrschulen, führt die Aufsicht über sämtliche Schulen in der Gemeinde in Beziehung auf christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend und wahrt im Bereiche der Pfarodie die der Kirche über die Schulen zustehenden Rechte.

10. Zu §. 17.

Auf den Antrag des Presbyteriums kann es der Superintendent gestatten, daß die Rendante der Armen-Kasse gegen Remuneration einem besonderen Rendanten, der dadurch nicht Mitglied des Presbyteriums wird, übergeben werden. Auch kann ein anderes Mitglied des Presbyteriums diese Rendante übernehmen.

11. Zu §. 18.

1) Die auf die Gemeinde nöthig werdenden Umlagen werden nach Verhältniß der von den Mitgliedern derselben zu zahlenden direkten Staats- oder Kommunal-Steuern umgelegt.

2) Es steht dem Presbyterium frei, auch in inneren Angelegenheiten, wo es ihm angemessen erscheint, die Unterstützung der Gemeindevertreter in Anspruch zu nehmen.

12. Zu §. 21.

1) Das Presbyterium ist befugt, einem Gemeindegliede wegen gezeigten öffentlichen Aergernisses durch einen förmlichen Beschluß das Wahlrecht zu entziehen.

2) Sofern die Gemeinde-Vertretung einzelne Klassen der Gemeinde von der Beitragspflicht durch Beschluß frei läßt, erlischt das Wahlrecht derselben nicht.

3) Der Sohn einer Wittve, welcher deren Geschäft führt und das 24. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

13. Zu §. 23.

1) Statt der Abstimmung durch verschlossene Stimmzettel kann das Presbyterium durch Beschluß auch die Wahl durch öffentliche Stimmgebung zu Protokoll anordnen.

2) Wo die örtlichen Verhältnisse dies nöthig machen, kann die Wahl auch mit Berücksichtigung der einzelnen Abtheilungen der Gemeinde erfolgen.

3) Die nach den Ortsverhältnissen erforderlichen näheren Bestimmungen der Wahlform bleiben besonderen Wahrnehmungen vorbehalten, die nach Anhörung des Presbyteriums auf Antrag des Superintendenten durch das Konsistorium festgesetzt werden.

14. Zu §. 31.

Die Gemeindevertreter versammeln sich auf Einladung des Präses Presbyterii, welche in der Regel wenigstens am Tage vorher und unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden muß.

15. Zusatz am Schluss des ersten Artikels §. 33.

Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die Kirchen-Ordnung ergänzende, näher bestimmende oder modifizierende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder fühlt sie sonst das Bedürfniß, neue eigenthümliche Einrichtungen zu treffen, so können solche in einer statutarischen Bestimmung oder, insofern sie Gemeinde-Angelegenheiten im Ganzen betreffen, zu einem förmlichen Gemeinde-Statut zusammengefaßt werden. Es ist deshalb nach Verberathung und auf Antrag des Presbyteriums ein Beschluß der Gemeinde oder ihrer Vertreter zu fassen und für denselben, nach vorangängiger Begutachtung durch die Kreis-Synode, die Anerkennung der Provinzial-Synode, daß die statutarische Bestimmung zweckmäßig und wesentlichen Bestimmungen der Kirchen-Ordnung nicht zuwider sei, sowie die schließliche Bestätigung des Konsistoriums nachzuwachen.

16. Zu §. 34.

Der Umfang der Kreis-Gemeinden wird durch das Herkommen oder durch einen von dem Konsistorium mit

Genehmigung der höheren Kirchen-Behörde und nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreis-Synoden, so wie der Provinzial-Synode gefaßten Beschluß bestimmt.

17. Zu §. 35.

1) Die Presbyterien können ausfallt eines Aeltesten auch einen der Diakonen zur Kreis-Synode deputiren.  
2) Die innerhalb der Kreis-Gemeinden fungirenden Anstalts-Christlichen und Militair-Prediger, sowie die ordinierten Hülfsgeistlichen, Adjunkten und Vikare, sind zur Theilnahme an den Kreis-Synoden mit beratender Stimme berechtigt. Pfarverweser, welche die Stelle des ordentlichen Pfarrers in der Gemeinde vollständig vertreten, haben auch auf der Kreis-Synode eine volle Stimme.

18. Zu §. 36.

1) Für den Assessor und Scriba werden Stellvertreter gewählt.  
2) Nach dem Beschluß der Kreis-Synode können in wichtigen Angelegenheiten, nach Maßgabe der Geschäfts-Ordnung, zwei von der Kreis-Synode auf ein Jahr gewählte Aelteste zu den Verhandlungen des Moderaments mit Stimmrecht zugezogen werden. Die Wahl derselben bedarf der Bestätigung des Konfistoriums.

19. Zu §. 43.

Die Protokolle der Kreis-Synoden werden auch dem Präses der Provinzial-Synode und in der Regel sämtlichen Kreis-Synoden der Provinz mitgetheilt und zu diesem Ende der Regel nach durch den Druck vervielfältigt.

20. Zusatz zum Schluß des zweiten Abschnittes §. 43. a.

Wie für die einzelnen Gemeinden, so können auch für die Kreis-Synoden besondere der Kirchen-Ordnung nicht widersprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche statutarische Bestimmungen sind von der versammelten Kreis-Synode zu beschließen und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der Provinzial-Synode und der Bestätigung des Konfistoriums, unter Genehmigung der oberen Kirchen-Ordnung.

21. Zu §. 45.

1) Statt eines Aeltesten können die Kreis-Synoden auch einen der Diakonen zur Provinzial-Synode deputiren.  
2) Für die deputirten Pfarrer und Aeltesten oder Diakonen werden Stellvertreter gewählt.  
3) Verzieht ein Abgeordneter aus dem Kreis-synodal-Bereiche, so tritt eine Neuwahl ein.  
4) Außerdem hat die evangelisch-theologische Fakultät das Recht sowohl zur Beschlußfassung als der Rheinischen Provinzial-Synode einen aus ihrer Mitte gewählten Deputirten mit vollem Stimmrecht abzuschicken, unter Voraussetzung der Fortdauer ihrer statutarischen kirchlichen Stellung und einer angemessenen Einwirkung der Kirche auf die Beiziehung der Fakultät.

22. Zu §. 46.

1) Die Wahl des Präses und Assessors erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.  
2) Für den Assessor wählt die Synode einen Stellvertreter auf 6 Jahre.

23. Zu §. 50.

Zur Fassung eines Beschlusses der Provinzial-Synode wird die Anwesenheit von zwei Dritteln der Glieder derselben erfordert.

24. Zusätze zum dritten Abschnitt. §. 52. a.

Für den Zweck einer einheitlichen Fortbildung und weiteren Entwicklung der die Provinzen Westphalen und Rheinland verbindenden Kirchen-Verfassung werden die beiden Provinzial-Synoden ihre Sitzungen möglichst gleichzeitig halten und sonst in angemessener Weise miteinander in Vernehmen treten.

§. 52. b.

Die Mitglieder des Konfistoriums sind berechtigt, den Versammlungen der Provinzial-Synode, sowie auch der Kreis-Synoden mit beratender Stimme beizuwohnen.

25. Zu §. 59. Nr. 3.

Ein schon im Amte stehender Pfarrer darf sich zwar zu einer Probepredigt nicht melden, wünscht aber die Gemeinde einen solchen, so kann sie ihn entweder zu einer Gastpredigt auffordern oder aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, die ihn an seinem Wohnorte hört.

26. Zu §. 59. Nr. 12.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

27. Zu §. 59. Nr. 16.

1) Die Zeit zum Antritte des Amtes wird auf neun Wochen verlängert.  
2) Etand der Berufene schon in einem Amte, so tritt er in den Augenblicke, in welchem er von dessen Verwaltung entbunden wird, in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramtes ein.

28. Zu §. 64. §. 64. a.

1) Die für Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen gezeichneten gesetzlichen Bestimmungen kommen auch bei Pfarrverweisern, die mit dem Rechte der Nachfolge ausgezeichnet werden, sowie bei allen lebenslänglich angestellten ordinirten Küstgehilfen in Anwendung.

2) Bei der Anstellung ordinirter oder nicht ordinirter Kandidaten für unbestimmte Zeit, welche die Gemeinde besoldet, genügt es, daß der Superintendent mit der Gemeinde-Vertretung ein Wahl-Protokoll abfaßt und zu ordentlichem Beschlusse vorlegt. Bei Anstellung von Gehülfen, die der Pfarrer selbst besoldet, findet keine Wahl durch die Gemeinde-Vertretung statt; die Anstellung selbst aber unterliegt der Zustimmung des Presbyteriums und des Superintendenten.

29. Zu §. 65. Nr. 3.

Die Abfindung des früher eintretenden Nachfolgers mit der Wittwe und den Waisen des Vorgängers kann unbeschadet der Ansprüche der letztern auf das gesetzliche Nachjahr, dahin erfolgen, daß dieselben es sich müssen gefallen lassen, 6 Monate und 6 Wochen im Besitze der Einkünfte zu bleiben und dann ein Jahr lang die Einkünfte einschließlich der Wohnung oder Miete während desselben, mit dem neuen Pfarrer zu theilen.

30. Zu §. 70.

Die Zeit der Amtshandlungen des Pfarrers ist mit Einwilligung desselben nach billiger Anordnung des Presbyteriums zu bestimmen.

31. Zu §. 87.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur im Falle einer Nothtaufe statt.

32. Zu §. 90.

Dasselbe findet statt, wenn von ihnen nicht erwieslich ist, daß sie das Sakrament der Taufe nach der Verschrift des Herrn empfangen haben.

33. Zu §. 94.

Auch außerhalb der im §. 94. aufgeführten beiden Ausnahmefälle, können Privat-Taufen bewilligt werden. Die Anwesenheit von zwei Zeugen dabei ist unerlässlich.

34. Zu §. 105.

In Nothfällen kann auch die Ueberschreitung der Zahl von 50 Kindern für einen Eidus gestattet werden.

35. Zu §. 107.

Wo herkömmlich ein höheres Alter zur Konfirmation erfordert wird, da soll dies aufrecht erhalten werden.

36. Zu §. 114. Nr. 1.

Die kirchliche Einsegnung muß vor mindestens zwei Zeugen geschehen.

37. Zu §. 126.

Dasselbe gilt von solchen Vergehungen, welche auch nur eine Suspension oder Dienstentlassung mit Ruhegehalt zur Folge haben.

38. Zu §. 128.

Der Superintendent hat das Recht, die von der Synode bestimmten Ordnungsstrafen, in Gemäßheit des von der Provinzial-Synode dafür aufgestellten und bestätigten Reglements festzusetzen und einzusprechen.

39. Zu §. 129.

Das Konsistorium übt die Disciplin über alle Gemeindevorstände, insofern das Moderamen der Kreis-Synode über dieselben die erste Instanz bildet; in zweiter über die Beamten des Kreises aber (als Superintendenten, Moderamen der Kreis-Synode und die Kreis-Synodal-Versammlung selbst) in erster Instanz. Wegen die Gemeindevorstände kann es in erster Instanz nur auf Antrag des Moderamens der Kreis-Synode oder wenn dieses seine Disciplinarbefugniß verjümt, ex officio einschreiten. Das Konsistorium kann auf Verweis, Ordnungsstrafe bis zu 20 Thlr., Suspension mit Entziehung des halben Gehalts, Dienstentlassung mit Pension und auf Amtenkennung erkennen. Der Rekurs von den Straferekenntnissen des Konsistoriums, wenn solcher in erster Instanz gesprochen, geht an die obere Kirchenbehörde.

40. Zu §. 131.

1) Die Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung einer freien Dienstwohnung begreift auch die Verpflichtung zur Beschaffung der nöthigen Viehstallgebäude in sich.

2) Die Beiträge der Pfarrgemeinde zur Aufbringung des Ergänzungsgebälts sind nach dem Fuße der directen Staats- oder Kommunal-Steueren umzuliegen.

41. Zu §. 134.

Die Reisefkosten der Deputirten zur Kreis-Synode werden aus der Synodal-Kasse, die der Deputirten zur Provinzial-Synode aus der Provinzial-Synodalkasse; die Tagegelber dagegen im ersten Falle von den Gemeinden, im andern von den Kreis-Synoden gezahlt.

42. Zu §. 138.

In den unteren Kirchenbeamten werden, wo es herkömmlich, auch die Todtengräber gezählt.

43. Zu §. 139.

Die Dienstpflicht der Küster und ihrer Gehülfen erstreckt sich auch auf die Berufung der Gemeinde-Vertretungen und auf die bei deren Versammlungen nöthigen Dienstleistungen.

44. Zu §. 142.

1) Die obere Dienstdisciplin über die unteren Kirchenbeamten wird von dem Konfistorium geübt.

2) Das Konfistorium ist auch von Amtswegen berechtigt, dem Superintendenten die Einleitung einer Untersuchung gegen einen unteren Kirchenbeamten aufzugeben.

45. Zu §. 144.

Nach Beschluß der Kreis-Synode kann die Visitation auch der versammelten Gemeinde und mit einem Gottedienste eröffnet werden.

46. Zu §. 145. Nr. 2.

Zu den Gegenständen, auf welche der Superintendent sein Augenmerk zu richten hat, gehört auch die Theilnahme der Gemeinde an der äußeren und inneren Mission.

47. Zu §. 148.

Ueber die Ressortverhältnisse der mit der Ausübung des landesherrlichen Kirchen-Regiments beauftragten evangelischen Kirchenbehörden und der Staatsbehörden in evangelischen Kirchen-Sachen entscheiden die darüber ergangenen und künftig ergehenden landesherrlichen Verordnungen.

In Stelle des General-Superintendenten kann auch ein anderer königlicher Kommissarius evangelischen Bekenntnisses als Vertreter des landesherrlichen Kirchen-Regiments zu der Provinzial-Synode abgeordnet werden, welcher den Verhandlungen beizuwohnen, das Wort in denselben jederzeit zu ergreifen und Anträge an die Synode zu machen befugt ist. Berlin, den 25. August 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

#### IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

190) Erlass an die Königl. Regierung zu N., den Wahl-Modus bei der Wahl der Schiedsmänner in Städten betreffend, vom 22. September 1853.

(Minist.-Bl. 1851. S. 145.)

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 14. Juli d. J., den Wahl-Modus bei der Wahl der Schiedsmänner betreffend, wird Verfaßten eröffnet, daß keine Veranlassung vorliegt, die durch die unterzeichneten Minister gemeinschaftlich getroffene Anordnung, wonach die Schiedsmänner in denselben Städten, in welchen die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eingeführt worden, und in welchen jetzt die Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. an die Stelle derselben getreten ist, von dem Gemeinderathe gewählt werden sollen, außer Geltung zu setzen, da diejenige Vorschrift der Gemeinde-Ordnung, welche eine Abänderung der früheren Verordnungen bezüglich der Schiedsmannes-Wahlen hauptsächlich veranlaßt hat, nämlich die Volksziehung der Wahlen der Gemeinde-Vertreter nach dem Dreiklassen-System, sich auch in der neuen Städte-Ordnung wiederfindet.

Es bedüht daher bei jener durch den Erlass vom 8. März 1851 getroffenen Anordnung, welche sich außerdem wegen der damit verbundenen Verminderung der Wahlen empfiehlt, verläufig und bis zu der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regulirung der in Rede stehenden Frage, sein Verwenden, selbstredend jedoch mit der Maßgabe, daß anstatt des Gemeinderaths die Stadtverordneten die Wahlen der Schiedsmänner vollziehen.

Berlin, den 22. September 1853.

der Justiz,  
**Simon.**

Die Minister

des Innern. Im Auftrage.  
**v. Mantensfel.**

## V. Polizei-Verwaltung.

### A. Paß- und Fremden-Polizei.

191) Circular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, den Beitritt des Herzogthums Oldenburg zum Paßkarten-Verein und eine Ergänzung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Paßkarten in den deutschen Staaten beauftragten Behörden betreffend, vom 20. September 1853.

Die königliche Regierung wird mit Bezug auf die Circular-Verfügungen vom 4. October und 15. November 1851, 3. Juni und 16. Juli 1852 und 7. April d. J. (Minist.-Bl. S. 95) hierdurch zur weiteren Bekanntmachung beauftragt, daß zufolge einer Mittheilung des königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten auch das Großherzogthum Oldenburg dem Paßkarten-Verein beigetreten ist, und wird Derselben zugleich auf dem hier beigezeichneten Nachtrage (Anl. a.) zu den früheren Zusammenstellungen zu versehen gegeben, welche Behörden nicht nur in diesem Großherzogthum, sondern gegenwärtig auch in dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und theilweise in dem Königreich Sachsen in Stelle der früheren mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragt worden sind. Berlin, den 20. September 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Mantensfel.

a.

Nachtrag zu der Zusammenstellung der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden der außer Preußen dem Paßkarten-Verein angehörenden deutschen Staaten.

#### 1. Großherzogthum Oldenburg.

- 1) Sämmtliche Großherzogliche Kemter,
- 2) das Großlich-Benedictische Amt Barel, und
- 3) die Vogtsträte der Städte Oldenburg, Jever und Tutin.

#### 2. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

In Stelle der früheren Behörden sind getreten:

- 1) die Herzogliche Landes-Regierung zu Altenburg,
- 2) das Herzogliche Militär-Ober-Kommando zu Altenburg,
- 3) die Herzoglichen Kreis-Kemter zu Altenburg, Eisenberg, Leuchtenburg und Orlamünde zu Kops, die Herzoglichen Justiz-Kemter zu Ronneburg und Koba,
- 4) die Stadträte zu Altenburg, Schmöln, Ronneburg, Luda, Kops, Orlamünde, Koba und der Stadtgemeinde-Kaß Eisenberg,
- 5) die Patrimonial-Gerichte, als: das Pöschels-Gericht zu Altenburg; die Gerichte zu Dobitzsch mit Jächsperrig, Ehrenstein, Gölitz mit Grefstauschig, Großes Ilmsmännchen Ankeiß, Großes Gersdorfsches Ankeiß, Dainichen bei Pöschig, Kerschitz, Langenteba-Niederpöln, Kopsa bei Schmöln, Köbichau und Lampzig; die Eißis-Gerichte (Wagdale-nen-Eißig) zu Altenburg; die Gerichte zu Neuselwitz, Rodera, Kobitz, Nöthenitz, Lberitz, Oberpöschig, Pödelwitz, Pöderschau, Pölsig, Pöschels, Pöschitz, Pöschitz, Pöschitz, Pöschitz, Pöschitz, Pöschitz, Pöschitz, Pöschitz; das Eißis-Gericht zu Schelchowitz und die Gerichte zu Schwanditz, Seitz, Sommeritz, Etzenberg, Tegwitz, Terden mit Pöschel, Unteritz, Unken, Vollmerstain, Windischleuba vordern und hintern Theil, Wörsperndorf, Zärgau mit Wollitz, Zumbroda und Zweitschen.

#### 3. Königreich Sachsen.

In Stelle der früheren Patrimonial-Gerichte zu Kloster Marienthal, zu Rabenberg, Furschenstein, Wilsdorf, Kengenfeld, Treuen und Eickenberg sind die zum Theil an denselben Orten neu errichteten königlichen Gerichte, und außerdem ist in Stelle der früheren Polizei-Exposition zu Dresden die königliche Polizei-Direktion darselbst getreten.

Berlin, den 20. September 1853.

192) Erlass an die königliche Regierung zu N., die Fassung der Auslands-Pässe betreffend, vom 18. September 1853.

Der mittelst Berichtes vom 19. v. M. behufs der Vifung hier eingereichte Paß für den N. wird der zc. mit dem Bemerken anlegend wieder zugefessigt, daß Pässe in der allgemeinen Fassung „für das In- und Ausland“

nicht auszufertigen sind, daß vielmehr die Staaten, für welche der Paß gültig sein soll, näher bezeichnet werden müssen, um die Vissierung Seltens der betreffenden Gesundheitskassen herbeiführen zu können.

Berlin, den 18. September 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

## B. Feuer-Societäts- und Feuer-Versicherungs-Wesen.

193) Circular-Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen, die Konzessionirung und den Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Anstalten und ihrer Agenten betreffend, vom 31. August 1853.

Nachdem durch das Gesetz betreffend den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai d. J. nicht nur zur Einrichtung von Versicherungs-Anstalten jeder Art die Genehmigung der Staatsbehörde als erforderlich vorgeschrieben, sondern auch für die Fortsetzung der ohne solche Genehmigung bereits bestehenden Versicherungs-Anstalten jeder Art deren Nothwendigkeit ausgesprochen worden, hat die Königliche Regierung den Unternehmern der Versicherungs-Anstalten letztgedachter Gattung eine angemessene Frist zu stellen, binnen welcher die Genehmigung nachzusuchen ist. Von dieser Frist ist der Staats-Anwalt resp. Polizei-Anwalt des Bezirks, in welchem der Unternehmer, oder etwanige Agenten desselben ihren Wohnsitz haben, in Kenntniß zu setzen, damit nicht vor Ablauf dieser Frist auf Grund des gedachten Gesetzes oder des §. 340. des Straf-Gesetzbuchs eingeschritten werde. Gleicher Gestalt sind von der definitiven Bestimmung hinsichtlich der Theilung oder Verlegung der Genehmigung die betreffenden Beamten der Staats-Anwaltschaft zu benachrichtigen, damit event. gegen die etwanige undersagte Fortsetzung des Geschäftsbetriebes gerichtliche Verfolgung eintrete. Daß gleiche Mittheilungen auch den betreffenden Polizeibeamten zu machen sind, versteht sich von selbst.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai d. J. ist die fragliche Genehmigung bei der Bezirks-Regierung des Wohnortes des Unternehmers nachzusuchen. Von dieser für Versicherungs-Anstalten jeder Art geltenden Regel sind nur die Sterbe-, Unterstützungs- und Kranken-Kassen der Innungen ausgenommen. Da diese Kassen überhaupt erst nach ministerieller Genehmigung der Orts-Innungen errichtet werden können, so ist rücksichtlich ihrer in vorliegender Beziehung durch den §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai d. J. Nichts geändert, vielmehr findet nach wie vor ihre Errichtung nach §. 37. des mittels Reskripts des Königlichen Ministeriums für Handel u. vom 8. Januar 1850 mitgetheilten Normal-Innungs-Statuts lediglich unter Aufsicht der Kommunalbehörden statt.

Die Anträge um Genehmigung von Versicherungs-Anstalten aller übrigen Arten sind von der Königlichen Regierung, soweit ihr die Mittel und Organe dazu zu Gebote stehen, zu prüfen und zur definitiven Entscheidung darüber vorzubereiten, welche demnach mittelst motivirten Berichts nachzusuchen ist. Dieser Bericht ist zu richten:

- 1) wenn die Anstalt durch eine Aktien-Gesellschaft errichtet werden, an die Ministerien desjenigen Ressorts, zu welchem der Gegenstand und Zweck der Anstalt gehört, und an das Handels-Ministerium,
- 2) wenn für die Anstalt oder für eine zu ihrer Errichtung zusammengesetzte, jedoch nicht auf Aktien gegründete Gesellschafts-Korporationsrechte nachgesucht werden, an die Ministerien des betreffenden Ressorts und an das Ministerium des Innern,
- 3) wenn die Wirksamkeit der, nicht unter die Kategorien ad 1. und 2. gehörigen Anstalten oder Gesellschaften sich über den Bereich einer Provinz hinaus erstrecken soll, an das betreffende Ressort-Ministerium,
- 4) wenn die Anstalt eine Wittwen-, Sterbe-, Feuer-, Kapital- oder Renten-Versicherungs-Anstalt einer gewissen Klasse von Beamten ist, an das Ministerium des Innern und an dasjenige Ministerium, dessen Ressort diese Beamten angehdren,
- 5) wenn die Wirksamkeit der nicht zu den Kategorien ad 1. 2. und 4. gehörigen Anstalten sich auf den Bereich einer Provinz beschränken soll, an den Ober-Präsidenten derselben, welcher in diesen Fällen über die Ertheilung oder Verlegung der Genehmigung zu entscheiden hat und dem Ministerium des betreffenden Ressorts, wenn er dieselbe ertheilt, davon unter Einreichung des Statuts oder Plans der Anstalt Anzeige machen wird.

In allen Fällen, wo die Berichte an die Ministerien zu richten, sind dieselben durch den Ober-Präsidenten zu befördern.

Das Vorstehende gilt nur von Anträgen inländischer Unternehmer von Versicherungs-Anstalten. Suchen Aus-

länder die Genehmigung zur Errichtung von Versicherungs-Anstalten im Inlande, oder zum Geschäftsbetriebe durch Agenten im Inlande nach, so sind sie damit stets an die Ministerien der betreffenden Ressorts zu verweisen.

Ueber die Grundzüge, nach welchen der Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Anstalten zu überwachen und nach welchen bei Konfessionirung von Agenten, bei Zurücknahme ihrer Konfession und bei Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes zu verfahren, wird, soweit es erforderlich erscheint, Seitens der betreffenden Ressort-Ministerien nähere Anweisung ertheilt werden. Im Allgemeinen wird die Königliche Regierung in dieser Beziehung darauf aufmerksam gemacht, daß des Rekurs gegen den Regierungs-Beschluß, wodurch die Konfession zu einer Versicherungs-Anstalt, oder für einen Agenten derselben zurückgenommen wird, an das Ministerium des betreffenden Ressorts geht, und daß die Zurücknahme der Konfession eines Agenten nur dann der Verluß der Konfession auch für die Unter-Agenten zur Folge hat, wenn die Unter-Agenten von den Agenten bestellt und bevollmächtigt sind.

Daß es hinsichtlich des Feuer-Versicherungs-Wezens bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1837 und der Allerhöchsten Ordre vom 30. Mai 1841, soweit das Gesetz vom 17. Mai d. J. seine Abweichungen davon enthält, verbleibt, besagt der §. 10. des letztgedachten Gesetzes ausdrücklich.

Die Königliche Regierung hat mit Eifer und Strenge darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb von nach dem Gesetze vom 17. Mai c. unbefugten Versicherungs-Anstalten oder Agenten polizeilich inhibirt werde und daß gegen die Uebertreter der Straf-Vorschriften des §. 7. des Gesetzes gerichtliche Verfolgung einträte.

Was oben hinsichtlich der Berichtserstattung angeordnet worden, gilt auch für die Errichtung von Gesellschaften, welche nicht zur Kategorie der Versicherungs-Gesellschaften im Sinne des §. 340. Nr. 6. des Straf-Gesetzbuchs und des Gesetzes vom 17. Mai d. J. gehören, soweit nämlich die Errichtung von Gesellschaften, abgesehen von den Vorschriften des Gesetzes über die Verbütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850, gesetlich der Genehmigung der Staatsbehörde bedarf. Soweit die Behörde, von welcher die Genehmigung solcher nicht unter den §. 340. l. c. und das Gesetz vom 17. Mai c. fallenden Gesellschaften zu erteilen ist, durch besondere Vorschriften bestimmt ist, hat es bei diesen sein Bemühen. Abgesehen von solchen besondern Vorschriften gilt als Regel für die Fälle, wo es nicht ministerieller oder königlicher Genehmigung bedarf, daß solche je nach dem Wirkungskreise der Gesellschaft oder Anstalt von der Orts-Vollziehbehörde, resp. von der Regierung und dem Ober-Präsidium zu erteilen ist.

Berlin, den 31. August 1853.

Die Minister

für Handel, Gewerbe und  
öffentliche Arbeiten.  
v. b. Seyditz.

der geistlichen, Unterrichts, und  
Medizinal-Angelegenheiten.  
v. Haumer.

des Innern und für landwirth-  
schaftliche Angelegenheiten.  
v. Westphalen.

## VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

194) Bekanntmachung, die Theilung der General-Kommission der Provinz Sachsen in zwei Abtheilungen betreffend, vom 1. September 1853.

Vom 1. Oktober d. J. ab wird die bisherige erste Abtheilung des unterzeichneten Kollegii als eine besondere Behörde zu Merseburg ihren Sitz nehmen und von dort aus die Auseinandersetzungen der beiden südlichen Regierungsbezirke der Provinz leiten.

Die zweite Abtheilung des Kollegii wird am hiesigen Orte verbleiben und die Leitung der Auseinandersetzungen im Regierungsbezirke Magdeburg behalten.

Die königlichen Erbherren und die Parteien werden daher ersucht, ihre Schreiben an unsere erste Abtheilung bis zum 30. September d. J. hierher, vom 1. Oktober d. J. ab dagegen unter der Adresse:

an die Königliche General-Kommission zu Merseburg,

nach dem letzteren Orte zu richten, an unsere zweite Abtheilung aber vom 1. Oktober d. J. ab

an die Königliche General-Kommission zu Stendal

zu adressiren. Stendal, am 1. September 1853.

Königliche General-Kommission der Provinz Sachsen.

195) Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinanderfetzungs-Behörden im Jahre 1852  
aus den Vorjahren

1. Nr.	2. Regierungs-Bezirk.	3. Der Regie- rungs- Bezirk enthält	6. 7. 8. 9. 10. Regulirungen und Ablösungen.						
			4. Zahl der neu regulirten Eigen- thümer.	5. Fläche ihrer Grund- stücke. Morgen.	6. Zahl der übrigen Dienst- u. Abgaben- pflichtigen, welche abgetheilt haben.	7. Bei den Regulirungen und Ablö- sungen			
						8. an Diensten aufgehoben		9. folgende Entschädigten	
		D.-Meilen.			Spann- dienst- Zage.	Han- dienst- Zage.	Kapital. Thaler.	Geblrente. Thaler.	
1.	Danzig . . . . .	152,78	43	4,740	331	298	1,315	1,204	5,030
2.	Qumbinnen . . . . .	299,21	—	—	421	—	70	2,127	2,201
3.	Königsberg . . . . .	408,13	11	844	1,632	443	223	36,546	29,217
4.	Marienwerder . . . . .	319,31	113	3,500	2,840	178	1,023	5,456	28,382
5.	Posen . . . . .	321,68	—	—	9,444	77	631	60	97,211
6.	Bromberg . . . . .	214,83	23	2,166	3,029	1,007	3,132	—	29,735
7.	Breslau . . . . .	248,14	56	142	29,413	10,159	306,754	69,311	126,026
8.	Pommern . . . . .	250,24	—	—	26,929	1,180	74,060	96,053	124,556
9.	Oppeln . . . . .	243,66	1,552	20,486	23,535	11,624	858,023	75,891	105,710
10.	Cöslin . . . . .	258,13	1	57	3,179	2,045	2,760	12,065	42,212
11.	Stettin . . . . .	236,88	1	43	3,880	205	7,278	51,049	70,277
12.	Stralsund . . . . .	79,02	—	—	210	183	20	538	5,076
13.	Frankfurt . . . . .	351,63	198	4,255	9,407	4,252	61,533	170,881	72,773
14.	Potsdam . . . . .	382,31	14	1,050	4,447	6,983	12,487	48,279	67,034
15.	Erfurt . . . . .	61,71	—	—	1,938	26	30	12,775	3,505
16.	Magdeburg . . . . .	210,13	—	—	10,218	109	1,141	400,280	48,594
17.	Merseburg . . . . .	188,76	—	—	21,459	918	23,813	181,630	51,285
18.	Annaberg . . . . .	140,11	—	—	3,399	395	1,601	495,720	12,699
19.	Rüdnitz . . . . .	132,17	—	—	2,028	4,758	5,807	476,733	2,802
20.	Wittenberg . . . . .	95,65	—	—	1,196	4,322	8,195	130,705	7,211
21.	Düsseldorf (östlich am Rhein)	44,64	—	—	918	107	43	69,367	5,340
22.	Cöln . . . . .	38,11	—	—	1,725	—	—	20,479	953
23.	Coblenz a. . . . .	109,61	—	—	3,231	—	—	13,535	4,762
	b. am linken Rheinufer	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	Erzer . . . . .	131,13	—	—	—	—	—	—	—
25.	Aachen . . . . .	75,65	—	—	—	—	—	—	—
	Summa pro 1852	4992,51	2,042	37,283	164,809	49,259	1,360,939	2,370,687	942,591

ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeintheilungen mit Hinzurechnung der Resultate bis Ende 1851. (Minist.-Bl. 1853 S. 26.)

11.	12.	13. 14. 15. Gemeintheilungen.			16.
fungen sind		Bei den Regulirungen und Gemeintheilungen sind reparirt, resp. von allen Holz-, Stra- und Pflanzungs-Erzeugnissen befreit:			Bemerkungen.
Weggen- rente.	Land. Weggen.	Zahl der Beßer.	Fläche ihrer Grundstücke. Weggen.	vermessen sind bis Ende 1852 Weggen.	
Sächel	Weggen.				
—	—	286	18,057	14,595	
—	—	1,256	70,651	47,946	
—	138	1,521	112,719	94,683	
—	222	813	39,440	8,290	
—	—	415	38,184	4,240	
—	731	677	45,880	9,001	
—	1,304	1,227	24,034	3,064	
—	425	1,106	1,904	6,661	
—	897	1,492	21,827	26,827	
—	925	766	35,164	6,046	
—	486	1,466	25,846	2,726	
—	88	32	139	139	
—	274	2,588	83,551	25,071	
—	8	1,152	80,271	22,735	
—	—	1,578	30,827	22,822	
—	39	1,657	89,354	73,917	
—	187	9,276	139,969	151,122	
—	—	151	7,505	—	
—	17	693	7,320	—	
—	—	877	9,022	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	1	5	—	
—	—	—	—	—	
—	—	66	3,982	—	
—	—	1	757	—	
—	5,731	29,197	886,458	519,885	

Bezeichnet sind von der General-Kommission an Sinschel in dem Verpachtungsbuch Hohenberg auf Grund des Gutsaus-Vertrages vom 11. September 1850 mehrere Abteilungen von 1 wirth- und andere Erbhöfen mit 1630 Verpächtern gegen eine Entschädigung von 13 von Tiro. Bantel, 3366 Ebr. Gulb. Herz und 122 Scheffel Roggen-Werth, damit diese Land-Abtheilung von 37 Weggen ausgefüllt und 124 Quercus-Plantagen mit einem Holz-Fonds von 10,846 Weggen theils reparirt, theils von Steuern befreit.

1. Nr.	2. Provinz.	3. Die Provinz enthält  Q.-Meilen.	4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Regulirungen und Ablösungen.						
			4. Zahl der neu regulirten Eigen- thümer.	5. Fläche ihrer Grund- stücke.  Morgn.	6. Zahl der übrigen Dienst- u. Abgaben- pflichtigen, welche abgelöst haben.	7. 8. 9. 10. Bei den Regulirungen und Ablös-			
						an Diensten aufgehoben		folgende Entschädigung	
				Swann- dienst- Lage.	Pan- dienst- Lage.	Kapital.  Thaler.	Geldrente.  Thaler.		
1.	Preußen . . . . .	1178,07	167	9,084	5,224	909	2,631	45,333	64,830
2.	Posen . . . . .	536,51	23	2,166	12,473	1,084	3,763	60	126,946
3.	Schlesien . . . . .	741,72	1,638	20,628	79,877	22,963	1,238,837	241,255	356,292
4.	Pommern . . . . .	574,33	2	100	7,269	2,433	10,058	63,652	117,565
5.	Brandenburg . . . . .	734,14	212	5,305	13,854	11,235	74,020	219,163	139,807
6.	Sachsen . . . . .	460,63	—	—	33,615	1,053	24,984	594,685	103,384
7.	Westphalen . . . . .	367,04	—	—	6,623	9,475	15,603	1,103,158	22,719
8.	Rheinprovinz . . . . .	399,17	—	—	5,874	107	43	103,381	11,055
Summa pro 1852		4992,51	2,042	37,283	164,809	49,259	1,369,939	2,370,687	942,591
Dazu: die Resultate der bis Ende 1851 ausgeführten Ausein- andersetzungen, laut der Zu- sammenstellung pro 1851		—	73,037	5,244,018	423,420	6,048,591	18,148,424	22,007,099	2,273,426
Ueberhaupt bis Ende 1852		4992,51	75,079	5,281,301	588,229	6,097,850	19,518,363	24,377,786	3,216,017

11.	12.	13.	14.	15.	16.
Gemeindebeiträgen.					Bemerkungen.
Bei den Regulirungen und Gemeindebeiträgen sind reparirt, resp. von allen Pöhl-, Streu- und Pflanzungs-Erzeugnissen befreit:					
Woggen- reite. Qadrnt.	Rand. Woggen.	Zahl der Ordngr.	Fläche ihrer Grundstücke. Woggen.	vermessen sind bis Ende 1852. Woggen.	
—	360	3,876	240,867	165,514	<p>Woggen sind von den Zilgungs-Beiträgen zu Ordngung und Pflanzungen für die von ihnen besetzten Abtheilungen im Jahre 1852 resp. 63,205 Tkr. und 32,305 Tkr. Befreiungen ausgef. ist.</p>
—	731	1,092	84,064	13,241	
—	2,616	3,825	47,765	36,552	
—	1,499	2,264	61,149	8,911	
—	282	3,740	163,852	47,806	
—	226	12,611	260,170	247,861	
—	17	1,721	23,847	—	
—	—	68	4,744	—	
—	5,731	29,197	886,458	519,886	
251,108 Reiner 10,653 Qadr. in Woggen, Ordngr. und Pflanz.	1,557,164	1,091,580	47,268,287	51,393,544	
251,108 Reiner 10,653 Qadr. in Woggen, Ordngr. und Pflanz.	1,562,895	1,120,777	48,154,745	51,913,429	<p>Für den Ortsteil des Reutenhand-Ortes waren (den bis Ende des Jahres 1842) am Ort-Steuer-Büro 1,653,077 Tkr., welche nach der Uebernahme auf die Reutenhand zum Theil von Reuten in Reuten 10 auf Ort-Steuer entfielen, was zur Ermessung von Mitgliedern hier zu bemerken ist.</p>

196) Cirkular = Erlaß an sämtliche Königl. General = Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs = Abtheilungen, die Liquidation der bei den Auseinandersetzungs = Behörden in dritter Instanz entstehenden Kosten betreffend, vom 24. September 1853.

Da nach dem Justiz = Spertel = Tarif vom 10. Mai 1851 jetzt in allen an das Ober = Tribunal gelangenden Prozeß = Sachen Panthiquanta statt der Gebühren *u.* von dem gedachten Gerichtshof festzusetzen sind; so ist es jetzt in allen, von den Auseinandersetzungs = Behörden an das Ober = Tribunal einzuführenden Prozeß = Sachen erforderlich, daß ebenso, wie dies früher nur bei Nichtigkeits = Beschwerden geschah, dem Ober = Tribunal eine Liquidation der bei den Auseinandersetzungs = Behörden in der dritten Instanz entstandenen Kosten mit eingereicht werde, damit das Tribunal in den Stand gesetzt wird, zu bestimmen, welcher Theil des festzusetzenden Panthiquantums den Auseinandersetzungs = Behörden gebührt und zu deren Kassen zu berechnen ist.

Die königl. General = Kommission (Regierung) wird deshalb angewiesen, fortan in allen an das Ober = Tribunal gelangenden Sachen nach Maßgabe des Cirkular = Rescripts vom 13. April 1834 zu verfahren.

Berlin, den 24. September 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

## VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

197) Cirkular = Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen (mit Ausnahme derjenigen in Frankfurt a. D. und Sigmaringen) und an das hiesige Königl. Polizei = Präsidium, wegen des Gebrauchs ungleicharmiger Hebelwaagen in den Rübenzucker = Fabriken zum Zweck der amtlichen Verwiegungen, vom 25. September 1853.

Auf Grund des §. 8. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Ges. = Samml. S. 589.) wird hierdurch genehmigt, daß zum Zweck der amtlichen Verwiegungen in den Rübenzucker = Fabriken ungleicharmige Hebelwaagen unter folgenden Bedingungen gebraucht werden dürfen:

1) das Verhältniß der beiden ungleichen Hebelarme darf kein anderes, als das von 1 zu 10 sein, damit dieselben gekempelten Gewichte, welche bei den Dezimal = Brückenwaagen in Anwendung kommen, auch bei den Dezimal = Hebelwaagen in gleicher Weise benutzt werden können;

2) die Konstruktion des Waagebalkens — des ungleicharmigen Hebels — muß im Uebrigen den Bedingungen entsprechen, welche im §. 2. der Instruktion vom 20. Juli 1853 (Minist. = Bl. S. 169) für die Konstruktion gleicharmiger Waagebalken vorgeschrieben sind.

Der königl. Regierung überlasse ich, hiernach zu verfahren. Berlin, den 25. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

198) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht und Beachtung an sämtliche übrige Königl. Regierungen und an das Polizei = Präsidium zu Berlin, wegen des Verfahrens bei Ertheilung der Konzession zu gewerblichen Anlagen an Ausländer, vom 1. Oktober 1853.

Unter Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 26. August d. J., betreffend *u.*, wird der königl. Regierung hienieden der in der Refers = Instanz heute ergangene Bescheid zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerkten zugesendet, daß bei wiederholter Erwägung davon Abhand genommen werden, die Ertheilung der Konzession im vorliegenden Falle von der nach dem Geheiß vom 4. Mai 1846 erforderlichen landesberlichen Genehmigung zur Erwerbung von Grund = Eigenthum Seitens der Ausländer abhängig zu machen, da nach §. 27. u. f. der Gewerbe = Ordnung hier nur in Bezug auf die Anlage selbst die polizeiliche Zulässigkeit wegen etwaiger Nachtheile, Gefahren und Belästigungen für die Nachbarn und das Publikum objektiv zur Beurtheilung kommt. Das Erforderniß der landesberlichen Genehmigung zur Erwerbung von Grund = Eigenthum Seitens der Ausländer bleibt dabei, ebenso wie die

Vorschrift des §. 18 der Gewerbe-Ordnung, wonach für alle Ausländer, seien es Privatpersonen oder Gesellschaften, ministerielle Erlaubniß zum Betriebe stehender Gewerbe im Preussischen Staate erforderlich ist, unberührt; die Königliche Regierung hat aber in dieser Beziehung darüber zu wachen, daß diesen Erfordernissen überall genügt, auch die Einleitung des Verfahrens für gewerbliche Anlagen auf den Antrag von Ausländern, wie bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung für die Anlage, diesen die nöthige Eröffnung gemacht werde, damit solche nicht durch Ertheilung der lediglich die Anlage als solche betreffende Genehmigung in die irrige Meinung versetzt werden, daß dadurch die Befolgung obiger Vorschriften entbehrlich werde. Berlin, den 1. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

**199) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, die Konstruktion und Inbetriebsetzung der Schiffs-Dampfkessel betreffend, vom 3. September 1853.**

Für die Schiffs-Dampfkessel pflegt jetzt vielfach die Konstruktion der Lokomotiv-Kessel (Röhrenkessel) gewählt und dann der Antrag gestellt zu werden, von der Befolgung der im §. 6. des Regulativs vom 6. September 1848 (Ges.-Samm. S. 323) gegebenen Vorschriften über die Entfernung der Feuerzüge von der Höhe des Wasserspiegels zu entbinden. Bei den Kesseln dieser Art ist es allerdings unaussprechlich, daß Feuer, Rauch und die heißen Gase, nachdem sie durch die Röhren gegangen sind, und bevor sie in den Schlot entweichen, in der dazwischen liegenden Rauchkammer einen Theil der Kesselwand beschreiben müssen, welcher innerhalb von Dämpfen und nicht vom Wasser berührt ist. Wird indessen berücksichtigt, daß, nachdem Feuer, Rauch und Gase den Weg durch die mit Wasser umgebenen Röhren zurückgelegt, dieselben ihre Wärme größtentheils abgegeben haben und daß sie daher die Wände der Rauchkammer in glühenden Zustand nicht versetzen können, daß ferner durch die Kraft des Zuges die, durch die Siederöhren entweichenden heißen Gase von der Stirnfläche des Kessels mit großer Geschwindigkeit fortgetrieben werden, so können Schiffs-Dampfkessel der angegebenen Konstruktion nicht für gefährlich erachtet werden, wie dies durch die Erfahrung bei den Lokomotiv-Kesseln bestätigt wird. Ich will die Königliche Regierung daher ermächtigen, die Anwendung der nach Art der Lokomotiv-Kessel gebauten Dampfschiffs-Kessel nach Ihrem Ermessen zu gestatten, sofern deren Konstruktion im Uebrigen den Vorschriften des Regulativs entspricht, wobei Ihre indessen zur Pflicht gemacht wird, die Inbetriebsetzung solcher Röhrenkessel, welche fehlerhaft konstruirt und bei denen deshalb das Glühendwerden der der Einwirkung des Feuers ausgesetzten Kesseltheile zu besorgen ist, zu versagen. Berlin, den 3. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

**200) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Magdeburg, Königsberg und Danzig, wegen Anwendung der Bestimmungen der Berliner Bau-Polizei-Ordnung bei Entwerfung ähnlicher Verordnungen für andere Städte, vom 6. Oktober 1853.**

Zeit längerer Zeit hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die baupolizeilichen Vorschriften für Berlin einer Revision zu unterwerfen, und in einer allgemeinen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassenden Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die mannigfachen Rücksichten, welche bei einer derartigen Verordnung in Berlin in Betracht kommen, haben Veranlassung gegeben, die einzelnen Bestimmungen nicht vor einer sorgfältigen technischen Prüfung zu unterwerfen, sondern auch vor Erlaß der Verordnung mit den verschiedenen beteiligten Ministerien in Einvernehmen zu treten. Diese Verordnung ist demnach als geeignet zu erachten, beim Erlaß ähnlicher Bau-Polizei-Verordnungen als Anhalt zu dienen. Die Königliche Regierung empfängt daher ein Exemplar jener Berliner Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April d. J. (Minist.-Bl. S. 119) mit dem Bemerken, daß die darin enthaltenen Vorschriften zwar

nicht für alle Städte maßgebend sein werden, aber bei Entwerfung ähnlicher Verordnungen in sofern von Werth sein möchten, als danach der Umfang der polizeilichen Einwirkung bemessen und eine entsprechende Fassung gewählt werden kann. Berlin, den 6. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

**201) Erlass an den Königlichen Landrath N., und abschriftlich zur Kenntnignahme an sämtliche Königliche Regierungen, wegen der Bedingungen zur Entziehung der Gewerbe-Konzession bei Bau-Handwerkern, vom 9. Oktober 1853.**

Die Fälle, in welchen gegen Bauhandwerker auf den Verlust der Befugniß zum Betriebe ihres Gewerbes als Strafe zu erkennen ist, sind, wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf die Eingabe vom 13. Juli d. J. erwiedere, nach den Bestimmungen der §. 171 ff. der Gewerbe-Ordnung zu beurtheilen. Soweit Uebertretungen daupolizeilicher Vorschriften seinen Bestimmungen nicht unterliegen, sondern nach den betreffenden Polizei-Verordnungen nur eine Polizeistrafe nach sich ziehen, können dieselben die Entziehung der erwähnten Befugniß für sich allein nicht begründen, die hierüber zu treffende Entscheidung ist vielmehr durch die Voraussetzungen bedingt, welche sich aus den §§. 45. und 71. a. a. D. ergeben. Demzufolge erscheint der, von der Königlichen Regierung in N. unterm 30. Juni d. J. abgelehnte Antrag, nach welchem jedem Bauhandwerker schon nach der ersten Uebertretung daupolizeilicher Anordnungen die Entziehung der Konzession zum Gewerbe-Betriebe für den Fall der Wiederholung angedroht werden soll, in der Uebereinstimmung gewählten Fassung nicht zulässig. Dagegen können derartige Kontraventionen unter Umständen allerdings zur Einleitung des, im §. 71. angeordneten Verfahrens Veranlassung darbieten, wenn dem beteiligten Arbeiter so erhebliche Verstöße gegen sicherheits- oder daupolizeiliche Rücksichten, oder so häufige Vernachlässigungen der Obliegenheiten, welchen er bei dem Betriebe seines Gewerbes zu genügen hat, zur Last fallen, daß hieraus der Mangel der, bei Ertheilung des Befähigungs-Zeugnisses (§. 45.) vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. In wieviel gegen solche Kontraventionen auf dem angezeigten Wege einzuschreiten ist, hat die Königliche Regierung nach der Verschaffenheit der, ihrer Entscheidung zugewiesenen Spezialfälle zu ermögen und es Heißt Ihnen anheimgegeben, derselben das Verhalten derjenigen Bauhandwerker, welchen in solcher Weise ein Mangel der notwendigen Eigenschaften nachgewiesen werden kann, zu weiterer Veranlassung anzuzeigen. Im Uebrigen ist aber dem Uebelstande, daß daupolizeiliche Kontraventionen häufig ungestraft bleiben, weil sie von den Polizei-Behörden zu spät entdeckt werden, durch rechtzeitige Revision der vorkommenden Bau-Zusufführungen zu begegnen; bei sorgfältiger Ueberwachung der Bau-Unternehmer Seitens der Behörden können dergleichen Kontraventionen diesen nicht wohl entgehen. Berlin, den 9. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

**202) Erlass an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen (mit Ausschluß von Straßburg, Merseburg und Breslau), die Bewilligung der Reisekosten-Zuschüsse für Bau-Zusuffektoren und Kreis-Baumeister betreffend, vom 17. September 1853.**

Auf den Bericht vom 26. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der den Bau-Zusuffektoren und Kreis-Baumeistern durch die Allerhöchste Ordre vom 7. Januar 1852 in Form von Diäten bewilligte Reisekosten-Zuschuß auch dann zu gewähren ist, wenn die Entfernung des Reiseziels nach der Länge der Straße von dem Wohnorte über 2½ Meilen, also die Hin- und Rückreise zusammen mehr als 5 Meilen beträgt; auch kann derselbe in dem Falle bewilligt werden, wenn der Baubeamte genöthigt gewesen ist, sich auf solcher größeren Reise mit seinem Dienstsapport an einem Orte mehrere Tage in Dienstsäcken aufzuhalten.

Es wird der Königlichen Regierung indessen empfohlen, die Umstände zu prüfen und diesen Zuschuß zu verweigern, wenn der Beamte sich an einem Orte aufgehalten hat, welcher in dieser Richtung weniger als 2½ Meilen vom Wohnorte entfernt ist und er füglich nach seinem Wohnorte auf dem nächsten Wege hätte zurückkehren können, ehe er seine Reise fortsetzte. Berlin, den 17. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

## VIII. General-Postverwaltung.

## 203) Bekanntmachung wegen erweiterter Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen, vom 20. September 1853.

Die Festsetzungen, welche in der Verordnung vom 25. Januar 1851 (Minist.-Bl. 1851 S. 24) wegen Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen getroffen und ohne nachtheilige Rückwirkung auf die allgemeinen Verkehrs-Interessen durchzuführen gemeint sind, haben erfahrungsmäßig die Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht in genügendem Maße ermöglicht. Es erscheint vielmehr, um dem vorgerückten Ziele desto sicherer näher zu treten, eine weitere Beschränkung der Ausübung des Postdienstes an Sonntagen eben so begründet, als mit der Rücksicht auf die allgemeinen Verkehrs-Interessen vereinbar. Nachdem ich hierüber außer den Gutachten der Königlich-Preussischen Ober-Post-Direktionen noch die Äußerungen der Königlich-Preussischen Regierungen, der Handelskammern und der Vorgesetzten der Kaufmannschaften an den wichtigsten Handelsplätzen erfordert habe, treffe ich folgende Bestimmungen:

Der Annahme- und Ausgabedienst für Reisepost- und Fuhrpost-Gegenstände soll bei den Postanstalten des Sonntags von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen werden. Sofern während dieser Zeit Posten abzufertigen sind, müssen die an den Post-Lokalitäten befindlichen Briefkästen geleiert und die darin vorgefundenen Briefe abgesandt werden; eben so sind Reisende zu den während jener Stunden abgehenden Posten und so Passagier-Gepäck zur Zeit des Abganges der Post noch anzunehmen.

Die Reisepost- und Paket- u. s. w. Beförderung soll während der Zeit, in welcher der Ausgabedienst bei der Post-Anstalt geschlossen ist, ebenfalls ruhen; nur die mit dem Verlangen der Express-Beförderung versehenen Briefe müssen zur sofortigen Abtragung gelangen. Im Sinne dieser Festsetzungen haben die Königlich-Preussischen Ober-Post-Direktionen jede Post-Anstalt mit näherer Anweisung zu versehen. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen sind die Königlich-Preussischen Ober-Post-Direktionen ermächtigt, je nach den besonderen Bedürfnissen die Ausübung des Postdienstes in größerem Umfange stattfinden zu lassen.

Erscheint es an einzelnen Orten etwa nothwendig, andere Abweichungen einzutreten zu lassen, so ist darüber meine Entscheidung einzuholen.

Die Bekanntmachung wegen der Beschränkung des Dienstes hat durch den Aushang an den Post-Lokalitäten und von Seiten der Königlich-Preussischen Ober-Post-Direktionen in den öffentlichen Blättern zu erfolgen.

Rücksichtlich derjenigen Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, bleiben vorläufig die in der Verordnung vom 25. Januar 1851 enthaltenen Grundsätze, wegen Beschränkung des Postdienstes, in Kraft und Anwendung. In den Bezirken, wo solche Lokal-Posten bestehen, welche auf den Verkehr zwischen einzelnen benachbarten Orten berechnet sind, und die nach der vorläufigen Ausfertigung undurchsicht eines eigentlichen Kurs-Systems des Sonntags würden eingezogen werden können, haben die betreffenden Ober-Post-Direktionen darüber des Näheren an mich zu berichten. Bei der Einrichtung neuer Lokal-Posten der gedachten Art ist in dem Falle, wenn dieselben nicht unbedingt eines täglichen Ganges bedürfen, darauf künftig angemessene Rücksicht zu nehmen, daß der Gang derselben auf die Wochentage vertheilt werde. Berlin, den 20. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

## 204) Bekanntmachung, eine Deklaration des Gesetzes vom 16. Mai d. J. wegen der Affekuranz-Gebühr für Postsendungen enthaltend, vom 4. Oktober 1853.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob in Folge des Gesetzes vom 16. Mai d. J. die für daares Geld und Papiergeld bestehende Ermäßigung des Werthsteuers für den 1000 Thaler übersteigenden Betrag der deklarirten Summe auch auf Sendungen mit kourshabenden Papieren, Dokumenten und überhaupt Papieren mit deklarirtem Werthe Anwendung findet.

Wie schon in den Motiven des gedachten Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben worden, ist die Absicht dahin gegangen, auf eine Gleichstellung der Affekuranz-Gebühr für Sendungen von daarem Gelde und von Papieren Bedacht zu nehmen, und zu diesem Behufe dieselbe Affekuranz-Gebühr, welche für daares Geld besteht, auch auf Staats-papiere in Anwendung zu bringen.

Hiernach ist auch für Sendungen von Papieren im Werthe von mehr als 1000 Thalern das Werthporto eben so wie für bares Geld zu berechnen, und für den 1000 Thaler übersteigenden Betrag der deklarirten Summe die für bares Geld und Papiergeld bestehende Ermäßigung des Werthports in Anwendung zu bringen, wonach sämmtliche königliche Post-Anstalten sich zu achten haben. Berlin, den 4. October 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydl.

## IX. Landstraßen und Chausséen.

205) Cirkular-Erlass der königlichen Regierung zu Posen an sämmtliche Landrathsämter ihres Verwaltungs-Bezirks, die Bedingungen betreffend, denen die Gemeinden und Grundbesitzer bei der Anlegung von Chausséen sich zu unterwerfen haben, vom 10. Juni 1853.

Beifolgend wird dem königlichen Landraths-Amte ein Exemplar der Bedingungen, denen die Gemeinden und Grundbesitzer bei der Anlegung von Chausséen sich zu unterwerfen haben, vom 8. November 1834 (Anlage a), zur Benützung bei den Vorbereitungen zu den Kreis-Chausséebauten übersandt. Posen, den 10. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

a.

Bedingungen, denen die Gemeinden und Grundbesitzer bei der Anlegung von Chausséen sich zu unterwerfen haben.

§. 1.

Alle Gemeinden und Grundbesitzer, deren Grundstücke von der Linie der anzulegenden Chausséen nicht über 11 Meilen entfernt sind, müssen sich die Entnahme von Feld- und Bruchsteinen, Kies, Lehm, Sand, Erde, Maen und anderer Chaussée-Bau-Materialien, mit Ausschluß des Holzes, von ihren Grundstücken, und die temporäre Benützung der letzteren zur Anlegung interimistischer Neben-, An- oder Abfuhr-Wege und Wasser-Ableitungs-Gräben und zu Materialien-, Ablagerungs-, Aufstehungs- und Bearbeitungs-Plätzen, unentgeltlich gestatten lassen, ohne wegen der entzogenen oder geschädigten Nutzung der Grundstücke, deren Versicherung oder des an Heftschäden, Bäumen oder in anderer Art entstehenden Schadens, irgend eine Entschädigung verlangen zu können; wogegen aber auch bei der Entnahme und Anfuhr der Materialien mit möglichster Schonung zu Werke gegangen und insbesondere auch die Einsparnung der entstehenden Gräben, oder wo diese wegen zu harter Aussicht nicht thunlich ist, eine regelmäßige sechsfüßige Abdächtung der Ränder derselben, jederzeit bewirkt werden soll.

§. 2.

Die Gemeinden und Grundbesitzer, deren Festmarken und Grundstücke von der anzulegenden Chaussée durchschritten oder berührt werden, haben außer den vorgezeichneten noch folgende Verpflichtungen zu übernehmen.

§. 3.

Dieselben müssen:

A. Das erforderliche Terrain a. zur Chaussée mit Einschluß der Gräben und Wäldungen und eines zwei Fuß breiten Randstreifen jenfalls derselben, in Apparellen und Abfuhrwegen zu den in der Chausséelinie und über die Entlegengraben anzulegenden Brücken und zu der, durch den Chausséebau etwa nothwendig werdenden Befestigung oder Befestigung von Wäden, Gräben u. s. w.; b. zu den die An- und Wieder, etwa in Entfernung von 200 Ruthen, außerhalb des Strafungsgebietes zur Ablagerung des Schlichs und bedeutender Materialien-Vorräthe anzulegenden Lagerplätzen von 10 bis 15 Quadrat-Ruthen Flächen-Inhalt; c. zu den neu anzulegenden Chaufféegelb-Erhebungs-Dämmern und deren Gärten (für jedes Etablissement im Ganzen einen Morgen Fläche); d. zur Anlage von Baum-schänken, insofern dergleichen noch außer den Gärten der Begelb-Einnehmer für erforderlich erachtet werden; so wie: B. das in und an den, durch die Chaussée entbedrückt werdenden, Wegen beschädigte Bau-Materialien an Pflastersteinen u. s. w. jedoch mit Ausnahme der Vermehrungen, Defußes des Chaussée-Bandes für immer abtreten, ohne dafür irgend eine Entschädigung zu erhalten.

§. 4.

Angleichen haben dieselben, wenn die Kunststoffe durch Wässer und Frosteln gelöst wird, die Abtheilung der Räume und Wäucher neben derselben, in den durch den §. 3. der Anweisung zum Kunststraßen-Bau vom 6. April 1834 bestimmten Dimensionen, auf eigene Kosten zu bewirken und die Veranschlagung zu übernehmen, die abgehülften Stellen nie oder nur in der von den Begelb-Besamten nach gegebener Art und Weise wieder zu bedecken oder zu bespannen. Für die dadurch geschädigte Nutzung wird keine Entschädigung gewährt; Grund und Boden, so wie das abgetriebene Holz verbleiben jedoch den Eigentümern.

## §. 5.

Dieselben müssen ferner die zur Benützung der anstehenden Grundstücke erforderlichen Seitenbrücken und Abfahrten aus eignen Mitteln anlegen, und für die Zukunft unterhalten. Dergleichen haben sie die künftige Unterhaltung dergleichen Brücken und Abfahrten zu übernehmen, welche für die zur Zeit des Chausseebaus bereits vorhandenen Kommunikations-Wege und Triften notwendig sind und auf Kosten des Chaussee-Bau-Fonds angelegt werden.

## §. 6.

Sie dürfen ferner keine Entschädigung in Anspruch nehmen, wenn Hof und Garten- oder andere Erwerbungen im Folge der Chaussee-Anlage abgebrochen werden, oder Köhrenleitungen, Brunnen u. s. w. eingehen müssen. Die Wiederherstellung und Zurücklegung solcher Anlagen ist ihre alleinige Sache. — Dagegen wird die Translocation von Gebäuden, einschließlich der Windmühlen und Badöfen, aus dem Chaussee-Bau-Fonds befristet, oder dafür Entschädigung geleistet.

## §. 7.

Galtlich müssen die Gemeinden und Grundbesitzer mit dem Zeitpunkt, wo die Chausseegeld-Erhebung beginnt, auf den Chaussee-Jögen die Erhebung aller Pflaster-, Lamm- und Brückengelder oder sonstigen Kommunikations-Abgaben einstellen, ohne dafür irgend eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

## §. 8.

Vorur mit der Anlage einer Chaussee begonnen wird, müssen die betheiligten Kreise, Gemeinden oder Grundbesitzer in beiderem, durch Regierungs-Kommissarien in bindender Form mit ihnen aufzunehmenden Verhandlungen sich den vorstehenden Bedingungen unter Verschickung auf jede Entschädigung unterwerfen und zugleich sich verpflichten, die Chaussee-Verwaltung gegen die Ansprüche solcher Gemeinden oder Grundbesitzer zu vertreten, die nach §. 1. bis §. 7. beim Chaussee-Bau betheilig sind, oder bei den Verhandlungen nicht zugezogen werden können oder wollen. Wegen solcher von ihnen abzukommende Gemeinden und Grundbesitzer werden ihnen jedoch alle Rechte und Befugnisse zuerben und hiermit ausdrücklich übereignet, welche dem Fiskus gegen diese Gemeinden und Grundbesitzer bei einer direkten Verwaltung mit beizulegen, nach allgemeinen und provinziellen Gesetzen, zugehören haben würden.

## §. 9.

Die Kreise und Gemeinden untereinander sich angeschlossen, und welche Entschädigung sie einzelnen Grundbesitzern gewähren wollen, bleibt lediglich ihnen selbst überlassen. Der ausführende Baubeamte wird ihnen auf ihre Verlangen Verhandlungen der abgetreten oder demüthigen Klagen zuweisen, kann sich aber mit der Ausgleichung selbst und den desfalligen Verhandlungen nicht befassen. Berlin, den 8. November 1834.

Notker.

## X. Eisenbahnen.

206) Verfügung an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu N., und abschriftlich zur Kenntnissnahme an sammtliche Königliche Regierungen, das Polizei-Präsidium hieselbst und an die Königlichen Ober-Präsidenten, den Erlaß und die Vollstreckung von Strafbefehlen der Eisenbahn-Kommissariate gegen die Eisenbahn-Gesellschaften betreffend, vom 8. October 1853.

Dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat eröfne ich auf den Bericht vom 5. v. M., daß die Direktion der N. Eisenbahn-Gesellschaft zu der verweigerten Vorlage von Bauplänen im Wege der executio ad faciendum durch Androhung und event. Festsetzung von Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Thalern gegen jedes einzelne Direktions-Mitglied anzubalden ist, indem es kein Bedenken leidet, daß die Eisenbahn-Kommissariate vermöge des ihnen zustehenden Aufsichterechts befehlen sind, die ihnen nöthig scheinende Auskunft, solche möge mit der Vorlage von Schriftstücken und Plänen verbunden sein oder nicht, von den ihnen untergebenen Eisenbahn-Gesellschaften zu erfordern, und, sowohl für den Fall gänzlicher Weigerung, als auch für den Fall bloßer Schwümmigkeit in Erfüllung der desfalligen Verbindlichkeit, gegen die betreffenden Gesellschafts-Organe, in Gemäßheit des §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des §. 48. Nr. 2. der Vorlage zu der Instruction für die Regierungen vom 17. October 1817 durch den Erlaß von Strafbefehlen bis zur Summe von 100 Thalern, deren Wiederholung event. vorbehalten bleibt, vorzugehen.

Was jedoch die Vollstreckung deszeitiger Geldstrafen betrifft, so muß dieselbe, da den Eisenbahn-Kommissariaten hierzu keine Organe zur Verfügung stehen, durch Requisition der Königlichen Regierungen beziehungsweise in Berlin des Königlichen Polizei-Präsidiums bewirkt werden.

Das königliche Eisenbahn-Kommissariat hat hiernach zu verfahren, und über den Erfolg der im vorliegenden Falle ergriffenen Maßnahmen gegen die Direktion der N. Eisenbahn-Gesellschaft demnachst Anzeige zu machen.  
Berlin, den 8. October 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

## XI. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

207) Verfügung an die königl. Regierung zu Bromberg, die Regulierung der Amtskautionen der Kreis-Steuereinnnehmer betreffend, vom 26. Juni 1853.

Auf den Bericht vom 14. d. M. wird der königlichen Regierung Nachstehendes erwidert: Wenn die königl. Ober-Rechnungskammer angeordnet hat, daß das Kautions-Verhältniß der Kreis-Steuereinnnehmer, sofern sie nicht schon 3000 Thlr. Amtskaution bestellt haben, wegen der denselben aus der klassifizirten Einkommensteuer, aus den Domainen-Amortisations- und Rentenbank-Renten zugewiesenen Lantieme einer anderweiten Regulierung zu unterwerfen sei, so entspricht dies der Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 11. Februar 1832 (Ges.-Samm. S. 61.), und ist demgemäß zu verfahren. Hierbei erscheint auch nicht zweifelhaft, daß bei Abmessung der Kautions-Erhöhung nicht diese Lantieme, sondern das nummehrige Gesamt-Dienst-Einkommen der Kreis-Steuereinnnehmer einschließlich der erwähnten Lantieme in Betracht gezogen werden muß, indem bei der Regulierung der Amtskautionen nach §. 1 g. der Allerhöchsten Ordre vom 11. Februar 1832 verfahren werden, und danach das hierbei zu berücksichtigende Gesamt-Dienst-Einkommen des Rentanten in Anschlag kommen soll.

Die königliche Regierung beruft sich zwar zur Unterstützung der Ansicht, daß wegen der den Kreis-Steuereinnnehmern bewilligten Lantieme aus den vorgedachten Einnahmen lediglich der Betrag dieser Lantieme in Betracht zu ziehen, die im Uebrigen für die königliche Kasse bestellte Amtskaution aber außer Berücksichtigung zu lassen sei, auf die diesseitige Verfügung vom 19. October 1851 (Minist.-Bl. S. 247.), allein hierin ist wegen der Domainen-Amortisationsrenten nur angeordnet, daß aus Anlaß der Lantiemebewilligung davon eine entsprechende Erhöhung der Kaution eintreten solle. Dies ist aber nicht so zu verstehen, daß diese Lantieme allein und für sich bestehend bei der Berechnung der Kautions-Erhöhung zum Grunde zu legen sei, sondern es muß den gesetzlichen Bestimmungen gemäß diese Lantieme bei der erforderlichen anderweiten Regulierung der ganzen Kaution mit berücksichtigt, und die letztere dem entsprechend festgesetzt werden.

Eben so wenig läßt sich aus der diesseitigen Verfügung vom 18. Mai v. J. folgern, daß die Regulierung der Amtskautionen wegen der Lantieme von der klassifizirten Einkommensteuer für jetzt noch ganz ausgesetzt bleiben solle, indem darin zwar die Auslegung der diesfälligen definitiven Regulierung der Amtskautionen bis dahin, daß wegen Feststellung des Betrages dieser Lantieme die endliche Entscheidung ergangen sein werde, angeordnet, zugleich aber bestimmt ist, wie dies nicht ausschließt, vorläufig wegen der Kautions-Erhöhung nach Maßgabe der zur Zeit bewilligten Lantieme-Beträge das Weitere sofort zu veranlassen u.

Was die Berechnung des den Kreis-Steuereinnnehmern dabei, sowie bei dem Betrage der Kautions-Erhöhung wirklich in Anschlag zu bringenden Lantieme-Betrages betrifft, so ist hiedier angenommen worden, daß von der Brutto-Lantieme  $\frac{1}{2}$  als Dienstaufwand anzusetzen sei und bei der Abmessung der Kaution außer Betracht bleibe. Hieran wird festzuhalten sein, so lange nicht überzeugend nachgewiesen werden kann, daß mehr als  $\frac{1}{2}$  hierauf zu rechnen sei, was zur Zeit noch nicht gechehen ist.

Was endlich die Ausföhrung der königlichen Regierung anlangt, wie sie mit Bezug auf die diesseitigen Verfügungen vom 8. September 1851 und 25. Januar c. annehmen zu dürfen glaube, daß bei der Verantwortung der Frage, ob ein Kreis-Steuereinnnehmer 3000 Thlr. oder nur das Doppelte seines Gesamt-Dienst-Einkommens bis zur Höhe von 3000 Thlr. als Amtskaution zu bestellen habe, das feste Dienst-Einkommen von der Lantieme unterzuziehen werden müsse, und 3000 Thlr. Kaution nur dann bestellt werden dürften, wenn das feste Gehalt des Rentanten 900 Thlr. oder mehr betrage: so haben zwar hierüber verschiedene Ansichten obgewaltet; der Staatsministerial-Beschluß vom 6. Juli 1852 (Minist.-Bl. S. 157.) hat aber die diesfälligen Zweifel durch die Anordnung beseitigt, daß bei dem Dienst-Einkommen der Kassen- und Magazin-Rentanten, nach welchem deren Kaution festzusetzen ist, nur die denselben etwa bewilligten persönlichen Gehalts-Zulagen nicht mit zu berechnen, die Kautionen vielmehr unter allen Umständen nach dem Dienst-Einkommen der Stellen der betreffenden Beamten festzusetzen sind.

Zu diesem Dienst-Einkommen gehört übrigens nach der Cirkular-Verfügung vom 18. April 1844 (Minist.-Bl. S. 141.) und dem Feuer-Sozietäts-Reglement für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836 §. 74. (Ges.-Samml. S. 85.) auch die Lantime für die Erhebung der Sozietäts-Beiträge, weil danach die Amtskassierer der Kreis-Steuerannahmer so abgemessen und regulirt werden soll, daß sie auch für die Sozietäts-Beiträge mithaftet u.  
Berlin, den 26. Juni 1853.

Der Finanz-Minister.

208) Cirkular-Verfügung an sämtliche Herren Vorsitzende der Bezirks-Kommissionen, die Ausschließung der Adjutanten-Zulage von der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens betr., vom 21. August 1853.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die jährliche Zulage von 72 Thlr., welche die Regiments- und Bataillons-Adjutanten etatsmäßig beziehen, ausschließlich für die Besetzung des mit ihrer Stellung verbundenen Dienstaufwandes gewährt werde und deshalb zu dem steuerpflichtigen Einkommen nicht gerechnet werden könne, oder ob diese Zulage als eine für die besonderen Dienstleistungen der Adjutanten gewährte Remuneration anzusehen sei. Da die gedachte Zulage allerdings dazu bestimmt ist, die Adjutanten für den mit ihrer dienstlichen Stellung verbundenen Dienstaufwand zu entschädigen, so werden Ew. Hochwohlgeboren in Verfolg des Cirkular-Erlasses vom 11. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 90.) angewiesen, die Vorsitzenden der Einschätzung-Kommissionen dahin zu instruiren, daß die Einnahms-Zulagen bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der als Adjutant kommandirten Offiziere außer Anschlag zu lassen sind. Berlin, den 21. August 1853.

Der Finanz-Minister.

209) Cirkular-Verfügung an die Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren u., die Quittungs-Ertheilung über kreditirte Abgaben betreffend, vom 19. September 1853.

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß Brennerei-Besitzer und andere Abgabenschlichtige auf die in der dreifachen Cirkular-Verfügung vom 19. Februar 1843 (Minist.-Bl. S. 96.) angeordnete Zurücknahme der von ihnen durch Baarszahlung eingelösten Kredit-Anerkennnisse keinen besondern Werth legen, da ihnen nach Rücksicht der Behandlung kreditirter Gefälle früher ertheilten Vorschriften Seitens der meisten Hebestellen gleich bei der Abgabe der Kredit-Anerkennnisse eine entsprechende Quittung ertheilt wird. Um leicht möglichen Mißbräuchen entgegenzutreten, soll fortan über gestundete Abgaben immer erst bei Einlösung des Kredit-Anerkennnisses, und zwar auf dem letzteren selbst, Quittung ertheilt werden. Den Quittungsbüchern der Abgabenschlichtigen ist daher in allen Fällen eine dem Einnahme-Journale entsprechende Einrichtung zu geben, in der Weise, daß daraus:

- 1) der Soll der Abgabe,
- 2) der davon sofort daor eingezahlte Betrag und
- 3) der Betrag der gegen Anerkennniß kreditirten Gefälle

ersehen werden kann. Bei der Abzahlung des Credits werden diese Bücher der Hebestelle demnach nicht wieder vorgelegt, sondern es hat sich der Steuerpflichtige zum Aufweise über die erfolgte Einzahlung der darin offenbleibenden Kredite der ihm mit Quittungsformerk zurückgegebenen Anerkennnisse zu bedienen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die Hebestellen Ihres Verwaltungs-Bezirks mit Anweisung versehen und stat des in der Anleitung zur Buchführung vom 16. Dezember 1824 besonders vorgeschriebenen Wülfers Q. zu den Quittungsbüchern der Brennerei-Besitzer das in der Anlage (a.) gegebene Kuffee einführen.

Den auf den Kredit-Anerkennnissen abzuhabenden Quittungen ist Seitens der Hebestelle jezeitig die Erste und Nummer des Kredit-Journals und Manuals, wo die Abschreibung derselben ist, beizufügen.

Berlin, den 19. September 1853.

Der General-Direktor der Steuern.

## Muster Q. zur Buchführung bei Erhebung von Getränke-Steuern.

(Zweiteile.)

Bestell der Steuerbehörde zu N. N.

## Rechnungsbuch

über die Steuerzahlung des Branntwein-Besizers N. N. zu N.

Anleitung für den Inhaber des Buchs.

- 1) Dieses Buch muß bei jeder Branntwein-Steuerentrichtung oder — sofern dem Inhaber Kredit bewilligt ist — bei jedermaliger Abgabe eines Kredit-Anerkennnisses der Steuer-Behörde vorgelegt werden, welche die erfolgte Zahlung, beziehungsweise die Abgabe des Anerkennnisses darin becheinigt.
- 2) Das Buch wird so lange benutzt, als Raum zu Eintragungen darin vorhanden ist.

(Rechtsseite.)

Zug der Zahlung beziehungsweise Abgabe des Kredit- Anerkennnisses.	Monat für welchen die Branntweinsteuer zu entrichten ist.	Betrag der Steuer nach dem Betriebsplan.			Von der Steuer baar eingezahl.	(Spalte 3.) sind gegen Anerkennniß kreditirt.	Nummer des Einnahme Journal.	Namenschrift des Debe-Beamten.		
1.	2.	3.			4.	5.	6.	7.		
		Jhr.	Qar.	Pl.	Jhr.	Qar.	Pl.			
30. Januar 1854.	Januar 1854	146	20	—	—	—	146	20	53	N. N.
26. Februar "	Februar "	142	10	—	89	—	53	10	94	N. N.
24. März "	März "	148	15	—	148	15	—	—	130	N. N.
u. f. w.										

## XII. Domainen- und Forstverwaltung.

210) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnisaufnahme und Nachachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen, die Führung des Kontrollbuches betreffend, vom 12. August 1853.

Auf den Bericht vom 31. März c., die Führung des Kontrollbuches betreffend, wird der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet:

Der durch die Cirkular-Versügung vom 21. Oktober 1850 angeordnete Unter-Abschnitt A' des Kontrollbuches hat lediglich den Zweck, übereichtlich und im Zusammenhange nachzuweisen, inwieweit die Ermittlungen der Schätzung mit den wirklich im Laufe der Viehwirtschaft in den Ertrögen der Bestände, und resp. Betriebsfiguren hervorretrenden Ergebnissen übereinstimmen, resp. um wie weit die Schätzung hinter den wirklichen Ergebnissen zurückbleibt oder über denselben hinausgeriffen hat, welche Mehr- oder Minder-Erträge also sich ergeben. Im Einzelnen wird dies schon nach Vorchrift der ursprünglichen Anleitung zur Führung des Kontrollbuches im Abschnitt A. bei den einzelnen Beständen, oder Wirtschaftsteilungen nachgewiesen, so daß auch die Balancen zwischen den geschätzten und den wirklichen Erträgen bei den einzelnen zum Endbilde gelangenden Abteilungen im Abschnitt A. und nicht im Unter-Abschnitte A bewirkt, in letzterem vielmehr lediglich die End-Ergebnisse dieser Balancen zu übertragen sind. Es liegt nun aber in der Natur der Sache, daß der Begriff „zum Endbilde gelangen“ nur ein relativer ist, wie dies ebenfalls schon in der Anleitung zur Führung des Kontrollbuches erdriert ist. Dies findet nicht allein auf den Mittelwald, sondern auch auf den Hochwald Anwendung, da auch im letzteren häufig auf den einzelnen Abteilungen nach Stämme übergeben und erst zum Abtriebe in späterer Zeit, resp. beim nächsten Umtriebe, bestimmt werden, wo dessenungeachtet der Hieb für die Gegenwart als abgeschlossen zu betrachten, also der Endbilde geföhrt ist, während es beim Mittelwalde der Natur dieser Betriebsart gemäß Angelt ist, den jedesmaligen Umtriebes auf einen Theil des vorhandenen Oberholzes zu beschränken, im Uebrigen aber dasselbe überzuhauen, so daß also auch hier die Abtheilung oder der Schlag nach Benutzung des Umtriebes als zum Endbilde gelangt anzusehen ist, wennzgleich noch der größte Theil des Oberholzes vorrätig bleibt. In diesen

fällen kann nun aber selbstredend die Vergleichung der Schätzung mit der Wirklichkeit nicht durch eine einfache Balance zwischen dem Quantum, welches nach der Schätzung geschlagen werden sollte, und demjenigen, welches wirklich geschlagen worden ist, geschehen, es muß vielmehr auch noch eine Balance hinzutreten, zwischen dem Quantum, welches nach der Schätzung übergehalten werden sollte, und demjenigen, welches wirklich übergehalten ist.

Sofort nämlich auf einzelnen Abteilungen im Hochwalde bei Beendigung des Schlagens noch einzelne Bäume übergehalten werden, so muß entweder

a. wenn diese Wirtschaftsaussage im Betriebs-Plane nicht vorgesehen ist, die in diesen Stämmen enthaltene und durch Schätzung zu ermittelnde Holzmasse der bereits zum Einschlag gebrachten Masse zugesetzt und dann erst die Balance gegen die nach der Schätzung erwartete erfolgen, wie dieser Fall auch schon in der ursprünglichen Anleitung besonders angeführt ist, oder

b. wenn die Ueberhaltung einer bestimmten Holzmasse in einzelnen Stämmen schon im Betriebs-Plane vorgeschrieben ist, so muß nach Beendigung des Hiebcs und nach erfolgter Schätzung der noch stehenden Stämme

- 1) eine Balance zwischen dem nach der Schätzung erwarteten und dem wirklich erfolgten Ertrage,
- 2) eine Balance zwischen dem nach dem Betriebs-Plane überzubehaltenden und dem wirklich übergehaltenen Material,
- 3) eine Zusammenstellung resp. Aufgleichung der Resultate beider Balancen stattfinden, und das hierdurch gewonnene schließliche Resultat weist erst nach, um wie viel die Schätzung zu hoch oder zu niedrig ausgefallen ist, kontrolliert also die Schätzung.

Im Hochwalde kann auch noch der Fall vorkommen, daß ein Bestand in einer andern Periode abgetrieben wird, als im Betriebs-Plane angenommen ist, wo denn nach Nr. 14. der Anleitung zur Führung des Kontrollbuches zu verfahren ist.

Das oben ad b. entwickelte Verfahren findet ebenmäßig Anwendung für den Oberbaum im Mittelwalde, worauf sich der vorliegende Bericht der Königlichen Regierung zunächst allein bezieht. Hier ist nach Beendigung des Schlagens auf der gesammten Schlagfläche, welche, besonders für den Oberbaum, gewöhnlich auch nur eine Wirtschaftskreis bildet, ebenfalls eine dreifache Balance nöthig, indem

- 1) das nach der Schätzung einzuschlagende und das wirklich eingeschlagene Material vom Oberholze,
- 2) das nach der Schätzung überzubehaltende und das wirklich übergehaltene Material verglichen und
- 3) die Resultate von 1 und 2 gegen einander balanciert und dadurch die Schätzung selbst kontrolliert wird.

Um das Kontrollbuch richtig zu führen und dessen Zweck möglichst vollständig zu erreichen, ist es deshalb auch nöthig, daß sobald nach Beendigung eines Schlagens im Mittelwalde noch in demselben Jahre, in welchem der Schlag geführt ist, der übergehaltene Oberbaum speziell abgeschätzt und dann die Balance in der gedachten Art aufgestellt wird. Dieses Verfahren entspricht sowohl der Vorschrift in der Anleitung zur Führung des Kontrollbuches, wie es auch, vorausgesetzt, daß der Schlag in dem nach dem Betriebs-Plane bestimmten Jahre geführt werden kann, indem, wenn dies erst in späterer Zeit, etwa bei einer Taxations-Reifung oder vor der Gattfertigung geschieht, schon wieder eine Aenderung in der Holzmasse durch den inzwischen erfolgten Zuwachs eingetreten ist, also event. erst wieder ein Abzug des besonders zu berücksichtigenden Zuwachses stattfinden müßte. Während sich im Hochwalde die Differenzen, welche durch den Abtrieb einer Abteilung vor oder nach der Mitte der Abtriebs-Periode, bis weichen der Zuwachs berechnet ist, entstehen, bei den verschiedenen Abteilungen gegenseitig ausgleichen und deshalb außer Betracht bleiben, kann im Mittelwalde, wo der Schlag in einem bestimmten Jahre zum Hiebe kommt und dafür auch der Zuwachs berechnet ist, dabuech, daß für mehrere Schläge die Abschätzung des übergehaltenen Oberholzes erst später, wie z. B. bei einer neuen Gattfertigung z. erfolgt, und ohne daß auf den inzwischen erfolgten, im Mittelwalde ohnehin gewöhnlich sehr beträchtlichen Zuwachs gerüchsigt wird, eine sehr erhebliche und wohl zu beachtende Differenz nur nach einer Seite hin, also ohne Ausgleichung, entstehen. Dann ist aber auch die Abschätzung des Oberholzes gleich nach geführtem Hiebe am leichtesten und sichersten zu bewirken, da zu dieser Zeit der Schlag am zugänglichsten ist und die einzelnen Stämme frei vom Unterholze am genauesten ins Auge zu fassen sind.

Daß die im Vorstehenden redirekten Balancen nach wie vor im Haupt-Abchnitt A aufgestellt werden müssen, leuchtet hiernach ein. In den Unter-Abchnitt A' dagegen soll nur das Endergebnis der Balancen, also das eigentliche Plus oder Minus gegen die Schätzung übertragen werden. Somit ist auch eine Zerlegung des Unter-Abchnittes A' in 2 Abteilungen eüdfächlich der Balancen für die Mittelwäldungen schon an und für sich und um so weniger nöthig, als beim Mittelwalde ohnehin die Wirtschaft auf die einzelnen Jahresschläge jedes

Blocke konzentriert ist, also die Soll- und Ist-Einschläge für jedes Jahr und jeden Schlag auch im Abschnitt A durch den föhrenden Abschluß der betreffenden Jahresanschläge schon überschichtlich zusammen und nicht so zerstreut, wie beim Hochwalde sich finden, wo meistens in zahlreichen Abtheilungen gewerkschaftet und der Endtrieb gewöhnlich erst nach einer Reihe von Jahren in den einzelnen Abtheilungen geführt wird, wie auch andererseits beim Mittelwalde das Ergebniß der Balanzen nicht von gleichem Einflusse auf die Regulierung der Abnutzung in der nächstfolgenden Zeit, ist, wie beim Hochwalde, da im Mittelwalde die Einsparung oder der Vorrath, resp. der Mehre- oder Mindere-Ertrag gegen die Schöpfung in dem einen Schlage noch keineswegs zu einem Mehretriebe in den folgenden Jahresanschlägen berechtigt oder unbedingt eine Einsparung erbringt. Dieses Verhältniß, wie überhaupt die nicht zu umgehende Mangelhaftigkeit der Ergebnisse aus den auf verschiedenen und wiederholten Schöpfungen beruhenden Balanzen macht es auch allerdings, wie schon in dem vorliegenden Berichte bemerkt ist, nothwendig, die Regulierung der Abnutzung vom Mittelwalde weniger auf die im Unter-Abschnitte A<sup>1</sup> nachzuweisenden Ertrags-Ergebnisse zu gründen, diese vielmehr nur als einen Anhalt dafür zu betrachten, übrigens aber in dem Waldzustande selbst das Maßgebende zu finden und deshalb bei einer anderweiten Regulierung der Abnutzung auf den vor-handenen Waldzustand durch spezielle örtliche Prüfung zurückzugehen. Insofern würde nun zwar auch, was die in Zweifel gestellte Art der Vergleichung des Soll- und Ist-Ueberschusses an Oberholz betrifft, das von der königlichen Regierung schließlich beschlossene Verfahren im Wesentlichen genügen, wonach nur der summarische Kubik-Inhalt des nach der Schöpfung übergehaltenen und des wirklich übergehaltenen Oberholzes in Rechnung ge-bracht, von den Sortimenten aber ganz abgesehen werden soll. Indessen ist es immer wünschenswerth, auch eini-gemaßen Uebersichten zu können, von welcher Ueberschussheit die wirklich übergehaltenen Oberholze sind, was an-nähernd durch Angabe des Gehaltes derselben an den einzelnen Sortimenten erreicht wird. Da es hierbei aber vorzugsweise auf Erstlichmachung des wirklich Vorhandenen ankommt, so ist das ad 2 im Berichte erörterte Ver-fahren das zweckmäßigste, so daß also der Soll-Ueberschalt ganz nach den Angaben im Abschlußwerke, der Ist-Ueberschalt dagegen nach der auf jedem Schlage nach dem jedesmaligen Endtriebe zu bewerkstellenden speziellen Ermittlung der vorräthigen Oberholz-Masse und der darin enthaltenen Sortimente eingetragen und danach die Balanzen gezogen wird — ein Verfahren, was weisläufige Reduktionen-Berechnungen auch nicht bedingt. Eine rechnungsmäßige Prüfung, ob die einzelnen Sortimente richtig ausgebracht sind, kann hierbei allerdings nicht statt-finden; eine solche ist für die in Rede stehenden Balanzen aber überhaupt nicht möglich, da der wesentlichste Fak-tor, die wirklich übergebaltene Oberholz-Masse immer nur durch Schöpfung zu ermitteln ist. Die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Zahlen kann daher im Wesentlichen nur durch ein pflichtmäßiges Verfahren Seitens des Me-ster-Berwalters und durch die gehörige Prüfung der Ergebnisse Seitens des Forst-Inspektionsbeamten genügend verbürgt werden, wie beides vorangegriffen werden muß.

Es ist im Vorstehenden auf den Gegenstand näher eingegangen, als durch den Bericht der königlichen Re-gierung unmittelbar bedingt war, um ein richtiges Verfahren in Erkenntniß der zu Grunde liegenden Motive möglichst zu sichern. Die königliche Regierung hat nun nach Vorstehendem die erforderlichen Anweisungen zu er-theilen und die richtige Ausführung gehörig zu überwachen. Berlin, den 12. August 1853.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten. **Thoma.**

211) Erlass an die königlichen Regierungen zu Königsberg, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Cöseln, Erfurt, Münster, Minden, Arnberg, Köln, Coblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier, wegen Verhütung von Waldbränden, welche aus Veranlassung des Eisenbahn-Betriebes entstehen, vom 11. September 1853.

Im Anschlusse erhält die königliche Regierung Abschrift einer unterm 27. September 1846 an die Regie-rungen zu Frankfurt, Stettin, Magdeburg, Posen, Cypeln, Breslau, Merseburg und Potsdam erlassenen Verfü-gung (Anlage a), betreffend die Verhütung von Waldbränden, welche durch den Auswurf glühender Kohlen von den Lokomotiven entstehen, zur Nachricht und Nachachtung. Berlin, den 11. September 1853.

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

A.

In der neueren Zeit sind hiers durch den Answart glühender Kohlen von den Lokomotiven längs dem Eisenbahnen Waldbäume in den königlichen Forsten entstanden, welchen vielleicht hätte vorgebeugt werden können, wenn die erforderlichen Vorkehrungsmaßregeln, namentlich bei langer anhaltender trockener Bitterung nicht vernachlässigt worden wären. Um den hiedurch zu befallenden Beschädigungen der königlichen Forsten thunlichst vorzubeugen, wird der königlichen Regierung empfohlen, dafür zu sorgen, daß die nöthigen Vorbeugungs-Maßregeln überall getroffen werden. In dem Uebr ist es rathsam, die Forst- & Jagd-Beamten anzuweisen, daß sie zur Zeit anhaltender Dürre ten an den Eisenbahnen gelegenen Theil ihres Post- & Jagd-Bezirks so möglich nach dem jedesmaligen Vorhinein eines Tages geben, und die Direktionen der Eisenbahn-Gesellschaften aufzufordern, daß sie ihren Beamten die größte Vorsicht zur Verhütung von Feuergefahr einschärfen, und die Bahmwärter anweisen, nach jedem Zuge den zu beaufsichtigenden Theil der Bahn sorgfältig zu revidiren und etwa sich vorfindende glühende Kohlen u. auszulöschen.

In mehreren Fällen ist das Feuer dadurch entstanden, daß die aus dem Herde der Lokomotive ausfallenden Kohlen in die benachbarten Gräben der Eisenbahn gefallen sind und das trockene Gras entzündet haben, so daß von hier aus das Feuer in dem Weite und Heidekraut nach den angrenzenden Wäldern übergriffen ist. Um der Entzündung eines Brandes auf diese Weise vorzubeugen, erscheint es angemessen, darauf hinzuwirken, daß der Boden an der Grenze der Bahn in einer Breite von etwa zwei Ruthen von Gras, Moos und Heidekraut u. frei um freis wurd erhalten werde, wo möglich für den Zweck rathsam ist. Die königliche Regierung mag daher die Ausführung dieser in vielen Fällen drückbaren Maßregel den Direktionen der Eisenbahngesellschaften dringend empfehlen, da es in ihrem eigenen Interesse liegt, durch rechtzeitige Anordnung der zweckdienlichen Vorbeugungs-Maßregeln vor größeren Schadenverlust-Forderungen sich zu bewahren.

Berlin, den 27. September 1846.

Ministerium des königlichen Hauses. General-Verwaltung der Domänen und Forsten. **Thoma.**

An die königlichen Regierungen zu Frankfurt, Stettin, Magdeburg, Bielefeld, Oepeln, Breslau und Merseburg.

Wskrift erhält die königliche Regierung im Besorg Ihres Berichtes vom 2. d. M. zur Nachricht.

Berlin, den 27. September 1846.

Ministerium des königlichen Hauses. General-Verwaltung der Domänen und Forsten. **Thoma.**

An die königliche Regierung zu Potsdam.

## 212) Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Befugniß der Forst-Beamten zum Waffengebrauch gegen Holsdiebe, vom 22. November 1851.

Auf die bei dem königlichen Kreisgericht zu A. wider den Forst-Hilfsaufseher N. zu J. wegen Verwundung des Ackerbürgers F. stattgehabten Verhandlungen zur Ermittlung, ob ein Mißbrauch des Waffenerchts stattgefunden, erkennt der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der von der königlichen Regierung zu Potsdam gegen die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider den Forst-Hilfsaufseher N. erhobene Widerspruch als begründet anzuerkennen. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der königliche Forst-Hilfsaufseher N. zu J. bemerkte am 8. Februar 1850 Abends gegen 5 Uhr in der Grimniger Forst mehrere mit Hällen von Kiefern beschästigte Holsdiebe. Da er sich ihnen gegenüber nicht stark genug fühlte, so eilte er nach dem naheliegenden Städtchen J., holte zu seiner Unterstützung den Hilfsaufseher A. und den zum Dorfschuppe kommandirten Waidjäger W. herbei und kehrte mit beiden in die Forst zurück, wo sie sich an einem Wege aufstellten, welchen ihrer Vermuthung nach die Holsdiebe passieren mußten. Gegen halb 8 Uhr kamen dieselben auch wirklich mit zweien Wagen an, auf denen sie das entwendete Holz abfahren wollten. Sie wurden von den Forst-Auffsehern angehalten. Einer der Holsdiebe, der Ackerbürger F., widersetzte sich, und es entstand nun ein Streit, welchen ein anderer der Holsdiebe, der Arbeiter L., dazu denkte, um mit seinem Fuhrwerke zu fliehen. Der F., welcher den zweiten mit gelohlenen Holze beladenen Wagen führte, wurde dagegen festgehalten und gezwungen, mit den drei Forst-Aufsichtsbeamten und seinem Fuhrwerke den Weg nach der Oberförsterei einzuschlagen. Als sie auf diesem Wege, welcher durch J. führt, in die Nähe der Wohnung des F. kamen, bog derselbe nach seinem Hofe um, widersetzte sich den Forst-Auffsehern, welche ihn zur Fortsetzung der Fahrt nach

der Obersforsterei aufzockerten, und gerieth darüber mit dem Gardejäger B. in ein Handarmeng, wobei er letzterem am Halse ergriff und ihn hinter den Rücken durch über die Waagenbeichel drängte. Auf den Hülfseruf des B. sprang der Forst-Hilfsaufseher N. hinzu und versetzte dem F. mit seinem Firschfänger einen Hieb über den Kopf so, daß derselbe zu Boden fiel. Die Forst-Aufsichtbeamten wurden hierauf durch die Steinwürfe der zusammengekauften Menge genöthigt, sich zurückzuziehen. F. und U. sind wegen der gedachten Folgenthätigkeit zur Strafe des viernten Holzdiebstahls verurtheilt worden.

Da die dem F. durch den Hieb des N. zugesügte Verletzung nach dem beigebrachten ärztlichen Atteste zwar nicht als lebensgefährlich, aber doch als eine schwere Körperverletzung erschien, so wurde die Frage einer näheren Erörterung unterworfen, ob dem N. ein Mißbrauch der Waffe zur Last falle. Die Regierung zu Potsdam hat diese Frage verneint, dagegen hat das Kreisgericht zu A. angenommen, daß von Seiten des N. da er außerhalb der Forst von seinen Waffen Gebrauch gemacht habe, eine Ueberschreitung der Befugniß des Waffengebrauchs vorliege und daher die Untersuchung wider ihn wegen der dem F. zugesügte Verletzung eingeleitet werden müßte.

Zur Entscheidung dieses Konflikts sind die Akten mit dem Gutachten des Ober-Staatsanwalts beim Kammergericht, und des Staatsanwalts zu A., welche sich beide für die Aufsicht der Regierung erklären, den Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte vorgelegt worden.

Das Gesetz vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten (Ost.-Comm. C. 65.) schreibt vor, daß wenn Jemand von einem königlichen Forst-Beamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden ist, das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen, den Thatbestand, unter Zuziehung eines Ober-Forst-Beamten, feststellen und ermitteln soll, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe (§. 4.), daß ferner, nach benötigter Voruntersuchung, die Akten der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitgetheilt werden sollen (§. 6.); daß, nach Eingang dieser Erklärung das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung Beschlüsse zu fassen habe, und daß, wenn die Untersuchung wider die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschloffen werde, die Sache nach den über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Beörden ertheilten Vorschriften erledigt werden soll (§. 7.).

Nach diesen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1837 ist in der vorliegenden Sache verfahren. In der Sache selbst ist die Ansicht der Regierung zu Potsdam, daß dem Forst-Hilfsaufseher N. ein Mißbrauch der Waffen nicht Schuld gegeben werden kann, nach der Lage der Sache und den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wohl begründet. Nach §. 1. des Gesetzes vom 31. März 1837 haben die königlichen Forst- und Jagd-Beamten die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutz der Forsten gegen Holzdiebe von ihren Waffen Gebrauch zu machen,

- 1) wenn ein Angriff gegen eine Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;
- 2) wenn diejenigen, welche bei einem Holzdiebstahl auf der That betroffen, oder als der Verübung eines solchen Verbrechens verdächtig in dem Forste gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei-Beörde thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen;

der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrrung des Angriffs oder zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Im vorliegenden Falle hatte nun der Hilfsaufseher N. den Akerbürger F. beim Fällen von Kiefern in der königlichen Forst betroffen. Er hat ihn hierauf in Begleitung des Forst-Hilfsaufsehers A. und des Gardejägers B., deren Aufsagen mit demjenigen des N. durchaus übereinstimmen, an einer Stelle in der königlichen Forst angehalten, als er im Begriff war, das entwendete Holz abzuführen. Der F. sollte dann zu der Forst-Beörde, dem Ober-Förster zu G., abgeführt werden. Er hat sich auf dem Wege dahin der Abführung thätlich widersetzt, indem er den Versuch machte, in der Nähe seiner Wohnung nach seinem Hofe zu fahren, und in Folge der Anwesenheit der Forst-Beamten, den Weg nach der Ober-Försterei zu verfolgen, den Gardejäger B. gemaltiam anwarf. Hierauf hat der Hilfsaufseher N., um seinen Kameraden aus den Händen des F. zu befreien, und um dadurch die Abführung des Lehren zum Ober-Förster möglich zu machen, den Firschfänger gezogen und dem F. einen Hieb über den Kopf versetzt.

Dieser Waffengebrauch erscheint hiernach aus einem zweifachen Grunde gerechtfertigt, einmal, weil der auf der That betroffene Holzdieb die Person eines der drei mit seiner Abführung beschäftigten Forst-Schutzbeamten angegriffen, und zweitens, weil er sich seiner Abführung zu der Forst-Beörde mittelst der wider den Gardejäger B. verübten Thätlichkeit widersetzt hatte.

Zu der Annahme, daß der Gebrauch der Waffen weiter ausgedehnt worden sei, als es zur Abwehrrung des Angriffs oder zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig war, liegt durchaus keine thätliche Veranlassung vor.

Das Kreisgericht zu A. erblickt in dem ermittelten Thatbestande deshalb einen Mißbrauch der Waffen, weil der A. außerhalb der Forst von seinen Waffen Gebrauch gemacht habe. Dasselbe geht mitthin von der Voraussetzung aus, daß ein Forst-Beamter überall nicht befaßt sei, das ihm im §. 1. des Gesetzes vom 31. März 1837 beilegte Waffennrecht außerhalb der Forst auszuüben. Diese Voraussetzung ist unrichtig. Diefelbe wird durch seine Bestimmung des gedachten Gesetzes gerechtfertigt. Vielmehr wird sie durch die Bestimmung widerlegt, daß der Waffengebrauch gestattet ist, wenn sich der Soldat bei der Abführung zur Forst-Behörde thätlich widersetzt. Wenn diese Abführung kann, da die Forst-Behörde nur ausnahmsweise, innerhalb der Forst ihren Sitz hat, der Weg nach nur auf einem Wege erfolgen, welcher aus der Forst herausführt. Wenn also das Gesetz dem Forst-Beamten ohne weitere Beschränkung das Recht des Waffengebrauchs für die Fälle beilegt, in denen der auf der Edat Betroffene oder in dem Forste als der Verübung des Holz-Diebstahls verdächtig Angehaltene sich der Abführung zur Forst-Behörde thätlich widersetzt, so ergibt sich daraus von selbst, daß dies Recht auch dann stattfindet, wenn der thätliche Widerstand gegen die Abführung erst auf dem Wege zur Forst-Behörde und außerhalb der Forst versucht wird. Wäre die entgegengesetzte Auslegung, welche das Kreisgericht zu A. seinem Beschlusse zum Grunde gelegt hat, die richtige, so würde die erwähnte gesetzliche Vorschrift ganz unwirksam sein. Der angehaltene Holzdieb hätte dann nur nöthig, den Widerstand gegen seine Abführung so lange aufzuschieben, bis er mit dem ihn begleitenden Forst-Beamten die Oränge der Forst überichritten hätte.

Aus vorstehenden Gründen ist anzunehmen, daß eine gesetzlich gerechtfertigte Veranlassung zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung wider den königlichen Forst-Hilfsaufseher M. wegen der dem Akterbüdger P. zu J. am 2. Februar 1850 zuerlegten Verletzung nicht vorliegt.

Der Widerspruch der königlichen Regierung zu Potsdam gegen die Einleitung einer solchen mußte demnach als begründet anerkannt werden. Berlin, den 22. November 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

213) Circular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen, die Vereinnahmung der Forst-Estraf- und Ersatzgelder, und das Verfahren mit den bei Forst-Kontrollationen in Beschlag genommenen Gegenständen betreffend, vom 1. September 1853.

Nachdem in Folge des neuen Gesetzes, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, vom 2. Juni 1852, die Einnahmen an den gerichtlich erkannten Strafgebern wegen der in Staatsforsten begangenen Diebstähle an Holz und anderen Wald-Produkten, so wie auch, zufolge ergangener besonderer Anordnung, die in Forstpolizei-Kontrollationen-Sachen gerichtlich erkannten Straf- und Pfandgelder, von den Forstkassen an die gerichtlichen Salarien-Kassen zur Einziehung und Vereinnahmung übergegangen sind, so werden aus Veranlassung dieser eingetretenen Veränderungen der königlichen Regierung nachstehende nähere Bestimmungen erteilt:

1) In Diebstahl-Sachen wegen Holz ic. gehören zwar die Werths-Beträge des Entwendeten, zu deren Zahlung die Schuldigbefundenen nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 neben der Strafe zu verurtheilen sind, nach der rechtlichen Natur dieser Einnahmen zu den Forst-Deventen; indessen ist es zur Vereinfachung des Kassens- und Rechnungs-Wesens für zweckmäßig erachtet worden, auch die Ersatzgelder von denselben Kassen einziehen und verrechnen zu lassen, welchen die Einziehung und Vereinnahmung der Strafgebel gesetzlich obliegt. Demzufolge hat der Herr Justiz-Minister, nach einer mit mir getroffenen Vereinbarung, in einer an die Gerichte erlassenen allgemeinen Verfügung vom 23. Mai d. J. bestimmt, daß die gedachten Werths-Beträge eben so, wie dies hinsichtlich der erkannten Geldbußen geschehen muß, bei den gerichtlichen Salarien-Kassen definitiv zu vereinnahmen sind. Die Vereinnahmung von bezahlten Ersatzgebern bei den königlichen Forstkassen findet demzufolge nicht mehr statt.

Diejenigen Forstkassen, bei welchen vom Jahre 1853 ab bewertete Strafgebel noch zur Vereinnahmung gekommen sind, haben solche mittelst vollständiger Verzeichnisse nebst den dazu gehörigen Rechnungs-Belägen an die betreffenden Salarien-Kassen zur Vereinnahmung und Verrechnung abzuliefern.

Die in den Spezial-Forst-Geld-Erats zur Zoll-Einnahme stehenden Strafgebel sind demnach für 1853 und so lange die jetzigen Erats in Gültigkeit bleiben, gleich den Forst-Estraf- und Pfandgebern als anfallend zu verrechnen und künftig in den nächsten Erats abzuliefern.

2) In den Spezial-Forst-Geld-Erats ist unter dem Titel IV. „an Ersatz-, Forst-Estraf- und Pfandgebern“ auch der besondere Anlaß: „Erlöse für verkaufte Pfandstücke unentdeckt gebliebener Feuerlöcher und für konfiszirte Ge-

gegenstände enthalten. In Bezug auf die, in den §§. 17, 22. und 23. des Gesetzes vom 2. Juni v. J. enthaltenen Bestimmungen wird wegen dieses Gegenstandes Nachstehendes angeordnet:

Die zu konstatirenden oder in Beschlag zu nehmenden Gegenstände (§§. 17. und 22.), sofern solche nicht nach §. 23. dem nächsten Orts-Vorstande sofort zu überliefern sind, hat der betreffende Oberförster zur Disposition des Gerichtes aufzubereiten und über diese Gegenstände ein Verzeichniß nach einem, von der königlichen Regierung dazu zu ertheilenden Schema zu führen, worin unter A. die werthvolleren Gegenstände und solche, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch ohne überwiegende Nachtheile für zulässig zu erachten ist, und unter B. die werthlosen Gegenstände und solche, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch aus polizeilichen Gründen nicht angemessen, deren Vernichtung vielmehr rathsam ist, zu verzeichnen sind.

Zur Vermeidung beträchtlicher Transport-Kosten sind die Gegenstände sub A., wenn nicht zu einer früheren Abführung Veranlassung ist, nur vierteljährig an das Gericht gegen Bezahlung der Transport-Kosten abzuliefern, wezegen die Gegenstände sub B., um das Gericht nicht mit Ueberfündung werthloser Sachen zu belästigen, deren Transport-Kosten vielleicht nicht einmal durch den aus dem Verkaufe zu erwartenden Erlös gedeckt werden würden, und um zu verhindern, daß Gegenstände, welche zum Holz-Diebstahle dienen und durch deren Verkauf dem Diebstahl an Holz oder andern Wald-Produkten Vorschub geleistet werden würde, in den Gebrauch zurückkehren, dem Gerichte nicht mit zu übersenden sind. Von derartigen Gegenständen ist vielmehr vierteljährlich zunächst nur ein besondres Verzeichniß dem Gerichte mitzutheilen und seiner Bestimmung anheimzustellen, ob es mit der Vernichtung dieser Gegenstände einverstanden ist, oder ob und welche davon dennoch an das Gerichte zu übersenden sind. Soweit das Gerichte mit der Vernichtung einverstanden ist, ist dieselbe vom Ober-Förster unter Zuziehung des Orts-Vorstandes in angemessener Weise, bei Edgen, Verten, Messen u. durch in Gegenwart des Ober-Försters und Orts-Vorstandes gegen Ueberlassung des Materials zu bewerkendes Aufschlagen in einer Schmiede, zu besorgen und solches unter der, dem Gerichte zurückzuführenden beschrifteten Nachweisung zu bescheinigen. Dabei ist, wenn der Werth des Materials die mit der Vernichtung der Werkzeuge verbundenen Kosten übersteigt, der Erlös zu bemerken und dessen Einzahlung zur betreffenden Salarien-Kasse zu veranlassen. Sollte wider Erwarten die Vernichtung solcher Gegenstände, welche aus polizeilichen Rücksichten zweckmäßig außer Gebrauch zu setzen sind, von einzelnen Gerichten beantragt werden, so hat die königliche Regierung eotkommende Falles Anzeige zu machen und Vorschläge abzugeben, in welcher Art dem Uebelstande abzuhelfen sein möchte.

Verschiedenem zufolge sollen bei den Forstkassen die Einnahmen unter der obigen Etats-Position von 1853 ab ebenfalls weg und in den nächsten Etats ist diese Position abzusetzen.

3) Die vorkstehend zu 1 und 2 ertheilten Anweisungen in Bezug auf das Etats- und Rechnungswesen der Forstkassen findet auch in denjenigen Landestheilen Anwendung, wo ansatzmässige die Forstkassen noch die Einziehung der Forststrafgelder für Rechnung der gerichtlichen Salarien-Kassen einwirken, bis das Executions-Personal der Gerichte die erforderliche Verstärkung erhalten haben wird, zu besorgen haben.

Uebrigens hat die königliche Regierung dem betreffenden Appellations-Gerichte auf dessen Verlangen behufs der Aufstellung der nächsten Salarien-Kassen-Etats und sonst die erforderlichen Materialien in Betreff der Forststrafgelder u. mitzutheilen.

4) In Betreff der zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörenden Landestheile, in welchen die Gerichte keine besonderen Kassen haben, vielmehr die Kassen-Geschäfte von den Regierungshaupt- und den Spezial-Kassen der Verwaltungs-Bezirke besorgt werden, tritt die Modifikation obiger Vorschriften zu 1 und 2 ein, daß die in Rede stehenden Forststraf- und Strafstrafgelder u. bei dem Titel 7 des Regierungs-Hauptkassen-Etats „vermischte Einnahmen Abthl. a. Geldstrafen“ zu vereinnahmen und dieselbe auf den nächsten Etat zu übernehmen sind. Berlin, den 1. September 1853.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 10.

Berlin, den 31. November 1853.

14<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Behörden und Beamte.

- 214) Cirkular-Erlass an sämmtliche königliche Regierungen, die königliche Ministerial-Bau-Kommission und das königliche Polizei-Präsidium hiersebst, bezüglich auf die Verpflichtung zur Unterhaltung des Anstrichs der Fenster und Thüren an Dienst-Wohnungen, vom 19. Oktober 1853.

(Minist.-Bl. 1851. S. 278.)

Nach der Bestimmung im §. 2. b. des Allerhöchst genehmigten Regulativs über die Bekreitung der Unterhaltungskosten in den, den Staats-Beamten angewiesenen Dienstwohnungen vom 18. Oktober 1822 (Annal. VII. 4.) ist hieher die Unterhaltung des gesammten Anstrichs an den Thüren und Fenstern der Dienstwohnungen von den Nutznießern verlangt worden. Da diese Maßregel sich nicht als zweckentsprechend bewährt hat, so haben des Königs Majestät auf den diesfälligen Antrag des Staats-Ministeriums mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. Juli d. J. (Anlage a.) zu genehmigen geruht, daß der fragliche §. 2. b. durch die folgende Bestimmung modifizirt werde:

„Hiervon wird die Unterhaltung des Anstrichs der in den Außenflächen und auf den Dächern der Dienstwohngebäude dem Einfluß der Witterung ausgesetzten Thüren und Fenster ausgenommen, deren Anstrich sowohl auf der äußeren als auf der inneren Seite vom Staate unterhalten wird. Dazu gehören auch die äußeren Vor- oder Doppelfenster.“

Die königliche Regierung wird Beauftragt der Nachachtung von dieser Modifikation hiedurch in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 19. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
**v. d. Seydt.**

Der Finanz-Minister.  
**v. Bodelschwingh.**

a.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 14. Juli d. J. genehmige Ich, daß die im §. 2. b. des Regulativs vom 18. Oktober 1822 ausgesprochene Verpflichtung des Kapitäns einer Dienstwohnung zur Unterhaltung des Anstichs der Fenster und Lüden in der vorgeschlagenen Weise modifizirt werde, und überlasse dem Staats-Ministerium, das gedachte Regulativ durch eine entsprechende Bestimmung zu ergänzen. Berlin, den 19. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Pöydt. Simonst. v. Beckhofen. v. Hobeckswingh.

In Betretung. v. Wangeufelm.

An das Staats-Ministerium.

215) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die den Regierungs-Supernumerarien bei Dienst-Reisen und bei Verichtung auswärtiger Geschäfte zu gewährenden Diäten betreffend, vom 19. Oktober 1853.

Der Königlichen Regierung erlassen wie auf die in dem Berichte vom 7. v. M. enthaltene Anfrage, daß es nach der Verordnung vom 10. Juni 1848 unbedenklich ist, den Regierungs-Supernumerarien bei Dienstreisen und bei Verichtung auswärtiger Geschäfte den Diäten-Satz von 1 Ebr. 10 Sgr. täglich zugusprechen, wenn nicht bei Ertheilung des Kommissoriums eine geringere Remuneration ausdrücklich festgesetzt worden ist, was bei Aufträgen für einen längeren Zeitraum zu geschehen hat.

Das von der Königlichen Regierung aktraierte Reskript des Ministeriums des Innern vom 19. September 1848 (Minist.-Bl. S. 294) ist schon längere Zeit in dem obgedachten Sinne modifizirt worden.

Berlin, den 19. Oktober 1853.

Die Minister

des Innern.

der Finanzen.

Im Auftrage. v. Manteuffel.

Im Auftrage. Horn.

216) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend das Verfahren bei Kassen-Defekten, vom 15. Oktober 1853.

Nach der Verordnung vom 24. Januar 1844 ist die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privat-Vermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdekt werden, zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die betreffende Kasse oder Verwaltung gehört.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Erfasse Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist nach §. 4 der allegirten Verordnung von derselben Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen, welcher jedoch, sofern diese Behörde nicht selbst die Eigenschaft einer Central- oder Provinzial-Behörde hat, erst durch die Genehmigung der letzteren Vollständigkeit erlangt.

In Folge dieser Bestimmungen sind die Gerichtsbehörden mit Rücksicht auf den §. 30 der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 durch die allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1847 über das bei Kassen-Defekten zu beobachtende Verfahren, namentlich über die in solchen Fällen an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer zu machenden Mittheilungen, mit nöthiger Anweisung versehen worden.

Wie bei Feststellung ermittelter Defekte zu verfahren sei, wenn ein Einschreiten im Verwaltungsbetriebe gegen eine bestimmte Person nach den Vorschriften der Verordnung vom 24. Januar 1844 nicht gerechtfertigt erscheint, und in wie weit dabei von den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Formen Gebrauch gemacht werden könne, darüber haben sich verschiedene Ansichten gebildet. Vom praktischen Standpunkte aus muß es für zweckmäßig erachtet werden, daß auch in diesen Fällen die Feststellung des Defekts in der Form eines motivirten Beschlusses erfolgt, welcher von der im §. 1 der Verordnung vom 24. Januar 1844 bezeichneten Behörde abzufassen und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ebenso, wie dies in der allgemeinen Verfügung vom 30. Juni 1847 in Betreff der vorstehenden Beschlüsse vorgeschrieben worden, sofort mitzutheilen ist.

Die Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, hiernach in Zukunft zu verfahren, dabei aber zu beachten, daß die hier in Rede stehenden Beschlüsse nur die Feststellung des Defektes selbst zum Zwecke haben und daher nichts enthalten dürfen, was der weiteren Verfolgung des Defektes gegen einen etwa später zu ermittelnden Besamten entgegenstehen könnte. Der Ausspruch, daß eine bestimmte Person oder überhaupt irgend ein Beamter zum Erfolge des Defektes nicht verpflichtet sei, ist demnach nicht Gegenstand des zu fassenden Beschlusses, wenn gleich die Erdtierung, wie sich von selbst versteht, auch auf die zu der Schuldfrage in Beziehung stehenden Thatumstände zu richten ist.

Einer Genehmigung des von einer unteren Behörde abgefaßten Beschlusses von Seiten der vorgesetzten Provinzial-Behörde bedarf es in den gedachten Fällen nicht, jedoch ist der Beschluß der Provinzial-Behörde mitzutheilen. Berlin, den 15. Oktober 1853.

Der Justiz-Minister. **Simons.**

## II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

217) Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, das Verfahren bei Entlassung minderjähriger bevormundeter Personen aus dem Unterthanen-Verbande betreffend, vom 31. Oktober 1853.

Es ist im Beschwerdewege zu meiner Kenntniß gekommen, daß einige Regierungen von der Ansicht ausgehen, als ob zur Entlassung minderjähriger, unter Vormundschaft stehender Personen aus dem Unterthanen-Verbande der Antrag des Vormundes ausreiche, die Zustimmung des vormundschäftlichen Gerichts aber nicht erforderlich sei.

Diese Ansicht kann, wie auch schon in dem Schreiben des Ministeriums des Innern an das Königliche Justiz-Ministerium vom 20. April 1827 (Annalen S. 452.) anerkannt werden, nicht für richtig erachtet werden. Der §. 238. Tit. 18. Th. II. des Allgemeinen Landrechts schreibt ausdrücklich vor, daß, so oft in Ansehung der Person oder des Vermögens der Pflegebefohlenen eine erhebliche Veränderung vorgenommen werden soll, die Vormünder dem Gerichte davon Anzeige zu machen und dessen Genehmigung oder nähere Anweisung einzuholen haben. Dieser Zoll ist aber vorhanden, wenn es sich um Nachsichtung der Entlassungs-Urkunde handelt, welche den Verlust der Eigenschaft als Verwahrer begründet.

Die Königlichen Regierungen werden daher im Einverständniß mit dem Königlichen Justiz-Ministerium veranlaßt, Entlassungs-Urkunden für bevormundete Personen erst dann zu ertheilen, wenn die Genehmigung des vormundschäftlichen Gerichts von dem Vormunde beigebracht worden ist.

Berlin, den 31. Oktober 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Mantensfel.**

218) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Kompetenz zur Entscheidung über streitige Armen-Pflege, vom 17. Juni 1853.

Der Königlichen Regierung wird in Betreff der in Ihrem Berichte vom 17. März e. vorgetragenen Differenz, welche bezüglich der Kompetenz zur Entscheidung über streitige Armen-Pflege zwischen Ihr und der Königlichen Regierung zu N. obwaltet, der hiesig erforderte Bericht der letzteren vom 6. April e. anbei abschriftlich mitgeteilt.

Das Ministerium des Innern erklärt sich mit der hierin entwickelten Ansicht dahin einverstanden,

1) daß, wenn über den Betrag der Kur- oder Verpflegungskosten, welche ein Armen-Verband dem andern zu erstatten hat, Streit obwaltet, und beide Verbände verschiedenen Regierungs-Bezirken angehören, dieser Betrag von derjenigen Regierung selbsteigen ist, welche dem in Anspruch genommenen Armen-Verbande vorgesetzt ist;

2) daß es dieser Regierung freisteht, über die Angemessenheit der Ansprüche die tatsächliche Ausfertigung der Regierung einzuholen, in deren Bezirk die Verpflegung stattgefunden hat, daß dieses Gutachten zwar zu beachten ist, als unbedingt maßgebend für die festsetzende Behörde aber nicht angesehen werden kann;

3) daß, wenn es sich nur um die Festsetzung des Kosten-Betrages handelt, diese nicht mittelst förmlichen Resoluts auszusprechen ist, indem gegen diese Festsetzung der Weg der Beschwerde offen steht, was bei dem im Wege des Resoluts ergehenden Entscheidungen über die Verpflichtung zur Armen-Pflege nicht der Fall ist;

4) daß jedoch, wenn über die streitige Verpflichtung mittelst Resoluts entschieden wird, mag diese Verpflichtung nun die Erstattung aufgelaufener oder auch die Uebernahme künftiger Kosten der Armen-Pflege betreffen, kein Bedenken erwecket, im Resoluto gleichzeitig auch den Kosten-Betrag festzusetzen, in welchem Falle alsdann in der durch das Einklar.-Riſtript vom 29. Januar 1850 (Minist.-Bl. S. 10.) vorgeschriebenen Belehrung der Parteien über das gegen das Resoluto zustehende Rechtsmittel auch der Zulässigkeit der Beschwerde über die Festsetzung des Kosten-Betrages ausdrücklich zu gedenken ist;

5) daß endlich aber die Festsetzung des Kosten-Betrages im Resoluto in allen den Fällen unterbleiben muß, in welchen die Höhe der Kosten nicht Gegenstand des Streites gewesen, oder der diese Höhe betreffende Streit zur Entscheidung nicht gehörig vorbereitet ist.

Berlin, den 17. Juni 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **Jacobi.**

219) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der städtischen Einkommensteuer, vom 11. December 1852.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. anhängigen Prozeßsache u. c., betreffend die Verpflichtung des Verklagten zur Entrichtung der städtischen Einkommensteuer, erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

**S ü n d e.**

Der Magistrat zu P. hält den G. v. W. daselbst für verpflichtet, nach Maßgabe seines Einkommens zu der in P. eingeführten städtischen Einkommensteuer beizutragen. Der G. v. W. erkennt diese Verpflichtung nicht an. Der Magistrat hat deshalb im November v. J. gegen ihn dahin geklagt, denselben zur Einzahlung der auf ihn zu reponirenden städtischen Einkommensteuer zur Kämmerer-Kasse für verpflichtet zu erachten. Nachdem die Klage eingeleitet worden war, hat die Königliche Regierung zu Posen dagegen, auf Veranlassung des Verklagten, durch den Plenarbeschluß vom 31. Januar d. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher vom Kreisgericht zu P. für unbegründet, dagegen vom Appellationsgericht daselbst für begründet erachtet wird.

Die letztere Meinung ist die richtige. Der §. 78. Z. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts, auf welchen die Regierung mit Recht den Kompetenz-Konflikt gegründet hat, bestimmt ganz allgemein:

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen Summliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesbestimmung unterworfen sind, findet kein Prozeß statt.

Damit ist die Entscheidung über die gedachte Verbindlichkeit mit Ausnahme der im §. 79. vorgehaltenen Fälle, von welchen keiner hier vorliegt, dem Richter entzogen und den Verwaltungs-Behörden überlassen. Es folgt daraus, daß in Streitfällen die Interessenten — also nicht blos der Verpflichtete, sondern auch der Beechtigte — die Entscheidung der Verwaltung-Inhans nachsuchen und diese Entscheidung sich unterwerfen müssen, daß mithin dem Berechtigten nicht die Refuganz zuliehet, den Rechtsweg zu wählen, wenn er sich von demselben einen besseren Erfolg verspricht, als von der Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde. Dieser Fall liegt hier vor. Der Magistrat zu P. geht offenbar von der Voraussetzung aus, daß, wenn der Streit über die Verbindlichkeit des Verklagten zur Entrichtung der städtischen Einkommensteuer im Beschwerdewege zur Entscheidung der Regierung gelangen sollte, diese Entscheidung ungünstig für die Stadt ausfallen würde. Deshalb sucht er die administrative Entscheidung dadurch zu umgehen, daß er — ohne von seinem Erzutionstrachte Gebrauch zu machen — den angeblich Verpflichteten in gerichtlichen Anspruch nimmt. Ein solches Verfahren ist aber nach §. 78. a. D. unstatthaft.

Wenn das Kreisgericht zu P. zur Unterstüßung seiner entgegengegesetzten Ansicht auf den §. 131. Th. II. Tit. 8. des Allg. Landrecht sich beruft, wemach die nach §. 130. zur Einziehung der unfrühtigen Abgaben und anderer Beiträge zu den gemeinschaftlichen Käsen der Stadt berechtigten Magistrats die Erörterung und Entscheidung eines wegen der Verbindlichkeit zu solchen Beiträgen entscheidenden Streitfalls dem gehörigen Richter überlassen sollen, so ist dabei übersehen, daß nach der erst im Jahre 1808 aufgehobenen früheren Organisation der Justiz- und Verwaltungs-Behörden die Kriegs- und Domainen-Kammern der gehörige Richter für Streitigkeiten über Gemeindef-Abgaben waren,

Reglement vom 19. Juni 1749, was für Justiz-Sachen denen Kriegs- und Domainen-Kammern verbleiben, oder welche vor die Justiz-Kollegia oder Regierungen gehören. (Erbitten-Sammlung von 1747 — 51);

Reglement vom 12. Februar 1782 (Molius Erbitten-Samm. Seite 837),

und daß bei der zur Zeit der Aufhebung jener früheren Organisation ausgeführten vollständigen Trennung der Justiz von der Verwaltung die Ausübung der Hoheitsrechte des Staats, zu welchen das Ober-Aufsichterecht über die Kommunen unzweifelhaft gehört, den Verwaltungs-Behörden verbleiben ist.

Verordnung vom 26. Dezember 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden §§. 35. 36. (Gef.-Samm. Seite 473).

Demgemäß ist denn auch in den seitdem erlassenen Städte-Ordnungen, namentlich in der recodierten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 §. 139. (Gef.-Samm. S. 33) und in der in P. geltenden Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §§. 138. 139. (Gef.-Samm. S. 246) die Entscheidung über Beschwerden in Gemeinde-Angelegenheiten den vorgesetzten Verwaltungs-Justanzien übertragen worden. Dieses Entscheidungrecht der Verwaltungs-Behörden würde verletzt werden, wenn Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Kommunal-Abgaben in anderen, als den im §. 79. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrecht bezeichneten Fällen — von denen, wie oben bemerkt, keiner hier vorliegt — der richterlichen Kognition überlassen, und damit der administrativen Entscheidung entzogen werden sollten.

Aus vorstehenden Gründen hat der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt erachtet werden müssen.

Berlin, den 11. Dezember 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

## 220) Erlaß, betreffend die Präsentation der Kandidaten zu den Landrats-Ämtern und die Vestedung der Kreis-Deputierten, vom 5. November 1853.

Des Königs Majestät haben mittelst der in Abschrift anliegenden Allerhöchsten Ordre vom 21. Oktober d. J. (Anl. a.) anzuordnen geruht, daß die über die Präsentation der Kandidaten zu den Landrats-Ämtern, so wie über die Vestedung der Kreis-Deputierten bis zum 1. Januar 1849 ergangenen Verordnungen wieder beachtet werden. In dem ich die Königliche Regierung hiervon zur Nachachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß setze, weise ich Dieselbe an, nach diesem Allerhöchsten Erlasse bei der Wiederbesetzung erledigter Landrats-Ämter und bei der Vestedung der Kreis-Deputierten verfahren zu lassen.

In Betreff der Landrats-Ämter wird es zunächst erforderlich, in allen denjenigen Kreisen, in welchen diese Stellen zur Zeit definitiv nicht besetzt sind, die Wahl ungesäumt anzuordnen und habe ich hierüber unter dem heutigen Tage noch besondere Verfügung ergeben lassen. Hier will ich nur generell demerken, daß, wenn auch nach dem vorzugesetzten Allerhöchsten Erlasse unter den präsentierten Kandidaten zu den Landrats-Ämtern durch die Reihenfolge oder größere Stimmenzahl ein Vorrang bei der Ernennung nicht begründet werden soll, die Wahl-Protokolle selbst doch darüber, in welcher Reihenfolge und mit welcher Stimmenzahl die Wahl der einzelnen Kandidaten erfolgt ist, das Nötige übersichtlich enthalten müssen.

Vor der Abhaltung der Landrats-Wahlen hat die Königliche Regierung die Wahl-Kommissionen mit einer vollständigen Instruktion, durch spezielle Anweisung auf die über diese Wahlen ergangenen Verordnungen und Vorschriften, zu versehen und überhaupt dafür zu sorgen, daß die Landrats-Wahlen in jeder Beziehung vorschriftsmäßig vorgenommen werden. Sobald eine Landrats-Wahl dienligt ist, sind mir die Wahl-Verhandlungen, gehörig geordnet und mit den nöthigen Belags-Stücken, auch mit einem übersichtlichen Lebenslaufe der präsentierten Kandidaten versehen, von der Königlichen Regierung mittelst ausführlichen gutachtlichen Berichtes, in welchem Die-

selbe sich auch über die politische Haltung und Zuverlässigkeit der Kandidaten mit Bestimmtheit zu äußern hat, unter Vermeidung jeder nicht unumgänglich erforderlichen Verzögerung, einzurichten. Der desfallsige Bericht ist mir durch den Ober-Präsidenten der Provinz vorzulegen.

Was die Kreis-Deputirten anlangt, so ist von der königlichen Regierung sofort zu prüfen, ob in allen Kreisen die Stellen derselben vorchriftsmäßig besetzt sind, und, wenn dies nicht der Fall, auch deren Wahl ohne Verzug anzuordnen. Auch bei der Besetzung der Kreis-Deputirten ist das Vertrauen, welches die erwählten Personen in politischer Hinsicht verdienen, in den Kreis der Erwählung zu ziehen und empfehle ich daher der königlichen Regierung auch hierbei die sorgfältigste Prüfung. Berlin, den 5. November 1853.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

In Sammlische königliche Regierungen.

Absehrift zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem ergebensten Ersuchen, auch Ihrer Seits dafür besorgt zu sein, daß die über die Wahlen der Landräthe und über die Besetzung der Kreis-Deputirten die zum 1. Januar 1848 ergangenen Verordnungen und Bestimmungen sorgfältig beobachtet und zweckentsprechend angewendet werden.

Die über vorgenommene Landraths-Wahlen von den Regierungen an mich erstatteten Berichte wollen Ew. Ic. mir mittelft gutachtlicher Begleitungs-Berichte einreichen. Berlin, den 5. November 1853.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

In Sammlische königliche Ober-Präsidenten.

a.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 27. September c. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die über die Präsentation der Kandidaten zu den Landraths-Ämtern, sowie über die Besetzung der Kreis-Deputirten die zum 1. Januar 1848 ergangenen Verordnungen wieder beobachtet werden. Ebenso bin Ich damit einverstanden, daß unter den präsentirten Kandidaten zu den Landraths-Ämtern durch die Reihenfolge oder größte Stimmenzahl kein Vorzug bei der Ernennung begründet wird. Der Minister des Innern hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 21. Oktober 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Rantessell. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bönin.

In das Staats-Ministerium.

221) Erlaß an die königliche Regierung zu N., wegen der bei Besetzung der Wahlen der Kreis-Deputirten zu befolgenden Grundsätze, vom 24. Oktober 1853.

Auf die in dem Berichte vom 20. v. M. über die, bei der Besetzung der Wahlen der Kreis-Deputirten zu befolgenden Grundsätze gemachte Anfrage wird die königliche Regierung auf die über die Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten in den Provinzen Brandenburg und Pommern unter dem 22. August 1826 (Annalen X. 594) ergangene, von dem Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen in Folge höherer Autorisation auch für diese Provinz durch Erlaß vom 10. September 1827 zur Befolgung durch die Amtsblätter publicirte Verordnung (Erfurter Amtsblatt do 1827 S. 278 seq.) verwiesen, in welcher ausdrücklich (§. 8.) bestimmt ist, daß die Regierung die Besetzung der erwähnten Kreis-Deputirten aus bewegenden Gründen, worüber selbige nur dem Minister des Innern Rechenschaft schuldig ist, verjagen kann.

Indem ich daher der königlichen Regierung überlasse, nach der Bestimmung dieser Verordnung über den die Anfrage veranlassenden Specialfall Beschlüßung zu fassen, bemerke ich nur noch, wie Derselben selbstständig und benommen ist, für jeden Fall in geeigneter Weise und namentlich auch durch ein gutachtliches Zeugniß des Landraths sich die nöthigen Unterlagen für die Beurtheilung der Frage, ob die Besetzung des erwähnten Kreis-Deputirten zu ertheilen oder zu verjagen sein wird, zu verschaffen. Berlin, den 24. Oktober 1853.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

## V. Polizei-Verwaltung.

### A. Im Allgemeinen.

222) Beschluß des königlichen Staatsministeriums, die Anwendbarkeit von Arrest = Strafe im Disziplinar-Wege auf einzelne Kategorien von Beamten der Polizei-Verwaltung betreffend, vom 6. Oktober 1853.

Auf Grund des §. 15. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. (Nr. 3609), beschließt das Staats-Ministerium, daß in der Polizei-Verwaltung, soweit solche von dem Ministerium des Innern ressortirt, zu denselben Beamten, gegen welche Arrest-Strafen im Disziplinar-Wege zur Anwendung gebracht werden können, außer den in dem gebachten §. des Gesetzes bereits bezeichneten Beamten-Kategorien zu rechnen sind:

- 1) die Polizei-Verzگران und Polizei-Wachtmeister;
- 2) die Nachtwächter und Nachtwachtmeister;
- 3) die Schupmänner und Schupmannschafts-Wachtmeister;
- 4) die Ober-Feuermänner;
- 5) die Schirmermeister und Aufseher bei der Straßen-Reinigung.

Berlin, den 6. Oktober 1853.

Das Staats-Ministerium.

v. Ranteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.  
v. Bonin.

223) Erlaß an die königliche Regierung zu N., die Aufbringung der Pferde-Unterhaltungskosten der Polizei-Direktoren Seitens der Gemeinden betreffend, vom 4. November 1853.

Die Verpflichtung der Stadtgemeinde zu N. zur Bezahlung der Pferde-Unterhaltungskosten für den Polizei-Direktor N. ergibt sich, wie der u. auf den Bericht vom 17. v. M. hierdurch erwidert mich, unabweislich aus dem von der u. selbst angezogenen §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850, nach welchem die Gemeinde sämtliche Kosten der Orts-Polizei-Verwaltung mit alleiniger Ausnahme der Gehälter für die von der Staats-Regierung angestellten königlichen Polizeibeamten zu tragen hat. Daß hiernach die Staatskosten das Gehalt des N. zahlen muß, ist unweifelhaft, ebensowenig aber kann es einem Bedenken unterliegen, daß die Pferde-Unterhaltungsgelder, welche keine persönliche Nebeneinnahme für den Polizeidirektor, sondern nur ein als Pauschquantum demüthigtes Äquivalent für einen von dem Polizei-Direktor im Interesse des Dienstes zu machenden dienstlichen Aufwand bilden und daher ebenso, als wenn die Ausgaben für die erforderlichen dienstlichen Zuhren wirklich liquidirt würden, zu den jährlichen Ausgaben gehören, zu dem Gehalte nicht zu rechnen sind, wie sie denn auch niemals und nirgend als ein Theil des Gehalts verrechnet und angesehen werden.

Wenn hiernach der Widerspruch der Gemeinde zu N. als begründet nicht anerkannt werden kann, so muß der u. überlassen bleiben, den Magistrat auf seine diesfällige Vorstellung vom 7. v. M. demgemäß ablehnend zu beschreiben. Berlin, den 4. November 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Ranteuffel.

224) Erlaß an die königliche Regierung zu N., die Bewilligung von Prämien an Gendarmen und andere Beamte für Ermittlung von Verbrechern betreffend, vom 4. September 1853.

Wenngleich die königliche Regierung durch das Reskript vom 12. Juni 1847 ermächtigt worden ist, für die Ermittlung von Brandstiftern in einzelnen Fällen Prämien von 25 Thlr. bis 50 Thlr. zu gewähren, so kann

doch, wie der *ic.* auf den Bericht vom 8. Juli *c.* hieburch eröffnet wies, die anscheinend von Derselben daraus gezogene Folgerung, daß Gendarmen, welche bei der Habhaftwerdung solcher Verbrecher thätig gewesen sind, unter allen Umständen, eben so wie andere Personen, auf die Gewährung deoartiger Belohnungen Anspruch zu machen haben, als richtig nicht anerkannt werden. Dergleichen Belohnungen können ihrer Natur nach keinen anderen Sinn und Zweck haben, als die Thätigkeit und Mitwirkung solcher Personen, welche keine unmittelbare Verpflichtung und kein sonstiges Interesse zur Theilnehmung bestimmt, durch die Aussicht auf eine außerordentliche Belohnung anzujagen. Bei Gendarmen und solchen Beamten aber, zu deren Berufspflichten es recht eigentlich gehört, Verbrecher zu ermitteln und zur Bestrafung zu bringen, läßt sich jener Zweck nur insofern geltend machen, als dieselben dadurch zu ungewöhnlichen Anstrengungen und zu einer außerordentlichen Thätigkeit angeporrt werden können. Es folgt hieraus von selbst, daß nur unter der Voraussetzung solcher ungewöhnlichen Anstrengung und außerordentlichen Thätigkeit die Zahlung deoartiger Belohnungen an Gendarmen *ic.* für gerechtfertigt zu erachten ist, und daß, wo diese Voraussetzung fehlt, die Bewilligung sich als eine nicht für statthaft zu erachtende Belohnung für die Erfüllung einer gewöhnlichen Berufspflicht darstellen würde.

Hiernach muß die Bewilligung von dergleichen Belohnungen an Gendarmen und ähnliche Beamte nach Erwägung der obwaltenden Umstände in jedem einzelnen Falle dem Ministerium vorbehalten bleiben.

Was nun die drangelegte nachträgliche Genehmigung zu der, den Gendarmen NN. gezahlten Prämie von je 10 Thalern für die im vorigen Jahre entdeckten Brandstifter betrifft, so bemerkt die *ic.* zwar, daß es nur durch den Dienstfeiler und die Geschäftlichkeit der beiden Gendarmen möglich geworden ist, die Brandstifter zum Erschländnis zu bringen. Es kann hierin aber kein hinreichender Grund zur Gewährung einer besonderen Belohnung gefunden werden, da Beamte schon an und für sich zum Dienstfeiler verpflichtet sind, and hinreichende Geschäftlichkeit bei ihnen vorausgesetzt werden muß. *ic.* Berlin, den 4. September 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Ranteuffel.**

## B. Paß- und Fremden-Polizei.

225) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das hiesige Polizei-Präsidium, die Verlängerung der Reise-Pässe betreffend, vom 16. Oktober 1853.

Durch das Circular-Reskript vom 27. August 1827 (Annalen XI. 703.) ist nachgelassen worden, daß Reise-Pässe vor Ablauf der Dauer ihrer Gültigkeit und selbst binnen 6 Wochen nach diesem Ablauf verlängert werden dürfen.

Nach den gemachten Vornehmungen haben in neuerer Zeit viele Polizei-Behörden von dieser Befugnis einen zu ausgedehnten, der Absicht des gedachten Circular-Reskripts nicht entsprechenden Gebrauch gemacht und, anstatt den Antragstellern zum Antritt eines neuen Reise neue Pässe zu erteilen, alte Pässe lediglich in der Absicht mit einem Prolongations-Vermerk versehen, damit der Inhaber der Zahlung von Stempel- und Ausfertigungsgebühren überhoben werde.

Dieser Mißbrauch der Prolongations-Befugnis muß abgestellt werden. Wenngleich ich jene Befugnis im Allgemeinen deslehen lassen will, so darf von derselben doch nur ausnahmsweise und insbesondere nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Reise, für welche der Paß ausgestellt worden, innerhalb des Zeitraums der Gültigkeit des Passes nicht vollendet werden ist, und der Inhaber dieselbe fortsetzen wünscht. Sollte namentlich bei Handelsreisenden das Bedürfnis eintreten, in kurzen Zwischenräumen dieselben Reisen zu wiederholen, so kann durch Ausstellung des Pässe auf Jahresfrist der Unquemlichkeit vorgebeugt werden, zu jeder deoartigen Reise einen neuen Paß extrahiren zu müssen, wogegen sich aber alsdann die Verlängerung solcher Jahres-Pässe als unzulässig darstellt.

Im Uebrigen behält es bei den Vorsehritten der Circular-Verfügung vom 27. August 1827 sowohl in Beziehung auf den Zeitraum, in welchem eine Paß-Verlängerung überhaupt statthaft ist, als in Beziehung auf die sonstigen Bedingungen der Zulässigkeit derselben, die Kompetenz der Behörden und die Nothwendigkeit der Legitimation-Prüfung, sein Verbleiben.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Ihr untergeordneten Polizei-Behörden mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 16. Oktober 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

### C. Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen.

226) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, die fernere Bewilligung der in den Polizei-Berordnungen der Behörden verheißenen Denunzianten-Antheile betreffend, vom 31. Oktober 1853.

In dem durch Abdruck im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung zur öffentlichen Kenntniß gelangten Reskript vom 19. Oktober 1850 (Minist.-Bl. S. 344) ist ausgesprochen, daß die früheren nur durch ministerielle Verfügungen zugesandten Denunzianten-Antheile nicht ferner gewährt, und letztere in Gewerbe-Polizei-Kontraventions-Sachen in solchen Fällen, in denen sie nicht durch einen gesetzlichen Erlaß gebilligt worden sind, dem Denunzianten nicht zugesandt werden können. Dieser Grundsatz ist um so mehr einer nochmaligen Erwägung unterzogen worden, als jenes Reskript zu seiner Begründung auch auf das Reskript vom 8. Juni 1829 (Annal. S. 330) ausdrücklich Bezug nimmt, und in diesem anerkannt wird, daß in gewissen Fällen Denunzianten-Antheile auch durch solche Straf-Berordnungen rechtmäßig verheißen werden können, welche nicht im Wege der eigentlichen Erziehung erlassen worden sind. Mit Rücksicht hierauf, und da der §. 19. des Polizei-Gesetzes vom 11. März 1850 die hieher gültiger Weise erlassenen polizeilichen Vorschriften aufrechterhält, wird jenes Reskript hierdurch dahin modifizirt, daß in den Fällen, wo nach den in dem Reskript vom 8. Juni 1829 aufgestellten Grundsätzen in Polizei-Berordnungen der Behörden Denunzianten-Antheile bewilligt worden sind, diese Bewilligungen auch jetzt noch fortbestehen. Berlin, den 31. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

### C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

227) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Ober-Präsidenten über das bei Besetzung der Stellen der evangelischen Strafanstalts-Geistlichen und bei Berufung der letztern zu beobachtende Verfahren, vom 2. Oktober 1853.

Da wegen Besetzung der Stellen der evangelischen Strafanstalts-Geistlichen und wegen Berufung derselben bisher nicht überall gleichmäßig verfahren worden ist, so finde ich mich veranlaßt, dieselbe im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und mit dem evangelischen Oberkirchen-Rathe, nachstehende allgemeine Bestimmungen zu treffen:

- 1) Von jeder Erledigung der Stelle eines evangelischen Strafanstalts-Geistlichen macht die Königliche Regierung dem General-Superintendenten der Provinz Mittheilung.
- 2) Der General-Superintendent empfiehlt der Regierung einen oder mehrere zur Wiederbesetzung geeignete Personen.
- 3) Ist die Regierung mit dieser Empfehlung einverstanden, so verfügt sie die Berufung des Empfohlenen, und macht dem General-Superintendenten eine Mittheilung davon, welcher seiner Seite die Ertheilung der nöthigen kirchlichen Autorisation an den Berufenen veranlaßt.
- 4) Bradspflichtig dagegen die Regierung anstatt eines der Empfohlenen einen andern Geistlichen in die Stelle zu berufen, so hat sich dieselbe zuvor durch den General-Superintendenten davon zu versichern, daß der Berufene von kirchlicher Seite keine Bedenken entgegensehen, worauf die Berufung in der unter Nr. 3 bezeichneten Weise erfolgt.
- 5) Die Regierungen haben den Strafanstalts-Geistlichen die Anstellungs-Urkunde (Vokation) zu ertheilen, die Konsistorien aber für dieselben noch eine besondere Urkunde (Konfirmation) auszufertigen, durch welche dem Berufenen die kirchlichen Vollmachten und Aufträge ertheilt werden.

Um. u. erlaube ich ergehen, die Regierungen Ihres Bezirks demgemäß mit Anweisung zu versehen und denselben zugleich zu eröffnen, daß verschiedene Bestimmungen nicht blos auf diejenigen evangelischen Geistlichen, welche ausschließlich als Hausgeistliche für Strafanstalten aufgestellt werden, sondern auch auf solche, welche die Seelsorge

Minist.-Bl. 1853.

36

in einer Strafanstalt als Nebenamt oder in einem andern, vom Ministerio des Innern ressortirenden Gefängnisse wahrzunehmen haben, anzuwenden sind.

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten wird ersucht werden, die General-Superintendenten und Konviktorien hiernach entsprechend zu instruiren. Berlin, den 2. Oktober 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

#### IV. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

- 228) Verfügung an die Königliche General-Kommission zu N., wegen der Befugniß der Bevollmächtigten oder Stellvertreter des Fiskus, den Zeugen = Verhörten in Prozeß-, resp. Auseinandersetzungs = Sachen beizuwohnen, vom 24. Oktober 1853.

Die Regierung zu N. hat sich in dem abdrücklich hier beigefügten Verichte vom 18. v. M. darüber beschwert, daß in der Waldsäuren-Abkühlungs = Sache der Lokalfiskus und Schulstelle zu N. der von ihr mit der Wahrnehmung des fiskalischen Interesses beauftragte Assessor N. bei der Zeugenvernehmung nicht zugelassen worden ist und die Königliche General-Kommission es abzulehnt hat, den Kommissarius der Sache deshalb zu rektifiziren.

Die Beschwerde der Regierung ist begründet, da der fiskalische Vertreter, auch wenn er Mitglied der Regierung ist, ein Bevollmächtigter bleibt, daher §. 189. und 198. §§. Tit. 10. Zhl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf ihn Anwendung findet und zwar um so mehr, als ein Mitglied der Regierung, selbst neben einem Bevollmächtigten, nach Absatz §. 239. zur Vernehmung des Zeugenverhörs befugt sein würde.

Die Königliche General-Kommission wird daher angewiesen, ihre Kommissorien über die Befugniß der fiskalischen Bevollmächtigten oder Stellvertreter zur Beivohnung der Zeugenverhöre in Prozeß- resp. Auseinandersetzungs = Sachen zu belehren, und Abschrift der desfallsigen Verfügung hier einzureichen.

Berlin, den 24. Oktober 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

- 229) Verfügung an die Königliche General-Kommission zu N., bezüglich auf die Unzulässigkeit der Verbindung der Geschäfte der Feldmesser und Oekonomie = Kommissionsgehülfen, vom 21. Oktober 1853.

Das dem Reskripte vom 7. Januar c. (Minist.-Bl. S. 30) beifügte Motio läßt — wie der Königlichen General-Kommission auf den Bericht vom 17. v. M. erwidert wird — keinen Zweifel, daß jenes Reskript ebensowohl auf Feldmesser als auf Vermessungs-Revisoren zu beziehen, und daß es sonach unzulässig ist, Feldmesser in der nämlichen Sache gleichzeitig mit den kommissariischen und mit den Vermessungs = Arbeitern zu beantragen. Die Königliche General-Kommission hat deshalb den Feldmesser N. in denselben Sachen, in denen ihm beide Funktionen gleichzeitig übertragen sind, eine derselben abzunehmen.

Berlin, am 21. Oktober 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

- 230) Verfügung an die Königliche General-Kommission zu N., bezüglich auf die Versendung von Karten-Kosten, vom 9. Mai 1853.

Der Königlichen General-Kommission wird aus Anlaß ihrer an das Königliche General-Postamt gerichteten Beschwerde vom 22. Dezember v. J. — wegen der durch die Post-Expedition zu N. verweigerten Beförderung

von Karten-Kassen mit der Post — im Anschluß Abschrift eines Schreibens des Herrn Handels-Ministers vom 17. März c. (Zul. a.) zur Kenntnissnahme mitgetheilt. Das Ministerium befindet sich nicht in der Lage, der Ansicht des Herrn Ministers v. d. Heydt entgegen treten zu können, da es von der Post-Verwaltung nicht verlangt werden darf, lediglich Zweck des Transports großer Karten-Kassen in einzelnen aufstreichend nur selten vorkommenden Fällen größerer Wagen, als sonst erforderlich, bauen und in Anwendung bringen zu lassen, oder dieselbe andere feststehende Einrichtungen zu treffen. Es muß in dergleichen Fällen der Erwägung der Behörden überlassen bleiben, in welcher Weise der Transport solcher Karten-Kassen am sichersten und zweckmäßigsten zu bewerkstelligen ist; auch wenn dies durch besondere Votum erwiesen müßte, werden die dadurch entstehenden Kosten nicht in Betracht kommen können gegen diejenigen Kosten, welche der Post-Verwaltung durch ordentliche Einrichtung ihrer Wagen veranlaßt werden würden. Dafür, daß die Beförderung von Karten-Kassen von den Post-Anstalten nur selten und wenn dieselbe in der That nicht ausführbar ist, wird abgelehnt werden, kürzen die in dem Schreiben des Herrn Ministers v. d. Heydt erhaltenen Zusicherungen. Berlin, den 9. Mai 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

a.

Mittels gedruckten Schreibens vom 3. d. M. ist mir von Einem sr. Abschrift eines Berichtes des Regierungs-Ärztlers N. zu N. mitgetheilt worden, in welchem derselbe darüber Beschwerde führt, daß sich das dortige Postamt geneigt habe, Kartenloschen von 6 bis 7 Fuß Länge zur Beförderung mit den Posten anzunehmen. Derselbe stellt mit einem gleichartigen Falle zusammen, welchen die Königliche General-Kommission zu N. in dem abschließlich hier beigefügten Schreiben bei dem General-Postamt zur Sprache gebracht hat.

Derzeit im Jahre 1853 hat über die Beförderung von Kartenloschen mit den Posten eine Korrespondenz zwischen dem General-Postamt und dem Ministerio des Innern stattgefunden, in deren Folge die Post-Anstalten angewiesen wurden, den Wünschen der Regierungen, General-Kommissionen sr. hinsichtlich der Fortschaffung jener Karten möglichst entgegen zu kommen, namentlich aber die in den Wagen-Magazinen nicht Raum findenden Karten so weit als thunlich auf dem Berdecke der Postwagen festzulegen zu lassen und zu dem Ende, wo es anging, die Berdecke des Postwagens und ordinären Postwagen mit Ringen zu versehen, an denen die Karten befestigt werden könnten.

Im Laufe der Zeit haben sich auch die Post-Kours-Einrichtungen wesentlich geändert. Die meisten Güter-Posten sind in Folge der Eisenbahn-Anlagen eingegangen, Bourgons und Postwagen daher nur noch auf sehr wenigen Routen im Gebrauch. In Stelle der ordinären Fahr-Posten sind Personen-Posten getreten, bei denen Wagen benutzt werden, die sich von den früheren großen Fahr-Postwagen hinsichtlich ihrer ganzen Konstruktion und Einrichtung wesentlich unterscheiden. Die neuen Wagen haben meistens trichter, abgerundete Berdecke, auf denen sich nur in der Mitte eine kleine, zur Aufnahme leichter Passagier-Ersten bestimmte Bank befindet. Das von Post-Anstalten am liebsten auszunehmende, diejenigen Kartenloschen, welche sich wegen ihrer Länge im Wagen-Magazine nicht unterbringen lassen, auf dem Berdecke der Wagen zu placiren, ist daher jetzt fast nirgends mehr anwendbar.

Oben so wenig ist es thunlich, die Karten dem Vorschlage der General-Kommission gemäß in der Weise fortzuschaffen, daß dieselben mittels gedruckter Eisen unter den Postwagen beschialt werden, da bei einer dergleichen Placirung der Karten die Post-Wagen am Umwachen gebindert werden würden. Ueberhaupt stehen ihrer Art der Transport auch schon in letzter große Betrüben entgegen, als die Kartenloschen nicht so fest und dicht geordnet, auch niemals so emballirt zu sein pflegen, daß sie mit den darin befindlichen, oft sehr wertvollen Karten vor der Beschädigung bei vorkommenden heftigen Stößen, oder vor dem Umstürzen der Käse hinreichend geschützt sein würden.

Wenn es nun und weiter weitergemacht ist, daß Kartenloschen, welche in den Magazinen der Post-Wagen nicht Platz finden, den Poststellen übergeben werden sint, um sie neben sich auf den Todschiff zu stellen, so kann ein solches Verfahren durchaus nicht zugelassen werden, denn oberhalb davon, daß die Karten dabei vor Beschädigungen ebenfalls nicht hinlänglich geschützt sint, so wird auch der Postillen durch die Karten an der freien Führung der Pferde gebindert.

Unter solchen Umständen bleibt nur übrig, daß sich die Behörden und Beamten, welche dergleichen, in den Post-Wagen-Magazinen nicht Platz findenden Kartenloschen abzugeben haben, zur Fortschaffung derselben anderer Transport-Ordnungen bedienen. Das Königliche Ministerium erlaube ich ganz ergeben, die beehrigen Behörden demgemäß gefälligst mit Aemterung versehen zu wollen, wobei ich jedoch ganz ergeben bemerke, daß auf allen Routen, wo die Postverbindungen lediglich durch Eisenbahnzüge vermittelt oder durch Güter-Posten betriebl werden, die Beförderung der Kartenloschen nach wie vor keinem Erwerben unterliegen wird. Ueberdies wolle sich das Königliche Ministerium verheißt halten, daß die Post-Anstalten auch fernere den Wünschen der General-Kommissionen sr. hinsichtlich der Fortschaffung jener Karten bereitwillig entgegenkommen werden, da sie es als ihre Pflicht anzuerkennen haben, gemeinschaftlich mit diesen Behörden das Interesse des Publikums so gut als immer thunlich wahrzunehmen.

Dem Regierungs-Ärztler N. und der General-Kommission zu N. wolle das Königliche Ministerium auf ihre jeweiligen Beschwerden gleichfalls das Erforderliche eröffnen. Wenn in den letzteren Zweifel erhoben worden sind, daß die Post-Anstalten überhaupt bringe seien, Kartenloschen von 6 und mehr Fuß Länge von der Beförderung mit den Posten zurückzuweisen, so bemerke ich ganz ergeben, daß dergleichen Karten unbedenklich zu denjenigen Gegenständen gerechnet werden müssen, welche nach §. 6. des unterm 31. Juli v. J. erlassenen Reglements zu dem Zwecke über das Postwesen vom 5. Juni desselben Jahres wegen ihrer Unfertigkeit von der Annahme ausgeschlossen werden können. Die gleiche

Befugniß, solche Kartenlisten zurückzuweisen, stand den Post-Anhalten anerkannter Wägen schon früher nach §. 87. des Porto-Los-Regulativs vom 18. Dezember 1824 zu. Berlin den 17. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

<sup>Am</sup>  
des Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

231) Erlaß an die königliche General-Kommission zu N. und abgeschrieben zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, wegen Aussetzung der Kosten-Einziehungen in den nach der Verordnung vom 13. Juni 1853 fiktiven Verwandlungen der den Kirchen, Pfarern u. z. zustehenden Real-Läßen in Geldrenten betreffend, vom 24. November 1853.

Der Königl. General-Kommission wird auf den Bericht vom 9. v. M. erwidert, daß die Einziehung der Kosten in allen Widmungs- und Prozeßsachen, welche in Folge des Gesetzes vom 13. Juni c. (Ges. Samml. S. 324) fiktiv worden sind, vorläufig und bis auf Weiteres einzustellen ist.

Berlin, den 24. November 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Rede.**

232) Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Zulassung der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäfts-Betriebe im Inlande, vom 14. Oktober 1853.

Der Königl. Regierung wird im Anschluß 1 Exemplar der Statuten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zur Kenntnisaufnahme übersandt, mit dem Bemerken, daß die gedachte Gesellschaft nach Waafgabe dieser Statuten die Konzession zum Geschäfts-Betriebe im Inlande erhalten hat.

Berlin, den 14. Oktober 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Rede.**

## V. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

233) Circular-Befugung an sämmtliche Königl. Regierungen wegen des künftigen Verfahrens bei Bewilligung von Prämien für Ausbildung taubstummer Personen in einer Kunst oder einem Gewerbe, vom 5. November 1853.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1817 ist „denjenigen Künstlern und Handwerkern, die einen Taubstummen als Lehrling annehmen und ausbilden“ eine Prämie von 50 Rth. in Aussicht gestellt. — Ueber die Anträge auf Bewilligung solcher Prämien ist bisher auf vorgängigen Bericht der Provinzial-Behörden von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten entschieden worden. Zur Vermeidung des hierdurch häufig entstandenen erheblichen, mit dem Organlande außer Verhältniß stehenden Schreibwerks will ich die Entscheidung über die aus dem dortigen Verwaltungsbezirke eingehenden Gesuche dieser Art vom 1. Januar k. J. ab der Königl. Regierung übertragen und dieselbe ermächtigen, die Prämien vorschußweise aus ihrer Hauptkasse zu zahlen und die gezahlten Beträge am Jahresschlusse zur Erstattung zu liquidiren. — Bei der Prüfung der Anträge hat sich die Königl. Regierung folgende bis jetzt schon befolgten Grundsätze als Richtschnur dienen zu lassen:

Durch den erwähnten Allerhöchsten Erlaß hat den betreffenden Lehrmeistern ein Recht Anspruch auf Zahlung

der Prämie nicht gewährt werden sollen. Die Frage, ob die Bedingungen vorhanden seien, von denen die Bewilligung derselben abhängig gemacht werden, ist lediglich von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden, für welche in den Verträgen oder sonst erteilte Zusicherungen in keiner Weise maßgebend sein können. Hierbei ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Absicht bei der Verbriefung der Prämie nicht dahin gerungen ist, solche ohne Unterschied der Fälle zu geben, der sich mit der Ausbildung eines Leuchstummen befaßt, zu Theil werden zu lassen, sondern daß dadurch die Unterbringung Leuchstummen bei solchen Handwerkern und Künstlern das begünstigt und erleichtert werden sollen, welche den Leuchstummen in dem Verhältnisse eines Lehrentmeisters zu sich nehmen und nicht allein für seinen Unterhalt sorgen, sondern auch die seiner technischen Ausbildung Opfer bringen, indem sie den Lehrling für ihre Rechnung arbeiten lassen und den Verlust an Material und Arbeitszeit tragen, welcher bei der Ungeschicklichkeit des Schülers unermittellich ist. Die Prämie muß daher verjagt werden, wenn der angehende Lehrentmeister den Leuchstummen nur als Lehrer gegen ein Honorar unterrichtet und weder für den Unterhalt des Lehrlings noch für die Gewährung des Arbeits-Materials Sorge getragen hat, sowie auch da, wo bei dem Vorhandensein eines Lehrverhältnisses, wie es eben dargelegt worden, ein Lehrgeld stipulirt und gezahlt worden ist. —

Der Leuchstumme muß ferner in einer Kunst oder einem Handwerke und zwar vollständig d. h. soweit ausgebildet sein, daß er sich in seinem Fache selbstständig seinen Lebensunterhalt zu verschaffen vermag. Steht er, bevor er eine solche Ausbildung erlangt hat, so kann die Prämie nicht bewilligt werden. Die Unterweisung in rein mechanischen Fertigkeiten, z. B. im Nähen, Stricken, Seidewickeln, Cigarren Drehen u. dergleichen Operationen der Fabrikation z. B. in Nadelblauen u. dergleichen, genügt zur Erlangung der Prämie nicht; ebenso wenig die Ausübung für solche Beschäftigungen, von denen sich nicht annehmen läßt, daß sie einen dauernden und regelmäßigen Erwerb sichern, z. B. das Fertigen von Damenpug. — Für das Auswählen leuchstummen Frauen und Mädchen ist die Belohnung nur demjenigen Schneidermeister zuzugestehen, welche zum Falten von Leuchtlinien geschäftlich befaßt sind (cf. Circ.-Verf. vom 24. Februar 1852 Minist.-Bl. S. 92).

Der Nachweis der erfolgten Ausbildung muß durch Atteste der Kommunal- oder Dist.-Polizei-Behörden oder aber durch Bescheinigungen glaubwürdiger Sachverständigen, bei den im §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerkern durch das Zeugniß über die zurückgelegte Gesellenprüfung geführt werden.

Ausländische Lehrentmeister und diejenigen Verwandten, welche nach Vorchrift der Gesetz (§§. 14—16. J. II. A. 2. N.) die Pflicht zur Alimentation haben und mithin für das Fortkommen des Leuchstummen zu sorgen verbunden sind, haben keinen Anspruch auf die Prämie.

Ob der Lehrling weiblichen oder männlichen Geschlechtes, ob er leuchstumme geboren oder erst später geworden ist, macht keinen Unterschied. Er muß aber völlig leuchstumme sein, was durch das Attest eines Medizinical-Arztens darzuthun ist. Leidet der Lehrling nur an Schwerhörigkeit und an Fehlern in den Sprach-Organen, so kann die Prämie nicht gewährt werden.

Ich beuge zu der königlichen Regierung das Vertrauen, daß sie bei Erörterung und Erledigung der in Rede stehenden Anträge mit Sorgfalt zu Werke gehen, den wohlthätigen Zweck, welcher der Einrichtung zum Grunde liegt, nicht aus dem Auge verlieren und möglichst zu fördern bemüht sein, anderer Seits aber darauf achten wird, daß der Staatskasse nicht Ausgaben entstehen, welche sich nach etlichen Anhebungen nicht würden rechtfertigen lassen. — Die strenge Befolgung der letzteren wird die königliche Regierung der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gegenüber zu vertreten haben.

Berlin, den 5. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

## 234) Cirkular wegen Zulassung der Hamburger Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Preussischen Staaten, vom 19. Oktober 1853.

Auf den Antrag vom 30. v. M. wird hierdurch der Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 2. und 5. des Gesetzes vom 17. Mai d. J. die Erlaubniß erteilt, innerhalb der Preussischen Staaten Agenten zu bestellen. — Für die zur Vermittelung von Versicherungs-Geschäften von der

genannten Gesellschaft anzugehenden Agenten bleibt nach §. 3. des erwähnten Gesetzes die Konzeptionierung bei den betreffenden Bezirks-Regierungen nachzusuchen. Berlin, den 19. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

In

die Direktion der Haß-Versicherungsgesellschaft zu Hamburg.

Abschrift zur Kenntnisaahme. Berlin, den 19. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

In

sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich derjenigen zu Sigmaringen, und an das königliche Polizei-Präsidium hieselbst.

235) Verfügung an die königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu Köln, Breslau und Berlin, betreffend die Beschränkung des Güter-Verkehrs auf den Eisenbahnen an den christlichen Sonn- und Festtagen, vom 8. Oktober 1853.

Nach der abschriftlich beifolgenden Verfügung vom heutigen Tage (a.) diesen auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen an den christlichen Sonn- und Festtagen gewöhnliche Frachtgüter zur Beförderung nicht angenommen, auch am Bestimmungsorte nicht verabfolgt werden. Da die Freilassung der Sonn- und Festtage auch für die Privat-Eisenbahnen eine gleiche Beschränkung des Güter-Verkehrs notwendig macht, so beauftrage ich das königliche Eisenbahn-Kommissariat, auch die Eisenbahn-Gesellschaften seines Bezirkes in gleichem Sinne mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 8. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

Nach §. 55. des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen und die unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen vom 18. Juli d. J. (Minist.-Bl. S. 219) soll an Sonn- und Festtagen gewöhnliches Frachtgut zur Beförderung nicht angenommen, auch am Bestimmungsorte nicht verabfolgt werden. Der königlichen Direktion mache ich zur Pflicht, diese Bestimmung, welche beauftragt der würdigen Leiter der christlichen Sonn- und Festtage für notwendig erachtet werden muß, sofort in Kraft treten zu lassen, und mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß Ausnahmen und Abweichungen von derselben nicht vorkommen. Berlin, den 8. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An sämtliche königliche Eisenbahn-Direktionen.

236) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktoren, die Benutzung und Unterhaltung ehemaliger Chauffeurwärter- und Chauffeegehd-Erheber-Häuser betreffend, vom 25. August 1853.

Nachdem in Folge der Cirkular-Verfügung vom 3. April v. J. von einigen königlichen Regierungen angezeigt worden ist, daß mehrere Chauffeurwärter- und ehemalige Chauffeegehd-Ernehmer-Häuser für die Chauffee-Verwaltung unbrauchbar sind, ist von uns beschlossen worden:

- 1) die als entbehrlich bezeichneten Gebäude mit dem etwa dazu gehörigen Lande baldigst zu veräußern. Davon sind inbeffen solche frühere Chauffeegehd-Ernehmer-Häuser auszuscheiden, welche durch Verpachtung der Erbsellen disponibel geworden sind und bei etwaiger künftiger Administration derselben wieder benutzt werden könnten. Es wird ferner hiermit bestimmt:

- 2) daß die baar zu zahlenden Miethebeträge von den nicht zu verkaufenden Häusern, einschließlich der jetzigen königlichen Chauffeegeßel-Gebeßellen, sämmtlich den königlichen Regierungen zur Vereinnahmung in den Staats- und Rechnungen der Bau-Verwaltung zu überweisen sind, soweit dies bisher nicht der Fall gewesen ist.

Dieselbige Miethe, welche angemessener durch Arbeit auf der Chauffee berichtigt wird, ist in einer, nach dem anliegenden Schema (a.) aufzustellenden und den Abnahme-Protokollen über die Chauffee-Verwaltungs-Rechnungen beizufügenden Nachweisung ersichtlich zu machen.

- 3) Die Kosten der Unterhaltung derjenigen dieser Gebäude, deren Vertheilung im Interesse der Chauffee-Verwaltung liegt, einschließlich der jetzigen Gebeßellen, werden aus dem Chauffee-Unterhaltungsfonds bestritten, wogegen die Kosten der Unterhaltung der für andere Verwaltungen zu reservirenden Gebäude von diesen letzteren getragen werden müssen.

Die königliche Regierung hat hiernach, conat. nach Benehmen mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu verfahren. Berlin, den 25. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Finanz-Minister.

a.

Nachweisung der Miethe-Erträge, welche von den an den Staats-Chauffeen im Regierungs-Bezirk N. N. belegenen disponiblen Wohnungen in Chauffeeväter- resp. Einnehmer-Häusern pro 18 aufkommen sind.

Nr. des Bau-treises.	Bezeichnung der Chauffee.	Einnehmer oder Wäterhaus bet (zu)	Jahr der darin befindlichen disponiblen Wohnungen.	Rang und Stand des Bewohners.	Ob derselbe		
					freie Wohnung hat.	oder baare Miethe zahlt und wie viel jährlich.	oder in Naturalleistungen verpflichtet ist, nebst Angabe ihres jährlichen Werths in Geld.

Datum des Miethe-Kontrakt.	Die Miethe- resp. Berthsbeträge der Naturalleistungen sind angezelen		Bemerkungen.	
	auf dem Rechnungsbetrag Kr.	einzel mit Zhr.   Gr.   Pf.	zusammen Zhr.   Gr.   Pf.	

## VI. Landstraßen und Chauffeen.

- 237) Erlaß an die königliche Regierung zu N. und abscristlich zur Kenntnignahme an sämmtliche übrige königliche Regierungen und die Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, das den permanenten Chauffee-Arbeitern zu gewährende Abzeichen betreffend, vom 23. Oktober 1853.

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 29. Juni d. J. (Minist.-Bl. S. 149) wird der königlichen Regierung auf den Bericht vom 17. August d. J. eröffnet, daß das vorgeschriebene Abzeichen nur solchen bei der Chauffee-

Unterhaltung in gewissen Zeitabschnitten vorzugsweise beschäftigten Arbeiten zu verdrängen ist, welche wegen besonderer Tüchtigkeit nach den §§. 10. und 11. des Regulativs vom 8. September 1837 die Eheausse. Aufsicht in deren Funktionen zu unterstützen oder zu vertreten haben. Wegen die Zweckmäßigkeit dieser in mehreren Regierungs-Bezirken längst bestehende Maßregel kann kein Zweifel erhoben werden. Daß die Ausführung derselben auch die Gewährung der Kopfbedeckung selbst erheische, ist nicht anzuerkennen.

Bemerket wird noch, daß bei der Einfachheit des vorgeschriebenen Zeichens es nicht für nothwendig erachtet werden ist, von Seiten des Ministeriums den gesammten Bedarf hier beschaffen zu lassen.

Berlin, den 23. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

## VII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

237) Cirkular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen, die Behandlung zur Einkommen-Steuer eingeschätzter Personen, welche im Laufe des Jahres heirathen, betreffend, vom 23. August 1853.

Nach §. 36. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sollen Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer nicht ändern. Zur Einkommen-Steuer eingeschätzte Personen, welche im Laufe des Jahres heirathen und unter Hinzurechnung des etwaigen besondern Einkommens ihrer Ehefrauen in eine höhere Steuerstufe einzuschätzen wären, dürfen daher wegen eines solchen Zuwachses an Einkommen im Laufe des Jahres in der Steuer nicht erhöht und muß darauf nur erst bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr Rücksicht genommen werden. Sofern die Ehefrauen ihrerseits etwa bereits zur Einkommen-Steuer veranlagt waren, darf deren Verheirathung im Laufe des Jahres keinen Anlaß geben, die einmal veranlagte Steuer in Abgang zu stellen und dürfen sie nur bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr nicht wieder zur Einkommen-Steuer eingeschätzt werden.

Eine in einem Spezialfalle ergangene Anfrage veranlaßt mich, dies der königlichen Regierung zur Nachachtung zu eröffnen. Berlin, den 23. August 1853.

Der Finanz-Minister.

## VIII. Militair-Angelegenheiten.

239) Cirkular-Erlaß der königlichen Regierung zu Koblenz an sämtliche Landräthe ihres Verwaltungs-Bezirks, die portofreie Versendung der Meldungen der Landwehrmänner bei den Bezirks-Feldwebeln zc. betreffend, vom 30. August 1853.

In Folge Uebereinkunft des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz mit dem königlichen General-Post-Amt ist bestimmt worden, daß die in einzelnen Fällen vorkommenden schriftlichen Meldungen der Landwehrmänner bei den betreffenden Bezirks-Feldwebeln, sowie die Rückmeldungen der Landwehr-Pässe Seitens der letzteren an die gedachten Individuen unter der Rubrik „Landwehr-Meldungen, Sache“ portofrei passiren können. Die von den Landwehrmännern ausgehenden Meldungen müssen jedoch offen versendet werden, oder mit dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versehen sein. Koblenz, den 30. August 1853.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 11.

Berlin, den 31. Dezember 1853.

14<sup>ter</sup> Jahrgang.

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1853. Titelblatt und Register werden baldigst nachfolgen.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komité hierseits und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preisermäßigung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an letztere richten. — Um den Debit desselben für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdrucker-Besitzer Hr. Starke hieselbst (Charlottenstraße Nr. 2.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hierseits, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern, pünktlich zugestellt werde.

Für die ersten 10 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1849) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angegebenen Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840—1849 beträgt 36 Sgr., wofür dasselbe anemündt durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdrucker-Besitzer Hrn. Starke bezogen werden kann.

Berlin, den 31. Dezember 1853.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

### I. Behörden und Beamte.

240) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Kontrolle der zwangspflichtigen Abonnenten der Gesetz-Sammlung betreffend, vom 30. November 1853.

Es hat sich in Bezug auf den Zwangsdebit der Gesetz-Sammlung in den Provinzen herausgestellt, daß der Pflicht zur Haltung derselben, Seitens der dazu gesetzlich verbundenen Interessenten, nur unvollkommen genügt wird. Die Einführung geeigneter Maßregeln zur Aufrechterhaltung der beschlossenen Vorschriften erscheint daher geboten, und wir sehen uns demnach zu folgenden Bestimmungen veranlaßt.

1) Darüber, wer zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtet ist, haben die Königlichen Regierungen zu befinden und nur bei zweifelhaften Fällen bleibt die weitere Entscheidung den Ministerien vorbehalten.

Minist.-Bl. 1853.

37

2) Haben die königlichen Regierungen in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 27. Oktober 1810 durch sämtliche von ihnen ressortirenden Behörden vor dem Schlusse jeden Jahres, spätestens bis ultimo November, Normal-Listen anfertigen zu lassen, worin die zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichteten Behörden und Beamten genau und vollständig aufzuführen sind.

3) Diese, von den königlichen Regierungen festzusetzenden Listen sind den resp. Ober-Postdirektionen bis Ausgangs November jeden Jahres mitzutheilen.

Hinsichtlich der im Laufe des Jahres vorkommenden Vermehrung oder Verminderung der zwangspflichtigen Gesetzsammlungs-Interessenten kommt folgendes in Betracht:

Bei Beförderungen, die in Stellen solcher Beamten vorkommen, welche in den Normal-Listen bereits aufgeführt sind, handelt es sich nur um eine Namens-Veränderung. Eine Verminderung in den Normal-Listen entsteht nur dadurch, daß ein zwangspflichtiger Abonnent aus dem Dienste scheidet oder verstirbt und die Stelle desselben durch einen zur Haltung der Gesetz-Sammlung noch nicht verpflichteten Beamten interimistisch besetzt oder kommissarisch verwaltet wird. In beiden Fällen (Namenwechsel und Verminderung in den Normal-Listen) hat die Behörde, welche die Normal-Liste angefertigt hat, auf Requisition der betreffenden Ober-Post-Direktion die Veränderung zu beglaubigen. Diese Requisitionen werden jährlich nur einmal, nach Ablauf des letzten vierteljährlichen Abonnementes, Anfangs Oktober erforderlich sein, indem es genügt, wenn um diese Zeit die Ober-Post-Direktionen die denselben von den Debit-Beamten speziell anzuzeigenden, im Laufe des Jahres bezüglich auf Namenwechsel und Abgang vorgekommenen Veränderungen der Normal-Liste den Behörden, welche die gedachte Liste angefertigt haben, zur Beglaubigung mittheilen. Eine Vermehrung in der Zahl der zwangspflichtigen Gesetzsammlungs-Interessenten wird im Laufe eines Jahres nur selten, bei Kreirung neuer Stellen u., stattfinden. In solchen Fällen wird es in Bezug auf die Kontrolle genügen, wenn der hinzutretende zwangspflichtige Abonnent erst in die für das folgende Jahr anzufertigende Normal-Liste, jedoch vor dem Termine an, von welchem ab er zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtet ist, aufgenommen wird.

Durch diese Bestimmungen werden die Normal-Listen vollständige Rechnungs-Zustimmatorien über den zwangspflichtigen Debit der Gesetzsammlungs-Exemplare bilden und es wird jeder Konflikt zwischen den Post-Anstalten und den zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichteten Behörden und Beamten auf möglichst einfache Weise beseitigt werden.

Die königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 30. November 1853.

Der Minister des Innern.

**v. Westphalen.**

Der Finanz-Minister.

**v. Bodelschwingh.**

241) Circular-Verfügung an sämtliche königliche General-Kommissionen, und die übrigen Behörden des landwirthschaftlichen Ressorts, daß bei Anstellungen im Laufe des Monats die Zahlung des Militair-Obadengehalts mit dem Erslen des folgenden Monats aufzuhören habe, vom 5. Dezember 1853.

Die u. wied. hierdurch zur Beachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einem Beschlusse des königlichen Staats-Ministerii vom 12. November c. der §. 1. der allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Verlassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Obadengehalts der im Civildienst angestellten oder dachäftigen Militair-Invaliden vom 30. Mai 1844 (Minist.-Bl. S. 299) dahin anzulegen ist: daß, wenn eine Anstellung dieser Art im Laufe eines Monats erfolgt, der betreffende Invalide zu einer Rückzahlung des bereits empfangenen Militair-Obadengehalts für denjenigen Theil des Monats, für welchen er zugleich das Gehalt bezieht, nicht verpflichtet sei, daß vielmehr die Zahlung des Obadengehalts erst mit dem Erslen des auf die Anstellung folgenden Monats anzuhören habe, daß aber darauf gesehen werden solle, Fälle dieser Art so viel wie möglich zu vermeiden.

Berlin, am 5. Dezember 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

## II. Unterrichts-Angelegenheiten.

242) Verfügung an die Königlichen Universitäts-Kuratoren, die Bewilligung akademischer Benefizien betreffend, vom 28. November 1853.

Die für Studierende bestimmten Benefizien fallen nicht selten Individuen zu, welche durch Mangel an Fleiß die Absichten der Stifter und Kolatoren verriethen. Es ist die Pflicht der Universitäts-Behörden, diesem Uebelstande nach Möglichkeit vorzubeugen und, so weit ihnen eine Mitwirkung bei der Verleihung akademischer Benefizien zufließt, solche Einrichtungen zu treffen, daß der Zweck dieser Wohlthaten gesichert bleibe und nur diejenigen Studierenden an denselben Theil nehmen, welche, neben der Erfüllung der sonstigen stiftungsmäßigen Bedingungen, überzeugende Proben eines ernstlichen und anhaltenden Fleißes ablegen. Hierüber können, abgesehen von den Preis-Aufgaben und den Arbeiten in den Seminarien, nur Prüfungen der betreffenden Studierenden durch den Dekan ihrer Fakultät oder durch einen Professor des Faches, welchem sie sich vorzugsweise widmen, ausreichende Beweise beibringen. Demgemäß bestimme ich Folgendes:

Diejenigen akademischen Benefizien, deren Verleihung den Universitäts-Behörden zufließt oder auf ihren Antrag durch die Aufsichts-Behörde erfolgt, dürfen fortan nur solchen Studierenden verliehen werden, welche in einer von dem Dekan ihrer Fakultät oder von einem durch diesen zu bezeichnenden Professor ihres Faches mit ihnen vorgenommenen mündlichen Prüfung eine gewissenhafte Anwendung ihrer Zeit und ein, der Dauer ihrer akademischen Studien entsprechendes Maß von Kenntnissen dargehen haben. Dies findet Anwendung sowohl auf einmalige, als auch auf fortwährende, periodisch wiederkehrende Unterstufungen, sammentlich auch auf die Freistufe. Derselben fortwährende Unterstufungen dürfen daher jedesmal höchstens nur für ein Semester verliehen werden und der anderweitigen Verleihung muß jedesmal die Prüfung des Benefiziaten vorangehen. Die Einrichtung und der Umfang der letztern will ich zunächst dem Ermessen der Prüfenden überlassen, indem ich zu der Einsicht und dem Pflichteifer der Professoren das Vertrauen hege, daß sie, in Anerkennung der Wichtigkeit des Gegenstandes, um welchen es sich handelt, ihrerseits nach besten Kräften dazu beitragen werden, daß die, eine Förderung des akademischen Studiums bezweckenden Wohlthaten nur würdigen und diesem Zweck durch die That entsprechenden Zuzugewandten zu Theil werden. Eine zu große Betätigung kann aus dieser Einrichtung für die Prüfenden nicht hervorgehen, da bei gehöriger Festhaltung des Zwecks und bei dem entsprechenden Stellung der Fragen die Prüfung in möglicher Zeit beendet sein kann. Nähere verfallssige Anordnungen, wenn die Erfahrung sie als notwendig darstellt, behalte ich mir vor. Ueber den Ausfall der Prüfung ist ein kurzes Zeugniß auszustellen, welches dem Unterstufungsantrag beizugefügt wird.

Bei der Verleihung derjenigen akademischen Benefizien, hinsichtlich welcher das Kollatur-Recht anderen, als den Universitäts- und deren Aufsichts-Behörden, Kommunen, Korporationen, Familien oder Privatpersonen zufließt, haben die akademischen Behörden insofern mitzuwirken, als in den meisten derartigen Fällen die Stipendiaten vor der Empfangnahme des Stipendiums resp. der einzelnen Raten desselben testimonium diligentiae, welche unter der Autorität des Rectors resp. des betreffenden Dekans ausgefertigt sind, beibringen müssen. Werden diese Zeugnisse, wie es früher nicht selten geschehen ist, nur auf Grund der von den Stipendiaten angenommenen Vorlesungen und eines Zeugnisses über den Besuch derselben ausgestellt, so gewähren sie keine zuverlässige Versicherung für den Fleiß des Studierenden und sinken zu einer bloßen Form herab. Um dies zu verhindern, sind testimonium diligentiae von jetzt ab nur auf Grund einer Prüfung, wie solche oben angeordnet ist, und unter Aufnahme des Ergebnisses derselben auch in dem Falle auszufertigen, wenn sie nach der Angabe des Extrahenten nicht eines Stipendiums wegen erbeten werden.

Es. ic. veranlasse ich, das General-Koncil, den Senat, die Fakultäten und die Benefizien-Kommissionen, so wie die etwa sonst noch bei Verleihung akademischer Benefizien resp. bei der Ausfertigung der testimonium diligentiae beteiligten Behörden und Beamten der vorzigen Universität von diesen Anordnungen, welche sofort in Kraft treten, zu Nachsichtung in Kenntnis zu setzen, deren Befolgung zu überwachen, und vorkommenden Falls auch Inzertifikat danach zu verfordern.

Ich bemerke nur noch, daß strengere Bestimmungen, welche etwa bereits hinsichtlich der Ermittlung und Kontrolle des Fleißes der Stipendiaten bestehen, in Kraft bleiben; sollten in dieser Hinsicht aber Modifikationen rath-

som erscheinen, so erwarte ich darüber Ihren Bericht. Am Schluß des künftigen Jahres wünsche ich einen Bericht über die Ausführung und den Erfolg der gesammelten Anordnungen, so wie die Mittheilung der Anträge, welche sich daran anknüpfen möchten. Berlin, den 28. November 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

243) Erlass an die königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnignahme und gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrige königliche Regierungen, die Prüfung der Vorsteherinnen weiblicher Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten betreffend, vom 29. November 1853.

Auf den Bericht vom 17. Juni d. J. die Prüfung der zur Leitung einer Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt in Aussicht genommenen Lehrerinnen betreffend, eröffne ich der königlichen Regierung Folgendes:

Die Circular-Versüßung vom 24. Juli 1845 (Minist.-Bl. S. 220) hat sich nur auf die Art des Nachweises der für Hülfis- oder selbstständige Lehrerinnen. Stellen erforderlichen Qualifikation, nicht aber auf die Prüfung von Personen beziehen sollen, welche als Vorsteherinnen einer weiblichen Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt berufen werden, oder zur Leitung einer solchen Privat-Anstalt die Concession nachsuchen. Es kann auch aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, nicht angenommen werden, daß beide Aufgaben durch eine und dieselbe Prüfung zuverlässig und dem Zwecke entsprechend adäquat werden könnten. Für das Amt einer Vorsteherin muß ein Abschluß der Bildung, auch in allgemein pädagogischer Beziehung, und müssen Eigenschaften der intellektuellen und sittlichen Reife vorausgesetzt werden, die von einer Lehrerin, sei es, daß sie zunächst als Gehülfin, oder als selbstständige Lehrerin zu fungieren beabsichtigt, noch nicht gefordert zu werden brauchen.

Abgesehen davon, daß zum Amt einer Vorsteherin Jemand nicht zugelassen werden kann, der nicht bereits in der Stellung als Lehrerin, sei es in Privat-Verhältnissen, oder an einer öffentlichen Schule, Gelegenheit gehabt und diese benutzt hat, sich in Ertheilung des Unterrichts und in der Erziehung zu üben und auf diesem Gebiete Erfolge zu sammeln, was aber ohne die vorhergehende Lehrerinnen-Prüfung nicht angeht; kann demnach auch das Vorhandensein der zu dem erstgedachten Amte erforderlichen Qualifikation nur durch eine besondere Prüfung festgestellt werden, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß den über die bisher bewiesene praktische Tüchtigkeit bezugbringenden Zeugnissen je nach deren Begründung und Zuverlässigkeit ein maßgebender Einfluß auf die Entscheidung zugesprochen wird. Für diese praktische Beschäftigung im Lehramte aber, ehe die Zulassung zur Prüfung als Vorsteherin erfolgen kann, nach dem Antrage der königlichen Regierung ein für allemal den Zeitraum von zwei Jahren festzusetzen, erscheint nicht angemessen. Die königliche Regierung wird vielmehr hierüber in jedem einzelnen Fall mit Berücksichtigung der besonderen und persönlichen Verhältnisse besonders zu befinden haben.

Auf der andern Seite kann jedoch die Prüfung zum Amte einer Vorsteherin nicht als eine solche angesehen werden, zu welcher die betreffenden Individuen, ohne daß sie zu einem derartigen Posten bereits berufen wären, oder daß ihnen die Concessionierung zu einem solchen in Aussicht gestellt werden könnte, sich freiwillig melden dürften. Vielmehr sind dieselben erst, wenn die erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, von der königlichen Regierung zur Ablegung der betreffenden Prüfung einzuberufen. Die Prüfung selbst wird, ohne daß in jedem einzelnen Falle, wo es erforderlich erscheint, ein Eingehen auf die materiellen Kenntnisse ausgeschlossen wäre, sich hauptsächlich auf die Erforschung der allgemeinen pädagogischen und didactischen Befähigung, der sittlichen Reife in Auffassung des Berufes, und namentlich der eignen religiösen Begründung zu richten haben, wie sie der Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend vor Allem nicht entbehren kann.

Ob zu diesem Behufe feststehende Termine für die gedachten Prüfungen anzusetzen sind, oder ob in jedem einzelnen Falle die Ueberweisung der Bewerberinnen an die Prüfungs-Kommissionen erfolgen kann, hat die königliche Regierung nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse in Ihrem Verwaltungs-Bezirk zu bestimmen. Berlin, den 29. November 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

### III. Medizinal-Wesen.

244) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen und Medizinal-Kollegien, sowie an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium, daß Prüfungen und Konzessionirungen als Apotheker zweiter Klasse nicht mehr stattfinden sollen, vom 15. Dezember 1853.

Der Königs Majestät haben mittelst Akkredithäter Ordre vom 26. v. M. auf meinen Antrag die gegenwärtig bestehende Einteilung der Apotheker in zwei Klassen aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apotheker-Kunst und zum eigenbüthlichen Gewerbe einer Apotheke künftig nur solchen Pharmazeuten ertheilt werde, welche die bis jetzt für Apotheker erster Klasse vorgeschriebenen Staats-Prüfungen zurückgelegt haben.

Ich verantworte die königliche Regierung, obige Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und vom ersten k. M. und J. ab keinen Pharmazeuten zu den Prüfungen als Apotheker zweiter Klasse mehr zu verstaten. Berlin, den 15. Dezember 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

### IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

245) Cirkular-Verfügung an die königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz, Oppeln, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, die Behandlung der Anträge auf Veräußerung von Dorf-Auen in den Domainen-Dorfchaften betreffend, vom 25. November 1853.

In §. 3. Nr. 14. des Gesetzes vom 2. März 1850 betreffend die Abklüftung der Real-Kassen und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ist den Orts-Gemeinden verheißen, daß ihnen, von der Einföhrung der neuen Gemeinde-Ordnung ab, das Eigentum der Dorf-Aue, insofern als die Gutsherrschaft darüber bisher, kraft der gutsherrlichen Völigel-Gewichtbarkeit, zu disponiren gehabt hat und dieselbe nicht schon vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 in die private Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen oder zwischen dem Gutsherrn und der Gemeinde rechtsverbindlich getheilt ist, zufallen solle.

In Folge dessen ist, so lange die Einföhrung der neuen Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in Aussicht stand, für angemessen erachtet worden, Anträge auf Veräußerung solcher Auen-Parzellen, welche nicht etwa schon vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 in die private Benutzung des Fiskus oder eines Dritten übergegangen waren, in der Regel abzulehnen, in dringenden Fällen jedoch, i. B. bei Retablissement nach Feuerbedürfnissen nachzulassen, daß die Erwerbslustigen sich mit gleichmäßiger Bewilligung der Gemeinde einstimmen in den Besitz der ihnen benötigten Parzellen setzten. — Nachdem inzwischen durch das Gesetz vom 24. Mai d. J. (Ges.-Samm. d. 1853 pag. 238.) in Art. 1. die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wieder aufgehoben, in Art. 2. die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen wiederhergestellt und in Art. 3. eine Fortbildung dieser Verfassung durch besondere provinzielle Gesetze verheißen worden, werde ich fortan bis zum etwaigen Erlass anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht Anstand nehmen, über die Dorf-Aue in solchen Domainen resp. Rentamts-Dörfern, worin die Domainen-Verwaltung bisher das Auen-Recht ausübte, eben so wie vor Emanation der Abklüftungs-Ordnung vom 2. März 1850 zu verfahren. Hiernach hat die königliche Regierung sich daher, falls bei derselben Anträge auf Veräußerung einzelner derartiger Dorfauen-Parzellen eingehen, zu achten. Berlin, den 25. November 1853.

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

Kaufende Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Zahl der bestehenden Sparlofen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1851.			Zuwachs im Laufe des Jahres 1852						Aufgaben der Sparlofen an zurückgenommene Einlagen pro 1852.			Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1852.		
						durch neue Einlagen.		durch Zuschreibung an Zinsen.									
			ZMr.	Gr.	Pl.	ZMr.	Gr.	Pl.	ZMr.	Gr.	Pl.	ZMr.	Gr.	Pl.			
1.	Königsberg . . . .	5	251,406	5	9	96,937	6	—	5,852	28	8	100,768	26	7	253,427	13	10
2.	Gumbinnen . . . .	2	22,117	—	—	9,403	27	3	577	29	9	8,060	17	9	24,039	6	9
3.	Danzig . . . . .	3	206,436	—	—	115,709	19	6	6,725	16	2	85,333	18	11	243,537	16	9
4.	Marienwerder . . .	6	46,018	29	2	21,838	18	3	1,573	5	—	11,824	1	9	57,606	20	8
5.	Posen . . . . .	7	141,543	7	3	104,600	19	2	5,664	29	2	73,164	18	5	217,125	3	5
6.	Bromberg . . . . .	1	34,785	13	1	8,858	27	1	829	25	10	7,110	16	10	37,363	19	8
7.	Stettin . . . . .	11	701,755	2	10	334,368	28	4	16,998	4	—	249,780	8	7	803,341	26	7
8.	Stetin . . . . .	7	215,208	4	11	206,542	9	9	3,497	24	—	158,141	22	7	267,106	16	1
9.	Stralsund . . . . .	1	289,830	17	9	31,599	19	—	2,943	3	7	50,838	20	9	273,534	19	7
10.	Breslau . . . . .	22	1,814,165	7	4	758,551	6	7	30,768	18	11	459,688	1	5	2,143,797	1	5
11.	Piegnitz und Merkwisch-Oberlausitz	19	743,966	19	9	429,456	22	6	21,632	4	10	282,007	28	—	913,045	19	1
12.	Dyben . . . . .	9	191,480	17	9	74,232	14	6	6,808	3	6	42,060	25	9	230,460	10	—
13.	Potsdam . . . . .	10	1,245,532	19	4	564,671	4	2	42,554	20	3	372,006	5	1	1,480,752	8	8
14.	Frankfurt . . . . .	27	2,033,081	26	3	504,595	20	1	67,096	4	4	446,702	—	2	2,158,071	20	6
15.	Magdeburg . . . . .	13	1,386,127	17	2	742,370	17	3	39,476	10	7	617,671	9	2	1,550,303	5	10
16.	Merseburg . . . . .	17	2,088,831	26	2	976,422	28	4	43,720	1	8	764,946	16	7	2,344,028	9	7
17.	Erfurt . . . . .	10	508,459	2	1	173,393	8	4	14,649	21	9	159,287	15	7	537,214	16	7
18.	Münster . . . . .	7	210,084	19	3	120,587	22	8	5,141	1	11	72,011	11	7	263,802	2	3
19.	Ninben . . . . .	7	558,646	13	3	462,512	16	10	11,290	12	9	297,831	3	11	734,618	8	11
20.	Neuberg . . . . .	25	2,260,020	2	9	1,034,091	28	8	52,239	—	4	790,487	11	6	2,555,866	20	3
21.	Neuburg . . . . .	3	60,315	16	7	23,037	28	—	1,702	1	4	25,554	13	11	59,501	2	—
22.	Düsseldorf . . . . .	28	1,591,836	13	1	485,440	12	11	45,114	28	—	413,956	28	4	1,708,434	25	8
23.	Elm . . . . .	3	482,192	4	2	226,063	5	8	10,686	4	5	221,769	16	3	497,171	28	—
24.	Zeitz . . . . .	1	43,873	13	5	14,329	—	—	1,269	14	4	14,583	8	1	41,888	19	8
25.	Nachen . . . . .	1	2,771,136	20	11	1,752,233	24	6	102,419	10	10	1,574,131	20	1	3,051,658	6	2
	Summa	246	20,491,806	13	11	9,470,826	20	7	556,471	18	11	7,467,178	6	4	23,090,408	13	11

## der Sparkassen pro 1952.

Schaub des Sparkassen-Fonds.		Schaub des Reserve-Fonds.		An Sparkassenbüchern befinden sich im Umlaufe mit einer Einlage						Bemerkungen.		
				bis 20 Tkr.	über 20 Tkr. bis 50 Tkr.	über 50 Tkr. bis 100 Tkr. incl.	über 100 Tkr. bis 200 Tkr. incl.	über 200 Tkr. bis 300 Tkr. incl.	über 300 Tkr. über- haupt.			
Zahr.		Zahl.		Stück.								
1,995	26	7	42,203	15	10	3,151	2,128	773	299	195	6,546	
—	—	—	3,041	8	1	357	167	110	50	10	694	
168	—	—	16,700	4	1	916	1,253	942	461	190	3,762	
—	—	—	1,605	25	4	445	251	210	107	52	1,065	
—	—	—	296	22	8	1,828	1,053	650	200	85	3,816	3a Obere ist eine neue Sparkasse errichtet, deren Einlagen bis zu 1952 1,394 Tkr. 7 Ggr. 6 Pf. betragen.
—	—	—	5,879	26	8	97	98	75	71	63	404	
—	—	—	92,128	10	—	4,910	4,135	3,717	1,488	346	14,596	
39,636	—	—	32,267	10	9	2,117	1,216	645	375	266	4,619	3a Neben ist eine neue Sparkasse errichtet, deren Einlagen bis zu 1952 6,997 Tkr. 17 Ggr. 1 Pf. betragen.
—	—	—	—	—	—	1,719	4,761	730	383	18	7,611	
500	—	—	120,584	8	10	11,122	8,987	7,933	4,082	2,106	33,330	3a Der Kreis Wrambach ist eine neue Sparkasse errichtet, deren Einlagen bis zu 1952 13,325 Tkr. 22 Ggr. 3 Pf. betragen.
3,278	28	1	50,381	28	8	9,018	4,877	3,337	1,634	554	19,420	
—	—	—	30,228	24	5	5,064	2,615	1,659	1,416	742	11,496	
—	—	—	3,778	5	3	1,142	1,129	730	421	40	3,462	3a Potsdam ist eine neue Sparkasse errichtet, deren Einlagen zu 1952 2,369 Tkr. 13 Ggr. 5 Pf. betragen.
7,016	18	5	119,757	25	10	17,500	10,272	7,560	3,151	250	38,733	
90,260	—	—	151,472	14	2	11,956	8,111	6,194	4,820	2,254	33,335	3a Berlin, Schöneberg mit Großensee hat neue Sparkassen errichtet, deren Einlagen zu 1952 11,332 Tkr. 17 Ggr. 5 Pf. mit 2,579 Tkr. 26 Ggr. 8 Pf. betragen.
—	—	—	130,877	26	5	11,521	5,865	9,978	2,103	318	29,785	
—	—	—	164,010	19	5	14,060	9,615	6,422	3,427	2,480	36,004	
—	—	—	19,600	19	8	5,487	3,173	1,866	1,158	344	12,028	erst. Kammerlei.
977	15	11	10,260	1	4	1,033	1,299	789	384	137	3,642	3a Potsdam ist eine neue Sparkasse errichtet, deren Einlagen bis zu 1952 20,309 Tkr. 5 Ggr. 3 Pf. betragen.
—	—	—	12,008	8	5	1,157	1,281	1,030	862	892	5,222	
5,750	—	—	143,064	17	6	4,310	4,823	4,225	3,662	2,803	19,823	3a Neben mit Brönnberg hat neue Sparkassen errichtet, deren Einlagen zu 1952 11,332 Tkr. 17 Ggr. 5 Pf. mit 2,579 Tkr. 26 Ggr. 8 Pf. betragen.
25	—	—	2,005	5	11	378	418	296	47	2	1,141	3a Griesnach und Hain hat neue Sparkassen errichtet, deren Einlagen zu 1952 1,343 Tkr. 27 Ggr. 11 Pf. mit 64 Tkr. 20 Ggr. betragen.
236	1	7	110,562	5	5	4,282	7,409	6,158	4,941	842	23,632	3a Weiden und Gundersheim hat neue Sparkassen errichtet, deren Einlagen zu 1952 11,332 Tkr. 17 Ggr. 5 Pf. mit 2,579 Tkr. 26 Ggr. 8 Pf. betragen.
—	—	—	3,005	—	3	1,167	1,597	2,633	1,376	—	6,773	3a Zwickau ist eine neue Sparkasse errichtet, deren Einlagen zu 1952 1,343 Tkr. 27 Ggr. 11 Pf. betragen.
—	—	—	600	—	—	45	76	77	1	—	199	
241,657	11	6	39,465	18	6	3,964	3,310	2,742	4,230	3,728	17,974	3a Eine Sparkasse in Baden und Zehn hat eingegangen.
391,501	12	1	1,305,816	23	5	118,746	89,019	71,481	41,149	18,717	339,112	

## V. Polizei-Verwaltung.

### A. Im Allgemeinen.

247) Cirkular-Berufung, das Verfahren bei Erlaß landwirthschaftlicher Polizei-Verordnungen betreffend, vom 22. November 1853.

Mittels Cirkular-Erlasses vom 13. März 1852 (Minist.-Bl. S. 84) ist bestimmt worden, daß die Ausübung der im §. 9. Nr. 2. und §. 13. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 dem Bezirks-Rathe überwiesenen Befugnisse, in Betreff der Aufhebung und des Erlasses von polizeilichen Verordnungen, welche das landwirthschaftliche Interesse berühren, den bestehenden General-Kommissionen und resp. den landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen, für die Regierungen der Rheinprovinz insbesondere aber der General-Kommission zu Münster und für den Regierungs-Bezirk Danzig der landwirthschaftlichen Abtheilung des Regierungs-Bezirks Marienwerder übertragen werde.

Inzwischen ist die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, in welcher das Institut des Bezirks-Rathes seinen Ursprung und seine geistliche Begründung fand, durch das Gesetz vom 24. Mai d. J. aufgehoben und in Folge dessen die Frage in näherer Erwägung gezogen worden, welchen Einfluß jene Aufhebung auf den Erlaß von Polizei-Verordnungen, welche die landwirthschaftlichen Interessen berühren, resp. auf die bisher durch das obige Cirkular vom 13. März 1852 vorgeschriebene Konkurrenz der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungen-Abtheilungen bei solchen Polizei-Verordnungen habe. In dieser Beziehung eröffnen wir den Königlichen Regierungen und Königlichen General-Kommissionen Folgendes:

Nach §. 11. der Regierungen-Instruction vom 25. October 1817 waren die Regierungen, und zwar in ihrer Eigenschaft als Landes-Polizeibehörden, befugt,

- 1) allgemeine Verordnungen und Straf-Bestimmungen mit höherer Genehmigung zu erlassen,
- 2) Strafen in denjenigen Fällen selbstständig zu bestimmen, wo das Gesetz zwar ein Verbot, eine bestimmte Strafe jedoch nicht aussprach.

Diese Befugnisse sind durch §. 14. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 theils aufgehoben, theils modificirt worden, indem die selbstständige legislativische Wirksamkeit der Regierungen durch dieses Gesetz nach der einen Seite hin insofern erweitert ist, als dieselbe sich nun auf alle Gegenstände erstrecken kann, welche unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse der Gemeinden oder des Regierungs-Bezirks eine polizeilichen Regelung bedürfen, während sie nach der andern Seite hin dadurch beschränkt worden, daß das Maximum der Strafe, welches früher nach den §§. 35. und 240. II. 20. A. L. R. 50 Thaler resp. 6 Wochen Gefängniß betrug, auf 10 Thlr. festgesetzt ist (§. 11. und 12. des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes). Festgehalten ist hier, wie in der Regierungen-Instruction, die Eigenschaft der Regierung als Landespolizei-Behörde und es ist diese Eigenschaft der Grund jener legislativischen Befugniß. Es würde dieselbe aus diesem Grunde an sich innerhalb der gesetzlichen Schranken eine durchaus selbstständige sein müssen.

Dennoch verlangen der §. 9. Nr. 2. und der §. 13. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung zur Aufhebung und zum Erlasse solcher Vorschriften, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, die Zustimmung des Bezirks-Raths. Der Grund dieser Bestimmung ergiebt sich aus der Oekonomie des Polizeiverwaltungs-Gesetzes. Der §. 7. enthält die analoge Vorschrift für den Erlaß ortspolizeilicher Verordnungen: sobald diese Gegenstände die landwirthschaftliche Polizei betreffen, reicht die Verordnung der Orts-Polizei-Behörde allein nicht aus, es muß vielmehr auch die Zustimmung der Gemeinde vorhanden sein. Ebenso verhält es sich mit der Vorschrift der §§. 9. und 13. Die Verhältnisse, welche hier betroffen werden, sind in materieller Beziehung dieselben, nur der Bezirk ist ein größerer: er umfaßt entweder mehrere Gemeinden oder den ganzen Regierungs-Bezirk. Die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 stellte, abgesehen von anderen Bestimmungen, insofern einen von der früheren Gesetzgebung abweichenden Organismus auf, als sie den korporativen Verbänden der Kreise und Provinzen einen bisher nicht gekannten Verband beifügte, nämlich den der Bezirke (sfr. Art. 1. und 2. loc. cit.) und ordnete daher auch eine Vertretung für diesen weiteren Verband an in dem Bezirks-Rath (Art. 33.). Dieses neue Mitglied ist niemals wirklich ins Leben getreten, weil dessen Einführung die Durchführung der Gemeinde-Ordnung und der Kreis-Ordnung von 1850 wesentlich voraussetzte, die aber bekanntlich nicht erfolgt ist. Seine Funktionen waren nur einseitigen den Bezirks-Regierungen und in landwirthschaftlich-

polizei-

polizeilichen Angelegenheiten durch den obigen Circular-Erlaß vom 13. März 1852 den General-Kommissionen resp. landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen übertragen, indem man, dem Art. 67. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung und dem §. 152. der Gemeinde-Ordnung gemäß, die dem Bezirks-Rath vorbehaltenen Verrichtungen so lange, bis er gebildet sein würde, anderen Behörden übertragen mußte.

Durch den §. 1. des Gesetzes vom 24. Mai d. J. ist nun die Gemeinde-Ordnung, sowie die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 unbedingt aufgehoben und damit nicht bloß der frühere Organismus wieder hergestellt worden, so daß demzufolge die Regierungs-Bezirke als korporative Verbände nanmehr beseitigt und nur als politische Verwaltungs-Bezirke wiederum existent sind, sondern es haben auch die Bestimmungen des §. 9. Nr. 2. und §. 13. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, die sich lediglich auf die gedachte Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung stützten, mit deren Aufhebung ihren Boden und ihre Ausführbarkeit verloren und sind daher in Folge des Gesetzes vom 24. Mai d. J. für mit aufgehoben zu erachten. Damit hat nun eines Theils die durch die Circular-Verfügung vom 13. März 1852 zur Ausführung der erwähnten §§. 13. und 9. Nr. 2. für die Bezirks-Räthe getroffene Substitution der General-Kommissionen resp. landwirthschaftlichen Regierunge-Abtheilungen von selbst ihre Erledigung gefunden, anderen Theils ist die Schranke, welche jene §§. 13. und 9. l. c. der Landespolizei-Behörde setzten, beseitigt; d. h. es sind mit Aufhebung des Bezirks-Raths die ihm in den §§. 13. und 9. des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes zugedachten Befugnisse kraft des Gesetzes vom 24. Mai d. J. von selbst wieder an die Regierungen zurückgefallen, welche sonach landwirthschaftliche Polizei-Berordnungen, in ihrer Eigenschaft als Landespolizei-Behörden, jetzt wieder, wie vor dem Gesetze vom 11. März 1850, selbstständig zu erlassen resp. bestehende Verordnungen der Art wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben haben.

Hierauf haben die Königlichen Regierungen und General-Kommissionen zu verfahren resp. sich zu achten.  
Berlin, den 22. November 1853.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.  
**v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Im Allerhöchsten Auftrage. Bode.**

## B. Gendarmerie.

248) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., die Bewilligung von Prämien an Gendarmen für Ermittlung von Verbrechern betreffend, vom 15. November 1853.

Auf den anderweiten Bericht der Königlichen Regierung vom 26. v. M. wird hierdurch nachträglich genehmigt, daß den Gendarmen N. N. zu N. für die von ihnen bewirkte Ermittlung der Thäter des zu N. verübten Raub- und Mordanfalles, die hierfür auf Grund der Verfügung vom 7. Oktober 1850 öffentlich ausgeschetzte Belohnung von Einhundert Thalern gezahlt werden ist.

Was jedoch die von der zc. am Schlusse des obigen Berichtes ausgesprochene Ansicht betrifft, daß unbeschränkt ausgeschetzte derartige Prämien, so weit es sich dabei um den Anspruch von Gendarmen handelt, von gesetzlich zugelassenen Denunzianten. Anstehen sich nicht unterscheiden, und daß daher dieselben Grundsätze, welche in Bezug auf letztere gelten, auch auf erstere Anwendung finden müssen, so kann diese Ansicht nicht als richtig anerkannt, und die zc. in dieser Hinsicht nur auf den diesseitigen Erlaß vom 7. September c. verwiesen werden.

Berlin, den 15. November 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Rantkeuffel.**

## C. Paß- und Fremden-Polizei.

249) Circular-Verfügung an die Königlichen Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, die Papplichtigkeit der Schiffsteuerleute und Schiffsführer betreffend, vom 23. November 1853.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob Schiffsteuerleute und Schiffsführer als passartenfähig zu betrachten, oder ob dieselben, insofern sie der polizeilichen Legitimation bedürfen, mit Pässen zu versehen sind.

Minist.-Bl. 1853.

Das Ministerium erachtet die letztere Ansicht zugleich mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 5. des Pat. Edikts vom 22. Juni 1817 und des §. 15. der Pat.-Instruktion vom 12. Juli 1817 für die richtige. Die Königliche Regierung wird hieron zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 23. November 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

#### D. Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen.

- 250) Bescheid an den Magistrat zu N., die fernere Gültigkeit der älteren Bestimmungen über Denunzianten-Antheile von Geldstrafen betreffend, vom 12. Dezember 1853.

(Minist.-Bl. S. 265.)

Dem u. eröffne ich auf die Vorstellung vom 18. v. M., betreffend die, nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. August 1815 von den Strafen für feuergefährliches Tobackrauchen zugesicherten Denunzianten-Antheile, daß die gegen die Königliche Regierung zu N. erhobene Beschwerde für begründet nicht erachtet werden kann.

Durch Artikel II. des Einführungs-Gesetzes des Straf-Gesetzbuches für die Preussischen Staaten sind nur alle Strafbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt, die Materien betreffen, auf welche das Straf-Gesetzbuch sich bezieht, die Bestimmung von Denunzianten-Antheilen an den Strafen für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung ist aber keine Strafbestimmung, und wenn sonach das Straf-Gesetzbuch über eine Materie sich erstreckt, worüber ein älteres Gesetz Strafbestimmungen und Verweisung von Denunzianten-Antheilen enthält, so ist dieses Gesetz nur in seinen Strafbestimmungen, nicht aber in der die Verweisung eines Denunzianten-Antheils aussprechenden Bestimmung aufgehoben.

Es muß deshalb bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 12. Oktober d. J. lediglich sein Bewenden behalten. Berlin, den 12. Dezember 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

- 251) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Verichtigung der Denunzianten-Antheile aus den von der Polizei-Behörde in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 festgesetzten und eingezogenen Geldbußen betreffend, vom 17. November 1853.

Der u. eröffne ich auf den Bericht vom 14. v. M., daß ich im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerium gegen den Antrag:

daß aus den von den Polizei-Behörden in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai v. J. festgesetzten und eingezogenen Geldbußen die Verichtigung der Denunzianten-Antheile sofort bewirkt und den Landräthen die Befugniß beigelegt werde, die Anweisungen zur Zahlung der Denunzianten-Antheile den betreffenden Kassen zu ertheilen, nichts zu erlernen finde.

Die u. wolle daher in dieser Beziehung das Nöthige veranlassen. Berlin, den 17. November 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

#### VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

- 252) Circular-Verfügung an sämtliche Königlichen Regierungen, die Anwendung der durch die Gesetz-Sammlung publicirten allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Reichs-Statute betreffend, vom 13. Dezember 1853.

Nachdem jetzt eine beträchtliche Zahl von Reichs-Statuten aus sechs Provinzen zur Publikation gelangt ist, läßt sich übersehen, daß der größte Theil der Paragraphen allgemeinen Inhaltes wenig oder gar keine Abwei-

hungen zu enthalten pflegt. Derselbe Gleichförmigkeit wird sich ohne Zweifel auch bei den künftigen Statuten ergeben, deren noch 60 bis 80 zu erlassen sind.

Um nun die fortwährende Wiederholung derselben Bestimmungen in der Gesetz-Sammlung zu vermeiden, auch die Redaction und Prüfung der Statuten den Beamten und Interessenten zu erleichtern, sind „Allgemeine Bestimmungen für künftige zu erlassende Reich-Statute“ durch die Gesetz-Sammlung mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs vom 14. November d. J. publizirt worden. (Ges.-Samml. de 1853 S. 935 ff.)

Die königliche Regierung wird auf diesen Erlaß, durch welchen das unterm 24. August 1850 mitgetheilte Normal-Reich-Statut eine Aenderung erleidet, aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß die einzelnen Reich-Statuten nun in der Regel nur noch neben der Einleitungs-Formel die lokalen Bestimmungen über die auszuführenden Anlagen, das Kataster, die Wahl der Repräsentanten u. in 16 bis 18 Paragraphen enthalten werden, wobei es natürlich auch unbenommen bleibt, Paragraphen der „Allgemeinen Bestimmungen“ nach Bedürfnis in dem Reich-Statut abzuändern. Berlin, den 13. Dezember 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

- 253) Bescheid an den N. zu N., die Art der Verwendung der Ablösungs-Kapitalien resp. der frei zu gebenden Rentenbriefe in die Substanz des berechtigten Gutes betreffend, vom 29. November 1853.

Auf die Beschwerde vom 29. Oktober d. J. wird Ihnen, bei Rücksendung der Anlagen, Folgendes eröffnet. Bei der Beurtheilung der Staatshaftigkeit der Verwendung der Ablösungs-Kapitalien oder beziehungsweise frei zu gebender Rentenbriefe in die Substanz des berechtigten Gutes kommt es darauf an, ob die Sicherheit der Hypotheken-Gläubiger oder sonst Berechtigter durch die Verwendungsort ausreichend wieder hergestellt wird. Dies hat nach §. 110. b. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 allein die Auseinandersetzungs-Behörde zu prüfen; auch muß das Ministerium der Aufsicht der General-Kommission zu N. dahin beiterken, daß beantragtenmännlich Apparate und Creditstellen als ein hinreichend dauerndes Pfand nicht anzusehen sind, und da diese Behörde die Festgebung von Rentenbriefen auf diese Gegenstände abgelehnt hat, so muß es dabei bewenden.

Berlin, den 29. November 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

- 254) Bekanntmachung über die unterm 7. November 1853 erfolgte Allerhöchste Befähigung des Statuts der unter dem Namen „Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft“ zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft, vom 29. November 1853.

Des Königs Majestät haben die durch Notariats-Akt vom 10. Oktober 1853 festgestellten Statuten der unter dem Namen „Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft“ zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. November 1853 zu bestätigen geruht, was nach Vertheilung des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut der gedachten Gesellschaft durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Köln zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird. Berlin, den 29. November 1853.

Für den Minister für landwirthschaftl. Angelegenheiten. Im Allch. Auftrage. **v. Westphalen.**

- 255) Erlaß an sämmtliche königliche Ober-Präsidenten, die Konzessionirung der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar zum Geschäftsbetriebe in den Preussischen Staaten betreffend, vom 4. November 1853.

Ew. u. theile ich im Aufsatze Abtheilung der heute der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar ertheilten Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Preussischen Staaten, und der darin in

Regung genommenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 26. v. M. mit dem ergebensten Ersuchen mit, die Regierungen Ihres Oberpräsidial-Bezirks gefälligst von der Ertheilung dieser Konzession in Kenntniß zu setzen.

Die Bekanntmachung an das Publikum durch den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter der Regierungen ist der Direktion der gedachten Gesellschaft überlassen worden. Berlin, den 4. November 1853.

Für den Minister für landwirthschaftl. Angelegenheiten. Im Allerh. Auftrage. **v. Westphalen.**

## 256) Uebersicht der im Winter-Semester 1853 auf den höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten des Staates Studirenden.

Minist.-Bl. S. 194.

1) Staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.	
Studirende aus dem vorigen Semester . . . . .	25
Neu aufgenommen sind . . . . .	17
	zusammen 42
2) Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Prossau.	
Studirende aus dem vorigen Semester . . . . .	39
Neu aufgenommen sind . . . . .	42
	zusammen 81
3) Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf.	
Studirende aus dem vorigen Semester . . . . .	25
Neu aufgenommen sind . . . . .	19
	zusammen 44
Von der Gesamtzahl von 167 Studirenden sind:	
aus der Provinz Schlesien . . . . .	44
" " " Brandenburg . . . . .	22
" " " Preußen . . . . .	20
" " " Rheinland . . . . .	20
" " " Posen . . . . .	16
" " " Westphalen . . . . .	11
" " " Vommern . . . . .	9
" " " Sachsen . . . . .	5
	überhaupt Inländer 147
aus dem Auslande . . . . .	20
	Gesamtsumme 167

## VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

257) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, an das Königliche Polizei-Präsidium und die Ministerial-Bau-Kommission hier, und an sämtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen, das bei Erhebung des Kompetenz-Konflikts in Prozessen rücksichtlich der davon unberührt bleibenden Punkte zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 6. Dezember 1853.

Die Frage, ob nach Erhebung des Kompetenz-Konflikts das Rechtsverfahren nur bezüglich derjenigen Streitpunkte, gegen welche der Konflikt erhoben, oder auch hinsichtlich der übrigen, wegen deren die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht in Zweifel gezogen worden, einzustellen sei, wird von den Gerichtsbehörden nicht gleichmäßig entschieden. Abweichend von dem in anderen hier vorliegenden Fällen eingehaltenen Verfahren hat ein Gericht

kürzlich, nach ergangener Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt wegen mehrerer Klagepunkte, nicht den von der betreffenden Verwaltungs-Behörde erwarteten neuen Termin zur Beantwortung der andern, mit jenen überdies materiell konnexen Streitpunkte anberaumat, vielmehr hinsichtlich der letzteren ein Kontumazial-Erkenntniß insinuiren lassen. Es kann dies nur unter der Annahme geschehen sein, daß Hiesus, ungeachtet des erobenen Konflikts, schon in dem früher anberaumten Termin sich über diejenigen Klage-Anträge, welche nach seiner eigenen Ansicht zum Rechtsverfahren geeignet waren, habe einlassen müssen. Zur Vermeidung üblicher Nachtheile veranlasse ich die königliche Regierung, bezüglich der vorzigen, das diesseitige Geschäftsbereich betreffenden Prozesse bei Erhebung des Kompetenz-Konflikts entweder die Klage rücksichtlich der von demselben unberührt gebliebenen Streitpunkte sofort zu beantworten, oder wegen der letzteren mit Rücksicht auf den erobenen Konflikt die Prorogation des Termins bis zur Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes nachzusuchen. Berlin, den 6. Dezember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

258) Circular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen (mit Ausnahme derjenigen in Sigmaringen) und an das königliche Polizei-Präsidium hieselbst, das Verfahren bei Prüfung und Eichung der Gasmesser betreffend, vom 15. Dezember 1853.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 10. Juli d. J. (Minist.-Bl. S. 176), das Verfahren bei der Prüfung und Eichung der Gasmesser betreffend, genehmige ich auf den Antrag der königlichen Normal-Eichungs-Kommission, daß außer den unter 3. und 6. daselbst bezeichneten größten Gasmessern unter denselben Bedingungen, wie sie für dieselbe vorgeschrieben sind, auch solche Gasmesser zur Eichung zugelassen werden, deren Trommel-Inhalt oberhalb des normalen Wasserpiegels  $\frac{1}{2}$  Kubikfuß beträgt. Die Eichungsgebühren hierfür werden auf 10 Silbergrößen und die entsprechenden Nebenkosten auf höchstens 7 $\frac{1}{2}$  Silbergrößen festgesetzt.

Berlin, den 15. Dezember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

259) Circular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, (mit Ausnahme der zu Sigmaringen) und an das königliche Polizei-Präsidium hieselbst, die periodische Prüfung der Richtigkeit der bei den königlichen Forstbehörden zum Messen des Holzes gebrauchten Messketten betreffend, vom 24. November 1853.

Auf Grund der mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. Juni 1832 erteilten Ermächtigung genehmige wir, daß fortan die königlichen Forstbehörden von der, ihnen nach §§. 13. und 18. der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 obliegenden Verpflichtung, die zum Messen des Holzes dienenden Messketten alljährlich prüfen zu lassen, entbunden und nur gehalten sein sollen, dieselben zum Zwecke der Feststellung ihrer Richtigkeit alle 3 Jahre einer Prüfung zu unterwerfen.

Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch die zu geometrischen Arbeiten bestimmten Messketten, welche nach wie vor alljährlich der Prüfung zu unterwerfen sind.

Siernach hat die königliche Regierung das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 24. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

**v. d. Heydt.**

Der Finanz-Minister.

**v. Bodelschwingh.**

260) Circular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen, die eidesstattliche Deklaration des Werths der nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bestimmten Waaren Seitens der Versender bei den königlichen Landraths-Aemtern und den Magistraten betreffend, vom 16. Dezember 1853.

Nach den bestehenden Zollgesetzen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika soll der Werth aller fremden, in die Vereinigten Staaten eingeführten Waaren durch deren Eigenthümer eidlich erklärt werden.

Ist die Waare Eigenthum von Personen, die in den Vereinigten Staaten wohnen, — und dies trifft für diejenigen Fälle zu, wo der Einkauf deutscher Waaren durch Kommissionaire oder Agenten Nordamerikanischer Handlungshäuser erfolgt, — so wird dieser Eid beim Eintreffen der Waare von den Zoll-Einnehmern in den Häfen der Vereinigten Staaten abgenommen.

Gehört die Waare Personen an, die sich nicht in den Vereinigten Staaten aufhalten, — und dies wird bei den, von diesseitigen Unterthanen nach Nordamerika erfolgenden Waaren-Konfigurationen der Fall sein, — so soll die Faktura von dem Eigenthümer, und zwar vor einem Konsul oder Handels-Agenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, oder von irgend einem öffentlichen Beamten, welcher zur Eides-Abnahme ermächtigt ist, bezeugt werden.

Die genaue Ausführung dieser Bestimmungen, von welchen bisher mannigfache Abweichungen vorgekommen, ist in der neuesten Zeit durch ein Dekret des Schatz-Amtes der Vereinigten Staaten von Nordamerika angeordnet und schwebt, da nach den diesseitigen Landesgesetzen eine öffentliche Eidesleistung in Bezug auf den Werth von Waaren-Sendungen weder vor den in Preußen residirenden Konsula fremder Staaten, noch vor irgend einer inländischen Behörde wirksam erfolgen kann, Verhandlungen über die diesseitig in Stelle förmlicher Eidesleistungen auf Grund des §. 129. des Strafgesetzbuches vorzuschlagen eidestattlichen Versicherungen in Bezug auf die Nichtigkeit der in den Fakturen deklarierten Werthe der auszufuhrenden Waaren.

Um insofern in den so wichtigen Verkehrs-Beziehungen mit Nordamerika keine Störungen eintreten zu lassen, ist es erforderlich, den diesseitigen Gewerbetreibenden schon jetzt die Gelegenheit darzubieten, die Werthe-Angaben in Bezug auf ihre Waaren-Versendungen nach den Vereinigten Staaten in der Weise zu verifiziren, wie dies die Landes-Gesetzgebung nach §. 129. des Strafgesetzbuches gestattet.

Die Maaßregeln, und in Betreff der auf dem Lande wohnenden Gewerbetreibenden, die Königlich Landraths-Aemter sind daher anzuweisen, auf den Antrag der Eigenthümer der zur Versendung nach den Vereinigten Staaten bestimmten Waaren sich der Aufnahme einer eidestattlichen Versicherung in Bezug auf die Nichtigkeit der in den Fakturen deklarierten Werthe-Angaben zu unterziehen. Nach Vorlegung der Fakturen über die zur Versendung bestimmten Waaren ist die eidestattliche Versicherung zu Protokoll zu nehmen, oder, wenn unter der Faktura die erforderliche eidestattliche Versicherung bereits schriftlich abgegeben, über deren Anerkennung ein Protokoll aufzunehmen.

Von dieser Verhandlung ist demnach eine mit dem Amtsiegel und der Unterschrift versehene Ausfertigung der Faktura zu anfertigen und dem Extrahenten mit thunlichster Beschleunigung auszubändigen.

Vor Aufnahme oder Anerkennung einer eidestattlichen Versicherung ist der Inhalt des §. 129. des Strafgesetzbuchs dem Deklarirenden ausdrücklich vorzulegen, und es ist dann, daß dies geschehen, im Protokoll zu vermerken. Die mit der Ausfertigung des Protokolls versehenen Fakturen sind von den Waarendesern, wie bisher, dem, ihrem Wohnorte zunächst residirenden Konsular-Beamten der Vereinigten Staaten, und wenn ein solcher nicht vorhanden, dem in dem Versicherungshofen befindlichen Konsulate der Vereinigten Staaten zur Prüfung und Verifikation vorzulegen.

Die Königlich Regierung veranlaßt sich, hiernach die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen, ihnen eine solche Erleichterung der vorerwähnten Anträge zur besondern Pflicht zu machen und die getroffene Einrichtung in geeigneter Weise zur Kenntniß der Gewerbetreibenden Ihres Bezirkes zu bringen.

Berlin, den 16. Deyember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

261) Erlaß an die Königlich Regierung zu N. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrigen Königlich Regierungen und das Königlich Polizei-Präsidium hieselbst, die Ermittlung der Ursachen von Dampfessel-Explosionen betreffend,  
vom 22. November 1853.

(Minst.-Bl. 1852. S. 89.)

Die Königlich Regierung erhält hierbei die Anlage Ihres Berichts vom 10. Juni d. J., betreffend die Dampfessel-Explosion in der Spiritus-Brennerei des N. zu N. mit den Bemerkungen zurück, daß in Zukunft stets

den Untersuchungs-Verhandlungen über derartige Unglücksfälle außer einer genauen Beschreibung mit Zahlen-Angaben der Dimensionen, eine genaue Skizze der Zerstörung nebst Erläuterungsbericht beizulegen ist.  
Berlin, den 22. October 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

### VIII. General-Postverwaltung.

262) Verfügung an sämtliche Königliche Ober-Post-Direktionen in Bezug auf die Ausübung des Postdienstes an den Sonntagen, vom 2. December 1853.

Die Königlichen Ober-Post-Direktionen mache ich darauf aufmerksam, daß als „außergewöhnliche Verhältnisse“, bei welchen Dieselben nach der Verfügung vom 20. Septbr. d. J. (Minist.-Bl. S. 245) ermächtigt sein sollen, je nach den besondern Bedürfnissen die Ausübung des Postdienstes an Sonntagen in größerem Umfange stattfinden zu lassen, nur vorübergehende außerordentliche Fälle eines ausnahmsweisen Verkehrs-Bedürfnisses anzusehen sind, wogegen die Befugniß zu regelmäßig fortdauernden Abweichungen an einzelnen Orten den Königlichen Ober-Post-Direktionen dadurch nicht hat erteilt werden sollen. Berlin, den 2. December 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

### IX. Landstraßen und Chaussees.

263) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen, wegen der vor Zahlung der Chausseebau-Prämien zu erfordernden Nachweise, vom 28. November 1853.

Nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom 15. v. M. gewinnt es den Anschein, als ob der beantragte Prämienersaß für den N. Chausseebau, nach Erschöpfung der Mittel der Bauergesellschaft, nicht zur Vollendung der Chaussee, sondern zur Verichtigung rückständiger Forderungen für bereits ausgeführte Arbeiten verwendet werden solle. In diesem Falle würde aber die Vollendung des Baues überhaupt in Frage gestellt sein. Die Königliche Regierung hat sich deshalb noch davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß durch die Ueberweisung des Prämienbetrages die vollständige Ausführung gesichert werde und sich hierüber ausdrücklich zu äußern.

In analoger Weise ist für die Folge bei allen denselben Prämien-Bauten zu verfahren, bei welchen die Fälligkeit der Prämie durch das Erforderniß des Nachweises bedingt ist, daß mit Hülfe des Prämienbetrages eine gewisse Bauetade fertig gestellt werden könne, indem die Bedingung ohne Bedeutung wäre, wenn die Fertigkeit in Folge der Ueberweisung nicht stattfände.

Das bauamtliche Attest und der beigefügte Vertrag erfolgen zurüd. Berlin, den 28. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

### X. Eisenbahnen.

264) Circular-Verfügung an sämtliche Königlichen Regierungen, die Kompetenz der Administrativ-Behörde bei Ansprüchen auf die im §. 14. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 erwähnten Schutz-Anlagen betreffend, vom 14. November 1853.

In der Verwaltung ist bisher vielfach die Ansicht geltend gemacht worden, daß das Einschreiten der Administrativ-Behörde auf Grund des §. 14. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838

(abgesehen von dem zweiten Absatze dieses §.) nur bis zu Statt gefundener Eröffnung des Bahnbetriebes gerechtfertigt sei, und daß nach Ausführung des Baues es den Betheiligten überlassen werden müsse, anstatt des kürzeren administrativen Verfahrens den Weg des Prozesses zu beschreiten. Der Königliche Gerichtshof zu Entscheidung der Kompetenz-Konflikte hat eine von dieser Auffassung abweichende Ansicht mittelst des Erkenntnisses vom 25. Juni 1853 zur Geltung gebracht und wörtlich vermerkt:

„für die Behauptung, daß die Kompetenz der Regierung mit der Eröffnung der Bahn aufhöre, fehle es an jedem gesetzlichen Grunde.“  
 Zugleich hat der Gerichtshof entschieden, daß Ansprüche auf die im §. 14. a. a. D. erwähnten Schutz-Anlagen überhaupt gar nicht im Rechtswege verfolgt werden können.

Ich habe nicht unterlassen wollen, die Königliche Regierung hierauf besonders aufmerksam zu machen.  
 Berlin, den 14. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

265) **Circular-Erlaß an sämtliche Königlichen Regierungen, das hiesige Königliche Polizeipräsidentium und sämtliche Königliche Eisenbahn-Kommissariate, mit dem Reglement über die freien Fahrten auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, vom 28. November 1853.**

Der Königlichen Regierung übersende ich zur Kenntnissnahme anliegenden Abdruck des unterm heutigen Tage von mir erlassenen Reglements über die freien Fahrten auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen. (Anl. a.) Berlin, den 28. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

**A.**

**Reglement über die freien Fahrten auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.**

**I. Freie Personen-Fahrten.**

**§. 1.**

Zur freien Fahrt mit den fahrplanmäßigen Zügen sind berechtigt:

A. in allen Wagenklassen und auf allen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen die Inhaber von Legitimationskarten zur freien Fahrt auf den zum Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen gehörenden Eisenbahnen;

B. in allen Wagenklassen innerhalb des Direktions-Bezirks, in dem sie fungiren:

- 1) die Mitglieder der Direction;
- 2) die Mitglieder der Gesellschafts-Deputationen bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Feldbahnen;
- 3) der Ober-Betriebs-Inspektor, beziehungsweise Betriebs-Inspektor und deren Stellvertreter;
- 4) der Ober-Maschinenmeister und
- 5) der Ober-Güter-Verwalter;

sofern Beamte mit diesem Amts-Charakter (4 und 5) bei der Bahn angestellt sind.

**C. in der II. Wagenklasse**

a. innerhalb des Direktionsbezirks, in dem sie angestellt sind:

- 1) der Maschinenmeister;
- 2) der Bahn-Kontrolleur;
- 3) der Haupt-Wagen-Verwalter;
- 4) der Telegraphen-Ingenieur;

b. innerhalb ihres Geschäftsbezirks:

- 1) die Eisenbahn-Passmeisterei, innerhalb ihrer Abtheilung und über dieselbe hinaus bis zum Wohnsitz des vorgelegten Betriebs-Inspektors, oder, wenn sie einem solchen nicht untergeordnet sind, bis zum Sitz der Direction;
- 2) die Passmeisterei innerhalb ihrer Bahameisterei und darüber hinaus bis zum Wohnsitz des vorgelegten Abtheilungs-Passmeisters. Dieselben (1 und 2) dürfen auf den Strecken, auf denen sie zur Freifahrt berechtigt sind, auf der Lokomotive fahren.

Wei

Drei Züge, mit denen nur die Beförderung in der I. Wagenklasse statufabel, können die unter n 1 bis 4, und unter b 1 bezeichneten Beamten die I. Klasse benutzen; dieselben dürfen sie in der I. Wagenklasse fahren, wenn sie in Begleitung eines zur Preisfahrt in I. Klasse berechtigten Beamten der eigenen oder einer fremden Eisenbahn reisen.

## §. 2.

Den nach §. 1. B und C zur freien Fahrt berechtigten Personen werden, soweit es zu ihrer Legitimation erforderlich ist, von der Direktion nach den anliegenden Formularen I, II, III. und IV. Freifahrten, für einen bestimmten Zeitraum gültig, ausgestellt.

## §. 3.

Die freie Fahrt mit den fahrplanmäßigen Zügen wird ferner bewilligt: den Zugführern der großen Militär-Walzenhausen in Potsdam, des Wäldchen-Waldenpauzes zu Priesch, so wie des Militär-Kanonen-Übungszentrums zu Annaburg bei den Weiten Befehl der Aufnahme in die genannten Anstalten und nach dem Ausfertigen aus letzteren bei den Weiten nach ihren neuen Bestimmungsorten, und zwar in der III. Wagenklasse.

## §. 4.

Die Legitimations-Papiere, auf deren Grund nach §. 3. eine freie Fahrt angeprochen wird, sind dem Vorbesitzer der ersten Eisenbahn-Station zur Einsicht vorzulegen, welcher dem Inhaber für die betreffende Eisenbahnstrecke einen Legitimationschein zur freien Fahrt nach dem Formular V. ausfertigt.

## §. 5.

Alle Beamten der Staats-Eisenbahnen und der unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen haben innerhalb des Direktions-Bezirks, wozu sie angehörit sind, in Dienstverhältnissen freie Fahrt auf der Bahn. Bei denjenigen Beamten, welche nicht zum Wagen-Betriebspersonal des betreffenden Zuges gehören, findet aber die freie Fahrt nur auf Grund von Freifahrtscheinen statt, welche die Bestimmung enthalten, daß die Weite den Dienst betrifft. Zur Anstellung dieser Freifahrtscheine sind unter freierlicher Bezeichnung des Dienstortes berechtigt:

- a. die Mitglieder der Direktion,
- b. der Ober-Betriebs-Inspektor, beziehungsweise Betriebs-Inspektor und deren Stellvertreiter,
- c. der Ober-Maschinenmeister, beziehungsweise der Maschinenmeister,
- d. der Ober-Güter-Verwalter,
- e. die Eisenbahn-Baumeister,
- f. der Bahn-Kontrolleur,
- g. die Stations-Vorbesitzer.

Die unter b bis g bezeichneten Beamten haben über die von ihnen nach dem Formular VI. angefertigten Freifahrtscheine unter fortlaufender Nummer, welche auch auf die Freifahrtscheine zu setzen ist, Register zu führen.

Bei Entlassungen eines Beamten wird in den Fällen, wo ein Bahnort angenommen ist, dem erkrankten Beamten für die Weite zu der, dem Wohnort des Bahnortes nächstgelegenen Station auf Grund eines, von dem unter a bis g bezeichneten Beamten ausgestellten Freifahrtscheins freie Fahrt gewährt.

Den Bahnörtern kann die Direktion für den Bezirk, innerhalb dessen ihnen die ärztliche Behandlung der Beamten übertragen ist, eine, zur Preisfahrt berechtigte Freifahrt nach Formular VI. gewähren.

## §. 6.

Der Direktion bleibt vorbehalten, auf der unter ihrer Verwaltung stehenden Eisenbahn den Direktoren oder Beamten fremder Eisenbahnen, soweit sie nicht schon Legitimations-Karten des deutschen Eisenbahn-Vereins besitzen, Karten zur freien Fahrt zu erteilen. Diese Freifahrtscheine werden nach dem Formulare VII. im Namen der Direktion ausgestellt und müssen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift mindestens eines Direktions-Mitgliedes tragen.

## §. 7.

Ebenso bleibt der Direktion vorbehalten, auf der unter ihrer Verwaltung stehenden Eisenbahn durch Freifahrtscheine nach dem Formulare VI. den bei der Bahn angestellten Beamten freie Fahrt zu bewilligen

- a. bei der ersten Anstellung, solche mag auf Probe, Kündigung oder definitiv erfolgen, für die Person des Beamten und die zu seinem Pauschhalte gehörigen Personen zu der Direktion nach dem ihm angewiesenen Stationsorte;
- b. bei Entlassungen aus dem Dienste für die Person des Beamten und die zu seinem Pauschhalte gehörigen Personen zur Weite nach dem von ihm gewählten neuen Wohnort, und
- c. bei Pensionierungen für die Person des pensionierten Beamten.

In wie weit den Beamten bei Verlehung des Pauschhaltes für sich und die Mitglieder ihres Pauschhaltes freie Fahrt insb. bestimmen die beschaffigen besonderen Reglements. Für veranlagte Preisfahrten bedürfen die Beamten gleichfalls eines, von der Direktion ausgestellten Freifahrtscheins nach dem Formulare VI.

## §. 8.

Hauswerkern und Arbeitern nach der Uebernahme von Arbeiten für die Eisenbahn Befehl Ausführung dieser Arbeiten freie Fahrt zuerkannt werden. Die Berechtigung zu einer solchen Preisfahrt muß durch einen von der Direktion, dem Ober-Betriebs-Inspektor oder Betriebs-Inspektor, dem Eisenbahn-Baumeister oder dem Telegraphen-Ingenieur nach dem Formular VI. auszustellenden Freifahrtschein nachgewiesen werden.

## §. 9.

Den Arbeitern der Reparatur-Berufsstellen, welche auf auswärtigen Stationen Arbeiten auszuführen haben, können für die Pauschhalte vom Ober-Maschinenmeister resp. dem Maschinenmeister, oder für die Wärfahrt vom Stations-Vorbesitzer Freifahrtscheine nach dem Formulare VI. ausgestellt werden.

## §. 10.

Die nach den §§. 4, 5, 7, 8. und 9. erforderlichen Freifahrtscheine werden stets nur für eine darin fest bestimmte Person, aber Dinst- und Rückfahrt ausgehellt und müssen eben so, wie die gewöhnlichen Fahr- resp. Personal-Billets von den Schaffnern abgenommen und zur Kontrolle eingeliefert werden. Die Freifahrten, welche nicht bloß für eine bestimmte Fahrt gültig sind, werden dem Inhabern herausgegeben.

Die Zusatzblätter haben aber die Nummern derselben und die darauf juriedgelegten Fahrten zu notiren. Sowohl über diese Freifahrten, als auch über die, von den Schaffnern eingegebenen Freifahrtscheine wird bei der Kontrolle monatlich eine Nachweisung gefertigt, und mit den eingegangenen Freifahrtscheinen der Direktion zur Prüfung vorgelegt.

## II. Freier Transport von Effekten.

## §. 11.

Die zur freien Fahrt befugten Personen dürfen 50 Pfd. Gepäc frei mitnehmen. Ueber dieses Freigepäck wird freies Ein- und Ausgangs-Effekten ausgehellt.

## §. 12.

Unerwünschter Transport von Effekten, welche Beamten der Staats-Eisenbahnen und der unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen angehörend, findet nicht anders statt, als in so weit den Beamten bei stattdem Verbleib in den desfallsigen besonderen Reglements ein Anspruch hierauf eingeräumt ist. Der Vorsteher der Abgangs-Station muß über diese Transporte nach vorgängiger Genehmigung der Direktion einen besonderen Transportschein ausstellen.

Unter Vorlegung dieses Transportscheins sind die betreffenden Gegenstände bei der Gepäc- oder Güter-Expedition förmlich anzugeben und am Bestimmungsorte nur gegen Auszahlung des Kuponen vom Transportschein in Empfang zu nehmen, worauf der letztere mit dem Kuponen an die Güter-Kontrolle eingeliefert wird. Hier werden die Scheine gesammelt und monatlich der Direktion vorgelegt.

Das Dienstgut der eigenen Bahn wird unerwünscht befördert, jedoch findet auf dasselbe das Vorstehende für den freien Transport von Beamten-Effekten vorgeschriebene Verfahren Anwendung und es muß dasselbe, wie jedes sonstige Frachtgut, von dem Vorsteher der Abgangs-Station angegeben werden.

## III. Strafbestimmungen.

## §. 13.

Allen Bahnbekanntem, insbesondere den Ober-Betriebs-Inspizitoren, Betriebs-Inspizitoren, Kontrolleuren, Stations-Wärtern, so wie den Zugführern, wird es bei eigener Verantwortung zur Pflicht gemacht, die pünktliche und strenge Ausführung vorstehender Bestimmungen in handhaben und zu überwachen und jede Zuwiderhandlung der Direktion sofort anzuzeigen. Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten werden streng und nach Umständen durch sofortige Dienstentlassung bestraft.

## §. 14.

Wer unter andern, als den im Vorstehenden vorgeschriebenen Formen die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen zur unerwünschten Fahrt oder Beförderung von Sachen benutzt, denselben läßt, oder solche Handlungen begünstigt, wird, wenn er zum Dienstpersonal gehört, mit Dienstentlassung bestraft. Eine geringere Strafe, als die Dienstentlassung soll gegen solch Beamte nicht anders in Anwendung kommen, als wenn derselben besondere Milderungsgründe zur Seite stehen und die vorgeschriebene Direktion mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten diese Milderungsgründe zur Motivierung einer geringeren Strafe für ausreichend anerkennt.

Gegen Personen, welche nicht zu den Eisenbahn-Beamten gehören, kommen die Bestimmungen des §. 16. des Allgemeinen Betriebs-Reglements vom 18. Juli d. J. (Minist.-Bl. S. 207) und außerdem die nach den Umständen des Falles etwa nach den allgemeinen Befehlen vorzuziehenden Strafen in Anwendung.

## §. 15.

Freifahrt-Ermäßigung über die Bestimmungen vorstehenden Reglements hinaus, sowie sonstige Abweichungen von den Vorschriften dieses Reglements dürfen ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht stattfinden.

Berlin, den 29. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Formular Nr. I.

Zu §. 1. B. des Reglements.

Bahn.

Nr.

Legitimationskarte

zur freien Fahrt mit allen fahrdplanmäßigen Zügen in beliebiger Wagenklasse für Herrn

in seiner Eigenschaft als

den ten

185

Die königliche Direktion.

Gültig bis zum Schlosse des Jahres 18

Zu §. 1. C. a. des Reglements.

. . . . . Bahn.

Nr. Legitimationskarte  
zur freien Fahrt mit allen fahrplanmäßigen Zügen in zweiter Wagenklasse für den Herrn  
den den 185  
Die Königl.iche Direktion.  
Gültig bis zum Schlusse des Jahres 18

NB. Auf die Rückseite des Formulars Nr. II. ist zu setzen:  
Inhaber ist berechtigt, in denjenigen Zügen, mit welchen nur Personen erster Wagenklasse befördert werden, diese Klasse zu benutzen. Auch darf er in dieser Klasse fahren, wenn er in Begleitung eines zur Reisezahrt in erster Klasse berechtigten Beamten der eigenen oder einer fremden Eisenbahn reist.

Zu §. 1. C. b. 1. des Reglements.

. . . . . Bahn.

Nr. Legitimationskarte  
zur freien Fahrt mit allen fahrplanmäßigen Zügen in zweiter Wagenklasse auf der Strecke von  
bis und in umgekehrter Richtung  
für den Eisenbahn-Baumeister Herrn den den 185  
Die Königl.iche Direktion.  
Gültig bis zum Schlusse des Jahres 18

NB. Auf die Rückseite des Formulars Nr. III. ist zu setzen:  
Inhaber ist berechtigt, in denjenigen Zügen, mit welchen nur Personen erster Wagenklasse befördert werden, diese Klasse zu benutzen. Auch darf er in dieser Klasse fahren, wenn er in Begleitung eines zur Reisezahrt in erster Klasse berechtigten Beamten der eigenen oder einer fremden Eisenbahn reist. Ferner ist demselben gestattet, innerhalb der auf der Vorderseite bezeichneten Strecke auf der Lokomotive zu fahren.

Zu §. 1. C. b. 2. des Reglements.

. . . . . Bahn.

Nr. Legitimationskarte  
zur freien Fahrt mit allen fahrplanmäßigen Zügen in Wagenklasse auf der Strecke von  
bis und in umgekehrter Richtung  
für den Baumeister Herrn den den 185  
Die Königl.iche Direktion.  
Gültig bis zum Schlusse des Jahres 18

NB. Auf die Rückseite des Formulars Nr. IV. ist zu setzen:  
Dem Inhaber ist auch gestattet, innerhalb der auf der Vorderseite bezeichneten Strecke auf der Lokomotive zu fahren.

Zu §. 4. des Reglements.

. . . . . Bahn.

Nr. Legitimationskarte  
 zur freien Fahrt in dritter Wagenklasse mit dem Zuge am ten 185  
 von Station bis Station  
 für den den ten , Abgang des 185  
 D

Dieser Schein muß während der Fahrt auf Verlangen dem Schaffner jederzeit vorgezeigt und nach der Abfahrt von der vorletzten Station an denselben abgegeben werden.

Zu §§. 6., 7., 8. und 9. des Reglements.

. . . . . Bahn.

Nr. Reisefahrtschein  
 für den bis Station  
 zur Reise von Station in Wagenklasse, bis Station  
 gültig für die Zeit vom bis  
 Zweck der Reise: den ten 185  
 D

Zu §. 6. des Reglements.

. . . . . Bahn.

Nr. Reisefahrtschein  
 für den den Eisenbahn,  
 Herrn der bis Station  
 zur Reise von Station in Wagenklasse, bis Station  
 gültig für die Zeit vom den ten 185  
 Die königliche Direction.

## XI. Verwaltung der Staats-, Steuern und Abgaben.

266) Erlaß an die königliche Regierung zu N., die Gewerbescheinspflichtigkeit des Suchens von Vorkellern auf Wägen betreffend, vom 8. Oktober 1853.

Aus einem Schreiben der dortigen königlichen Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung des Innern an den mituntersignierten Minister des Innern unter dem 18. August d. J. über eine Beschwerde des Buchhändlers N. erhaltener Bericht ist ersicht worden, daß die königliche Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern u. eine wider den im Dienste des Buchhändlers N. stehenden Lehrling A. und den Kaufmann B. wegen

Haupt-Kontrollentien eingelieferte Untersuchung mittelst Verfügung vom 26. Mai v. J. aus dem Grunde nicht weiter verfolgt hat, weil die Desinglatten nur mit Adressen verschiedene Bücher und Schriften im Auftrage des N. an die Beamten in der Stadt N. abgegeben, keinesweges aber einen Haupt-Pandel damit betrieben hätten, und daher lediglich als Voten anzusehen wären.

Diese Entscheidung kann mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 2. und 5. des Haupt-Regulativs vom 28. April 1824 nicht gebilligt werden, da eine vorgängige Bestellung der übersandten Bücher Seitens der Empfänger nach den in den hier vorliegenden Untersuchungen. Akten enthaltenen Verhandlungen nicht stattgefunden hat, und da unbedenklich das Verenden von Büchern außerhalb des Wohnortes durch besondere Voten Seitens des N. lediglich den Zweck hat, diese Bücher zu verkaufen, mithin in der Abgabe dieser unbesetzten Bücher das Suchen von Bestellungen auf dieselben liegt, welches nur auf Grund eines Gewerbescheins außerhalb des Wohnortes zulässig ist. In Bezug auf den vorliegenden Fall mag es bei der getroffenen Entscheidung zwar sein Bewenden zu halten, jedoch wird die x. veranlaßt, bei etwa künftig vorkommenden dergleichen Fällen nach Maßgabe der vorstehenden Bemerkungen zu verfahren. Berlin, den 8. Oktober 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.  
v. Mantuffel.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage.  
v. Pommer-Esche.

267) Instruktion zur Ausführung der Verordnung vom 30. Juli 1853, wegen exklusiver Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten x. in den Provinzen Brandenburg, Pommern mit Ausschluß Neuvorpommerns, so wie in den Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 15. November 1853.

In Folge der im §. 39. der Verordnung wegen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern x. in den oberrheinischen Provinzen den beteiligten Ministern erteilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes hiermit vorgezeichnet.

§. 1. (in den §§. 2—4.) Hinsichtlich der Prüfung, Anstellung, Verpflichtung und Remuneration der Exekutoren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Diefelben werden nur auf Kündigung angestellt und erhalten keine feste Besoldung oder Remuneration, sondern beziehen nur diejenigen Gehühren, welche von den Debitanten für die ausgeführte Exekution einzuzahl oder aus dem Erlöse der abgepfändeten Gegenstände gebodt werden.

Wenn die Provinzial-Steuer-Direktionen, oder andere, im §. 24. des Gesetzes, die Dienstvergeben der nicht-territorialen Beamten betreffend, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 466) bezeichneten Behörden, nach vorgängiger Vereinigung mit den Regierungen, sich der von den letzteren angestellten Exekutoren zur Beitreibung öffentlicher Abgaben x. bedienen, so haben sie das Recht, die etwaigen Dienstverordnungen derselben nach Maßgabe des gedachten Gesetzes disziplinarisch zu rügen und müssen nur, wenn dies geschieht, die betreffende Regierung davon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens gegen unwillkürlicher Entlassung eines solchen Exekutors steht jedoch der betreffenden Regierung zu, welche darum geeigneten Falls zu requiriren ist.

Das Dienstbild, mit welchem die Exekutoren bei ihren amtlichen Verrichtungen versehen sein müssen, soll in der Mitte den preussischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

§. 2. (zu §. 5.) Bei der Frage: ob und in welchem Umfange eine Stundung der fälligen Steuern oder Gefälle nachzulassen sei, bleibt die in der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 enthaltene Vorschrift maßgebend. Die mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle x. beauftragten Behörden oder Beamten sind hiernach, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, zu ausdrücklicher oder stillschweigender Ausstandsverwilligungen nicht befugt, sondern müssen die Abgabendeuträge, deren Uneinziehbarkeit nicht nachzuweisen ist, in den gesetzlich bestimmten unvertüß abzuführen, so daß alle eigenmächtige Stundungen auf ihre Gefahr geschehen. Bei dem vor oder nach der Mahnung sich ergebenden gänzlichen Unvermögen eines Schuldners genügt jedoch eine von den gedachten Behörden oder Beamten angestellte und von der Kommunal-Behörde bestätigte Armutserklärung, um die Uneinziehbarkeit der zum Soll gestellten Beträge ohne vorgängige Exekution nachzuweisen. Sollten aber die mit der Erhebung beauftragten Behörden oder Beamten sich bei der Einziehung der Steuern oder Gefälle x. faumselig und schlüssig beweisen, so bleibt es der vorgesetzten Behörde überlassen, eine strengere Kontrolle anzuordnen. Wegen einer Stundung der Domainen- und Forstgefälle behält es bei den, den königlichen Regierungen erteilten besondern Vorschriften sein Bewenden.

§. 3. (zu §. 6.) An den Sonn- und Festtagen sind, gleich andern Amtsverrichtungen, auch alle Exekutions-akte einzustellen. Diese Vorschrift gilt jedoch nur von den gesetzlichen Festtagen. Als solche sind außer den, beiden Konfessionen gemeinsamen, für die katholische Kirche noch folgende besondere anzusetzen:

- 1) in den Provinzen Preußen, Schlesien und Sachsen
  - a) der Tag der Erscheinung des Herrn (Epiphania oder Fest der heiligen drei Könige),
  - b) Mariä Reinigung (Lichtmess),
  - c) Mariä Verkündigung,
  - d) Frohnleichnam,
  - e) Petri und Pauli,
  - f) Allerheiligen und
  - g) Mariä Empfängniß;
- 2) in der Provinz Posen, außer den unter Nr. 1 Litt. a—g genannten noch
  - h) Mariä Himmelfahrt,
  - i) Mariä Geburt und
  - k) das Fest des vornehmsten Kirchenpatrons, und insbesondere in der Erzdiözese Gnesen
  - l) das Fest des heiligen Joseph (19. März), und
  - m) das Fest des heiligen Adalbert (23. April) in der Erzdiözese Posen
  - n) das Fest des heiligen Stanislaus (8. Mai).

Während der Saat- und Aendthezeit ist die Exekution nur zu Gunsten derjenigen Personen zu suspendiren, welche sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen. Die Regierungen haben mit Hinsicht auf den, bei den Hauptgegenständen des Landbaues der verschiedenen Gegenden, nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlichen Eintritt der Saat- und Aendthezeit, die exekutionsfreien Zeiten für den ganzen Regierungs-Bezirk oder die einzelnen Haupttheile desselben festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Bei dieser Festsetzung verbleibt es demnach so lange, bis in Folge gemachter Erfahrungen die Bestimmung anderer Zeiten für den ganzen Bezirk oder einzelne Theile nothwendig erscheint und veröffentlicht worden ist.

Ob und wie lange bei außerordentlichen Unglücksfällen, z. B. bei Feuerbränden, Hagelschäden u. dergleichen auszussetzen sei, ist nach den Umständen zu beurtheilen.

§. 4. (zu §. 7.) Die Exekutions-Vollstreckung gegen aktive Militärpersonen und pensionirte oder mit Inaktivitätsgehalt entlassene Offiziere muß von dem Provinzial-Verörden unmittelbar verfügt werden. Diese Verfügungen haben zunächst zu erwägen, ob die Rückstände durch Kürzung der Besoldung oder Pension beigetrieben werden können, und deshalb das nach §. 33. der Verordnung Erforderliche einzuleiten.

Nur wenn diese Maßregel in einzelnen Fällen unzulässig erscheint, können die gedachten Behörden zur Exekutionsvollstreckung schreiten. Derselben muß jedoch allemal eine Benachrichtigung desjenigen Militärgerichts vorgehen, von welchem die Partitions-Ordre an die Militärpersonen zu erlassen ist. (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 4. Juni 1822, Gesetz-Sammlung von 1822, Seite 209; und Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. Januar 1823, Gesetz-Sammlung von 1823, S. 18.)

Gegen die in Kasernen oder ähnlichen Gebäuden wohnenden dienstthuenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, so wie gegen die daselbst wohnenden pensionirten Offiziere dürfen exekutive Maßregeln nur durch Requisition des Militärgerichts und nur dann vorgenommen werden, wenn nach §. 12. Litt. h. der Verordnung und §. 8. Litt. c. der Instruktion die Exekution in das Mobiliar derselben zulässig ist. (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. November 1831, Gesetz-Sammlung von 1831, Seite 250; und Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 4. Januar 1833, Gesetz-Sammlung von 1833, Seite 3.) Der Requisition des Militärgerichts bedarf es aber in diesen Fällen nur dann, wenn die exekutive Maßregel in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden soll, wozu diejenigen exekutionsfähigen Gegenstände einer in der Kaserne wohnenden Militärperson, welche sich außerhalb des Dienstgebäudes befinden, ohne Mitwirkung des Militärgerichts, bloß nach vorgängiger Benachrichtigung desselben in Vorschlag genommen werden können.

§. 5. (zu den §§. 8 und 9.) Die von derselben Behörde zu erhebenden fälligen Rückstände eines Abgabenschuldners müssen, zur Erparung von Kosten und Belästigungen, in der Regel durch denselben Wahnzettel eingefordert und durch dasselbe Verfahren beigetrieben werden. Zu diesem Behuf müssen die Restenverzeichnisse, nach

Gemeinen geordnet, sorgfältig aufgestellt, und darin die Schuldner mit ihren sämtlichen, nach den einzelnen Fällen. Arten zu bezeichnenden Rückständen, namentlich aufgeführt werden.

Das Restenverzeichnis muß außer den sonst zweckdienlich scheinenden Abtheilungen

- 1) zwei Kolonnen für die Zahlungen, welche a) bis zu dem Tage, an welchem der Pfändungsbefehl dem Exekutor eingehändigt worden, eingehen, und b) später von dem Schuldner abgeführt werden; und
- 2) eine Kolonne für die von dem Exekutor und beziehungsweise dem Ortsoberlande zu beschleunigende Inflation des Rohzettels,

enthalten. Das Verzeichniß ist von der beteiligten Behörde mit folgender Anweisung:

„Die vorstehenden Abgabenschuldner sind von dem Exekutor durch Einhängung des Rohzettels aufzufordern, ihre Rückstände binnen acht Tagen bei Vermeidung der Pfändung und der sonst zulässigen Zwangsmittel einzuzahlen.

N. N. (Ort) den

18 ..

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

zu vollziehen.

Die Rohzettel sind von der gedachten Behörde auf Grund des in duplo aufzustellenden Restenverzeichnisses, von dem ein Exemplar der Exekutor erhält, nach dem anliegenden Formular (L) auszufertigen und dem Exekutor zu übergeben. Dieser hat sie demnächst den Schuldnern mit der hinzugefügten mündlichen Warnung auszuhändigen, daß, sofern die Zahlung binnen acht Tagen nicht erfolge, nach Inhalt des Rohzettels zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden würde. Auf Verlangen muß der Exekutor dem Schuldner auch die Restenliste vorgeigen und daraus nachweisen, daß die in dem Rohzettel aufgeführte Summe mit den in der Restenliste verzeichneten Beträgen übereinstimme.

Die Inflation der Rohzettel wird in der betreffenden Kolonne der Restenliste von dem Exekutor mit den Worten „behändig dem N. N. am ..“ und wo die Annahme des Rohzettels verteuert wird oder die Aushängung wegen Abwesenheit des Schuldners und seiner Familienglieder oder Hausgenossen nicht erfolgen kann, mit den Worten „angeheftet am ..“ becheinigt und die Restenliste demnächst der mit der Erhebung beauftragten Behörde zurückgegeben, welche die rasche Vollführung des Auftrags Seitens des Exekutors zu überwachen, die Vollständigkeit der Inflationservermerke sorgfältig zu prüfen und die Beseitigung der etwaigen Mängel zu veranlassen hat.

§. 6. (zu §. 10.) Eine Ausnahme von der, am Schlusse des §. 10. der Verordnung aufgestellten Regel, wonach mit der Pfändung und nöthigenfalls mit der Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, so wie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Vera- oder Fülltenwerken, begonnen werden soll, findet nur dann statt, wenn sich mit Sicherheit voraussehen läßt, daß die anderen Zwangsmittel schneller und mit geringeren Kosten zum Ziele führen. Nach stattgefundener Pfändung oder Beschlagnahme der Früchte u. s. ist aber die Anwendung der übrigen Zwangsmittel sofort zulässig, wenn nach dem Ermessen des mit der Erhebung beauftragten Beamten zu besorgen steht, daß die Pfänder keine hinreichende Ordnung gewähren werden, oder wenn von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche angemeldet worden sind. Die Pfänder müssen in solchen Fällen bis dahin, daß die Kasse vollständig befriedigt ist, gleichfalls unter Beschlag bleiben.

§. 7. (zu §. 11.) Die mit der Erhebung beauftragte Behörde muß, vor Anordnung der Pfändung, in der Restenliste die Zahlungen, welche nach deren Anfertigung einzuzahlen sind, sorgfältig vermerken, die Debiten, welche ihre Rückstände vollständig eingezahlt haben, streichen, und nur gegen diejenigen Schuldner, von denen dies nicht geschehen, und deren Unvermögen auch nicht als festgesetzt anzusehen ist (§. 2. der Instruktion) ohne Exekutions-Anordnung, die Pfändung und nöthigenfalls Beschlagnahme der Früchte u. s. verfügen und dabei zugleich auf die etwa einkündigend geliehenden Mahngebühren, so wie auf die künftigen Kosten der Aufbewahrung und des Verkaufs der Pfänder, welche nach dem Tarife ungefähr zu berechnen sind, Rücksicht nehmen. Die Pfändungsbescheide sind nach dem anliegenden Formulare (M) anzufertigen.

§. 8. (zu §. 12.) Hinsichtlich der, der Pfändung nicht unterworfenen Gegenstände ist Nachstehendes zu berücksichtigen:

a) Alle Gegenstände, welche der Pfändung unzweifelhaft nicht unterliegen, müssen immer freigelassen, Gegenstände, deren Pfändbarkeit zweifelhaft ist, dagegen in Beschlag genommen werden, wenn andere taugliche Pfändstücke in hinreichender Anzahl nicht vorhanden sind. Der Exekutor muß in solchem Falle die etwaigen Einwendungen des Schuldners in dem Pfändungsprotokolle oder einem Anhange zu demselben vermerken, und der Erhebungsbeamte demnächst bestimmen, ob die Sachen freizugeben oder zu veräußern sind. Gegen die Entscheidung

des Erhebungsbeamten ist zwar eine Beschwerde bei dem Landrathe zulässig, dieselbe muß aber so zeitig angedrucht werden, daß erstere vor dem zum Verkauf bestimmten Termine ein Verbot zugeben kann.

b) (zu Litt. a.—d.) Was zum unentbehrlichen Wirtschaftesbedarf gehört, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, sondern nur nach den eintretenden Umständen, dem Umfange und der Art der Wirtschaft, der Größe der Familie etc. in jedem einzelnen Falle beurtheilen. Dem Exekutor bleibt es in zweifelhaften Fällen überlassen, sich hierbei der Hilfe eines Sachverständigen zu bedienen. Insbesondere muß sich derselbe in dem, §. 12. Litt. d. der Verordnung, gedachten Falle durch Vernehmung mit dem Otrorsoflande oder anderen Sachverständigen, darüber Gewisheit verschaffen, welche Gegenstände der Wirtschaft entzogen werden können, und wie solche gefahren, in dem Pfändungs-Protokolle vermerken. Uebrigens kommt die Verschritt Litt. d. bei allen Landweiden, ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertrag der Landwirthschaft und des anderweit Einkommens der Besitzer, zur Anwendung.

c) In dem Litt. f. gedachten Falle darf die Abpfändung, nach vorgängiger Erweikung einer Partitionsordre, nur erfolgen, wenn die Militärperson Gegenstände der bezeichneten Art zu besitzen einräumt, die Herausgabe derselben jedoch verweigert. Der Schuldner muß daher darüber, ob er dergleichen Sachen besitzt, jüderdeß vornehm werden.

d) Bei der Einziehung von Staats-Abgaben bleiben auch noch folgende Gegenstände von der Pfändung ausgeschlossen: 1) eine Milchkuh oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Erziehung der freizulassenden Kälber erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat; 2) der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie; 3) die Wäcker, welche sich auf das Gewerbe des Gepfänderten beziehen, so wie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterrichte oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, die zu einem Werthe von 80 Thlr. und nach dem Wahl des Gepfänderten.

§. 9. (zu §. 14.) Der Schuldner darf zwar dem Exekutor nicht vorschreiben, welche und wie viele Gegenstände er pfänden solle; beim Vorhandensein mehrerer mit derselben Pfrichtigkeit sicher zu stellender und zu versichernder Pfandstücke muß jedoch, wenn die Beschlagnahme eines Theils derselben zur Deckung der beizutragenden Summe genügt, auf die Wünsche des Schuldners billige Rücksicht genommen werden.

Sobald eine zur Deckung der sicher zu stellenden Summe hinreichende Anzahl tauglicher Pfandstücke zusammengebracht ist, muß der Exekutor von jedem weiteren Verfahren abstecken, und darf insbesondere die Öffnung der Wohnung, und anderen Räume, so wie der darin befindlichen Behältnisse nicht weiter verlangen.

§. 10. (zu §. 16.) Die Zugiehung von Zinsen muß in der Regel, wenn solche im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, zur Erspahrung von Kosten unterbleiben. Im Falle der Abwesenheit des Schuldners darf zwar nach der Verordnung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form sofort zur Pfändung geschritten werden. Wenn indessen erhebt, daß der Schuldner sich nicht deshalb entfernt hat, um der Pfändung auszuweichen, so kann auf den Wunsch der zurückgebliebenen Anachörigen, bemohten Umständen nach, die Pfändung ausgesetzt werden; der Schuldner muß aber in diesem Falle die dem Exekutor zukommenden Gebühren eben so zahlen, als wenn die Pfändung vorgenommen wäre.

§. 11. (zu §. 17.) Wenn nach dem Schlusse des §. 17. der Verordnung eine Versiegelung erforderlich erscheint, so ist solche vom dem Exekutor mit dessen Amtssiegel zu bewirken.

Neben der sichern Aufbewahrung ist in allen Fällen auch die Erhaltung der Pfandstücke in brauchbarem Zustande zu berücksichtigen, und, wenn sie ertragsfähig sind, wegen ihrer Veräußerung, nach Vernehmung des Schuldners, das Erforderliche anzunehmen.

§. 12. (zu §. 18.) Das Pfändungsprotokoll ist nach dem anliegenden Formulare (III.) unmittelbar nach der Pfändung abzuschreiben und dabei noch Folgendes zu bemerken.

1) In dem Formulare sind die verschiedenen Fälle berücksichtigt und daher diejenigen Stellen durchzustreichen, welche auf den in Rede stehenden Fall nicht passen.

2) Die gepfändeten Gegenstände müssen genau beschrieben, und, sofern sich darunter Waaren vorfinden, solche gemessen und gewogen werden.

3) Das Silberzeug ist stückweise anzuführen und zu wiegen oder nach dem Gewicht abzuschätzen.

4) Das Protokoll muß von dem Schuldner, wenn derselbe anwesend ist, und sämmtlichen bei der Pfändung zugezogenen oder bei der Aufbesorgung betheiligten Personen unterschrieben, oder der Grund, warum dies nicht geschehen, von dem Exekutor angegeben werden.

5) Werden von dem Schuldner Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Beschlagnahme einzelner abgepfändeter

der Gegenstände gemacht, oder von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche erhoben, so muß der Exekutor in dem Protokoll selbst, oder in einem Nachtrage zu demselben das Erforderliche anmerken und von den Interessenten unterschreiben lassen.

6) Ueber die etwa stattzufundene Widersprüchlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den unbetheiligten Personen, welche dabei gegenwärtig gewesen sind, zur Unterschrift vorgelegt werden.

Das Formular ist nur bei einer wirklich vorgenommenen Pfändung anwendbar. Kommt es zu einer solchen in den §. 13. der Verordnung bezeichnenden Fällen gar nicht, so ist unter Verbeibaltung des Einangs des Formulars der Hergang zu protokollieren und insbesondere, wenn die Ausführung der Schuld stattgefunden hat, die Art und Weise, wie die Gelder befördert werden, zu vermerken. Dasselbe muß geschehen, wenn bei der Pfändung Gelder oder auf jeden Inhaber lautebde Papiere vorgefunden werden (§. 17. der Verordnung). Ferner muß, wenn nur ein Exceprocess hat angelegt werden können (§. 15. daselbst), in dem Protokoll angegeben werden, in welcher Art die Anlegung bemerkt worden. Endlich bedarf es, wenn bei dem Schuldner gar keine Pfandstücke vorgefunden sind, nur einer kurzen Angabe dieses Umstandes, nicht einer Aufzählung aller dem Schuldner belassnen Sachen.

§. 13. (zu §. 21.) Bei Ausführung des §. 21. ist Nachstehendes zu beobachten:

1) Werden innerhalb der achtstägigen Frist Eigenthums-Ansprüche angemeldet, welche bei der Pfändung nicht angezeigt worden sind, so kommt es darauf an, ob, nach der von dem Exekutor zu erfordernden Auskunft, bei dem Schuldner andere genügende Pfandstücke in Beschlag genommen werden können, oder dies nicht angeht.

a) In dem ersten Falle muß die mit der Erhebung beauftragte Behörde die Freigebung der angesprochenen Sachen und die anderweitige Beschlagnahme genügender Pfandstücke, um alle Weiterungen abzuscheiden, sofort verfügen. (Vergleiche §. 15. der Verordnung).

b) In dem zweiten Falle, so wie, wenn Eigenthums-Ansprüche schon bei der Pfändung angemeldet worden sind, muß die gedachte Behörde darüber, ob die Freigebung der abgepfändeten Gegenstände erfolgen oder die angeblithe Eigentümers zum Rechtswege verwiesen werden soll, ohne Zeitverlust an die vorgelegte Behörde berichten.

2) Bei einer verspäteten Anmeldung und Bescheinigung der Eigenthums-Ansprüche ist der Verkauf der angesprochenen Sachen nach der Verordnung zwar zulässig, aber nicht unbedingt vorgeschrieben. Auch verspätete Anmeldungen müssen daher, so weit dies ohne Nachtheil des Fiskus geschehen kann, so lange berücksichtigt werden, als die Aussetzung oder Wiederaufhebung des Verkaufstermins möglich ist. Der weitere Betrieb der Sache ist jedoch nach dem zu 1. Bemerkten zu leiten.

§. 14. (zu §. 23.) Ort und Zeit des Verkaufs sind mit Rücksicht auf die möglichst vortheilhafte Verfüßerung der Pfandstücke und die möglichst geringe Verwendung von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob der Verkauf in dem Hause, in welchem die Pfandstücke sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer denachbarten Gemeinde vorzunehmen sei. Es ist zweckmäßig, daß dieserhalb jedesmal mit dem Ortsvorstande vorher Rücksprache genommen werde.

§. 15. (zu §. 24.) Die Ankündigung des Verkaufs durch Ausruf findet, in Stelle der Bekanntmachung durch Anschläge, oder neben derselben nur da statt, wo diese Art der Ankündigung bisher gebräuchlich gewesen ist.

Die Anschlagzettel müssen den Ort, den Tag und die Stunde des Verkaufs, so wie eine allgemeine Beziehung der zu versteigernben Gegenstände enthalten. Der Exekutor muß die Anschlagzettel anfertigen, solche dem Ortsvorstande zur Revision vorlegen und demnach an dem Orte, wo der Verkauf stattfinden soll, an dem Gemeindegeld und auf dem Marktplatze, so wie nach Befinden der Umstände an anderen öffentlichen Orten der Gemeinde, in der die Pfandstücke sich befinden, und in welcher der Verkauf stattfinden soll, ansetzen. Unter dem Pfändungsprotokolle muß der Exekutor bescheinigen, wie die Kundmachung bemerkt und wie in dem Falle, wo der Verkauf nicht an dem im Pfändungs-Protokolle anberaumten Termine abgehalten werden kann, der Schuldner bezweifelnd von dem anstehenden Verkaufe benachrichtigt worden ist.

§. 16. (zu den §§. 25. und 26.) Die Abhaltung des Verkaufs-Termins hat der mit der Erhebung beauftragte Beamte nachzusehen: ob seit dem Erlaß des Pfändungsgebots auf die Abgaben- oder Gefälle-Rückstände u. Zahlungen eingegangen sind, und danach den Exekutor, wenn derselbe mit dem Verkauf beauftragt worden, zeitig zu instruiren.

Der Exekutor hat sich den Transport der Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungs-Protokolle sich von dem Vorhandensein sämtlicher Pfandstücke zu überzeugen.

Bei denjenigen Versteigerungen, welche von dem mit der Erhebung drauftragten Beamten abgeholt werden (§. 23. der Verordnung), berichtet der Exekutor die Geschäfte des Auktionsers. Bei denjenigen Versteigerungen, die der Exekutor selbst abhält, liegen dagegen ihm die Geschäfte des Versteigerers und Auktionsers ob. In Betreff der Meistbiete, in welcher die Pfandstücke zum Verkauf zu stellen sind, ist auf die Wünsche des Schuldners vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Nach der Schlichtung dieserhalb seine Anträge, so müssen zunächst die ihm anscheinend entbehrlichsten Sachen verkauft werden.

Von der Regel, daß die Pfandstücke nach dreimaligem Ausgebot dem Preisbietenden zugeschlagen werden, findet nur in Ansehung goldener und silberner Geräthe eine Ausnahme statt. Diese dürfen niemals unter ihrem Gold- oder Silberwerthe ausgeschrieben, sondern müssen, wenn derselbe nicht geboten wird, dafür einem Gold- oder Silberarbeiter aus freier Hand überlassen werden. Der Werth goldener oder silberner Geräthe ist daher vorher durch Sachverständige festzustellen und in dem Verkaufstermine den Interessenten bekannt zu machen.

Dasselbe gilt von Kleinodien und Kunstfachen, welche vorher von Kunstverständigen abzuwägen sind und worüber der §. 29. Litt. c. der Verordnung nähere Bestimmung enthält.

In anderen Fällen bedarf es keiner Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände.

§. 17. (zu den §§. 27. und 28.) Das Auktionsprotokoll ist nach dem anliegenden Formulare (IV.) aufzunehmen, welches besonders für den Fall, daß der Exekutor den Termin abhält, entworfen ist. Wird die Versteigerung eingestellt (§. 26. der Verordnung), so muß solcher vor dem Schlußsatz wegen Verrechnung des Erlöses vermerkt werden. Dasselbe muß geschehen, wenn der Schuldner bei unzureichender Auktionsleistung sofort noch andere Gegenstände zum Verkauf übergiebt.

Der Exekutor muß, wenn er den Verkauf allein abgehalten hat, das Protokoll nebst der Original-Abrechnung und den eingezogenen Geldern sofort an den Erhebungs-Beamten abliefern, welcher zu prüfen hat, ob das Zwangsverfahren vorchriftsmäßig durchgeführt, die Gebühre nicht zu hoch angesetzt und mit dem Schuldner richtig abgerechnet worden ist.

§. 18. (zu §. 30.) Die in Beschlag genommenen Früchte sind zunächst der Debitur des Gemeindefeldbüters und nur, wenn ein solcher nicht vorhanden, oder derselbe mit dem Schuldner nahe verwandt ist, oder andere erhebliche Gründe für seine Ausschließung sprechen, der Debitur eines andern, nöthigenfalls von dem Ortsvorstande nachzuweisenden, zuverlässigen und zahlungsfähigen Wächters anzuvertrauen. Auch wenn die fruchttragenden Grundstücke in verschiedenen an einander angrenzenden Gemeinden belegen sind, wird nur ein Wächter, in der Regel aus derjenigen Gemeinde bestellt, in welcher der größte Theil der Grundstücke belegen ist.

In dem Pfändungs-Protokoll, welches nach dem überhaupt vorgeschriebenen Formulare aufzunehmen ist, muß jedes Grundstück, auf welchem die in Beschlag genommenen Früchte stehen, nach seiner Lage und seinem Flächen-Inhalte, unter Benennung zweier Gränznachbarn bezeichnet und die Gattung der darauf befindlichen Früchte angegeben werden.

Diese Bezeichnung und Angabe muß auch in den, vor der Versteigerung auszufertigenden Anschlagzetteln enthalten sein.

Die Versteigerung kann auf den Grundstücken selbst, oder in der Gemeinde, in welcher der Auktor bestellt ist, oder auf einem benachbarten Marktplatze stattfinden. Bei der Bestimmung des Ortes der Versteigerung sind die Wünsche des Schuldners vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 19. (zu den §§. 36. und 37.) Der Exekutor muß ein Rechnungsbuch führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und Exekutions-Akts, die Summen einträgt, die er bei den einzelnen Exekutionsakten an Abgaben und Exekutionskosten und Gebühren für die mit der Erhebung drauftragte Behörde eingezogen hat. Dieses Buch muß er nach jedesmaliger Rückkehr von den zu vollziehenden Exekutionen der gedachten Behörde vorlegen, und diese darin die Richtigkeit der eingezogenen Gebühren erscheinen, den Betrag derselben an ihn gegen Quittung auszahlen und über den Empfang der abgelieferten Gelder amittiren.

Eben so muß die gedachte Behörde über die Ergebnisse des Zwangsverfahrens besondere Rechnung führen. Den Provinzial-Behörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben.

Berlin, den 15. November 1853.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ministerium des Innern. Im Auftrage.

v. d. Seyditz.

v. Westphalen.

Finanz-Ministerium.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

v. Bodelschwingh.

Im Auftrage. Bode.

## A r h i v e t t e I.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Der 18 wird hierdurch aufgefordert, seine sämtlichen Rückstände an Steuern *ic.* im Betrage von Thlr. Egr. Pf., so wie die nebenbemerkten Gebühren binnen acht Tagen an Herrn N. N. in N. N. einzulösen, widrigenfalls ohne weiteren Aufschub zur Pfändung ober zu den sonst zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden wird.

Gebühren für den Exekutor.

N. N. den 18  
(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

## P f ä n d u n g s b e f e h l.

Kreis N. N. Gemeine N. N.

Da der 18 auf seine Rückstände an direkten Steuern und anderen mit denselben abzuführenden Gebfällen, *ic.* im Betrage von Thlr. Egr. Pf. der ihm am 18 ausgegangenen (am angezeigten) 18 Wohnung ungetreut, seine Zahlung geleistet, (nur eingezahlt, mühen noch zu berichtigen) hat, so wird der Exekutor hierdurch angewiesen, wegen dieser Rückstände, so wie wegen der nicht bezahlten Gebühren, im Betrage von 18 und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten im ungefähren Betrage von 18 gegen den N. N. zur Auspfändung und nöthigenfalls zur Beschlagnahme der auf den Grundstücken des N. N. stehenden Früchte zu schreiben. N. N. den 18

Gebühren für den Exekutor.

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

## P f ä n d u n g s - P r o t o k o l l.

Kreis N. N. Gemeine N. N.

Verhandelt N. N. 18  
In Folge des von dem Herrn N. N. gegen den 18 wegen rückständiger Steuern und anderer Gebfälle, *ic.* im Gesamtbetrage von 18 Thlr. Egr. Pf. und der zu besendeten Kosten unterm 18 erlassenen Pfändungsbefehls ist der unterzeichnete Exekutor in Gegenwart des Schuldners (und bei seinem Widerstande gegen die Pfändung — bei Abwesenheit des Schuldners — in Gegenwart nachbenannter Personen) nach nochmaliger Aufforderung des Schuldners zur Zahlung, und da diese fruchtlos blieb, unter Vorzeigung des Pfändungsbefehls, heute zur Pfändung geschritten und hat die folgenden Mobilien und Effekten, welche zu dem beigefügten Betrage von 18 geschätzt werden sind, in Beschlag genommen, als

- 1)
- 2)
- 3)
- 4) *ic.*

Die vorzeichneten Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Verweigerung der Pfändung belassen — (dem unter Bekanntmachung der ihm als Verwahrer fremder Sachen obliegenden Pflichten zur Aufbewahrung übergeben — in der Wohnung des Schuldners belassen und in folgender Art sicher gestellt worden:)

Dem Schuldner (so wie demjenigen, dem die Sachen in Verwahrung gegeben sind) ist Abschrift des Protokolls erteilt und dem Schuldner angedeutet worden, daß nach Ablauf von vierzehn Tagen, und zwar an dem Vormittag (Nachmittags) um 18 Uhr in der Wohnung des 18, wenn inzwischen der ganze Rückstand an Steuern, anderen Gebfällen, *ic.* nicht berichtigt sein werde, zum Verkauf der Pfänder geschritten werden würde. Er ist zugleich aufgefordert worden, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein. N. N. den 18

(Unterschriften.)

Gebühren für den Exekutor.

## V e r s t e i g e r u n g s - P r o t o k o l l.

Kreis N. N. Gemeine N. N.

Verhandelt zu N. N. den 18 in der Wohnung des 18  
Zusolge Anweisung des Herrn N. N. vom 18 ist heute Vormittag (Nachmittags) um 18 Uhr, zu der Versteigerung der dem 18 wegen rückständiger Steuern und anderer Gebfälle, *ic.* im Betrage von 18 Thlr. Egr. Pf., so wie zur Deckung der Kosten des Exekutors-Verfahrens am 18 abgepfändeten und vollständig (mit Ausnahme) 18 vorgeschickten Mobilien und Effekten geschritten

worden, nachdem der Verkauf durch gehörig bekannt gemacht, auch der Ortsoberhand N. N. und der Schuldner davon, unter Vorweisung der Anweisung der den unterzeichneten Cretulor am benachrichtigt worden.

Bei dieser Verhandlung war (der Ortsoberhand, der Polizei-, Gemeinde-Beamte N. N.) gegenwärtig, (auch) der Schuldner anwesend (der Schuldner abwesend).

Den erschienenen Kaufwilligen wurde bekannt gemacht, daß die dem Reißbietenden zugeschlagenen Gegenstände nur gegen baare Zahlung veräußert, und, wenn solche vor Schluß des Termins nicht erfolge, auf Gefahr und Kosten des Ausräthers sofort nochmals ausgetrieben werden würden.

Darauf wurden angeboten:

- 1) eine Handuhr, bei der Pfändung abgehängt zu werden und dem N. N. als Reißbietenden zugeschlagen zu werden

Der gesammte Erlös aus den vertheilerten Pfändern wurde hiernach zu Ltr. Egr. Pf. berechnet, von dem unterzeichneten Cretulor in Empfang genommen und sogleich an die Kasse abgeliefert (in Gegenwart des verpacht und unter Verstehe der zur Post befördert — dem Ortsoberhand zur weiteren Beförderung übergeben.)

Darauf wurde das Protokoll von den Anwesenden zum Zeichnen der Genehmigung unterschrieben.

N. N. den

(Folgen Unterschriften des Ortsoberhandes [Polizei-, Gemeinde-Beamten], Cretulors und Schuldners.)

## 267) Bekanntmachung wegen der zwischen den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung zur Beförderung des Baues von Seeschiffen, vom 24. Oktober 1853.

In Ermäßigung einer zwischen den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung zur Beförderung des Baues von Seeschiffen, treten vom 1. Januar 1854 ab folgende Bestimmungen in Wirksamkeit:

§. 1. Demjenigen, welche Seeschiffe im Inlande bauen und ausrüsten oder repariren, soll für die hiezu erforderlichen metallenen Materialien eine angemessene Zollvergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt werden.

§. 2. Als Seeschiffe (§. 1.) werden alle nicht bloß zur Stromfahrt geeignete Wasser- Fahrzeuge betrachtet, welche mit einem festen seefähigen Deck versehen sind.

§. 3. Die Bewilligung erfolgt dergestalt, daß, auf Nachweis der wirklichen Verwendung, der Zoll für die im fertigen, oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogene Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände, oder, falls dieselben im Inlande angefertigt sind, für das dazu erforderliche vom Auslande bezogene Metall erlassen wird.

§. 4. Bei Neubauten soll für solche Gegenstände, welche zu den im fertigen Schiffe nachweisbaren (Anlage A.) nicht gehören oder für das dazu erforderliche Material, der Zollentlast bestimmte nach der Tragfähigkeit des Schiffes abgemessene Beträge nicht übersteigen.

§. 5. Das unter A. beiliegende Verzeichniß enthält diejenigen metallenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände, deren Verwendung bei Neubauten und Reparaturen von Seeschiffen als speziell nachweisbar angenommen wird. Das Gewicht des zur Anfertigung dieser Gegenstände zollfrei einzulassenden Materials ermittelt sich aus deren Nettogewichte im fertigen Zustande und dem in dem Verzeichnisse angegebenen Prozent-Zuschlage zu demselben.

Sollte in Folge von Fortschritten des Schiffbaues der eine oder der andere speziell nachweisbare Gegenstand, welcher bei Ermittlung der im §. 6. erwähnten höchsten Beträge nicht schon berücksichtigt ist, beim Schiffbau in Gebrauch kommen, so wird Bestimmung darüber getroffen werden, ob ein solcher Gegenstand gleich den in der Anlage A. aufgeführten behandelt werden kann.

§. 6. Die Anlage B. enthält die Nachweisung der höchsten Beträge, welche im Falle des Neubaus je nach der Tragfähigkeit des Schiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände als Zollvergütung gewährt werden können. Diese Beträge werden bei einer Veränderung der jetzigen Tarifsätze für Eisen einer dieser Veränderungen entsprechenden anderweitigen Feststellung unterworfen werden.

Wenn bei eiserne Schiffen die in der Anlage B. enthaltenen Beträge für die zu verzollenden Eisenbestandtheile, die der Bau, außer den eisernen Platten und Blechen, erfordert, einen angemessenen Ersatz nicht gewähren sollten, so wird nach Befinden bei dem Neubau solcher Schiffe die zollfreie Verarbeitung auch der übrigen metallenen Baumaterialien, unter Anordnung der nach Verwendung jedes einzelnen Zolles anzuwendenden Control-Maassregeln ohne die vorgedachte Beschränkung bewilligt werden.

§. 7. Bei Bewilligung der Zoll-Vergütung kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

- 1) Wer die Zoll-Vergütung für die zum Neubau oder zur Reparatur eines Seeschiffes erforderlichen metallenen

Materialien in Anspruch nehmen will, muß vor dem Beginn der betreffenden Arbeiten dem Provinzial-Steuer-Direktor, in dessen Verwaltungs-Bezirk das Schiff gebaut oder in Reparatur genommen werden soll, davon Anzeige machen, und ihm, durch Einreichung einer Deklaration nach dem unter C. beiliegenden Muster, die darin angeordnete Beschreibung des Schiffes, so wie die Nachweisung derjenigen metallenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände liefern, welche dazu verwendet, und entweder im fertigen, beziehungsweise vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogen, oder, sei es in eigener oder fremder Werkstätte, aus ausländischem Metalle angefertigt werden sollen.

2) Diejenigen von dem im Verzeichniß A. (S. 5.) unter den Nummern 1 bis 27 und 28 b. und d. aufgeführten Gegenständen, welche der Schiffbauer im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezieht, muß er der Zoll-Abfertigungsstelle, in deren Bezirk der Bau oder die Reparatur ausgeführt werden soll, mit einer auf die einzelnen Positionen der vorerwähnten Deklaration hinweisenden Anmeldung zur Eingangs-Abfertigung vorführen. Die gedachten Gegenstände werden sodann nach der Abfertigung in ein Konto-Registrierbuch nach Stückzahl und Gewicht eingetragen, mit einem Erkennungs-Stempel bezeichnet und gegen die Empfangsbescheinigung des Schiffes-Baumeisters, welcher zugleich das Auerkenntniß des bei nicht deklarationsmäßiger Verwendung zu entrichtenden tarifmäßigen Eingangszolles enthält, zollfrei abgelassen.

Von der deklarationsmäßigen Verwendung überzeugt sich die Steuer-Behörde, je nachdem die Gegenstände im fertigen Schiffe zu erkennen sind oder nicht, nach Bekundung oder während des Baues. Auf Grund der hierüber aufzunehmenden Verhandlungen erfolgt demnächst die zollfreie Abschreibung des Gegenstandes im Konto-Registrierbuch.

3) Sollten die unter 2. gedachten Gegenstände im Inlande gefertigt werden, so werden die dazu vom Auslande bezogenen Metalle auf die, die anzufertigenden Gegenstände unter Hinweisung auf die Deklaration (1.) genau bezeichnender Anmeldung des Schiffes-Baumeisters, gegen dessen, das Auerkenntniß des tarifmäßigen Zollwerthes enthaltende Empfangs-Bescheinigung zollfrei abgelassen. Art und Gewicht des so abgelassenen Metalls werden in das Konto-Registrierbuch eingetragen und darin später auch Stückzahl und Gewicht der fertigen Gegenstände notirt, welche der Schiffes-Baumeister vor der Verwendung zur Verwiegung und Stempelung zu stellen hat. Die Kontrolle der Verwendung und die Abschreibung des nach §. 6. zu berechnenden Gewichtes des zur Anfertigung der Gegenstände erforderlich gewesenen Metalls erfolgt in der vorstehend unter 2. angegebenen Weise.

4) Die Platten und Bleche (Nr. 28. c. und Nr. 29. des Verzeichnisses A.), welche zum Beschlagen hölzerner, beziehungsweise zum Bau eiserner Seeschiffe vom Auslande bezogen werden, sind in der vorstehend unter 2. bezeichneten Weise nach vorheriger Anschreibung und Stempelung zollfrei abzulassen und ebenso hinsichtlich ihrer Verwendung zu kontrolliren.

5) Die für den kupfersternen Bau und die Bekupferung eines Seeschiffes vom Auslande bezogenen Stangen (Nr. 28. a. des Verzeichnisses A.) sind in gleicher Weise zollfrei abzulassen. Das Zerhauen der Stangen zu den Bolzen erfolgt, so oft dies während des Baues erforderlich wird, auf dem Bauplatze in Gegenwart von Steuer-Beamten, welche Zahl und Gewicht der zerhauenen Stangen, so wie die Stückzahl der daraus nach verschiedener Länge und Stärke zu fertigenden Bolzen notiren und später deren Verwendung am Schiffe nach vorgenommener Nachzählung bescheinigen. Auf Grund dieser Notirungen und Bescheinigungen erfolgt die Abschreibung der entsprechenden Menge von Stangen im Konto-Registrierbuch.

6) Die in der Nachweisung (Nr. 1.) aufgeführten, im §. 6. gedachten Gegenstände, oder die zu deren Anfertigung im Inlande als erforderlich angegebenen Metalle werden in der unter 2. beziehungsweise Nr. 3. vorgeschriebenen Weise insoweit zollfrei abgelassen und werden die aus dem Metalle gefertigten Bedarfsgegenstände nach vorheriger amtlicher Verwiegung im Konto-Registrierbuch nach Gattung und Gewicht angeschrieben.

Die Abschreibung der zollfrei abgelassenen fertigen Gegenstände, beziehungsweise der Metalle, erfolgt, unter Berücksichtigung der Vermessung im §. 6., auf jedesmalige besondere Anweisung des Provinzial-Steuer-Direktors, nachdem die Lokal-Steuer-Behörde sich von der wirklichen Verwendung der, aus dem Material-Eisen, in entsprechender Menge gefertigten Baumaterialien durch örtliche Prüfung der von dem Schiffes-Baumeister abzugebenden und an Eisenplatt zu bekräftigenden speziellen Verwendungs-Deklaration, und nöthigen Falls durch eidliche Vernehmung des Werkführers und der Arbeiter überzeugt hat.

Sollte sich ergeben, daß ein Schiffes-Baumeister in die Verwendungs-Deklaration Gegenstände aufgenommen, welche im Schiffe nicht zur Verwendung gekommen sind, so ist ihm vorbehaltlich der außerdem gesetzlich verwirkten Strafe, sofort sehr Zollbegünstigung beim Schiffbau zu entziehen.

7) Auf etwa erforderliche Nach-Deklarationen finden die vorstehend unter Nr. 1. bis 6. enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

8) Sobald der Bau oder die Reparatur eines Schiffes vollendet und dasselbe zur Seefahrt völlig ausgerüstet ist, hat der Schiffs-Baumeister dies, unter Vorlegung des Beschlusses, dem Hauptamte anzuzeigen. Dieses überzeugt sich von dem Vorhandensein sowohl aller zollfrei abgelassenen Ausfüllungsgegenstände, als auch (so weit dies nicht schon früher geschehen ist) aller zur ersten Verwendung im Schiffe bestimmten andern Gegenstände, und schließt darnach das Konto-Register ab, indem es die als verwendet nachgewiesenen Gegenstände, beziehungsweise die zu deren Anfertigung erforderlich gewesenenen Metallmengen definitio abzeichnet, und den durch diese Abzeichnungen etwa nicht zur Freischreibung gekommenen sofort einzuziehenden Zollbetrag Berlin, den 24. October 1853.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

#### A. Verzeichniß

derjenigen metallenen Bestandtheile an Seeschiffen, deren Verwendung sich speziell nachweisen läßt, nebst Angabe des Zuzlags-Gewichts, welches zum Netto-Gewicht der fertigen Gegenstände hinzuzufügen ist, um die Menge des zu deren Herstellung erforderlichen Metalls festzustellen.

Zuflasse Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuzschlag zum Netto-Gewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus vertheuertem Material im Inlande angefertigt sind: für die Lbelle		
		aus Schmiedeeisen.	aus Gußeisen.	aus Eisenblech und Platten.
1.	Anker	15 pCt.	—	—
2.	Ketten jeder Art { wenn mit eisernen Stützen . . . . . wenn ohne eisernen Stützen . . . . .	8 pCt. 15 pCt.	—	—
3.	Eiserne Rale	12 pCt.	—	—
4.	Eiserne Diagonalbänder	12 pCt.	—	—
5.	Klüven	—	10 pCt.	—
6.	Zwillingsschere (Beal- und Gangspille)	12 pCt.	10 pCt.	—
7.	Schiffswinden	12 pCt.	10 pCt.	—
8.	Eiserne Wasserbehälter (Tanks)	—	10 pCt.	6 pCt.
9.	Schiffspumpen mit Zubehör	12 pCt.	falls, wenn aus 10 pCt. Kupf. od. Mess.	—
10.	Rambüden (Rohböden) mit Röhren	—	10 pCt.	12 pCt.
11.	Defen mit Röhren	—	10 pCt.	12 pCt.
12.	Eiserne Boots-Krahnballen (Davits)	12 pCt.	—	—
13.	• Bethellen	12 pCt.	—	—
14.	• Gallerie	12 pCt.	—	—
15.	• Aufschwebdecks-Stützen	12 pCt.	—	—
16.	• Böden	12 pCt.	—	—
17.	• Scherben zu Böden u.	12 pCt.	—	—
18.	• Maschinen nebst Coffin-Rägeln	12 pCt.	10 pCt.	—
19.	Eiserne Pflanzungs-Gew	12 pCt.	—	—
20.	Eiserne Ruderbeslag, Ruderpinnen, Steuerrohrröhre und Szepter nebst Zubehör	12 pCt.	—	—
21.	Eiserne Roden nebst Zubehör	12 pCt.	—	—
22.	Ventilatoren	—	—	10 pCt.
23.	Bänken in zu Balken- und Proviantkäfern für Passagiere	2 pCt.	—	—
24.	Balken-Riegel	—	—	—
25.	Balken-Riegel	12 pCt.	—	—
26.	Reitenhyster, sofern solche für sich bestehende Maschinen sind	12 pCt.	10 pCt.	—
27.	Metallene Deck- und Seiten-Restler	—	Reifing pCt.	—
28.	Kupfer und mit Kupfer gemischte Metalle (auch yellow metal), so wie sind als: a. Stangen b. Riegel c. Platten und Bleche d. Ruderbeslag, Schwaben und Schienen	—	—	—
29.	Die zum Bau eiserner Schiffe zu benutzenden Eisenplatten und Bleche	—	Reifing pCt.	—

## B. Nachweisung

der an die Erbauer von Schiffen je nach deren Leistungsfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisen-Verbrauchtheile höchstens zu bewilligenden Zoll-Vergütung.

Größe der Schiffe in Normal-Lasten = 4000 Pfund.	Betrag pro Laf.		Differenzen pro Laf. Sgr.	Größe der Schiffe in Normal-Lasten = 4000 Pfund.	Betrag pro Laf.		Differenzen pro Laf. Sgr.
	rt.	fl./pf.			rt.	fl./pf.	
Für Schiffe bis zu 50 Norm.-Lasten incl.	4	—	—	Für ein Schiff von 475 Normal-Lasten	2	10	—
Für ein Schiff von 75 Normal-Lasten	3	20	—	500	2	9	—
" " " 100	3	12	6	525	2	8	—
" " " 125	3	5	—	550	2	7	—
" " " 150	3	—	—	575	2	6	—
" " " 175	2	27	6	600	2	5	—
" " " 200	2	25	—	625	2	4	—
" " " 225	2	22	6	650	2	3	—
" " " 250	2	21	3	675	2	2	—
" " " 275	2	20	—	700	2	1	—
" " " 300	2	18	9	725	2	—	—
" " " 325	2	17	6	750	1	29	—
" " " 350	2	16	3	775	1	28	—
" " " 375	2	15	—	800	1	27	—
" " " 400	2	13	9	825	1	26	—
" " " 425	2	12	6	850	1	25	—
" " " 450	2	11	3		1	25	—

## Anmerkungen.

- Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Bleiend-Kupfer oder Messing zulässig abgelassen ist, um 13 Sgr. für die Last ermäßigt.
- Für Schiffe von einer Lastenahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle angeführten Lastenahnen fällt, ist der Betrag pro Last mit Hilfe der Differenzen proportional zu berechnen. z. B. bei zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz pro Last  $\frac{1}{2}$  Sgr. beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um  $7 \frac{1}{2}$  Sgr. = 1 Sgr. 5 Pf. pro Last geringer als für ein Schiff von 125 Last, mithin auf 3 Tdr. 3 Sgr. 7 Pf.

## C. Deklaration

der metallenen Materialien, welche zum <sup>Neubau</sup> <sub>(Reparaturbau)</sub> des nachfolgend beschriebenen Schiffes erforderlich sind und vom Auslande bezogen werden sollen.

- Namen des Schiffes;
- Namen des Schiffers;
- welcher Materie das Schiff angehöret;
- ob Segel- oder Dampf- (Schaukel- oder Schrauben-)Schiff;
- ob der Schiffsdreyer in Holz oder Eisen angeführt werden soll;
- Lastenahl;
- Länge auf Deck zwischen den beiden Steven;
- größte Breite auf der Außenhaut;
- Tiefe im Raum;
- a. Zwilchenbed (Anzahl und ob lose oder fest);
- b. Unarierbed (mit oder ohne);
- Bankart (ob scharf, mittelstumpf, voll, flach);
- Art der Aufstreichung (ob Walzen, Schooner, Schönerbriga, Drigg, Barke oder Freygatte);
- ob eisen- oder kupferfest, und letztern Falltes wie weit;
- ob ohne oder mit Kupferhaut, und letztern Falltes wie weit;
- eiserne Ringe (mit oder ohne);
- eiserne Diagonalfäden (mit oder ohne);
- Hauptbestimmung des Schiffes: ob zur Frachtfahrt (für Getreide, Holz etc.) zur Passagierfahrt, zum Transport für Aufwandreer, zum Walfischfang etc.;

- 18) für welche Gewässer das Schiff hauptsächlich bestimmt ist (ob zur transatlantischen Fahrt, Ostindienfahrt, oder für die Europäischen Gewässer);
- 19) Ort der Ausfertigung des { Neubaus  
Reparaturbaus
- (Ort und Datum)  
(Name des beauftragenden Schiffbauwerkst.)

Einfuhrjahr	Benennung der Gegenstände nebst Angabe ihres Zweckes, der Dimensionen u.															
	<p>1. Anker.</p> <p>A. Schiff-Anker.</p> <table border="0"> <tr> <td>Pflicht-Anker . . .</td> <td>à</td> <td>Pfd.</td> </tr> <tr> <td>Täglicher-Anker . . .</td> <td>à</td> <td>Pfd.</td> </tr> <tr> <td>Lou-Anker . . .</td> <td>à</td> <td>Pfd.</td> </tr> <tr> <td>Große Wurf-Anker</td> <td>h</td> <td>Pfd.</td> </tr> <tr> <td>Kleine</td> <td>do.</td> <td>h</td> </tr> </table> <p>B. Boots-Anker.</p> <p>2. Ketten.</p> <p>A. Ankerketten.</p> <p>(Es ist die Länge der Ketten in Faden und der Durchmesser des Eisens der Kettenlieder in Zollen anzugeben, bezgl. ob sie mit guß- oder schmiedeeisernen Enden versehen sind.)</p> <p>B. Hefmacher-Ketten</p> <p>(Nach Länge in Faden und Durchmesser der Kettenlieder).</p> <p>C. Ketten zu Takelage.</p> <p>(Hierher gehören die Pflanzketten für die Untermasten, dieselben für die Stängen und die Mastspootketten, die Bramspootketten, Dreercep Ketten, Mastketten, Wasserhakenketten, Backhakenketten, Pidsfallketten, Bramfallketten, Jorringketten, Bootstrauerketten, Boots- und Schotapp-Hängketten, Steuercep Ketten.)</p> <p>D. Ketten zu den Eckenwinden.</p> <p>3. Eiserne Rute.</p> <p>(Nach Zahl und Gewicht).</p> <p>4. Eiserne Diagonalbänder.</p> <p>(Nach Länge in Faden, Breite und Dicke in Zollen).</p> <p>5. Klüsen.</p> <p>(Anker- und Deck-Klüsen besonders nach dem Durchmesser anzugeben).</p> <p>6. Spillgesirre.</p> <p>Pumpspill, gewöhnliches Straßspill, und Gangspill-Gesirre, einzeln nach dem Durchmesser des Falltings und ob von Schmiedeeisen oder Gusseisen.</p> <p>7. Schiffswinden.</p> <p>(Nach Anzahl und ob von Schmiede- oder Gusseisen).</p> <p>8. Eiserne Wasserbehälter (Tanks).</p> <p>(Nach Anzahl und Größe).</p> <p>9. Schiffspumpen nebst Zubehör.</p> <p>(Nach dem Durchmesser und ob von Messing, Kupfer oder Gusseisen).</p> <p>10. Rumbäsen (Kochöfen) mit Röhren.</p> <p>(Nach Länge, Breite und Höhe).</p> <p>u. s. w.</p>	Pflicht-Anker . . .	à	Pfd.	Täglicher-Anker . . .	à	Pfd.	Lou-Anker . . .	à	Pfd.	Große Wurf-Anker	h	Pfd.	Kleine	do.	h
Pflicht-Anker . . .	à	Pfd.														
Täglicher-Anker . . .	à	Pfd.														
Lou-Anker . . .	à	Pfd.														
Große Wurf-Anker	h	Pfd.														
Kleine	do.	h														

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komptoirs befindet.

Druck durch J. F. Starke (Charlotten-Str. 29),  
welcher zugleich mit dem Copialstecher für Berlin beauftragt ist.

Zugabe zu Berlin am 16. Januar 1854.



# R e g i s t e r

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1853.

## I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Er- te.	Datum.	Inhalt.	Nr.	Er- te.
1851.				1852.			
15. August 1851.	Rechtskreise Baden-Verordn. für Berlin.	102.	130.	9. Dezbr.	Erl., Einleitung der Final-Abtheilung Erlaß, Kommunalbehörden. Nachstef- bare portofreie Schreiben.	91.	38.
8. Novbr.	Bedingungen, denen die Gemeinden und Grundbesitzer bei der Anlegung von Gassen sich zu unterwerfen haben.	205.	246.	10. —	—	6.	10.
1846.				11. —	Erkenntn., Revision gegen kaupflicht- liche Anordnungen.	57.	79.
27. Septbr. 1851.	Erl., Verfügung von Waldbränden.	211.	253.	11. —	Erkenntn., Revision gegen sächsische Einlehnungs-Verordn.	219.	260.
30. Janr.	Reg.-Erl., Steinbruchbetrieb im Re- gleitungs-Bezirk Arnberg.	71.	92.	16. —	Staats-Minist.-Rathl., Civil-Superma- merarien des Haus-Ministerii und der Post-Kammer.	1.	1.
22. Novbr.	Erkenntn., Forstbäume, Wassergebrauch gegen Feldvieh.	212.	253.	19. —	Erl., Defension von Seelenen.	36.	47.
1852.				21. —	Reg.-Erlaß, Verlegung von Feldbeter- stellen.	31.	46.
26. Mai	Erl., Berechnung von Nach-Giannahmen.	23.	37.	23. —	Kab.-D., Postereferatbuchs-Prüfung.	48.	72.
8. Juli	Verf., Zehungssteuer für Delagations- über Anweisungen.	69.	90.	23. —	Bekanntm., Beamte, Patente, Tobak- machung.	27.	39.
3. Sept.	Erl., Feilliche Schrift über Forst- Erkenntn.	25.	38.	26. —	Erlaß, Zurückführung entlassener min- derjähriger Kinder in das älterliche Haus.	9	13.
17. —	Erkenntn., Verhältnisse der Juden.	139.	160.	28. —	Reg.-Instr., Auseinandersetzung zwischen am- und abziehenden Lehrern.	31.	42.
25. —	Erkenntn., Revision, Bürgerrechts- gelde.	5.	9.	30. —	Kab.-D., Verfahren bei Rehabilitationen.	8.	13.
16. Novbr.	Regulatio über Schulposten-Anstellungen im Reglerungs-Bezirk Frankfurt.	4.	3.	30. —	Reg.-Instr., Ausführung des Feldvieh- Rathl.-Beschlusses.	38.	48.
16. —	Erl., Anfuhr von Wege- und Wälden- bau-Materialien.	21.	36.	1853.			
18. —	Erl., Servis-Lotis und Servis-Quoti- dationen.	92.	110.	Janr.			
19. —	Erl., Auszahlung der Löhne für Gpon- ter-Knechten.	22.	37.	2.	Erl., Aufträge an Baubeamte aus dem Steuer-Resort.	18.	31.
21. —	Instr. für die Polizei-Kommissäre.	11.	14.	4.	Verf., Bestellgeld für Dienst-Korresponden- zen.	20.	35.
23. —	Kab.-D., Truppen-Körpers an Sonn- und Festtagen.	25.	40.	5.	Verf., Befehl-Rathfolger, Benutzung verpflichtungswürdiger tingerichteter ge- werblicher Anlagen.	17.	33.
25. —	Erl., Einweisung der Natural-Kom- petenzen der Schullehrer durch die Gemeinde-Ärheber.	7.	11.	7.	Erlaß, Verbindung der Geschäfte der Vermessungs-Revisionen mit denen der Economie-Kommissionen-Ge- schäften.	13.	30.
30. —	Bekanntm., Realchule in Halle. Ent- lassungs-Zeugnisse.	2.	2.	9.	Erl., Baubeamte, Dienst-Fuhrwerk.	19.	35.
4. Dezbr.	Kab.-D., Ueberweisung Reparaturkosten am Privat-Service.	39.	51.	13.	Erl., Prämial-Preise, Medicinburg- Schwerin.	10.	14.
6. —	Erlaß, Auspielung für wohlfühl. Zweede.	26.	30.				

## Chronologisches Register. Jahrgang 1853.

Datum. 1853.	Inhalt.	Nr.	Seite.	Datum. 1853.	Inhalt.	Nr.	Seite.
<b>Janr.</b>				<b>Febr.</b>			
14.	Erl., Civil-Supernumerarien des Haus-Rinisterii und der Hof-Kammer.	1.	1.	19.	Befcheid, Gemeinde-Interesse bei Jagd-pacht-Verträgen.	32	44.
14.	Erlaß, Verkauf unbrauchbarer Asten.	30.	42.	19.	Reg.-Verordn., Schuß der Posten im Regierungs-Bezirk Merseburg.	91.	106.
15.	Erl., Vorbereitung der Disziplinär-Sachen.	14.	30.	24.	Erl., Kollatorische Prüfung der Aus-einandererzengungs-Regeste.	41.	52.
18.	Erl., Servis-Larif, Servis-Plantation.	93.	111.	25.	Erl., Gleichmäßige Annehmung der Chaussee-Fahrbahnen.	66.	88.
18.	Erl., Verfahren bei Rehabilitationen.	5.	12.	26.	Erlaß, Ausbildung der Laubhämmer in der Provinz Sachsen.	101.	119.
18.	Reg.-Erlaß, Anstellungen und Kolo-nien.	33.	45.	28.	Staats-Rink.-Beich, Arrest-Strafen im Disziplinär-Bezirg.	95.	113.
19.	Erl., Erlaute für Chausseebau-Astien-Gesellschaften.	44.	61.	28.	Erlaß, Verhältnisse des Buchhandels und Prüfung der Buchhändler.	56.	79.
20.	Erl., Rechte und Obliegen der Rebi-nal-Beamten.	3.	2.	<b>März.</b>			
20.	Erl., Vertilgung schädlicher Insek-ten.	46.	70.	1.	Befcheid, Requirungs-Verfahren bei Mühlengrundstücken. Kosten.	80.	98.
20.	Erl., Kalkender-Debit durch Beamte.	50.	74.	3.	Erl., Privat-Pulver-Vorräthe.	77.	96.
22.	Erl., Berechnung der Strafgebote bei Chaussee-Polizei-Kontraventionen.	70.	91.	4.	Erl., Ausländer. Ausübung der Heil-lünde.	54.	77.
22.	Regul., Akademie der Künste, Preis-bewerhungen in der Malerei und Skulptur.	138.	158.	5.	Bekanntm., Medlenburg-Schwerin. Ue-bernahme der Ausweisehenden.	59.	82.
26.	Erl., Bedingungen für Errichtung von Privatbanken.	15.	30.	9.	Erl., Verhältnisse des Schornsteinfeger-Gewerbes.	64.	85.
26.	Befcheid, Veranweisung der Klaffe.	42.	53.	11.	Erl., Reisekosten der Kreis-Regimental-beamten.	53.	76.
26.	Reg.-Verf., Kreis-Daumeister und Bau-Inspektoren.	65.	88.	12.	Erlaß, Verfahren in Disziplinär-Sachen.	49 a.	73.
27.	Kab.-C., Verzeir der Kriegs-Marine.	49.	72.	12.	Erl., Verfahren bei Rehabilitationen.	55.	78.
28.	Befcheid, Bezeichnung und Unterschrift schädlicher Polizei-Bermahlungen.	35.	46.	13.	Erl., Anzeige ungewöhnlicher Ereignis-se.	87.	103.
31.	Erl., Vermählung weltlicher Koole aus-wärtiger Keltorien.	47.	71.	19.	Erl., Zeugnisse über Danwerker-Prü-fungen.	63.	85.
31.	Erl., Einbindung der Asten in Diszi-plinar-Untersuchungen.	29.	41.	23.	Erl., Landes-Bermählungen.	61.	83.
31.	Regl., Annahme und Anstellung der Post-Expeditoren.	43.	53.	23.	Erlaß, Prämien für Züchtung guter Mutterkühen.	62.	84.
31.	Regl., Annahme der Post-Expediti-ons-Gebühren.	44.	56.	24.	Regl., Chaussee-Kassierer. Umzugskosten.	67.	89.
31.	Reg.-Erl., Kirchlische Ausgaben jüdischer Gottesdiener.	51.	74.	25.	Bekanntm., Medlenburg-Streitig. Ue-bernahme der Ausweisehenden.	60.	83.
<b>Febr.</b>				26.	Erlaß, Kosten im Disziplinär-Verfahren.	72.	93.
3.	Erl., Wiederanstellung der Gewerbe-Räthe.	16.	31.	27.	Erl., Privat-Pulver-Vorräthe.	77.	96.
3.	Erlaß, Diäten und Reisekosten in Gemeinheitsheilungen-Sachen.	40.	52.	30.	Erl., Berechnung der Pension-Vel-digte.	73.	91.
4.	Reg.-Erl., Elementar-Unterricht in der Mutterprache und in Orsange.	52.	75.	31.	Erlaß, Mitwirkung der Gerichte bei Domainen-Bermählungen.	90.	106.
9.	Erlaß, Debit der Kreisblätter.	88.	104.	<b>April.</b>			
10.	Kerf., Zeitungsteuer für Verlagshände über Instruktionen.	69.	90.	1.	Erl., Verstärken der Postbeamten.	86.	103.
11.	Erl., Einkommensteuer.	68.	90.	2.	Erl., Gymnasial-Prerien. Com- und Festungsfeier.	75.	95.
12.	Erlaß, Postbeamte. Polizei-Anmälte.	37.	48.	7.	Erl., Vergütung des Kreis-Strassenbauers.	83.	101.
16.	Erl., Steinbruch-Betrieb im Bezirge des Rheinischen Ober-Bergamts.	71.	91.	7.	Erl., Postkassen-Berein. Walded.	76.	93.
17.	Reg.-Erl., Erlaubnisgebühre für Tonzelchre.	58.	82.	7.	Befcheid, Polizei-Anwaltschaft und deren Kosten.	78.	97.
				7.	Reg.-Erl., Veltreibung der in Stelle kirchlicher Ratinal-Angaben getrennten Gelbrenten.	74.	94.

## Chronologisches Register. Jahrgang 1853.

Datum. 1853.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1853.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
April.				3 Juni.			
8.	Bekanntn., Aufnahme blinder Kinder in die Orts-Schulen.	98.	115.	4.	Erlaß, Ergreifung entpangener Verbrechen. Prämien.	104.	131.
9.	Erlaß, Kohlenreife in Kuseleinanberseppungs-Öfen.	81.	98.	5.	Instruktion zu dem Geleze wegen Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850	99.	116.
10.	Erlaß, Veräußerung von Grundstücken der Eisenbahn-Gesellschaften.	109.	135.	5.	Erlaß, Döhrerbüchsen. Kassensteuer.	128.	154.
12.	Erlaß, Uebersichten zum Ergebnisse der Einkommensteuer.	89.	104.	5.	Erlaß, Verordnungen für Jägerleistungen.	132.	155.
12.	Erlaß, Gehalts-Unterricht in landwirthschaftlichen Schulen.	161.	187.	6.	Kab.-D., Verlaß des Döhrerhofes.	94.	113.
13.	Erlaß, Anerkennung der Halb-Juweliden der Kellnerie und Postisten.	133.	156.	10.	Keg.-Erlaß, Anlegung von Chaussees.	203.	246.
15.	Erlaß, Kommandirte.	79.	97.	11.	Erlaß, Stempelfreiheit der Duitungen über Konten.	151.	223.
15.	Erlaß, Zollmärkte in Döhrerhof.	82.	99.	13.	Bekanntn., Kosten in Disziplinär-Sachen wider Verdammen.	134.	156.
15.	Erkenntn., Nachmittel, freigelegt, gegen Verfügungen der Polizei-Verhöre.	115.	144.	13.	Erlaß, Stempel zu Duitungen über freie Dänen und Remunerationen.	157.	184.
17.	Erlaß, Train-Beurlauben.	112.	136.	14.	Erlaß, Verminderung der schriftlichen Akten der Reg.-Bauämtern.	123.	148.
19.	Erlaß, Patent mit Garu-Woll-Ölen.	83.	99.	14.	Erlaß, Kompetenz zur Entscheidung über die Post.	129.	154.
20.	Verkauf, Veräußerung von Pferden für die Post.	110.	135.	15.	Erlaß, Kompetenzen der Kontraventionen.	137.	158.
21.	Bau-Polizei-Ordnung für Berlin.	102.	119.	16.	Erlaß, Verordnungen der Schul-Verordnungen.	118.	146.
25.	Erlaß, Rechnung, Schüssel und dessen Unterabtheilungen.	84.	100.	17.	Erlaß, Kompetenz der von bismarckischen Behörden angelegten Pässe.	120.	147.
25.	Erlaß, Verordnungen für Erlaß.	111.	136.	17.	Erlaß, Kompetenz zur Entscheidung über freie Armen-Pflege.	218.	259.
28.	Erkenntn., Unerlaubtes Kollidieren.	142.	164.	20.	Instruktion zur Ausführung der neuen Stadte-Ordnung.	114.	138.
30.	Erlaß, Kosten bei Verpachtung von Domainen und Forsten.	130.	155.	20.	Erlaß, Dauer der auszuübenden Reise-Pässe.	116.	145.
Mai.				20.	Erlaß, Vertheilung von Jagd-Erlaubnissen durch Jagdpächter.	96.	114.
1.	Erlaß, Ertheilung von Jagd-Erlaubnissen durch Jagdpächter.	126.	152.	21.	Erlaß, Vertheilung von Dienstbriefen.	113.	137.
2.	Erlaß, Geldstrafen gegen unreife Beamte.	105.	132.	22.	Erlaß, Legitimation der aus Kreis-Amtern kommenden Kreisbeamten.	119.	146.
3.	Erlaß, Transportkosten für Soldaten.	104.	118.	22.	Erlaß, Uebersicht der Vermögenslage der Armen-Gesellschaften.	121.	148.
4.	Erlaß, Verfahren bei Naturalisationen.	122.	148.	22.	Erlaß, Stempelsteuer-Kontraventionen.	156.	183.
7.	Erlaß, Posthandel mit Schwarzwalder Ähren.	125.	149.	22.	Erlaß, Verfahren gegen Unmündige in Steuertrah-Hallen.	182.	224.
8.	Erlaß, leitende Grundstücke bei Chausseebau-Projekten.	125.	149.	24.	Erlaß, Postkassen - Berlin. Fahrkarte mit Dreifach.	117.	145.
9.	Erlaß, Verleumdung des Karlen-Kosten.	230.	266.	24.	Erlaß, Prämie für Ausbildung eurer Landknechte.	162.	190.
10.	Erlaß, Kassenreife. Kreis-Institut für Schließen.	107.	133.	26.	Verf. Amts-Kontrollen der Kreis-Steuer-Einnahm.	207.	248.
12.	Erlaß, Ueberwachung der Viehmärkte.	106.	132.	27.	Erlaß, Verordnungen der Kreis-Steuer-Einnahm.	171.	199.
14.	Erlaß, Unterlassung des Gewerbetriebs wegen Mangel an Qualifikation.	108.	134.	28.	Erlaß, Abgaben der Chaussee-Arbeiter.	124.	149.
17.	Erlaß, Vermittlung der zur Klassensteuer veranlagten, einkommensteuerpflichtigen Personen.	127.	152.	30. Juni.			
20.	Erlaß, Ausübung der Jagd durch Schutzhüter.	97.	114.	1.	Erlaß, Unzulässigkeit des Verkaufs gebrandeter Zehnfußblätter durch Zehnfußblätter.	114.	165.
23.	Erlaß, Veräußerung von Immobilien. Stempel.	103.	131.	1.	Inh., Verfahren der Polizei-Anwälte bei Polizeihöfen.	147.	167.
27.	Erlaß, Stempel zu Duitungen über freie Dänen und Remunerationen.	157.	184.	4.	Kab.-D., Verkauf verrenteter Grundstücke.	136.	157.
30. Juni.				4.	Erlaß, Formulare zu Prüfungsgewinnen für Pandereit.	152.	181.
1.	Erlaß, Veräußerung der Weise über Ablösung von Pacht-Konten.	131.	153.				

## Chronologisches Register. Jahrgang 1853.

Datum. 1853.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1853.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
<b>Juli.</b>				<b>August.</b>			
4.	Erl. Erlöb der Bäume an den Chausseen	154.	183	23.	Erl. Anträge der Auseinanderlegungs- Behörden in Pappsteden-Sachen.	166.	194.
4.	Erl. Erlöb für dienstliche Korrespondenz der Beamten.	175.	205.	23.	Erl. Einkommen-Steuer. Prioren, welche im Laufe des Jahres verstarben.	237.	272.
8.	Erl. Konfirmation der Domänen-Verwaltung bei Straßenbau-Projekten.	155.	183.	24.	Erl. Dominal-Polizei-Verordnung. Gefähr-Sammlung. Abmählich.	157.	228.
10.	Instr. Prüfung und Stempelung der Gasmesser.	151.	176.	24.	Befähigung, Zulage zur Rheinisch-Bescheidenen Kirchen-Erwerbung.	189.	229.
11.	Erl. Veranbarung der Regierungs-Kontrollbarren.	135.	157.	25.	Erl. Chausseewärter-Häuser u.	236.	270.
12.	Erl. Behörden für Buchhalter-Prüfungen.	143.	165.	25.	Erl. Diäten und Reisekosten für kommissarische Reisen. Landesgrenze.	186.	228.
12.	Erl. Ergänzung der Kreis-Verordnungen.	149.	160.	26.	Erl. Transportkosten für Auszuweiser.	172.	197.
15.	Erl. Auspielung von Theater-Bücheln.	183.	224.	27.	Reg.-Erl. Postbefreiung der Meldungen der Landwehrmänner.	239.	272.
17.	Erl. Erlaubnis der Juden zu Schul- und-Kemern.	139.	160.	30.	Erl. Konfirmation der Versicherungs-Gesellschaften und ihrer Agenten.	193.	236.
18.	Regl. für den Betrieb der Eisenbahnen.	177.	207.	31.	Erl. Anmerkungen der Regierungs-Präsidenten zu den Rechnungen der Spezial-Kassen.	158.	185.
19.	Kob.-D. Antrag der Hensler und Thöner an Diensthöfen.	214.	258.	31.			
19.	Erl. Revision der verurteilten Landkrieger und Weiler.	146.	166.				
20.	Instr. Prüfung und Stempelung der Waagen.	150.	169.	<b>Septbr.</b>			
23.	Erl. Bestimmungen über die Klassen-Gehälter der Dienstboten.	179.	223.	1.	Erl. Tax-Preise der Blutegel.	164.	192.
				1.	Erl. Hork-Straf- und Erbschafts-Konkurrenz.	213.	253.
<b>August.</b>				1.	Bekanntm. Theilung der General-Kommission zu Breslau.	194.	237.
3.	Erl. Brandversicherung.	180.	223.	1.	Bekanntm. Entlassung - Prüfungen. Bürgerliste zum heiligen Weib in Breslau.	160.	187.
4.	Erl. Erheber der Klassen- und Gewerbesteuer. Revision ihrer Geschäftsführung.	178.	222.	2.	Bekanntm. wegen Bekrafung des Kindermordes u.	170.	196.
6.	Erl. Versicherung von Grundstücken der Chaussee-Verwaltung.	153.	182.	3.	Erl. Schiff-Dampfschiff.	199.	243.
6.	Erl. Fürsorge für außerhalb lebende Ortsangehörige.	141.	163.	4.	Erl. Werdarmen. Prämien.	224.	263.
6.	Erl. Kosten für Ueberwachung der gewerbmäßigen Prostitution.	145.	166.	4.	Regl. Auswanderungen. Untertnehmer und Agenten.	174.	201.
6.	Erl. Polizeibehörde. Entwässerungs-Anlagen.	148.	168.	6.	Regl. Prüfung der Kreis-Thierärzte.	163.	190.
8.	Erl. Stimmrecht süßlicher Altersgehöriger auf Kreistagen.	140.	163.	6.	Erl. Zerschickung und neue Anordnungen.	165.	192.
9.	Erl. Berechnung der Pensions-Abzüge.	176.	206.	10.	Erl. Anlage enger Schornstein-Röhren.	168.	195.
9.	Berf. Gehaltszahlung an suspendirte Beamte.	188.	229.	11.	Erl. Verhütung von Waldbränden.	211.	252.
11.	Erl. Kandidaten der Theologie. Prüfung pro facultate docendi.	159.	186.	12.	Erl. Nachweisungen über die Räumlichkeiten in kolonialen Gebäuden.	184.	225.
12.	Erl. Horken. Führung des Kontrollbuches.	210.	250.	17.	Erl. Reisekosten - Zuschüsse für Bauweiser und Bau-Inspizoren.	202.	214.
14.	Erl. Grenzverträge zwischen Preußen und Polen.	169.	186.	18.	Erl. Haltung der Auslande-Pässe.	192.	235.
18.	Erl. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.	173.	198.	19.	Erl. Leitung über kreivirte Abgaben.	208.	249.
21.	Erl. Revisionen-Zulage. Einkommen-Steuer.	208.	249.	20.	Erl. Pastoralen-Verein. Beitritt von Oberburg u.	191.	235.
23.	Beschl. Unabhängigkeit der Provinzial-Behörden als entscheidende Disziplinär-Behörden erster Instanz.	185.	227.	20.	Bekanntm. Festdienst an Sonn- und Festtagen.	203.	245.
				22.	Erl. Wahl der Schörrmänner in Etübren.	180.	234.
				24.	Erl. Kosten erster Instanz in Auseinanderlegungs-Sachen.	196.	242.

## Chronologisches Register. Jahrgang 1853.

Datum. 1853.	Inhalt.	Nr.	Seite.	Datum. 1852.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Septbr. 25.	Eirt., Fehelwaagen in Rübenzucker-Fabrikten.	197.	242.	Novbr. 5.	Eirt., Präsentation der Landratsamts-Landbuden. Befestigung der Kreis-Depotirten.	220.	261.
Oktr. 1.	Eirt., Konzeption für Ausländer zu gewerblichen Anlagen.	198.	242.	5.	Eirt., Ausweisung landthunmiger Personen.	233.	268.
2.	Eirt., Strafanstalts-Geldstücke.	227.	263.	14.	Eirt., Zehnt-Anlagen bei Eisenbahnen.	263.	287.
4.	Bekanntm., Aneuerung-Gebäude. Bericht-Papiere.	204.	243.	15.	Instr., Steuer-Erleichterungen.	266.	283.
6.	Befehl, Polizei-Beamte. Kirch-Strafen.	222.	263.	15.	Erlaß, Prämien für Obdarmen.	247.	281.
6.	Eirt.-Erlaß, hanpolsyllische Verordnungen für Städte.	200.	243.	16.	Eirt., Deklaration nach Nord-Amerika bestimmter Waaren.	259.	285.
8.	Erlaß, Caden von Waarenbestellungen auf Fächer.	265.	292.	17.	Erlaß, Verläugte Erbst.-Bestellung. Erleichterung der Demuzianten-Antheile.	250.	282.
8.	Eirt., Strafbefehle der Eisenbahn-Kommissariate gegen Eisenbahn-Geldschößen.	206.	247.	22.	Eirt., Erlaß landwirthschaftlicher Polizei-Verordnungen.	246.	280.
8.	Eirt., Güterverfahre auf Eisenbahnen an Sonn- und Festtagen.	235.	270.	22.	Eirt., Dampfsteiler-Erleichterungen. Ermittelung der Urtagen.	260.	286.
9.	Erlaß, Raubanwörter. Entziehung der Gewerbe-Konzeption.	201.	244.	23.	Eirt., Vorfichtigkeit der Schiffseuerleute und Schiffsführer.	248.	281.
14.	Eirt., Hagelburger Vieh-Bersicherungsgesellschaft.	232.	268.	24.	Eirt., Kirchliche Ausgaben. Verwendung. Kosten.	231.	268.
15.	Befl., Verlahren bei Kassen-Defekten.	216.	258.	24.	Eirt., Reis-Reisen.	258.	285.
16.	Eirt., Verlängerung von Heide-Pässen.	225.	264.	25.	Eirt., Verabreichung von Dorf-Kuen.	245.	277.
19.	Eirt., Domburger Haftversicherungsgesellschaft.	234.	269.	28.	Regl., Freie Fahrten auf Eisenbahnen.	264.	288.
19.	Eirt., Antrich der Fenster und Thüren an Dienstwohnungen.	214.	257.	28.	Eirt., Zahlung von Hausfentau-Prämien.	262.	287.
19.	Erlaß, Diäten d. Reg.-Zuversammlern.	215.	258.	28.	Eirt., Verleihung akademischer Benefizien.	242.	275.
21.	Kob., C., Präsentation der Landratsamts-Landbuden. Befestigung der Kreis-Depotirten.	220.	262.	29.	Eirt., Prüfung der Vorberedungen weiblicher Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten.	243.	276.
21.	Erlaß, Kommisariate Geschäfte der Feldmesser und Oekonomi-Kommissariate.	229.	266.	29.	Beideit., Verwendung der Ausbildungskopialen.	252.	283.
23.	Eirt., Abgehen der Chaussee-Arbeiter.	237.	271.	29.	Eirt., Rändliche Dagei.-Bersicherungsgesellschaft.	253.	283.
24.	Erlaß, Grundbüder bei Befestigung der Kreis-Druckalten.	221.	262.	30.	Eirt., Kontrolle der zwangspflichtigen Abkommen der Geirg.-Samml.	240.	273.
24.	Erlaß, Zeugen-Verhöre in Auseinanderlegungs-Sachen. Vertretung des Büchse.	228.	266.	Dezbr. 2.	Befl., Postdienst an Sonntagen.	261.	287.
24.	Bekanntm., Ban von Zerschnitten. Zoll-Erleichterungen.	267.	300.	5.	Eirt., Auslösen von Militär-Obdenarbalds bei Anstellungen.	241.	274.
31.	Eirt., Untertanen-Verband. Entlassung dreiermaderter Personen.	217.	259.	6.	Eirt., Komptenz-Konflikt. Behandlung der davon unberührt bleibenden Punkte.	256.	284.
31.	Eirt., Demuzianten-Antheile auf Polizei-Verordnungen.	226.	265.	12.	Erlaß, Demuzianten-Antheile. Fernere Gältigkeit älterer Bestimmungen.	249.	282.
Novbr. 4.	Erlaß, Polizei-Direktoren. Pferde-Unterhaltungsgesellen.	223.	263.	13.	Eirt., Allgemeine Bestimmungen für Drik-Statuten.	251.	282.
4.	Eirt., Dagei-Bersicherungsgesellschaft „Union“ in Weimar.	254.	283.	15.	Eirt., Apotheker-Prüfungen.	244.	277.
				15.	Eirt., Prüfung und Erlohung der Gas-messer.	257.	285.

## II. Sachregister. Jahrgang 1853.

Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.

- Abfindung**, Kosten der Regulirung ders. bei Abfindung von Wäldern-Abgaben. 98.
- Abgaben**, Krediturtheile, sollen auf den Kredit-Anerkennungstiteln quittirt werden. 249. — Verfahren bei exekutorischer Vertheilung schuldhafter Abgaben in den östlichen Provinzen. 293. — Hinterzogene, Verfahren der Polizeikommissäre in Grafschaften. 21.
- Abgaben-Regulativ**, bei Dimensionirungen, werden von der Regierung, resp. dem landwirthschaftlichen Ministerium schiefgelegt. 184.
- Abfindungen**, der Real-Kassen, im Jahre 1852 ausgeführt, Uebersicht ders. 238. — Verfahren bei Anmeldung der Ansprüche der Kredit-Instituten auf Rentenbriefe. 97. — bei Wäldern, Kosten des Verfahrens wegen Regulirung der Abfindung. 98. — von Passiv-Konten, welche auf Domänen- oder Forstgrundstücken haften, Befähigung der im Wege des Vergleichs zu Stande gebrachten Abfindungs-Anträge. 155. — der Forst-Exerzienten, Empfehlung einer Schrift über diesen Gegenstand. 38. — f. Auseinandersetzungen u.
- Abfindungs-Kapitalien**, Art ihrer Verwendung in die Substanz der berechnigten Guth. 283.
- Adjunkten-Anlage**, deren Freilassung bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens. 245.
- Agenten**, von Versicherungs-Anstalten, Konzeptionierung ders. 236. — zur Befriederung von Auswanderern konzeptionirter Personen, ihre Kautions- und Geschäftsführung. 201.
- Adademie der Künste**, Reglement für die Preisbewerbungen in der Malerei und Skulptur bei ders. 168.
- Akten**, Vorbereitung ders. bei der Einsetzung in Disziplinär-Untersuchungs-Gesellen. 30. 41. — Verfahren bei deren Verkauf. 42.
- Aktien-Gesellschaften**, für Eisenbahn, Normalspahn für Soloth. 61. — für Gewerbe- und Handels-Unternehmungen, Erhaltung der Uebersicht ihrer Vermögenslage. 148.
- Amtsblätter**, Veröffentlichung der gerichtlich erkannten oder polizeilich verfügbaren Anweisungen darin. 83. — Befehlsanweisungen wegen der Strafen des Kindermordes. fallen weg. 196. — Berücksichtigung der Dominikal-Polizei-Verwalter des Amtsblatts zu solten. 228.
- Amtesanweisung**, der Post-Exerzienten. 55. — der Post-Exerzienten-Gesellen. 59. — der Kreis-Steuer-Einknehmer in Bezug auf Lantime-Bevollmächtigungen. 248.
- Amts-Exekution**, Bestimmungen über die Gehaltszahlung während ders. 229.
- Anerkennungstitel**, der Regierungs-Hauptkassen zu den Spezial-Berechnungen der Domänen-Verwaltung. 184.
- Anlagen**, gewerbliche, f. gewerbliche Anlagen.
- Anstellungen**, neu, Vorsicht bei deren Anlegung. 45. — Anwendung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 bei solchen. 193. — Bau-Kontens und Regulirung der Abgaben. 193.
- Apotheker**, zweiter Klasse, sollen nicht mehr geprüft und konzeptionirt werden. 377.
- Appellation**, gegen Erkenntnisse des Polizei-Richters. 20.
- Arbeiter**, jugendliche, deren Beschäftigung in den Fabriken nach Prognose des Gesetzes vom 16. Mai 1853. 198.
- Armen-Pflege**, für außerhalb des Orts wohnende Arme kann nicht verlangt werden. 163. — streitig, Kompetenz zur Entscheidung darüber. 259. — namentlich über den Kostenbetrag. 260.
- Arnoldsberg**, Regierungs-Bezirk, Verfahren bei der Anlage und dem Betrieb des Steinbrüden, Mergel-, Thon-, Kalk-, Kies- und Sandgruben. 92.
- Arzt-Beamte**, Beamte der Strasser-Verwaltung, gegen welche sie im Disziplinärwege kassirt. 113. — bezgl. Beamte der Polizei-Verwaltung. 263.
- Assuranz-Gesellschaft**, für baare Geld bestehende, deren Ausübung auf Staats-Papier. 245.
- Äußerliche**, amtsliche, der Bezirkal-Beamten, Vorschriften über Form und Inhalt ders. 2.
- Auseinandersetzungen**, Uebersicht der im Jahre 1852 ausgeführten. 238. — fernere Wahl der Schiedsrichter aus den Kreis-Verordneten. 169. — Liquidation der in letzter Instanz empfangenen Kosten. 242. — Verfahren bei Einleitung, resp. Sicherstellung der Kosten-Stelle. 98. — Verfahren bei Anträgen in Hypothekensachen. 194. — Vertretung des Kassen bei Jugen-Verbreiten. 266. — f. Feldmeier, Defensions-Kommission-Gesellen, Vernehmungs-Protokolle, Rentenbriefe.
- Auseinandersetzungs-Protokolle**, statistische Prüfung ders. und Entschädigung der damit beauftragten Beamten. 52.
- Ausgewiesene**, Eintritt von Westfalen-Schwerin zu dem Hofhof-Vertrage. 14. — Einigungen dieses Eintritts. 82. — Eintritt von Mecklenburg-Streit. 83. — f. Ausweisung.
- Ausländer**, deren Zulassung zur ärztlichen Praxis. 77. — zum Befordern von Auswanderern. 203. — zum Betriebe gewerblicher Anlagen. 242. — f. Landprediger.

Kuulands-Pässe, s. Pässe.

Kunstleistungen, von Handarbeiten, Galanterie-Gegenstände für wohlthätige Zwecke. 39. — von Theater-Bildern. 224.

Kunstabänderung, minorirender bromundeter Personen, dazu beabsichtigt der Ermächtigung der Vormundschafts-Behörde. 259. — Geschäftsführung der zur Beförderung von Kunstabändern konsekrirten Personen von Agenten. 201.

Kunswellungen, gerichtlich erkannte oder politisch angeordnet, deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter. 83. — s. Ausgewiesene.

### B.

Banken, s. Privatbanken.

Baubeamte, deren Verpflichtung, eigenes Dienstfahrzeug zu halten. 35. — bezüg. zur Anschaffung dienlicher Utensilien. 103. — von Aufträgen an die, aus dem Steuer-Kontroll sollen die Regierungen benachrichtigt werden. 34.

Bauhandwerker, Bedingungen zur Entlohnung der Gewerbe-Konzeptionen. 244.

Bau-Inspektoren, Reisekosten. 88. — Reisekosten-Zuschüsse. 244. — Umzugskosten. 88.

Bau-Konten, ohne solche dürfen neue Anstellungen nicht ausgesetzt werden. 193.

Bau-Polizei, gegen deren Anordnungen ist der Rechtsweg unzulässig. 79.

Bau-Polizei-Ordnung, für die Stadt Berlin. 119. — Anwendung der Bestimmungen ders. bei Entlohnung ähnlicher Verordnungen für andere Städte. 213.

Beamte, welche seit 1848 bei außerordentlichen Zusammenberufungen der Truppen in die eingestrichelt gewesen sind, Quelle über die Dauer der Cassirung. 39. — Insubordinate, Gehaltszahlung an die. 229. — s. Baubeamte, Dienstbeschwerden, Lososome-Kommissionen-Gehältern, Polizeibeamte, Steuerbeamte, Vermessungs-Beauftragten, Bergbaubeamte.

Benefizien, akademische, Verfahren bei deren Bewilligung. 275.

Berg-Regal, in Bezug auf den Steinbruchbetrieb im Bezirk des Rheinischen Oberbergamts. 91.

Befolgung, Vorschriften über deren Zahlung an Insprentive Beamte. 229.

Befreiungsbefrei, jugendlicher Personen, in deren Stelle kann die Ueberweisung an Privat-Berliner treten. 51. — s. Detention.

Befehlsgeld, für die Dienst-Vorrichtung der Behörden und Beamten an Adressaten im Cdre. 35, 136, 137.

Bettler, verwurthelt, deren Detention hat in der Mafstakt des Bezirkt der Aufgrufung zu erfolgen. 166. — Transportkosten nach dem Kaslande trägt der Kriminal-Gehts. 197.

Blinde, s. Kinder.

Blutgefäß, die Bestimmung des Preises ders. erfolgt durch die technische Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten. 192.

Brandwein-Steuer, Festsetzung der Steuererhöhung für auszuführende Besondere, dessen angemessene Menge geringer, als die durch die Revision ermittelte ist. 223. — Kreditlinie, soll auf den Kredit-Konferenzen quantitativ werden. 249.

Briefe, s. Porto.

Büchereibauten, Aushebung der gesetzlichen Verbindlichkeit spannbirnstichtiger Gemeinden zur Anschaffung von Materialien. 36.

Büchereibauten, Prüfung und Stempelung ders. 169. — Gebühren dafür. 175.

Buchdrucker, Verweidung der Prüfungs-Gebühren. 165. — dürfen nicht gebundene Schul-, Gebet- und Erbauungsbücher verkaufen. 166.

Buchhändler, siehe Prüfungen.

Buchhandel, Verhältnis dess. zu den anderen literarischen Gewerben. 79. — Gewerbetreibendigkeit der Verlesung unbesetzter Bücher nach außerhalb des Wohnorts. 292.

Buden-Ordnung, Berliner. 130.

Bürgerrechtsgesetze, gegen die Verbindlichkeit zur Entziehung ders. ist der Rechtsweg unzulässig. 9. — siehe Einzug- und Hausaushebung.

Bürgerrechte, in Berlin, Vorschriften über deren Ansetzung und Benutzung. 128.

### C.

Chauffeur-Karte, permanente, Abzeichen für die. 149, 271.

Chauffeur-Kasseler, deren Umzugskosten bei Verlesungen. 89.

Chauffeurbau-Atten-Gesellschaften, Normal-Statut für die. 61. — Grundzüge, welche der Chauffeurbau-Projekten leitend sind. 149.

Chauffeurbau-Kommissionen, kreisständliche, deren Wahl und Geschäft. 151.

Chauffeurbauten, Grundzüge, welche bei Bau-Projekten als leitend anzusehen sind. 149. — Staats- und Provinzial-Prämien. 150. — Nachweise, welche vor deren Zahlung zu erfordern sind. 287. — Verfahren bei Konturrenz der Domänen- und Forstverwaltung. 183. — Bedingungen, denen Gemeinden und Grundbesitzer sich zu unterwerfen haben. 246. — Aushebung der Spannienche. 36. — Auszahlung der Löhne. 37.

Chauffeur, Maßregeln zur gleichmäßigen Ausübung der Fahrten. 89. — Vergütung für Absetzung von Kreis-Chauffeur durch Staats-Prämien. 101. — Nachweise, welche der Zahlung der letzteren vorangehen müssen. 287.

Chauffeur-Polizei-Uebereinstimmungen, Berechnung der ohne Davonkunft des Richters aufzunehmenden Gebühren. 91.

Chauffeur-Verwaltung, Veränderung der ders. gehörigen Landstrafen beizugenen Grundstücke. 182. — Benutzung von Unterhaltung der ehemaligen Chauffeur-Bücher- und Chauffeurgele-Orbeiter-Pöster. 276. — Verwendung des Ertrages und dem Verkauf von Bäumen. 183.

## Sachregister. Jahrgang 1853.

**G**ausser-Wärter, deren Umzugslofen bei Verlegungen. 89.

**G**eld-Supernumerarien, bei dem Ministerium des königlichen Hauses und der Hof-Kammer angenommen, sind anstellungsfähig für den Staatsdienst. 1. — siehe Regierung-Supernumerarien.

**D.**

**D**ampfmaschinen (Dampfessel), vorchriftswidrig aufgeführte, Verfahren wenn dieselben vom Besch.-Nachfolger ohne Konzession weiter benutzt und in Gebrauch genommen werden. 31. — Einrichtungen, welche im Interesse der Nachb.-Ortsumstände zu treffen. 147. — Befreiung der Umladen der Erplosionen. 286. — Konstruktion und Inbetriebsetzung der Schiff-Dampfessel. 243.

**D**anzig, Reg.-Bezirk, Anordnungen wegen Aufnahme blinder Kinder in die Orts-Schulen. 115.

**D**effekte, bei Kassen, Verfahren bei Befreiung ders. 258.

**D**iebst.-Statute, allgemeine Bestimmungen für künftig zu erlassende. 292.

**D**eklARATION, eideschaltliche, deren Abschaffung bestimmte Staaten-Zerlegungen. 265.

**D**ennunzianten-Anstalten, in den Polizei-Verordnungen der Behörden vertheilt, deren fernere Bewilligung. 265. 282. — namentlich bei feuergefährlichem Tabakrauchen. 282. — deren Ausübung in Fällen der vorläufigen Straffestsetzung. 282. — sind von Prämissen zu unterscheiden. 281.

**D**etention, verurtheilter Besitzer und Landstreicher bei, wenn der Ort der Aufzuehung und der Straf-Verbühung von Verbänden verschiedener Korrekptions-Anstalten angeht, in der Anzahl des Bezirks der Aufzuehung zu erfolgen. 166.

**D**eutschen, jugendliche, deren Ueberweisung an Privat-Bereine oder innerliche Privat-Personen. 51.

**D**eutsche Sprache, Unterricht darin in Elementar-Schulen. 75.

**D**änen, der Polizei-Anwälte. 24. — der Kreis-Bezirksbeamten bei Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen. 76. — der Kreis-Beaufseher. 88. — der Kamräte u. bei kommissarischen Reisen außerhalb ihres gewöhnlichen Dienstortes. 228. — der Regierung-Supernumerarien. 288. — der Deputirten zur Kreis-Synode in Rheinland und Westphalen. 214. — auf solche hohen in Gemeinderaths-Verhandlungen. — Sachen die Kommissarien, welche eines technischen Verstandes bedürfen, keinen Anspruch. 52. — Stempel zur Darlegung über künfte Diäten. 184.

**D**ienbauziehung, Vorschriften über das Verfahren bei deren Wiedererziehung. 12. 78.

**D**ienbüchlein, siehe Post.

**D**ienstfahrwerk, Verpflichtung der Baubeamten, welches zu halten. 35.

**D**ienstgebäude, Auffstellung von Nachweisungen der darin benutzten Räumlichkeiten. 225.

**D**ienst-Personen, der Polizei-Direktoren, deren Unterhaltung liegt den Gemeinden ob. 263.

**D**ienwohnungen, die Unterhaltung des Antrichts der Fenster und Thüren fällt dem Staat anheim. 257. — der kirchlichen Beamten in Rheinland und Westphalen. 233.

**D**isembarrationen, siehe Parzellirung.

**D**isziplinär-Behörde, entscheidende, erster Instanz, Zuständigkeit der Provinzial-Behörden als Folge. 217. — der Steuer-Erheber. 294. — des Konfessionsrats in Rheinland und Westphalen gegen kirchliche Gemeinde-Beamte. 233.

**D**isziplinär-Hof, Veränderungen im Personale desselben. 113.

**D**isziplinär-Strafen, Beamte der Steuer-Verwaltung, gegen welche Arrest-Strafen zulässig. 113. — bezgl. der Polizei-Verwaltung. 263. — Gelddüsse, deren Verhängung gegen Beamte der Provinzial-Behörden. 114.

**D**isziplinär-Untersuchung, Verfahren nach dem Geleße vom 21. Juli 1852. 73. — Vorbereitung der an das Staats-Ministerium gelangenden Akten. 30. 41. — Verpflichtung zur Erlegung der Kosten. 93. — namentlich bei Untersuchungen wider Genossenen. 150.

**D**omänen, Umlegung der Verwaltung der Gerichte bei deren Veräußerung. 106. — Zedung der Kosten der Veräußerung durch Beiträge des Pächters. 155. — Befreiung der im Wege des Vergleibs zu Einrede gebrachten Resten über Ablösung von Passiv-Kosten. 155. — Veräußerung von Dorf-Auen. 277.

**D**omänen-Rente, siehe Zantiere.

**D**omänen-Verwaltung, Verfahren, wenn diesel. bei Gausserban-Projekten konfarrirt. 183. — Verantwortlichkeit der Regierung-Direktoren in den Rechnungen der Spezial-Kassen. 185.

**D**ominizil, siehe Wohnsitz.

**D**ominial-Polizei-Verwalter, Verpflichtung ders. zum Halten der Geleß-Vermögens. 228. — siehe Polizei-Verwaltung.

**D**orf-Auen, deren Veräußerung in Domänen-Ortschaften. — 277.

**D**orfgeschützen, deren Beamte zu besitzen, sind Juden auch ferner nicht befähigt. 160.

**D**üsseldorf, Stadt, Wollmärkte dafelbst. 99.

**E.**

**E**ichung, welche Unterabtheilungen des Schreffels, der Reife und des Anmaßes dazu zu verhalten. 100. — Gebühren dafür. 101. — der Gasmesser. 176. 283. — Gebühren dafür. 177. 285.

**E**inkommensteuer, Klassifikation, Einzahlung der Offiziere und Militairbeamten in ders. 50. — Freilassung der Militairbeamten. 249. — Behandlung derselben, welche im Laufe des Jahres dinstellen. 272. — Einsetzung der zur Klassensteuer verantwortlichen, einkommensteuerpflichtigen Personen. 152. — Einziehung von Ueberflüssen über das Gegebiß der Steuer. 101. — Abtheilung, Anzulassung des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Einziehung. 260.

Einzugs-

## Sachregister. Jahrgang 1853.

- Einzugszins**, nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, dessen Bestimmung und Bestimmung, 142.
- Eisenbahnen**, Staats-, und unter Verwaltung des Staats stehende, Betriebs-Reglement, 207. — Reglement über die freien Bahnen, 288. — Beschränkung des Güter-Verkehrs an Sonn- und Festtagen, 270. — Kompetenz der Administrations-Behörden bei Anträgen auf Schenkbilanzen, 257.
- Eisenbahn-Gesellschaften**, Verfahren bei Ertheilung der Genehmigungen zur Veräußerung der ihnen gehörigen Grundstücke, 135. — Strafbefehle der Eisenbahn-Kommissionariate gegen die, 247. — Vorlesungen zur Verhütung von Waldbränden, 252.
- Eisenbahn-Kommissionariate**, Befugnis derselben zum Erlass von Strafbefehlen gegen Eisenbahn-Gesellschaften, 247. — Vollstreckung derselben, 247.
- Eisenbahn-Reisen**, Vorschriften für deren Beförderung auf Staats- und den unter Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen, 207. — Beförderung des Gepäcks, 210. — Entschädigung für Verluste daran, 211. — Freizug, 210. — Kosten der körperlicher Beschädigung, 208.
- Elementar-Schulen**, s. Schulen, Elementar.
- Entlassungs-Urkunden**, für bedauernswürdige Personen zum Zweck der Auswanderung, dürfen nicht ohne Genehmigung der Vormundschafts-Behörde ertheilt werden, 259.
- Entwässerungs-Anlagen**, zu deren Durchführung sind die Amtsräthe nur befugt, nicht verpflichtet, die Mitwirkung und Genehmigung der Polizei-Behörden in Anspruch zu nehmen, 168.
- Equipagen**, deren Beförderung auf Staats- und den unter Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen, 212.
- Erbaunungsbücher**, gebundene, den Buchrücken ist der Bandel mit solchen nicht geheftet, 165.
- Ereignisse**, ungewöhnliche, Anzeige davon an die Ministerien, 103.
- Erkenntnisse**, s. Straf-Erkenntnisse.
- Erziehungs-Anstalten**, weibliche, Prüfung deren Vorlehrerinnen, 276.
- Exekution**, administrativer, wegen kirchlicher Ordnenen von Natural-Abgaben, 94. — in Ausführung von Strafbefehlen der Eisenbahn-Kommissionariate, 247. — zur Erhebung von Steuern und Abgaben, Verfahren dabei in den sächsischen Provinzen, 293. — erksundfreie Tage und Zeiten, 294.
- Fabrikten**, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in solchen nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Mai 1853, 198.
- Fabrikanten**, s. Chausseur.
- Feldbüchler**, bei deren Ausstellung ist auf Unbedenklichkeit und Lichtheit zu sehen, 46.
- Feldmesser**, können bei Auseinandersetzungen nicht gleichzeitig Kommissarien und Vermessungsbeamte sein, 266.
- Feld-Polizei-Ordnung** kommt bei Polizeibüchler außerhalb der Forsten in Anwendung, 49.
- Feuer-Sozialität**, Angelegenheiten, Anwendung der Stempelfreiheit für solche in der Provinz Westphalen, 131.
- Finanzen**, Abfälle, deren Einhebung an die Ober-Rechnungskammer ist nicht weiter nöthig, 38.
- Finanz**, dessen Vertretung bei Jüngern-Verträgen in Preußen, resp. Anseinerichtigungs-Gesetzen, 266.
- Fischen**, (nicht im Staube der Städte verteilte Orte), deren Verhältnis nach Publikation der Städte-Ordnung von 1853, — 117, 128.
- Fische**, deren Verunreinigung durch die Abgänge gewerblicher Anlagen ist unzulässig, 53.
- Fischer**, Versicherungs-Gesellschaft, Hamburg, deren Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Preußen, 269.
- Forstbeamte**, deren Recht zum Wassergebrauch gegen Polizeibüchler außerhalb der Forst, 253. — vermalende, deren Ermannung zu Polizei-Anwälten für alle in ihrem Amts-Bezirk vorkommenden Uebertretungen, 48.
- Forstrevier**, Verordnung zu deren Vertheilung im Reg.-Bezirk Verdenburg, 106. — Instruktion für die Polizei-Anwälte zu deren Verfolgung, 167. — Vereinnahmung der Straf- und Ersatzgelder, 255.
- Forst-Grundstücke**, Deckung der Kosten für Verpachtung derselben, 155.
- Forst-Instruktion**, sächsisch, Maßregeln zu deren Vertilgung, 70.
- Forst-Lehrstühle**, Ausstellung von Lehrbriefen für dieselben zum Zweck der Aufnahme unter die Forstverordnungs-Berechtigten, 155.
- Forstpolizei-Konventionen**, deren Verfassung, 168. — Vereinnahmung der Straf- und Ersatzgelder, 255.
- Forst-Exzultanten**, Preussische Schrift über Abfischung derselben, 38.
- Forst-Straffachen**, Verfahren des Polizei-Anwaltes in solchen, 22, 167. — Ernennung der vermalenden Forst-Beamten zu Polizei-Anwälten in solchen, 48. — Vereinnahmung der Straf- und Ersatzgelder, 255. — siehe Polizeibüchler.
- Forst-Verwaltung**, Verfahren, wenn dieselbe bei Chausseur-Projekten konkurriert, 183. — Anleitung zur Führung des Kontrobuches, 250. — Verhältnis von Waldbränden, welche aus Veranlassung des Eisenbahnbetriebs entstehen, 262. — perivische Prüfung der Nichtigkeit der Wes-Retten, 255.
- Frankfurt**, Regierungs-Bezirk, Regulativ über Ausfertigung der sächsischen Equipoden-Impfung, 3.

## S.

- W**arn-Affäre u., Grundzüge bei Ertheilung der zum Patent damit erforderlichen Konzessionen. 99.
- W**asnetzer, Instruktion über das Verfahren bei Prüfung und Stempelung ders. 176. 285. — Gebühren. 177. 285.
- W**ebände, festliche, Auffstellung von Nachweisungen der darin befindlichen Räumlichkeiten. 225.
- W**ebschäfer, gebundene, den Buchdrucker ist der Handel damit nicht gestattet. 165.
- W**ebühren, der Sachverständigen (Kalkulatoren) für Prüfung der Meiste in Ansehungserzeugungs-Angelegenheiten. 52. — für Prüfung des Schrotfels, der Wege u. 101. — für Prüfung und Stempelung der Waagen. 175. — der Oasmetze. 177. 285. — für Prüfung der Buchbinder und Buchdrucker, deren Verwendung. 165. — für Prüfungen zum Kreis-Ärztz. 190. 192.
- W**esfälle, Verläden der Polizei-Ämter und Polizei-Richter in Strafsachen. 21. — freiwil., sollen auf den Kredit-Anrechnungen quittiert werden. 249. — f. Verkäufen.
- W**esfälle, f. Verkäufen.
- W**esfälle, der Straf-Anhalten, Verfahren bei Verfassung und Bestellung ders. 263.
- W**esrenten, in Stelle kirchliche Natural-Abgaben getretene, sind durch administrative Erlasse beizutreten. 94.
- W**eidstrafen, gegen Beamte der Provinzialbedörden, deren Verhängung im Disziplinär-Wege. 114. — f. Strafgerichte.
- W**einbe-Abgaben, f. Einkommensteuer.
- W**einbe-Bezirke, Ämtliche, deren Bestellung. 138.
- W**einbe-Erbebe, Einmündung der Ratcol-Kommissionen der Schullehre durch diesel. 11.
- W**einbe-Jagden, Bekämpfung von Pachtverträgen, wodurch Gemeinbe-Interessen verletzt werden. 44. —
- W**einbe, sind nicht verpflichtet, ihre Verarmten außerhalb des Orts zu versorgen. 163 — müssen die Kosten der Ueberwagung der gewerbetmäßigen Prostitution tragen. 166. — Revision ihrer Geschäftsführung in Bezug auf Klassen- und Gewerbesteuer. 222.
- W**einbe-Ordnung, von 1850, deren weitere Einführung findet nicht statt. 116. — Instruktion zu dem Gehege wegen Ausbreitung ders. 116. — gilt vorläufig noch in den westlichen Provinzen, wo sie eingeführt ist. 118.
- W**einbe-Posteibeamte, dürfen sich nicht der Unterstützung „Königliche Polizei-Verwaltung“ bedienen. 46.
- W**einbe-Wahlen, f. Wahlen.
- W**einbe-Zertheilungen, im Jahre 1852 ausgeführt, Uebertritt ders. 238. — in solchen sind dem Kommissarius, wenn er einen technischen Bericht beauftragt, Dänen und Welfen nicht zu bewilligen. 52. — siehe Ansehungserzeugungen.
- W**endarmen, imletzen dieelden auf Prämien für Verfolgung eintreffenden Verbrecher Anspruch machen können. 131. 283. 281. — Köfen in gerichtlichen und Disziplinär-Untersuchungen. 156.
- W**eneralkommission, der Provinz Sachfen, Zertheilung derselben in zwei Abtheilungen. 237. — Konstitution der in dritter Instanz entstandenen Kosten. 242. — Verberkung der in Disziplinär-Sachen an das Staats-Ministerium gelangenden Akten. 30. — Uebertritt der im Jahre 1852 ausgeführten Regulierungen u. 238.
- W**espad, der Rekruten, dessen Beförderung auf Staats- und den unter Verwaltung des Staats stehenden Gütern. 210. — Wespadfchein. 210. — Vergütung für Beschäftigungen und Verluste. 211.
- W**espadträger, bei Staats- und den unter Verwaltung des Staats stehenden Gütern. 211. —
- W**esrichte, Umfang der Mitwirkung ders. bei Verpachtung von Domänen. 106.
- W**esrichtsthand, in Polizei-Strafsachen. 16.
- W**esung-Unterricht, Bekämpfung derselben in den Elementar-Schulen des Regierungs-Bezirks Koblenz. 75. — in den katholischen Schulen des Großherzogthums Posen. 187.
- W**esellen-Prüfung, Formular über die darüber zu ertheilenden Zeugnisse. 85. 181.
- W**eser-Sammlung, Verpachtung der Dominal-Polizei-Verwalter, welche zu halten. 228. — Kontrolle der zwangspflichtigen Abkommen. 273.
- W**eser-Bezirke, Unterlegung derselben wegen Rangels der Qualifikation. 134. — bei Staatsanwaltern wegen Ueberstellung bürgerlicher Anordnungen. 214.
- W**eser-Wähler, deren Wiederanstellung auf Antrag oder im öffentlichen Interesse. 31.
- W**eserbescheine, zum Patent mit Schwarzwalderühren sind ferner nicht zu ertheilen. 148. — zum Zweck von Verkäufen auf Börsen. 292.
- W**eserbescheine, Revision der Geschäftsführung der Weinbe und Orts-Gehöbe in Bezug darauf. 222.
- W**eserbliche Anlagen, mit Ansehung verbundene, Einrichtungen, welche bei Konzeptionierung ders. im Interesse der Waader-Grundstücke zu treffen. 147. — Verfahren bei Ertheilung von Konzessionen an Ausland. 242. — vorchriftsmäßig eingerichtet, Verfahren, wenn dieelden von Besig-Beschlögern ohne Konzession weiter benutzt und in Gebrauch genommen werden. 31. — Klaffe dürfen durch die Abgabe ders. nicht veranlagt werden. 52.
- W**eserbescheine, mit Polen, 14 tägige Legitimationskarten zu polnische Untertanen werden nicht mehr ertheilt. 196.
- W**eserblichen, Auslieferung der von dortigen Kaufmann-Schiffen bevrirten Getreide. 47. — von dortigen Schiffen vorchriftsmäßig ausgeführte Fälle bedürfen nicht notwendig der Bewilligung eines Preuss. Konsulats oder eines General-Konsulats. 146.

## Sachregister. Jahrgang 1853.

- Grundstücke, katalisch**, aus einer erblosen Verlassenschaft herrührende, deren Verkauf. 157. — der Eheleute-Verwaltung gehörige, deren Veräußerung. 182. — von Eisenbahn-Besetzungen, Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zu ihrer Veräußerung. 135.
- Gähr-Transport**, auf Staats- und den unter Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen, Vorschriften darüber. 211. — Eisenstr. 214. — gewöhnlicher Frachtgut. 214. — Eingang vom Ausland. 215. — Ausgang ins Ausland. 216. — Vergütung für Beschädigungen und Verluste. 220. — Befreiung der Transporte an Sonn- und Festtagen. 270.
- Gutachten**, amtlich, der Medicinal-Beamten, Vorschriften über Form und Inhalt ders. 2.
- Gutsherrenlich-bäuerliche Regulirungen**, Verfahren bei Anmeldung der Ansprüche der Kreitt. Institute auf Hentebriefe. 97.
- Gymnasien**, Anordnung der Ferien in Bezug auf Sonn- und Festtags-Ferien. 85.
- H.**
- Hausversicherungs-Gesellschaft**, Kölnisch, deren Zulassung zum Geschäftsbetriebe. 283. — deutsch, in Weimar (Ilust.). 283.
- Haushandel**, mit Schwarzwalder Wärrn ist steuer nicht mehr zu gestalten. 148.
- Hauskandgrüb**, nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, dessen Festsetzung und Bestimmung. 142.
- Hefelwaagen**, siehe Waagen.
- Hemdschneide**, in Bezug auf Redenburg-Schwerinische Anwartsen. 14. 82. — bezgl. in Bezug auf Redenburg-Streitlich Staatsangehörige. 63.
- Hoffammer der Königl. Familiengüter**, die bei ders. angenommenen Titel-Perennumerationen sind aufstellungsfähig im Staatsdienste. 1.
- Hofdiebstahl**, Verfahren des Polzei-Anwaltes in Strafsachen. 22. — Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über den Hofdiebstahl. 48. — bezgl. zur Verfolgung des Hofdiebstahles. 167. — Polizeibehältnisse außerhalb der Höfen unterliegen der Bestimmung der Feld-Polizei-Erteilung. 45. — Vereinnahmung der Einnahme-Verlaggeber und Verfahren mit den Konvikalen. 255.
- Hypotheken-Sachen**, Verfahren der Auseinanderlegungs-Behörden bei Anträgen in solchen. 194.
- I.**
- Jäger-Zehrlinge**, Anstellung der Lechrufe für dieselben Zweck der künftigen Aufnahme unter die Forstverforgungs-Verechtigten. 155.
- Jagd**, ist den Schullehrern nicht zu gestatten. 114.
- Jagden**, Behütung von Pachterträgen, durch welche Gemeindef-Interessen verletzt werden. 44. — in welchen

- Jagden**, (Fort.) den Pächtern das Recht gegeben wird, Jagdschneide zu ertheilen. 152.
- Jagdschneide**, dürfen von Pächtern nicht ertheilt werden. 152. — unregelmäßige Abgabe ders. ist gleichfalls unzulässig. 152.
- Impfwesen**, Vorschriften für dessen Behandlung im Reg.-Bezirk Frankfurt. 3.
- Invaliden-Pensionen**, siehe Militär-Invaliden.
- Juden**, sind als Grundbesitzer zur Erhaltung christlicher Kirchen-Systeme auch seiner beizutragen verpflichtet. 74. — sind zur Uebernahme von Schulden-Rentnern nicht befähigt. 160. — von der Ausübung bürgerlicher Rechte ausgeschlossen. 163. — deren Vertretung durch christliche Mittergutobehörer ist unzulässig. 163. — Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zu den Korporations-Kassen im Großherzogthum Polen. 160.

## K.

- Kalender**, deren Debit durch Kreis-Beamte ist unzulässig. 74.
- Kalkulationen**, deren Gebühren für Prüfung der Rezepte in Auseinanderlegungs-Angelegenheiten. 52.
- Kandidaten**, der Theologie, Zulassung ders. zur Prüfung pro facultate docendi. 186.
- Karten-Kasse**, deren Befreiung mit der Post. 266.
- Kassen-Abschlüsse**, Berechnung der Rück-Einnahmen. 37.
- Kassen-Defekt**, Verfahren bei Herstellung ders. 258.
- Kauttionen**, der zur Befreiung von Auswanderern konjunktiven Personen. 201.
- Kiefer-Kanpen**, siehe Forst-Inseln.
- Kiesgruben**, im Reg.-Bezirk Strassberg. 82.
- Kinder**, entlaufen minderjährig, polizeiliche Zurückführung ders. in das ältliche Haus. 13. — Tanz-Unterricht ders. darf nicht in Gasthäusern ertheilt werden. 82. — blinde, deren Aufnahme in die Ortschaften. 115. — siehe Arbeiter, jugendliche.
- Kindermord**, die Amtsbelt-Verantwortungen wegen dessen Verletzung sollen künftigh weg. 190.
- Kirchen-Ordnung**, Rheinisch-Westfälische, Befähigung von Jüngern zu ders. 225.
- Kirchen-Systeme**, christliche, Fortentrichtung der zu deren Erhaltung von den Juden nach Aufgabe des Grundbesitzes aufzubringenden Beiträge. 74.
- Kirchliche Gefälle**, namentlich Geldrenten, deren Verteilung im Wege der administrativen Erteilung. 94. — Eiligung der Kassen-Einziehung bei sistirter Verwendung in Geld-Renten. 268.
- Klassensteuer**, Freilassung der Adjunkten-Zulage. 249. — Befreiung der Offizierverdiener. 154. — Ertheilung besonderer Luitungen an Disziplinen. 223. — Revision

## Sachregister. Jahrgang 1853.

- Klassensteuer, (Kort.)** der Geschäftsführung der Gemeinde- und Cris-Orde-ber. 222.
- Koblenz, Regierungs-Bezirk, Einräumung der Natural-Kompetenzen der Schultheer durch die Gemeinde-Ge-ber. 11.**
- Kollekten, unbefugte, können von den Regierungen bei Strafe unterlagt werden. 104.**
- Kolonien, neue, Voricht bei deren Anlegung. 45.**
- Kommunal-Angelegenheiten, sehen auch nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 unter Aufsicht des Staats. 143. — Verhältnis der Landstädte zu den Magistraten. 143.**
- Kommunal-Beamte, Rücksichten bei Anstellung der Stadträte. 46.**
- Kommunal-Vorhöden, sind verpflichtet, abgeforderte, unerschütterliche Schreiben gegen Entrichtung des Porio zurückzunehmen. 10.**
- Kommunikations-Abgaben, Strafverfahren des Polizei-Magistrats bei Geis-Verletzungen hinsichtlich ders. 21.**
- Kompetenz-Konflikt, in Prozessen, Verfahren rüch-sichtlich der davon unberührt bleibenden Punkte. 261.**
- Konfirmations-Unterricht, darf nicht durch Tanz-unterricht beeinträchtigt werden. 62.**
- Konfiskate, bei Fortschwehen u., Verfahren damit. 255.**
- Kontrolebuch, bei der Fort-Verwaltung, Anleitung zur Führung ders. 250.**
- Konzeffion, arbeiterliche, zum Handel mit Garn-Abfällen. 90. — Bedingungen der Entzlegung ders. bei Bau-berwerbemern. 344.**
- Korporationen, sächsische, im Großherzogthum Polen, Verpflichtung zu Beiträgen. 160.**
- Kosten, bei Verpachtung von Domänen und Fort-Grundstücken. 155. — im Disziplinär-Verfahren, lassen dem Beurlaubten zur Kost. 93. — in gerichtlichen und Disziplinär-Untersuchungen wider Gewerbeten. 156. — in Mühlen-Prozessen bei Negulirung der Abkantung. 98. — der Ueberwahrung der gewerbsmäßigen Prostitution. 166. — der Detention von Weibern u., deren Erhaltung. 166. — Verfahren bei Einziehung, erp-lich, der Kosten-Richte in Auseinandersetzungen. 98. — Einziehung der Kosten-Einziehung bei früheren Verordnungen hinsichtlich Real-Kosten in Geldrenten. 298. — Instruktion für die Verrechnung von Kosten in den sächsischen Provinzen. 293. — f. Transportkosten.**
- Kredit-Institute, landwirthschaftliche, Verfahren bei Annahme ihrer Ansprüche auf Rentenbriefe. 97. — Ver-wendung der Renten-Briefe, Wahrnehmung der Rechte Dritter. 133.**
- Kreis-Baumweider, haben den Rang der Land-, Waf-fer- und Wege-Baumweider. 88. — Rente-Diäten ders. 85. — Reisekosten-Zuschüsse. 241. — Umzugskosten. 88.**
- Kreis-Beamte, sollen sich nicht mit dem Debit von Rollenbarn befassen. 74.**
- Kreisblätter, welche Privat-Annoncen aufnehmen, sind portopflichtig. 104.**
- Kreis-Druckirte, deren Bestellung soll wieder nach den früheren Vorschriften erfolgen. 261. — die Beschäftigung kann aus dringenden Gründen versagt werden. 262.**
- Kreis-Medizinal-Beamte, f. Medizinal-Beamte.**
- Kreis-Ordnungen, ältere, sind wieder in Kraft getreten. 117. — auf die Berechnung über das Recht der Kreis-Stände Ausgaben zu beschließen. 117. — ver-stärkte Vertretung der Städte und Landgemeinden. 118. — Aufschließung der Juden. 163.**
- Kreis-Stände, deren Befugnisse nach Weggabe der älteren Kreis-Ordnungen sind wieder hergestellt. 117. — vorläufige Verhinderung der vermehrten Anzahl von Abgeordneten für Städte und Landgemeinden. 118. — Uebernahme von Verbindlichkeiten in Bezug auf Chauffeen. 101. 151. — Wahl von Chauffee-Bau-Kommissionen. 151. — f. Juden.**
- Kreis-Steuer-Einnahmeme, Regulirung der Amts-Kontrollen ders. 248.**
- Kreis-Strafen, Begünstigung der Anlegung ders. durch Staats-Prämien. 101. — Vorbereitung der Projekte dazu. 149. — Verfahren bei Konkursen der Domänen- und Fort-Verwaltung. 183. — Bedingungen, denen die Gemeinden und Grundbesitzer sich zu unter-werten haben. 246.**
- Kreis-Thierärzte, Prüfung zur Erlangung des Fähig-keits-Zeugnisses. 190. — Prüfungs-Ordnungen. 192.**
- Kreis-Verordneme, ferner Wahl der Schiedsrichter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten aus ders. 168. — deren Ergantung. 169.**
- Kriegsdenkmünze, Vorschriften über das Verfahren bei Wirtverordneme. 12. 78.**
- Kriegs-Marine, Stabsärzte und Ober-Stabsärzte bei ders. 72.**
- Kur-Kosten, freitellige, Kompetenz zur Entscheidung über Zahlung ders. 298. — bei Beschädigung der Reisenten auf Eisenbahnen. 269.**

## L.

- Landesgrenze, Diäten und Reisekosten der Kommissarien zur Negulirung ders. 228.**
- Landbesweremessungen, gerichtlich erkannte oder polizei-lich angeordnet, deren Erlanmung durch die Amts-blätter. 83. — Uebernahme der Transport-Kosten ge-richtlich verurtheilter Individuen auf den Kriminal-Bonds. 197.**
- Landgemeinden, in den sechs sächsischen Provinzen, deren Verfassung ist wieder hergestellt. 116. — deren stärkere Vertretung auf Kreistagen bleibt bestehen. 118. — deren Vereinigung mit einem Stabsbesitz. 139.**
- Landräthe, sind auch nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Kommunal-Sachen befähigte Kom-**

## Sachregister. Jahrgang 1853.

- Randräthe**, (Barth.)  
 missäthe der Regierung. 143. — beaufsichtigen die  
 Polizei. 143. — die Berichte der Magistrate geben bei  
 ihnen durch. 143. — Diäten und Reisefakten bei kom-  
 missarischen Reisen außerhalb ihrer Wirkungskreise. 228.
- Randräthe-Komité**, die Präsesation der Landräthe  
 zu deren Befugung steht wieder den Kreis-Ständen zu.  
 261.
- Randräthe-Wahlen**, Verfahren dabei. 261.
- Randrichter**, verurtheilt, wo deren Detention zu er-  
 folgen hat. 166. — Transportkosten nach dem Aus-  
 lande trägt der Kriminalfonds. 197.
- Randwehrräucher**, vorläufige Verurteilung der Vertheu-  
 gung dert. 272.
- Randwehr-Offiziere**, deren freiwillige Dienste in den  
 Stamm-Kompagnien in Bezug auf dienstliche Anciennetät. 39.
- Legitimations-Karten**, lithog. zum Grenzverkehr,  
 werden an polnische Unterthanen nicht mehr ertheilt. 196.
- Rehmgruben**, im Regierungs-Bezirk Arnberg. 92.
- Rehr-Anstalten**, landwirthschaftliche, Brauerei dert. im  
 Jahre 1853. 194. 281.
- Reisen**, deren Förderung auf Staats- und unter Ver-  
 waltung des Staats stehenden Eisenbahnen. 212.
- Reiterien**, fremde, Verfahren bei Beschlagnahme und  
 Vernichtung deren Roofs. 71.
- R.**
- Rakerei**, Preisbewerdingen in dert. bei der Akademie  
 der Künste. 158.
- Randats-Verfahren**, in Polizei-Strassachen. 17.
- Marine**, s. Kriegs-Marine.
- Raste**, Bestimmung der zur Einnahme zumalenden Unter-  
 abtheilungen des Schiffs, der Wege und des Quart-  
 mastes. 100. — Einnahmgebühren. 101. 285.
- Matrosen**, versuchs- und befristete, Verfahren bei deren  
 Detention von Kanfahrti-Schiffen. 47.
- Redenburg-Gewerin**, Großherzogthum, Primatth-  
 verhältnisse dortiger Unterthanen und Beitrag zu dem  
 Gothaer Vertrage. 14. — Bedingungen dieses Ver-  
 trags. 82.
- Redenburg-Streitig**, Großherzogthum, Beitrag zu  
 dem Gothaer Vertrage. 84. — Bedingungen dert. 84.
- Redigial-Beamte**, Form und Inhalt der von ihnen  
 auszufertigenden amtlichen Akte und Quittungen. 2. —  
 Reisekosten in gerichtlichen Partii- und Untersuchungs-  
 Sachen. 76.
- Reicher-Prüfung**, Annahme über die darüber zu  
 ertheilenden Zeugnisse. 85. 181.
- Reichelgruben**, im Regierungs-Bezirk Arnberg. 92.
- Reichsburg**, Regierungs-Bezirk, Verortnung zum Schutze  
 der Barthen. 106.

- Reih-Ketten**, zum Weffen des Postes, periodische Prü-  
 fung ihrer Richtigkeit. 286.
- Reise**, zur Einnahme zumalenden Unterabtheilungen dert.  
 100.
- Reitair-Merzte**, Stabsärzte und Ober-Stabsärzte bei  
 der Marine. 72.
- Reitair-Beamte**, deren Einnahme zur Kassirierten  
 Einkommen-Steuer. 90.
- Reitairdienst**, wird bei Berechnung der zur Annahme  
 als Post-Expedient nachzuweisenden Dienstzeit nicht gerech-  
 net. 53.
- Reitair-Enabenghalt**, dessen Zahlung hört bei  
 Anstellungen im Laufe des Monats mit dem Erden des  
 nächsten Monats anf. 374.
- Reitair-Invaliden**, die Anerkennung der Post-In-  
 validen aus den Artillerie-Regimentern und Pionier-  
 Abtheilungen zur Einnahme in ein kombinirtes Re-  
 serve-Bataillon steht jetzt dem General-Kommandos zu.  
 156.
- Reitairpflicht**, der Jäger-Vertrags, Regulirung dert.  
 vor Anstellung des Vertriebes. 155. — spätere, der  
 bei einer Probirung der Arme auszubehalten und  
 vordereiten Kreuz-Soldaten. 136.
- Reitairministerium** des Königl. Hofes, die bei  
 demselben angemommenen Civil-Superintendenten sind  
 anstellungsfähig für den Staatsdienst. 6.
- Reitairneue**, zu deren Entlassung aus dem Unterthanen-  
 Verbands bedarf es der Genehmigung der Warman-  
 schaftsbekörte. 258.
- Reiten**, die Abführung der darauf bestehenden Real-Kosten  
 ist kein Prozeß. 98. — Kosten des Verfahrens. 98.
- Reitairkandabter**, deren Prüfung. 79. — Umfang  
 der Kreuzföhen. 79.
- Reitairsprache**, s. deutsche Sprache.
- Reitairkandabter**, Prämien für die Zuschlag dert. 84.
- R.**
- Rational-Kafarde**, Verfahrn über das Verfahren  
 bei deren Niedervertheilung. 12. 78.
- Naturalisation**, vor solcher sind die persönlichen Ver-  
 hältnisse der Beschäftigten genau zu konsultieren. 118. —  
 von Ausländern, welche in den mecklenburgischen Staats-  
 Prüfungen zugelassen worden sind. 77.
- Nord-Amerika**, Legitimation der von dort kommenden  
 Reisenden. 146. — Pässe der Union. 146. — Certificat  
 der Behörden des Primatthvertrags. 146. — iberstän-  
 dige Deklaration der dert. bestimmten Waaren-Gen-  
 dungen. 285.
- Normal-Steuer**, für Eisenbahn-Frachtgüter. 61.
- S.**
- Sachregister-Kommissionen**, sollen nicht  
 zugleich Vernehmungsbekörte sein. 30.

## Sachregister. Jahrgang 1853.

- Oesterreich, Kaiserthum**, inwiefern Postkarten dort als gültige Reise-Legitimation angesehen werden. 145.
- Offiziere**, deren Einrückung zur klassifizirten Einkommensteuer. 90.
- Odenburg, Großherzogthum**, dessen Beitritt zum Postarten-Verein. 245. — Verzeichniß der zur Ausfertigung von Postkarten berechtigten Behörden. 235.
- Ö.**
- Pacht-Kontrollen**, über Domänen und Forsten, Ordnung der Kosten. 155.
- Pässe**, (Reisepässe), dürfen nur auf die Dauer eines Jahres ausgegeben werden. 145 — sind in der allgemeinen Fassung „für das In- und Ausland“ nicht zulässig. 235. — deren Verhängung darf nur ausnahmsweise eintreten. 204. — von preussischen Behörden ausgehellt, brauchen nicht nothwendig mit dem Visa einer Preussischen Gesandtschaft oder eines Preussischen Generalkonsulats versehen zu sein. 146. — nordamerikanische, von einer einzelnen Staats-Regierung ausgehellt, genügen nicht. 136. — Legitimation der aus Nordamerika kommenden Reisenden. 146. — s. Postkarten.
- Parzellirungen**, Anwendung des Gesetzes vom 24. Mai 1853 bei solchen. 192. — Abgaben-Regulative. 193. — Bau-Konten bei neuen Anhebungen. 193.
- Postkarten**, inwiefern dieselben in Oesterreich als gültige Legitimation angenommen werden. 145. — Beitritt des kaiserlichen Reichs-Rathes zu dem Vertriebe deutscher Regierungen. 95. — Nachtrag zu dem Verzeichnisse der mit Aushebung der Postkarten beauftragten Behörden. 95. 235. — Verzeichniß der dem Vertriebe beigegebenen Regierungen. 145. — Beitritt von Odenburg. 235. — Schiffsführer aus Schiffshausen sind zu Postkarten nicht berechtigt. 261.
- Posten's-Abzüge**, von den Beförderungen der Beamten, Verfahren bei Berechnung derselben. 206.
- Posten's-Beiträge**, deren Berechnung. 94.
- Personal-Listen**, sollen in Disziplinär-Untersuchungs-Sachen mit eingetradet werden. 30. 51.
- Personen-Beförderung**, auf Staats- und den unter Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen. 207. — s. Eisenbahn-Reisende.
- Pfeil**, dessen Schrift über Abänderung der Post-Verordnungen wird empfohlen. 38.
- Pferde**, deren Beförderung für die Post. 135. — der Post-Direktoren, deren Unterhaltung liegt dem Gemeinden ob. 263.
- Pferdebau**, Vereinbarungen der Teilnahme an den Prämien für die Züchtung guter Mutterstuten. 84.
- Polen, Königreich**, 11jährige Legitimationskarten zum Grenzposten werden den dortigen Unterthanen nicht mehr ertheilt. 190.
- Postei-Anwälte**, Instruktion für dieselben. 14. — Regulator-Gurichung. 23. — Reiseflohen und Diäten. 24.

- Postei-Anwälte**, (Postei.) — Postei-Anwälte für Post-Strassaden. 48. — Instruktion zur Befolgung der Diebstähle an Post und andern Waad-Protokollen. 167.
- Postei-Anwaltschaft**, nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. 142. — ist auch nach der Städte-Ordnung von 1808 eine dem Magistrat obliegende Last. 97. — zu deren Kosten ist die Gemeinde verpflichtet. 97.
- Postei-Beamte**, gegen welche der Vertriebe im Disziplinär-Wege zulässig ist. 263.
- Postei-Direktoren**, die Aufbringung der Pferde-Unterhaltungsgelder für dieselben ist Sache der Gemeinden. 263.
- Postei-Richter**, deren Kompetenz. 15.
- Postei-Strassaden**, Verfahren dabei. 18.
- Postei-Verordnungen**, (administrative), deren Erlaß steht den Regierungen wiederum unbeschränkt zu. 280.
- Postei-Verwaltung**, städtische, darf sich nicht der Firma „Königliche“ bedienen. 36. — ländliche, in den sechs städtischen Provinzen, bezieht nach der ältern Verfassung fort. 116. — deren Bewilligung in Städten durch die Landräthe. 143. — deren Mitwirkung bei Entwässerungs-Anlagen. 168. — s. Dienst-Pferde.
- Postei-Verordnungen**, Anordnungen für deren Prüfung. 72.
- Postei**, für dienstliche Korrespondenz von Beamten oder an Beamten, die sich in Privat-Angelegenheiten außerhalb ihres amtlichen Wohnorts aufhalten. 205. — für unbestehbare, von den Kommunalbehörden abgehandelte Briefe. 10.
- Postei-Freiheit**, der Postungen der Landwehrmänner bei den Regiments-Bezirkeln. 272.
- Postei**, Provinz, Verhältnisse der Juden und jüdischen Korporationen daselbst. 160. — Gesang-Unterricht in den katholischen Elementar-Schulen. 187.
- Post-Beamte**, revivirtes Reglement vom 31. Januar 1853 über Annahme und Aufhebung der Post-Exzellenzen. 53. — bezgl. über Zulassung und Dienst-Verhältnisse der Post-Exzellenz-Geheulien. 56.
- Post-Dienst**, erweiterte Beschränkung desselben an Sonn- und Festtagen. 245. 287.
- Postei**, Verpflichtung zur Beförderung von Pferden für dieselben. 135. — Recht der Postei-Verwaltung zur Festsetzung von Strafen. 135.
- Post-Tarif**, Reich-Posto für Welt-Posterei. 245.
- Post- und Post-Heberzettelungen**, Verfahren des Postei-Anwaltes und Postei-Richters bei solchen. 21.
- Prämien**, für Erzeigung von Verdrehen, inwiefern Genarmen darauf Anspruch haben. 131. 263. 281. — für Aushebung ausstehender Personen in einem Hundewerke. 190. 208. — für die Züchtung guter Mutterstuten. 84. — bei Kreis-Quanten-Quanten. 150.
- Preidbwerbungen**, in Malerei und Skulptur bei der Akademie der Künste. 158.

## Sachregister. Jahrgang 1853.

Privatbanken, Bedingungen für die Errichtung ders. 30. — Noten-Emission. 31. — Aktien. 31.

Privat-Erziehungs-Anstalten, weibliche, Prüfung der Vorleserinnen. 270.

Privat-Unterricht, siehe Privat-Erziehungs-Anstalten.

Professionen, gewerbemäßige, die Kosten der Ueberwindung ders. gehören zu den Kosten der Civil-Polizei-Vermaltung. 160.

Provincial-Behörden, deren Zuständigkeit als entscheidende Disciplinar-Behörden über Johanz. 227.

Provincial-Gehörden, Ältere, die Gesetze über deren Wirksamkeit sind wieder hergestellt. 117.

Prüfung, der Kandidaten der Theologie pro facultate docendi. 186. — der Thierärzte ihrer Klasse, welche das Fähigkeit-Zeugniß zur Anstellung als Kreis-Thierärzte erwerben wollen. 190. — Uebütern dafür. 192. — der Buchbinder, ist auch von den Kunstfälschbändlern zu bestehen. 79. — Verordnung der Prüfungs-Behörden. 165.

Prüfungs-Zeugnisse, der Meister und Gesellen, Verschaffenheit der Formulare dazu. 85. — Vorkhaltung älterer. 181.

Palmer-Vorräthe, Privat-, Vorschriften für deren Bewachung. 90.

## D.

Daarman, zur Eiche zugelaufene Unter-Abtheilungen ders. 100.

Daarman, über kreditirte Abgaben, sollen auf den Kredit-Anerkennungsschein ausgestellt werden. 240. — über periodisch wiederkehrende Leistungen, deren Stempel-schuldigkeit. 70. — über keine Zinsen und Remissionen. 184. — der Kreisämtern-Konten über die Zantime für Erhebung der Domainen-Amortisations-Renten. 223

## E.

Euer, dessen Wert über häusliche Vorsehung wird empfohlen. 117.

Eueren, siehe Post-Zustellen.

Real-Kassen, auf Wäulen, Kosten des Verfallsens bei Regulierung der Abnahme in Wäulen-Zachen. 98. — den Krüden und Platten zusehend, Kosten bei stücker Verwahrung in Gelbrenten. 200.

Real-Schulen, wozu Verlangen zur Erhellung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Kandidaten des Pausen-Schens der Real-Schule in Halle. 2. — der höheren Bürgerkate zum heiligen Geist in Dresden. 187.

Rechnungen, der Special-Domainen-Kassen, Anerkennung der Regierungs-Hauptstellen zu setzen. 185.

Rechtsmittel, welcher der Verfügung einer Landes-Polizei-Behörde entgegen gesetzt werden soll, dessen bester Erfordernisse. 131.

Rechtsweg, ist unzulässig gegen die Verbindlichkeit zur Entschädigung von Bürgerrechtsgeldern. 9. — bezgl. zur Entschädigung der säkularisierten Einkommen-Steuern. 269. — gegen bürgerrechtliche Anordnungen. 79. — Untersuchung in Bezug auf Wasser-Rückstand der Post-Beamten. 233.

Regierungen, Finanz-Sitzungen in Disciplinar-Gebühren. 73. — Verhängung der Aufsichtung in solchen. 74. — als Landes-Polizei-Behörde, Erfordernisse eines freieselbständigen Rechtsmittels, welcher der Verfügung vorkommend werden soll. 133. — Straf-Verordnungen gegen unbefugtes Kollektiren. 164. — Vollstreckung der Strafbefehle der Eisenbahn-Kommissionen. 247. — Kompetenz bei Ansprüchen auf Schutz-Kontrahenten. 297. — Erlaß landwirthschaftlicher Polizei-Verordnungen. 290. — als Domainen-Behörde, Befähigung von Rezenten über Ablösung von Pausen-Renten. 165.

Regierungs-Referendarium, deren Verurteilung steht dem Regierungs-Präsidenten zu. 157.

Regierungs-Supernumerarien, Dänen und Reisesolden ders. 258.

Registraloren, der Polizei-Kommissionen, Vorschriften für deren Einrichtung. 23.

Regulirungen, im Jahre 1852 angeführt, Ueberblick ders. 238. — siehe Anwesenungsverordnungen u.

Rehabilitation, künftiges Vorkommen bei den Anträgen auf solche. 12. 78.

Reisegebühren, Vorschriften für dessen Beförderung auf Staats- und den unter Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen. 210. — Vergütung für Abschickungen und Verlast. 211.

Reisekosten, der Polizei-Kommissionen. 24. — der Kreis-Präsidenten-Beamten in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Gebühren. 76. — der Kreisbeamten. 88. 244. — der San-Angehörigen. 244. — der Landräthe u. für kommissarische Reisen außerhalb ihres gewöhnlichen Dienstortes. 228. — der Regierungs-Supernumerarien. 208. — der Privatisten zur Kreis-Synode in Rheinland und Westfalen. 234. — auf solche haben in Gemeinheitsbelegungen-Gebühren die Kommissarien, welche eines leichten Beitrags bedürfen, keinen Anspruch. 52.

Reise, siehe Eisenbahn-Reise.

Reise-Pässe, siehe Pässe.

Rekurs, gegen Erkenntnisse des Polizei-Richters. 19.

Reutenbriefe, Verrechnung der bei Wählungen u. von den Kredit-Instituten vorläufig oder definitiv im Auftrag genommenen. 97. — Verwendung ders. und Wahrnehmung der Rechte Dritter. 133. — freizugebende, Art ihrer Verwendung in die Substanz des berechtigten Quoten. 283.

Reuten-Prüfung, einseitige fernere Stellung der Gemeindeförderung vom 11. März 1850, resp. der Ämtern-Gemeinde-Verfassung. 118. — Zusatz zur Krüden-Ordnung von 1835. — 228. — Bewachung des Steinbruch-Betriebs im Bezirke des Rheinischen Ober-Bezirks. 91.

## Sachregister. Jahrgang 1853.

- Rinnsteine**, in Berlin, Vorschriften für deren Anlegung. 126. — desgl. der Rinnsteinbräden. 129.
- Rüd-Ginnahmen**, deren Verrechnung. 37.
- S.**
- Sachsen**, Provinz, Theilung der General-Kommission in zwei Abtheilungen. 237. — die Fürsorge für die bildungsfähigen Laubkummen in eine Kreisclass. 119.
- Sachsen**, Königreich, Verzeichniß der mit Ausfertigung von Pap.-Karten beauftragten Behörden. 235.
- Sachsen**-Altenau, Verzeichniß der mit Ausfertigung von Pap.-Karten beauftragten Behörden. 235.
- Sandgraben**, im Regierungs-Bezirk Arnberg. 92.
- Scheffel**, Bestimmung der zur Erlegung zulassenden Unterabtheilungen desl. 100.
- Schiedsmänner**, Wahl-Modus desl. in Städten. 234.
- Schiedsrichter**, in Auseinanderlegungs-Angelegenheiten, fernere Wahl desl. aus dem Kreis-Verordneten. 168.
- Schiffs-Dampfkessel**, Konstruktion und Inbetriebsetzung desl. 243.
- Schiffsführer**, sind vorgeschrieben. 261.
- Schiffs-Steuereute**, erhalten keine Postkarten. 261.
- Scherenfeinseger**, gewerbliche Verhältnisse desl. und Einrichtung der Rechtsbezirke. 85.
- Schornstein-Röhren**, enge, nicht beheizbare, darüber stehen die zeitweiligen Bestimmungen fünfzig den Regierungen zu. 195.
- Schul-Angaben**, Beirerhebung der in Stelle der Naturalien getretenen Geldrenten im Wege der administrativen Ersetzung. 94.
- Schulbesuch**, jugendlicher Arbeiter, dessen Regelung nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1853. 200. —
- Schulbücher**, gebundene, den Buchdruckern ist der Druck damit nicht gestattet. 163.
- Schulen**, Elementar-, Aufnahme blinder Kinder. 115. — Unterricht in der Muttersprache und im Gesange. 75. — Gesang-Unterricht in den katholischen Schulen des Großherzogthums Posen. 167. — höhere Bürger- und Kreis-, weitere Verlegung zur Ertheilung unannehmbarer Auslassungs-Zergüsse für Kandidaten des Saufachs Externs der Real-Schule in Halle. 2. — der höheren Bürger Schule zum heiligen Geist in Breslau. 187.
- Schul-Länderverein**, Auseinanderetzung in Bezug auf die zw. sich ab- und anziehenden Lehren. 42.
- Schullehrer**, ab- und anzuhende, Verfahren bei Auseinanderetzung desl. — Einweisung der Natural-Kompetenzen desl. durch die Gemeinde-Erheber. 11. — Unmöglichkeit der Ausübung der Jagd durch dieselben. 114.
- Schul-Revisionen**, Beirerhebung eines kirchlichen Karotters an dieselben. 138.
- Schul-Anlagen**, bei Eisenbahnen, Kompetenz der Administration-Beörden bei Anträgen auf solch. 267.
- Schuhpoden**-Impfung, Regulatio über deren Ausübung im Regierungs-Bezirk Frankfurt. 3.
- Schwangerchaft**, verheimlicht, die Amtsblatt-Bekanntmachungen wegen deren Verhaftung fallen weg. 196.
- Serulle**, preussischer oder britischer Kautschuk-Schiffe, Verlöbten bei deren Defektion. 47.
- Seefische**, Zollvergütung für die zu deren Ban im Zolllande erforderlichen Materialien. 300.
- Servis**-Liquidationen, Vorschriften für deren Ausfertigung. 110. — Schema. 111.
- Suspatur**, Reglement für die Preisbewerbungen bei der Akademie der Kunst. 158.
- Sonn- und Festtage**, Verächtlichung desl. bei Anordnung der Gymnasial-Ferien. 95. — gesetzliche Festtage, an welchen keine Steuer-Erhebungen zulässig sind. 291. — Erzeugen-Nachte an solchen. 40. — erweiterte Befreiung des Postdienstes an solchen. 245. 287. — desgl. des Güterverkehrs auf Eisenbahnen. 270.
- Spanndienste**, bei Brücken- und Wegebauten, deren Ansehung. 36.
- Sparcassen**, Hauptübersicht von dem Zustande desl. für das Jahr 1852. — 278.
- Staat-Eisenbahnen**, s. Eisenbahnen.
- Stadt-Bezirke**, deren Bestimmung. 138.
- Städte**, deren Verhältnis nach Aufhebung der Gemeinde-Ordnung. 117. — deren bürgerliche Vertretung auf Kreis-Ebenen nicht desl. 118. — Verfahren bei Aufhebung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. — 138.
- Städte-Ordnung** für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, Instruktion zu deren Ausführung. 117. 138. — desgl. zu der Städte-Ordnung vom 31. Mai 1853 für Neu-Vorpommern und Rügen. 117.
- Stände**, Gesetgebung, zu deren Kenntnis wird das Werk von Rauer empfohlen. 117.
- Statuten** (Entwurf), für Aktien-Gesellschaften zur Ausführung von Chausseebauten. 61.
- Steindrücker**, im Bezirke des Königl. Ober-Bergamts, Bewachung ihres Betriebes. 91.
- Stempelfreiheit**, der Gypsformen-Bekanntmachung der Kreis-Inspektanten über die Lantime für Erhebung der Domainen-Amortisations-Renten. 223.
- Stempelflichtigkeit**, der Duitungen über periodisch wiederkehrende Unterstellungen. 70. — der Verhandlungen wegen Veräußerung von Immobilien bei der Feuer-Sozialität. 131. — der Duitungen über firrte Diäten und Remunerationen. 181.
- Stempelfreier**, von Zeitungen, besonders von Beschlüssen über Interventionen. 90. — von Kreisblättern. 101.

## Sachregister. Jahrgang 1853.

- Stempelsteuer, (Fortf.)**  
103. — Kompetenz zur Entscheidung von Kontraven-  
tionen. 154.
- Steuer-Beamte, gegen welche der Arrest im Diszipli-  
narnetze zulässig ist.** 113. — bei Provinzial-Verörden,  
deren Verlegung mit Geldbußen Seitens des Vorstan-  
des der Verörden. 114.
- Steuer-Erheber, Revision ihrer Geschäftsführung in  
Bezug auf Klaffen- und Gewerbesteuer.** 222.
- Steuer-Exekutores, deren Anstellung und Disziplin-  
Verhältnisse.** 293. — Verfahren bei Weigerung von  
Steuern und Abgaben. 293. — exekutionsfreie Zeiten.  
294.
- Steuern, Instruktion über das Verfahren bei deren Ver-  
weigerung.** 293.
- Steuer-Strafsachen, gerichtliches Verfahren in sol-  
chen.** 21. — Verfahren der Administrativ-Verörden  
gegen Unmündige. 224.
- Steuer-Vergütung, f. Wein-Steuer und  
Schiffe.**
- Steuer-Verwaltung, Benachtheiligung der Regierung  
von Aufträgen an den Beamten.** 34.
- Stimmrecht, der technischen Mitglieder der Regierung  
in Disziplinar-Sachen.** 73. — überlicher Mit-  
glieder-Betheiligung auf Kreditlagen ist nicht anzuerkennen. 164.  
— der Mitglieder der Kirchengemeinden im Rheinland  
und Westphalen. 231.
- Stipendien, Verfahren bei deren Bewilligung.** 75.
- Sträflinge, Wiedererhebung der Verpflegungskosten  
aus ihrem Vermögen.** 156.
- Straf-Anhalten, Verfahren bei Belegung der Stel-  
len der evangelischen Geistlichen an solchen und bei  
Verlegung der letztern.** 265.
- Straf-Erkenntnisse, polizeistatistische Vorschriften für  
deren Mittheilung an die Verwaltungs-Verörden.** 22.
- Straf-Rechtung, vorläufige, Verfahren bei der  
Provisional auf richterliche Entscheidung.** 20. — no-  
mentlich in Steuer-Strafsachen. 21.
- Strafgelder, für Ebanne-Polizei-Kontraventionen, ohne  
Dauerkonkurrenz des Richters aufkommen, deren Ver-  
rechnung.** 91. — bei Waldverweh, deren Vereinnah-  
mung. 255. — für Uebertretungen, Verfahren bei der  
Verwandlung in Gefängnis-Strafe. 222.
- Straf-Verwandlung, f. Strafgelder.**
- Stupille, f. Prostitution.**

## T.

- Tantieme, für Erhebung der Domainen-Amortisations-  
renten, die Leistungen darüber sind kempflos.** 223.
- Tanzlehrer, Bedingungen, welche denselben bei Erthei-  
lung der Koncession bezüglich auf Konfirmanden und  
Kwerr zu stellen sind.** 52.

1853.

- Taubstumme, bildungsfähige, in der Provinz Sachsen,  
die Fürsorge für dieselben ist eine Kreisf. 119. — Ver-  
fahren bei Prämiation von Dankbriefen für deren  
Ausbildung.** 190. — Bedingungen, unter welchen die  
Prämiation auf die Regierung übertragen wird. 208.
- Theater-Billets, deren Auspielung ist nicht gestattet.**  
224.
- Thierärzte, erste Klasse, Verfahren bei Prüfung dersel-  
ben, wenn sie das Prädiat-Bzeugnis als Kreis-Thierärzte  
erwerben wollen.** 150. — Prüfungsgeldern. 192. —  
Uebervachung der Viehmärkte durch dieselben. 132.
- Thiere, Bedingungen für deren Verförderung auf Staats-  
und den unter Verwaltung des Staats stehenden Eisen-  
bahnen.** 212.
- Thyngruben, im Regierungsbezirk Arnberg.** 92.
- Train-Soldaten, bei einer Mobilmachung ausgehoben  
und berechtigt, frühere Militairpflichtigkeit derselben.** 136.
- Transportkosten, für Personen des Soldatenstandes  
nach der Strafankalt. 132. — für zur Landes-Berwei-  
gung gerichtlich verurtheilte Individuen.** 197.
- Truppenmärsche an Sonn- und Festtagen.** 40.

## II.

- Uebertretungen, Begriff derselben.** 15. — Verfahren bei  
deren Anzeige und Verurteilung. 15.
- Uhren, Schwarzwälder, der Hausirhandel damit ist nicht  
mehr zulässig.** 148.
- Umgangskosten, der Kreis-Beamten.** 88. — der Eban-  
ne-Ausscher. 88. — der Ebanne-Bürger. 88.
- Unberücksichtigt, Verfahren bei Bewilligung von Stipen-  
dienten.** 275.
- Unmündige, Verfahren gegen solche in Steuer-Straf-  
sachen.** 224.
- Unterrichts-Anhalten, weibliche, Prüfung der Vor-  
bedenken.** 276.
- Unterstützungen, periodisch wiederkehrende, Stempel-  
pflichtigkeit bei Leistungen darüber.** 70.

## B.

- Verbrecher, hinsichtlich der Zahlung von Prämien für  
deren Ergreifung zulässig ist.** 131, 263, 261. — vom  
Militairstande, Kosten ihres Transportes nach der Straf-  
anstalt. 132. — jugendlich, in Stelle der Bestrafung  
dieselben kann die Ueberweisung an Privat-Asyl-  
einrichtungen oder zuverlässige Privat-Personen treten. 51.
- Verhandlung, mündliche, in Polizei-Strafsachen.** 18.
- Verfassenshaft, welche, dem Hofes anheimgefallene,  
in Grundstücken bestehende, deren Veräußerung.** 157.
- Vermessungs-Beauftragte, können bei Anwesen-  
derungen nicht zugleich Kommissarien und Vermessungs-  
beamte sein.** 30, 206.

## Sachregister. Jahrgang 1853.

- V**erpflegungskosten, freitrag, Kompetenz zur Entscheidung über Zahlung ders. 259. — der Zuchtlinge, Wiedererziehung ders. aus ihrem Vermögen. 196.
- V**erpflegung, s. Anzugskosten.
- V**erlichnung-Anstalten, Konzeptionierung und Geschäftsbetrieb ders. 236. — s. Pögel-Versicherungs-Anstalten 2c.
- V**iehmärkte, deren Ueberwachung durch approbirtc Thierärzte auf Kosten der Kommunen. 132.
- V**iehdversicherungs-Gesellschaft, in Magdeburg, deren Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Januar. 208.
- W.**
- W**agen, Instruktion über das Verfahren bei Prüfung und Stempelung ders. 169. — gleichartige. 170. — römische. 171. — Fuhrwagen. 173. — Gebühren. 175. — Gebrauch ungleichartiger Fuhrwagen in den Nebenländer-Exzisen zum Zweck amtlicher Verwiegungen. 212.
- W**aarenbestellungen, s. Gewerbesteuer.
- W**aren-Erhebungen, nach Nord-Amerika, rickshattische Deklaration ihres Werths. 285.
- W**affengebrauch, der Postbeamten gegen Polizeibehörden, außerhalb der Post. 253.
- W**alden, Rästische, bei Einführung der neuen Städte-Ordnung. 139. — Rästische, in der Rhein-Provinz und Westphalen. 231.
- W**aldbrände, welche aus dem Eisenbahn-Betriebe entstehen, deren Verhütung. 252.
- W**aldrecht, Rüstenthum, dessen Beitrag zum Postlasten-Bezie. 85.
- W**aldrevue, Verfahren der Polizei-Anwälte bei solchen. 22. — Instruktion darüber. 167. — Verordnung zur Verhütung ders. im Reg.-Bezirk Merseburg. 106. — Verrechnung der Straf- und Gefängniß- und Verfahren mit den Kostenlisten. 255. — s. Polizeibrähl.
- W**ald-Zusätzen, s. Post-Zusätzen.
- W**ald-Exzisten, Empfehlung einer Schrift über die Abfindung ders. 38.
- W**ege, s. Chausseen.
- W**egbau-Beamte, Verminderung der schriftlichen Arbeiten ders. 148.
- W**egbauern, Veränderung der Gehaltsbesitz zur Anfuhr von Materialien. 36. — s. Chausseebauern.
- W**estphalen, Provinz, einseitige fernere Geltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 resp. der älteren Städte- und Gemeinde-Verfassung des. 118. — Zulage zur Kirch-Ordnung von 1835. — 229.
- W**ilhelms-Steuer, Verrechnung der Strafen bei Konventionen. 183.
- W**ohnsitz, in Bezug auf Merseburg-Schwerische Unterthanen. 82. — bezgl. bei Merseburg-Strickischen Unterthanen. 83.
- W**ohnmärkte, in der Stadt Düsseldorf 90.
- Z.**
- Z**eitung-Stampel, von Belagshäuden über Interventionen. 90. — von Kreisblättern. 104. — Kompetenz zur Entscheidung von Konventionen. 154.
- Z**eitung-Steuer, siehe Zeitung-Stampel.
- Z**eugen-Behörde, in Preuß. resp. Auseinandersehungs-Sachen, Vertretung des Justiz dabei. 266.
- Z**euigniß, über die Prüfung der Meister und Gesellen, Formulare dazu. 85. 181.
- Z**oll-Strassfaden, Verfahren bei dem Antrage auf richterliche Entscheidung. 21.
- Z**ollverein, Vereinbarung zur Verbesserung des Baues von Schiffen. 300.
- Z**ollverken, Vorschriften für die Beförderung von Gütern auf Staats- und den unter Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen. 215.
- Z**uchthaus-Gefangene, siehe Sträflinge.

## III. Personal-Register. Jahrgang 1853.

- v. **Alvensleben**, Geh. Ober-Justizrat, wird zum Mitgliede des Disziplinär-Pfost ernannt (Kabinetts-Ordnung vom 6. Juni 1853: 113).

